Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen

A. Problem und Ziel

Die Europäische Union hat 2009 eine grundlegende und umfassende Modernisierung der Solvenzanforderungen an Versicherungsunternehmen beschlossen, die auch die Gesamtfinanzposition der Versicherungsunternehmen mit einbezieht sowie die derzeitigen Entwicklungen auf dem Gebiet des Versicherungswesens, des Risikomanagements, der Finanzierungstechniken, der internationalen Rechnungslegung und aufsichtlicher Standards berücksichtigt. 2014 wurde dieser Beschluss um besondere Regelungen für langfristige Verträge ergänzt und die Regelungen in den Rahmen der mittlerweile geschaffenen europäischen Finanzaufsichtsstruktur eingebettet.

B. Lösung

Umsetzung der Richtlinie 2009/138/EG, mit den Änderungen durch die Richtlinie 2014/51/EU, durch eine konstitutive Neufassung des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben sind infolge der Durchführung des Gesetzes nicht zu erwarten.

Infolge der Umsetzung des Gesetzes entsteht beim Bund kein Vollzugsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1. Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen, die zu Erfüllungsaufwand bei Bürgerinnen und Bürgern führen.

E.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der periodische Erfüllungsaufwand ohne Informationspflichten führt zu Kosten von 97,8 Mio. Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand ohne Informationspflichten liegt bei 28,8 Mio. Euro. Hinzu kommen Kosten aus periodischen Informationspflichten von 2,4 Mio. Euro

und einmalige Informationspflichten von 0,8 Mio. Euro. Somit ergibt sich ein gesamter Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von 126,8 Mio. Euro.

E.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht ein Erfüllungsaufwand von knapp 10,1 Mio. Euro (9,7 Mio Euro periodisch, 0,4 Mio. einmalig).

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen[1)]

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Öffentlich-rechtliche Versorgungseinrichtungen

§ 3 Ausnahmen von der Aufsichtspflicht, Verordnungsermächtigung

§ 4 Feststellung der Aufsichtspflicht

§ 5 Freistellung von der Aufsicht

§ 6 Bezeichnungsschutz

§ 7 Begriffsbestimmungen

Teil 2

Vorschriften für die Erstversicherung und die Rückversicherung

Kapitel 1

Geschäftstätigkeit

Abschnitt 1

Zulassung und Ausübung der Geschäftstätigkeit

§ 8 Erlaubnis; Spartentrennung

§ 9 Antrag

[1)] Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/51/EU (ABl. L 153 S. 1) geändert worden ist.

§ 10 Umfang der Erlaubnis

§ 11 Versagung und Beschränkung der Erlaubnis

§ 12 Änderungen des Geschäftsplans und von Unternehmensverträgen

§ 13 Bestandsübertragungen

§ 14 Umwandlungen

§ 15 Versicherungsfremde Geschäfte

Abschnitt 2
Bedeutende Beteiligungen

§ 16 Inhaber bedeutender Beteiligungen

§ 17 Anzeige bedeutender Beteiligungen

§ 18 Untersagung oder Beschränkung einer bedeutenden Beteiligung

§ 19 Untersagung der Ausübung der Stimmrechte

§ 20 Prüfung des Inhabers

§ 21 Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden in anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten

§ 22 Verordnungsermächtigung

Abschnitt 3
Geschäftsorganisation

§ 23 Allgemeine Anforderungen an die Geschäftsorganisation

§ 24 Anforderungen an Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben wahrnehmen

§ 25 Vergütung

§ 26 Risikomanagement

§ 27 Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

§ 28 Externe Ratings

§ 29 Internes Kontrollsystem

§ 30 Interne Revision

§ 31 Versicherungsmathematische Funktion

§ 32 Ausgliederung

§ 33 Entsprechende Anwendung gesellschaftsrechtlicher Vorschriften

§ 34 Verordnungsermächtigung

Abschnitt 4
Allgemeine Berichtspflichten

Unterabschnitt 1
Abschlussprüfung

§ 35 Pflichten des Abschlussprüfers

§ 36 Anzeige des Abschlussprüfers gegenüber der Aufsichtsbehörde; Prüfungsauftrag

§ 37 Vorlage bei der Aufsichtsbehörde

§ 38 Rechnungslegung und Prüfung öffentlich-rechtlicher Versicherungsunternehmen

§ 39 Verordnungsermächtigung

Unterabschnitt 2
Bericht über Solvabilität und Finanzlage

§ 40 Solvabilitäts- und Finanzbericht

§ 41 Nichtveröffentlichung von Informationen

§ 42 Aktualisierung des Solvabilitäts- und Finanzberichts

Unterabschnitt 3
Für Aufsichtszwecke beizubringende Informationen

§ 43 Informationspflichten; Berechnungen

§ 44 Prognoserechnungen

§ 45 Befreiung von Berichtspflichten

§ 46 Informationspflichten gegenüber der Bundesanstalt

§ 47 Anzeigepflichten

Abschnitt 5
Zusammenarbeit mit Versicherungsvermittlern

§ 48 Qualifikation der Versicherungsvermittler

§ 49 Stornohaftung

§ 50 Entgelt bei der Vermittlung substitutiver Krankenversicherungsverträge

§ 51 Beschwerden über Versicherungsvermittler

Abschnitt 6
Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung

§ 52 Verpflichtete Unternehmen

§ 53 Interne Sicherungsmaßnahmen

§ 54 Vereinfachte Sorgfaltspflichten

§ 55 Vereinfachungen bei der Durchführung der Identifizierung

§ 56 Verstärkte Sorgfaltspflichten

Abschnitt 7

Grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit

Unterabschnitt 1

Dienstleistungsverkehr, Niederlassungen

§ 57 Versicherungsgeschäfte über Niederlassungen oder im Dienstleistungsverkehr

§ 58 Errichtung einer Niederlassung

§ 59 Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs

§ 60 Statistische Angaben über grenzüberschreitende Tätigkeiten

Unterabschnitt 2

Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

§ 61 Geschäftstätigkeit durch eine Niederlassung oder im Dienstleistungsverkehr

§ 62 Beaufsichtigung der Geschäftstätigkeit

§ 63 Bestandsübertragungen

§ 64 Bei Lloyd's vereinigte Einzelversicherer

§ 65 Niederlassung

§ 66 Dienstleistungsverkehr; Mitversicherung

Unterabschnitt 3

Unternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums

§ 67 Erlaubnis; Spartentrennung

§ 68 Niederlassung; Hauptbevollmächtigter

§ 69 Antrag; Verfahren

§ 70 Erleichterungen für Unternehmen, die bereits in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat zugelassen sind

§ 71 Widerruf der Erlaubnis

§ 72 Versicherung inländischer Risiken

§ 73 Bestandsübertragung

Kapitel 2

Finanzielle Ausstattung

Abschnitt 1

Solvabilitätsübersicht

§ 74 Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

§ 75 Allgemeine Vorschriften für die Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen

§ 76 Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen

§ 77 Bester Schätzwert

§ 78 Risikomarge

§ 79 Allgemeine Grundsätze für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen

§ 80 Matching-Anpassung an die maßgebliche risikofreie Zinskurve

§ 81 Berechnung der Matching-Anpassung

§ 82 Volatilitätsanpassung

§ 83 Zu berücksichtigende technische Informationen

§ 84 Weitere Sachverhalte, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen sind

§ 85 Finanzgarantien und vertragliche Optionen in den Versicherungsverträgen

§ 86 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften

§ 87 Vergleich mit Erfahrungsdaten

§ 88 Befugnisse der Aufsichtsbehörde in Bezug auf versicherungstechnische Rückstellungen; Verordnungsermächtigung

Abschnitt 2

Solvabilitätsanforderungen

Unterabschnitt 1

Bestimmung der Eigenmittel

§ 89 Eigenmittel

§ 90 Genehmigung ergänzender Eigenmittel

§ 91 Einstufung der Eigenmittelbestandteile

§ 92 Kriterien der Einstufung

§ 93 Einstufung bestimmter Eigenmittelbestandteile

§ 94 Eigenmittel zur Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung

§ 95 Eigenmittel zur Einhaltung der Mindestkapitalanforderung

Unterabschnitt 2

Solvabilitätskapitalanforderung

§ 96 Ermittlung der Solvabilitätskapitalanforderung

§ 97 Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung

§ 98 Häufigkeit der Berechnung

§ 99 Struktur der Standardformel

§ 100 Aufbau der Basissolvabilitätskapitalanforderung

§ 101 Nichtlebensversicherungstechnisches Risikomodul

§ 102 Lebensversicherungstechnisches Risikomodul

§ 103 Krankenversicherungstechnisches Risikomodul

§ 104 Marktrisikomodul

§ 105 Gegenparteiausfallrisikomodul

§ 106 Aktienrisikountermodul

§ 107 Kapitalanforderung für das operationelle Risiko

§ 108 Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern

§ 109 Abweichungen von der Standardformel

§ 110 Wesentliche Abweichungen von den Annahmen, die der Berechnung mit der Standardformel zugrunde liegen

Unterabschnitt 3

Interne Modelle

§ 111 Verwendung interner Modelle

§ 112 Interne Modelle in Form von Partialmodellen

§ 113 Verantwortung des Vorstands; Mitwirkung Dritter

§ 114 Nichterfüllung der Anforderungen an das interne Modell

§ 115 Verwendungstest

§ 116 Statistische Qualitätsstandards für Wahrscheinlichkeitsverteilungsprognosen

§ 117 Sonstige statistische Qualitätsstandards

§ 118 Kalibrierungsstandards

§ 119 Zuordnung von Gewinnen und Verlusten

§ 120 Validierungsstandards

§ 121 Dokumentationsstandards

Unterabschnitt 4

Mindestkapitalanforderung

§ 122 Bestimmung der Mindestkapitalanforderung; Verordnungsermächtigung

§ 123 Berechnungsturnus; Meldepflichten

Abschnitt 3

Anlagen; Sicherungsvermögen

§ 124 Anlagegrundsätze

§ 125 Sicherungsvermögen

§ 126 Vermögensverzeichnis

§ 127 Zuführungen zum Sicherungsvermögen

§ 128 Treuhänder für das Sicherungsvermögen

§ 129 Sicherstellung des Sicherungsvermögens

§ 130 Entnahme aus dem Sicherungsvermögen

§ 131 Verordnungsermächtigung

Abschnitt 4

Versicherungsunternehmen in besonderen Situationen

§ 132 Feststellung und Anzeige einer sich verschlechternden finanziellen Lage

§ 133 Unzureichende Höhe versicherungstechnischer Rückstellungen

§ 134 Nichtbedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung

§ 135 Nichtbedeckung der Mindestkapitalanforderung

§ 136 Sanierungs- und Finanzierungsplan

§ 137 Fortschreitende Verschlechterung der Solvabilität

Kapitel 3

Besondere Vorschriften für einzelne Zweige

Abschnitt 1

Lebensversicherung

§ 138 Prämienkalkulation in der Lebensversicherung; Gleichbehandlung

§ 139 Überschussbeteiligung

§ 140 Rückstellung für Beitragsrückerstattung

§ 141 Verantwortlicher Aktuar in der Lebensversicherung

§ 142 Treuhänder in der Lebensversicherung

§ 143 Besondere Anzeigepflichten in der Lebensversicherung

§ 144 Information bei betrieblicher Altersversorgung

§ 145 Verordnungsermächtigung

Abschnitt 2

Krankenversicherung

§ 146 Substitutive Krankenversicherung

§ 147 Sonstige Krankenversicherung

§ 148 Pflegeversicherung

§ 149 Prämienzuschlag in der substitutiven Krankenversicherung

§ 150 Gutschrift zur Alterungsrückstellung; Direktgutschrift

§ 151 Überschussbeteiligung der Versicherten

§ 152 Basistarif

§ 153 Notlagentarif

§ 154 Risikoausgleich

§ 155 Prämienänderungen

§ 156 Verantwortlicher Aktuar in der Krankenversicherung

§ 157 Treuhänder in der Krankenversicherung

§ 158 Besondere Anzeigepflichten in der Krankenversicherung; Leistungen im Basis- und Notlagentarif

§ 159 Statistische Daten

§ 160 Verordnungsermächtigung

Abschnitt 3

Sonstige Nichtlebensversicherung

§ 161 Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr

§ 162 Deckungsrückstellung für Haftpflicht- und Unfall-Renten

§ 163 Schadenregulierungsbeauftragte in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

§ 164 Schadenabwicklung in der Rechtsschutzversicherung

Abschnitt 4

Rückversicherung

§ 165 Rückversicherungsunternehmen in Abwicklung

§ 166 Bestandsübertragungen; Umwandlungen

§ 167 Finanzrückversicherung

§ 168 Versicherungs-Zweckgesellschaften

§ 169 Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat

§ 170 Verordnungsermächtigung

Kapitel 4

Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

§ 171 Rechtsfähigkeit

§ 172 Anwendung handelsrechtlicher Vorschriften

§ 173 Satzung

§ 174 Firma

§ 175 Haftung für Verbindlichkeiten

§ 176 Mitgliedschaft

§ 177 Gleichbehandlung

§ 178 Gründungsstock

§ 179 Beiträge

§ 180 Beitragspflicht ausgeschiedener oder eingetretener Mitglieder

§ 181 Aufrechnungsverbot

§ 182 Ausschreibung von Umlagen und Nachschüssen

§ 183 Bekanntmachungen

§ 184 Organe

§ 185 Anmeldung zum Handelsregister

§ 186 Unterlagen zur Anmeldung

§ 187 Eintragung

§ 188 Vorstand

§ 189 Aufsichtsrat

§ 190 Schadenersatzpflicht

§ 191 Oberste Vertretung

§ 192 Rechte von Minderheiten

§ 193 Verlustrücklage

§ 194 Überschussverwendung

§ 195 Änderung der Satzung

§ 196 Eintragung der Satzungsänderung

§ 197 Änderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen

§ 198 Auflösung des Vereins

§ 199 Auflösungsbeschluss

§ 200 Bestandsübertragung

§ 201 Verlust der Mitgliedschaft

§ 202 Anmeldung der Auflösung

§ 203 Abwicklung

§ 204 Abwicklungsverfahren

§ 205 Tilgung des Gründungsstocks; Vermögensverteilung

§ 206 Fortsetzung des Vereins

§ 207 Beitragspflicht im Insolvenzverfahren

§ 208 Rang der Insolvenzforderungen

§ 209 Nachschüsse und Umlagen im Insolvenzverfahren

§ 210 Kleinere Vereine

Kapitel 5

Kleine Versicherungsunternehmen und Sterbekassen

Abschnitt 1

Kleine Versicherungsunternehmen

§ 211 Kleine Versicherungsunternehmen

§ 212 Anzuwendende Vorschriften

§ 213 Solvabilitäts- und Mindestkapitalanforderung

§ 214 Eigenmittel

§ 215 Anlagegrundsätze für das Sicherungsvermögen

§ 216 Anzeigepflichten

§ 217 Verordnungsermächtigung

Abschnitt 2
Sterbekassen

§ 218 Sterbekassen

§ 219 Anzuwendende Vorschriften

§ 220 Verordnungsermächtigung

Teil 3
Sicherungsfonds

§ 221 Pflichtmitgliedschaft

§ 222 Aufrechterhaltung der Versicherungsverträge

§ 223 Sicherungsfonds

§ 224 Beleihung Privater

§ 225 Aufsicht

§ 226 Finanzierung

§ 227 Rechnungslegung des Sicherungsfonds

§ 228 Mitwirkungspflichten

§ 229 Ausschluss

§ 230 Verschwiegenheitspflicht

§ 231 Zwangsmittel

Teil 4
Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

Kapitel 1
Pensionskassen

§ 232 Pensionskassen

§ 233 Regulierte Pensionskassen

§ 234 Anzuwendende Vorschriften

§ 235 Verordnungsermächtigung

Kapitel 2
Pensionsfonds

§ 236 Pensionsfonds

§ 237 Anzuwendende Vorschriften

§ 238 Finanzielle Ausstattung

§ 239 Vermögensanlage

§ 240 Verordnungsermächtigung

Kapitel 3
Grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

§ 241 Grenzüberschreitende Tätigkeit von Pensionskassen

§ 242 Grenzüberschreitende Tätigkeit von Pensionsfonds

§ 243 Einrichtungen mit Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat

§ 244 Einrichtungen mit Sitz in Drittstaaten

Teil 5
Gruppen

Kapitel 1
Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen in einer Gruppe

§ 245 Anwendungsbereich der Gruppenaufsicht

§ 246 Umfang der Gruppenaufsicht

§ 247 Oberstes Mutterunternehmen auf Ebene der Mitglied- oder Vertragsstaaten

§ 248 Oberstes Mutterunternehmen auf nationaler Ebene

§ 249 Mutterunternehmen, die mehrere Mitglied- oder Vertragsstaaten umfassen

Kapitel 2
Finanzlage

Abschnitt 1
Solvabilität der Gruppe

§ 250 Überwachung der Gruppensolvabilität

§ 251 Häufigkeit der Berechnung

§ 252 Bestimmung der Methode

§ 253 Berücksichtigung des verhältnismäßigen Anteils

§ 254 Ausschluss der Mehrfachberücksichtigung anrechnungsfähiger Eigenmittel

§ 255 Ausschluss der gruppeninternen Kapitalschöpfung

§ 256 Verbundene Versicherungsunternehmen

§ 257 Zwischengeschaltete Versicherungs-Holdinggesellschaften

§ 258 Verbundene Versicherungsunternehmen eines Drittstaats

§ 259 Verbundene Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und Finanzinstitute

§ 260 Nichtverfügbarkeit der notwendigen Informationen

§ 261 Konsolidierungsmethode

§ 262 Internes Modell für die Gruppe

§ 263 Kapitalaufschlag für ein Gruppenunternehmen

§ 264 Kapitalaufschlag für die Gruppe

§ 265 Abzugs- und Aggregationsmethode

§ 266 Gruppensolvabilität bei einer Versicherungs-Holdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft,

§ 267 Bedingungen für Tochterunternehmen eines Versicherungsunternehmens

§ 268 Beaufsichtigung bei zentralisiertem Risikomanagement

§ 269 Bestimmung der Solvabilitätskapitalanforderung des Tochterunternehmens

§ 270 Nichtbedeckung der Kapitalanforderungen des Tochterunternehmens

§ 271 Ende der Ausnahmeregelung für ein Tochterunternehmen

§ 272 Tochterunternehmen einer Versicherungs-Holdinggesellschaft oder gemischten Finanzholding-Gesellschaft

Abschnitt 2

Risikokonzentration und gruppeninterne Transaktionen

§ 273 Überwachung der Risikokonzentration

§ 274 Überwachung gruppeninterner Transaktionen

Abschnitt 3

Geschäftsorganisation, Berichtspflichten

§ 275 Überwachung des Governance-Systems

§ 276 Gegenseitiger Informationsaustausch

§ 277 Bericht über Solvabilität und Finanzlage der Gruppe

§ 278 Gruppenstruktur

Kapitel 3

Maßnahmen zur Erleichterung der Gruppenaufsicht

§ 279 Zuständigkeit für die Gruppenaufsicht

§ 280 Bestimmung der Gruppenaufsichtsbehörde

§ 281 Aufgaben und Befugnisse der Gruppenaufsichtsbehörde

§ 282 Befreiung von der Berichterstattung auf Gruppenebene

§ 283 Aufsichtskollegium

§ 284 Zusammenarbeit bei der Gruppenaufsicht

§ 285 Gegenseitige Konsultation der Aufsichtsbehörden

§ 286 Zusammenarbeit bei verbundenen Unternehmen

§ 287 Zwangsmaßnahmen

Kapitel 4

Drittstaaten

§ 288 Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat

§ 289 Gleichwertigkeit

§ 290 Fehlende Gleichwertigkeit

§ 291 Ebene der Beaufsichtigung

Kapitel 5

Versicherungs-Holdinggesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften

§ 292 Gruppeninterne Transaktionen

§ 293 Aufsicht

Teil 6

Aufsicht: Aufgaben und allgemeine Befugnisse, Organisation

Kapitel 1

Aufgaben und allgemeine Vorschriften

§ 294 Aufgaben

§ 295 Verwenden von Ratings

§ 296 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

§ 297 Ermessen

§ 298 Allgemeine Aufsichtsbefugnisse

§ 299 Erweiterung der Aufsichtsbefugnisse

§ 300 Änderung des Geschäftsplans

§ 301 Kapitalaufschlag

§ 302 Untersagung einer Beteiligung

§ 303 Abberufung von Personen mit Schlüsselaufgaben, Verwarnung

§ 304 Widerruf der Erlaubnis

§ 305 Befragung, Auskunftspflicht

§ 306 Betreten und Durchsuchen von Räumen; Beschlagnahme

§ 307 Sonderbeauftragter

§ 308 Unerlaubte Versicherungsgeschäfte

§ 309 Verschwiegenheitspflicht

§ 310 Nebenbestimmungen; Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Kapitel 2

Sichernde Maßnahmen

§ 311 Anzeige der Zahlungsunfähigkeit

§ 312 Eröffnung des Insolvenzverfahrens

§ 313 Unterrichtung der Gläubiger

§ 314 Zahlungsverbot; Herabsetzung von Leistungen

§ 315 Behandlung von Versicherungsforderungen

§ 316 Erlöschen bestimmter Versicherungsverträge

§ 317 Pfleger im Insolvenzfall

Kapitel 3

Veröffentlichungen

§ 318 Veröffentlichungen

§ 319 Bekanntmachung von Maßnahmen

Kapitel 4

Zuständigkeit

Abschnitt 1

Bundesaufsicht

§ 320 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

§ 321 Übertragung der Aufsicht auf eine Landesaufsichtsbehörde

§ 322 Übertragung der Aufsicht auf die Bundesanstalt

§ 323 Verfahren

§ 324 Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

§ 325 Versicherungsbeirat

Abschnitt 2

Aufsicht im Europäischen Wirtschaftsraum

§ 326 Allgemeine Grundsätze für die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

§ 327 Zusammenarbeit bei örtlichen Prüfungen

§ 328 Zustellungen

§ 329 Zusammenarbeit mit der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Alters-versorgung

§ 330 Meldungen an die Europäische Kommission

Teil 7
Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 331 Strafvorschriften

§ 332 Bußgeldvorschriften

§ 333 Zuständige Verwaltungsbehörde

§ 334 Beteiligung der Aufsichtsbehörde und Mitteilungen in Strafsachen

Teil 8
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 335 Fortsetzung des Geschäftsbetriebs

§ 336 Weitergeltung genehmigter Geschäftspläne in der Lebensversicherung

§ 337 Treuhänder in der Krankenversicherung

§ 338 Zuschlag in der Krankenversicherung

§ 339 Teilbestandsvorschriften in der Unfallversicherung

§ 340 Bestandsschutz für Rückversicherungsunternehmen

§ 341 Bericht über die Solvabilität und die Finanzlage

§ 342 Einhaltung der Mindestkapitalanforderung

§ 343 Einstellung des Geschäftsbetriebs

§ 344 Fristen für Berichts- und Offenlegungspflichten

§ 345 Eigenmittel

§ 346 Anlagen in Kreditverbriefungen

§ 347 Standardparameter

§ 348 Solvabilitätskapitalanforderung

§ 349 Internes Teilgruppenmodell

§ 350 Gruppenvorschriften

§ 351 Risikofreie Zinssätze

§ 352 Versicherungstechnische Rückstellungen

§ 353 Plan betreffend die schrittweise Einführung von Übergangsmaßnahmen für risikofreie Zinssätze und versicherungstechnische Rückstellungen

§ 354 Überprüfung der langfristigen Garantien und der Maßnahmen gegen Aktienrisiken

§ 355 Entscheidungen der Aufsichtsbehörde aus Anlass des Inkrafttretens dieses Gesetzes

Anlage 1 Einteilung der Risiken nach Sparten

Anlage 2 Bezeichnung der Zulassung, die gleichzeitig für mehrere Sparten erteilt wird

Anlage 3 Standardformel zur Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung (SCR)

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Der Aufsicht nach diesem Gesetz unterliegen

1. Versicherungsunternehmen im Sinne des § 7 Nummer 33 und 34,

2. Versicherungs-Holdinggesellschaften im Sinne des § 7 Nummer 31 sowie Unternehmen im Sinne des § 293 Absatz 4,

3. Versicherungs-Zweckgesellschaften im Sinne des § 168,

4. Sicherungsfonds im Sinne des § 223 und

5. Pensionsfonds im Sinne des § 236 Absatz 1.

(2) Die in der Anlage 1 Nummer 22 bis 24 genannten Geschäfte fallen nur dann in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, wenn sie von Versicherungsunternehmen betrieben werden, denen die Erlaubnis für eine der in der Anlage 1 Nummer 19 bis 21 genannten Versicherungssparten erteilt wurde; in diesem Fall werden diese Geschäfte Lebensversicherungsgeschäften gleichgestellt. Als Kapitalisierungsgeschäfte (Anlage 1 Nummer 23) gelten Geschäfte, bei denen unter Anwendung eines mathematischen Verfahrens die im Voraus festgesetzten einmaligen oder wiederkehrenden Prämien und die übernommenen Verpflichtungen nach Dauer und Höhe festgelegt sind. Geschäfte nach der Anlage 1 Nummer 24 bestehen in der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen, die Leistungen im Todes- oder Erlebensfall oder bei Arbeitseinstellung oder bei Minderung der Erwerbsfähigkeit vorsehen; dazu gehören auch die Anlage und Verwaltung der Vermögenswerte. Bei Geschäften nach Satz 3 dürfen die Versicherungsunternehmen im Zusammenhang mit der Verwaltung auch Garantiezusagen für die Erhaltung des verwalteten Kapitals und das Erreichen einer Mindestverzinsung abgeben.

(3) Für öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen des öffentlichen Dienstes oder der Kirchen, die ausschließlich die Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung zum Gegenstand haben, gelten nur § 12 Absatz 1, die § 13, § 37 Absatz 1, § 38 Absatz 1, § 39, § 47 Nummer 12 sowie die §§ 294 bis 298, 300, 302, 305 bis 307, § 310, § 312 und § 314. Für die nach Landesrecht errichteten und der Landesaufsicht unterliegenden Versicherungsunternehmen kann das Landesrecht Abweichendes bestimmen.

(4) Für Einrichtungen der in § 140 Absatz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch bezeichneten Art gelten § 12 Absatz 1, die § 13, § 37 Absatz 1, § 38 Absatz 1, § 39 sowie die §§ 294 bis 298, 300, 302, 305 bis 307, § 310, § 312 und § 314 entsprechend. Beschlüsse der Vertreterversammlung über diese Einrichtungen sowie über deren Satzungen und Geschäftspläne bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1 bis 4 und § 11 gelten hierfür entsprechend.

§ 2

Öffentlich-rechtliche Versorgungseinrichtungen

(1) Soweit öffentlich-rechtliche Einrichtungen einschließlich der rechtlich unselbständigen kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen und der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder im Wege der freiwilligen Versicherung Leistungen der Altersvorsorge anbieten, ist für die diesen Geschäften entsprechenden Verbindlichkeiten und Vermögenswerte ein separater Abrechnungsverband einzurichten. Die Verbindlichkeiten und Vermögenswerte werden ohne die Möglichkeit einer Übertragung getrennt von den anderen Geschäften der Einrichtung verwaltet und organisiert. Auf den Abrechnungsverband sind die Vorschriften dieses Gesetzes über die Geschäfte der Pensionskassen entsprechend anzuwenden; die Einrichtungen unterliegen insoweit auch der Versicherungsaufsicht.

(2) Für die nach Landesrecht errichteten und der Landesaufsicht unterliegenden öffentlich-rechtlichen Einrichtungen kann das Landesrecht Abweichendes bestimmen.

§ 3

Ausnahmen von der Aufsichtspflicht, Verordnungsermächtigung

(1) Der Aufsicht nach diesem Gesetz unterliegen nicht

1. Personenvereinigungen, die ihren Mitgliedern, ohne dass diese einen Rechtsanspruch haben, Unterstützungen gewähren, insbesondere die Unterstützungseinrichtungen und Unterstützungsvereine der Berufsverbände;

2. die auf Grund der Handwerksordnung von Innungen errichteten Unterstützungskassen;

3. rechtsfähige Zusammenschlüsse von Industrie- und Handelskammern mit Verbänden der Wirtschaft, wenn diese Zusammenschlüsse den Zweck verfolgen, die Versorgungslasten, die ihren Mitgliedern aus Versorgungszusagen erwachsen, im Wege der Umlegung auszugleichen und wenn diese Zusammenschlüsse ihre Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung erlangt haben;

4. nichtrechtsfähige Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit sie bezwecken, durch Umlegung Schäden folgender Art aus Risiken ihrer Mitglieder und solcher zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben betriebener Unternehmen auszugleichen, an denen ein oder mehrere kommunale Mitglieder oder, in den Fällen des Buchstabens b, sonstige Gebietskörperschaften mit mindestens 50 Prozent beteiligt sind:

   a) Schäden, für welche die Mitglieder oder ihre Bediensteten auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Dritten verantwortlich gemacht werden können,

   b) Schäden aus der Haltung von Kraftfahrzeugen,

   c) Leistungen aus der kommunalen Unfallfürsorge;

5. Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen Versicherungsverhältnisse unmittelbar kraft Gesetzes entstehen oder infolge eines gesetzlichen Zwangs eingegangen werden müssen;

6. die öffentlich-rechtlichen Krankenversorgungseinrichtungen des Bundeseisenbahnvermögens und die Postbeamtenkrankenkasse;

7. die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und die Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost sowie

8. Unternehmen mit örtlich eng begrenztem Wirkungsbereich, die für den Fall eines ungewissen Ereignisses gegen Pauschalentgelt Leistungen übernehmen, sofern diese nicht in einer Geldleistung, einer Kostenübernahme oder einer Haftungsfreistellung gegenüber Dritten bestehen.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, dass der Betrieb aller Versicherungsgeschäfte oder einzelner Arten von Versicherungsgeschäften mit dem in Artikel I Absatz 1 Buchstabe a bis c des Abkommens vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1190) bezeichneten Personenkreis ganz oder teilweise nicht den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt, soweit hierdurch im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Belange anderer Versicherter und die dauernde Erfüllbarkeit der sonstigen Versicherungsverträge nicht gefährdet werden.

§ 4

Feststellung der Aufsichtspflicht

Ob ein Unternehmen der Aufsicht unterliegt, entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung bindet die Verwaltungsbehörden. Eine vor dem 1. April 1931 ergangene Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde steht einer erneuten Entscheidung der Aufsichtsbehörde nicht entgegen.

§ 5

Freistellung von der Aufsicht

(1) Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die nicht eingetragen zu werden brauchen, von der laufenden Aufsicht nach diesem Gesetz freistellen, wenn nach der Art der betriebenen Geschäfte und den sonstigen Umständen eine Beaufsichtigung zur Wahrung der Belange der Versicherten nicht erforderlich erscheint. Diese Voraussetzungen können insbesondere bei Sterbekassen und bei Vereinen mit örtlich begrenztem Wirkungskreis, geringer Mitgliederzahl und geringem Beitragsaufkommen vorliegen. Die Freistellung ist zu widerrufen, wenn der Aufsichtsbehörde bekannt wird, dass die Voraussetzungen der Freistellung entfallen sind.

(2) Hat die Aufsichtsbehörde eine Freistellung nach Absatz 1 vorgenommen, so sind nicht anzuwenden die §§ 12, 13, 178 und 193, Teil 2 Kapitel 2, Teil 3 und Teil 6 mit Ausnahme der §§ 305, 306 und 310, soweit Nebenbestimmungen zur Freistellung oder die genannten Rechte der Aufsichtsbehörde nach den §§ 305 und 306 durchgesetzt werden sollen; eine Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz ist nicht zulässig.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen im Sinne des § 1 Absatz 3 und Versorgungseinrichtungen im Sinne des § 2, die nicht der Landesaufsicht unterliegen, von der Aufsicht nach diesem Gesetz freizustellen, wenn nach den gesetzlichen Vorschriften über die Errichtung der Unternehmen oder

den zwischen den Unternehmen und ihren Trägern bestehenden Vereinbarungen eine Beaufsichtigung zur Wahrung der Belange der Versicherten nicht erforderlich erscheint.

§ 6

Bezeichnungsschutz

(1) Die Bezeichnungen „Versicherung“, „Versicherer“, „Assekuranz“, „Rückversicherung“, „Rückversicherer“ und entsprechende fremdsprachliche Bezeichnungen oder eine Bezeichnung, in der eines dieser Worte enthalten ist, dürfen in der Firma, als Zusatz zur Firma, zur Bezeichnung des Geschäftszwecks oder zu Werbezwecken nur von Versicherungsunternehmen im Sinne des § 1 Absatz 1 und 3 sowie von deren Verbänden geführt werden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Versicherungsvermittler dürfen die in Satz 1 genannten Bezeichnungen nur führen, wenn diese mit einem Zusatz versehen sind, der die Vermittlereigenschaft klarstellt.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt), ob ein Unternehmen zur Führung der in Absatz 1 genannten Bezeichnungen befugt ist. Sie hat ihre Entscheidung dem Registergericht mitzuteilen.

(3) Die Bundesanstalt ist berechtigt, in Verfahren des Registergerichts, die sich auf die Eintragung oder Änderung der Rechtsverhältnisse oder der Firma von Unternehmen beziehen, die nach Absatz 1 unzulässige Bezeichnungen verwenden, Anträge zu stellen und die nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zulässigen Rechtsmittel einzulegen.

(4) Führt ein Unternehmen eine Firma oder einen Zusatz zur Firma, deren Gebrauch nach Absatz 1 unzulässig ist oder verwendet ein Unternehmen eine solche Bezeichnung, so hat das Registergericht die Firma, den Zusatz zur Firma oder den Unternehmensgegenstand von Amts wegen zu löschen; § 395 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist entsprechend anzuwenden. Das Unternehmen ist zur Unterlassung des Gebrauchs der Firma, des Zusatzes zur Firma oder des Unternehmensgegenstandes durch Festsetzung von Ordnungsgeld anzuhalten; § 392 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist entsprechend anzuwenden.

§ 7

Begriffsbestimmungen

Für dieses Gesetz gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. Aufsichtsbehörde: diejenige Behörde oder diejenigen Behörden, die auf Grund der §§ 320 bis 322 dieses Gesetzes oder anderer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften für die Beaufsichtigung der in § 1 Absatz 1 genannten Unternehmen zuständig sind.

2. Ausgliederung: eine Vereinbarung jeglicher Form zwischen einem Versicherungsunternehmen und einem Dienstleister, auf Grund derer der Dienstleister direkt oder durch weitere Ausgliederung einen Prozess, eine Dienstleistung oder eine Tätigkeit erbringt, die ansonsten vom Versicherungsunternehmen selbst erbracht werden würde; bei dem Dienstleister kann es sich um ein beaufsichtigtes oder nichtbeaufsichtigtes Unternehmen handeln.

3. Bedeutende Beteiligung: das direkte oder indirekte Halten von mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte eines Unternehmens oder eine andere Möglichkeit

der Wahrnehmung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung dieses Unternehmens; bei der Berechnung des Anteils der Stimmrechte sind § 21 Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3, § 22 Absatz 1 bis 3a in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 und § 23 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie § 94 Absatz 2 und 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 Nummer 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs entsprechend anzuwenden; unberücksichtigt bleiben die Stimmrechte oder Kapitalanteile, die Wertpapierfirmen oder Kreditinstitute im Rahmen des Emissionsgeschäfts nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Kreditwesengesetzes halten, vorausgesetzt, diese Rechte werden nicht ausgeübt oder sie werden anderweitig benutzt, um in die Geschäftsführung des Emittenten einzugreifen, und sie werden innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Erwerbs veräußert.

4. Beteiligtes Unternehmen: ein Mutterunternehmen oder ein anderes Unternehmen, das eine Beteiligung hält oder mit einem anderen Unternehmen durch eine in § 271 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs beschriebene Beziehung verbunden ist; als Beteiligung gilt das unmittelbare oder mittelbare Halten von mindestens 20 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen; für die Zwecke der Aufsicht nach den §§ 245 bis 287 gilt als Beteiligung auch das unmittelbare oder mittelbare Halten von Stimmrechten oder Kapital an einem Unternehmen, auf das nach Ansicht der Aufsichtsbehörden ein maßgeblicher Einfluss tatsächlich ausgeübt wird.

5. Diversifikationseffekte: eine Reduzierung des Gefährdungspotenzials von Versicherungsunternehmen und -gruppen durch die Diversifizierung ihrer Geschäftstätigkeit, die sich aus der Tatsache ergibt, dass das negative Resultat eines Risikos durch das günstigere Resultat eines anderen Risikos ausgeglichen werden kann, wenn diese Risiken nicht voll korreliert sind.

6. Drittstaat: jeder Staat, der nicht Mitglied- oder Vertragsstaat im Sinne der Nummer 22 ist; als Drittstaat gilt auch eine staatsähnliche Verwaltungseinheit mit selbständigen aufsichtsrechtlichen Befugnissen, soweit die Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union über die Freizügigkeit, das Niederlassungsrecht und die Dienstleistungsfreiheit nicht anzuwenden sind.

7. Enge Verbindungen: eine Situation, in der mindestens zwei natürliche oder juristische Personen durch Kontrolle oder Beteiligung verbunden sind oder eine Situation, in der mindestens zwei natürliche oder juristische Personen mit derselben Person durch ein Kontrollverhältnis dauerhaft verbunden sind.

8. Externe Ratingagentur: eine Ratingagentur, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 462/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen (ABl. L 146 vom 31.5.2013, S. 1) geändert worden ist, zugelassen oder zertifiziert ist, oder eine Zentralbank, die Ratings abgibt und von der Anwendung der genannten Verordnung ausgenommen ist.

9. Funktion: eine interne Kapazität innerhalb der Geschäftsorganisation zur Übernahme praktischer Aufgaben; die Geschäftsorganisation schließt die Risikomanagementfunktion, die Compliance-Funktion, die interne Revisionsfunktion und die versicherungsmathematische Funktion ein.

10. Gemischte Finanzholding-Gesellschaft: Mutterunternehmen, das kein beaufsichtigtes Unternehmen eines Finanzkonglomerats im Sinne des § 2 Absatz 1 des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes ist und das zusammen mit seinen Tochterunternehmen, von denen mindestens eines ein beaufsichtigtes Unternehmen eines Finanzkonglo-

merats mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat ist, und mit anderen Unternehmen ein Finanzkonglomerat bildet.

11. Gemischte Versicherungs-Holdinggesellschaft: Mutterunternehmen,

    a) das weder Versicherungsunternehmen noch Versicherungsunternehmen eines Drittstaats noch Versicherungs-Holdinggesellschaften im Sinne der Nummer 31 noch gemischte Finanzholding-Gesellschaften im Sinne der Nummer 10 ist und

    b) zu dessen Tochterunternehmen mindestens ein Versicherungsunternehmen zählt.

12. Grundlegender Spread: der Spread, der von der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung für jede maßgebliche Laufzeit, Kreditqualität und Kategorie der Vermögenswerte zur Berechnung der Matching-Anpassung gemäß Artikel 77e Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinien 2003/71/EG und 2009/138/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 1) geändert worden ist, mindestens einmal im Quartal beschlossen und veröffentlicht wird.

13. Gruppe: ein Zusammenschluss von Unternehmen, der

    a) aus einem beteiligten Unternehmen, dessen Tochterunternehmen und den Unternehmen, an denen das beteiligte Unternehmen oder dessen Tochterunternehmen eine Beteiligung halten, sowie Unternehmen, die Bestandteil einer horizontalen Unternehmensgruppe im Sinne der Nummer 15 sind, besteht oder

    b) auf der Einrichtung von vertraglichen oder sonstigen starken und nachhaltigen finanziellen Beziehungen zwischen allen diesen Unternehmen beruht und zu dem Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit oder diesen ähnliche Vereine gehören können, sofern

        aa) eines dieser Unternehmen durch zentrale Koordination einen beherrschenden Einfluss auf die Entscheidungen aller der Gruppe angehörenden Unternehmen ausübt, darunter auch auf die Finanzentscheidungen, und

        bb) die Einrichtung und Auflösung dieser Beziehungen für die Zwecke dieses Titels der vorherigen Genehmigung durch die Gruppenaufsichtsbehörde bedarf;

    das Unternehmen, das die zentrale Koordination ausübt, wird als Mutterunternehmen und die anderen Unternehmen werden als Tochterunternehmen betrachtet.

14. Gruppeninterne Transaktionen: Transaktionen, bei denen sich ein Versicherungsunternehmen zur Erfüllung einer Verbindlichkeit direkt oder indirekt auf andere Unternehmen innerhalb derselben Gruppe oder auf natürliche oder juristische Personen stützt, die mit den Unternehmen der Gruppe durch enge Verbindungen verbunden sind, unabhängig davon, ob dies auf vertraglicher oder nicht vertraglicher oder auf entgeltlicher oder unentgeltlicher Grundlage geschieht.

15. Horizontale Unternehmensgruppe: eine Gruppe, in der ein Unternehmen mit einem oder mehreren anderen Unternehmen in der Weise verbunden ist, dass

    a) sie gemeinsam auf Grund einer Satzungsbestimmung oder eines Vertrags unter einheitlicher Leitung stehen oder

    b) sich ihre Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane mehrheitlich aus denselben Personen zusammensetzen, die während des Geschäftsjahres und bis zum Ablauf der in § 290 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs jeweils bestimmten Zeiträume im Amt sind, unabhängig davon, ob sie einen konsolidierten Abschluss aufzustellen haben oder nicht.

16. Kontrolle: die Ausübung eines beherrschenden Einflusses im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs.

17. Konzentrationsrisiko: sämtliche mit Risiken behafteten Engagements mit einem Ausfallpotenzial, das umfangreich genug ist, um die Solvabilität oder die Finanzlage der Versicherungsunternehmen zu gefährden.

18. Kreditrisiko: das Risiko eines Verlusts oder nachteiliger Veränderungen der Finanzlage, das sich aus Fluktuationen bei der Bonität von Wertpapieremittenten, Gegenparteien und anderen Schuldnern ergibt, gegenüber denen die Versicherungsunternehmen Forderungen haben, und das in Form von Gegenparteiausfallrisiken, Spread-Risiken oder Marktrisikokonzentrationen auftritt.

19. Liquiditätsrisiko: das Risiko, dass Versicherungsunternehmen nicht in der Lage sind, Anlagen und andere Vermögenswerte zu realisieren, um ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen.

20. Marktrisiko: das Risiko eines Verlusts oder nachteiliger Veränderungen der Finanzlage, das sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe und in der Volatilität der Marktpreise für die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente ergibt.

21. Maßgebliche risikofreie Zinskurve: die Zinskurve, die von der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung gemäß Artikel 77e Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/138/EG mindestens einmal im Quartal beschlossen und veröffentlicht wird.

22. Mitglied- oder Vertragsstaat: ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

23. Mutterunternehmen: ein Mutterunternehmen im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 83/349/EWG; für die Zwecke der Aufsicht nach den §§ 245 bis 287 gilt als Mutterunternehmen auch jedes Unternehmen, das nach Ansicht der Aufsichtsbehörden einen beherrschenden Einfluss tatsächlich ausübt.

24. Operationelles Risiko: das Verlustrisiko, das sich aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Mitarbeitern oder Systemen oder durch externe Ereignisse ergibt.

25. Qualifizierte zentrale Gegenpartei: eine zentrale Gegenpartei, die entweder nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1) zugelassen oder nach Artikel 25 jener Verordnung anerkannt wurde.

26. Risikokonzentrationen: alle mit einem Ausfallrisiko behafteten Engagements der Unternehmen einer Gruppe oder eines Finanzkonglomerats im Sinne des § 1 Absatz 2 des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes, die groß genug sind, um die Solvabilität oder die allgemeine Finanzlage eines oder mehrerer der beaufsichtigten Finanzkonglomeratsunternehmen oder beaufsichtigten Gruppenunternehmen zu gefährden, wobei die Ausfallgefahr auf einem Adressenausfallrisiko, einem Kreditrisiko, einem Anlagerisiko, einem Versicherungsrisiko, einem Marktrisiko, einem sonstigen Risiko, einer Kombination dieser Risiken oder auf Wechselwirkungen zwischen diesen Risiken beruht oder beruhen kann.

27. Risikomaß: eine mathematische Funktion, die unter einer bestimmten Wahrscheinlichkeitsverteilungsprognose einen monetären Betrag bestimmt und monoton mit dem Risikopotenzial steigt, das der Wahrscheinlichkeitsverteilungsprognose zugrunde liegt.

28. Risikominderungstechniken: sämtliche Techniken, die die Versicherungsunternehmen in die Lage versetzen, einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Risiken auf eine andere Partei zu übertragen.

29. Tochterunternehmen: ein Tochterunternehmen im Sinne des des § 290 des Handelsgesetzbuchs, einschließlich seiner eigenen Tochterunternehmen; für die Zwecke der Aufsicht nach den §§ 245 bis 287 gilt als Tochterunternehmen auch jedes Unternehmen, auf das ein Mutterunternehmen nach Ansicht der betroffenen Aufsichtsbehörden einen beherrschenden Einfluss tatsächlich ausübt.

30. Verbundenes Unternehmen: ein Tochterunternehmen oder ein anderes Unternehmen, an dem eine Beteiligung gehalten wird, oder ein Unternehmen, das Bestandteil einer horizontalen Unternehmensgruppe im Sinne der Nummer 15 ist.

31. Versicherungs-Holdinggesellschaften: Mutterunternehmen, die keine gemischte Finanzholding-Gesellschaft im Sinne der Nummer 10 sind und deren Haupttätigkeit der Erwerb und das Halten von Beteiligungen an Tochterunternehmen ist; dabei sind diese Tochterunternehmen ausschließlich oder hauptsächlich Versicherungsunternehmen oder Versicherungsunternehmen eines Drittstaats; mindestens eines dieser Tochterunternehmen ist ein Versicherungsunternehmen.

32. Versicherungstechnisches Risiko: das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus einer unangemessenen Preisfestlegung und nicht angemessenen Rückstellungsannahmen ergibt.

33. Versicherungsunternehmen: Erst- oder Rückversicherungsunternehmen, die den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand haben und nicht Träger der Sozialversicherung sind, wobei der Gegenstand eines Rückversicherungsunternehmens ausschließlich die Rückversicherung ist.

34. Versicherungsunternehmen eines Drittstaats: Erst- oder Rückversicherungsunternehmen, die ihren Sitz in einem Drittstaat haben und eine behördliche Zulassung gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG benötigen würden, wenn sie ihren Sitz in einem Staat innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums hätten.

35. Volatilitätsanpassung: Anpassung der maßgeblichen riskofreien Zinskurve, die von der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung gemäß Artikel 77e Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG mindestens einmal im Quartal beschlossen und veröffentlicht wird.

36. Wahrscheinlichkeitsverteilungsprognose: eine mathematische Funktion, die einer ausreichenden Reihe von einander ausschließenden zukünftigen Ereignissen eine Eintrittswahrscheinlichkeit zuweist.

Teil 2

Vorschriften für die Erstversicherung und die Rückversicherung

Kapitel 1

Geschäftstätigkeit

Abschnitt 1

Zulassung und Ausübung der Geschäftstätigkeit

§ 8

Erlaubnis; Spartentrennung

(1) Versicherungsunternehmen bedürfen zum Geschäftsbetrieb der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Erlaubnis darf nur Aktiengesellschaften einschließlich der Europäischen Gesellschaft, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts erteilt werden.

(3) Der Ort der Hauptverwaltung muss im Inland liegen.

(4) Ein Rückversicherungsunternehmen wird nur zum Betrieb der Rückversicherung zugelassen. Bei Erstversicherungsunternehmen schließen die Erlaubnis zum Betrieb der Lebensversicherung im Sinne der Anlage 1 Nummer 19 bis 24 und die Erlaubnis zum Betrieb anderer Versicherungssparten einander aus; das Gleiche gilt für die Erlaubnis zum Betrieb der Krankenversicherung im Sinne des § 146 Absatz 1 und die Erlaubnis zum Betrieb anderer Versicherungssparten.

(5) Die Aufsichtsbehörde macht die Erteilung und den Widerruf der Erlaubnis im elektronischen Informationsmedium nach § 318 Absatz 3 bekannt und meldet sie der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung. Ist ein gemäß § 221 sicherungspflichtiges Versicherungsunternehmen betroffen, informiert sie zusätzlich den Sicherungsfonds.

§ 9

Antrag

(1) Mit dem Antrag auf Erlaubnis ist der Geschäftsplan einzureichen; er hat den Zweck und die Einrichtung des Unternehmens, das Gebiet des beabsichtigten Geschäftsbetriebs sowie die Verhältnisse darzulegen, aus denen sich die künftigen Verpflichtungen des Unternehmens als dauernd erfüllbar ergeben sollen.

(2) Als Bestandteil des Geschäftsplans sind einzureichen

1. die Satzung, soweit sie sich nicht auf allgemeine Versicherungsbedingungen bezieht;

2. Angaben darüber, welche Versicherungssparten betrieben und welche Risiken einer Versicherungssparte gedeckt werden sollen; bei Unternehmen, die ausschließlich die Rückversicherung betreiben wollen, stattdessen Angaben darüber, welche Risiken im Wege der Rückversicherung gedeckt werden sollen, und über die Arten von Rückversicherungsverträgen, die das Rückversicherungsunternehmen mit den Vorversicherern zu schließen beabsichtigt;

3. die Grundzüge der Rückversicherung und Retrozession;

4. Angaben über die Basiseigenmittelbestandteile, die die absolute Grenze der Mindestkapitalanforderung bedecken sollen, sowie

5. eine Schätzung der für den Aufbau der Verwaltung und des Vertreternetzes erforderlichen Aufwendungen; das Unternehmen hat nachzuweisen, dass die dafür erforderlichen Mittel (Organisationsfonds) zur Verfügung stehen; wenn die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb der in der Anlage 1 Nummer 18 genannten Versicherungssparte beantragt wird, Angaben über die Mittel, über die das Unternehmen verfügt, um die zugesagte Beistandsleistung zu erfüllen.

(3) Zusätzlich hat das Versicherungsunternehmen als Bestandteil des Geschäftsplans für die ersten drei Geschäftsjahre vorzulegen

1. eine Plan-Bilanz und eine Plan-Gewinn-und-Verlustrechnung;

2. Schätzungen der künftigen Solvabilitätskapitalanforderung auf der Grundlage der in Nummer 1 genannten Plan-Bilanz und Plan-Gewinn-und-Verlustrechnung sowie die Berechnungsmethode, aus der sich die Schätzungen ableiten;

3. Schätzungen der künftigen Mindestkapitalanforderung auf der Grundlage der in Nummer 1 genannten Plan-Bilanz und Plan-Gewinn-und-Verlustrechnung sowie die Berechnungsmethode, aus der sich die Schätzungen ableiten;

4. Schätzungen der finanziellen Mittel, die voraussichtlich zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Einhaltung der Mindestkapitalanforderung und der Solvabilitätskapitalanforderung zur Verfügung stehen;

5. für Nichtlebensversicherungen und Rückversicherungen

   a) eine Übersicht über die voraussichtlichen Verwaltungskosten, insbesondere die laufenden Gemeinkosten und Provisionen, ohne die Aufwendungen für den Aufbau der Verwaltung,

   b) eine Übersicht über die voraussichtlichen Beitragsaufkommen und die voraussichtliche Schadenbelastung sowie

6. für Lebensversicherungen einen Plan, aus dem die Schätzungen der Einnahmen und Ausgaben bei Erstversicherungsgeschäften wie auch im aktiven und passiven Rückversicherungsgeschäft im Einzelnen hervorgehen.

(4) Zusätzlich sind einzureichen:

1. Angaben über Art und Umfang der Geschäftsorganisation einschließlich

   a) der Angaben, die für die Beurteilung der in § 24 genannten Voraussetzungen wesentlich sind; dies gilt für Geschäftsleiter, andere Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, die Mitglieder des Aufsichtsrats, den Verantwortlichen Aktuar sowie für die weiteren Personen, die für andere Schlüsselaufgaben verantwortlich sind,

   b) der Angaben zu Unternehmensverträgen der in den §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes bezeichneten Art und

   c) der Angaben zu Verträgen über die Ausgliederung wichtiger Funktionen oder Tätigkeiten;

2. sofern an dem Versicherungsunternehmen bedeutende Beteiligungen gehalten werden,

   a) die Angabe der Inhaber und der Höhe der Beteiligungen,

   b) Angaben zu den Tatsachen, die für die Beurteilung der in § 16 genannten Anforderungen erforderlich sind,

   c) sofern die Inhaber der bedeutenden Beteiligungen Jahresabschlüsse aufzustellen haben: die Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre nebst Prüfungsberichten von unabhängigen Abschlussprüfern, sofern solche zu erstellen sind, und

   d) sofern diese Inhaber einem Konzern angehören: die Angabe der Konzernstruktur und, sofern solche Abschlüsse aufzustellen sind, die konsolidierten Konzernabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre nebst Prüfungsberichten von unabhängigen Abschlussprüfern, sofern solche Prüfungsberichte zu erstellen sind und der Herausgabe an den Antragsteller nach deutschem Recht keine Hindernisse entgegenstehen;

3. Angaben zu den Tatsachen, die auf eine enge Verbindung zwischen dem Versicherungsunternehmen und anderen natürlichen Personen oder Unternehmen hinweisen;

4. für Pflichtversicherungen die allgemeinen Versicherungsbedingungen;

5. für die Krankenversicherung im Sinne des § 146 Absatz 1

   a) die Grundsätze für die Berechnung der Prämien und der versicherungstechnischen Rückstellungen im Sinne der §§ 341e bis 341h des Handelsgesetzbuchs einschließlich der verwendeten Rechnungsgrundlagen, mathematischen Formeln, kalkulatorischen Herleitungen und statistischen Nachweise und

   b) die allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie

6. bei Deckung der in der Anlage 1 Nummer 10 Buchstabe a genannten Risiken die Angabe von Namen und Anschriften der gemäß § 163 zu bestellenden Schadenregulierungsbeauftragten.

(5) Außer bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb von Versicherungsgeschäften als Sterbekasse oder als eine der in § 1 Absatz 4 genannten Einrichtungen hat die Aufsichtsbehörde vor Erteilung der Erlaubnis die zuständigen Stellen der anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten anzuhören, wenn das Unternehmen

1. Tochter- oder Schwesterunternehmen eines Versicherungsunternehmens, eines CRR-Kreditinstituts im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, eines E-Geld-Instituts im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 6 des Kreditwesengesetzes oder eines Wertpapierhandelsunternehmens im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 4 des Kreditwesengesetzes ist und wenn das Mutterunternehmen oder das andere Schwesterunternehmen bereits in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat zugelassen ist oder

2. durch dieselben natürlichen Personen oder Unternehmen kontrolliert wird, die ein Versicherungsunternehmen, CRR-Kreditinstitut, E-Geld-Institut oder Wertpapierhandelsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat kontrollieren.

Zuständig sind die Behörden der Mitglied- oder Vertragsstaaten, in denen das Mutterunternehmen, das Schwesterunternehmen oder das kontrollierende Unternehmen seine Hauptniederlassung hat oder die kontrollierenden Personen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Schwesterunternehmen im Sinne des Satz 1 Nummer 1 sind Unternehmen, die ein gemeinsames Mutterunternehmen haben. Die Anhörung erstreckt sich insbesondere auf die Angaben, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung der in § 24 genannten Personen sowie für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an Unternehmen derselben Gruppe im Sinne des Satz 1 mit Sitz in dem betreffenden Mitglied- oder Vertragsstaat erforderlich sind, sowie auf die Angaben zu den Eigenmitteln.

§ 10

Umfang der Erlaubnis

(1) Die Aufsichtsbehörde erteilt die Erlaubnis unbefristet, wenn sich nicht aus dem Geschäftsplan etwas anderes ergibt. Die Erlaubnis gilt für das Gebiet aller Mitglied- oder Vertragsstaaten.

(2) Unternehmen, die nur die Erstversicherung oder die Erst- und Rückversicherung betreiben wollen, wird die Erlaubnis für jede der in der Anlage 1 genannten Versicherungssparten gesondert erteilt. Sie bezieht sich jeweils auf die ganze Sparte, es sei denn, dass das Unternehmen nach seinem Geschäftsplan nur einen Teil der Risiken dieser Versicherungssparte decken will. Die Erlaubnis kann auch für mehrere Versicherungssparten gemeinsam unter den in Anlage 2 genannten Bezeichnungen erteilt werden.

(3) Unternehmen, die ausschließlich die Rückversicherung betreiben wollen, wird die Erlaubnis für die Schaden- und Unfall-Rückversicherung einschließlich der Personen-Rückversicherung, soweit sie nicht Lebens-Rückversicherung ist (Nichtlebens-Rückversicherung), die Lebens-Rückversicherung oder für alle Arten der Rückversicherung erteilt. Die Erlaubnis wird für alle Arten der Rückversicherung erteilt, wenn sich nicht aus Antrag oder Geschäftsplan etwas anderes ergibt.

(4) Eine für eine oder mehrere Sparten erteilte Erlaubnis umfasst auch die Deckung zusätzlicher Risiken aus anderen Versicherungssparten, wenn diese Risiken im Zusammenhang mit einem Risiko einer betriebenen Versicherungssparte stehen, denselben Gegenstand betreffen und durch denselben Vertrag gedeckt werden. Risiken, die unter die in der Anlage 1 Nummer 14, 15 und 17 genannten Versicherungssparten fallen, werden nicht als zusätzliche Risiken von der Erlaubnis zum Betrieb anderer Sparten umfasst.

Risiken, die unter die in der Anlage 1 Nummer 17 genannte Versicherungssparte fallen, werden jedoch unter den Voraussetzungen des Satzes 1 von der Erlaubnis für andere Sparten umfasst, wenn sie sich auf Streitigkeiten oder Ansprüche beziehen, die aus dem Einsatz von Schiffen auf See entstehen oder mit deren Einsatz verbunden sind, oder wenn die Erlaubnis zum Betrieb der in der Anlage 1 Nummer 18 Buchstabe a genannten Sparte erteilt wird.

§ 11

Versagung und Beschränkung der Erlaubnis

(1) Die Aufsichtsbehörde versagt die Erlaubnis, wenn

1. nach dem Geschäftsplan und den nach § 9 Absatz 2 bis 4 vorgelegten Unterlagen die Verpflichtungen aus den Versicherungen nicht genügend als dauernd erfüllbar dargetan sind,

2. Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Geschäftsleiter oder die Mitglieder des Aufsichtsrats die Voraussetzungen des § 24 nicht erfüllen oder

3. Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an dem Versicherungsunternehmen oder, wenn der Inhaber eine juristische Person ist, auch ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vertreter oder, wenn der Inhaber eine Personenhandelsgesellschaft ist, auch ein Gesellschafter des Inhabers, nicht zuverlässig ist oder aus anderen Gründen nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Leitung des Unternehmens zu stellenden Ansprüchen genügt; dies gilt im Zweifel auch dann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die von ihm aufgebrachten Mittel für den Erwerb der bedeutenden Beteiligung durch eine Handlung erbracht hat, die objektiv einen Straftatbestand erfüllt,

4. bei Erstversicherungsunternehmen über einen der in den Nummern 1 bis 3 genannten Fälle hinaus auch, wenn

   a) nach dem Geschäftsplan und den nach § 9 Absatz 2 bis 4 vorgelegten Unterlagen die Belange der Versicherten nicht ausreichend gewahrt sind,

   b) im Fall der Erteilung der Erlaubnis das Versicherungsunternehmen Tochterunternehmen einer Versicherungs-Holdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft wird und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person, die die Versicherungs-Holdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich leitet, nicht zuverlässig ist oder nicht die zur Führung der Geschäfte der Versicherungs-Holdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft erforderliche fachliche Eignung besitzt, oder

   c) im Fall des Betriebs der Krankenversicherung Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass das Unternehmen Tarife einführen wird, die im Sinne des § 204 des Versicherungsvertragsgesetzes einen gleichartigen Versicherungsschutz gewähren wie die Tarife eines anderen mit ihm konzernmäßig verbundenen Versicherungsunternehmens, sofern durch die Einführung solcher Tarife die Belange der Versicherten nicht ausreichend gewahrt werden.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine wirksame Aufsicht über das Versicherungsunternehmen beeinträchtigt wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. das Versicherungsunternehmen mit anderen Personen oder Unternehmen in einen Unternehmensverbund eingebunden ist oder in einer engen Verbindung zu einem solchen steht und dieser durch die Struktur des Beteiligungsgeflechts oder durch mangelhafte wirtschaftliche Transparenz eine wirksame Aufsicht über das Versicherungsunternehmen beeinträchtigt,

2. eine wirksame Aufsicht über das Versicherungsunternehmen auf Grund der für Personen oder Unternehmen nach Nummer 1 geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Drittstaats beeinträchtigt wird oder

3. eine wirksame Aufsicht über das Versicherungsunternehmen dadurch beeinträchtigt wird, dass Personen oder Unternehmen nach Nummer 1 im Staat ihres Sitzes oder ihrer Hauptverwaltung nicht wirksam beaufsichtigt werden oder die für die Aufsicht über diese Personen oder Unternehmen zuständige Behörde nicht zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde bereit ist.

Die Erlaubnis kann ferner versagt werden, wenn entgegen § 9 Absatz 4 der Antrag keine ausreichenden Angaben oder Unterlagen enthält.

(3) Aus anderen als den in den Absätzen 1 und 2 genannten Gründen darf die Erlaubnis nicht versagt werden.

§ 12

Änderungen des Geschäftsplans und von Unternehmensverträgen

(1) Jede Änderung der in § 9 Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Bestandteile des Geschäftsplans eines Erstversicherungsunternehmens, jede Erweiterung des Gebiets seines Geschäftsbetriebs und Unternehmensverträge eines Erstversicherungsunternehmens im Sinne des § 9 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b und deren Änderung dürfen erst in Kraft gesetzt werden, wenn sie von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden sind. Dasselbe gilt für jede Ausdehnung des Geschäftsbetriebs eines Rückversicherungsunternehmens auf ein Gebiet außerhalb der Mitglied- oder Vertragsstaaten oder auf andere Arten der Rückversicherung. Satz 1 gilt nicht für Satzungsänderungen, die eine Kapitalerhöhung zum Gegenstand haben. § 11 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Soll der Geschäftsbetrieb auf andere Versicherungssparten oder auf andere Arten der Rückversicherung ausgedehnt werden, so sind hierfür die Nachweise entsprechend § 9 Absatz 2 bis 4 vorzulegen.

(3) Soll der Geschäftsbetrieb auf ein Gebiet außerhalb der Mitglied- oder Vertragsstaaten ausgedehnt werden, ist

1. anzugeben, welche Versicherungszweige und -arten oder Arten der Rückversicherung betrieben werden sollen und

2. nachzuweisen, dass das Versicherungsunternehmen

   a) auch nach der beabsichtigten Ausdehnung des Gebiets des Geschäftsbetriebs die Vorschriften über die Kapitalausstattung in den Mitglied- oder Vertragsstaaten erfüllt und

   b) eine dort erforderliche Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erhalten hat oder eine solche Erlaubnis nicht erforderlich ist.

§ 13

Bestandsübertragungen

(1) Jeder Vertrag, durch den der Versicherungsbestand eines Erstversicherungsunternehmens ganz oder teilweise auf ein anderes Versicherungsunternehmen übertragen werden soll, bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörden, die für die beteiligten Unternehmen zuständig sind. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Belange der Versicherten gewahrt sind und die Verpflichtungen aus den Versicherungen als dauernd erfüllbar dargetan sind; § 9 Absatz 5 über die Anhörung der zuständigen Stellen eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaats und § 8 Absatz 4 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Überträgt ein inländisches Erstversicherungsunternehmen einen Bestand an Versicherungsverträgen, die es nach § 61 durch eine Niederlassung oder im Dienstleistungsverkehr abgeschlossen hat, ganz oder teilweise auf ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitglied- oder Vertragsstaat, ist abweichend von Absatz 1 Satz 1 lediglich die Genehmigung der für das übertragende Versicherungsunternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 vorliegen und wenn

1. durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde des Sitzstaats des übernehmenden Versicherungsunternehmens der Nachweis geführt wird, dass dieses nach der Übertragung ausreichende anrechnungsfähige Eigenmittel zur Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung hat,

2. die Aufsichtsbehörden der Mitglied- oder Vertragsstaaten, in denen die Risiken des Versicherungsbestandes belegen sind, zustimmen und

3. bei Übertragung des Versicherungsbestandes einer Niederlassung die Aufsichtsbehörde dieses Mitglied- oder Vertragsstaats angehört worden ist.

Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 gelten auch für die Übertragung eines im Inland erworbenen Versicherungsbestandes. In den Fällen der Sätze 1 und 3 ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden; die Absätze 3 und 4 bleiben unberührt.

(3) Verlieren durch die Bestandsübertragung Mitglieder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit ganz oder zum Teil ihre Rechte als Vereinsmitglied, darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn der Bestandsübertragungsvertrag ein angemessenes Entgelt vorsieht, es sei denn, das übernehmende Versicherungsunternehmen ist ebenfalls ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und die von der Bestandsübertragung betroffenen Mitglieder des übertragenden Vereins werden Mitglieder des übernehmenden Vereins.

(4) Sind Versicherungsverhältnisse mit Überschussbeteiligung betroffen, darf die Übertragung nur genehmigt werden, wenn der Wert der Überschussbeteiligung der Versicherten des übertragenden und des übernehmenden Versicherungsunternehmens nach der Übertragung nicht niedriger ist als vorher. Dabei sind die Aktiva und Passiva des übertragenden Versicherungsunternehmens unter der Annahme, die betroffenen Versicherungsverhältnisse würden bei diesem Versicherungsunternehmen fortgesetzt, und die Aktiva und Passiva des übernehmenden Versicherungsunternehmens unter der Annahme, dass es die Versicherungsverhältnisse entsprechend dem Vertrag übernimmt, dessen Genehmigung beantragt wird, zu ihrem beizulegenden Zeitwert zu vergleichen, soweit sie Einfluss auf die Überschussbeteiligung haben können.

(5) Die Rechte und Pflichten des übertragenden Versicherungsunternehmens aus den Versicherungsverträgen gehen mit der Bestandsübertragung auch im Verhältnis zu den Versicherungsnehmern auf das übernehmende Versicherungsunternehmen über; § 415 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden.

(6) Der Bestandsübertragungsvertrag bedarf der Schriftform; § 311b Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden.

(7) Die Genehmigung der Bestandsübertragung ist im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Sobald die Bestandsübertragung wirksam geworden ist, hat das übernehmende Versicherungsunternehmen die Versicherungsnehmer über Anlass, Ausgestaltung und Folgen der Bestandsübertragung zu informieren, insbesondere über einen mit der Bestandsübertragung verbundenen Wechsel der für die Rechts- oder Finanzaufsicht zuständigen Behörde und eine Änderung hinsichtlich eines Anspruchs gegen eine Sicherungseinrichtung im Fall der Insolvenz des Versicherers. Ändert sich die für die Finanzaufsicht zuständige Behörde, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen.

§ 14

Umwandlungen

(1) Jede Umwandlung eines Erstversicherungsunternehmens nach den §§ 1 und 122a des Umwandlungsgesetzes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. § 13 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2, 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann die Genehmigung auch versagen, wenn die Vorschriften über die Umwandlung nicht beachtet worden sind.

§ 15

Versicherungsfremde Geschäfte

(1) Erstversicherungsunternehmen dürfen neben Versicherungsgeschäften nur solche Geschäfte betreiben, die mit Versicherungsgeschäften in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Bei Termingeschäften und Geschäften mit Optionen und ähnlichen Finanzinstrumenten ist ein solcher Zusammenhang anzunehmen, wenn sie der Absicherung gegen Kurs- oder Zinsänderungsrisiken bei vorhandenen Vermögenswerten oder dem späteren Erwerb von Wertpapieren dienen sollen oder wenn aus vorhandenen Wertpapieren ein zusätzlicher Ertrag erzielt werden soll, ohne dass bei Erfüllung von Lieferverpflichtungen eine Unterdeckung des Sicherungsvermögens eintreten kann. Bei einer Aufnahme von Fremdmitteln besteht regelmäßig kein unmittelbarer Zusammenhang im Sinne des Satzes 1. Bei einem anderen Geschäft ist ein solcher Zusammenhang nur anzunehmen, wenn es nicht mit einem zusätzlichen finanziellen Risiko verbunden ist.

(2) Rückversicherungsunternehmen dürfen nur Rückversicherungsgeschäfte sowie damit verbundene Geschäfte und Dienstleistungen betreiben. Als mit einem Rückversicherungsgeschäft verbundenes Geschäft gelten auch die Funktion und die Tätigkeiten als Holdinggesellschaft in Bezug auf Unternehmen der Finanzbranche im Sinne des § 2 Absatz 3 des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes.

(3) Vermittlungstätigkeiten, die nach Artikel 2 Nummer 3 und 4 der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung (ABl. L 9 vom 15.1.2003, S. 3) nicht als Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlung gelten, gehören zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsunternehmens.

Abschnitt 2

Bedeutende Beteiligungen

§ 16

Inhaber bedeutender Beteiligungen

Die Inhaber einer bedeutenden Beteiligung im Sinne des § 7 Nummer 3 am Versicherungsunternehmen müssen den Ansprüchen genügen, die im Interesse einer soliden und umsichtigen Leitung des Unternehmens zu stellen sind; insbesondere müssen sie zuverlässig sein. Wird die Beteiligung von juristischen Personen oder Personenhandelsgesellschaften gehalten, gilt das Gleiche für diejenigen natürlichen Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung berufen sind, sowie für die persönlich haftenden Gesellschafter.

§ 17

Anzeige bedeutender Beteiligungen

(1) Jede natürliche oder juristische Person und jede Personenhandelsgesellschaft hat der Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn sie beabsichtigt,

1. allein oder im Zusammenwirken mit anderen Personen oder Unternehmen eine bedeutende Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen zu erwerben (interessierter Erwerber); in der Anzeige hat der interessierte Erwerber die für die Höhe der Beteiligung und die für die Begründung des maßgeblichen Einflusses, die Beurteilung seiner Zuverlässigkeit und die Prüfung der weiteren Untersagungsgründe nach § 18 Absatz 1 wesentlichen Unterlagen vorzulegen und Tatsachen sowie die Personen und Unternehmen anzugeben, von denen er die entsprechenden Anteile erwerben will; ist der interessierte Erwerber eine juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft, hat er in der Anzeige die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter oder persönlich haftenden Gesellschafter wesentlichen Tatsachen anzugeben;

2. allein oder im Zusammenwirken mit anderen Personen oder Unternehmen den Betrag der bedeutenden Beteiligung so zu erhöhen, dass die Schwelle von 20 Prozent, 30 Prozent oder 50 Prozent der Stimmrechte oder des Nennkapitals erreicht oder überschritten wird oder dass über das Versicherungsunternehmen Kontrolle im Sinne des § 7 Nummer 16 ausgeübt wird oder

3. eine bedeutende Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen aufzugeben oder den Betrag der bedeutenden Beteiligung unter die Schwellen von 20 Prozent, 30 Prozent oder 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals abzusenken oder die Beteiligung so zu verändern, dass über das Versicherungsunternehmen keine Kontrolle ausgeübt wird; dabei hat sie die verbleibende Höhe der Beteiligung anzugeben; die Aufsichtsbehörde kann eine Frist setzen, innerhalb derer ihr die Person oder Personenhandelsgesellschaft, welche die Anzeige erstattet hat, den Vollzug oder den Nichtvollzug der beabsichtigten Absenkung oder Veränderung anzuzeigen hat.

(2) Der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung hat der Aufsichtsbehörde jeden neu bestellten gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter und jeden neuen persönlich haftenden Gesellschafter mit den für die Beurteilung von dessen Zuverlässigkeit wesentlichen Tatsachen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat den Eingang einer vollständigen Anzeige nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Arbeitstagen nach deren Zugang, schriftlich gegenüber dem Anzeigepflichtigen zu bestätigen.

(4) Die Aufsichtsbehörde hat die Anzeige nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 innerhalb von 60 Arbeitstagen ab dem Datum des Schreibens, mit dem sie den Eingang der vollständigen Anzeige schriftlich bestätigt hat (Beurteilungszeitraum), zu beurteilen. In der Bestätigung nach Absatz 3 hat die Aufsichtsbehörde dem Anzeigepflichtigen den Tag mitzuteilen, an dem der Beurteilungszeitraum endet. Bis zum 50. Arbeitstag innerhalb des Beurteilungszeitraums kann die Aufsichtsbehörde weitere Informationen anfordern, die für den Abschluss der Beurteilung notwendig sind. Die Anforderung ergeht schriftlich unter Angabe der zusätzlich benötigten Informationen. Die Aufsichtsbehörde hat den Eingang der weiteren Informationen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach deren Zugang schriftlich gegenüber dem Anzeigepflichtigen zu bestätigen. Der Beurteilungszeitraum ist vom Zeitpunkt der Anforderung der weiteren Informationen bis zu deren Eingang bei der Aufsichtsbehörde gehemmt. Der Beurteilungszeitraum beträgt im Fall der Hemmung nach Satz 6 höchstens 80 Arbeitstage. Die Aufsichtsbehörde kann Ergänzungen oder Klarstellungen zu diesen Informationen anfordern; dies führt nicht zu einer erneuten Hemmung des Beurteilungszeitraums. Abweichend von Satz 7 kann der Beurteilungszeitraum im Fall einer Hemmung auf höchstens 90 Arbeitstage ausgedehnt werden, wenn der Anzeigepflichtige

1. außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig ist oder beaufsichtigt wird oder

2. eine natürliche Person oder ein Unternehmen ist, die oder das nicht der Beaufsichtigung nach einer der folgenden Richtlinien unterliegt:

   a) 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32),

   b) 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1, L 45 vom 16.2.2005, S. 18),

   c) 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 1) oder

   d) 2009/138/EG.

§ 18

Untersagung oder Beschränkung einer bedeutenden Beteiligung

(1) Die Aufsichtsbehörde kann innerhalb des Beurteilungszeitraums den beabsichtigten Erwerb der bedeutenden Beteiligung oder deren Erhöhung untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. der Anzeigepflichtige oder, wenn es sich bei dem Anzeigepflichtigen um eine juristische Person handelt, ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vertreter oder, wenn es sich um eine Personenhandelsgesellschaft handelt, ein Gesellschafter nicht zuverläs-

sig ist oder aus anderen Gründen nicht den Ansprüchen genügt, die im Interesse einer soliden und umsichtigen Leitung des Versicherungsunternehmens zu stellen sind; dies ist auch der Fall, wenn der Erwerber der bedeutenden Beteiligung nicht darlegen kann, dass er über angemessene geschäftliche Pläne für die Fortsetzung und die Entwicklung der Geschäfte des Versicherungsunternehmens verfügt und die Belange der Versicherten oder die berechtigten Interessen der Vorversicherer ausreichend gewahrt sind; ferner gilt § 11 Absatz 1 Nummer 3 zweiter Halbsatz entsprechend;

2. das Versicherungsunternehmen nicht in der Lage ist oder bleiben wird, den Aufsichtsanforderungen zu genügen oder dass das Versicherungsunternehmen durch die Begründung oder Erhöhung der Beteiligung mit dem Inhaber der bedeutenden Beteiligung in einen Unternehmensverbund eingebunden würde, der durch die Struktur des Beteiligungsgeflechts oder durch mangelhafte wirtschaftliche Transparenz eine wirksame Aufsicht über das Versicherungsunternehmen oder einen wirksamen Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Stellen oder die Festlegung der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen diesen Stellen beeinträchtigen kann;

3. das Versicherungsunternehmen durch die Begründung oder Erhöhung der bedeutenden Beteiligung Tochterunternehmen eines Versicherungsunternehmens eines Drittstaats würde, das im Staat seines Sitzes oder seiner Hauptverwaltung nicht wirksam beaufsichtigt wird oder dessen zuständige Aufsichtsstelle zu einer befriedigenden Zusammenarbeit nicht bereit ist;

4. der künftige Geschäftsleiter nicht zuverlässig oder nicht fachlich geeignet ist;

5. im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erwerb oder der Erhöhung der Beteiligung Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 15) stattfindet, stattgefunden hat, diese Straftaten versucht wurden oder der beabsichtigte Erwerb oder die Erhöhung das Risiko eines solchen Verhaltens vergrößern könnte oder

6. der Anzeigepflichtige nicht über die notwendige finanzielle Solidität verfügt, insbesondere in Bezug auf die Art der tatsächlichen und geplanten Geschäfte des Versicherungsunternehmens; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Anzeigepflichtige auf Grund seiner Kapitalausstattung oder Vermögenssituation nicht den besonderen Anforderungen des Versicherungsunternehmens gerecht werden kann, die sich aus dessen Kapitalausstattung oder liquiden Mitteln ergeben, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen zu gewährleisten oder um Liquiditätsengpässe zu vermeiden.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann den Erwerb oder die Erhöhung der Beteiligung auch untersagen, wenn die Angaben nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder die zusätzlich nach § 17 Absatz 4 Satz 3 angeforderten Informationen unvollständig oder nicht richtig sind; die Aufsichtsbehörde darf weder Vorbedingungen an die Höhe der zu erwerbenden Beteiligung oder der beabsichtigten Erhöhung der Beteiligung stellen, noch darf sie bei ihrer Prüfung auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Marktes abstellen.

(3) Entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Abschluss der Beurteilung, den Erwerb oder die Erhöhung der Beteiligung zu untersagen, teilt sie dem Anzeigepflichtigen die Entscheidung innerhalb von zwei Arbeitstagen und unter Einhaltung des Beurteilungszeitraums schriftlich unter Angabe der Gründe mit. Bemerkungen und Vorbehalte der für den Anzeigepflichtigen zuständigen Behörde sind in der Entscheidung wiederzugeben; die Untersagung darf nur auf Grund der in den Absätzen 1 und 2 genannten Gründe erfolgen. Wird der Erwerb oder die Erhöhung der Beteiligung nicht innerhalb des Beurteilungszeitraums schriftlich untersagt, kann der Erwerb oder die Erhöhung vollzogen werden; die

Rechte der Aufsichtsbehörde nach § 20 bleiben davon unberührt. Wird der Erwerb oder die Erhöhung der Beteiligung nicht untersagt, kann die Aufsichtsbehörde eine Frist festsetzen, nach deren Ablauf der Anzeigepflichtige ihr den Vollzug oder den Nichtvollzug des beabsichtigten Erwerbs oder der Erhöhung unverzüglich anzuzeigen hat.

§ 19

Untersagung der Ausübung der Stimmrechte

(1) Die Aufsichtsbehörde kann dem Inhaber einer bedeutenden Beteiligung sowie den von ihm kontrollierten Unternehmen die Ausübung der Stimmrechte untersagen und anordnen, dass über die Anteile nur mit ihrer Zustimmung verfügt werden darf, wenn

1. die Voraussetzungen für eine Untersagungsverfügung nach § 18 Absatz 1 oder 2 vorliegen,

2. der Inhaber der bedeutenden Beteiligung seiner Pflicht nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 zur vorherigen Unterrichtung der Aufsichtsbehörde nicht nachgekommen ist und diese Unterrichtung innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde gesetzten Frist nicht nachgeholt hat oder

3. die Beteiligung nicht innerhalb der gemäß § 18 Absatz 3 Satz 4 festgesetzten Frist oder trotz einer vollziehbaren Untersagung nach § 18 Absatz 1 oder 2 erworben oder erhöht worden ist.

(2) Im Fall einer Untersagung nach Absatz 1 hat das Gericht am Sitz des Versicherungsunternehmens auf Antrag der Aufsichtsbehörde, des Versicherungsunternehmens oder eines an diesem Beteiligten einen Treuhänder zu bestellen, auf den es die Ausübung der Stimmrechte überträgt. Der Treuhänder hat bei der Ausübung der Stimmrechte den Interessen einer soliden und umsichtigen Leitung des Versicherungsunternehmens Rechnung zu tragen. Über die Maßnahmen nach Absatz 1 hinaus kann die Aufsichtsbehörde den Treuhänder mit der Veräußerung der Anteile, soweit sie eine bedeutende Beteiligung begründen, beauftragen, wenn der Inhaber der bedeutenden Beteiligung der Aufsichtsbehörde nicht innerhalb einer von dieser bestimmten angemessenen Frist einen zuverlässigen Erwerber nachweist; die Inhaber der Anteile haben bei der Veräußerung in dem erforderlichen Umfang mitzuwirken. Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 entfallen, hat die Aufsichtsbehörde den Widerruf der Bestellung des Treuhänders zu beantragen. Der Treuhänder hat Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen und auf Vergütung für seine Tätigkeit. Das Gericht setzt auf Antrag des Treuhänders die Auslagen und die Vergütung fest; die Rechtsbeschwerde gegen die Vergütungsfestsetzung ist ausgeschlossen. Für die Kosten, die durch die Bestellung des Treuhänders entstehen, und für die diesem zu gewährenden Auslagen und die Vergütung haften das Versicherungsunternehmen und der betroffene Inhaber einer bedeutenden Beteiligung als Gesamtschuldner. Der Bund schießt die Auslagen und die Vergütung vor.

§ 20

Prüfung des Inhabers

Sofern Tatsachen Anlass zu Zweifeln geben, dass der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung den in § 16 genannten Anforderungen genügt oder dass die Verbindung mit anderen Personen oder Unternehmen wegen der Struktur des Beteiligungsgeflechts oder mangelhafter wirtschaftlicher Transparenz eine wirksame Aufsicht über das Versicherungsunternehmen möglich macht, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass der Inhaber die in § 9 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe c und d genannten Unterlagen vorzulegen

und auf seine Kosten durch einen von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen hat.

§ 21

Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden in anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten

(1) Bei der Beurteilung des Erwerbs arbeitet die Aufsichtsbehörde mit den zuständigen Behörden in den anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten eng zusammen, wenn der Anzeigepflichtige

1. ein CRR-Kreditinstitut, ein E-Geld-Institut oder ein Wertpapierhandelsunternehmen, ein Versicherungsunternehmen oder eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG ist, das oder die in einem anderen Mitgliedstaat oder anderen Sektor als dem, in dem der Erwerb beabsichtigt wird, zugelassen ist,

2. ein Mutterunternehmen eines CRR-Kreditinstituts, eines E-Geld-Instituts oder eines Wertpapierhandelsunternehmens, eines Versicherungsunternehmens oder einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG ist, das oder die in einem anderen Mitgliedstaat oder anderen Sektor als dem, in dem der Erwerb beabsichtigt wird, zugelassen ist oder

3. eine natürliche oder juristische Person ist, die ein CRR-Kreditinstitut, ein E-Geld-Institut oder ein Wertpapierhandelsunternehmen, ein Versicherungsunternehmen oder eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG kontrolliert, das oder die in einem anderen Mitgliedstaat oder anderen Sektor als dem, in dem der Erwerb beabsichtigt wird, zugelassen ist.

(2) Die zuständigen Behörden tauschen untereinander unverzüglich die Informationen aus, die für die Beurteilung wesentlich oder relevant sind. Dabei teilen die zuständigen Behörden einander alle einschlägigen Informationen auf Anfrage mit und übermitteln alle wesentlichen Informationen von sich aus. In der Entscheidung der zuständigen Behörde, die das Versicherungsunternehmen zugelassen hat, an dem der Erwerb beabsichtigt wird, sind alle Bemerkungen oder Vorbehalte seitens der für den interessierten Erwerber zuständigen Behörde zu vermerken.

§ 22

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über Art, Umfang, Zeitpunkt und Form der gemäß den § 17 Absatz 1 und 2 einzureichenden Angaben zu erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Aufsichtsbehörde erforderlich ist. Für Versicherungsunternehmen, die nicht der Aufsicht der Aufsichtsbehörden der Länder unterliegen, kann in der Rechtsverordnung vorgesehen werden, dass interessierte Erwerber allgemein oder im Einzelfall die in § 9 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe c und d genannten Unterlagen vorzulegen haben und auf ihre Kosten durch einen von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen haben. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen werden. Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Abschnitt 3

Geschäftsorganisation

§ 23

Allgemeine Anforderungen an die Geschäftsorganisation

(1) Versicherungsunternehmen müssen über eine Geschäftsorganisation verfügen, die wirksam und ordnungsgemäß ist und die der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen ist. Die Geschäftsorganisation muss neben der Einhaltung der von den Versicherungsunternehmen zu beachtenden Gesetze, Verordnungen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens gewährleisten. Dazu gehören neben der Einhaltung der Anforderungen dieses Abschnitts insbesondere eine angemessene, transparente Organisationsstruktur mit einer klaren Zuweisung und einer angemessenen Trennung der Zuständigkeiten sowie ein wirksames unternehmensinternes Kommunikationssystem.

(2) Der Vorstand sorgt dafür, dass die Geschäftsorganisation regelmäßig intern überprüft wird.

(3) Die Unternehmen müssen schriftliche interne Leitlinien aufstellen; deren Umsetzung ist sicherzustellen. Die Leitlinien müssen mindestens Vorgaben zum Risikomanagement, zum internen Kontrollsystem, zur internen Revision und, soweit relevant, zur Ausgliederung von Funktionen und Tätigkeiten machen. Sie unterliegen der vorherigen Zustimmung durch den Vorstand und sind mindestens einmal jährlich zu überprüfen sowie bei wesentlichen Änderungen der Bereiche oder Systeme, auf die sie sich beziehen, entsprechend anzupassen.

(4) Die Unternehmen haben angemessene Vorkehrungen, einschließlich der Entwicklung von Notfallplänen, zu treffen, um die Kontinuität und Ordnungsmäßigkeit ihrer Tätigkeiten zu gewährleisten.

(5) Die aufbau- und ablauforganisatorischen Regelungen sowie das interne Kontrollsystem sind für Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentation ist sechs Jahre aufzubewahren; § 257 Absatz 3 und 5 des Handelsgesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.

§ 24

Anforderungen an Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben wahrnehmen

(1) Personen, die ein Versicherungsunternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben wahrnehmen, müssen zuverlässig und fachlich geeignet sein. Fachliche Eignung setzt berufliche Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen voraus, die eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens gewährleisten. Dies erfordert angemessene theoretische und praktische Kenntnisse in Versicherungsgeschäften sowie im Fall der Wahrnehmung von Leitungsaufgaben ausreichende Leitungserfahrung. Eine ausreichende Leitungserfahrung ist in der Regel anzunehmen, wenn eine dreijährige leitende Tätigkeit bei einem Versicherungsunternehmen von vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen wird. Bei Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung sind die Besonderheiten im Hinblick auf eine Besetzung des Aufsichtsrats durch Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer der Trägerunternehmen zu berücksichtigen.

(2) Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, sind neben den Geschäftsleitern solche, die für das Unternehmen wesentliche Entscheidungen zu treffen befugt sind. Geschäftsleiter sind diejenigen natürlichen Personen, die nach Gesetz oder Satzung oder als Hauptbevollmächtigte einer Niederlassung in einem Mitglied- oder Vertragsstaat zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung des Versicherungsunternehmens berufen sind.

(3) Zum Geschäftsleiter kann nicht bestellt werden, wer bereits bei zwei Versicherungsunternehmen, Pensionsfonds, Versicherungs-Holdinggesellschaften oder Versicherungs-Zweckgesellschaften als Geschäftsleiter tätig ist. Wenn es sich um Unternehmen derselben Versicherungs- oder Unternehmensgruppe handelt, kann die Aufsichtsbehörde mehr Mandate zulassen.

(4) Wer Geschäftsleiter eines Unternehmens war, kann nicht zum Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans dieses Unternehmens bestellt werden, wenn bereits zwei ehemalige Geschäftsleiter des Unternehmens Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sind. Zum Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans kann auch nicht bestellt werden, wer bereits fünf Kontrollmandate bei Unternehmen ausübt, die unter der Aufsicht der Bundesanstalt stehen; Mandate bei Unternehmen derselben Versicherungs- oder Unternehmensgruppe bleiben dabei außer Betracht.

§ 25

Vergütung

(1) Die Vergütungssysteme für Geschäftsleiter, Mitarbeiter und Aufsichtsratsmitglieder von Versicherungsunternehmen müssen angemessen, transparent und auf eine nachhaltige Entwicklung des Unternehmens ausgerichtet sein.

(2) Versicherungsunternehmen dürfen Geschäftsleitern und Aufsichtsratsmitgliedern Vergütungen für andere Tätigkeiten, die sie für das jeweilige Unternehmen erbringen, nur gewähren, soweit dies mit ihren Aufgaben als Organmitglieder vereinbar ist.

(3) Übergeordnete Unternehmen einer Gruppe haben sicherzustellen, dass die Vergütungssysteme für Geschäftsleiter, Mitarbeiter und Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der gesamten Gruppe angemessen, transparent und auf eine nachhaltige Entwicklung ausgerichtet sind. Übergeordnetes Unternehmen einer Gruppe im Sinne dieses Absatzes ist das an der Spitze der Gruppe stehende Unternehmen, das entweder selbst Versicherungsunternehmen oder Versicherungs-Holdinggesellschaft ist.

(4) Unter den Voraussetzungen des § 134 Absatz 1 soll die Aufsichtsbehörde anordnen, dass das Versicherungsunternehmen den Jahresgesamtbetrag, den es für die variable Vergütung aller Geschäftsleiter und Mitarbeiter vorsieht (Gesamtbetrag der variablen Vergütungen), auf einen bestimmten Anteil des Jahresergebnisses beschränkt oder vollständig streicht. Unter den Voraussetzungen des § 134 Absatz 1 soll die Aufsichtsbehörde ferner die Auszahlung variabler Vergütungsbestandteile untersagen oder auf einen bestimmten Anteil des Jahresergebnisses beschränken. Die Versicherungsunternehmen müssen der Anordnungs-, Untersagungs- und Beschränkungsbefugnis der Sätze 1 und 2 in entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen mit ihren Geschäftsleitern, Mitarbeitern und Aufsichtsratsmitgliedern Rechnung tragen. Soweit vertragliche Vereinbarungen über die Gewährung einer variablen Vergütung einer Anordnung, Untersagung oder Beschränkung nach Satz 1 oder 2 entgegenstehen, können aus ihnen keine Rechte hergeleitet werden.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten nicht, soweit die Vergütung durch Tarifvertrag oder in seinem Geltungsbereich durch Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien über die An-

wendung der tarifvertraglichen Regelungen oder in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung auf Grund eines Tarifvertrags vereinbart ist.

§ 26

Risikomanagement

(1) Versicherungsunternehmen müssen über ein wirksames Risikomanagementsystem verfügen, das gut in die Organisationsstruktur und die Entscheidungsprozesse des Unternehmens integriert ist und dabei die Informationsbedürfnisse der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, durch eine angemessene interne Berichterstattung gebührend berücksichtigt. Das Risikomanagementsystem muss die Strategien, Prozesse und internen Meldeverfahren umfassen, die erforderlich sind, um Risiken, denen das Unternehmen tatsächlich oder möglicherweise ausgesetzt ist, zu identifizieren, zu bewerten, zu überwachen und zu steuern sowie aussagefähig über diese Risiken zu berichten. Es muss einzeln und auf aggregierter Basis eine kontinuierliche Risikosteuerung unter Berücksichtigung der zwischen den Risiken bestehenden Interdependenzen ermöglichen. Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde haben die Versicherungsunternehmen einen Sanierungsplan (allgemeiner Sanierungsplan) aufzustellen. Der allgemeine Sanierungsplan muss Szenarien beschreiben, die zu einer Gefährdung des Unternehmens führen können, und darlegen, mit welchen Maßnahmen diesen begegnet werden soll.

(2) Zu den zu entwickelnden Strategien zählt insbesondere eine auf die Steuerung des Unternehmens abgestimmte Risikostrategie, die Art, Umfang und Komplexität des betriebenen Geschäfts und der mit ihm verbundenen Risiken berücksichtigt.

(3) Wenn Versicherungsunternehmen die Matching-Anpassung gemäß § 80 oder die Volatilitätsanpassung gemäß § 82 anwenden, erstellen sie einen Liquiditätsplan, der die eingehenden und ausgehenden Zahlungsströme in Bezug auf die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten projiziert, die diesen Anpassungen unterliegen.

(4) Wird die Volatilitätsanpassung gemäß § 82 angewendet, umfassen die schriftlich festgelegten Leitlinien für das Risikomanagement gemäß § 23 Absatz 3 Leitlinien für die Kriterien zur Anwendung der Volatilitätsanpassung.

(5) Das Risikomanagementsystem hat sämtliche Risiken des Versicherungsunternehmens zu umfassen und insbesondere die folgenden Bereiche abzudecken:

1. die Zeichnung von Versicherungsrisiken und die Bildung von Rückstellungen,

2. das Aktiv-Passiv-Management,

3. die Kapitalanlagen, insbesondere Derivate und Instrumente von vergleichbarer Komplexität,

4. die Steuerung des Liquiditäts- und des Konzentrationsrisikos,

5. die Steuerung operationeller Risiken und

6. die Rückversicherung und andere Risikominderungstechniken.

Die innerbetrieblichen Leitlinien zum Risikomanagement müssen mindestens Vorgaben zu den genannten Bereichen machen.

(6) In Bezug auf das Kapitalanlagerisiko müssen Versicherungsunternehmen nachweisen, dass sie die Anforderungen des § 124 einhalten.

(7) In Bezug auf das Aktiv-Passiv-Management bewerten die Versicherungsunternehmen regelmäßig

1. die Sensitivität ihrer versicherungstechnischen Rückstellungen und anrechenbaren Eigenmittel in Bezug auf die Annahmen, die der Extrapolation der maßgeblichen risikofreien Zinskurve gemäß § 7 Nummer 21 zugrundeliegen;

2. wenn die Matching-Anpassung gemäß § 80 angewendet wird:

   a) die Sensitivität ihrer versicherungstechnischen Rückstellungen und anrechenbaren Eigenmittel in Bezug auf die Annahmen, die der Berechnung der Matching-Anpassung zugrundeliegen, einschließlich der Berechnung des grundlegenden Spreads gemäß § 81 Nummer 2, und die potenziellen Auswirkungen von Zwangsverkäufen von Vermögenswerten auf ihre anrechenbaren Eigenmittel;

   b) die Sensitivität ihrer versicherungstechnischen Rückstellungen und anrechenbaren Eigenmittel in Bezug auf Änderungen der Zusammensetzung des zugeordneten Vermögensportfolios;

   c) die Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null;

3. wenn die Volatilitätsanpassung gemäß § 82 angewendet wird:

   a) die Sensitivität ihrer versicherungstechnischen Rückstellungen und anrechenbaren Eigenmittel in Bezug auf die Annahmen, die der Berechnung der Volatilitätsanpassung zugrundeliegen, und die potenziellen Auswirkungen einer erzwungenen Veräußerung von Vermögenswerten auf ihre anrechenbaren Eigenmittel,

   b) die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null.

Die Versicherungsunternehmen übermitteln die in Satz 1 genannten Bewertungen der Aufsichtsbehörde jährlich im Rahmen der gemäß § 43 zu übermittelnden Informationen. Falls eine Reduzierung der Matching-Anpassung oder der Volatilitätsanpassung auf null zur Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung führen würde, legt das Unternehmen darüber hinaus eine Analyse der Maßnahmen vor, die es in einer derartigen Situation anwenden könnte, um die anrechnungsfähigen Eigenmittel in der zur Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung erforderlichen Höhe wieder aufzubringen oder das Risikoprofil zu senken, sodass die Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung wieder hergestellt ist.

(8) Die Versicherungsunternehmen müssen eine unabhängige Risikocontrollingfunktion einrichten, die so strukturiert ist, dass sie die Umsetzung des Risikomanagementsystems maßgeblich befördert. Bei Versicherungsunternehmen, die ein internes Modell verwenden, hat die Risikocontrollingfunktion zusätzlich die Aufgabe, das interne Modell zu entwickeln, umzusetzen, zu testen, zu validieren und einschließlich späterer Änderungen zu dokumentieren. Darüber hinaus analysiert sie die Leistungsfähigkeit des internen Modells und berichtet dem Vorstand in zusammengefasster Form über diese Analyse, gibt ihm Anregungen zur Verbesserung des Modells und hält ihn über Korrekturmaßnahmen für festgestellte Schwächen oder Mängel auf dem Laufenden.

§ 27

Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

(1) Zum Risikomanagementsystem gehört eine unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung, die Versicherungsunternehmen regelmäßig sowie im Fall wesentlicher Änderungen in ihrem Risikoprofil unverzüglich vorzunehmen haben. Die Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung muss fester Bestandteil der Geschäftsstrategie des Unternehmens sein und kontinuierlich in die strategischen Entscheidungen einfließen. Die Versicherungsunternehmen informieren die Aufsichtsbehörde innerhalb von vierzehn Tagen nach Abschluss jeder durchgeführten Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung über das Ergebnis.

(2) Die Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung umfasst mindestens

1. eine eigenständige Bewertung des Solvabilitätsbedarfs unter Berücksichtigung des spezifischen Risikoprofils, der festgelegten Risikotoleranzlimite und der Geschäftsstrategie des Unternehmens,

2. eine Beurteilung der jederzeitigen Erfüllbarkeit der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen, der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvabilitätsübersicht und der Risikotragfähigkeit sowie

3. eine Beurteilung der Wesentlichkeit von Abweichungen des Risikoprofils des Unternehmens von den Annahmen, die der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung mit der Standardformel oder mit dem internen Modell zugrunde liegen.

(3) Die Unternehmen müssen für die Beurteilung nach Absatz 2 Nummer 1 über Prozesse verfügen, die der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Risiken angemessen sind und es ihnen erlauben, alle Risiken denen sie kurz- und langfristig ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten, ordnungsgemäß zu identifizieren und zu beurteilen. Dazu gehört insbesondere die selbständige Durchführung von Stresstests und Szenarioanalysen.

(4) Die Versicherungsunternehmen sind für die von ihnen zur Bewertung des Solvabilitätsbedarfs nach Absatz 2 Nummer 1 verwendeten Methoden darlegungspflichtig.

(5) Sofern ein internes Modell verwendet wird, hat die Bewertung in den in Absatz 2 Nummer 3 genannten Fällen zusammen mit der Rekalibrierung zu erfolgen, mit der die Ergebnisse des internen Modells auf das Risikomaß und die Kalibrierung der Solvabilitätskapitalanforderung überführt werden.

(6) Unternehmen, die langfristige Garantien geben, müssen als Teil der Beurteilung nach Absatz 2 Nummer 2 auch die langfristige Risikotragfähigkeit des Unternehmens berücksichtigen. Wenn die Versicherungsunternehmen die Matching-Anpassung gemäß § 80, die Volatilitätsanpassung gemäß § 82 oder die Übergangsmaßnahmen gemäß § 351 und § 352 anwenden, ist die Einhaltung der Kapitalanforderungen gemäß Absatz 2 Nummer 2 mit und ohne Berücksichtigung dieser Anpassungen und Übergangsmaßnahmen zu bewerten.

§ 28

Externe Ratings

(1) Damit ein übermäßiges Vertrauen auf externe Ratingagenturen vermieden wird, überprüfen die Versicherungsunternehmen bei der Nutzung externer Ratings für die Be-

rechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Solvabilitätskapitalanforderung im Rahmen ihres Risikomanagements die Angemessenheit dieser externen Ratings, indem sie soweit praktisch möglich zusätzliche Bewertungen vornehmen, um eine automatische Abhängigkeit von externen Ratings zu verhindern.

(2) Die in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 geändert worden ist, einbezogenen Unternehmen, die der Aufsicht nach diesem Gesetz unterliegen, haben die sich aus dieser Verordnung in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Pflichten einzuhalten.

§ 29

Internes Kontrollsystem

(1) Versicherungsunternehmen müssen über ein wirksames internes Kontrollsystem verfügen, das mindestens Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, einen internen Kontrollrahmen, eine angemessene unternehmensinterne Berichterstattung auf allen Unternehmensebenen sowie eine Funktion zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen (Compliance-Funktion) umfasst.

(2) Zu den Aufgaben der Compliance-Funktion gehört die Beratung des Vorstands in Bezug auf die Einhaltung der Gesetze und Verwaltungsvorschriften, die für den Betrieb des Versicherungsgeschäfts gelten. Außerdem hat die Compliance-Funktion die möglichen Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfeldes für das Unternehmen zu beurteilen und das mit der Verletzung der rechtlichen Vorgaben verbundene Risiko (Compliance-Risiko) zu identifizieren und zu beurteilen.

(3) Versicherungsunternehmen müssen über angemessene Systeme und Strukturen verfügen, um die in den §§ 40 bis 42 genannten Anforderungen erfüllen und die Informationen bereitstellen zu können, die den Aufsichtsbehörden nach diesem Gesetz zu übermitteln sind.

(4) Die Unternehmen legen in vom Vorstand genehmigten schriftlichen internen Leitlinien fest, wie die kontinuierliche Angemessenheit der zu veröffentlichenden und der zu übermittelnden Informationen zu gewährleisten ist.

§ 30

Interne Revision

(1) Versicherungsunternehmen müssen über eine wirksame interne Revision verfügen, welche die gesamte Geschäftsorganisation und insbesondere das interne Kontrollsystem auf deren Angemessenheit und Wirksamkeit überprüft.

(2) Die interne Revision muss objektiv und unabhängig von anderen betrieblichen Funktionen sein. Sie berichtet ihre Prüfungsergebnisse und Empfehlungen direkt an den Vorstand. Der Vorstand beschliesst, welche Maßnahmen auf Grund der Feststellungen der Revisionsberichte zu ergreifen sind und stellt die Umsetzung dieser Maßnahmen sicher.

§ 31

Versicherungsmathematische Funktion

(1) Versicherungsunternehmen müssen über eine wirksame versicherungsmathematische Funktion verfügen. Die Aufgabe dieser Funktion ist es, in Bezug auf die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen

1. die Berechnung zu koordinieren,

2. die Angemessenheit der verwendeten Methoden und der zugrunde liegenden Modelle sowie der getroffenen Annahmen zu gewährleisten,

3. die Hinlänglichkeit und die Qualität der zugrunde gelegten Daten zu bewerten,

4. die besten Schätzwerte mit den Erfahrungswerten zu vergleichen,

5. den Vorstand über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung zu unterrichten und

6. die Berechnung in den in § 79 genannten Fällen zu überwachen.

(2) Darüber hinaus gibt die versicherungsmathematische Funktion eine Stellungnahme zur allgemeinen Zeichnungs- und Annahmepolitik und zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen ab. Sie trägt zur wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung interner Modelle, und zur Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung bei.

(3) Wer die versicherungsmathematische Funktion ausübt, muss über Kenntnisse der Versicherungs- und der Finanzmathematik verfügen, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der Risiken des Versicherungsunternehmens angemessen sind, und einschlägige Erfahrungen mit den maßgeblichen fachlichen und sonstigen Standards darlegen können.

§ 32

Ausgliederung

(1) Ein Versicherungsunternehmen, das Funktionen oder Versicherungstätigkeiten ausgliedert, bleibt für die Erfüllung aller aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Anforderungen verantwortlich.

(2) Durch die Ausgliederung dürfen die ordnungsgemäße Ausführung der ausgegliederten Funktionen und Versicherungstätigkeiten, die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten des Vorstands sowie die Prüfungs- und Kontrollrechte der Aufsichtsbehörde nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere hat das ausgliedernde Unternehmen hinsichtlich der von der Ausgliederung betroffenen Funktionen und Versicherungstätigkeiten sicherzustellen, dass

1. das Unternehmen selbst, seine Abschlussprüfer und die Aufsichtsbehörde auf alle Daten zugreifen können,

2. der Dienstleister mit der Aufsichtsbehörde zusammenarbeitet und

3. die Aufsichtsbehörde Zugangsrechte zu den Räumen des Dienstleisters erhält, die sie selbst oder durch Dritte ausüben kann.

(3) Bei der Ausgliederung wichtiger Funktionen und Versicherungstätigkeiten haben Versicherungsunternehmen außerdem sicherzustellen, dass wesentliche Beeinträchtigungen der Qualität der Geschäftsorganisation, eine übermäßige Steigerung des operationellen Risikos sowie eine Gefährdung der kontinuierlichen und zufriedenstellenden Dienstleistung für die Versicherungsnehmer vermieden werden.

(4) Das ausgliedernde Versicherungsunternehmen hat sich die erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte vertraglich zu sichern und die ausgegliederten Funktionen und Versicherungstätigkeiten in sein Risikomanagement einzubeziehen. Ein Weisungsrecht ist dann nicht erforderlich, wenn im Rahmen einer steuerlichen Organschaft Funktionen auf eine Muttergesellschaft ausgegliedert werden und diese sich für die Wahrnehmung der Funktionen oder Versicherungstätigkeiten vertraglich den gleichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen unterwirft, die für das ausgliedernde Unternehmen gelten.

§ 33

Entsprechende Anwendung gesellschaftsrechtlicher Vorschriften

(1) § 188 Absatz 1 Satz 1 und § 195 Absatz 3 sind entsprechend auch für Versicherungsaktiengesellschaften anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Gesetz Vorschriften für den Vorstand oder den Aufsichtsrat getroffen sind und öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen Organe mit dieser Bezeichnung nicht besitzen, tritt an die Stelle des Vorstands das entsprechende Geschäftsführungsorgan und an die Stelle des Aufsichtsrats das entsprechende Überwachungsorgan. Für das Geschäftsführungsorgan öffentlich-rechtlicher Versicherungsunternehmen gelten die §§ 80 und 91 Absatz 2 des Aktiengesetzes entsprechend. Für das Überwachungsorgan öffentlich-rechtlicher Versicherungsunternehmen gilt § 80 des Aktiengesetzes entsprechend.

§ 34

Verordnungsermächtigung

(1) Für Versicherungsunternehmen, die nicht der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörden der Länder unterliegen, kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt der allgemeinen Sanierungspläne nach § 26 Absatz 1 erlassen. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen werden. Vor dem Erlass ist der Versicherungsbeirat zu hören. Die Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten festzulegen zur Ausgestaltung, Überwachung, Weiterentwicklung und Transparenz der Vergütungssysteme im Sinne des § 25, einschließlich der Entscheidungsprozesse und Verantwortlichkeiten, der Zusammensetzung der Vergütung, der positiven und negativen Vergütungsparameter, der Leistungszeiträume und der Offenlegung der Ausgestaltung der Vergütungssysteme und der gezahlten Vergütungen, des Offenlegungsmediums und der Häufigkeit der Offenlegung, sowie zur Zulässigkeit sonstiger Vergütungen im Sinne des § 25 Absatz 2. Die Regelungen haben sich insbesondere an Größe und Vergütungsstruktur des Unternehmens sowie Art, Umfang, Komplexität, Risikogehalt und Internationalität der Geschäftsaktivitäten insgesamt zu orientieren. Bei Unternehmen, die einer Versicherungsgruppe angehören, haben sich die Regelungen zusätzlich an der Größe der Gruppe sowie an Art, Umfang, Komplexität, Risikogehalt und Internationalität der Geschäftsaktivitäten der Gruppe zu orientieren. Im Rahmen der Bestim-

mungen nach Satz 1 müssen die auf Offenlegung der Vergütung bezogenen handelsrechtlichen Bestimmungen nach § 341a Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 341l Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs unberührt bleiben. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen werden. Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 bis 5 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Abschnitt 4

Allgemeine Berichtspflichten

Unterabschnitt 1

Abschlussprüfung

§ 35

Pflichten des Abschlussprüfers

(1) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses hat der Prüfer festzustellen, ob das Versicherungsunternehmen folgende Anzeigepflichten und Anforderungen erfüllt hat:

1. die Anzeigepflichten nach § 47 Nummer 1 bis 5 und 7 bis 9, § 58 Absatz 1 und 4 und § 59 Absatz 1 und 4,

2. die Anzeigepflichten nach § 28 Absatz 5 des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes,

3. die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 1, Absatz 2 und 3 Unterabsatz 2, Artikel 9 Absatz 1 bis 4 sowie Artikel 11 Absatz 1 bis 10, Absatz 11 Unterabsatz 1 und Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und

4. die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1, Artikel 5a Absatz 1 sowie den Artikel 8b bis 8d der Verordnung (EU) Nr. 1060/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Das Ergebnis ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

(2) Der Prüfer prüft die Solvabilitätsübersicht auf Einzel- und auf Gruppenebene und berichtet gesondert über das Ergebnis.

(3) Die Prüfungspflicht nach § 317 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs besteht bei allen Versicherungsunternehmen, auf die § 91 Absatz 2 des Aktiengesetzes anzuwenden ist.

(4) Der Prüfer ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde unverzüglich alle Tatsachen und Entscheidungen in Bezug auf das geprüfte Unternehmen zu melden, von denen er bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben Kenntnis erlangt und die Folgendes betreffen:

1. eine Verletzung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Zulassungsbedingungen regeln oder auf die Ausübung der Tätigkeit der Unternehmen Anwendung finden;

2. die Beeinträchtigung der Fortsetzung der Tätigkeit des Unternehmens;

3. die Ablehnung der Bestätigung ordnungsmäßiger Rechnungslegung oder Vorbehalte;

4. die Nichtbedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung oder

5. die Nichtbedeckung der Mindestkapitalanforderung.

Satz 1 ist entsprechend anzuwenden für Tatsachen und Entscheidungen, von denen der Prüfer in Wahrnehmung seiner Aufgaben bei einem Versicherungsunternehmen Kenntnis erlangt, das mit dem geprüften Versicherungsunternehmen eine sich aus einem Kontrollverhältnis ergebende enge Verbindung unterhält. Mitteilungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten nicht als Verletzung einer vertraglich oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegten Verschwiegenheitspflicht, es sei denn, sie erfolgen nicht in gutem Glauben.

(5) Bei Versicherungsunternehmen im Sinne des § 52 hat der Prüfer auch zu prüfen, ob diese ihre Pflichten nach den §§ 53 bis 56 sowie nach dem Geldwäschegesetz erfüllt haben. Über die Prüfung ist gesondert zu berichten.

§ 36

Anzeige des Abschlussprüfers gegenüber der Aufsichtsbehörde; Prüfungsauftrag

(1) Der Vorstand hat der Aufsichtsbehörde unverzüglich den vom Aufsichtsrat bestimmten Abschlussprüfer anzuzeigen. Die Aufsichtsbehörde kann, wenn sie gegen den Abschlussprüfer des Jahresabschlusses Bedenken hat, verlangen, dass innerhalb einer angemessenen Frist ein anderer Abschlussprüfer bestimmt wird. Unterbleibt das oder hat die Aufsichtsbehörde auch gegen den neuen Abschlussprüfer Bedenken, so hat sie den Abschlussprüfer selbst zu bestimmen. In diesem Fall gilt § 318 Absatz 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe, dass die gesetzlichen Vertreter den Prüfungsauftrag unverzüglich dem von der Aufsichtsbehörde bestimmten Prüfer zu erteilen haben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Versicherungsunternehmen, die auf Grund des § 330 Absatz 1, 3 und 4 des Handelsgesetzbuchs und der auf Grund dieser Ermächtigung erlassenen Rechtsverordnung von der Verpflichtung befreit sind, den Jahresabschluss prüfen zu lassen.

§ 37

Vorlage bei der Aufsichtsbehörde

(1) Versicherungsunternehmen haben den von den gesetzlichen Vertretern aufgestellten sowie später den festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht der Aufsichtsbehörde jeweils unverzüglich einzureichen. Versicherungsunternehmen, die einen Konzernabschluss oder einen Konzernlagebericht aufstellen, haben diese Unterlagen der Aufsichtsbehörde unverzüglich einzureichen.

(2) Versicherungsunternehmen haben der Aufsichtsbehörde die geprüfte Solvabilitätsübersicht und den Prüfungsbericht zur Solvabilitätsübersicht (§ 35 Absatz 2) jeweils unverzüglich einzureichen.

(3) Versicherungsunternehmen haben in dem Geschäftsjahr, das dem Berichtsjahr folgt, jedem Versicherten auf Verlangen den Jahresabschluss und den Lagebericht zu übersenden.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 3 gelten auch für einen Einzelabschluss nach § 325 Absatz 2a des Handelsgesetzbuchs.

(5) Der Vorstand hat der Aufsichtsbehörde eine Ausfertigung des Berichts des Abschlussprüfers mit seinen Bemerkungen und denen des Aufsichtsrats unverzüglich nach der Feststellung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann den Bericht mit dem Abschlussprüfer erörtern und, wenn nötig, Ergänzungen der Prüfung und des Berichts auf Kosten des Versicherungsunternehmens veranlassen.

(6) Absatz 4 gilt nicht für die in § 36 Absatz 2 genannten Unternehmen.

§ 38

Rechnungslegung und Prüfung öffentlich-rechtlicher Versicherungsunternehmen

(1) Die Vorschriften des Zweiten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts in Verbindung mit den Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs gelten für öffentlich-rechtliche Unternehmen, die den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand haben und nicht Träger der Sozialversicherung sind, entsprechend.

(2) Die §§ 36 und 37 gelten nicht für nach Landesrecht errichtete und der Landesaufsicht unterliegende öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen, für die zur Prüfung ihrer Jahresabschlüsse nach § 341k des Handelsgesetzbuchs zusätzliche landesrechtliche Vorschriften bestehen.

§ 39

Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Versicherungsunternehmen, die nicht der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörden der Länder unterliegen, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die Buchführung, den Inhalt, die Form, die Frist und die Stückzahl des bei der Aufsichtsbehörde einzureichenden internen Berichts, bestehend aus einer für Aufsichtszwecke gegliederten Bilanz und einer nach Versicherungszweigen und Versicherungsarten gegliederten Gewinn-und-Verlustrechnung sowie besonderen Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn-und-Verlustrechnung, soweit dies zur Durchführung der Aufsicht nach diesem Gesetz erforderlich ist;

2. den Inhalt, die Form und die Stückzahl des bei der Aufsichtsbehörde vierteljährlich einzureichenden internen Zwischenberichts, bestehend aus einer Zusammenstellung aktueller Buchhaltungs- und Bestandsdaten sowie aus Angaben über die Anzahl der Versicherungsfälle, soweit dies zur Durchführung der Aufsicht nach diesem Gesetz erforderlich ist;

3. den Inhalt der Prüfungsberichte nach § 35 Absatz 1 und 2 sowie § 341k des Handelsgesetzbuchs, soweit dies zur Durchführung der Aufsicht nach diesem Gesetz erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der von den Versicherungsunternehmen durchgeführten Versicherungsgeschäfte zu erhalten;

4. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts von Versicherungsunternehmen, auf die § 341k des Handelsgesetzbuchs nicht anwendbar ist, durch einen unabhängigen Sachverständigen sowie über den Inhalt und die Frist für die Einrei-

chung eines Sachverständigenberichts, soweit dies zur Durchführung der Aufsicht nach diesem Gesetz erforderlich ist;

5. den Inhalt, die Form und die Stückzahl der zu erstellenden Solvabilitätsübersicht sowie über die Frist für die Einreichung bei der Aufsichtsbehörde;

6. die Fristen für die Übermittlung von Informationen, die aufgrund von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 35 Absatz 9 und technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 35 Absatz 10 der Richtlinie 2009/138/EG zu übermitteln sind und

7. die Art und Weise der Datenübermittlung, die zu verwendenden Datenformate, die einzuhaltende Datenqualität sowie über die anzugebende Unternehmenskennung.

Vor dem Erlass ist der Versicherungsbeirat zu hören. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen werden. Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates. Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 und nach Satz 3, soweit sie die Ermächtigungen nach Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 erfassen, ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

(2) Für Versicherungsunternehmen, die der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörden der Länder unterliegen, können die Landesregierungen im Benehmen mit der Bundesanstalt durch Rechtsverordnung Vorschriften nach Absatz 1 erlassen. Sie können diese Befugnis durch Rechtsverordnung der Aufsichtsbehörde des Landes übertragen.

Unterabschnitt 2

Bericht über Solvabilität und Finanzlage

§ 40

Solvabilitäts- und Finanzbericht

(1) Versicherungsunternehmen haben mindestens einmal jährlich, spätestens vierzehn Wochen nach Ende des Geschäftsjahres, einen Solvabilitäts- und Finanzbericht zu veröffentlichen. Für den Bericht auf Gruppenebene verlängert sich die Frist um sechs Wochen. Der Bericht ist vor der Veröffentlichung von dem Geschäftsführungsorgan zu genehmigen. Der Bericht ist nach der Veröffentlichung unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

(2) In dem Solvabilitäts- und Finanzbericht sind wesentliche Informationen über die Solvabilitäts- und Finanzlage des Versicherungsunternehmens darzulegen. Die Angaben in diesem Bericht müssen sich in Bezug auf den Grad ihrer Detaillierung nach der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit und der Risiken des Unternehmens richten sowie allgemein verständlich sein. Dabei sind zu beschreiben:

1. die Geschäftstätigkeit und die Geschäftsergebnisse des Unternehmens,

2. die Geschäftsorganisation unter Bewertung ihrer Angemessenheit für das Risikoprofil des Unternehmens,

3. für jede Risikokategorie gesondert das Gefährdungspotential, die Risikokonzentrationen, die Risikominderungsmaßnahmen und die Risikosensitivität,

4. für die Vermögenswerte, versicherungstechnischen Rückstellungen und sonstigen Verbindlichkeiten gemäß der Solvabilitätsübersicht jeweils gesondert die für ihre Bewertung verwendeten Grundlagen und Methoden zusammen mit einer Erklärung der wesentlichen Unterschiede zu den Grundlagen und Methoden, die zu ihrer Bewertung im Jahresabschluss herangezogen wurden sowie

5. das Kapitalmanagement unter Angabe mindestens der Struktur und des Betrags der Eigenmittel und ihrer Qualität sowie der Beträge der Solvabilitätskapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung.

(3) Kommt die in § 80 genannte Matching-Anpassung zur Anwendung, umfasst die in Absatz 2 Nummer 4 genannte Beschreibung eine Beschreibung der Matching-Anpassung, des Portfolios der Verpflichtungen und der zugeordneten Vermögenswerte, auf die die Matching-Anpassung angewendet wird, sowie eine Quantifizierung der Auswirkungen der Änderung der Matching-Anpassung auf null auf die Finanzlage eines Unternehmens. Die in Absatz 2 Nummer 4 genannte Beschreibung enthält auch eine Erklärung darüber, ob die in § 82 genannte Volatilitätsanpassung vom Unternehmen verwendet wird, sowie eine Quantifizierung der Auswirkungen der Änderung der Volatilitätsanpassung auf null auf die Finanzlage eines Unternehmens.

(4) Zur Beschreibung der Eigenmittel gehören

1. eine Analyse aller wesentlichen Veränderungen im Vergleich zum Vorjahresberichtszeitraum,

2. eine Erläuterung aller größeren Unterschiede in Bezug auf den Wert der Eigenmittelbestandteile im Jahresabschluss und

3. eine kurze Darstellung der Übertragbarkeit des Kapitals.

Versicherungsunternehmen, die ein internes oder partielles internes Modell für die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung verwenden, haben zusätzlich ausreichende Informationen zur Erläuterung der Hauptunterschiede zu geben, die zwischen den Annahmen bestehen, die der Standardformel und ihrem Modell zugrunde liegen.

(5) Sofern während des Berichtzeitraums eine Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung oder eine wesentliche Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung eingetreten ist, sind

1. der maximale Betrag der Unterschreitung der jeweiligen Kapitalanforderung anzugeben,

2. die Gründe und Folgen der Nichteinhaltung zu erläutern und

3. die ergriffenen sowie geplanten Abhilfemaßnahmen darzustellen.

(6) Wenn ein Kapitalaufschlag festgesetzt wurde, muss dieser gesondert angegeben werden. Daneben muss in diesem Fall auch der Betrag ausgewiesen werden, der nach den Vorschriften über die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung ermittelt wurde. Hat das Versicherungsunternehmen auf Verlangen der Aufsichtsbehörde unternehmensspezifische Parameter bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung zu verwenden, sind deren Auswirkungen auf die Berechnung im Einzelnen zu quantifizieren und ebenfalls gesondert auszuweisen. In beiden Fällen ist auf die von der Aufsichtsbehörde angegebenen Gründe für die getroffene Maßnahme einzugehen.

(7) Sofern die Aufsichtsbehörde den Endbetrag der Solvabilitätskapitalanforderung noch prüft, muss in der Veröffentlichung nach Absatz 1 darauf hingewiesen werden.

(8) In dem Bericht können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Angaben durch Verweise auf Informationen ersetzt werden, die im Rahmen anderer allgemeiner oder aufsichtsrechtlicher Vorschriften veröffentlicht worden sind. Die Zustimmung wird erteilt, sofern die Informationen, auf die verwiesen werden soll, nach Art und Umfang gleichwertig sind.

§ 41

Nichtveröffentlichung von Informationen

(1) Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann auf Angaben im Solvabilitäts- und Finanzbericht verzichtet werden; dies gilt nicht für Angaben gemäß § 40 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5. In diesem Fall ist im Solvabilitäts- und Finanzbericht darzulegen, weshalb die Angaben nicht aufgenommen worden sind.

(2) Die Aufsichtsbehörde erteilt die Genehmigung nach Absatz 1, wenn durch die Veröffentlichung

1. Wettbewerber des Unternehmens einen wesentlichen ungerechtfertigten Vorteil erlangen würden oder

2. eine Verpflichtung des Unternehmens zur Geheimhaltung oder Vertraulichkeit gegenüber den Versicherungsnehmern oder auf Grund einer Beziehung zu anderen Gegenparteien verletzt würde.

§ 42

Aktualisierung des Solvabilitäts- und Finanzberichts

(1) Verändert eine wichtige Entwicklung die Bedeutung der im Solvabilitäts- und Finanzbericht veröffentlichten Informationen erheblich, veröffentlicht das betroffene Versicherungsunternehmen angemessene Angaben über Art und Auswirkungen der wichtigen Entwicklung. Eine wichtige Entwicklung liegt insbesondere vor, wenn

1. eine Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung festgestellt wird und entweder die Aufsichtsbehörde der Ansicht ist, dass das betroffene Versicherungsunternehmen keinen realistischen kurzfristigen Finanzierungsplan vorlegen kann oder ein solcher Plan nicht innerhalb eines Monats nach Feststellung der Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung eingereicht worden ist;

2. eine wesentliche Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung festgestellt wird und die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Feststellung der Nichteinhaltung einen Sanierungsplan erhält, den sie als realistisch betrachtet.

Unverzüglich zu veröffentlichen sind in den Fällen des Satzes 2 mindestens jeweils der Betrag der Nichteinhaltung, die Erläuterung ihrer Gründe und Auswirkungen sowie ergriffene und geplante Abhilfemaßnahmen.

(2) Eine Veröffentlichung hat auch zu erfolgen, wenn

1. die Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung nicht innerhalb von drei Monaten nach ihrer Feststellung beseitigt wurde oder

2. die wesentliche Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung sechs Monate nach ihrer Feststellung nicht behoben wurde.

In der Veröffentlichung ist anzugeben, welche Abhilfemaßnahmen bereits ergriffen wurden und welche noch geplant sind. Die Veröffentlichung ist bei Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung am Ende des Dreimonats- und ansonsten am Ende des Sechsmonatszeitraums vorzunehmen.

Unterabschnitt 3

Für Aufsichtszwecke beizubringende Informationen

§ 43

Informationspflichten; Berechnungen

(1) Versicherungsunternehmen haben den Aufsichtsbehörden nach Maßgabe dieses Gesetzes diejenigen Informationen zu übermitteln, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz (§ 294 Absatz 1) benötigen.

(2) Die Informationen müssen vollständig, aktuell und genau sein. Sie müssen der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit des betreffenden Unternehmens und insbesondere den mit dieser Geschäftstätigkeit einhergehenden Risiken Rechnung tragen. Die Unternehmen haben die Informationen fristgerecht und in verständlicher Form bei der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 44

Prognoserechnungen

Die Aufsichtsbehörde kann von den beaufsichtigten Unternehmen die Durchführung von Berechnungen einschließlich Prognoserechnungen verlangen, soweit dies für die Finanzaufsicht erforderlich ist. Prognoserechnungen können insbesondere Folgendes betreffen:

1. das erwartete Geschäftsergebnis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres oder zukünftiger Geschäftsjahre, bei Lebensversicherungsunternehmen unter Angabe der für zukünftige Geschäftsjahre bereits deklarierten oder erwarteten Überschussbeteiligung,

2. die Risikotragfähigkeit des Versicherungsunternehmens in Stresssituationen.

In diesem Fall bestimmt sie die Parameter, Stichtage und Berechnungsmethoden sowie Form und Frist, in der die Prognoserechnung vorzulegen ist. Die Aufsichtsbehörde gestattet den Versicherungsunternehmen die Verwendung eigener Berechnungsmethoden, soweit dies die Beurteilung des Unternehmens oder des Versicherungsmarktes insgesamt nicht erschwert. Sie kann verlangen, dass dabei bestimmte Rechnungsannahmen zugrunde gelegt werden.

§ 45

Befreiung von Berichtspflichten

(1) Wenn Berichte aufgrund von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 35 Absatz 9 und technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 35 Absatz 10 der Richtlinie

2009/138/EG gegenüber der Aufsichtsbehörde häufiger als einmal pro Jahr zu erstatten sind, kann die Aufsichtsbehörde Versicherungsunternehmen ganz oder teilweise von dieser Berichtspflicht befreien, wenn

1. die Übermittlung dieser Informationen im Verhältnis zu Art, Umfang und Komplexität der mit dem Geschäft verbundenen Risiken mit einem übermäßigen Aufwand verbunden wäre und

2. die Informationen mindestens einmal pro Jahr eingereicht werden.

Im Falle der vierteljährlichen Berichterstattung zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung gemäß § 123 Absatz 1 Satz 1 ist eine Befreiung ausgeschlossen. Eine Befreiung ist ferner ausgeschlossen, wenn das Versicherungsunternehmen zu einer Gruppe im Sinne des § 7 Nummer 13 gehört, es sei denn, das Unternehmen weist nach, dass eine regelmäßige unterjährige Berichterstattung nach Art, Umfang und Komplexität der mit dem Geschäft der Gruppe verbundenen Risiken nicht angemessen ist.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsunternehmen ganz oder teilweise von der regelmäßigen Berichterstattung aufgrund von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 35 Absatz 9 oder technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 35 Absatz 10 der Richtlinie 2009/138/EG befreien, wenn

1. die Übermittlung der betreffenden Informationen in Anbetracht von Art, Umfang und Komplexität der mit dem Geschäft des Unternehmens verbundenen Risiken mit einem übermäßigen Aufwand verbunden wäre,

2. die Übermittlung der betreffenden Informationen für eine wirksame Beaufsichtigung des Unternehmens nicht erforderlich ist,

3. die Befreiung nicht der Stabilität der betroffenen Finanzsysteme in der Union zuwiderläuft und

4. das Unternehmen in der Lage ist, die Informationen auf Anforderung unverzüglich zu übermitteln.

Eine Befreiung ist ausgeschlossen, wenn das Versicherungsunternehmen zu einer Gruppe im Sinne des § 7 Nummer 13 gehört, es sei denn, das Unternehmen weist nach, dass eine regelmäßige unterjährige Berichterstattung nach Art, Umfang und Komplexität der mit dem Geschäft der Gruppe verbundenen Risiken unter Berücksichtigung des Ziels der Finanzstabilität nicht angemessen ist.

(3) Der Anteil aller Versicherungsunternehmen innerhalb des Nichtlebensversicherungsmarktes, die von Berichtspflichten nach Absatz 1 und Absatz 2 befreit werden, darf jeweils einen Marktanteil von 20 Prozent nicht überschreiten. Das gleiche gilt für den Anteil aller Versicherungsunternehmen innerhalb des Lebensversicherungsmarktes. Der Marktanteil ist für den Nichtlebensversicherungsmarkt auf der Basis der gebuchten Bruttoprämien und für den Lebensversicherungsmarkt auf der Basis der versicherungstechnischen Bruttorückstellungen zu ermitteln.

(4) Bei der Befreiung von Unternehmen berücksichtigt die Aufsichtsbehörde die Unternehmen mit den geringsten Marktanteilen vorrangig.

(5) Bei der Prüfung, ob der Aufwand für die Übermittlung von Informationen im Verhältnis zu Art, Umfang und Komplexität der Risiken des Unternehmens übermäßig wäre, berücksichtigt die Aufsichtsbehörde mindestens die folgenden Kriterien:

1. das Volumen der Prämien, versicherungstechnischen Rückstellungen und Vermögenswerte des Unternehmens,

2. die Volatilität der durch das Unternehmen abgedeckten Versicherungsleistungen,

3. die Marktrisiken, die durch die Investitionen des Unternehmens entstehen,

4. die Höhe der Risikokonzentrationen,

5. die Gesamtzahl der Versicherungszweige, für die eine Zulassung erteilt wurde,

6. die potenziellen Auswirkungen der Verwaltung der Vermögenswerte des Unternehmens auf die Finanzstabilität,

7. die Systeme und Strukturen des Unternehmens zur Übermittlung von Informationen für die Zwecke der Beaufsichtigung und die in § 29 Absatz 4 genannten schriftlich festgelegten Leitlinien,

8. die Angemessenheit des Governance-Systems des Unternehmens,

9. die Höhe der Eigenmittel zur Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung und

10. ob es sich bei dem Unternehmen um ein firmeneigenes Versicherungsunternehmen handelt, das nur Risiken abdeckt, die mit dem Industrie- oder Handelskonzern verbunden sind, zu dem es gehört.

§ 46

Informationspflichten gegenüber der Bundesanstalt

(1) Alle Unternehmen, die nach diesem Gesetz der Aufsicht unterliegen, haben der Bundesanstalt die von ihr angeforderten Zählnachweise über ihren Geschäftsbetrieb einzureichen. Über die Art der Nachweise ist der Versicherungsbeirat zu hören.

(2) Öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen, die nicht der Aufsicht nach diesem Gesetz unterliegen, haben der Bundesanstalt auf Anforderung die gleichen statistischen Angaben über ihren Geschäftsbetrieb einzureichen wie Versicherungsunternehmen, die der Aufsicht nach diesem Gesetz unterliegen.

§ 47

Anzeigepflichten

Versicherungsunternehmen haben der Aufsichtsbehörde unverzüglich Folgendes anzuzeigen:

1. die Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds sowie die vorgesehene Bestellung eines Geschäftsleiters und der weiteren Personen, die für Schlüsselaufgaben verantwortlich sind, unter Angabe der Tatsachen, die für die Beurteilung ihrer Qualifikation (§ 24 Absatz 1) wesentlich sind,

2. das Ausscheiden oder den Entzug der Befugnis zur Vertretung des Versicherungsunternehmens einer der in Nummer 1 genannten Personen, jeweils unter Angabe der Gründe, sofern diese für die Beurteilung ihrer Qualifikation (§ 24 Absatz 1) bedeutsam sind,

3. Satzungsänderungen, die eine Kapitalerhöhung zum Gegenstand haben,

4. wenn es sich um ein Rückversicherungsunternehmen handelt, jede Änderung der in § 9 Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Teile des Geschäftsplans, jede Änderung des tatsächlichen Geschäftsgebietes, jede Änderung von Unternehmensverträgen der in den §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes bezeichneten Art sowie die Absicht der Umwandlung nach §§ 1 und 122a des Umwandlungsgesetzes, soweit sie nicht der Genehmigungspflicht nach § 166 Absatz 3 unterliegen,

5. den Erwerb oder die Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung an dem eigenen Versicherungsunternehmen, das Erreichen sowie das Über- oder das Unterschreiten der Beteiligungsschwellen von 20 Prozent, 30 Prozent und 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals sowie die Tatsache, dass das Unternehmen Tochterunternehmen eines anderen Unternehmens wird, sobald das Versicherungsunternehmen von der bevorstehenden Änderung dieser Beteiligungsverhältnisse Kenntnis erlangt,

6. das Bestehen, die Änderung und die Beendigung einer engen Verbindung nach § 7 Nummer 7 zu einer anderen natürlichen Person oder einem anderen Unternehmen,

7. jährlich den Namen und die Anschrift des Inhabers einer bedeutenden Beteiligung am Versicherungsunternehmen und die Höhe dieser Beteiligung, wenn das Unternehmen hiervon Kenntnis erlangt,

8. die Absicht, wichtige Funktionen oder Versicherungstätigkeiten auszugliedern, unter Vorlage des Vertragsentwurfs,

9. nach Vertragsschluss eingetretene wesentliche Umstände in Bezug auf wichtige ausgegliederte Funktionen und Versicherungstätigkeiten,

10. die mittelbare oder unmittelbare Absicherung von Schadenrisiken oder sonstigen Risiken, sofern dies durch die Emission von Schuldtiteln oder anderer Finanzierungsmechanismen und unter Beteiligung einer ausschließlich für diese Zwecke bestehenden Gesellschaft erfolgt; dabei sind der Emissionsprospekt, die dem Risikotransfer zugrunde liegenden vertraglichen Regelungen sowie eine Aufstellung der identifizierten Risiken der Transaktion für das Versicherungsunternehmen beizufügen,

11. wenn es sich um ein Erstversicherungsunternehmen handelt, den Erwerb von Beteiligungen, bei Beteiligungen in Aktien oder sonstigen Anteilen jedoch nur, wenn die Beteiligung 10 Prozent des Nennkapitals der fremden Gesellschaft übersteigt; dabei werden Beteiligungen mehrerer zu einem Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gehörender Versicherungsunternehmen und des herrschenden Unternehmens an einer Gesellschaft zusammengerechnet,

12. wenn es sich um ein Erstversicherungsunternehmen handelt, Anlagen bei einem im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen und

13. bei Pflichtversicherungen die beabsichtigte Verwendung neuer oder geänderter allgemeiner Versicherungsbedingungen unter deren Beifügung.

Abschnitt 5

Zusammenarbeit mit Versicherungsvermittlern

§ 48

Qualifikation der Versicherungsvermittler

(1) Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, nur mit solchen gewerbsmäßig tätigen Versicherungsvermittlern zusammenzuarbeiten, die

1. im Besitz einer Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 der Gewerbeordnung sind, nach § 34d Absatz 3 der Gewerbeordnung von der Erlaubnispflicht befreit sind oder nach § 34d Absatz 4 oder 9 der Gewerbeordnung nicht der Erlaubnispflicht unterliegen und

2. bevollmächtigt sind, Vermögenswerte des Versicherungsnehmers oder für diesen bestimmte Vermögenswerte entgegenzunehmen oder, soweit nach einer Rechtsverordnung nach § 34d Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Gewerbeordnung erforderlich, eine Sicherheitsleistung nachweisen.

(2) Mit gewerbsmäßig tätigen Versicherungsvermittlern, die

1. nach § 34d Absatz 4 der Gewerbeordnung nicht der Erlaubnispflicht unterliegen oder

2. nach § 34d Absatz 3 der Gewerbeordnung von der Erlaubnispflicht befreit sind und die Tätigkeit als Versicherungsvermittler im Auftrag eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen ausüben,

dürfen Versicherungsunternehmen nur zusammenarbeiten, wenn die Vermittler zuverlässig sind und in geordneten Vermögensverhältnissen leben (§ 34d Absatz 2 Nummer 1 und 2 der Gewerbeordnung) und die Versicherungsunternehmen sicherstellen, dass die Vermittler über die zur Vermittlung der jeweiligen Versicherung angemessene Qualifikation verfügen.

(3) Mit gewerbsmäßig tätigen Versicherungsvermittlern aus anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten dürfen Versicherungsunternehmen nur zusammenarbeiten, soweit die Vermittler nach den Vorschriften ihres Herkunftsstaats befugt sind, Versicherungsverträge zu vermitteln.

(4) Auf Veranlassung eines Versicherungsvermittlers nach § 34d Absatz 4 der Gewerbeordnung haben das oder die Versicherungsunternehmen, für das oder die der Versicherungsvermittler ausschließlich tätig wird, der Registerbehörde die im Register nach § 11a Absatz 1 der Gewerbeordnung zu speichernden Angaben mitzuteilen. Das oder die Versicherungsunternehmen haben sicherzustellen, dass die Voraussetzungen nach § 34d Absatz 4 der Gewerbeordnung vorliegen.

(5) Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, der Registerbehörde nach § 11a Absatz 1 der Gewerbeordnung unverzüglich die Beendigung der Zusammenarbeit mit einem nach § 34d Absatz 4 der Gewerbeordnung nicht der Erlaubnispflicht unterliegenden Versicherungsvermittler mitzuteilen und dessen Löschung aus dem Register zu veranlassen.

§ 49

Stornohaftung

(1) Die Versicherungsunternehmen müssen sicherstellen, dass zumindest im Fall der Kündigung eines Vertrags durch den Versicherungsnehmer, wenn es sich nicht um eine Kündigung gemäß § 205 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes handelt, oder im Fall des Ruhendstellens der Leistungen gemäß § 193 Absatz 6 Satz 4 des Versicherungsvertragsgesetzes oder einer Prämienfreistellung gemäß § 165 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes in den ersten fünf Jahren nach Vertragsschluss der Versicherungsvermittler die für die Vermittlung eines Vertrags der substitutiven Krankenversicherung oder der Lebensversicherung angefallene Provision nur bis zur Höhe des Betrags einbehält, der bei gleichmäßiger Verteilung der Provision über die ersten fünf Jahre seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt der Beendigung, des Ruhendstellens oder der Prämienfreistellung angefallen wäre. Ist die vereinbarte Prämienzahlungsdauer kürzer als fünf Jahre, so kann diese zugrunde gelegt werden.

(2) Eine entgegenstehende vertragliche Vereinbarung zwischen dem Versicherungsunternehmen und dem Versicherungsvermittler ist unwirksam.

§ 50

Entgelt bei der Vermittlung substitutiver Krankenversicherungsverträge

(1) Die Versicherungsunternehmen dürfen Versicherungsvermittlern für den Abschluss von substitutiven Krankenversicherungen in einem Geschäftsjahr keine Abschlussprovisionen oder sonstigen Vergütungen gewähren, die insgesamt 3 Prozent der Bruttobeitragssumme des Neuzugangs übersteigen. Die Bruttobeitragssumme entspricht der über 25 Jahre hochgerechneten Erstprämie ohne den Zuschlag gemäß § 149. Die in einem Geschäftsjahr für den Abschluss von substitutiven Krankenversicherungen an einen einzelnen Versicherungsvermittler gewährten Zahlungen und sonstigen geldwerten Vorteile dürfen 3,3 Prozent der Bruttobeitragssumme des von ihm vermittelten Geschäfts nicht übersteigen. Die im Einzelfall für den Abschluss gewährte Abschlussprovision und eine sonstige Vergütung dürfen zusammen 3,3 Prozent der Bruttobeitragssumme des vermittelten Vertrags nicht übersteigen.

(2) Nimmt ein Versicherungsunternehmen über den Vermittlungserfolg hinausgehende Leistungen eines Versicherungsvermittlers in Zusammenhang mit Dienst-, Werk-, Miet- oder Pachtverträgen oder sonstigen Verträgen vergleichbarer Art in Anspruch, ist das Entgelt auf den Betrag zu begrenzen, den ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter unter Berücksichtigung der Belange der Versicherten mit einem nicht verbundenen Unternehmen vereinbaren würde. Verträge nach Satz 1 bedürfen der Schriftform. Erbringt das Versicherungsunternehmen auf Grund eines solchen Vertrags einen Vorschuss, gilt dieser als sonstige Vergütung im Sinne des Absatzes 1. Eine Vergütung von Leistungen oder ein sonstiger geldwerter Vorteil darf darüber hinaus nur dann gewährt werden, wenn die vereinbarten Leistungen bei dem Versicherungsunternehmen zu einer entsprechenden Ersparnis der Aufwendungen geführt haben.

(3) Eine den Vorgaben des Absatzes 1 Satz 2 bis 4 oder des Absatzes 2 entgegenstehende Vereinbarung zwischen dem Versicherungsunternehmen und dem Versicherungsvermittler ist unwirksam.

§ 51

Beschwerden über Versicherungsvermittler

Versicherungsunternehmen müssen Beschwerden über Versicherungsvermittler, die ihre Versicherungen vermitteln, beantworten. Bei wiederholten Beschwerden, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit erheblich sein können, müssen sie die für die Erlaubniserteilung nach § 34d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung zuständige Behörde davon in Kenntnis setzen.

Abschnitt 6

Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung

§ 52

Verpflichtete Unternehmen

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für alle Versicherungsunternehmen, soweit sie Geschäfte im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG betreiben oder soweit sie Unfallversicherungsverträge mit Prämienrückgewähr anbieten.

§ 53

Interne Sicherungsmaßnahmen

(1) Unbeschadet der in § 9 Absatz 1 und 2 des Geldwäschegesetzes aufgeführten Pflichten müssen verpflichtete Unternehmen über ein angemessenes Risikomanagement sowie Verfahren und Grundsätze zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen. Sie haben angemessene geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme zu schaffen und zu aktualisieren sowie Kontrollen durchzuführen. Hierzu gehört auch die Entwicklung geeigneter Strategien und Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Versicherungsprodukten und Technologien für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung im Sinne des § 1 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes sowie der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen.

(2) Verpflichtete Unternehmen müssen jeden Sachverhalt, der als zweifelhaft oder ungewöhnlich anzusehen ist, untersuchen, um das Risiko der jeweiligen Geschäftsbeziehungen und Transaktionen überwachen, einschätzen und gegebenenfalls das Vorliegen eines nach § 11 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes meldepflichtigen Sachverhalts prüfen zu können. Nach Maßgabe des § 8 des Geldwäschegesetzes haben die verpflichteten Unternehmen über solche Sachverhalte angemessene Informationen aufzuzeichnen und aufzubewahren, um gegenüber der Aufsichtsbehörde darlegen zu können, dass diese Sachverhalte nicht darauf schließen lassen, dass eine Geldwäsche oder eine Terrorismusfinanzierung begangen oder versucht wurde oder wird. Die verpflichteten Unternehmen dürfen personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung dieser Pflichten erforderlich ist. Sie dürfen im Einzelfall einander Informationen im Rahmen der Erfüllung ihrer Untersuchungspflicht nach Satz 1 übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Empfänger der Informationen diese für die Beurteilung der Frage benötigt, ob ein Sachverhalt gemäß § 11 des Geldwäschegesetzes der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu melden oder eine Strafanzeige ge-

mäß § 158 der Strafprozessordnung zu erstatten ist. Der Empfänger darf die Informationen ausschließlich verwenden, um Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstige strafbare Handlungen zu verhindern oder gemäß § 158 der Strafprozessordnung anzuzeigen, und nur unter den durch das übermittelnde Versicherungsunternehmen vorgegebenen Bedingungen.

(3) Verpflichtete Unternehmen haben einen der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordneten Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Dieser ist für die Durchführung der Vorschriften zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zuständig. Er ist zudem der Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – und die Aufsichtsbehörde. Der Geldwäschebeauftragte hat der Geschäftsleitung direkt und unmittelbar zu berichten. Für Versicherungsunternehmen als Mutterunternehmen gilt dies auch hinsichtlich einer Versicherungs-Holdinggesellschaft, einer gemischten Versicherungs-Holdinggesellschaft, einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft und eines Finanzkonglomerats in Bezug auf ihre Niederlassungen und mehrheitlich in ihrem Eigentum befindliche Unternehmen, soweit diese Verpflichtete im Sinne des § 2 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes sind. Versicherungsunternehmen im Sinne des § 52 haben die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben des Geldwäschebeauftragten notwendigen Mittel und Verfahren vorzuhalten und wirksam einzusetzen. Dem Geldwäschebeauftragten ist ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Ihm sind ausreichende Befugnisse zur Erfüllung seiner Funktion einzuräumen. Seine Bestellung und Entpflichtung sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(4) Sofern ein verpflichtetes Unternehmen eine interne Revision vorhält, hat diese mindestens einmal jährlich die Einhaltung der Pflichten im Zusammenhang mit der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu prüfen. Ein Bericht über das Ergebnis der Prüfung ist jeweils der Geschäftsleitung, dem Geldwäschebeauftragten sowie der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(5) Soweit es sich bei den verpflichteten Unternehmen um Versicherungs-Holdinggesellschaften, gemischte Versicherungs-Holdinggesellschaften, gemischte Finanzholding-Gesellschaften oder Mutterunternehmen eines Finanzkonglomerats handelt, sind diese in Bezug auf ihre Niederlassungen und mehrheitlich in ihrem Eigentum befindliche Unternehmen, soweit diese jeweils Verträge im Sinne des § 52 anbieten, verpflichtet,

1. gruppenweite interne Sicherungsmaßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 und § 9 des Geldwäschegesetzes zu treffen,

2. die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach den §§ 3, 5 und 6 des Geldwäschegesetzes und § 54 dieses Gesetzes sicherzustellen sowie

3. die Einhaltung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 8 des Geldwäschegesetzes sicherzustellen.

Soweit dies nach dem Recht des Staats, in dem die Niederlassung oder das Unternehmen ansässig ist, nicht zulässig oder tatsächlich nicht durchführbar ist, hat das übergeordnete Unternehmen oder Mutterunternehmen sicherzustellen, dass das nachgeordnete Unternehmen oder die Niederlassung in diesem Drittstaat keine Geschäftsbeziehung begründet und keine Transaktionen durchführt. Soweit eine Geschäftsbeziehung bereits besteht, hat das übergeordnete Unternehmen oder Mutterunternehmen sicherzustellen, dass diese von dem nachgeordneten Unternehmen oder der Niederlassung ungeachtet anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen durch Kündigung oder auf andere Weise beendet wird. Für den Fall, dass am ausländischen Sitz eines nachgeordneten Unternehmens oder einer Niederlassung strengere Pflichten gelten, sind dort diese stren-

geren Pflichten zu erfüllen. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 sind die Geschäftsleiter im Sinne des § 24 Absatz 2 Satz 2.

(6) Die Aufsichtsbehörde kann gegenüber einem verpflichteten Unternehmen im Einzelfall Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Vorkehrungen zu treffen.

§ 54

Vereinfachte Sorgfaltspflichten

(1) Soweit die Voraussetzungen des § 6 des Geldwäschegesetzes nicht vorliegen, können die Versicherungsunternehmen über § 5 des Geldwäschegesetzes hinaus vereinfachte Sorgfaltspflichten vorbehaltlich einer Risikobewertung des Versicherungsunternehmens aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für folgende Fallgruppen anwenden:

1. bei Geschäften im Sinne des § 52, wenn die Höhe der im Laufe des Jahres zu zahlenden periodischen Prämien 1000 Euro nicht übersteigt oder wenn bei Zahlung einer einmaligen Prämie diese nicht mehr als 2500 Euro beträgt;

2. bei Versicherungspolicen für Rentenversicherungsverträge, die weder eine Rückkaufklausel enthalten noch als Sicherheit für ein Darlehen dienen können;

3. bei Rentensystemen, Pensionsplänen oder vergleichbaren Systemen, die den Arbeitnehmern Altersversorgungsleistungen zur Verfügung stellen, wenn die Beiträge vom Gehalt abgezogen werden und den Begünstigten nicht gestattet ist, ihre Rechte an Dritte zu übertragen;

4. in sonstigen Fällen, wenn

   a) der Vertrag in Schriftform vorliegt,

   b) die betreffenden Transaktionen abgewickelt werden über ein Konto des Kunden bei einem Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 3 bis 8 des Kreditwesengesetzes genannten Unternehmen, bei einem Kreditinstitut in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, bei einer im Inland gelegenen Zweigstelle oder Zweigniederlassung eines Kreditinstituts mit Sitz im Ausland oder über ein in einem im Sinne des § 1 Absatz 6a des Geldwäschegesetzes gleichwertigen Drittstaat ansässiges Kreditinstitut,

   c) das Produkt oder die damit zusammenhängende Transaktion nicht anonym ist und die rechtzeitige Anwendung von § 3 Absatz 2 Nummer 3 des Geldwäschegesetzes ermöglicht,

   d) im Vertrag ein maximaler Schwellenwert im Sinne der Nummer 1 festgesetzt wurde und

   e) die Leistungen aus dem Vertrag oder der damit zusammenhängenden Transaktion nicht zugunsten Dritter ausgezahlt werden können, außer bei Tod, Behinderung, Überschreiten einer bestimmten Altersgrenze oder in vergleichbaren Fällen, und

5. bei Produkten oder damit zusammenhängenden Transaktionen, bei denen in Finanzanlagen oder Ansprüche, wie Versicherungen oder sonstige Eventualforderungen, in-

vestiert werden kann, sofern über die in Nummer 4 genannten Voraussetzungen hinaus

a) die Leistungen aus dem Produkt oder der Transaktion nur langfristig auszahlbar sind,

b) das Produkt oder die Transaktion nicht als Sicherheit hinterlegt werden kann und

c) während der Laufzeit keine vorzeitigen Zahlungen geleistet und keine Rückkaufsklauseln in Anspruch genommen werden können und der Vertrag nicht vorzeitig gekündigt werden kann.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn einem Versicherungsunternehmen im Hinblick auf eine konkrete Transaktion oder Geschäftsbeziehung Informationen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass das Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung nicht gering ist.

(3) Verpflichtete Unternehmen haben angemessene Informationen nach Maßgabe des § 8 des Geldwäschegesetzes aufzuzeichnen und aufzubewahren, die für die Darlegung gegenüber der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dass die Voraussetzungen für die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten vorliegen.

§ 55

Vereinfachungen bei der Durchführung der Identifizierung

(1) Die Pflicht zur Identifizierung des Versicherungsnehmers gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes gilt abweichend von § 4 Absatz 3 des Geldwäschegesetzes als erfüllt, wenn ein Versicherungsnehmer dem verpflichteten Unternehmen die Befugnis eingeräumt hat, die Prämien im Wege des Lastschrifteinzugs von einem Konto des Versicherungsnehmers bei einem Kreditinstitut einzuziehen, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat. Ist der Einzug einer Prämie von dem vom Versicherungsnehmer benannten Konto nicht möglich, hat das Versicherungsunternehmen die Identifizierung des Versicherungsnehmers nachzuholen.

(2) Wird in einem Versicherungsvertrag, der zur betrieblichen Altersversorgung auf Grund eines Arbeitsvertrags oder einer beruflichen Tätigkeit des Versicherten abgeschlossen wird, vereinbart, dass die Prämienzahlung über ein im Vertrag bezeichnetes Konto des Versicherungsnehmers erfolgen soll, gilt die Identifizierung des Versicherungsnehmers als erfüllt, wenn das Versicherungsunternehmen feststellt, dass die Prämienzahlung tatsächlich über das vereinbarte Konto erfolgt.

(3) Ein verpflichtetes Unternehmen ist auch zur Identifizierung im Sinne des § 1 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes des Bezugsberechtigten aus dem Versicherungsvertrag nach Maßgabe des § 4 Absatz 5 des Geldwäschegesetzes verpflichtet. Sofern kein Fall vereinfachter Sorgfaltspflichten vorliegt, sind § 3 Absatz 1 Nummer 3 und § 4 Absatz 5 des Geldwäschegesetzes entsprechend auf wirtschaftlich Berechtigte des Bezugsberechtigten anzuwenden. Abweichend von § 4 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes darf die Überprüfung der Identität des Bezugsberechtigten und eines wirtschaftlich Berechtigten auch nach Begründung der Geschäftsbeziehung erfolgen. In diesem Fall muss die Überprüfung spätestens zu dem Zeitpunkt abgeschlossen sein, zu dem die Auszahlung vorgenommen wird oder der Bezugsberechtigte seine Rechte aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch zu nehmen beabsichtigt. Die nach den vorstehenden Sätzen erhobenen Angaben und eingeholten Informationen sind von dem Versicherungsunternehmen nach Maßgabe des § 8 des Geldwäschegesetzes aufzuzeichnen und aufzubewahren. § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 56

Verstärkte Sorgfaltspflichten

(1) Über § 6 Absatz 2 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes hinaus hat ein verpflichtetes Unternehmen angemessene, risikoorientierte Verfahren anzuwenden, mit denen bestimmt werden kann, ob es sich bei dem Bezugsberechtigten oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine der folgenden Personen handelt:

1. eine natürliche Person, die ein wichtiges öffentliches Amt ausübt oder ausgeübt hat,

2. ein unmittelbares Familienmitglied einer Person nach Nummer 1 oder

3. eine einer Person nach Nummer 1 bekanntermaßen nahestehende Person im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2006/70/EG der Europäischen Kommission vom 1. August 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Begriffsbestimmung von „politisch exponierte Personen“ und der Festlegung der technischen Kriterien für vereinfachte Sorgfaltspflichten sowie für die Befreiung in Fällen, in denen nur gelegentlich oder in sehr eingeschränktem Umfang Finanzgeschäfte getätigt werden (ABl. L 214 vom 4.8.2006, S. 29).

§ 6 Absatz 2 Nummer 1 Satz 2 bis 7 des Geldwäschegesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(2) Liegen Tatsachen oder Bewertungen nationaler oder internationaler Stellen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung vor, die die Annahme rechtfertigen, dass über Fälle des erhöhten Risikos im Sinne des § 6 des Geldwäschegesetzes hinaus, insbesondere im Zusammenhang mit der Einhaltung von Sorgfaltspflichten in einem Staat, ein erhöhtes Risiko besteht, kann die Bundesanstalt anordnen, dass ein Versicherungsunternehmen im Sinne des § 52

1. eine Transaktion oder eine Geschäftsbeziehung, insbesondere die Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte eines Kunden mit Sitz in einem solchen Staat, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion eingesetzt werden, einer verstärkten Überwachung zu unterziehen hat und

2. zusätzliche, dem Risiko angemessene Sorgfaltspflichten und Organisationspflichten zu erfüllen hat.

Über die getroffenen Maßnahmen haben die verpflichteten Unternehmen angemessene Informationen nach Maßgabe des § 8 des Geldwäschegesetzes aufzuzeichnen und aufzubewahren.

Abschnitt 7

Grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit

Unterabschnitt 1

Dienstleistungsverkehr, Niederlassungen

§ 57

Versicherungsgeschäfte über Niederlassungen oder im Dienstleistungsverkehr

(1) Erstversicherungsunternehmen dürfen nach Maßgabe der §§ 58 und 59 das Versicherungsgeschäft in den anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten über Niederlassungen oder im Dienstleistungsverkehr betreiben.

(2) Als Niederlassung gilt eine Agentur oder Zweigniederlassung eines Erstversicherungsunternehmens im Hoheitsgebiet eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaats. Um eine Niederlassung handelt es sich auch, wenn das Versicherungsgeschäft durch eine zwar selbständige, aber ständig damit betraute Person betrieben wird, die von einer Betriebsstätte in dem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat aus tätig wird.

(3) Dienstleistungsverkehr im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn das Erstversicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitglied- oder Vertragsstaat von seinem Sitz oder einer Niederlassung in einem Mitglied- oder Vertragsstaat aus Risiken deckt, die in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat belegen sind, ohne dass das Unternehmen dort von einer Niederlassung Gebrauch macht. Mitglied- oder Vertragsstaat, in dem das Risiko belegen ist, ist

1. bei der Versicherung von Risiken mit Bezug auf unbewegliche Sachen, insbesondere Bauwerke und Anlagen, und den darin befindlichen, durch den gleichen Vertrag gedeckten Sachen der Mitglied- oder Vertragsstaat, in dem diese Gegenstände belegen sind,

2. bei der Versicherung von Risiken mit Bezug auf Fahrzeuge aller Art, die in einem Mitglied- oder Vertragsstaat in ein amtliches oder amtlich anerkanntes Register einzutragen sind und ein Unterscheidungskennzeichen erhalten, dieser Mitglied- oder Vertragsstaat; abweichend hiervon ist bei einem Fahrzeug, das von einem Mitglied- oder Vertragsstaat in einen anderen überführt wird, während eines Zeitraums von 30 Tagen nach Abnahme des Fahrzeugs durch den Käufer der Bestimmungsmitglied- oder Bestimmungsvertragsstaat als der Mitglied- oder Vertragsstaat anzusehen, in dem das Risiko belegen ist,

3. bei der Versicherung von Reise- und Ferienrisiken in Versicherungsverträgen über eine Laufzeit von höchstens vier Monaten der Mitglied- oder Vertragsstaat, in dem der Versicherungsnehmer die zum Abschluss des Vertrags erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen hat, und

4. in allen anderen Fällen,

   a) wenn der Versicherungsnehmer eine natürliche Person ist, der Mitglied- oder Vertragsstaat, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und

b) wenn der Versicherungsnehmer keine natürliche Person ist, der Mitglied- oder Vertragsstaat, in dem sich das Unternehmen, die Betriebsstätte oder die entsprechende Einrichtung befindet, auf die sich der Vertrag bezieht.

§ 58

Errichtung einer Niederlassung

(1) Erstversicherungsunternehmen haben der Aufsichtsbehörde die beabsichtigte Errichtung einer Niederlassung unter Angabe des betreffenden Mitglied- oder Vertragsstaats anzuzeigen. Die Anzeige muss enthalten:

1. die Angaben und Schätzungen gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 1 und 2 und Absatz 3 Nummer 5 und 6; sofern die Krankenversicherung im Sinne des Artikels 206 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG betrieben werden soll, zusätzlich die dem § 9 Absatz 4 Nummer 5 Buchstabe a entsprechenden Angaben,

2. Angaben über die Organisationsstruktur,

3. den Namen des vorgesehenen Hauptbevollmächtigten, der mit ausreichender Vollmacht versehen ist, um das Unternehmen Dritten gegenüber zu verpflichten und es bei Verwaltungsbehörden und vor den Gerichten des anderen Mitglied- oder Vertragsstaats zu vertreten,

4. die voraussichtliche Anschrift, welche zugleich die Geschäftsanschrift des Hauptbevollmächtigten sein muss, und

5. bei Deckung der in der Anlage 1 Nummer 10 Buchstabe a genannten Risiken über die Niederlassung eine Erklärung, wonach das Unternehmen in dem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat Mitglied des nationalen Garantiefonds zur Entschädigung der Opfer von Unfällen, die von nicht versicherten oder nicht ermittelten Fahrzeugen verursacht werden, und des nationalen Versicherungsbüros geworden ist.

(2) Die Aufsichtsbehörde prüft hinsichtlich des Vorhabens innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Unterlagen neben der rechtlichen Zulässigkeit die Angemessenheit der Geschäftsorganisation und die Finanzlage des Unternehmens sowie die Erfüllung der in § 24 Absatz 1 genannten Voraussetzungen durch den Hauptbevollmächtigten und die für die Niederlassung zuständigen Geschäftsleiter. Bei Unbedenklichkeit übersendet sie vor Ablauf der Frist der Aufsichtsbehörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaats

1. diese Unterlagen und

2. eine Bescheinigung darüber, dass das Unternehmen über anrechnungsfähige Eigenmittel zur Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung oder des für die betriebenen Versicherungssparten erforderlichen Mindestbetrags der Mindestkapitalanforderung verfügt, falls dieser Mindestbetrag höher ist,

und benachrichtigt hierüber das Unternehmen. Anderenfalls teilt sie dem Unternehmen vor Ablauf der Frist mit, dass und aus welchen Gründen die Zustimmung zur Errichtung der Niederlassung versagt wird. Hat sich die finanzielle Lage des Unternehmens verschlechtert im Sinne des § 132 Absatz 2, steht dies der Ausstellung einer Bescheinigung nach Satz 2 Nummer 2 entgegen, solange die Rechte der Versicherungsnehmer gefährdet sind.

(3) Im Fall des Absatzes 2 Satz 2 kann die Niederlassung errichtet werden und ihre Tätigkeit aufnehmen, wenn seit Zugang der Benachrichtigung beim Unternehmen zwei Monate vergangen sind, es sei denn, dass die Aufsichtsbehörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaats dem Unternehmen einen früheren Zeitpunkt mitteilt.

(4) Änderungen der nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 gemachten Angaben hat das Versicherungsunternehmen der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Durchführung der Änderung anzuzeigen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 59

Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs

(1) Erstversicherungsunternehmen haben der Aufsichtsbehörde die beabsichtigte Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs unter Angabe des betreffenden Mitglied- oder Vertragsstaats anzuzeigen. Zugleich ist anzugeben, welche Versicherungssparten dort betrieben und welche Risiken einer Versicherungssparte gedeckt werden sollen; sofern die Krankenversicherung im Sinne des Artikels 206 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG betrieben werden soll, sind zusätzlich die dem § 9 Absatz 4 Nummer 5 entsprechenden Angaben zu machen. Bei Deckung der in der Anlage 1 Nummer 10 Buchstabe a genannten Risiken hat die Anzeige außerdem Folgendes zu enthalten:

1. eine Erklärung, wonach das Unternehmen in dem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat Mitglied des nationalen Garantiefonds zur Entschädigung der Opfer von Unfällen, die von nicht versicherten oder nicht ermittelten Fahrzeugen verursacht werden, und des nationalen Versicherungsbüros geworden ist, und

2. den Namen und die Geschäftsanschrift eines in dem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat ansässigen oder niedergelassenen Vertreters (Vertreter für die Schadenregulierung), für den § 24 Absatz 1 entsprechend gilt, der

   a) alle erforderlichen Informationen über Schadenfälle sammelt und die dafür notwendige Geschäftsausstattung besitzt,

   b) über ausreichende Befugnisse verfügt, um das Unternehmen gegenüber Personen, die Schadenersatzansprüche geltend machen, gerichtlich oder außergerichtlich, insbesondere vor Verwaltungsbehörden, zu vertreten sowie diesbezüglich Vollmachten zu erteilen,

   c) bis zur endgültigen Befriedigung der Schadenersatzansprüche über ausreichende Befugnisse verfügt, um die diesen Ansprüchen entsprechenden Beträge auszuzahlen, und

   d) die Befugnis besitzt, das Unternehmen gegenüber den Behörden des anderen Mitglied- oder Vertragsstaats hinsichtlich des Bestehens und der Gültigkeit der Versicherungsverträge zu vertreten.

(2) Die Aufsichtsbehörde prüft innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der in Absatz 1 Satz 2 und 3 bezeichneten Unterlagen die rechtliche Zulässigkeit des Vorhabens. Bei Unbedenklichkeit übersendet sie vor Ablauf der Frist der Aufsichtsbehörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaats

1. diese Unterlagen,

2. eine Bescheinigung darüber, welche Versicherungssparten das Unternehmen betreiben und welche Risiken einer Versicherungssparte es decken darf, und

3. eine Bescheinigung darüber, dass das Unternehmen über anrechnungsfähige Eigenmittel zur Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung oder des für die betriebenen Versicherungssparten erforderlichen Mindestbetrags der Mindestkapitalanforderung verfügt, falls dieser Mindestbetrag höher ist,

und benachrichtigt hierüber das Unternehmen. Anderenfalls teilt sie dem Unternehmen vor Ablauf der Frist mit, dass und aus welchen Gründen die Zustimmung zur Aufnahme des Erstversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr versagt wird. Es gilt als Versagung, wenn sich die Aufsichtsbehörde bis zum Ablauf der Frist nicht geäußert hat. Hat sich die finanzielle Lage des Unternehmens verschlechtert im Sinne des § 132 Absatz 2, steht dies der Ausstellung einer Bescheinigung nach Satz 2 Nummer 3 entgegen, solange die Rechte der Versicherungsnehmer gefährdet sind.

(3) Im Fall des Absatzes 2 Satz 2 kann das Unternehmen seine Tätigkeit ab dem Zugang der genannten Benachrichtigung aufnehmen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch, wenn das Unternehmen weitere Versicherungssparten betreiben oder Risiken decken oder einen anderen Vertreter für die Schadenregulierung ernennen will.

§ 60

Statistische Angaben über grenzüberschreitende Tätigkeiten

(1) Jedes Erstversicherungsunternehmen muss der Aufsichtsbehörde für im Rahmen der Niederlassungsfreiheit getätigte Geschäfte und getrennt davon für im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit getätigte Geschäfte

1. die gebuchten Prämienbeträge,

2. die Höhe der Erstattungsleistungen und

3. die Höhe der Rückstellungen – ohne Abzug der Rückversicherung –

nach Mitgliedstaaten aufgeschlüsselt mitteilen. In Bezug auf die in der Anlage 1 Nummer 10 genannte Sparte — ausgenommen der Haftung des Frachtführers — teilt das Unternehmen der Aufsichtsbehörde zudem die Häufigkeit und die durchschnittlichen Kosten der Erstattungsleistungen mit.

(2) Die Aufsichtsbehörde teilt den Aufsichtsbehörden jedes betroffenen Mitgliedstaats auf Antrag innerhalb einer angemessenen Frist die in Absatz 1 genannten Angaben zusammengefasst mit.

Unterabschnitt 2

Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

§ 61

Geschäftstätigkeit durch eine Niederlassung oder im Dienstleistungsverkehr

(1) Erstversicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat (Herkunftsstaat) mit Ausnahme der in den §§ 65 und 66 genannten Unternehmen dürfen das Versicherungsgeschäft im Inland durch eine Niederlassung oder im Dienstleistungsverkehr nur nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 betreiben. § 57 Absatz 2 und 3 gilt sinngemäß.

(2) Will das Unternehmen seine Tätigkeit durch eine Niederlassung ausüben, hat die Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats der Bundesanstalt die in Artikel 145 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2009/138/EG bezeichneten Angaben unter Benachrichtigung des Unternehmens zu übermitteln. Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Niederlassung ist erst zulässig, wenn seit Eingang dieser Benachrichtigung zwei Monate vergangen sind. Dies gilt nur, wenn die Bundesanstalt dem Unternehmen keinen früheren Zeitpunkt mitteilt. Änderungen des Inhalts der in Artikel 145 Absatz 2 Buchstabe b, c oder d der Richtlinie 2009/138/EG bezeichneten Angaben teilt das Unternehmen der Bundesanstalt und der Aufsichtsbehörde seines Sitzes einen Monat vor der beabsichtigten Durchführung der Änderung mit. Sind Erweiterungen der Geschäftstätigkeit damit verbunden, sind diese erst zulässig, wenn seit Eingang der Mitteilung des Unternehmens an die Bundesanstalt ein Monat vergangen ist.

(3) Die Aufnahme oder Änderung der Tätigkeit des Unternehmens im Dienstleistungsverkehr ist erst zulässig, wenn die Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats der Bundesanstalt die in Artikel 148 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/138/EG bezeichneten Angaben übermittelt und das Unternehmen hiervon in Kenntnis gesetzt hat.

(4) Der Betrieb der Krankenversicherung im Sinne des § 146 Absatz 1 sowie von Pflichtversicherungen in den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Fällen ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Bundesanstalt die allgemeinen Versicherungsbedingungen eingereicht hat.

(5) Die Bundesanstalt unterrichtet die Aufsichtsbehörden der anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten fortlaufend über solche Rechtsvorschriften, die Versicherungsunternehmen mit Sitz in diesen Staaten bei Ausübung einer Geschäftstätigkeit nach Absatz 1 zu beachten haben und deren Befolgung in Wahrnehmung der Aufsicht mit Ausnahme der Finanzaufsicht überwacht wird. Vorschriften, die nicht gemäß Satz 1 bekannt gegeben wurden, teilt die Bundesanstalt innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der in Absatz 2 oder 3 bezeichneten Angaben den Aufsichtsbehörden der Herkunftsstaaten mit.

§ 62

Beaufsichtigung der Geschäftstätigkeit

(1) Die Finanzaufsicht über die Geschäftstätigkeit im Sinne des § 61 obliegt allein der Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats, die Aufsicht im Übrigen auch der Bundesanstalt. Für die Aufsicht der Bundesanstalt nach Satz 1 sind neben § 61 Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden

1. von den Allgemeinen Vorschriften § 1 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 3 und 4;

2. von den Vorschriften über grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit § 68 Absatz 2 Satz 4;

3. von den Vorschriften über die Geschäftstätigkeit die §§ 48 und 51;

4. von den Vorschriften über die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung § 53 Absatz 1 bis 3 sowie die §§ 54 und 55, sofern es sich um Niederlassungen im Sinne des § 57 Absatz 2 handelt, die die in § 52 genannten Geschäfte betreiben;

5. von den Vorschriften für einzelne Zweige die §§ 142, 144, 146, 147, 149 und 150 Absatz 1 bis 3, die §§ 152 Absatz 1 bis 4, 155 und 156 Absatz 1, § 157 Absatz 1, § 159 mit Ausnahme der Verweisung auf § 144 und § 160;

6. von den Vorschriften über die Aufsicht § 294 Absatz 2 Satz 2 bis 4, die §§ 298 und 299 Nummer 1, die § 303, 305 Absatz 1, 2 Nummer 1 und 2, Absatz 3 bis 5, § 306 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 4 bis 8 sowie die §§ 308 und 310 sowie

7. § 17 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes.

(2) Hat die Bundesanstalt Gründe für die Annahme, dass die finanzielle Solidität eines nach § 61 Absatz 1 tätigen Unternehmens beeinträchtigt sein könnte, unterrichtet sie hierüber die für die Finanzaufsicht zuständige Behörde des Herkunftsstaats.

(3) Kommt ein Erstversicherungsunternehmen bei einer Geschäftstätigkeit nach § 61 Absatz 1 Aufforderungen oder Anordnungen der Bundesanstalt, einen Missstand (§ 298 Absatz 1) zu beseitigen, nicht nach, so unterrichtet die Bundesanstalt die Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats über die nach Satz 2 beabsichtigten Maßnahmen und ersucht um Zusammenarbeit. Bleibt dieses Ersuchen erfolglos und sind Versuche, Anordnungen mit Zwangsmitteln durchzusetzen oder wegen Zwangsgeld zu vollstrecken, aussichtslos oder erfolglos, kann die Bundesanstalt, wenn andere Maßnahmen nicht zum Ziel führen oder nicht angebracht sind, die weitere Geschäftstätigkeit im Inland ganz oder teilweise untersagen. In dringenden Fällen können die in Satz 2 genannten Anordnungen ohne Unterrichtung der Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats ergehen. Darüber hinaus kann die Bundesanstalt gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Erichtung einer europäischen Aufsichtsbehörde (europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlus-ses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48) die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung mit der Angelegenheit befassen und um Unterstützung bitten.

(4) Verliert ein nach § 61 Absatz 1 tätiges Unternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb, so trifft die Bundesanstalt nach Unterrichtung durch die Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats die zur Unterbindung der weiteren inländischen Geschäftstätigkeit geeigneten und erforderlichen Maßnahmen.

§ 63

Bestandsübertragungen

(1) Ein Vertrag, durch den ein Erstversicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat ganz oder teilweise einen Bestand an Versicherungsverträgen, die es gemäß § 61 Absatz 1 durch eine Niederlassung oder im Dienstleistungsverkehr abgeschlossen hat, auf ein Unternehmen mit Sitz in einem Mitglied- oder Vertragsstaat übertragen will, bedarf zur Genehmigung durch die für das übertragende Unternehmen zuständige Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats der Zustimmung der Bundesanstalt. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Belange der Versicherten gewahrt sind und die Verpflichtungen aus den Versicherungen als dauernd erfüllbar dargetan sind; § 13 Absatz 4, 5 und 7 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Betrifft der Versicherungsbestand einer Niederlassung keine im Inland belegenen Risiken, nimmt die Bundesanstalt zum Vertrag lediglich Stellung.

(3) Äußert sich die Bundesanstalt nicht innerhalb von drei Monaten zu dem Ersuchen um Zustimmung oder Stellungnahme, gilt dies als stillschweigende Zustimmung oder positive Stellungnahme.

(4) Fordert die gemäß Absatz 1 Satz 1 für die Genehmigung zuständige Aufsichtsbehörde von der Bundesanstalt die in § 13 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 genannte Bescheinigung an, sind § 58 Absatz 2 Satz 4 und § 59 Absatz 2 Satz 5 entsprechend anzuwenden.

§ 64

Bei Lloyd's vereinigte Einzelversicherer

(1) Die bei Lloyd's vereinigten Einzelversicherer dürfen eine Geschäftstätigkeit nur ausüben, wenn die Vereinigung im Namen der Einzelversicherer für den Fall der Zwangsvollstreckung in deren im Inland belegene Vermögenswerte darauf verzichtet, Rechte daraus herzuleiten, dass die Zwangsvollstreckung auch in Vermögenswerte von Einzelversicherern erfolgt, gegen die der Titel nicht wirkt; die Verzichtserklärung muss bis zur vollständigen Abwicklung der im Inland abgeschlossenen Versicherungsverträge unwiderruflich sein.

(2) Ansprüche aus dem im Inland über eine Niederlassung betriebenen Versicherungsgeschäft der bei Lloyd's vereinigten Einzelversicherer können nur durch und gegen den Hauptbevollmächtigten gerichtlich geltend gemacht werden. Ein gemäß Satz 1 erzielter Titel wirkt für und gegen die an dem Versicherungsgeschäft beteiligten Einzelversicherer. § 727 der Zivilprozessordnung ist entsprechend anzuwenden. Aus einem gegen den Hauptbevollmächtigten erzielten Titel kann in die von ihm verwalteten, im Inland belegenen Vermögenswerte aller in der Vereinigung zusammengeschlossenen Einzelversicherer vollstreckt werden.

§ 65

Niederlassung

(1) Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat, auf die die Richtlinie 2009/138/EG keine Anwendung findet und die das Versicherungsgeschäft durch eine Niederlassung betreiben wollen, bedürfen der Erlaubnis. Über den Antrag entscheidet die Bundesanstalt.

(2) Auf diese Unternehmen sind§ 67 Absatz 2 und 3 sowie § 68 Absatz 2 mit den Maßgaben entsprechend anzuwenden, dass

1. zusätzlich die Satzung des Unternehmens sowie die Bilanz und die Gewinn-und-Verlustrechnung für jedes der drei letzten Geschäftsjahre einzureichen sind; besteht das Unternehmen noch nicht drei Jahre, so hat es diese Unterlagen nur für die bereits abgeschlossenen Geschäftsjahre vorzulegen;

2. die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung befugten Organs zu benennen sind;

3. die die Niederlassung betreffenden Geschäftsunterlagen dort zur Verfügung zu halten sind und

4. § 13 Absatz 2 nicht anzuwenden ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Betrieb im Dienstleistungsverkehr erfolgen soll; die in Absatz 2 genannten Vorschriften gelten jedoch insoweit nicht entsprechend, als sie eine Niederlassung voraussetzen.

§ 66

Dienstleistungsverkehr; Mitversicherung

(1) Erstversicherungsunternehmen, die im Dienstleistungsverkehr ausschließlich die in der Anlage 1 Nummer 4 bis 7 und 12 genannten Versicherungssparten sowie die dort in Nummer 10 Buchstabe b genannte Risikoart betreiben, unterliegen nicht den Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen ferner Erstversicherungsunternehmen nicht, die sich an dem in § 210 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes bezeichneten Versicherungsgeschäft im Wege der Mitversicherung beteiligen, wenn sie hierbei außer über den führenden Versicherer nicht über einen Sitz oder eine Niederlassung im Inland tätig sind und die Mitversicherung nicht die gesetzliche Haftpflichtversicherung im Zusammenhang mit Schäden durch Kernenergie oder Arzneimittel betrifft.

(3) Missbraucht ein Erstversicherungsunternehmen die Möglichkeit nach Absatz 2, als führender Versicherer Versicherungsunternehmen aus anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten an Mitversicherungen zu beteiligen, so kann die Aufsichtsbehörde gegenüber diesem Unternehmen die zur Beseitigung des Missbrauchs erforderlichen Anordnungen treffen. In schwerwiegenden Fällen kann die Aufsichtsbehörde ferner dem Unternehmen den Abschluss derartiger Mitversicherungen untersagen oder die in § 304 Absatz 3 bezeichneten Maßnahmen treffen. § 304 Absatz 4 bis 6 ist entsprechend anzuwenden. Als Missbrauch ist es insbesondere anzusehen, wenn ein Unternehmen die einem führenden Versicherer üblicherweise zukommenden Aufgaben nicht wahrnimmt oder an dem Vertrag Versicherungsunternehmen beteiligt, die nach Absatz 2 nicht zu einer solchen Beteiligung befugt sind.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. die Absätze 1 und 2 auf Versicherungsunternehmen eines Drittstaats für anwendbar zu erklären, wenn die Belange der Versicherten ausreichend gewahrt sind und Interessen der Bundesrepublik Deutschland nicht entgegenstehen und

2. zu bestimmen, dass die Vorschriften über ausländische Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat auch auf Unternehmen mit Sitz

in einem Drittstaat anzuwenden sind, soweit dieses auf Grund von Abkommen der Europäischen Union erforderlich ist.

(5) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 Nummer 1 kann die Bundesanstalt entsprechende Freistellungen auch im Einzelfall durch Verwaltungsakt gewähren.

Unterabschnitt 3

Unternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums

§ 67

Erlaubnis; Spartentrennung

(1) Versicherungsunternehmen eines Drittstaats, die im Inland das Erst- oder Rückversicherungsgeschäft betreiben wollen, bedürfen zum Geschäftsbetrieb der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde. Satz 1 gilt nicht für Versicherungsunternehmen eines Drittstaats, die von ihrem Sitz aus im Inland ausschließlich das Rückversicherungsgeschäft betreiben, wenn die Europäische Kommission gemäß Artikel 172 Absatz 2 oder 4 der Richtlinie 2009/138/EG entschieden hat, dass die Solvabilitätssysteme für Rückversicherungstätigkeiten von Unternehmen in diesem Drittstaat dem in dieser Richtlinie beschriebenen System gleichwertig sind; in diesem Fall werden Rückversicherungsverträge mit diesen Unternehmen genauso behandelt wie Rückversicherungsverträge mit Unternehmen, die in einem Mitglied- oder Vertragsstaat zugelassen sind.

(2) Für Unternehmen nach Absatz 1 Satz 1 gelten die besonderen Vorschriften dieses Unterabschnitts sowie ergänzend entsprechend die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes. Die Vorschriften des Teils 2 Kapitel 2 Abschnitt 3 sind auf das gemäß Absatz 1 Satz 1 abgeschlossene Versicherungsgeschäft entsprechend anzuwenden.

(3) Erstversicherungsunternehmen, welche die Lebensversicherung zugleich mit anderen Versicherungssparten betreiben, darf der Geschäftsbetrieb im Inland nicht für die Lebensversicherung erlaubt werden. Erstversicherungsunternehmen, die die Krankenversicherung zugleich mit anderen Versicherungssparten betreiben, können keine Erlaubnis zum Betrieb der Krankenversicherung nach § 146 Absatz 1 im Inland erhalten.

§ 68

Niederlassung; Hauptbevollmächtigter

(1) Die Unternehmen, für die § 67 Absatz 1 gilt, haben im Inland eine Niederlassung zu errichten und dort alle die Niederlassung betreffenden Geschäftsunterlagen zur Verfügung zu halten. Die Vorschriften der §§ 13d bis 13f des Handelsgesetzbuchs über die Zweigniederlassung sind entsprechend anzuwenden. Für die Geschäftstätigkeit der Niederlassung ist gesondert Rechnung zu legen. §§ 37 und 39 sowie § 43 Absatz 1 gelten mit der Maßgabe, dass

1. auch Jahresabschluss und Lagebericht der Hauptniederlassung in deutscher Sprache jedem Versicherten auf Verlangen übersandt werden und

2. zum internen Bericht der im Sitzland des Unternehmens veröffentlichte Jahresabschluss und Lagebericht in der Sprache des Sitzlandes und in deutscher Sprache

sowie auch der der Aufsichtsbehörde des Sitzlandes vorgelegte Bericht in der Sprache des Sitzlandes gehören.

(2) Für die Niederlassung ist ein Hauptbevollmächtigter zu bestellen, der seinen Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Inland haben muss. Dieser hat die Pflichten und persönlichen Voraussetzungen zu erfüllen, die dieses Gesetz dem Vorstand eines Unternehmens mit Sitz im Inland auferlegt. Er gilt als ermächtigt, das Unternehmen Dritten gegenüber zu verpflichten, insbesondere Versicherungsverträge mit Versicherungsnehmern im Inland und über dort belegene Grundstücke abzuschließen sowie das Unternehmen bei Verwaltungsbehörden und vor Gerichten zu vertreten. Der Hauptbevollmächtigte ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(3) Soweit nach den folgenden Vorschriften Sicherheiten gestellt werden müssen, kann sich die Bundesanstalt in den Bedingungen für die Rückgabe vorbehalten, über die Sicherheiten im Interesse der Versicherten zu verfügen.

§ 69

Antrag; Verfahren

(1) Der Antrag nach § 67 ist bei der Bundesanstalt zu stellen. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. der Geschäftsplan nach § 9 Absatz 2 und 3 und die in § 9 Absatz 4 genannten Angaben und Unterlagen für die Niederlassung und die Satzung des Unternehmens; zugleich sind die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung befugten Organs und eines Aufsichtsorgans zu benennen;

2. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Sitzlandes darüber,

   a) dass das Unternehmen an seinem Sitz unter seinem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden kann sowie

   b) welche Versicherungssparten das Unternehmen zu betreiben befugt ist und welche Arten von Risiken es tatsächlich deckt und

3. die Bilanz sowie die Gewinn-und-Verlustrechnung für jedes der drei letzten Geschäftsjahre; besteht das Unternehmen noch nicht drei Jahre, so hat es diese Unterlagen nur für die bereits abgeschlossenen Geschäftsjahre vorzulegen.

(2) Die Anforderungen an die finanzielle Ausstattung richten sich nach Teil 2 Kapitel 2 Abschnitt 1 und 2. Sie bemessen sich nach dem Geschäftsumfang der Niederlassung. Die Vermögenswerte, die den Gegenwert der Solvabilitätskapitalanforderung bilden, müssen mindestens in Höhe der Mindestkapitalanforderung im Inland, im Übrigen im Gebiet der Mitglied- oder Vertragsstaaten belegen sein. Sie dürfen 50 Prozent der nach der Rechtsverordnung gemäß § 122 Absatz 2 festgelegten absoluten Untergrenze der Mindestkapitalanforderung nicht unterschreiten. Das Unternehmen hat sich ferner zu verpflichten, eine Sicherheit (feste Kaution) zu stellen. Die feste Kaution beträgt mindestens 25 Prozent der absoluten Untergrenze der Mindestkapitalanforderung. Die feste Kaution wird auf die Eigenmittel angerechnet.

(3) Die Erlaubnis kann erteilt werden, wenn

1. keiner der Gründe des § 11 zum Versagen der Erlaubnis vorliegt,

2. die Voraussetzungen des § 68 Absatz 1 und 2 erfüllt sind und

3. der als feste Kaution geforderte Betrag gestellt ist.

(4) Soll der Geschäftsbetrieb auf andere Versicherungssparten oder ein anderes Gebiet im Inland ausgedehnt werden, so sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

(5) Absatz 2 Satz 5 und 6, Absatz 3 Nummer 3, Absatz 4, § 70 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 71 Satz 1 Nummer 2 finden keine Anwendung bei inländischen Niederlassungen von Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat.

§ 70

Erleichterungen für Unternehmen, die bereits in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat zugelassen sind

(1) Einem Unternehmen, das in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erhalten oder beantragt hat, kann auf Antrag widerruflich genehmigt werden, dass

1. die Solvabilitätskapitalanforderung auf der Grundlage seiner gesamten Geschäftstätigkeit in den Mitglied- oder Vertragsstaaten berechnet wird,

2. es von der Verpflichtung befreit wird, im Inland eine Kaution zu stellen oder

3. Vermögenswerte, die den Gegenwert der Mindestkapitalanforderung bilden, in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat belegen sein können, in dem das Unternehmen seine Tätigkeit ausübt.

Die Erleichterungen können nur zusammen gewährt werden. Der Antrag ist bei den Aufsichtsbehörden aller Mitglied- oder Vertragsstaaten zu stellen, in denen das Versicherungsunternehmen zum Geschäftsbetrieb zugelassen ist oder eine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb beantragt hat. In dem Antrag ist die Behörde anzugeben, die künftig die Kapitalausstattung für die gesamte Geschäftstätigkeit in den Mitglied- oder Vertragsstaaten überwachen soll (gewählte Aufsichtsbehörde); die Wahl der Aufsichtsbehörde ist zu begründen. Die Kaution im Sinne des § 69 Absatz 2 Satz 5 ist in dem Mitgliedstaat der gewählten Aufsichtsbehörde zu hinterlegen. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn alle Behörden zustimmen, bei denen der Antrag gestellt wurde. Sie wird zu dem Zeitpunkt erteilt, zu dem sich die gewählte Aufsichtsbehörde gegenüber den anderen Aufsichtsbehörden zur Überwachung der Kapitalausstattung bereit erklärt hat. Die Erleichterungen sind von allen Aufsichtsbehörden gleichzeitig zu widerrufen, wenn mindestens eine der Behörden, die dem Antrag zugestimmt haben, dies verlangt.

(2) Ist die Bundesanstalt gewählte Aufsichtsbehörde, so unterrichtet sie die zuständigen Behörden der beteiligten Mitglied- oder Vertragsstaaten von den nach § 134 Absatz 7, § 135 Absatz 3 getroffenen Maßnahmen. Sie kann diese Behörden ersuchen, die gleichen Maßnahmen zu treffen. Ist eine andere Behörde gewählte Aufsichtsbehörde, erteilt die Bundesanstalt ihr alle zur Überwachung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs notwendigen Auskünfte; hat sie Verfügungsbeschränkungen über Vermögensgegenstände des Unternehmens angeordnet, weil dessen Eigenmittel unzureichend sind, so trifft die Bundesanstalt auf Verlangen dieser Behörde entsprechende Maßnahmen für die im Inland belegenen Vermögensgegenstände. Die §§ 133 bis 137 bleiben unberührt.

§ 71

Widerruf der Erlaubnis

Die Bundesanstalt widerruft die Erlaubnis, wenn

1. das Unternehmen im Sitzland die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb verliert oder

2. im Fall des § 70 die gewählte Aufsichtsbehörde die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb widerruft, weil die nach § 70 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 berechneten Eigenmittel unzureichend sind.

§ 304 bleibt unberührt.

§ 72

Versicherung inländischer Risiken

Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaats, denen der Geschäftsbetrieb nach § 67 erlaubt worden ist, dürfen Versicherungsverträge mit Versicherungsnehmern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, sowie Versicherungsverträge über dort belegene Grundstücke nur durch Bevollmächtigte abschließen, die im Inland wohnen.

§ 73

Bestandsübertragung

(1) Ein Vertrag, durch den der Versicherungsbestand einer inländischen Niederlassung im Sinne des § 68 Absatz 1 ganz oder teilweise übertragen wird auf

1. ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitglied- oder Vertragsstaat oder

2. die inländische Niederlassung eines Versicherungsunternehmens eines Drittstaats,

bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die übernehmende Drittstaatenniederlassung oder das übernehmende Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitglied- oder Vertragsstaat nachweist, dass es nach der Übertragung genügend anrechnungsfähige Eigenmittel zur Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung besitzt. Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung

1. der zuständigen Behörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaats, wenn das übernehmende Unternehmen seinen Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat hat, oder

2. der gewählten Aufsichtsbehörde im Sinne des § 70 Absatz 1 Satz 4, wenn die Kapitalausstattung der Drittstaatenniederlassung von dieser überwacht wird.

Für Erstversicherungsunternehmen gilt § 63 Absatz 4 entsprechend.

(2) Gehören Erstversicherungsverträge zu den von der Genehmigung erfassten Vermögensgegenständen, darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die Aufsichtsbehörden der Staaten, in denen die Risiken des Versicherungsbestandes belegen sind, zustimmen. Es gilt als Zustimmung, wenn diese Aufsichtsbehörden sich innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Antrags nicht geäußert haben.

(3) Die Bestandsübertragung bedarf der Schriftform; § 311b Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden. Die Rechte und Pflichten des übertragenden Unternehmens aus den Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen gehen mit der Bestandsübertragung auch im Verhältnis zu den Versicherungsnehmern oder Vorversicherern auf das übernehmende Unternehmen über; § 415 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden. Die Genehmigung der Bestandsübertragung ist im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Sobald die Bestandsübertragung wirksam geworden ist, hat die übernehmende Niederlassung die Versicherungsnehmer oder die Vorversicherer unverzüglich über die Bestandsübertragung schriftlich oder elektronisch zu informieren.

(4) Wird der Versicherungsbestand einer inländischen Niederlassung auf die inländische Niederlassung eines Versicherungsunternehmens eines Drittstaats übertragen und wird die Kapitalausstattung der Niederlassung des letztgenannten Unternehmens von der Aufsichtsbehörde eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaats überwacht, so bleiben die von einer Niederlassung für den übertragenen Bestand gestellten Sicherheiten bestehen, sofern die für das übernehmende Unternehmen zuständige Aufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt.

Kapitel 2

Finanzielle Ausstattung

Abschnitt 1

Solvabilitätsübersicht

§ 74

Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

(1) Versicherungsunternehmen haben nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 sowie der §§ 75 bis 87 eine Gegenüberstellung von Aktiva und Passiva zum Zweck der Bestimmung der vorhandenen Eigenmittel zu erstellen (Solvabilitätsübersicht). Die Vorschriften dieses Gesetzes über Eigenmittel sowie die handelsrechtliche Verpflichtung zur Rechnungslegung bleiben unberührt.

(2) Die Vermögenswerte werden in der Solvabilitätsübersicht mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnten.

(3) Die Verbindlichkeiten werden mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnten. Eine Berichtigung der Bewertung, um die Bonität des Versicherungsunternehmens zu berücksichtigen, findet nicht statt.

§ 75

Allgemeine Vorschriften für die Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen

(1) In der Solvabilitätsübersicht sind für sämtliche Versicherungsverpflichtungen gegenüber Versicherungsnehmern und Anspruchsberechtigten versicherungstechnische

Rückstellungen zu bilden. Diese sind auf vorsichtige, verlässliche und objektive Art und Weise zu berechnen.

(2) Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen entspricht dem aktuellen Betrag, den Versicherungsunternehmen zahlen müssten, wenn sie ihre Versicherungsverpflichtungen unverzüglich auf ein anderes Versicherungsunternehmen übertragen würden.

(3) Bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen segmentieren die Versicherungsunternehmen ihre Versicherungsverpflichtungen in homogene Risikogruppen, die zumindest nach Geschäftsbereichen getrennt sind.

(4) Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt unter Berücksichtigung der von den Finanzmärkten bereitgestellten Informationen sowie allgemein verfügbarer Daten über versicherungstechnische Risiken und hat mit diesen konsistent zu sein (Marktkonsistenz).

(5) Bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen sind die in § 74 Absatz 3 genannten Grundsätze zu beachten.

§ 76

Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen

(1) Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen entspricht der Summe aus

1. dem nach § 77 berechneten besten Schätzwert und

2. der nach § 78 berechneten Risikomarge.

Der beste Schätzwert und die Risikomarge sind getrennt zu berechnen.

(2) Können künftige Zahlungsströme in Verbindung mit Versicherungsverpflichtungen mit Finanzinstrumenten, für die ein verlässlicher Marktwert zu ermitteln ist, verlässlich nachgebildet werden, so wird der Wert der mit diesen künftigen Zahlungsströmen verbundenen versicherungstechnischen Rückstellungen auf der Grundlage des Marktwerts dieser Finanzinstrumente bestimmt. Absatz 1 Satz 2 gilt in diesem Fall nicht.

§ 77

Bester Schätzwert

(1) Der beste Schätzwert entspricht dem wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitt künftiger Zahlungsströme unter Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve.

(2) Die Berechnung des besten Schätzwerts hat auf der Grundlage aktueller und glaubhafter Informationen sowie realistischer Annahmen zu erfolgen. Sie stützt sich auf geeignete, passende und angemessene versicherungsmathematische und statistische Methoden.

(3) Bei der Projektion der künftigen Zahlungsströme werden alle ein- und ausgehenden Zahlungsströme berücksichtigt, die zur Abrechnung der Versicherungsverbindlichkeiten während ihrer Laufzeit benötigt werden.

(4) Der beste Schätzwert wird ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge berechnet. Diese Beträge werden nach § 86 gesondert berechnet.

(5) Bei Währungen und Binnenmärkten, für die die in Artikel 77e Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG genannte Anpassung nicht in den Durchführungsrechtsakten nach Artikel 77e Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG enthalten ist, wird zur Berechnung des besten Schätzwertes keine Volatilitätsanpassung auf die maßgebliche risikofreie Zinskurve angewandt.

§ 78

Risikomarge

(1) Die Risikomarge stellt sicher, dass der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen dem Betrag entspricht, den die Versicherungsunternehmen fordern würden, um die Versicherungsverpflichtungen übernehmen und erfüllen zu können.

(2) Die Risikomarge wird unter Bestimmung der Kosten, die für die Bereitstellung eines Betrags an anrechnungsfähigen Eigenmitteln erforderlich sind, berechnet. Dieser Betrag hat der Solvabilitätskapitalanforderung zu entsprechen, die für die Bedeckung der Versicherungsverpflichtungen während deren Laufzeit erforderlich ist. Legt die Europäische Kommission gemäß Artikel 86 Buchstabe d der Richtlinie 2009/138/EG einen Kapitalkostensatz für die Bereitstellung an anrechnungsfähigen Eigenmitteln fest, so ist dieser zu verwenden.

§ 79

Allgemeine Grundsätze für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen

(1) Versicherungsunternehmen müssen über interne Prozesse und Verfahren verfügen, um die Genauigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Daten zu gewährleisten.

(2) Wenn den Versicherungsunternehmen Daten von angemessener Qualität nicht in genügender Menge zur Verfügung stehen, um eine verlässliche versicherungsmathematische Methode auf eine Gruppe oder Untergruppe ihrer Versicherungsverpflichtungen oder auf einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften anzuwenden, können die Versicherungsunternehmen für die Berechnung des besten Schätzwerts geeignete Näherungswerte einschließlich Einzelfallanalysen verwenden.

§ 80

Matching-Anpassung an die maßgebliche risikofreie Zinskurve

(1) Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde können Versicherungsunternehmen eine Matching-Anpassung an die maßgebliche risikofreie Zinskurve vornehmen, um den bes-

ten Schätzwert des Portfolios der Lebensversicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen zu berechnen, einschließlich der Rentenversicherungen, die aus Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungsverträgen stammen. Die Genehmigung wird erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. das Versicherungsunternehmen hat ein Portfolio aus Vermögenswerten, bestehend aus Anleihen und sonstigen Vermögenswerten mit ähnlichen Zahlungsstrom-Eigenschaften, festgelegt, um den besten Schätzwert des Portfolios der Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen zu bedecken, und behält diese Festlegung während des Bestehens der Verpflichtungen bei, es sei denn, eine Abweichung erfolgt zu dem Zweck,, die Replikation der erwarteten Zahlungsströme zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aufrechtzuerhalten, wenn sich die Zahlungsströme wesentlich verändert haben;

2. das Portfolio der Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen, bei denen die Matching-Anpassung vorgenommen werden soll, und das zugeordnete Vermögensportfolio werden getrennt von den anderen Aktivitäten des Unternehmens identifiziert, organisiert und verwaltet, und das zugeordnete Vermögensportfolio kann nicht verwendet werden, um Verluste aus anderen Aktivitäten des Unternehmens abzudecken;

3. die erwarteten Zahlungsströme des zugeordneten Vermögensportfolios replizieren sämtliche künftigen Zahlungsströme des Portfolios der Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen in derselben Währung und Inkongruenzen ziehen keine Risiken nach sich, die im Vergleich zu den inhärenten Risiken des Versicherungs- oder Rückversicherungsgeschäfts, bei dem eine Matching-Anpassung vorgenommen wird, wesentlich sind;

4. die dem Portfolio der Verpflichtungen zugrunde liegenden Versicherungs- und Rückversicherungsverträge führen nicht zu künftigen Prämienzahlungen;

5. die einzigen versicherungstechnischen Risiken im Zusammenhang mit dem Portfolio der Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen sind das Langlebigkeitsrisiko, das Kostenrisiko, das Revisionsrisiko und das Sterblichkeitsrisiko;

6. das Sterblichkeitsrisiko, gehört zu den versicherungstechnischen Risiken im Zusammenhang mit dem Portfolio der Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen und es erhöht sich der beste Schätzwert des Portfolios der Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen nicht um mehr als 5 Prozent unter einem Sterblichkeitsrisikostress, der gemäß § 97 kalibriert wird;

7. die dem Portfolio der Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen zugrunde liegenden Verträge enthalten keine Optionen für den Versicherungsnehmer oder nur eine Rückkaufoption, bei der der Rückkaufwert den Wert der gemäß § 74 bewerteten Vermögenswerte, die im Zeitpunkt der Ausübung der Rückkaufoption die Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen abdecken, nicht übersteigt;

8. die Vermögenswerte des zugeordneten Vermögensportfolios generieren fixe Zahlungsströme, die von den Emittenten der Vermögenswerte oder Dritten nicht verändert werden können, und

9. die Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen eines Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrags werden bei der Zusammenstellung des Portfolios der Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen für die Zwecke dieses Absatzes nicht in verschiedene Teile geteilt.

Unbeschadet des Satzes 2 Nummer 8 können Versicherungsunternehmen Vermögenswerte verwenden, deren Zahlungsströme abgesehen von der Inflationsabhängigkeit fix

sind, wenn diese Vermögenswerte die in den Zahlungsströmen des Portfolios der inflationabhängigen Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen enthaltene Inflation replizieren. Haben Emittenten oder Dritte das Recht, Zahlungsströme von Vermögenswerten so zu ändern, dass der Anleger hinreichenden Ausgleich erhält, um den gleichen Zahlungsstrom durch Reinvestitionen in Vermögenswerte gleicher oder besserer Kreditqualität zu erhalten, schließt das Recht, Zahlungsströme zu ändern, den Vermögenswert nicht von der Zulässigkeit für das zugeordnete Portfolio gemäß Satz 2 Nummer 8 aus.

(2) Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die die Matching-Anpassung an einem Portfolio von Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen vornehmen, dürfen nicht zu einem Ansatz zurückkehren, der keine Matching-Anpassung umfasst. Ist ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, das die Matching-Anpassung vornimmt, nicht mehr in der Lage, die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zu erfüllen, hat es die Aufsichtsbehörde unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit diese Voraussetzungen wieder erfüllt werden. Gelingt es dem Unternehmen nicht, innerhalb von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der Nichteinhaltung die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen wieder zu erfüllen, darf es bei seinen Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen keine Matching-Anpassung mehr vornehmen und die Matching-Anpassung erst nach weiteren 24 Monaten wieder aufnehmen.

(3) Die Matching-Anpassung darf nicht auf Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen angewandt werden, bei denen die maßgebliche risikofreie Zinskurve für die Berechnung des besten Schätzwerts dieser Verpflichtungen eine Volatilitätsanpassung nach § 82 oder eine Übergangsmaßnahme zu den risikofreien Zinssätzen gemäß § 351 enthält.

§ 81

Berechnung der Matching-Anpassung

Die Matching-Anpassung nach § 80 ist für jede Währung nach folgenden Grundsätzen zu berechnen:

1. die Matching-Anpassung entspricht der Differenz zwischen

   a) dem effektiven Jahreszinssatz, der als konstanter Abzinsungssatz berechnet wird, der angewandt auf die Zahlungsströme des Portfolios der Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen zu einem Wert führt, der dem Wert gemäß § 74 des Portfolios der zugeordneten Vermögenswerte entspricht;

   b) dem effektiven Jahreszinssatz, der als ein konstanter Abzinsungssatz berechnet wird, der angewandt auf die Zahlungsströme des Portfolios der Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen zu einem Wert führt, der dem besten Schätzwert des Portfolios der Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen entspricht, wenn der Zeitwert des Geldes unter Verwendung der grundlegenden risikofreien Zinskurve berücksichtigt wird;

2. die Matching-Anpassung umfasst nicht den grundlegenden Spread, der die von dem Versicherungsunternehmen zurückbehaltenen Risiken widerspiegelt;

3. unbeschadet der Nummer 1 wird der grundlegende Spread bei Bedarf erhöht, um sicherzustellen, dass die Matching-Anpassung für Vermögenswerte, deren Kreditqualität unter dem Investment Grade liegt, nicht höher ist als die Matching-Anpassung für Vermögenswerte, deren Kreditqualität als Investment Grade eingestuft wurde, die

dieselbe Duration aufweisen und die derselben Kategorie von Vermögenswerten angehören;

4. die Verwendung externer Ratings bei der Berechnung der Matching-Anpassung hat im Einklang mit den von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe n der Richtlinie 2009/138/EG erlassenen delegierten Rechtsakten zu stehen.

§ 82

Volatilitätsanpassung

(1) Versicherungsunternehmen können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine Volatilitätsanpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve zur Berechnung des besten Schätzwerts nach § 77 vornehmen.

(2) Die Volatilitätsanpassung darf nicht für Versicherungsverpflichtungen vorgenommen werden, bei denen für die maßgebliche risikofreie Zinskurve zur Berechnung des besten Schätzwerts für diese Verpflichtungen eine Matching-Anpassung nach § 80 erfolgt.

(3) Abweichend von § 97 deckt die Solvabilitätskapitalanforderung nicht das Verlustrisiko für Basiseigenmittel aus Änderungen der Volatilitätsanpassung.

§ 83

Zu berücksichtigende technische Informationen

(1) Wenn Durchführungsrechtsakte mit den in Artikel 77e Absatz 1 genannten technischen Informationen gemäß Artikel 77e Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG von der Kommission erlassen werden, müssen die Versicherungsunternehmen diese technischen Informationen für die Berechnung des besten Schätzwerts nach § 77, der Matching-Anpassung nach § 80 und der Volatilitätsanpassung nach § 82 nutzen.

(2) Wenn die Kommission eine erhöhte Volatilitätsanpassung für ein Land veröffentlicht, müssen die Versicherungsunternehmen, die von § 82 Gebrauch machen, diese zur Berechnung des besten Schätzwerts für Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen aus Verträgen anwenden, die auf dem Versicherungsmarkt dieses Landes vertrieben werden.

(3) Sind technische Informationen nach Absatz 1 oder 2 nicht veröffentlicht, haben Versicherungsunternehmen für eigene Berechnungen die diesen Informationen zugrunde liegenden Herleitungen so gut wie möglich nachzubilden.

§ 84

Weitere Sachverhalte, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen sind

(1) Bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen sind ferner die folgenden Sachverhalte zu berücksichtigen:

1. sämtliche bei der Bedienung der Versicherungsverpflichtungen anfallenden Aufwendungen,

2. die Inflation einschließlich der Inflation der Aufwendungen und der Versicherungsansprüche sowie

3. sämtliche Zahlungen an Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte, einschließlich künftiger Überschussbeteiligungen, die die Versicherungsunternehmen erwarten vorzunehmen, unabhängig davon, ob sie vertraglich garantiert sind oder nicht.

(2) Bei Lebensversicherungen, bei nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen und bei Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr sind künftige Zahlungsströme an Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte aus dem Teil der zum Bewertungsstichtag vorhandenen Rückstellung für Beitragsrückerstattung, der zum Ausgleich von Verlusten verwendet werden darf und nicht auf festgelegte Überschussanteile entfällt, nicht als erwartete Zahlungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 anzusehen.

§ 85

Finanzgarantien und vertragliche Optionen in den Versicherungsverträgen

(1) Bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen ist der Wert der Finanzgarantien und sonstiger vertraglicher Optionen zu berücksichtigen, die Gegenstand der Versicherungsverträge sind.

(2) Die Annahmen in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit, dass die Versicherungsnehmer ihre vertraglichen Optionen einschließlich der Storno- und Rückkaufsrechte ausüben werden, sind realistisch zu wählen und müssen sich auf aktuelle und glaubhafte Informationen stützen.

(3) Die Annahmen tragen entweder explizit oder implizit den Auswirkungen Rechnung, die künftige Veränderungen der Finanz- und Nichtfinanzbedingungen auf die Ausübung dieser Optionen haben könnten.

§ 86

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften

(1) Die Berechnung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften erfolgt nach Maßgabe der §§ 75 bis 85.

(2) Bei der Berechnung dieser einforderbaren Beträge ist die zeitliche Differenz zwischen dem Erhalt der Beträge und den Auszahlungen an die Anspruchssteller zu berücksichtigen.

(3) Das Ergebnis dieser Berechnung ist anzupassen, um den im Fall des Ausfalls der Gegenpartei zu erwartenden Verlusten Rechnung zu tragen. Die Anpassung gründet sich auf eine Einschätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit der Gegenpartei und des sich daraus ergebenden durchschnittlichen Verlusts.

§ 87

Vergleich mit Erfahrungsdaten

(1) Versicherungsunternehmen haben durch geeignete Prozesse und Verfahren sicherzustellen, dass die besten Schätzwerte und die Annahmen, die deren Berechnung zugrunde liegen, regelmäßig mit Erfahrungsdaten verglichen werden.

(2) Zeigt der Vergleich eine systematische Abweichung zwischen den Berechnungen des besten Schätzwerts und den Erfahrungsdaten, hat das betreffende Unternehmen entsprechende Anpassungen der verwendeten versicherungsmathematischen Methoden oder der zugrunde liegenden Annahmen vorzunehmen.

§ 88

Befugnisse der Aufsichtsbehörde in Bezug auf versicherungstechnische Rückstellungen; Verordnungsermächtigung

(1) Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde haben ihr die Versicherungsunternehmen Folgendes nachzuweisen:

1. die Angemessenheit der Höhe ihrer versicherungstechnischen Rückstellungen,

2. die Eignung und die Erheblichkeit der verwendeten Methoden sowie

3. die Angemessenheit der verwendeten statistischen Basisdaten.

(2) Soweit die von dem Versicherungsunternehmen vorgenommene Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung nicht den Vorschriften der §§ 75 bis 87 entspricht, kann die Aufsichtsbehörde eine Erhöhung des Betrags der versicherungstechnischen Rückstellungen bis zu der nach den genannten Vorschriften vorgesehenen Höhe anordnen.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung zur Berechnung der Deckungsrückstellung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

1. bei Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie einen oder mehrere Höchstwerte für den Rechnungszins festzusetzen,

2. weitere Vorgaben zur Ermittlung der Diskontierungszinssätze nach § 341f Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs festzulegen,

3. die Höchstbeträge für die Zillmerung festzusetzen und

4. die versicherungsmathematischen Rechnungsgrundlagen und die Bewertungsmethoden für die Deckungsrückstellung festzulegen.

Auf Unfallversicherungen der in § 161 genannten Art sowie für Rentenleistungen aus den in § 162 genannten Versicherungen ist Satz 1 entsprechend anzuwenden. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auf die Bundesanstalt übertragen werden. Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Abschnitt 2

Solvabilitätsanforderungen

Unterabschnitt 1

Bestimmung der Eigenmittel

§ 89

Eigenmittel

(1) Versicherungsunternehmen haben stets über anrechnungsfähige Eigenmittel mindestens in Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung zu verfügen. In Höhe der Mindestkapitalanforderung haben sie stets über anrechnungsfähige Basiseigenmittel zu verfügen. Anrechnungsfähig sind Eigenmittel, die den Anforderungen der §§ 94 und 95 entsprechen.

(2) Die Eigenmittel eines Versicherungsunternehmens umfassen die Basiseigenmittel und die ergänzenden Eigenmittel.

(3) Basiseigenmittel sind:

1. der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten abzüglich des Betrags der eigenen Aktien in der Solvabilitätsübersicht und

2. die nachrangigen Verbindlichkeiten.

(4) Die ergänzenden Eigenmittel sind solche, die nicht zu den Basiseigenmitteln zählen und zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können. Sie können die folgenden Bestandteile umfassen:

1. denjenigen Teil des nicht eingezahlten Grundkapitals, des Gründungsstocks oder des bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen dem Grundkapital bei Aktiengesellschaften entsprechenden Postens, der nicht eingefordert wurde,

2. bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit mit variabler Nachschussverpflichtung die künftigen Forderungen, die der Verein gegenüber seinen Mitgliedern hat, wenn er innerhalb der folgenden zwölf Monate Nachschüsse einfordert,

3. Kreditbriefe und Garantien sowie

4. alle sonstigen rechtsverbindlichen Zahlungsverpflichtungen Dritter gegenüber dem Versicherungsunternehmen.

(5) Sobald ein Bestandteil der ergänzenden Eigenmittel eingezahlt oder eingefordert wurde, ist er für die Zwecke der Solvabilitätsübersicht als Vermögenswert zu behandeln und zählt zu den Basiseigenmitteln.

§ 90

Genehmigung ergänzender Eigenmittel

(1) Ergänzende Eigenmittel dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Aufsichtsbehörde angesetzt werden.

(2) Die Aufsichtsbehörde genehmigt entweder einen Betrag für jeden ergänzenden Eigenmittelbestandteil oder eine Methode zur Bestimmung des Betrags eines jeden Eigenmittelbestandteils. Im letztgenannten Fall wird die Genehmigung nur für einen bestimmten Zeitraum erteilt und umfasst auch den nach dieser Methode ermittelten Betrag.

(3) Der den einzelnen ergänzenden Eigenmittelbestandteilen zugeschriebene Betrag spiegelt die Verlustausgleichsfähigkeit des Bestandteils wider und gründet sich auf vorsichtige und realistische Annahmen. Hat ein Eigenmittelbestandteil einen festen Nominalwert, so entspricht der Betrag dieses Bestandteils seinem Nominalwert, wenn dieser Betrag seine Verlustausgleichsfähigkeit angemessen widerspiegelt.

(4) Bei der Entscheidung über den Antrag auf Ansetzung ergänzender Eigenmittel berücksichtigt die Aufsichtsbehörde:

1. die Fähigkeit und Bereitschaft der Gegenparteien zur Zahlung,

2. die Einforderbarkeit der Mittel unter Berücksichtigung der rechtlichen Ausgestaltung des Bestandteils und etwaiger sonstiger Umstände, die die erfolgreiche Einzahlung oder Einforderung dieses Bestandteils verhindern können, und

3. etwaige Informationen über das Ergebnis bisheriger Einforderungen des Versicherungsunternehmens für derartige ergänzende Eigenmittel, soweit diese Informationen auf verlässliche Weise verwendet werden können, um das erwartete Ergebnis künftiger Einforderungen zu bewerten.

§ 91

Einstufung der Eigenmittelbestandteile

(1) Die Versicherungsunternehmen haben ihre Eigenmittelbestandteile in drei Qualitätsklassen einzustufen.

(2) Die Einstufung der Eigenmittelbestandteile richtet sich danach, ob es sich um Basiseigenmittel oder um ergänzende Eigenmittel handelt und inwieweit sie

1. verfügbar oder einforderbar sind, um Verluste bei Unternehmensfortführung und im Fall der Liquidation vollständig aufzufangen und

2. im Fall der Liquidation nachrangig gegenüber allen anderen Verbindlichkeiten sind.

(3) Bei der Beurteilung, inwieweit Eigenmittelbestandteile die in Absatz 2 genannten Merkmale gegenwärtig und in Zukunft aufweisen, ist ihre Laufzeit zu berücksichtigen. Im Fall einer befristeten Laufzeit ist ein Vergleich der befristeten Laufzeit mit der durchschnittlichen Laufzeit der Versicherungsverpflichtungen des Unternehmens in die Betrachtung mit einzubeziehen.

(4) Zusätzlich ist zu berücksichtigen, ob und inwieweit ein Eigenmittelbestandteil frei ist von

1. Verpflichtungen oder Anreizen zur Rückzahlung des Nominalbetrags,

2. obligatorischen festen Kosten und

3. sonstigen Belastungen.

(5) Die Einstufung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Das gilt nicht für Eigenmittelbestandteile, deren Einstufung in delegierten Rechtsakten der Europäischen Kommission bekannt gemacht wird.

§ 92

Kriterien der Einstufung

(1) Basiseigenmittel werden in die Qualitätsklasse 1 eingestuft, wenn sie die in § 91 Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Merkmale unter zusätzlicher Berücksichtigung des § 91 Absatz 3 und 4 weitgehend aufweisen.

(2) Basiseigenmittel werden in die Qualitätsklasse 2 eingestuft, wenn sie das in § 91 Absatz 2 Nummer 2 genannte Merkmal unter zusätzlicher Berücksichtigung des § 91 Absatz 3 und 4 weitgehend aufweisen.

(3) Ergänzende Eigenmittel werden in die Qualitätsklasse 2 eingestuft, wenn sie die in § 91 Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Merkmale unter zusätzlicher Berücksichtigung des § 91 Absatz 3 und 4 weitgehend aufweisen.

(4) Alle sonstigen Basiseigenmittel und ergänzenden Eigenmittel, die nicht unter die Absätze 1 bis 3 fallen, werden in die Qualitätsklasse 3 eingestuft.

§ 93

Einstufung bestimmter Eigenmittelbestandteile

(1) In die Qualitätsklasse 1 eingestuft wird der wahrscheinlichkeitsgewichtete Durchschnitt künftiger Zahlungsströme an Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte unter Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve aus dem Teil der zum Bewertungsstichtag vorhandenen Rückstellung für Beitragsrückerstattung, der zur Deckung von Verlusten verwendet werden darf und nicht auf festgelegte Überschussanteile entfällt

1. bei der Lebensversicherung,

2. bei der Krankenversicherung, die nach Art der Lebensversicherung betrieben wird, und

3. bei der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr.

(2) In die Qualitätsklasse 2 werden eingestuft:

1. Kreditbriefe und Garantien, die von einem unabhängigen Treuhänder als Treuhand für die Versicherungsgläubiger gehalten und von gemäß der Richtlinie 2006/48/EG zugelassenen Kreditinstituten bereitgestellt wurden, und

2. alle künftigen Forderungen, die von durch Reeder gegründeten Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit mit variablen Beitragseinnahmen, die nur die in der Anlage 1 Nummer 6, 12 und 17 genannten Risiken versichern, gegenüber ihren Mitgliedern

mittels der Aufforderung zur Beitragsnachzahlung innerhalb der folgenden zwölf Monate geltend gemacht werden können.

§ 94

Eigenmittel zur Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung

(1) Für die Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung setzen sich die anrechnungsfähigen Eigenmittel zusammen aus Eigenmitteln der Qualitätsklasse 1 und aus anrechnungsfähigen Eigenmitteln der Qualitätsklassen 2 und 3.

(2) Die Eigenmittelbestandteile der Qualitätsklassen 2 und 3 sind nur anrechnungsfähig, soweit folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. die Eigenmittelbestandteile der Qualitätsklasse 1 betragen mindestens ein Drittel der Solvabilitätskapitalanforderung und

2. der anrechnungsfähige Betrag der Eigenmittelbestandteile der Qualitätsklasse 3 ist kleiner als ein Drittel der Solvabilitätskapitalanforderung.

§ 95

Eigenmittel zur Einhaltung der Mindestkapitalanforderung

(1) Für die Einhaltung der Mindestkapitalanforderung setzen sich die anrechnungsfähigen Eigenmittel nur aus Eigenmitteln der Qualitätsklasse 1 und anrechnungsfähigen Basiseigenmitteln der Qualitätsklasse 2 zusammen.

(2) Die Eigenmittelbestandteile der Qualitätsklasse 1 bedecken mindestens die Hälfte der Mindestkapitalanforderung.

Unterabschnitt 2

Solvabilitätskapitalanforderung

§ 96

Ermittlung der Solvabilitätskapitalanforderung

(1) Die Solvabilitätskapitalanforderung kann mit Hilfe einer Standardformel oder eines internen Modells ermittelt werden. In beiden Fällen gelten für die Ermittlung der Solvabilitätskapitalanforderung die Vorschriften des § 97.

(2) Weicht das Risikoprofil des Versicherungsunternehmens wesentlich von den Annahmen ab, die der Berechnung mit der Standardformel zugrunde liegen, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass das Versicherungsunternehmen ein internes Modell zur Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung oder der relevanten Risikomodule dieser Anforderung innerhalb eines angemessenen Zeitraums entwickelt und verwendet.

§ 97

Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung

(1) Die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung hat unter der Annahme der Unternehmensfortführung zu erfolgen.

(2) Die Solvabilitätskapitalanforderung muss so kalibriert werden, dass alle quantifizierbaren Risiken, denen ein Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist, widergespiegelt werden. Dabei sind sowohl der aktuelle Geschäftsumfang als auch die in den nächsten zwölf Monaten erwarteten neuen Geschäfte zugrunde zu legen. In Bezug auf den aktuellen Geschäftsumfang deckt die Solvabilitätskapitalanforderung nur unerwartete Verluste ab. Sie entspricht dem Value-at-Risk der Basiseigenmittel eines Versicherungsunternehmens zu einem Konfidenzniveau von 99,5 Prozent über einen Zeitraum von einem Jahr.

(3) Der Betrag der Solvabilitätskapitalanforderung hat mindestens die folgenden Risiken abzudecken:

1. das nichtlebensversicherungstechnische Risiko,

2. das lebensversicherungstechnische Risiko,

3. das krankenversicherungstechnische Risiko,

4. das Marktrisiko,

5. das Kreditrisiko und

6. das operationelle Risiko.

Das operationelle Risiko umfasst auch Rechtsrisiken. Es umfasst jedoch weder Reputationsrisiken noch Risiken, die sich aus strategischen Entscheidungen ergeben.

(4) Bei der Ermittlung der Solvabilitätskapitalanforderung sind Auswirkungen von Techniken zur Risikominderung zu berücksichtigen, sofern dem Kreditrisiko und anderen Risiken, die sich aus dem Einsatz dieser Techniken ergeben können, in der Solvabilitätskapitalanforderung angemessen Rechnung getragen wird.

§ 98

Häufigkeit der Berechnung

(1) Die Versicherungsunternehmen müssen die Solvabilitätskapitalanforderung mindestens einmal im Jahr berechnen und das Ergebnis dieser Berechnung der Aufsichtsbehörde melden. Die Versicherungsunternehmen überwachen laufend die Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung und den Betrag der vorhandenen anrechnungsfähigen Eigenmittel.

(2) Weicht das Risikoprofil eines Versicherungsunternehmens wesentlich von den Annahmen ab, die Grundlage der zuletzt gemeldeten Solvabilitätskapitalanforderung waren, so hat das Unternehmen die Solvabilitätskapitalanforderung unverzüglich neu zu berechnen und der Aufsichtsbehörde zu melden.

(3) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass sich das Risikoprofil des Versicherungsunternehmens seit der letzten Meldung der Solvabilitätskapitalanforderung wesentlich verändert hat, kann die Aufsichtsbehörde von dem Unternehmen die Neuberechnung der Solvabilitätskapitalanforderung verlangen.

§ 99

Struktur der Standardformel

Wird die Solvabilitätskapitalanforderung mit der Standardformel berechnet, so setzt sie sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

1. der Basissolvabilitätskapitalanforderung gemäß den §§ 100 bis 106,

2. der Kapitalanforderung für das operationelle Risiko gemäß § 107 und

3. der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern gemäß § 108.

§ 100

Aufbau der Basissolvabilitätskapitalanforderung

(1) Die Basissolvabilitätskapitalanforderung umfasst einzelne Risikomodule, die gemäß der Anlage 3 aggregiert werden. Sie umfasst mindestens die folgenden Risikomodule:

1. das nichtlebensversicherungstechnische Risiko,

2. das lebensversicherungstechnische Risiko,

3. das krankenversicherungstechnische Risiko,

4. das Marktrisiko und

5. das Gegenparteiausfallrisiko.

Versicherungsgeschäfte sind demjenigen versicherungstechnischen Risikomodul zuzuweisen, das der technischen Wesensart der zugrunde liegenden Risiken am besten entspricht.

(2) Die Korrelationskoeffizienten für die Aggregation der in Absatz 1 genannten Risikomodule und die Kalibrierung der Kapitalanforderungen für jedes Risikomodul müssen zu einer Gesamtsolvabilitätskapitalanforderung führen, die den in § 97 genannten Prinzipien genügt.

(3) Jedes der in Absatz 1 genannten Risikomodule wird unter Verwendung des Risikomaßes Value-at-Risk zu dem Konfidenzniveau von 99,5 Prozent über den Zeitraum von einem Jahr kalibriert. Gegebenenfalls sind Diversifikationseffekte beim Aufbau der Risikomodule zu berücksichtigen.

(4) Der Aufbau und die Spezifikationen für die Risikomodule müssen für alle Versicherungsunternehmen sowohl im Hinblick auf die Basissolvabilitätskapitalanforderung als auch im Hinblick auf Berechnungsvereinfachungen gemäß § 109 Absatz 1 gleich sein.

(5) Im Hinblick auf Risiken, die aus Katastrophen herrühren, können geographische Besonderheiten bei der Berechnung der lebensversicherungstechnischen, nichtlebensversicherungstechnischen und krankenversicherungstechnischen Module zugrunde gelegt werden.

§ 101

Nichtlebensversicherungstechnisches Risikomodul

(1) Das nichtlebensversicherungstechnische Risikomodul gibt das sich aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen ergebende Risiko in Bezug auf die abgedeckten Risiken und die verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts wieder. Das Risikomodul hat die Ungewissheit der Ergebnisse der Versicherungsunternehmen im Hinblick auf die bestehenden Versicherungsverpflichtungen und auf die in den folgenden zwölf Monaten erwarteten neuen Geschäfte zu berücksichtigen.

(2) Das nichtlebensversicherungstechnische Risikomodul wird gemäß der Anlage 3 berechnet als eine Kombination der Kapitalanforderungen für mindestens dasjenige Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich ergibt aus:

1. Schwankungen in Bezug auf das Eintreten, die Häufigkeit und die Schwere der versicherten Ereignisse und in Bezug auf die Dauer und den Betrag der Schadenabwicklung (Nichtlebensversicherungsprämienrisiko und -reserverisiko) sowie

2. einer wesentlichen Ungewissheit in Bezug auf die Preisfestlegung und die Annahmen bei der Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen für extreme oder außergewöhnliche Ereignisse (Nichtlebenskatastrophenrisiko).

§ 102

Lebensversicherungstechnisches Risikomodul

(1) Das lebensversicherungstechnische Risikomodul gibt das sich aus Lebensversicherungsverpflichtungen ergebende Risiko in Bezug auf die abgedeckten Risiken und die verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts wieder.

(2) Das lebensversicherungstechnische Risikomodul wird gemäß der Anlage 3 berechnet als eine Kombination der Kapitalanforderungen für mindestens dasjenige Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich ergibt aus:

1. Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der Sterblichkeitsraten, wenn der Anstieg der Sterblichkeitsrate zu einem Anstieg des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten führt (Sterblichkeitsrisiko),

2. Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der Sterblichkeitsraten, wenn der Rückgang der Sterblichkeitsrate zu einem Anstieg des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten führt (Langlebigkeitsrisiko),

3. Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der Invaliditäts-, Krankheits- und Morbiditätsraten (Invaliditäts-, Morbiditätsrisiko),

4. Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der bei der Verwaltung von Versicherungsverträgen anfallenden Kosten (Lebensversicherungskostenrisiko),

5. Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der Revisionsraten für Rentenversicherungen auf Grund von Rechtsänderungen oder der gesundheitlichen Verfassung des Versicherten (Revisionsrisiko),

6. Veränderungen in der Höhe oder in der Volatilität der Storno-, Kündigungs-, Verlängerungs- und Rückkaufsraten von Versicherungspolicen (Stornorisiko) und

7. einer wesentlichen Ungewissheit in Bezug auf die Annahmen über extreme oder außergewöhnliche Ereignisse bei der Preisfestlegung und der bei der Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen (Lebensversicherungskatastrophenrisiko).

§ 103

Krankenversicherungstechnisches Risikomodul

(1) Das krankenversicherungstechnische Risikomodul gibt das sich aus Krankenversicherungsverpflichtungen ergebende Risiko in Bezug auf die abgedeckten Risiken und verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts wieder. Dies gilt unabhängig davon, ob die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung betrieben wird.

(2) Das krankenversicherungstechnische Risikomodul umfasst mindestens das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich ergibt aus

1. Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der bei der Bedienung von Versicherungsverträgen angefallenen Kosten,

2. Schwankungen in Bezug auf das Eintreten, die Häufigkeit und die Schwere der versicherten Ereignisse sowie in Bezug auf die Dauer und den Betrag der Regulierungen zum Zeitpunkt der Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen und

3. einer wesentlichen Ungewissheit der Annahmen in Bezug auf die Preisfestlegung und die Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen im Hinblick auf den Ausbruch größerer Epidemien sowie der ungewöhnlichen Häufung der unter diesen extremen Umständen auftretenden Risiken.

§ 104

Marktrisikomodul

(1) Das Marktrisikomodul deckt das Risiko ab, das sich ergibt aus der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Finanzinstrumenten, die sich auf die Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten des Unternehmens auswirken. Es hat die strukturelle Inkongruenz zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, insbesondere bezüglich deren Laufzeit, angemessen widerzuspiegeln.

(2) Das Marktrisikomodul wird gemäß der Anlage 3 berechnet als eine Kombination der Kapitalanforderungen im Hinblick auf die Sensitivität der Werte von Vermögensteilen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf mindestens folgende Veränderungen:

1. Veränderungen der Zinskurve oder der Volatilität der Zinssätze (Zinsänderungsrisiko),

2. Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Aktien (Aktienrisiko),

3. Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Immobilien (Immobilienrisiko),

4. Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Kreditspreads über der risikofreien Zinskurve (Spread-Risiko) und

5. Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Wechselkurse (Wechselkursrisiko).

Zusätzliche Risiken, die entweder durch eine mangelnde Diversifikation des Anlageportfolios oder durch eine hohe Exponierung gegenüber dem Ausfallrisiko eines einzelnen Wertpapieremittenten oder einer Gruppe verbundener Emittenten bedingt sind (Marktrisikokonzentrationen), sind ebenfalls zu berechnen.

§ 105

Gegenparteiausfallrisikomodul

(1) Das Gegenparteiausfallrisikomodul trägt möglichen Verlusten Rechnung, die sich aus einem unerwarteten Ausfall oder der Verschlechterung der Bonität von Gegenparteien und Schuldnern des Versicherungsunternehmens während der nächsten zwölf Monate ergeben.

(2) Das Gegenparteiausfallrisikomodul umfasst

1. Verträge zur Risikominderung wie Rückversicherungsvereinbarungen, Verbriefungen und Derivate,

2. Forderungen gegenüber Vermittlern und

3. alle sonstigen Kreditrisiken, die nicht vom Spread-Risiko gemäß § 104 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 abgedeckt werden.

Das Gegenparteiausfallrisikomodul berücksichtigt in angemessener Weise akzessorische und sonstige Sicherheiten zugunsten der Versicherungsunternehmen, einschließlich der mit diesen Sicherheiten verbundenen Risiken.

(3) Das Gegenparteiausfallrisikomodul berücksichtigt für jede Gegenpartei die Gesamtrisikoexponierung des Versicherungsunternehmens in Bezug auf diese Gegenpartei unabhängig von der rechtlichen Ausgestaltung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Gegenpartei.

§ 106

Aktienrisikountermodul

(1) Das Aktienrisikountermodul schließt eine symmetrische Anpassung des Faktors im Szenario für Aktienanlagen ein, der das Risiko aus Veränderungen des Aktienkursniveaus erfasst.

(2) Die Anpassung der gemäß § 100 Absatz 3 kalibrierten Standardkapitalanforderung für Aktienanlagen wird als Funktion der aktuellen Höhe eines geeigneten Aktienindexes und eines gewichteten Durchschnitts dieses Indexes berechnet. Der gewichtete Durchschnitt wird über einen angemessenen Zeitraum ermittelt, der für alle Versicherungsunternehmen gleich ist.

(3) Die Anpassung darf nicht zu einem Faktor im Szenario für Aktienanlagen führen, der mehr als 10 Prozentpunkte über oder unter dem Standardfaktor für Aktienanlagen liegt.

§ 107

Kapitalanforderung für das operationelle Risiko

(1) Die Kapitalanforderung für das operationelle Risiko deckt operationelle Risiken ab, soweit diese nicht bereits in den in § 100 genannten Risikomodulen berücksichtigt werden. Sie ist gemäß § 97 Absatz 2 zu kalibrieren.

(2) In Bezug auf Lebensversicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird, muss die Berechnung der Kapitalanforderung für das operationelle Risiko den Betrag der Kosten berücksichtigen, die jährlich für die Verpflichtungen aus diesen Versicherungen angefallen sind.

(3) In Bezug auf Versicherungsgeschäfte, die nicht unter Absatz 2 fallen, muss die Berechnung der Kapitalanforderung für das operationelle Risiko das Volumen dieser Geschäfte hinsichtlich der verdienten Prämien und der versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigen, die für die Verpflichtungen aus diesen Versicherungen gehalten werden. Dabei darf die Kapitalanforderung für die operationellen Risiken 30 Prozent der Basissolvabilitätskapitalanforderung für diese Versicherungsgeschäfte nicht überschreiten.

§ 108

Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern

(1) Die in § 99 Nummer 3 genannte Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern berücksichtigt den möglichen Ausgleich unerwarteter Verluste durch eine gleichzeitige Verringerung der versicherungstechnischen Rückstellungen, der latenten Steuern oder eine Kombination von beidem.

(2) Diese Anpassung berücksichtigt den risikomindernden Effekt, den künftige Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen erzeugen, in dem Maße, wie Versicherungsunternehmen nachweisen können, dass eine Reduzierung dieser Überschussbeteiligungen zum Ausgleich unerwarteter Verluste verwendet werden kann. Der durch künftige Überschussbeteiligungen erzeugte risikomindernde Effekt darf nicht höher sein als die Summe aus versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern, die mit diesen künftigen Überschussbeteiligungen in Verbindung stehen.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 2 wird der Wert der künftigen Überschussbeteiligungen unter ungünstigen Umständen mit dem Wert der Überschussbeteiligungen gemäß den Basisannahmen für die Berechnung des besten Schätzwerts verglichen.

§ 109

Abweichungen von der Standardformel

(1) Versicherungsunternehmen können eine vereinfachte Berechnung für ein Untermodul oder Risikomodul verwenden, wenn Art, Umfang und Komplexität der Risiken dies rechtfertigen und es unverhältnismäßig ist, von dem Versicherungsunternehmen insoweit die Anwendung der Standardberechnung zu verlangen. Die vereinfachten Berechnungen müssen gemäß § 97 Absatz 2 kalibriert werden.

(2) Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde können Versicherungsunternehmen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Module eine Untergruppe von Parametern durch unternehmensspezifische Parameter ersetzen. Derartige Parameter werden auf der Grundlage interner Daten des Unternehmens oder auf der Grundlage von Daten, die direkt für die Geschäfte dieses Unternehmens relevant sind, unter Verwendung standardisierter Methoden kalibriert. Die verwendeten Daten müssen genau, vollständig und angemessen sein.

§ 110

Wesentliche Abweichungen von den Annahmen, die der Berechnung mit der Standardformel zugrunde liegen

Ist die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung nach der Standardformel nicht zweckmäßig, weil das Risikoprofil des Versicherungsunternehmens wesentlich von den der Standardformel zugrunde gelegten Annahmen abweicht, kann die Aufsichtsbehörde dem Unternehmen aufgeben, bei der Berechnung der versicherungstechnischen Risikomodule eine Untergruppe der für die Standardformel verwendeten Parameter durch unternehmensspezifische Parameter zu ersetzen. Bei der Berechnung dieser spezifischen Parameter hat das Unternehmen die Anforderungen des § 97 Absatz 2 und des § 109 Absatz 2 Satz 2 und 3 einzuhalten.

Unterabschnitt 3

Interne Modelle

§ 111

Verwendung interner Modelle

(1) Versicherungsunternehmen können für die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung ein internes Modell in Form eines Voll- oder Partialmodells verwenden.

(2) Zu dem Modell sind schriftliche interne Leitlinien zu erstellen, die bestimmen, welche Änderungen das Versicherungsunternehmen an dem internen Modell vornehmen kann. Die internen Leitlinien müssen festlegen, wann eine Änderung als kleinere oder größere zu qualifizieren ist.

(3) Die Verwendung eines Modells, die internen Leitlinien sowie ihre Änderungen, Änderungen des Modells sowie die Beendigung der Verwendung des Modells und die vollständige oder teilweise Rückkehr zur Standardformel müssen von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden. Satz 1 gilt nicht für kleinere Änderungen des Modells. Die Aufsichtsbehörde genehmigt den Antrag, wenn die Systeme für die Risikoerkennung, die Risikomessung, die Risikoüberwachung, das Risikomanagement und die Risikoberichterstattung angemessen und insbesondere die in Absatz 4 genannten Anforderungen erfüllt sind. Eine vollständige oder teilweise Rückkehr zur Standardformel darf nur genehmigt werden, wenn dafür eine hinreichende Rechtfertigung besteht.

(4) Zusammen mit dem Antrag auf Genehmigung sind die internen Leitlinien nach Absatz 2 sowie Unterlagen einzureichen, aus denen hervorgeht, dass das interne Modell den Anforderungen der § 112 Absatz 2, §§ 115 bis 121 genügt.

(5) Die Aufsichtsbehörde entscheidet über den Antrag auf Genehmigung innerhalb von sechs Monaten nach dem Zugang des vollständigen Antrags.

(6) Von Versicherungsunternehmen, denen die Aufsichtsbehörde die Verwendung eines internen Modells genehmigt hat, kann die Aufsichtsbehörde eine Schätzung der Solvabilitätskapitalanforderung gemäß der Standardformel nach den §§ 96 bis 110 verlangen.

§ 112

Interne Modelle in Form von Partialmodellen

(1) Interne Modelle in Form von Partialmodellen werden genehmigt für die Berechnung

1. eines oder mehrerer Risikomodule oder Untermodule der Basissolvabilitätskapitalanforderung gemäß den §§ 101 bis 106,

2. der Kapitalanforderung für das operationelle Risiko gemäß § 107 und

3. der Anpassung gemäß § 108.

Partialmodelle können für die gesamte Geschäftstätigkeit oder nur für einen oder mehrere Hauptgeschäftsbereiche angewendet werden.

(2) Die §§ 115 bis 121 sind entsprechend anzuwenden; dem begrenzten Anwendungsbereich des Modells ist Rechnung zu tragen. Darüber hinaus muss

1. die sich aus dem Modell ergebende Solvabilitätskapitalanforderung dem Risikoprofil des Versicherungsunternehmens besser Rechnung tragen als die nach der Standardformel berechnete Solvabilitätskapitalanforderung und

2. das Modell

   a) den Grundsätzen der §§ 96 bis 98 entsprechen sowie

   b) vollständig in die Standardformel für die Solvabilitätskapitalanforderung integrierbar und in seinem Aufbau mit den §§ 96 bis 98 konsistent sein.

(3) Das Versicherungsunternehmen muss in angemessenem Umfang begründen, dass der begrenzte Anwendungsbereich des Modells gerechtfertigt ist.

(4) Deckt das Partialmodell nur bestimmte Untermodule eines Risikomoduls oder einige Geschäftsbereiche eines Versicherungsunternehmens in Bezug auf ein spezielles Risikomodul oder Teile von beiden ab, kann die Aufsichtsbehörde die Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Modells auf weitere Untermodule oder Geschäftsbereiche eines Risikomoduls im Wege eines Übergangsplans verlangen, bis der überwiegende Teil der Versicherungsgeschäfte in Bezug auf dieses Risikomodul abgedeckt ist.

§ 113

Verantwortung des Vorstands; Mitwirkung Dritter

(1) Der Vorstand ist selbst verantwortlich

1. für den Antrag auf Verwendung des internen Modells gemäß § 111 Absatz 3 und den Antrag auf Genehmigung späterer größerer Änderungen des Modells,

2. für die Einführung von Systemen, die sicherstellen, dass das interne Modell durchgehend ordnungsgemäß funktioniert,

3. für die kontinuierliche Angemessenheit des Aufbaus und der Funktionsweise des internen Modells und

4. dafür, dass das interne Modell jederzeit das Risikoprofil des Versicherungsunternehmens angemessen abbildet.

(2) Die vollständige oder teilweise Bereitstellung des Modells oder von Daten durch Dritte entbindet das Versicherungsunternehmen nicht von der Pflicht, die Anforderungen der §§ 115 bis 121 an das interne Modell zu erfüllen.

§ 114

Nichterfüllung der Anforderungen an das interne Modell

(1) Wenn Versicherungsunternehmen nach der Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zur Verwendung eines internen Modells nicht mehr die Anforderungen der §§ 115 bis 121 erfüllen, müssen sie der Aufsichtsbehörde unverzüglich einen Plan vorlegen, wie die Anforderungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums wieder eingehalten werden können, oder den Nachweis erbringen, dass die Nichteinhaltung der Anforderungen sich nur unwesentlich auswirkt.

(2) Wird der Plan nach Absatz 1 nicht ordnungsgemäß umgesetzt, kann die Aufsichtsbehörde zur Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung die Rückkehr zur Standardformel anordnen.

§ 115

Verwendungstest

(1) Das interne Modell muss in erheblichem Maße zur Unternehmenssteuerung verwendet werden und in der Geschäftsorganisation eine wichtige Rolle spielen, insbesondere

1. im Risikomanagementsystem gemäß § 26 und in den Entscheidungsprozessen sowie

2. in der Beurteilung des ökonomischen Kapitals und Solvabilitätskapitals sowie in den Allokationsprozessen, einschließlich der Beurteilung gemäß § 27.

(2) Die Häufigkeit der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung unter Verwendung des internen Modells muss mit der Häufigkeit konsistent sein, mit der das interne Modell für die nach Absatz 1 genannten Zwecke genutzt wird.

(3) Das Versicherungsunternehmen trifft die Beweislast dafür, dass die Anforderungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sind.

§ 116

Statistische Qualitätsstandards für Wahrscheinlichkeitsverteilungsprognosen

(1) Das interne Modell muss alle wesentlichen Risiken des Versicherungsunternehmens abdecken. Die in § 97 Absatz 3 genannten Risiken sind stets zu berücksichtigen. Ungeachtet der gewählten Berechnungsmethode muss die Risikoeinstufung ausreichend sein, um zu gewährleisten, dass das interne Modell in der Geschäftsorganisation, insbesondere im Risikomanagement, in den Entscheidungsprozessen und der Kapitalallokation in erheblichem Maße verwendet wird und eine wichtige Rolle im Sinne des § 115 Absatz 1 spielt.

(2) Die Versicherungsunternehmen müssen jederzeit in der Lage sein, die Plausibilität der dem internen Modell zugrunde liegenden Annahmen gegenüber der Aufsichtsbehörde nachzuweisen.

(3) Die Methoden zur Berechnung der dem internen Modell zugrunde liegenden Wahrscheinlichkeitsverteilungsprognose sind auf geeignete, passende und angemessene versicherungsmathematische und statistische Verfahren zu stützen. Sie müssen mit den Methoden konsistent sein, die für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendet werden.

(4) Die Berechnung der Wahrscheinlichkeitsverteilungsprognose muss auf aktuellen und zuverlässigen Informationen sowie auf realistischen Annahmen aufbauen.

(5) Die für das interne Modell verwendeten Daten müssen genau, vollständig und angemessen sein. Die für die Berechnung der Wahrscheinlichkeitsverteilungsprognose verwendeten Datenreihen sind mindestens einmal jährlich zu aktualisieren.

§ 117

Sonstige statistische Qualitätsstandards

(1) Abhängigkeiten innerhalb der Risikokategorien sowie zwischen den Risikokategorien in Bezug auf Diversifikationseffekte können im internen Modell berücksichtigt werden, wenn die Systeme zur Messung der Diversifikationseffekte angemessen sind.

(2) Effekte von Risikominderungstechniken können im internen Modell berücksichtigt werden, wenn das Kreditrisiko und andere sich aus der Anwendung der Risikominderungstechniken ergebende Risiken angemessen widergespiegelt werden.

(3) Risiken von wesentlicher Bedeutung aus Finanzgarantien und vertraglichen Optionen sind exakt zu bewerten. Zusätzlich sind Risiken aus Optionen zugunsten der Versicherungsnehmer und anderer Versicherungsunternehmen zu bewerten. Die Auswirkungen künftiger Veränderungen der Finanz- und Nichtfinanzbedingungen auf die Ausübung dieser Optionen sind zu berücksichtigen.

(4) Künftigen Maßnahmen der Geschäftsleitung, die vernünftigerweise unter bestimmten Bedingungen zu erwarten sind, kann im internen Modell Rechnung getragen werden. Die Zeit, die die Umsetzung derartiger Maßnahmen erfordert, ist zu berücksichtigen.

(5) Zu erwartende Zahlungen an Versicherte sind unabhängig davon, ob sie vertraglich garantiert sind oder nicht, im internen Modell zu berücksichtigen.

§ 118

Kalibrierungsstandards

(1) Die Versicherungsunternehmen können abweichend von § 97 Absatz 2 im internen Modell einen anderen Zeitraum oder ein anderes Risikomaß verwenden, wenn sichergestellt ist, dass die Ergebnisse des internen Modells in einer Art und Weise zur Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung verwendet werden, die den Versicherten ein dem § 97 gleichwertiges Schutzniveau gewährt.

(2) Sofern es in der Praxis möglich ist, haben Versicherungsunternehmen die Solvabilitätskapitalanforderung direkt aus der Wahrscheinlichkeitsverteilungsprognose abzuleiten, die durch das interne Modell generiert wird. Das Risikomaß Value-at-Risk gemäß § 97 ist zu verwenden.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann Annäherungen für die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung zulassen, wenn die Solvabilitätskapitalanforderung nicht direkt aus der durch das interne Modell generierten Wahrscheinlichkeitsverteilungsprognose abgeleitet werden kann und die Versicherungsunternehmen der Aufsichtsbehörde nachweisen, dass den Versicherungsnehmern ein Schutzniveau entsprechend § 97 Absatz 2 gewährt wird.

(4) Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde ist das interne Modell auf einschlägige Benchmark-Portfolios anzuwenden. Dabei ist auf Verlangen der Aufsichtsbehörde von Annahmen auszugehen, die sich im Wesentlichen auf externe Daten stützen, um die Kalibrierung des internen Modells zu überprüfen und zu ermitteln, ob seine Spezifizierung der allgemein anerkannten Marktpraxis entspricht.

§ 119

Zuordnung von Gewinnen und Verlusten

Die Versicherungsunternehmen haben die Ursachen und Quellen von Gewinnen und Verlusten jedes Hauptgeschäftsbereichs mindestens einmal jährlich zu untersuchen. Dabei prüfen sie, wie die im internen Modell gewählte Risikokategorisierung die Ursachen und Quellen der Gewinne und Verluste erklärt. Die Risikokategorisierung und die Zuweisung von Gewinnen und Verlusten müssen das Risikoprofil der Versicherungsunternehmen widerspiegeln.

§ 120

Validierungsstandards

(1) Versicherungsunternehmen müssen über einen regelmäßigen Modellvalidierungszyklus verfügen, der die Kontrolle des Leistungsvermögens des internen Modells, die Überprüfung der kontinuierlichen Angemessenheit seiner Spezifikation und den Abgleich von Modellergebnissen und Erfahrungswerten umfasst.

(2) Der Modellvalidierungsprozess muss ein wirksames statistisches Verfahren für die Validierung des internen Modells umfassen, mit dem gegenüber der Aufsichtsbehörde nachgewiesen werden kann, dass die mit Hilfe des internen Modells berechneten Kapitalanforderungen angemessen sind.

(3) Die angewendeten statistischen Methoden haben die Angemessenheit der Wahrscheinlichkeitsverteilungsprognose im Vergleich zu beobachteten Verlusten und zu allen wesentlichen neuen Daten und dazugehörigen Informationen zu prüfen.

(4) Der Modellvalidierungsprozess umfasst eine Analyse der Stabilität des internen Modells und insbesondere die Überprüfung der Sensitivität der Ergebnisse des internen Modells in Bezug auf Veränderungen der wichtigsten Annahmen, auf die sich das Modell stützt. Er enthält auch eine Bewertung der Genauigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit der für das interne Modell verwendeten Daten.

§ 121

Dokumentationsstandards

(1) Der Aufbau und die Funktionsweise des internen Modells sind zu dokumentieren. Aus dieser Dokumentation muss hervorgehen, dass die Anforderungen der §§ 115 bis 120 eingehalten werden.

(2) Die Dokumentation enthält eine detaillierte Erläuterung der theoretischen Grundlagen, der Annahmen sowie der mathematischen und der empirischen Basis, auf die sich das interne Modell stützt, und beschreibt alle Konstellationen, in denen das interne Modell nicht wirksam funktioniert.

(3) Versicherungsunternehmen haben alle größeren Veränderungen an ihrem internen Modell (§ 111 Absatz 2) zu dokumentieren.

Unterabschnitt 4

Mindestkapitalanforderung

§ 122

Bestimmung der Mindestkapitalanforderung; Verordnungsermächtigung

(1) Die Mindestkapitalanforderung entspricht dem Betrag anrechnungsfähiger Basiseigenmittel, unterhalb dessen die Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten bei einer Fortführung der Geschäftstätigkeit des Versicherungsunternehmens einem unannehmbaren Risikoniveau ausgesetzt sind.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Höhe der in Absatz 1 genannten Mindestkapitalanforderung festzulegen; dabei sind Artikel 129 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie 2009/138/EG, delegierte Rechtsakte der Europäischen Kommission gemäß Artikel 130 der Richtlinie 2009/138/EG und Veröffentlichungen der Europäischen Kommission gemäß Artikel 300 der Richtlinie 2009/138/EG zu beachten. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen werden. Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 123

Berechnungsturnus; Meldepflichten

(1) Versicherungsunternehmen haben die Mindestkapitalanforderung vierteljährlich zu berechnen und das Berechnungsergebnis der Aufsichtsbehörde zu melden. Für Zwecke der Bestimmung der Grenzwerte der Mindestkapitalanforderung ist keine vierteljährliche Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung erforderlich.

(2) Bestimmt einer der in Artikel 129 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG genannten Grenzwerte die Mindestkapitalanforderung eines Versicherungsunternehmens, hat dieses der Aufsichtsbehörde die Gründe dafür zu erläutern.

Abschnitt 3

Anlagen; Sicherungsvermögen

§ 124

Anlagegrundsätze

(1) Versicherungsunternehmen müssen ihre gesamten Vermögenswerte nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht anlegen. Dabei sind folgende Anforderungen einzuhalten:

1. Versicherungsunternehmen dürfen ausschließlich in Vermögenswerte und Instrumente investieren, deren Risiken sie hinreichend identifizieren, bewerten, überwachen, steuern, kontrollieren und in ihre Berichterstattung einbeziehen sowie bei der Beurteilung ihres Solvabilitätsbedarfs gemäß § 27 Absatz 2 Nummer 1 hinreichend berücksichtigen können;

2. sämtliche Vermögenswerte sind so anzulegen, dass Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Portfolios als Ganzes sichergestellt werden; außerdem muss die Belegenheit der Vermögenswerte ihre Verfügbarkeit gewährleisten;

3. Vermögenswerte, die zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen gehalten werden, sind außerdem in einer der Art und Laufzeit der Versicherungsverbindlichkeiten des Unternehmens angemessenen Weise anzulegen; diese Vermögenswerte sind im Interesse aller Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten unter Berücksichtigung der Anlagepolitik anzulegen, sofern diese offengelegt worden ist;

4. im Fall eines Interessenkonflikts muss sichergestellt werden, dass die Anlage im Interesse der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten erfolgt;

5. die Verwendung derivativer Finanzinstrumente ist nur zulässig, sofern diese zur Verringerung von Risiken oder zur Erleichterung einer effizienten Portfolioverwaltung beitragen; diese Voraussetzung wird nicht erfüllt durch Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten, die lediglich den Aufbau reiner Handelspositionen (Arbitragegeschäfte) bezwecken oder bei denen entsprechende Wertpapierbestände nicht vorhanden sind (Leerverkäufe);

6. Anlagen und Vermögenswerte, die nicht zum Handel an einem geregelten Finanzmarkt zugelassen sind, sind auf einem vorsichtigen Niveau zu halten;

7. Anlagen sind in angemessener Weise so zu mischen und zu streuen, dass eine übermäßige Abhängigkeit von einem bestimmten Vermögenswert oder Emittenten oder von einer bestimmten Unternehmensgruppe oder einem geographischen Raum und eine übermäßige Risikokonzentration im Portfolio als Ganzem vermieden werden und

8. Vermögensanlagen bei demselben Emittenten oder bei Emittenten, die derselben Unternehmensgruppe angehören, dürfen nicht zu einer übermäßigen Risikokonzentration führen.

(2) Absatz 1 Nummer 5 bis 8 findet auf Lebensversicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird, vorbehaltlich Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 keine Anwendung. Über Absatz 1 Nummer 1 bis 4 hinaus sind bei diesen Verträgen für die betroffenen Vermögenswerte,

1. wenn die Leistungen aus einem Vertrag direkt an den Wert von Anteilen an Organismen für gemeinschaftliche Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG oder an den Wert von Vermögenswerten gebunden sind, die in einem von den Versicherungsunternehmen gehaltenen und in der Regel in Anteile aufgeteilten internen Fonds enthalten sind, die versicherungstechnischen Rückstellungen für diese Leistungen so genau wie möglich durch die betreffenden Anteile oder, sofern keine Anteile gebildet wurden, durch die betreffenden Vermögenswerte abzubilden;

2. wenn die Leistungen aus einem Vertrag direkt an einen Aktienindex oder an einen anderen als den in Nummer 1 genannten Referenzwert gebunden sind, die versicherungstechnischen Rückstellungen für diese Leistungen so genau wie möglich durch die Anteile, die den Referenzwert darstellen, abzubilden; sofern keine Anteile gebildet werden, sind die Rückstellungen durch Vermögenswerte mit angemessener Sicherheit und Realisierbarkeit abzubilden, die so genau wie möglich denjenigen Werten entsprechen, auf denen der jeweilige Referenzwert beruht und,

3. wenn die in den Nummern 1 und 2 genannten Leistungen eine Garantie in Bezug auf das Anlageergebnis oder eine sonstige garantierte Leistung einschließen, auf die zur Bedeckung der entsprechenden zusätzlichen versicherungstechnischen Rückstellungen gehaltenen Vermögenswerte Absatz 1 Nummer 5 bis 8 anzuwenden.

(3) Gehören Versicherungsverhältnisse zu einem selbständigen Bestand eines Versicherungsunternehmens in einem Staat außerhalb der Mitglied- oder Vertragsstaaten, sind die Absätze 1 und 2 anzuwenden, soweit nicht ausländisches Recht Abweichendes vorschreibt.

§ 125

Sicherungsvermögen

(1) Der Vorstand eines Erstversicherungsunternehmens hat schon im Laufe des Geschäftsjahres Beträge in solcher Höhe dem Sicherungsvermögen zuzuführen und vorschriftsmäßig anzulegen, wie es dem voraussichtlichen Anwachsen des Mindestumfangs nach Absatz 2 entspricht. Wenn Erstversicherungsunternehmen Vermögen in

1. Darlehensforderungen,

2. Schuldverschreibungen und Genussrechten,

3. Schuldbuchforderungen,

4. Aktien,

5. Beteiligungen,

6. Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

7. Anteilen im Sinne des § 215 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 oder

8. laufenden Guthaben und Einlagen bei Kreditinstituten

anlegen, sind diese Vermögenswerte bis zur Höhe der in Absatz 2 genannten Summe der Bilanzwerte dem Sicherungsvermögen zuzuführen. Die in Satz 2 genannten Vermögenswerte sollen insgesamt im Hinblick auf Sicherheit, Liquidität, Rentabilität und Qualität mindestens dem Niveau des Gesamtportfolios entsprechen.

(2) Der Umfang des Sicherungsvermögens muss mindestens der Summe aus den Bilanzwerten folgender Beträge entsprechen:

1. der Beitragsüberträge,

2. der Deckungsrückstellung,

3. der Rückstellung für

   a) noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle und Rückkäufe,

   b) erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung und

   c) unverbrauchte Beiträge aus ruhenden Versicherungsverträgen,

4. der Teile der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung, die auf bereits festgelegte, aber noch nicht zugeteilte Überschussanteile entfallen,

5. der Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern sowie

6. der als Prämie eingenommenen Beträge, die ein Versicherungsunternehmen zu erstatten hat, wenn ein Versicherungsvertrag oder ein in § 2 Absatz 2 genanntes Geschäft nicht zustande gekommen ist oder aufgehoben wurde.

Bilanzwerte im Sinne des Satzes 1 sind die Bruttobeträge für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft vor Abzug der Anteile für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft.

(3) Unbelastete Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sind für das Sicherungsvermögen mit ihrem Bilanzwert anzusetzen. Ist der Bilanzwert höher als der Verkehrswert, so ist der Verkehrswert anzusetzen. Die Aufsichtsbehörde kann eine angemessene Erhöhung des Wertansatzes zulassen, wenn und soweit durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen ist, dass der Verkehrswert den Bilanzwert um mindestens 100 Prozent überschreitet. Für belastete Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte setzt die Aufsichtsbehörde den Wert im Einzelfall fest.

(4) Das Sicherungsvermögen ist gesondert von jedem anderen Vermögen zu verwalten und im Gebiet der Mitglied- oder Vertragsstaaten aufzubewahren. Die Art der Aufbewahrung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann genehmigen, dass die Werte des Sicherungsvermögens an einem anderen Ort aufbewahrt werden.

(5) Für jede Anlageart ist eine Abteilung des Sicherungsvermögens (Anlagestock) zu bilden, soweit Lebensversicherungsverträge Versicherungsleistungen

1. in Anteilen an einem offenen Investmentvermögen im Sinne von § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs anlegen,

2. in von einer Investmentgesellschaft ausgegebenen Anteilen vorsehen,

3. in Vermögensgegenstände im Sinne von § 2 Absatz 4 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung, ausgenommen Geld, vorsehen oder

4. direkt an einen Aktienindex oder andere Bezugswerte binden.

(6) Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde können selbständige Abteilungen des Sicherungsvermögens gebildet werden. Was für das Sicherungsvermögen und die Ansprüche daran vorgeschrieben ist, gilt dann entsprechend für jede selbständige Abteilung.

§ 126

Vermögensverzeichnis

(1) Das Versicherungsunternehmen hat dafür zu sorgen, dass die Bestände des Sicherungsvermögens in ein Vermögensverzeichnis einzeln eingetragen werden. Die Vorschriften über das Sicherungsvermögen gelten für alle Vermögensgegenstände, die im Vermögensverzeichnis eingetragen sind. Ansprüche auf Nutzungen, die die zum Sicherungsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände gewähren, gehören auch ohne Eintragung in das Vermögensverzeichnis zum Sicherungsvermögen. Forderungen aus Vorauszahlungen oder Darlehen auf die eigenen Versicherungsscheine des Unternehmens, soweit sie zu den Beständen des Sicherungsvermögens gehören, brauchen nur in einer Gesamtsumme nachgewiesen zu werden. Bei Forderungen, die durch eine Grundstücksbelastung gesichert und in Teilbeträgen zurückzuzahlen sind, ist das Vermögensverzeichnis nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde zu berichtigen; dasselbe gilt für Grundstücksbelastungen, die keine persönliche Forderung sichern.

(2) Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat das Versicherungsunternehmen der Aufsichtsbehörde eine Abschrift der im Laufe des Geschäftsjahres vorgenommenen Eintragungen vorzulegen; der Vorstand hat die Richtigkeit der Abschrift zu bescheinigen. Die Aufsichtsbehörde hat die Abschrift aufzubewahren.

(3) Die Anteile der Rückversicherer sowie die Anteile der zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Zweckgesellschaften im Sinne des Artikels 211 der Richtlinie 2009/138/EG an den versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen im Sinne der §§ 341e bis 341h des Handelsgesetzbuchs des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts gehören auch ohne Eintragung in das Vermögensverzeichnis zum Sicherungsvermögen. Für Forderungen an Versicherungs-Zweckgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat gilt dies nur dann, wenn die Versicherungs-Zweckgesellschaft im Sitzland entsprechend den Anforderungen des § 168 zum Geschäftsbetrieb staatlich zugelassen ist und beaufsichtigt wird sowie über eine vergleichbare Ausstattung mit Kapitalanlagen verfügt.

(4) Absatz 3 gilt für die Lebensversicherung, die Krankenversicherung der in § 146 genannten Art, die private Pflegepflichtversicherung nach § 148 und die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr nach § 161, nur für die Beitragsüberträge nach § 341e Absatz 2 Nummer 1 des Handelsgesetzbuchs und die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle nach § 341g des Handelsgesetzbuchs. In den genannten Versicherungszweigen hat das Unternehmen die anteiligen Werte des Sicherungsvermögens mit Ausnahme der Beitragsüberträge nach § 341e Absatz 2 Nummer 1 des Handelsgesetzbuchs und der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle nach § 341g des Handelsgesetzbuchs auch für den in Rückdeckung gegebenen Anteil selbst aufzubewahren und zu verwalten.

§ 127

Zuführungen zum Sicherungsvermögen

(1) Erreicht das Sicherungsvermögen nicht den Mindestumfang nach § 125 Absatz 2, hat der Vorstand den fehlenden Betrag unverzüglich dem Sicherungsvermögen zuzuführen. Die Zuführung zum Sicherungsvermögen darf so weit unterbleiben, wie im Ausland zugunsten bestimmter Versicherungen eine besondere Sicherheit aus den eingenommenen Versicherungsentgelten gestellt werden muss.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, dass dem Sicherungsvermögen über den Mindestumfang nach § 125 Absatz 2 hinaus Beträge zugeführt werden, wenn dies zur Wahrung der Belange der Versicherten geboten erscheint. Eine Zuführung kann insbesondere unter Berücksichtigung der niedrigeren Zeitwerte der Vermögensgegenstände des Sicherungsvermögens geboten sein.

§ 128

Treuhänder für das Sicherungsvermögen

(1) Zur Überwachung des Sicherungsvermögens für die Lebensversicherung, die Krankenversicherung der in § 146 genannten Art, die private Pflegepflichtversicherung nach § 148 und die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr nach § 161, sind ein Treuhänder und ein Stellvertreter für diesen zu bestellen. Öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen müssen keinen Treuhänder bestellen. Kleinere Vereine im Sinne des § 210 Absatz 1 Satz 1 müssen einen Treuhänder nur bestellen, wenn es die Aufsichtsbehörde anordnet.

(2) Für den Stellvertreter gelten die Vorschriften über den Treuhänder entsprechend.

(3) Den Treuhänder bestellt der Aufsichtsrat. Hat ein kleinerer Verein keinen Aufsichtsrat, bestellt der Vorstand den Treuhänder.

(4) Wer als Treuhänder vorgesehen ist, muss vor Bestellung der Aufsichtsbehörde benannt werden. Hat diese gegen die Bestellung Bedenken, kann sie verlangen, dass innerhalb einer angemessenen Frist eine andere Person benannt wird. Unterbleibt das oder hat die Aufsichtsbehörde auch gegen die Bestellung dieser neu benannten Person Bedenken, so kann sie den Treuhänder selbst bestellen. Die Sätze 2 und 3 gelten auch, wenn die Aufsichtsbehörde Bedenken dagegen hat, dass ein bestellter Treuhänder sein Amt weiterverwaltet.

(5) Der Treuhänder hat, ohne dass diese Pflicht die Verantwortlichkeit der zur Vertretung des Unternehmens berufenen Stellen berührt, im Jahresabschluss unter der Bilanz zu bestätigen, dass das Sicherungsvermögen vorschriftsmäßig angelegt und aufbewahrt ist.

(6) Streitigkeiten zwischen dem Treuhänder und dem Versicherungsunternehmen über seine Obliegenheiten entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 129

Sicherstellung des Sicherungsvermögens

(1) Das Sicherungsvermögen ist so sicherzustellen, dass nur mit Zustimmung des Treuhänders darüber verfügt werden kann.

(2) Der Treuhänder hat insbesondere die Bestände des Sicherungsvermögens unter Mitverschluss des Versicherungsunternehmens zu verwahren. Der Treuhänder darf einen Sicherungsvermögenswert nur herausgeben, wenn die übrigen Werte zur Bedeckung des Mindestumfangs des Sicherungsvermögens gemäß § 125 Absatz 2 ausreichen oder das Versicherungsunternehmen Zug um Zug eine anderweitige Bedeckung des Sicherungsvermögens stellt. Ist das Versicherungsunternehmen zur Herausgabe einer Urkunde verpflichtet, muss der Treuhänder der Herausgabe zustimmen, auch wenn die in Satz 2 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen; § 127 Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden. Benötigt das Versicherungsunternehmen eine Urkunde zum vorübergehenden Gebrauch, so hat der Treuhänder sie herauszugeben, ohne dass das Versicherungsunternehmen verpflichtet ist, eine anderweitige Bedeckung zu stellen.

(3) Der Treuhänder kann einer Verfügung nur schriftlich zustimmen; soll ein Gegenstand im Vermögensverzeichnis gelöscht werden, so genügt es, dass der Treuhänder neben oder unter den Löschungsvermerk seinen Namen schreibt.

(4) Der Treuhänder kann jederzeit die Bücher und Schriften des Versicherungsunternehmens einsehen, soweit sie sich auf das Sicherungsvermögen beziehen.

§ 130

Entnahme aus dem Sicherungsvermögen

(1) Dem Sicherungsvermögen dürfen außer den Mitteln, die zur Vornahme und Änderung der Kapitalanlagen erforderlich sind, nur die Beträge entnommen werden, die durch Eintritt oder Regulierung des Versicherungsfalls, durch Rückkauf oder dadurch frei werden, dass sonst ein Versicherungsverhältnis beendet oder der Geschäftsplan geändert wird.

(2) Durch Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung darf über die Bestände des Sicherungsvermögens nur so weit verfügt werden, wie für den Anspruch, zu dessen Gunsten verfügt wird, die Zuführung zum Sicherungsvermögen gemäß § 125 Absatz 1 bis 3, § 126 Absatz 3 und § 127 vorgeschrieben und tatsächlich erfolgt ist. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden für die Aufrechnung gegen Ansprüche, die zu den Beständen des Sicherungsvermögens gehören.

§ 131

Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Versicherungsunternehmen, die nicht der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörden der Länder unterliegen, durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung von delegierten Rechtsakten der Europäischen Kommission gemäß Artikel 135 der Richtlinie 2009/138/EG Vorschriften zu erlassen über:

1. die Berichterstattung der Versicherungsunternehmen über ihre gesamten Vermögensanlagen;

2. die Identifikation, Bewertung, Überwachung, Steuerung und Berichterstattung von oder über

   a) Risiken, die aus Kapitalanlagen entstehen, und

   b) spezifische Risiken, die aus Anlagen in derivative Finanzinstrumente entstehen, sowie

3. die Festlegung von Anforderungen im Zusammenhang mit der Verbriefung von Krediten in handelbare Wertpapiere und in andere Finanzinstrumente, und zwar

   a) Anforderungen, die der Originator erfüllen muss, damit es Versicherungsunternehmen gestattet ist, in nach dem 1. Januar 2011 begebene Wertpapiere oder Finanzinstrumente dieser Art zu investieren, einschließlich solcher, die sicherstellen, dass der Originator einen ökonomischen Nettoanteil von nicht weniger als 5 Prozent zurückbehält und

   b) qualitative Anforderungen, die Versicherungsunternehmen erfüllen müssen, die in diese Wertpapiere oder Finanzinstrumente investieren.

(2) Die Ermächtigung nach Absatz 1 kann durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen werden.

(3) Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Abschnitt 4

Versicherungsunternehmen in besonderen Situationen

§ 132

Feststellung und Anzeige einer sich verschlechternden finanziellen Lage

(1) Ein Versicherungsunternehmen muss über geeignete Verfahren verfügen, um eine Verschlechterung seiner finanziellen Lage festzustellen.

(2) Eine Verschlechterung der finanziellen Lage, die die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus Versicherungen oder die Zahlungsfähigkeit des Versicherungsunternehmens gefährden könnte, hat das Versicherungsunternehmen unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 133

Unzureichende Höhe versicherungstechnischer Rückstellungen

(1) Sofern ein Versicherungsunternehmen auf Grund einer Verletzung der in den §§ 74 bis 88 geregelten Pflichten nur unzureichende versicherungstechnische Rückstellungen bildet, kann die Aufsichtsbehörde die freie Verfügung über die Vermögenswerte des Unternehmens einschränken oder untersagen.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn ein Versicherungsunternehmen keine ausreichenden versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der §§ 341e bis 341h des Handelsgesetzbuchs bildet.

(3) Hat die Aufsichtsbehörde die Absicht, die freie Verfügung über die Vermögenswerte nach Absatz 1 zu untersagen oder einzuschränken, so hat sie zuvor die Aufsichtsbehörde des Mitglied- oder Vertragsstaats, in dem das Unternehmen eine Zweigniederlassung unterhält oder Dienstleistungen erbringt, davon zu unterrichten und die Vermögenswerte zu bezeichnen, die Gegenstand der beabsichtigten Maßnahme sein sollen.

§ 134

Nichtbedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung

(1) Ist die Solvabilitätskapitalanforderung nicht mehr bedeckt oder droht dieser Fall innerhalb der nächsten drei Monate einzutreten, hat das Versicherungsunternehmen die Aufsichtsbehörde unverzüglich darüber zu unterrichten.

(2) Innerhalb von zwei Monaten, nachdem das Versicherungsunternehmen festgestellt hat, dass die Solvabilitätskapitalanforderung nicht bedeckt ist, hat es der Aufsichtsbehörde einen realistischen Sanierungsplan zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Das Versicherungsunternehmen hat innerhalb von sechs Monaten, nachdem es die Nichtbedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung festgestellt hat, durch angemessene Maßnahmen die anrechnungsfähigen Eigenmittel aufzustocken oder das Risikoprofil zu senken, bis die Solvabilitätskapitalanforderung wieder bedeckt ist. Die Aufsichtsbehörde kann die Frist um drei Monate verlängern.

(4) Hat die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung den Eintritt außergewöhnlicher widriger Umstände im Sinne des Artikels 138 Absatz 4 der Richtlinie 2009/138/EG festgestellt, kann die Aufsichtsbehörde, die in Absatz 3 Satz 2 genannte Frist für betroffene Unternehmen unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren um maximal sieben Jahre verlängern. Die Möglichkeit zur Fristverlängerung endet, sobald die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung festgestellt hat, dass außergewöhnliche widrige Umstände nicht mehr vorliegen.

(5) Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung trifft die Feststellung für das Vorliegen außergewöhnlicher widriger Umstände auf Antrag einer Aufsichtsbehörde. Die Bundesanstalt kann den Antrag stellen, wenn Versicherungsunternehmen, die einen wesentlichen Anteil am Markt oder an den betroffenen Geschäftsbereichen ausmachen, aller Voraussicht nach eine der in Absatz 3 genannten Bedingungen nicht erfüllen werden.

(6) Im Falle des Absatzes 4 Satz 1 haben die betroffenen Versicherungsunternehmen der Aufsichtsbehörde alle drei Monate einen Fortschrittsbericht vorzulegen. In diesem sind die Maßnahmen zur Aufstockung der anrechnungsfähigen Eigenmittel zur Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung oder zur Senkung des Risikoprofils bis zur erneuten Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung sowie der hierbei erzielte Fortschritt darzustellen. Die nach Absatz 4 Satz 1 gewährte Verlängerung ist zu widerrufen, wenn aus dem Fortschrittsbericht hervorgeht, dass zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung der Nichtbedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung und dem der Übermittlung des Fortschrittsberichts kein wesentlicher Fortschritt bei der Wiederherstellung der Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung stattgefunden hat.

(7) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass sich die finanzielle Lage des betreffenden Versicherungsunternehmens weiter verschlechtern wird, kann die Aufsichtsbehörde die freie Verfügung über die Vermögenswerte des betreffenden Versicherungsunternehmens einschränken oder untersagen; § 133 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(8) Hat die Aufsichtsbehörde die freie Verfügung über die Vermögenswerte nach Absatz 7 eingeschränkt oder untersagt, unterrichtet sie die Aufsichtsbehörden der Mitglieds- oder Vertragsstaaten, in dem das Unternehmen eine Zweigniederlassung unterhält oder Dienstleistungen erbringt, davon. Sie kann diese ersuchen, die gleichen Maßnahmen zu treffen. In diesem Fall bezeichnet sie die Vermögenswerte, die Gegenstand der Maßnahme sein sollen.

§ 135

Nichtbedeckung der Mindestkapitalanforderung

(1) Ist die Mindestkapitalanforderung nicht mehr bedeckt oder droht dieser Fall innerhalb der nächsten drei Monate einzutreten, hat das Versicherungsunternehmen die Aufsichtsbehörde unverzüglich darüber zu unterrichten.

(2) Innerhalb eines Monats, nachdem das Versicherungsunternehmen festgestellt hat, dass die Mindestkapitalanforderung nicht bedeckt ist, legt es der Aufsichtsbehörde einen kurzfristigen und realistischen Finanzierungsplan zur Genehmigung vor. Dieser Plan legt dar, wie die anrechnungsfähigen Basiseigenmittel innerhalb von drei Monaten mindestens auf die Höhe des Betrags der Mindestkapitalanforderung aufgestockt oder das Risikoprofil so gesenkt werden soll, dass die Mindestkapitalanforderung wieder bedeckt ist.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann die freie Verfügung über die Vermögenswerte des Versicherungsunternehmens einschränken oder untersagen; § 133 Absatz 3 und § 134 Absatz 8 sind entsprechend anzuwenden.

§ 136

Sanierungs- und Finanzierungsplan

(1) Sanierungsplan und Finanzierungsplan umfassen mindestens die folgenden Angaben:

1. Schätzungen der Betriebskosten, insbesondere laufende allgemeine Ausgaben und Provisionen,

2. die geschätzten Einnahmen und Ausgaben für das Erstversicherungsgeschäft sowie das übernommene und übertragene Rückversicherungsgeschäft,

3. eine Prognose der Solvabilitätsübersicht,

4. Schätzungen der Finanzmittel, mit denen die versicherungstechnischen Rückstellungen, die Solvabilitätskapitalanforderung und die Mindestkapitalanforderung bedeckt werden sollen, und

5. die Rückversicherungspolitik insgesamt.

(2) Ist der Aufsichtsbehörde ein Sanierungsplan oder ein Finanzierungsplan vorzulegen, so kann sie eine Bescheinigung nach § 13 Absatz 2 Nummer 1 erst ausstellen, wenn sie der Auffassung ist, dass die Rechte der Versicherungsnehmer nicht mehr gefährdet sind.

§ 137

Fortschreitende Verschlechterung der Solvabilität

(1) Im Fall einer fortschreitenden Verschlechterung der Solvabilität eines Versicherungsunternehmens kann die Aufsichtsbehörde neben den in den §§ 134 und 135 genannten Maßnahmen alle Maßnahmen ergreifen, die zur Wahrung der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Interessen der Versicherungsnehmer oder zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Rückversicherungsverträgen geeignet, erforderlich und ange-

messen sind. Bei der Auswahl der Maßnahme müssen Grad und Dauer der Verschlechterung der Solvabilitätssituation des Versicherungsunternehmens berücksichtigt werden.

(2) Insbesondere kann die Aufsichtsbehörde

1. verlangen, einen höheren Betrag an anrechungsfähigen Eigenmitteln bereitzustellen als zur Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung erforderlich ist,

2. Entnahmen aus den Rücklagen sowie die Ausschüttung von Gewinnen untersagen oder beschränken,

3. Maßnahmen untersagen oder beschränken, die dazu dienen, einen Jahresfehlbetrag auszugleichen oder einen Bilanzgewinn auszuweisen.

Kapitel 3

Besondere Vorschriften für einzelne Zweige

Abschnitt 1

Lebensversicherung

§ 138

Prämienkalkulation in der Lebensversicherung; Gleichbehandlung

(1) Die Prämien in der Lebensversicherung müssen unter Zugrundelegung angemessener versicherungsmathematischer Annahmen kalkuliert werden und so hoch sein, dass das Lebensversicherungsunternehmen allen seinen Verpflichtungen nachkommen und insbesondere für die einzelnen Verträge ausreichende Deckungsrückstellungen bilden kann. Hierbei kann der Finanzlage des Versicherungsunternehmens Rechnung getragen werden, ohne das planmäßig und auf Dauer Mittel eingesetzt werden dürfen, die nicht aus Prämienzahlungen stammen.

(2) Bei gleichen Voraussetzungen dürfen Prämien und Leistungen nur nach gleichen Grundsätzen bemessen werden.

§ 139

Überschussbeteiligung

(1) Die für die Überschussbeteiligung der Versicherten bestimmten Beträge sind, soweit sie den Versicherten nicht unmittelbar zugeteilt wurden, in der Bilanz in eine Rückstellung für Beitragsrückerstattung einzustellen.

(2) Bei Versicherungsaktiengesellschaften bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Beträge, die für die Überschussbeteiligung der Versicherten zurückzustellen sind. Jedoch dürfen Beträge, die nicht auf Grund eines Rechtsanspruchs der Versicherten zurückzustellen sind, für die Überschussbeteiligung nur bestimmt werden, soweit aus dem verbleibenden Bilanzgewinn noch ein Gewinn in Höhe von mindestens 4

Prozent des Grundkapitals verteilt werden kann. Ein Bilanzgewinn darf nur ausgeschüttet werden, soweit er einen etwaigen Sicherungsbedarf nach Absatz 4 überschreitet.

(3) Bewertungsreserven aus direkt oder indirekt vom Versicherungsunternehmen gehaltenen festverzinslichen Anlagen und Zinsabsicherungsgeschäften sind bei der Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes nur insoweit zu berücksichtigen, als sie einen etwaigen Sicherungsbedarf aus den Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie gemäß Absatz 4 überschreiten.

(4) Der Sicherungsbedarf aus den Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie ist die Summe der Sicherungsbedarfe der Versicherungsverträge, deren maßgeblicher Rechnungszins über dem maßgeblichen Euro-Zinsswapsatz zum Zeitpunkt der Ermittlung der Bewertungsreserven (Bezugszins) liegt. Der Sicherungsbedarf eines Versicherungsvertrags ist die versicherungsmathematisch unter Berücksichtigung des Bezugszinses bewertete Zinssatzverpflichtung des Versicherungsvertrags, vermindert um die Deckungsrückstellung. Sterbekassen können den Sicherungsbedarf aus den Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach einem abweichenden Verfahren berechnen.

§ 140

Rückstellung für Beitragsrückerstattung

(1) Die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Überschussbeteiligung der Versicherten einschließlich der durch § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes vorgeschriebenen Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden. In Ausnahmefällen kann die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde im Interesse der Versicherten herangezogen werden, um

1. einen drohenden Notstand abzuwenden,

2. unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder

3. die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Bei Maßnahmen nach Satz 2 Nummer 2 oder 3 sind die Versichertenbestände verursachungsorientiert zu belasten.

(2) Ein die Belange der Versicherten gefährdender Missstand liegt vor wenn bei überschussberechtigten Versicherungen

1. keine angemessene Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung erfolgt oder

2. keine angemessene Verwendung der Mittel in der Rückstellung für Beitragsrückerstattung erfolgt.

Das ist insbesondere dann anzunehmen, wenn

1. im Falle des Satzes 1 Nummer 1 die Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung eines Lebensversicherungsunternehmens unter Berücksichtigung der Direktgutschrift und der rechnungsmäßigen Zinsen nicht der gemäß § 145 Absatz 2 durch Rechtsverordnung festgelegten Mindestzuführung entspricht und

2. im Fall des Satzes 1 Nummer 2 der ungebundene Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung den gemäß 145 Absatz 3 durch Rechtsverordnung festgelegten Höchstbetrag überschreitet.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass ihr

1. ein Plan zur Sicherstellung angemessener Zuführungen zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung (Zuführungsplan) vorgelegt wird, wenn die Zuführung zur Rückstellung nicht den Mindestanforderungen der Rechtsverordnung nach § 145 Absatz 2 entspricht, oder

2. ein Plan zur angemessenen Verwendung der Mittel in der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (Ausschüttungsplan) vorgelegt wird, wenn der ungebundene Teil der Rückstellung den Höchstbetrag der Rechtsverordnung nach § 145 Absatz 3 überschreitet.

(4) Lebensversicherungsunternehmen können innerhalb der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ein oder mehrere kollektive Teile einrichten, die den überschussberechtigten Verträgen insgesamt zugeordnet sind.

§ 141

Verantwortlicher Aktuar in der Lebensversicherung

(1) Jedes Lebensversicherungsunternehmen hat einen Verantwortlichen Aktuar zu bestellen. Er muss zuverlässig und fachlich geeignet sein. Fachliche Eignung setzt ausreichende Kenntnisse in der Versicherungsmathematik und Berufserfahrung voraus. Eine ausreichende Berufserfahrung ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Versicherungsmathematiker nachgewiesen wird.

(2) Der in Aussicht genommene Verantwortliche Aktuar muss vor Bestellung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der Tatsachen, die für die Beurteilung seiner Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung gemäß Absatz 1 wesentlich sind, benannt werden. Wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der in Aussicht genommene Verantwortliche Aktuar nicht zuverlässig oder nicht fachlich geeignet ist, so kann die Aufsichtsbehörde verlangen, dass eine andere Person benannt wird. Werden nach der Bestellung Umstände bekannt, die einer Bestellung entgegengestanden hätten oder erfüllt der Verantwortliche Aktuar die ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben nicht ordnungsgemäß, so kann die Aufsichtsbehörde verlangen, dass ein anderer Verantwortlicher Aktuar bestellt wird. Erfüllt in den Fällen der Sätze 2 und 3 auch der in Aussicht genommene oder der neue Verantwortliche Aktuar die Voraussetzungen nicht oder unterbleibt eine neue Bestellung, so kann die Aufsichtsbehörde den Verantwortlichen Aktuar bestellen. Das Ausscheiden des Verantwortlichen Aktuars ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Ist die Kündigung des mit dem Verantwortlichen Aktuar geschlossenen Vertrags oder dessen einvernehmliche Aufhebung beabsichtigt, so hat das in Absatz 3 genannte Organ dies der Aufsichtsbehörde vorab unter Darlegung der Gründe mitzuteilen.

(3) Der Verantwortliche Aktuar wird vom Aufsichtsrat oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, dem entsprechenden obersten Organ bestellt oder entlassen.

(4) Der Verantwortliche Aktuar hat an der Sitzung des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seines Erläuterungsberichts zur versicherungsmathematischen Bestätigung zu berichten. Der Aufsichtsrat hat in seinem Bericht an die Hauptversammlung zu dem Erläuterungsbericht des Verantwortlichen Aktuars Stellung zu nehmen.

(5) Der Verantwortliche Aktuar

1. hat sicherzustellen, dass bei der Berechnung der Prämien und der Deckungsrückstellungen die Grundsätze des § 138 und des § 341f des Handelsgesetzbuchs sowie die Grundsätze der auf Grund des § 88 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung eingehalten werden; dabei muss er die Finanzlage des Unternehmens insbesondere daraufhin überprüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen jederzeit gewährleistet ist;

2. hat, sofern es sich nicht um einen kleineren Verein im Sinne des § 210 handelt, unter der Bilanz zu bestätigen, dass die Deckungsrückstellung nach § 341f des Handelsgesetzbuchs sowie der auf Grund des § 88 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung gebildet ist (versicherungsmathematische Bestätigung); § 341k des Handelsgesetzbuchs über die Prüfung bleibt unberührt; in einem Bericht an den Vorstand des Unternehmens hat er zu erläutern, welche Kalkulationsansätze und weiteren Annahmen der Bestätigung zugrunde liegen;

3. hat, sobald er bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erkennt, dass er möglicherweise die Bestätigung gemäß Nummer 2 nicht oder nur mit Einschränkungen wird abgeben können, den Vorstand und, wenn dieser der Beanstandung nicht unverzüglich abhilft, sofort die Aufsichtsbehörde zu unterrichten; stellt er bei der Ausübung seiner Tätigkeit Tatsachen fest, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder dessen Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, hat er den Vorstand und die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten und

4. hat für die Versicherungsverträge mit Anspruch auf Überschussbeteiligung dem Vorstand Vorschläge für eine angemessene Beteiligung am Überschuss vorzulegen; dabei hat er die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen des Unternehmens zu berücksichtigen; in einem Bericht an den Vorstand des Unternehmens hat er zu erläutern, aus welchen Tatsachen und Annahmen sich die Angemessenheit seines Vorschlags ergibt.

(6) Der Vorstand des Unternehmens ist verpflichtet,

1. dem Verantwortlichen Aktuar sämtliche Informationen zugänglich zu machen, die zur ordnungsgemäßen Erledigung seiner Aufgaben gemäß Absatz 5 erforderlich sind,

2. der Aufsichtsbehörde den Erläuterungsbericht zur versicherungsmathematischen Bestätigung gemäß Absatz 5 Nummer 2 sowie den Angemessenheitsbericht nach Absatz 5 Nummer 4 vorzulegen und

3. der Aufsichtsbehörde den Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars gemäß Absatz 5 Nummer 4 unverzüglich vorzulegen und mitzuteilen, wenn er beabsichtigt, eine vom Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars abweichende Überschussbeteiligung festzusetzen; die Gründe für die Abweichung sind der Aufsichtsbehörde schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

§ 142

Treuhänder in der Lebensversicherung

Soweit bei den nach dem 28. Juli 1994 geschlossenen Lebensversicherungsverträgen die Prämien mit Wirkung für bestehende Versicherungsverträge geändert werden können, dürfen entsprechende Änderungen erst in Kraft gesetzt werden, nachdem ihnen ein unabhängiger Treuhänder zugestimmt hat. Für den Treuhänder gilt § 157 Absatz 1 und 2 entsprechend. Die Mitwirkung des Treuhänders entfällt, wenn Änderungen nach Satz 1 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen.

§ 143

Besondere Anzeigepflichten in der Lebensversicherung

Nach Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb der Lebensversicherung hat das Unternehmen unverzüglich der Aufsichtsbehörde die Grundsätze für die Berechnung der Prämien und Deckungsrückstellungen einschließlich der verwendeten Rechnungsgrundlagen, mathematischen Formeln, kalkulatorischen Herleitungen und statistischen Nachweise unter deren Beifügung anzuzeigen; dies gilt entsprechend bei der Verwendung neuer oder geänderter Grundsätze.

§ 144

Information bei betrieblicher Altersversorgung

(1) Soweit Lebensversicherungsunternehmen Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erbringen, stellen sie den Versorgungsanwärtern und Versorgungsempfängern, die nicht zugleich Versicherungsnehmer sind, mindestens folgende Informationen zur Verfügung:

1. bei Beginn des Versorgungsverhältnisses:

   a) Name, Anschrift, Rechtsform und Sitz des Anbieters und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll,

   b) die Vertragsbedingungen einschließlich der Tarifbestimmungen, soweit sie für das Versorgungsverhältnis gelten, sowie die Angabe des auf den Vertrag anwendbaren Rechts,

   c) Angaben zur Laufzeit des Versorgungsverhältnisses,

   d) allgemeine Angaben über die für diese Versorgungsart geltende Steuerregelung,

   e) die mit dem Altersversorgungssystem verbundenen finanziellen, versicherungstechnischen und sonstigen Risiken sowie die Art und Aufteilung dieser Risiken und

   f) Angaben darüber, ob und wie der Anbieter ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge berücksichtigt sowie

2. während der Laufzeit des Versorgungsverhältnisses:

   a) Änderungen von Namen, Anschrift, Rechtsform und Sitz des Anbieters und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen wurde,

b) jährlich, erstmals bei Beginn des Versorgungsverhältnisses

aa) die voraussichtliche Höhe der den Versorgungsanwärtern zustehenden Leistungen,

bb) die Anlagemöglichkeiten und die Struktur des Anlagenportfolios sowie Informationen über das Risikopotential, über die Kosten der Vermögensverwaltung sowie über sonstige mit der Anlage verbundene Kosten, sofern der Versorgungsanwärter das Anlagerisiko trägt, und

cc) eine Kurzinformation über die Lage der Einrichtung sowie über den aktuellen Stand der Finanzierung der individuellen Versorgungsansprüche sowie

c) auf Anfrage:

aa) den Jahresabschluss und den Lagebericht des vorangegangenen Geschäftsjahres; sofern sich die Leistung aus dem Versorgungsverhältnis in Anteilen an einem nach Maßgabe der Vertragsbedingungen gebildeten Sondervermögen bestimmt, zusätzlich den Jahresbericht für dieses Sondervermögen gemäß § 234 Absatz 4 und § 237 Absatz 4,

bb) die Erklärung über die Grundsätze der Anlagepolitik gemäß § 239 Absatz 2,

cc) die Höhe der Leistungen im Fall der Beendigung der Erwerbstätigkeit und

dd) die Modalitäten der Übertragung von Anwartschaften auf eine andere Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Die Informationen müssen ausführlich und aussagekräftig sein.

(2) Auf Versicherungsgeschäfte in anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten ist Absatz 1 anzuwenden, wenn den Versicherungsverträgen deutsches Recht zugrunde liegt.

§ 145

Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten festlegen bezüglich

1. der in das Verfahren gemäß § 139 Absatz 3 einzubeziehenden festverzinslichen Anlagen und Zinsabsicherungsgeschäfte;

2. der Festlegung des maßgeblichen Euro-Zinsswapsatzes gemäß § 139 Absatz 4 Satz 1:

3. der Methode zur Bewertung der Zinssatzverpflichtung eines Versicherungsvertrags gemäß § 139 Absatz 4 Satz 2.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Wahrung der Belange der Versicherten unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse und des Solvabilitätsbedarfs der Lebensversicherungsunternehmen zu § 140 Absatz 2 Vorschriften zu erlassen, über die Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung, insbesondere über die Mindestzuführung in Abhängigkeit von den Kapitalerträgen, dem Risikoergebnis und den übrigen Ergebnissen. Dabei ist zu regeln, ob und wie weit negative Erträge und Ergebnisse mit positiven Erträgen und Ergebnissen verrechnet werden

dürfen. Für Versicherungsverhältnisse, denen genehmigte Geschäftspläne zugrunde liegen, ist die Mindestzuführung gesondert zu ermitteln. Wird ein kollektiver Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung im Sinne des § 140 Absatz 4 eingerichtet, ist auch für diesen die Mindestzuführung gesondert zu ermitteln.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung einen Höchstbetrag des ungebundenen Teils der Rückstellung für Beitragsrückerstattung festlegen.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Wortlaut der versicherungsmathematischen Bestätigung und nähere Einzelheiten zum Inhalt und Umfang sowie zur Vorlagefrist des Erläuterungsberichts gemäß § 141 Absatz 5 Nummer 2 sowie nähere Einzelheiten zum Inhalt und Umfang und zur Vorlagefrist des Berichts gemäß § 141 Absatz 5 Nummer 4 festzulegen.

(5) Die Ermächtigungen in Absatz 1 bis 4 können durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen werden. Rechtsverordnungen nach Absatz 1 bis 4 und Satz 1 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Wahrung der Belange der Versicherten nähere Einzelheiten zur Ausgestaltung der kollektiven Teile der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu regeln, insbesondere zur Begrenzung der kollektiven Teile sowie zu Zuführungen zu und Rückführungen aus den kollektiven Teilen an die nichtkollektiven Teile der Rückstellung für Beitragsrückerstattung festzulegen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesanstalt übertragen. Die Bundesanstalt erlässt die Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Einvernehmen mit den Aufsichtsbehörden der Länder.

Abschnitt 2

Krankenversicherung

§ 146

Substitutive Krankenversicherung

(1) Soweit die Krankenversicherung ganz oder teilweise den im gesetzlichen Sozialversicherungssystem vorgesehenen Kranken- oder Pflegeversicherungsschutz ersetzen kann (substitutive Krankenversicherung), darf sie im Inland vorbehaltlich des Absatzes 3 nur nach Art der Lebensversicherung betrieben werden, wobei

1. die Prämien auf versicherungsmathematischer Grundlage unter Zugrundelegung von Wahrscheinlichkeitstafeln und anderen einschlägigen statistischen Daten zu berechnen sind, insbesondere unter Berücksichtigung der maßgeblichen Annahmen zur Invaliditäts- und Krankheitsgefahr, zur Sterblichkeit, zur Alters- und Geschlechtsabhängigkeit des Risikos und zur Stornowahrscheinlichkeit sowie unter Berücksichtigung von Sicherheits- und sonstigen Zuschlägen sowie eines Rechnungszinses,

2. die Alterungsrückstellung nach § 341f des Handelsgesetzbuchs zu bilden ist,

3. in dem Versicherungsvertrag das ordentliche Kündigungsrecht des Versicherungsunternehmens ausgeschlossen sein muss, in der Krankentagegeldversicherung spätes-

tens ab dem vierten Versicherungsjahr, sowie eine Erhöhung der Prämien vorbehalten sein muss,

4. dem Versicherungsnehmer in dem Versicherungsvertrag das Recht auf Vertragsänderungen durch Wechsel in andere Tarife mit gleichartigem Versicherungsschutz unter Anrechnung der aus der Vertragslaufzeit erworbenen Rechte und der Alterungsrückstellung einzuräumen ist,

5. in dem Versicherungsvertrag die Mitgabe des Übertragungswerts desjenigen Teils der Versicherung, dessen Leistungen dem Basistarif im Sinne des § 152 Absatz 1 entsprechen, bei Wechsel des Versicherungsnehmers zu einem anderen privaten Krankenversicherungsunternehmen vorzusehen ist; dies gilt nicht für vor dem 1. Januar 2009 abgeschlossene Verträge, und

6. dem Interessenten vor Abschluss des Vertrags ein amtliches Informationsblatt der Bundesanstalt auszuhändigen ist, welches über die verschiedenen Prinzipien der gesetzlichen sowie der privaten Krankenversicherung aufklärt; der Empfang des Informationsblattes ist von dem Interessenten zu bestätigen.

(2) Auf die substitutive Krankenversicherung ist § 138 Absatz 2 entsprechend anzuwenden. Die Prämien für das Neugeschäft dürfen nicht niedriger sein als die Prämien, die sich im Altbestand für gleichaltrige Versicherte ohne Berücksichtigung ihrer Alterungsrückstellung ergeben würden. Satz 2 gilt nicht für einen Prämienunterschied, der sich daraus ergibt, dass die Prämien für das Neugeschäft geschlechtsunabhängig berechnet wurden.

(3) Substitutive Krankenversicherungen mit befristeten Vertragslaufzeiten nach § 195 Absatz 2 und 3 des Versicherungsvertragsgesetzes sowie Krankentagegeldversicherungen nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Versicherten nach § 196 des Versicherungsvertragsgesetzes können ohne Alterungsrückstellung kalkuliert werden.

§ 147

Sonstige Krankenversicherung

Sofern die nicht substitutive Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung betrieben wird, sind die § 146 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und Absatz 2 sowie § 156 entsprechend anzuwenden.

§ 148

Pflegeversicherung

Vorbehaltlich der §§ 110 und 111 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind § 146 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und Absatz 2 sowie die §§ 155 bis 157 und 160 auf die private Pflege-Pflichtversicherung und die geförderte Pflegevorsorge entsprechend anzuwenden. In Versicherungsverträgen zur privaten Pflege-Pflichtversicherung ist die Mitgabe des Übertragungswerts bei Wechsel des Versicherungsnehmers zu einem anderen privaten Krankenversicherungsunternehmen vorzusehen.

§ 149

Prämienzuschlag in der substitutiven Krankenversicherung

In der substitutiven Krankheitskostenversicherung ist spätestens mit Beginn des Kalenderjahres, das auf die Vollendung des 21. Lebensjahres des Versicherten folgt und endend in dem Kalenderjahr, in dem die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet, für die Versicherten ein Zuschlag von 10 Prozent der jährlichen gezillmerten Bruttoprämie zu erheben. Dieser ist der Alterungsrückstellung nach § 341f Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs jährlich direkt zuzuführen und zur Prämienermäßigung im Alter nach § 150 Absatz 3 zu verwenden. Für Versicherungen mit befristeten Vertragslaufzeiten nach § 195 Absatz 2 und 3 des Versicherungsvertragsgesetzes sowie bei Tarifen, die regelmäßig spätestens mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze enden, sowie für den Notlagentarif nach § 153 gelten die Sätze 1 und 2 nicht.

§ 150

Gutschrift zur Alterungsrückstellung; Direktgutschrift

(1) Das Versicherungsunternehmen hat den Versicherten in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankheitskosten- und freiwilligen Pflegekrankenversicherung (Pflegekosten- und Pflegetagegeldversicherung) jährlich Zinserträge gutzuschreiben, die auf die Summe der jeweiligen zum Ende des vorherigen Geschäftsjahres vorhandenen positiven Alterungsrückstellung der betroffenen Versicherungen entfallen. Diese Gutschrift beträgt 90 Prozent der durchschnittlichen, über die rechnungsmäßige Verzinsung hinausgehenden Kapitalerträge (Überzins).

(2) Den Versicherten, die den Beitragszuschlag nach § 149 geleistet haben, ist bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, von dem nach Absatz 1 ermittelten Betrag der Anteil, der auf den Teil der Alterungsrückstellung entfällt, der aus diesem Beitragszuschlag entstanden ist, jährlich in voller Höhe direkt gutzuschreiben. Der Alterungsrückstellung aller Versicherten sind von dem verbleibenden Betrag jährlich 50 Prozent direkt gutzuschreiben. Der Prozentsatz nach Satz 2 erhöht sich ab dem Geschäftsjahr des Versicherungsunternehmens, das im Jahr 2001 beginnt, jährlich um 2 Prozent, bis er 100 Prozent erreicht hat.

(3) Die Beträge nach Absatz 2 sind ab der Vollendung des 65. Lebensjahres des Versicherten zur zeitlich unbefristeten Finanzierung der Mehrprämien aus Prämienerhöhungen oder eines Teils der Mehrprämien zu verwenden, soweit die vorhandenen Mittel für eine vollständige Finanzierung der Mehrprämien nicht ausreichen. Nicht verbrauchte Beträge sind mit der Vollendung des 80. Lebensjahres des Versicherten zur Prämiensenkung einzusetzen. Zuschreibungen nach diesem Zeitpunkt sind zur sofortigen Prämiensenkung einzusetzen. In der freiwilligen Pflegetagegeldversicherung können die Versicherungsbedingungen vorsehen, dass an Stelle einer Prämienermäßigung eine entsprechende Leistungserhöhung vorgenommen wird.

(4) Der Teil der nach Absatz 1 ermittelten Zinserträge, der nach Abzug der nach Absatz 2 verwendeten Beträge verbleibt, ist für die Versicherten, die am Bilanzstichtag das 65. Lebensjahr vollendet haben, für eine erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung festzulegen und innerhalb von drei Jahren zur Vermeidung oder Begrenzung von Prämienerhöhungen oder zur Prämienermäßigung zu verwenden. Die Prämienermäßigung nach Satz 1 kann so weit beschränkt werden, dass die Prämie des Versicherten nicht unter die des ursprünglichen Eintrittsalters sinkt; der nicht verbrauchte Teil der Gutschrift ist dann zusätzlich gemäß Absatz 2 gutzuschreiben.

§ 151

Überschussbeteiligung der Versicherten

(1) § 139 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie § 140 Absatz 1 mit Ausnahme von § 140 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 sind auf Krankenversicherungsverträge, die eine erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung der Versicherten vorsehen, entsprechend anzuwenden.

(2) In der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung liegt ein die Belange der Versicherten gefährdender Missstand auch dann vor, wenn keine angemessene Zuführung zur Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung erfolgt. Das ist, soweit nicht eine Überschussbeteiligung nach der Art des Geschäfts ausscheidet, insbesondere dann anzunehmen, wenn die Zuführung zur Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung eines Krankenversicherungsunternehmens nicht dem in der Rechtsverordnung nach § 160 Satz 1 Nummer 6 festgelegten Zuführungssatz entspricht.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass ihr ein Plan zur Sicherstellung angemessener Zuführungen zur Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung (Zuführungsplan) vorgelegt wird, wenn die Zuführung zur Rückstellung nicht den Mindestanforderungen der Rechtsverordnung nach § 160 Satz 1 Nummer 6 entspricht.

§ 152

Basistarif

(1) Versicherungsunternehmen mit Sitz im Inland, die die substitutive Krankenversicherung betreiben, haben einen branchenweit einheitlichen Basistarif anzubieten, dessen Vertragsleistungen in Art, Umfang und Höhe jeweils den Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, auf die ein Anspruch besteht, vergleichbar sind. Der Basistarif muss jeweils eine Variante vorsehen für

1. Kinder und Jugendliche; bei dieser Variante werden bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres keine Alterungsrückstellungen gebildet, und

2. Personen, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Beihilfe haben sowie für deren berücksichtigungsfähige Angehörige; bei dieser Variante sind die Vertragsleistungen auf die Ergänzung der Beihilfe beschränkt.

Den Versicherten muss die Möglichkeit eingeräumt werden, Selbstbehalte von 300, 600, 900 oder 1200 Euro zu vereinbaren und die Änderung der Selbstbehaltsstufe zum Ende des vertraglich vereinbarten Zeitraums mit einer Frist von drei Monaten zu verlangen. Die vertragliche Mindestbindungsfrist für Verträge mit Selbstbehalt im Basistarif beträgt drei Jahre; führt der vereinbarte Selbstbehalt nicht zu einer angemessenen Reduzierung der Prämie, kann der Versicherungsnehmer vom Versicherer jederzeit eine Umstellung des Vertrags in den Basistarif ohne Selbstbehalt verlangen; die Umstellung muss innerhalb von drei Monaten erfolgen. Für Beihilfeberechtigte ergeben sich die möglichen Selbstbehalte aus der Anwendung des durch den Beihilfesatz nicht gedeckten Prozentsatzes auf die Werte 300, 600, 900 oder 1200 Euro. Der Abschluss ergänzender Krankheitskostenversicherungen ist zulässig.

(2) Der Versicherer ist verpflichtet, folgenden Personen eine Versicherung im Basistarif zu gewähren:

1. allen freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der im Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen Wechselmöglichkeit im Rahmen ihres freiwilligen Versicherungsverhältnisses,

2. allen Personen mit Wohnsitz in Deutschland, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig sind, nicht zum Personenkreis nach Nummer 1 oder § 193 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 und 4 des Versicherungsvertragsgesetzes gehören und die nicht bereits eine private Krankheitskostenversicherung mit einem in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen vereinbart haben, die der Pflicht nach § 193 Absatz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes genügt,

3. allen Personen, die beihilfeberechtigt sind oder vergleichbare Ansprüche haben, soweit sie zur Erfüllung der Pflicht nach § 193 Absatz 3 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes ergänzenden Versicherungsschutz benötigen, sowie

4. allen Personen mit Wohnsitz in Deutschland, die eine private Krankheitskostenversicherung mit einem in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen vereinbart haben und deren Vertrag nach dem 31. Dezember 2008 abgeschlossen wurde.

Ist der private Krankheitskostenversicherungsvertrag vor dem 1. Januar 2009 abgeschlossen, kann bei Wechsel oder Kündigung des Vertrags der Abschluss eines Vertrags im Basistarif beim eigenen oder einem anderen Versicherungsunternehmen unter Mitnahme der Alterungsrückstellungen gemäß § 204 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes nicht verlangt werden. Der Antrag nach Satz 1 muss bereits dann angenommen werden, wenn bei einer Kündigung eines Vertrags bei einem anderen Versicherer die Kündigung nach § 205 Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes noch nicht wirksam geworden ist. Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits bei dem Versicherer versichert war und der Versicherer

1. den Versicherungsvertrag wegen Drohung oder arglistiger Täuschung angefochten hat oder

2. vom Versicherungsvertrag wegen einer vorsätzlichen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht zurückgetreten ist.

(3) Der Beitrag für den Basistarif ohne Selbstbehalt und in allen Selbstbehaltsstufen darf den Höchstbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschreiten. Dieser Höchstbeitrag ergibt sich aus der Multiplikation des allgemeinen Beitragssatzes zuzüglich des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung. Für Personen mit Anspruch auf Beihilfe nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Höchstbeitrags der gesetzlichen Krankenversicherung ein Höchstbeitrag tritt, der dem prozentualen Anteil des die Beihilfe ergänzenden Leistungsanspruchs entspricht.

(4) Entsteht allein durch die Zahlung des Beitrags nach Absatz 3 Satz 1 oder 3 Hilfebedürftigkeit im Sinne des Zweiten oder des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, vermindert sich der Beitrag für die Dauer der Hilfebedürftigkeit um die Hälfte; die Hilfebedürftigkeit ist vom zuständigen Träger nach dem Zweiten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch auf Antrag des Versicherten zu prüfen und zu bescheinigen. Besteht auch bei einem nach Satz 1 verminderten Beitrag Hilfebedürftigkeit im Sinne des Zweiten oder des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, beteiligt sich der zuständige Träger nach dem Zweiten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch auf Antrag des Versicherten im erforderlichen Umfang, soweit dadurch Hilfebedürftigkeit vermieden wird. Besteht unabhängig von der Höhe des zu zahlenden Beitrags Hilfebedürftigkeit nach dem Zweiten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, gilt Satz 1 entsprechend; der zuständige Träger zahlt den

Betrag, der auch für einen Bezieher von Arbeitslosengeld II in der gesetzlichen Krankenversicherung zu tragen ist.

(5) Die Beiträge für den Basistarif ohne die Kosten für den Versicherungsbetrieb werden auf der Basis gemeinsamer Kalkulationsgrundlagen einheitlich für alle beteiligten Unternehmen ermittelt.

§ 153

Notlagentarif

(1) Nichtzahler nach § 193 Absatz 7 des Versicherungsvertragsgesetzes bilden einen Tarif im Sinne des § 155 Absatz 3 Satz 1. Der Notlagentarif sieht ausschließlich die Aufwendungserstattung für Leistungen vor, die zur Behandlung von akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen sowie bei Schwangerschaft und Mutterschaft erforderlich sind. Abweichend davon sind für versicherte Kinder und Jugendliche zudem insbesondere Aufwendungen für Vorsorgeuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten nach gesetzlich eingeführten Programmen und für Schutzimpfungen, die die Ständige Impfkommission beim Robert Koch-Institut gemäß § 20 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes empfiehlt, zu erstatten.

(2) Für alle im Notlagentarif Versicherten ist eine einheitliche Prämie zu kalkulieren, im Übrigen gilt § 146 Absatz 1 Nummer 1 und 2. Für Versicherte, deren Vertrag nur die Erstattung eines Prozentsatzes der entstandenen Aufwendungen vorsieht, gewährt der Notlagentarif Leistungen in Höhe von 20, 30 oder 50 Prozent der versicherten Behandlungskosten. § 152 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. Die kalkulierten Prämien aus dem Notlagentarif dürfen nicht höher sein, als es zur Deckung der Aufwendungen für Versicherungsfälle aus dem Tarif erforderlich ist. Mehraufwendungen, die zur Gewährleistung der in Satz 3 genannten Begrenzungen entstehen, sind gleichmäßig auf alle Versicherungsnehmer des Versicherers mit einer Versicherung, die eine Pflicht aus § 193 Absatz 3 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes erfüllt, zu verteilen. Auf die im Notlagentarif zu zahlende Prämie ist die Alterungsrückstellung in der Weise anzurechnen, dass bis zu 25 Prozent der monatlichen Prämie durch Entnahme aus der Alterungsrückstellung geleistet werden.

§ 154

Risikoausgleich

(1) Die Versicherungsunternehmen, die einen Basistarif anbieten, müssen sich zur dauerhaften Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen am Ausgleich der Versicherungsrisiken im Basistarif beteiligen und dazu ein Ausgleichssystem schaffen und erhalten, dem sie angehören. Das Ausgleichssystem muss einen dauerhaften und wirksamen Ausgleich der unterschiedlichen Belastungen gewährleisten. Mehraufwendungen, die im Basistarif auf Grund von Vorerkrankungen entstehen, sind auf alle im Basistarif Versicherten gleichmäßig zu verteilen; Mehraufwendungen, die zur Gewährleistung der in § 152 Absatz 3 und 4 genannten Begrenzungen entstehen, sind auf alle beteiligten Versicherungsunternehmen so zu verteilen, dass eine gleichmäßige Belastung dieser Unternehmen bewirkt wird.

(2) Die Errichtung, die Ausgestaltung, die Änderung und die Durchführung des Ausgleichs unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt.

§ 155

Prämienänderungen

(1) Bei der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung dürfen Prämienänderungen erst in Kraft gesetzt werden, nachdem ein unabhängiger Treuhänder der Prämienänderung zugestimmt hat. Der Treuhänder hat zu prüfen, ob die Berechnung der Prämien mit den dafür bestehenden Rechtsvorschriften in Einklang steht. Dazu sind ihm sämtliche für die Prüfung der Prämienänderungen erforderlichen technischen Berechnungsgrundlagen einschließlich der hierfür benötigten kalkulatorischen Herleitungen und statistischen Nachweise vorzulegen. In den technischen Berechnungsgrundlagen sind die Grundsätze für die Berechnung der Prämien und Alterungsrückstellung einschließlich der verwendeten Rechnungsgrundlagen und mathematischen Formeln vollständig darzustellen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt sind.

(2) Der Zustimmung des Treuhänders bedürfen

1. der Zeitpunkt und die Höhe der Entnahme sowie die Verwendung von Mitteln aus der Rückstellung für erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung, soweit sie nach § 150 Absatz 4 zu verwenden sind, und

2. die Verwendung der Mittel aus der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung.

Der Treuhänder hat in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 darauf zu achten, dass die in der Satzung und den Versicherungsbedingungen bestimmten Voraussetzungen erfüllt und die Belange der Versicherten ausreichend gewahrt sind. Bei der Verwendung der Mittel zur Begrenzung von Prämienerhöhungen hat er insbesondere auf die Angemessenheit der Verteilung auf die Versichertenbestände mit einem Prämienzuschlag nach § 149 und ohne einen solchen zu achten sowie dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit der prozentualen und absoluten Prämiensteigerungen für die älteren Versicherten ausreichend Rechnung zu tragen.

(3) Das Versicherungsunternehmen hat für jeden nach Art der Lebensversicherung kalkulierten Tarif zumindest jährlich die erforderlichen mit den kalkulierten Versicherungsleistungen zu vergleichen. Ergibt die der Aufsichtsbehörde und dem Treuhänder vorzulegende Gegenüberstellung für einen Tarif eine Abweichung von mehr als 10 Prozent, sofern nicht in den allgemeinen Versicherungsbedingungen ein geringerer Vomhundertsatz vorgesehen ist, hat das Unternehmen alle Prämien dieses Tarifs zu überprüfen und, wenn die Abweichung als nicht nur vorübergehend anzusehen ist, mit Zustimmung des Treuhänders anzupassen. Dabei darf auch ein betragsmäßig festgelegter Selbstbehalt angepaßt und ein vereinbarter Prämienzuschlag entsprechend geändert werden, soweit der Vertrag dies vorsieht. Eine Anpassung erfolgt insoweit nicht, als die Versicherungsleistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder einer Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen. Ist nach Auffassung des Treuhänders eine Erhöhung oder eine Senkung der Prämien für einen Tarif ganz oder teilweise erforderlich und kann hierüber mit dem Unternehmen eine übereinstimmende Beurteilung nicht erzielt werden, hat der Treuhänder die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

(4) Das Versicherungsunternehmen hat für jeden nach Art der Lebensversicherung kalkulierten Tarif jährlich die erforderlichen mit den kalkulierten Sterbewahrscheinlichkeiten durch Betrachtung von Barwerten zu vergleichen. Ergibt die der Aufsichtsbehörde und dem Treuhänder vorzulegende Gegenüberstellung für einen Tarif eine Abweichung von mehr als 5 Prozent, hat das Unternehmen alle Prämien dieses Tarifs zu überprüfen und

mit Zustimmung des Treuhänders anzupassen. Absatz 3 Satz 3 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 156

Verantwortlicher Aktuar in der Krankenversicherung

(1) Versicherungsunternehmen, die die substitutive Krankenversicherung betreiben, haben einen Verantwortlichen Aktuar zu bestellen. § 141 Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Dem Verantwortlichen Aktuar obliegt es,

1. sicherzustellen, dass bei der Berechnung der Prämien und der versicherungstechnischen Rückstellungen im Sinne der §§ 341e bis 341h des Handelsgesetzbuchs, insbesondere der Alterungsrückstellung, die versicherungsmathematischen Methoden gemäß § 146 Absatz 1 Nummer 1 und 2 eingehalten und dabei die Regelungen der nach § 160 erlassenen Rechtsverordnung beachtet werden; dabei muss er die Finanzlage des Unternehmens insbesondere daraufhin überprüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen jederzeit gewährleistet ist und

2. unter der Bilanz zu bestätigen, dass die Alterungsrückstellung nach Nummer 1 berechnet ist (versicherungsmathematische Bestätigung); dies gilt nicht für kleinere Vereine im Sinne des § 210.

§ 141 Absatz 5 Nummer 3 und Absatz 6 Nummer 1 ist entsprechend anzuwenden.

§ 157

Treuhänder in der Krankenversicherung

(1) Zum Treuhänder darf nur bestellt werden, wer zuverlässig, fachlich geeignet und von dem Versicherungsunternehmen unabhängig ist, insbesondere keinen Anstellungsvertrag oder sonstigen Dienstvertrag mit dem Versicherungsunternehmen oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen abgeschlossen hat oder aus einem solchen Vertrag noch Ansprüche gegen das Unternehmen besitzt. Die fachliche Eignung setzt ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Prämienkalkulation in der Krankenversicherung voraus. Zum Treuhänder kann grundsätzlich nicht bestellt werden, wer bereits bei zehn Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds als Treuhänder oder Verantwortlicher Aktuar tätig ist. Die Aufsichtsbehörde kann eine höhere Zahl von Mandaten zulassen.

(2) Der in Aussicht genommene Treuhänder muss vor seiner Bestellung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der Tatsachen, die für die Beurteilung der Anforderungen gemäß Absatz 1 wesentlich sind, benannt werden. Wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der in Aussicht genommene Treuhänder die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, kann die Aufsichtsbehörde verlangen, dass eine andere Person benannt wird. Werden nach der Bestellung Umstände bekannt, die nach Absatz 1 einer Bestellung entgegenstehen würden oder erfüllt der Treuhänder die ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben nicht ordnungsgemäß, insbesondere bei Zustimmung zu einer den Rechtsvorschriften nicht entsprechenden Prämienänderung, kann die Aufsichtsbehörde verlangen, dass ein anderer Treuhänder bestellt wird. Erfüllt in den Fällen der Sätze 2 und 3 der in Aussicht genommene oder der neue Treuhänder die Voraussetzungen nicht oder unterbleibt eine Bestellung, so kann die Aufsichtsbehörde den Treuhänder selbst bestellen. Das Ausscheiden des Treuhänders ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Auf die Bestellung eines Treuhänders im Fall einer Vertragsanpassung nach § 203 Absatz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes sind Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 sowie Absatz 2 entsprechend anzuwenden. Die fachliche Eignung setzt ausreichende Rechtskenntnisse, insbesondere auf dem Gebiet der Krankenversicherung, voraus.

§ 158

Besondere Anzeigepflichten in der Krankenversicherung; Leistungen im Basis- und Notlagentarif

(1) Krankenversicherungsunternehmen haben der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen:

1. in der Krankenversicherung im Sinne des § 146 Absatz 1 die beabsichtigte Verwendung neuer oder geänderter allgemeiner Versicherungsbedingungen unter deren Beifügung;

2. in der Krankenversicherung im Sinne des § 146 Absatz 1 die beabsichtigte Verwendung neuer oder geänderter Grundsätze im Sinne des § 9 Absatz 4 Nummer 5 unter Beifügung aller dort bezeichneten Unterlagen.

(2) Der Verband der privaten Krankenversicherung wird damit beliehen, Art, Umfang und Höhe der Leistungen im Basistarif nach Maßgabe des § 152 Absatz 1 und im Notlagentarif nach Maßgabe des § 153 Absatz 1 festzulegen. Die Fachaufsicht übt das Bundesministerium der Finanzen aus.

§ 159

Statistische Daten

(1) Die Bundesanstalt veröffentlicht nicht tarifspezifische allgemeine Wahrscheinlichkeitstafeln und andere einschlägige statistische Daten für die Krankenversicherung im Sinne des § 146 Absatz 1. § 318 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Erstversicherungsunternehmen mit Sitz im Inland, die die Krankenversicherung betreiben, sind verpflichtet, die für die Veröffentlichung nach Absatz 1 benötigten Daten anhand der Daten ihrer Versicherungsbestände der Bundesanstalt jährlich mitzuteilen. In der in § 160 genannten Rechtsverordnung ist festzulegen, welche Versicherungsbestände und Daten hierbei zu berücksichtigen sind.

(3) Die Bundesanstalt übermittelt die gemäß Absatz 1 veröffentlichten Daten zur Krankenversicherung den Aufsichtsbehörden der Herkunftsstaaten.

§ 160

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherung

1. die versicherungsmathematischen Methoden zur Berechnung der Prämien einschließlich der Prämienänderungen und der versicherungstechnischen Rückstellungen im Sinne der §§ 341e bis 341h des Handelsgesetzbuchs, namentlich der Alterungsrückstellung, insbesondere zur Berücksichtigung der maßgeblichen Annahmen

zur Invaliditäts- und Krankheitsgefahr, zur Pflegebedürftigkeit, zur Sterblichkeit, zur Alters- und Geschlechtsabhängigkeit des Risikos und zur Stornowahrscheinlichkeit sowie die Höhe des Sicherheitszuschlags und des Zinssatzes und die Grundsätze für die Bemessung und Begrenzung der sonstigen Zuschläge festzulegen,

2. nähere Bestimmungen zur Gleichartigkeit des Versicherungsschutzes sowie zur Anrechnung der erworbenen Rechte und der Alterungsrückstellung bei einem Tarifwechsel gemäß § 146 Absatz 1 Nummer 4 zu erlassen;

3. nähere Bestimmungen zur Berechnung des Übertragungswertes nach § 146 Absatz 1 Nummer 5 und § 148 Satz 2 zu erlassen;

4. nähere Bestimmungen zum Wechsel in den Basistarif gemäß § 152 Absatz 2 und zu einem darauf folgenden Wechsel aus dem Basistarif zu erlassen;

5. festzulegen, wie der Überzins nach § 150 Absatz 1 zu ermitteln, wie die Beträge auf die berechtigten Versicherten gemäß § 150 Absatz 2 und 4 zu verteilen sind und wie die Prämie des ursprünglichen Eintrittsalters ermittelt wird;

6. zur Wahrung der Belange der Versicherten Vorschriften über die Mindestzuführung zur Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung gemäß § 151 Absatz 2 zu erlassen, insbesondere über die Höhe und Berechnung des Zuführungssatzes; als Zuführungssatz getrennt für die Krankenversicherung im Sinne des § 146 Absatz 1 Satz 1, für die private Pflege-Pflichtversicherung im Sinne des § 148 und für die geförderte Pflegevorsorge im Sinne des § 148 ist ein Prozentsatz aus der Summe von Jahresüberschuss und den Aufwendungen für die erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung festzulegen; hierbei sind eine Direktgutschrift und ein durchschnittlicher Solvabilitätsbedarf der Krankenversicherungsunternehmen zu berücksichtigen;

7. das Verfahren zur Gegenüberstellung der erforderlichen mit den kalkulierten Versicherungsleistungen und den zuletzt veröffentlichten Sterbewahrscheinlichkeiten nach § 155 Absatz 3 sowie die Frist für die Vorlage der Gegenüberstellung an die Aufsichtsbehörde und den Treuhänder festzulegen.

Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen werden. Rechtsverordnungen nach Satz 1 und 2 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates; sie sind, mit Ausnahme von Satz 1 Nummer 6, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu erlassen.

Abschnitt 3

Sonstige Nichtlebensversicherung

§ 161

Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr

(1) Soweit Unfallversicherungsunternehmen Versicherungen mit Rückgewähr der Prämie übernehmen, gelten die §§ 138, 139, 140 Absatz 1, §§ 141, 142 und 145 Absatz 3 sowie § 336 entsprechend.

(2) Unverzüglich nach Aufnahme des Betriebs der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr hat das Versicherungsunternehmen die Grundsätze für die Berechnung der

Prämien und Deckungsrückstellungen einschließlich der verwendeten Rechnungsgrundlagen, mathematischen Formeln, kalkulatorischen Herleitungen und statistischen Nachweise unter deren Beifügung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen; dies gilt entsprechend bei der Verwendung neuer oder geänderter Grundsätze.

§ 162

Deckungsrückstellung für Haftpflicht- und Unfall-Renten

Für die Berechnung der Deckungsrückstellung von Renten in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung, der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, der Kraftfahrt-Unfallversicherung sowie der Allgemeinen Unfallversicherung ohne Rückgewähr der Prämie sind § 141 Absatz 1 bis 3, 5 und 6 sowie § 145 Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

§ 163

Schadenregulierungsbeauftragte in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

(1) Für die Erlaubnis zur Deckung der in der Anlage 1 Nummer 10 Buchstabe a genannten Risiken hat das Versicherungsunternehmen in allen anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten einen Schadenregulierungsbeauftragten zu benennen. Dieser hat im Auftrag des Versicherungsunternehmens Ansprüche auf Ersatz von Personen- und Sachschäden zu bearbeiten und zu regulieren, die wegen eines Unfalls entstanden sind, der sich in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat als dem Wohnsitzmitgliedstaat des Geschädigten ereignet hat und der durch die Nutzung eines Fahrzeugs verursacht wurde, das in einem Mitglied- oder Vertragsstaat versichert ist und dort seinen gewöhnlichen Standort hat.

(2) Die Bestellung jedes Schadenregulierungsbeauftragten ist der Aufsichtsbehörde unter Beifügung der in § 9 Absatz 4 Nummer 6 genannten Unterlagen unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Schadenregulierungsbeauftragte muss in dem Staat ansässig oder niedergelassen sein, für den er benannt ist. Er kann auf Rechnung eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen handeln. Er muss über ausreichende Befugnisse verfügen, um das Versicherungsunternehmen gegenüber Geschädigten zu vertreten und um deren Schadenersatzansprüche in vollem Umfang zu befriedigen. Er muss in der Lage sein, den Fall in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Staats zu bearbeiten, für den er benannt ist.

(4) Der Schadenregulierungsbeauftragte trägt im Zusammenhang mit Ansprüchen, die durch ein bei diesem Unternehmen versichertes Fahrzeug verursacht worden sind, alle zu deren Regulierung erforderlichen Informationen zusammen. Hat sich der Unfall in einem Drittstaat ereignet, gilt dies nur, sofern

1. der Geschädigte seinen Wohnsitz in einem Mitglied- oder Vertragsstaat hat,

2. das Fahrzeug, das den Unfall verursacht hat, seinen gewöhnlichen Standort in einem dieser Staaten hat und

3. das nationale Versicherungsbüro im Sinne des Artikels 1 Nummer 3 der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 263 vom 7.10.2009, S. 11) des Staats, in dem sich der Unfall ereignet hat, dem System der Grünen Karte beigetreten ist.

In diesem Fall gilt § 3a Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Pflichtversicherungsgesetzes entsprechend.

(5) Die Bestellung eines Schadenregulierungsbeauftragten durch ein ausländisches Versicherungsunternehmen im Inland stellt für sich allein keine Errichtung einer Zweigniederlassung dar; der Schadenregulierungsbeauftragte gilt nicht als Niederlassung.

§ 164

Schadenabwicklung in der Rechtsschutzversicherung

(1) Ein Versicherungsunternehmen, das die Rechtsschutzversicherung zusammen mit anderen Versicherungssparten betreibt, hat die Leistungsbearbeitung in der Rechtsschutzversicherung einem anderen Unternehmen mit einer in § 8 Absatz 2 genannten Rechtsform oder der Rechtsform einer sonstigen Kapitalgesellschaft (Schadenabwicklungsunternehmen) zu übertragen. Die Übertragung gilt als Ausgliederung.

(2) Das Schadenabwicklungsunternehmen darf außer der Rechtsschutzversicherung keine anderen Versicherungsgeschäfte betreiben und in anderen Versicherungssparten keine Leistungsbearbeitung durchführen.

(3) Für die Geschäftsleiter des Schadenabwicklungsunternehmens gilt § 24 Absatz 1 entsprechend. Sie dürfen nicht zugleich für ein Versicherungsunternehmen tätig werden, das außer der Rechtsschutzversicherung andere Versicherungsgeschäfte betreibt. Beschäftigte, die mit der Leistungsbearbeitung betraut sind, dürfen eine vergleichbare Tätigkeit nicht für ein solches Versicherungsunternehmen ausüben.

(4) Die Mitglieder des Vorstands und die Beschäftigten eines unter Absatz 1 fallenden Versicherungsunternehmens dürfen dem Schadenabwicklungsunternehmen keine Weisungen für die Bearbeitung einzelner Versicherungsfälle erteilen. Die Geschäftsleiter und die Beschäftigten des Schadenabwicklungsunternehmens dürfen einem solchen Versicherungsunternehmen keine Angaben machen, die zu Interessenkollisionen zum Nachteil der Versicherten führen können.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Rechtsschutzversicherung, wenn sich diese auf Streitigkeiten oder Ansprüche bezieht, die aus dem Einsatz von Schiffen auf See entstehen oder mit diesem Einsatz verbunden sind.

Abschnitt 4

Rückversicherung

§ 165

Rückversicherungsunternehmen in Abwicklung

(1) Auf Rückversicherungsunternehmen, die den Abschluss neuer Rückversicherungsverträge bis zum 10. Dezember 2007 eingestellt haben und ausschließlich ihr Portfolio mit dem Ziel verwalten, ihre Tätigkeit einzustellen, finden die nachstehenden Absätze und die für kleine Versicherungsunternehmen geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 215 Anwendung.

(2) Zu den Vermögensbeständen, die der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Rückversicherungsverhältnissen dienen, gehören Vermögenswerte in Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen im Sinne der §§ 341e bis 341h des Handelsgesetzbuchs sowie der aus Rückversicherungsverhältnissen entstandenen Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten (qualifiziertes Vermögen). Diese Bestände sind unter Berücksichtigung der Art des betriebenen Versicherungsgeschäfts sowie der Unternehmensstruktur so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Rückversicherungsunternehmens unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht wird. Dies gilt mit der Maßgabe, dass eine ausreichende Währungskongruenz gewährleistet ist und die Angemessenheit der Mischung und Streuung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Rückversicherungsunternehmens zu bewerten ist. Hierbei sind auch die Kapitalausstattung sowie die gesamte Finanzsituation des Unternehmens und seine Konzernstruktur zu beachten. Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten sind zulässig, sofern sie zur Verringerung von Anlagerisiken oder zur Erleichterung der Portfolioverwaltung beitragen.

(3) Bei der Ermittlung der sicherzustellenden Verpflichtungen sind solche Verbindlichkeiten nicht zu berücksichtigen, bei denen die Sicherstellung durch beim Vorversicherer gestellte Bardepots erfolgt. Die Anteile, die auf Retrozessionare und auf zum Geschäftsbetrieb zugelassene Zweckgesellschaften im Sinne des Artikels 13 Nummer 26 der Richtlinie 2009/138/EG entfallen, bleiben außer Betracht. Anteile, die auf Zweckgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat entfallen, bleiben nur dann außer Betracht, wenn die Versicherungs-Zweckgesellschaft im Sitzland entsprechend den Anforderungen der nach Artikel 211 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG erlassenen delegierten Rechtsakte zum Geschäftsbetrieb staatlich zugelassen ist und beaufsichtigt wird und über eine vergleichbare Ausstattung mit Kapitalanlagen verfügt.

(4) Gehören Rückversicherungsverhältnisse zu einem selbständigen Bestand eines Rückversicherungsunternehmens in einem Drittstaat, so gelten Absatz 2 sowie § 125 Absatz 1 entsprechend auch für die aus diesen Rückversicherungsverhältnissen entstandenen Vermögensbestände, soweit das ausländische Recht nichts Abweichendes vorschreibt.

§ 166

Bestandsübertragungen; Umwandlungen

(1) Jeder Vertrag, durch den ein Versicherungsbestand eines inländischen Rückversicherungsunternehmens ganz oder teilweise auf ein anderes Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitglied- oder Vertragsstaat übertragen werden soll, bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt. Der Bestandsübertragungsvertrag bedarf der Schriftform; § 311b Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden. Die Genehmigung wird erteilt, wenn durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Mitglied- oder Vertragsstaats nachgewiesen ist, dass das übernehmende Unternehmen unter Berücksichtigung der Übertragung über anrechnungsfähige Eigenmittel zur Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung verfügt. Die Rechte und Pflichten des übertragenden Unternehmens aus den Rückversicherungsverträgen gehen mit der Bestandsübertragung auch im Verhältnis zu den Vorversicherern auf das übernehmende Unternehmen über; § 415 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden. Die Genehmigung der Bestandsübertragung ist im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Sobald die Bestandsübertragung wirksam geworden ist, hat das übernehmende Versicherungsunternehmen unverzüglich die Vorversicherer über die Bestandsübertragung schriftlich zu informieren.

(2) Die vollständige oder teilweise Übertragung eines Versicherungsbestandes durch ein inländisches Rückversicherungsunternehmen auf eine Niederlassung eines Versicherungsunternehmens eines Drittstaats bedarf der Genehmigung durch die Bundesanstalt.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die übernehmende Drittstaatenniederlassung nachweist, dass sie nach der Übertragung über anrechnungsfähige Eigenmittel zur Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung verfügt. Wird die Kapitalausstattung der Drittstaatenniederlassung von der Aufsichtsbehörde eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaats überwacht, hat der Nachweis durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaats zu erfolgen. Absatz 1 Satz 2, 4 bis 6 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Jede Umwandlung eines Rückversicherungsunternehmens nach den §§ 1 und 122a des Umwandlungsgesetzes, bei der Rückversicherungsverträge zu den von der Umwandlung erfassten Vermögensgegenständen gehören, bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Absatz 1 Satz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden. Die Genehmigung kann auch versagt werden, wenn die Vorschriften über die Umwandlung nicht beachtet worden sind. Die Absicht der Umwandlung eines Rückversicherungsunternehmens nach den §§ 1 und 122a des Umwandlungsgesetzes, soweit sie nicht der Genehmigungspflicht nach Satz 1 unterliegt, ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 167

Finanzrückversicherung

(1) Eine Finanzrückversicherung ist eine Rückversicherung, bei der das übernommene wirtschaftliche Gesamtrisiko, das sich aus der Übernahme sowohl eines erheblichen versicherungstechnischen Risikos als auch des Risikos hinsichtlich der Abwicklungsdauer ergibt, die Prämiensumme über die Gesamtlaufzeit des Versicherungsvertrags um einen begrenzten, aber erheblichen Betrag übersteigt (hinreichender Risikotransfer), wenn dabei zumindest

1. Verzinsungsfaktoren (Zeitwert des Geldes) ausdrücklich und in erheblichem Umfang berücksichtigt werden oder

2. durch vertragliche Bestimmungen sichergestellt ist, dass die wirtschaftlichen Ergebnisse zwischen den Vertragsparteien über die Gesamtlaufzeit des Vertrags ausgeglichen werden, um einen gezielten Risikotransfer zu ermöglichen.

Die Vorschriften dieses Gesetzes, die an das Bestehen einer Rückversicherung anknüpfen, finden nur auf Verträge mit hinreichendem Risikotransfer Anwendung; Verträge ohne hinreichenden Risikotransfer gehören vorbehaltlich der Vorschriften über versicherungsfremde Geschäfte zum Geschäftsbetrieb.

(2) Versicherungsunternehmen, die Finanzrückversicherungsverträge schließen oder Finanz-Rückversicherungsgeschäfte tätigen, müssen sicherstellen, dass sie die aus diesen Verträgen oder Geschäften erwachsenden Risiken angemessen identifizieren, bewerten, überwachen, steuern, kontrollieren und über diese berichten können.

§ 168

Versicherungs-Zweckgesellschaften

(1) Eine Versicherungs-Zweckgesellschaft ist eine Kapitalgesellschaft oder eine Personengesellschaft, die kein bestehendes Versicherungsunternehmen ist und Risiken von Versicherungsunternehmen übernimmt, wobei sie die Schadenrisiken vollständig über die Emission von Schuldtiteln oder einen anderen Finanzierungsmechanismus absichert, bei dem die Rückzahlungsansprüche der Darlehensgeber oder der Finanzierungsmechanismus den Rückversicherungsverpflichtungen der Gesellschaft nachgeordnet sind. Die

Laufzeit der Schuldtitel oder des anderen Finanzierungsmechanismus muss derjenigen des Rückversicherungsvertrags mindestens entsprechen. Versicherungs-Zweckgesellschaften mit Sitz oder Hauptverwaltung im Inland bedürfen zur Aufnahme des Geschäftsbetriebs der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde.

(2) Für Versicherungs-Zweckgesellschaften gelten § 4, § 8 Absatz 4, § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1, §§ 11, 24, 25, § 47 Nummer 1, 2, 5, § 294 Absatz 2 Satz 1, 3 und 4 und Absatz 3, 6 und 7, §§ 305, 306, 307 und §§ 310 bis 315 mit Ausnahme des § 312 Absatz 1 entsprechend.

(3) Sind die Mittel einer Versicherungs-Zweckgesellschaft nicht ausreichend im Sinne der nach Artikel 211 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG erlassenen Durchführungsmaßnahme der Europäischen Kommission, hat die Versicherungs-Zweckgesellschaft auf Verlangen der Aufsichtsbehörde dieser einen Plan zur Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse zur Genehmigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb widerrufen, wenn die Versicherungs-Zweckgesellschaft außerstande ist, innerhalb einer angemessenen, von der Aufsichtsbehörde gesetzten Frist wieder ausreichende Mittel vorzuweisen.

§ 169

Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat

(1) Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat, die eine behördliche Zulassung nach den Rechtsvorschriften besitzen, die in dem Herkunftsstaat zur Umsetzung des Artikels 14 der Richtlinie 2009/138/EG erlassen worden sind, dürfen das Rückversicherungsgeschäft im Inland durch eine Niederlassung oder im Dienstleistungsverkehr betreiben. Die Aufsicht mit Ausnahme der Finanzaufsicht obliegt der Bundesanstalt, die hierbei mit der zuständigen Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats zusammenzuarbeiten hat.

(2) Stellt die Bundesanstalt fest, dass ein Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Absatzes 1 die für die Ausübung seiner Tätigkeiten zu beachtenden Rechtsvorschriften nicht einhält, so fordert sie das Unternehmen auf, diese Unregelmäßigkeiten abzustellen. Gleichzeitig unterrichtet sie die Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats. Die Bundesanstalt unterrichtet die Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats auch, wenn sie Gründe für die Annahme hat, dass die Tätigkeiten des Rückversicherungsunternehmens zu einer Beeinträchtigung seiner finanziellen Solidität führen könnten. Auf Antrag der Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats des Rückversicherungsunternehmens trifft die Bundesanstalt in den Fällen von § 133 Absatz 1, § 134 Absatz 1 und § 135 Absatz 3 die dort vorgesehenen Maßnahmen. Die Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats hat die Vermögenswerte zu bezeichnen, die Gegenstand dieser Maßnahme sein sollen.

(3) Verstößt das Rückversicherungsunternehmen trotz der eingeleiteten Maßnahmen nach Absatz 2 auch weiterhin gegen die zu beachtenden Rechtsvorschriften, so kann die Bundesanstalt nach erneuter Unterrichtung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats selbst alle erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung früherer und zur Verhütung künftiger Verstöße ergreifen. Sind hierbei Versuche, Anordnungen mit Zwangsmitteln durchzusetzen oder wegen Zwangsgeld zu vollstrecken, aussichtslos oder erfolglos, kann die Bundesanstalt, wenn andere Maßnahmen nicht zum Ziel führen oder nicht angebracht sind, die weitere Geschäftstätigkeit im Inland ganz oder teilweise untersagen. Darüber hinaus kann die Bundesanstalt gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung mit der Angelegenheit befassen und um Unterstützung bitten.

(4) Für die Aufsicht der Bundesanstalt nach Absatz 1 gelten neben den Absätzen 2 und 3 die § 4, 68 Absatz 2 Satz 4, § 298, § 299 Nummer 1, § 303, § 305 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 3 und 5, § 306 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 5 bis 8, § 310 und § 17 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes entsprechend. § 305 Absatz 1 Nummer 1 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass an die Stelle der Versicherungsnehmer die Vorversicherer treten.

§ 170

Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen

1. über die Ausgestaltung der Pflichten nach § 167 Absatz 2, soweit der Bereich nicht durch delegierten Rechtsakte der Kommission gemäß Artikel 210 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG geregelt ist, und

2. für die Finanzrückversicherung im Sinne des § 167 Absatz 1 für Finanzrückversicherungsverträge und Verträge ohne hinreichenden Risikotransfer darüber,

   a) unter welchen Voraussetzungen ein Risikotransfer als hinreichend anzusehen ist,

   b) welche Mindestbestimmungen in jedem Finanzrückversicherungsvertrag enthalten sein müssen und

   c) wie Unternehmen durch geeignete interne Verfahren den Risikotransfer unter einem Vertrag zu ermitteln haben.

Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen werden. Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Kapitel 4

Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

§ 171

Rechtsfähigkeit

Ein Verein, der die Versicherung seiner Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betreiben will, wird dadurch rechtsfähig, dass ihm die Aufsichtsbehörde erlaubt, als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Geschäfte zu betreiben.

§ 172

Anwendung handelsrechtlicher Vorschriften

Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, gelten die Vorschriften des Ersten und Vierten Buchs des Handelsgesetzbuchs über Kaufleute mit Ausnahme der §§ 1 bis 7

entsprechend auch für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. Für die Rechnungslegung gelten die Vorschriften des Zweiten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts in Verbindung mit den Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs entsprechend.

§ 173

Satzung

(1) Die Verfassung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit wird durch die Satzung bestimmt, soweit sie nicht auf den folgenden Vorschriften beruht.

(2) Die Satzung muss notariell beurkundet sein.

§ 174

Firma

(1) Die Satzung hat den Namen (die Firma) und den Sitz des Vereins zu bestimmen.

(2) Die Firma soll den Sitz des Vereins erkennen lassen. Auch ist in der Firma oder in einem Zusatz auszudrücken, dass Versicherung auf Gegenseitigkeit betrieben wird.

§ 175

Haftung für Verbindlichkeiten

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften den Vereinsgläubigern nicht.

§ 176

Mitgliedschaft

Die Satzung soll Bestimmungen über den Beginn der Mitgliedschaft enthalten. Mitglied kann nur werden, wer ein Versicherungsverhältnis mit dem Verein begründet. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, endet die Mitgliedschaft, wenn das Versicherungsverhältnis aufhört.

§ 177

Gleichbehandlung

(1) Mitgliedsbeiträge und Vereinsleistungen an die Mitglieder dürfen bei gleichen Voraussetzungen nur nach gleichen Grundsätzen bemessen sein.

(2) Versicherungsgeschäfte gegen feste Entgelte, ohne dass die Versicherungsnehmer Mitglieder werden, darf der Verein nur betreiben, soweit es die Satzung ausdrücklich gestattet.

§ 178

Gründungsstock

(1) In der Satzung ist vorzusehen, dass ein Gründungsstock gebildet wird, der die Kosten der Vereinserrichtung zu decken sowie als Gewähr- und Betriebsstock zu dienen hat. Die Satzung soll die Bedingungen enthalten, unter denen der Gründungsstock dem Verein zur Verfügung steht und besonders bestimmen, wie der Gründungsstock zu tilgen ist sowie ob und in welchem Umfang die Personen, die ihn zur Verfügung gestellt haben, berechtigt sein sollen, an der Vereinsverwaltung teilzunehmen.

(2) Der Gründungsstock kann nur in gesetzlichen Zahlungsmitteln, in von der Deutschen Bundesbank bestätigten Schecks, durch Gutschrift auf ein Konto im Inland bei der Deutschen Bundesbank oder einem Kreditinstitut des Vereins oder des Vorstands zu seiner freien Verfügung eingezahlt werden. Forderungen des Vorstands aus diesen Einzahlungen gelten als Forderungen des Vereins. Die Satzung kann statt der Einzahlung die Hingabe eigener Wechsel gestatten.

(3) Den Personen, die den Gründungsstock zur Verfügung gestellt haben, darf kein Kündigungsrecht eingeräumt werden. In der Satzung kann ihnen außer einer Verzinsung aus den Jahreseinnahmen eine Beteiligung an dem Überschuss nach der Jahresbilanz zugesichert werden; die Aufsichtsbehörde entscheidet, welchen Prozentsatz des bar eingezahlten Betrags die Zinsen und die gesamten Bezüge nicht überschreiten dürfen. Der Gründungsstock darf in Anteile zerlegt werden, über die Anteilscheine ausgegeben werden können.

(4) Getilgt werden darf der Gründungsstock nur aus den Jahreseinnahmen und nur so weit, wie die Verlustrücklage nach § 193 angewachsen ist; die Tilgung muss beginnen, sobald die aktivierten Aufwendungen für die Ingangsetzung des Geschäftsbetriebs vollständig abgeschrieben sind.

§ 179

Beiträge

(1) Die Satzung hat zu bestimmen, ob die Ausgaben durch einmalige oder wiederkehrende Beiträge gedeckt werden sollen, die im Voraus erhoben werden, oder durch Beiträge, die je nach Bedarf umgelegt werden.

(2) Sind Beiträge im Voraus zu erheben, so hat die Satzung ferner zu bestimmen, ob Nachschüsse vorbehalten oder ausgeschlossen sind; sollen sie ausgeschlossen sein, so ist außerdem zu bestimmen, ob die Versicherungsansprüche gekürzt werden dürfen.

(3) Die Satzung kann für Nachschüsse und Umlagen einen Höchstbetrag festsetzen. Eine Beschränkung, derzufolge Nachschüsse oder Umlagen nur ausgeschrieben werden dürfen, um Versicherungsansprüche der Mitglieder zu decken, ist unzulässig.

§ 180

Beitragspflicht ausgeschiedener oder eingetretener Mitglieder

(1) Zu den Nachschüssen oder Umlagen haben auch die im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedenen oder eingetretenen Mitglieder beizutragen. Die Beitragspflicht bemisst sich danach, wie lange sie in dem Geschäftsjahr dem Verein angehört haben.

(2) Bemisst sich der Nachschuss- oder Umlagebetrag eines Mitglieds nach dem im Voraus erhobenen Beitrag oder der Versicherungssumme, so ist, wenn während des Geschäftsjahres der Beitrag oder die Versicherungssumme herauf- oder herabgesetzt worden ist, der höhere Betrag bei der Berechnung zugrunde zu legen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 181

Aufrechnungsverbot

Gegen eine Forderung des Vereins aus der Beitragspflicht kann das Mitglied nicht aufrechnen.

§ 182

Ausschreibung von Umlagen und Nachschüssen

(1) Die Satzung soll bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Nachschüsse oder Umlagen ausgeschrieben werden dürfen, insbesondere, inwieweit zuvor andere Deckungsmittel wie Gründungsstock oder Rücklagen verwendet werden müssen.

(2) Die Satzung soll ferner bestimmen, wie die Nachschüsse oder Umlagen ausgeschrieben und eingezogen werden.

§ 183

Bekanntmachungen

(1) Die Satzung hat zu bestimmen, wie die Vereinsbekanntmachungen erlassen werden.

(2) Vereinsbekanntmachungen sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

§ 184

Organe

Die Satzung hat zu bestimmen, wie ein Vorstand, ein Aufsichtsrat und eine oberste Vertretung (oberstes Organ; Versammlung von Mitgliedern oder von Vertretern der Mitglieder) zu bilden sind.

§ 185

Anmeldung zum Handelsregister

(1) Sämtliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder haben den Verein bei dem Gericht, in dessen Bezirk er seinen Sitz hat, zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden. In der Anmeldung ist anzugeben, welche Vertretungsbefugnis die Vorstandsmitglieder haben.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat dem Registergericht jede Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Sinne des § 171 mitzuteilen.

§ 186

Unterlagen zur Anmeldung

(1) Der Anmeldung zum Handelsregister sind beizufügen:

1. die Urkunde über die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb,

2. die Satzung,

3. die Urkunden über die Bestellung des Vorstands und des Aufsichtsrats,

4. eine von den Anmeldenden unterschriebene Liste der Mitglieder des Aufsichtsrats, aus welcher Name, Vorname, ausgeübter Beruf und Wohnort der Mitglieder ersichtlich sind,

5. die Urkunden über die Bildung des Gründungsstocks mit einer Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats, in welchem Umfang und in welcher Weise der Gründungsstock eingezahlt ist und dass der eingezahlte Betrag endgültig zur freien Verfügung des Vorstands steht sowie

6. eine Übersicht darüber, ob die Ausgaben durch im Voraus erhobene oder durch nachträglich umgelegte Beiträge gedeckt werden sollen und, wenn im Voraus Beiträge erhoben werden sollen, ob Nachschüsse vorbehalten oder ausgeschlossen sind, ob die Beitragspflicht beschränkt ist und ob die Versicherungsansprüche gekürzt werden dürfen.

(2) Für die Einreichung von Unterlagen nach diesem Gesetz gilt § 12 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.

§ 187

Eintragung

(1) Bei der Eintragung ins Handelsregister sind anzugeben:

1. die Firma und der Sitz des Vereins,

2. die Versicherungszweige, auf die sich der Betrieb erstrecken soll,

3. die Höhe des Gründungsstocks,

4. der Tag, an dem der Geschäftsbetrieb erlaubt worden ist und

5. die Vorstandsmitglieder.

Ferner ist einzutragen, welche Vertretungsbefugnis die Vorstandsmitglieder haben.

(2) Bestimmt die Satzung etwas über die Dauer des Vereins, so ist auch das einzutragen.

§ 188

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Für den Vorstand gelten § 76 Absatz 1 und 3, die §§ 77 bis 91 und 93 Absatz 1, 2 und 4 bis 6 sowie § 94 des Aktiengesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Beschlüsse der Hauptversammlung die Beschlüsse der obersten Vertretung treten. An die Stelle des § 93 Absatz 3 des Aktiengesetzes tritt die Vorschrift des Absatzes 2.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind insbesondere zum Ersatz verpflichtet, wenn entgegen dem Gesetz

1. der Gründungsstock verzinst oder getilgt wird,

2. das Vereinsvermögen verteilt wird,

3. Zahlungen geleistet werden, nachdem die Zahlungsunfähigkeit des Vereins eingetreten ist oder sich seine Überschuldung ergeben hat; dies gilt nicht für Zahlungen, die auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind, oder

4. Kredit gewährt wird.

§ 189

Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Personen. Die Satzung kann eine bestimmte höhere Zahl festsetzen, die durch drei teilbar sein muss. Die Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder beträgt einundzwanzig.

(2) Der Aufsichtsrat setzt sich bei Vereinen, für die nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 des Drittelbeteiligungsgesetzes das Drittelbeteiligungsgesetz gilt, zusammen aus Aufsichtsratsmitgliedern, die von der obersten Vertretung gewählt werden, und aus Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer. Bei den übrigen Vereinen setzt sich der Aufsichtsrat nur aus Aufsichtsratsmitgliedern zusammen, die von der obersten Vertretung gewählt werden.

(3) Für den Aufsichtsrat gelten § 30 Absatz 2 und 3 Satz 1 und 2 erster Halbsatz, § 96 Absatz 2, die §§ 97 bis 100, 101 Absatz 1 und 3, die §§ 102 und 103 Absatz 1 und 3 bis 5 sowie die §§ 104 bis 116 des Aktiengesetzes entsprechend. Die dort der Hauptversammlung übertragenen Aufgaben hat hier die oberste Vertretung wahrzunehmen. Das Antragsrecht nach § 98 Absatz 2 Nummer 3 und § 104 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes steht jedem Mitglied der obersten Vertretung zu. An die Stelle des § 113 Absatz 3 und neben § 116 des Aktiengesetzes treten die Vorschriften der Absätze 4 und 5.

(4) Wird den Aufsichtsratsmitgliedern eine Gewinnbeteiligung gewährt, so berechnet sich diese nach dem Jahresüberschuss abzüglich eines Verlustvortrags und der Einstellungen in die Gewinnrücklagen; der Anteil am Überschuss, der nach § 178 Absatz 3 den Personen zugesichert ist, die den Gründungsstock zur Verfügung gestellt haben, ist abzusetzen. Entgegenstehende Festsetzungen sind nichtig.

(5) Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zum Ersatz verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten die in § 188 Absatz 2 genannten Handlungen vorgenommen werden.

§ 190

Schadenersatzpflicht

§ 117 des Aktiengesetzes gilt entsprechend.

§ 191

Oberste Vertretung

Für die oberste Vertretung gelten entsprechend die für die Hauptversammlung geltenden Vorschriften der §§ 118, 119 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 5, 7 und 8 sowie Absatz 2, der §§ 120 Absatz 1 bis 3 und 121 Absatz 1 bis 4, Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6, der §§ 122 und 123 Absatz 1, der §§ 124 bis 127, 129 Absatz 1 und 4, des § 130 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 bis 5, der §§ 131 bis 133 und 134 Absatz 4 sowie der §§ 136, 142 bis 149, 241 bis 253 und 257 bis 261 des Aktiengesetzes. § 256 des Aktiengesetzes gilt entsprechend. Ist die oberste Vertretung die Mitgliederversammlung, so gilt auch § 134 Absatz 3 des Aktiengesetzes entsprechend. Genussrechte im Sinne des § 214 Absatz 2 dürfen nur auf Grund eines Beschlusses der obersten Vertretung gewährt werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Satzung kann eine andere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.

§ 192

Rechte von Minderheiten

Soweit die Vorschriften des Aktiengesetzes, die nach den §§ 188, 190 und 191 entsprechend gelten, einer Minderheit von Aktionären Rechte gewähren (§ 93 Absatz 4 Satz 3, § 117 Absatz 4, § 120 Absatz 1, §§ 122, 142 Absatz 2 und 4, §§ 147, 258 Absatz 2 Satz 3 sowie § 260 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 4 des Aktiengesetzes), hat die Satzung die erforderliche Minderheit der Mitglieder der obersten Vertretung zu bestimmen.

§ 193

Verlustrücklage

Die Satzung hat zu bestimmen, dass zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlusts aus dem Geschäftsbetrieb eine Rücklage (Verlustrücklage, Reservefonds) zu bilden ist, welche Beträge jährlich zurückzulegen sind und welchen Mindestbetrag die Rücklage erreichen muss.

§ 194

Überschussverwendung

(1) Ein sich nach der Bilanz ergebender Überschuss wird, soweit er nicht nach der Satzung der Verlustrücklage oder anderen Rücklagen zuzuführen oder zur Verteilung von Vergütungen zu verwenden oder auf das nächste Geschäftsjahr zu übertragen ist, an die in der Satzung bestimmten Mitglieder verteilt. § 214 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Satzung hat zu bestimmen, welcher Maßstab der Verteilung zugrunde zu legen ist und ob der Überschuss nur an die am Schluss des Geschäftsjahres vorhandenen oder auch an ausgeschiedene Mitglieder verteilt werden soll.

§ 195

Änderung der Satzung

(1) Nur die oberste Vertretung kann die Satzung ändern.

(2) Die oberste Vertretung kann das Recht zu Änderungen, die nur die Fassung betreffen, dem Aufsichtsrat übertragen.

(3) Die oberste Vertretung kann den Aufsichtsrat ermächtigen, für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde, bevor sie den Änderungsbeschluss genehmigt, Änderungen verlangt, dem zu entsprechen.

(4) Ein Beschluss der obersten Vertretung, wonach ein Versicherungszweig aufgegeben oder ein neuer eingeführt werden soll, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen; die Satzung kann noch anderes fordern. Andere Beschlüsse nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen einer solchen Mehrheit nur, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt.

§ 196

Eintragung der Satzungsänderung

(1) Die Satzungsänderung ist zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung ist die Genehmigungsurkunde beizufügen. Es ist ferner der vollständige Wortlaut der Satzung beizufügen; er muss mit der Bescheinigung eines Notars versehen sein, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

(2) Bei der Eintragung kann auf die dem Gericht eingereichten Urkunden über die Änderung verwiesen werden, es sei denn, die Änderung betrifft die Angaben nach § 187.

(3) Die Änderung wirkt nicht, bevor sie bei dem Gericht, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat, ins Handelsregister eingetragen worden ist.

§ 197

Änderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen

(1) § 195 Absatz 1 und 2 gilt vorbehaltlich des Absatzes 2 entsprechend auch für Änderungen der allgemeinen Versicherungsbedingungen.

(2) Die Satzung kann den Vorstand ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern. Sind Vorstand und Aufsichtsrat nicht durch Satzung zur Änderung von allgemeinen Versicherungsbedingungen ermächtigt, so kann die oberste Vertretung den Aufsichtsrat ermächtigen, bei dringendem Bedarf die allgemeinen Versicherungsbedingungen vorläufig zu ändern; die Änderungen sind der obersten Vertretung bei ihrem nächsten Zusammentritt vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn diese es verlangt.

(3) Eine Änderung der Satzung oder der allgemeinen Versicherungsbedingungen berührt ein bestehendes Versicherungsverhältnis nur, wenn der Versicherte der Änderung ausdrücklich zustimmt. Dies gilt nicht für solche Bestimmungen, für die die Satzung ausdrücklich vorsieht, dass sie auch mit Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse geändert werden können.

§ 198

Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst:

1. durch Ablauf der in der Satzung bestimmten Zeit,

2. durch Beschluss der obersten Vertretung,

3. durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vereins oder

4. mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

§ 199

Auflösungsbeschluss

(1) Der Beschluss nach § 198 Nummer 2 bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Mitglieder der obersten Vertretung, die gegen die Auflösung gestimmt haben, können dem Auflösungsbeschluss zur Niederschrift widersprechen.

(2) Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese hat die Genehmigung dem Registergericht mitzuteilen.

(3) Ist der Verein durch einen Beschluss der obersten Vertretung aufgelöst worden, so erlöschen die Versicherungsverhältnisse zwischen den Mitgliedern und dem Verein mit dem Zeitpunkt, den der Beschluss bestimmt, frühestens jedoch mit dem Ablauf von vier Wochen. Versicherungsansprüche, die bis dahin entstanden sind, können geltend gemacht werden; im Übrigen können aber nur die für künftige Versicherungszeitabschnitte im Voraus gezahlten Beiträge nach Abzug der aufgewandten Kosten zurückgefordert werden. Diese Vorschriften gelten nicht für Lebensversicherungsverhältnisse; diese bleiben unberührt, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 200

Bestandsübertragung

Verträge, durch die der Versicherungsbestand des Vereins ganz oder teilweise auf ein anderes Unternehmen übertragen werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der obersten Vertretung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Mit der Zustimmung ist zugleich über die Höhe einer Abfindung nach § 201 zu beschließen. In dem Beschluss sind die Maßstäbe festzusetzen, nach denen die Abfindung auf die Mitglieder zu verteilen ist.

§ 201

Verlust der Mitgliedschaft

(1) Verliert ein Versicherungsnehmer durch eine Bestandsübertragung ganz oder zum Teil seine Rechte als Vereinsmitglied und wird er nicht Mitglied eines übernehmenden Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, so steht ihm für diesen Verlust eine angemessene Barabfindung zu. Sie muss die Verhältnisse des Vereins zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nach § 200 berücksichtigen.

(2) Der Verein kann beschließen, dass dieser Anspruch auf Mitglieder beschränkt wird, die dem Verein seit mindestens drei Monaten vor dem Beschluss angehören.

(3) Jedes berechtigte Mitglied erhält eine Abfindung in gleicher Höhe. Eine andere Verteilung kann nur nach einem oder mehreren der folgenden Maßstäbe festgesetzt werden:

1. der Höhe der Versicherungssumme,

2. der Höhe der Beiträge,

3. der Höhe der Deckungsrückstellung in der Lebensversicherung,

4. dem in der Satzung des Vereins bestimmten Maßstab für die Verteilung des Überschusses,

5. dem in der Satzung des Vereins bestimmten Maßstab für die Verteilung des Vermögens und

6. der Dauer der Mitgliedschaft.

§ 202

Anmeldung der Auflösung

Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Dies gilt nicht in den Fällen des § 198 Nummer 3 und 4. In diesen Fällen hat das Gericht die Auflösung und ihren Grund von Amts wegen einzutragen; die Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts hat dem Registergericht eine beglaubigte Abschrift des Eröffnungsbeschlusses oder eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene beglaubigte Abschrift des den Eröffnungsantrag ablehnenden Beschlusses zu übersenden.

§ 203

Abwicklung

(1) Nach der Auflösung des Vereins findet die Abwicklung statt, wenn nicht über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

(2) Während der Abwicklung gelten die gleichen Vorschriften wie vor der Abwicklung, soweit sich aus den folgenden Vorschriften oder aus dem Zweck der Abwicklung nichts anderes ergibt. Insbesondere können Nachschüsse oder Umlagen im Sinne des § 179 ausgeschrieben und eingezogen werden. Neue Versicherungen dürfen nicht mehr übernommen, die bestehenden nicht erhöht oder verlängert werden.

§ 204

Abwicklungsverfahren

(1) Die Abwicklung besorgen die Vorstandsmitglieder als Abwickler, wenn nicht die Satzung oder ein Beschluss der obersten Vertretung andere Personen bestellt. Auch eine juristische Person kann Abwickler sein.

(2) Aus wichtigen Gründen hat das Gericht Abwickler zu bestellen und abzuberufen, wenn es der Aufsichtsrat oder eine in der Satzung zu bestimmende Minderheit von Mitgliedern beantragt. § 402 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend. Abwickler, die nicht vom Gericht bestellt sind, kann die oberste Vertretung jederzeit abberufen. Für die Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag gelten die allgemeinen Vorschriften.

(3) Im Übrigen gelten für die Abwicklung § 265 Absatz 4, die §§ 266 bis 269, § 270 Absatz 1 und 2 Satz 1 und die §§ 272, 273 des Aktiengesetzes entsprechend. Unbeschadet des entsprechend anzuwendenden § 270 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 des Aktiengesetzes gelten für die Eröffnungsbilanz, den erläuternden Bericht, den Jahresabschluss und den Lagebericht die auf die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Vereins anzuwendenden Vorschriften sowie die §§ 175, 176 des Aktiengesetzes und die §§ 325, 328 des Handelsgesetzbuchs sinngemäß.

§ 205

Tilgung des Gründungsstocks; Vermögensverteilung

(1) Der Gründungsstock darf erst getilgt werden, wenn die Ansprüche sämtlicher anderer Gläubiger, insbesondere die der Mitglieder aus Versicherungsverhältnissen, befriedigt sind oder Sicherheit geleistet ist. Für die Tilgung dürfen keine Nachschüsse oder Umlagen erhoben werden.

(2) Das nach der Berichtigung der Schulden verbleibende Vereinsvermögen wird an die Mitglieder verteilt, die zur Zeit der Auflösung des Vereins vorhanden waren. Es wird nach demselben Maßstab verteilt, nach dem der Überschuss verteilt worden ist.

(3) Über die Verteilung des Vermögens kann die Satzung etwas anderes bestimmen; die Bestimmung anderer Anfallberechtigter kann sie der obersten Vertretung übertragen.

§ 206

Fortsetzung des Vereins

(1) Ist ein Verein durch Zeitablauf oder durch Beschluss der obersten Vertretung aufgelöst worden, so kann die oberste Vertretung, solange noch nicht mit der Verteilung des Vermögens unter die Anfallberechtigten begonnen worden ist, die Fortsetzung des Vereins beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Er bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; diese hat die Genehmigung dem Registergericht mitzuteilen.

(2) Gleiches gilt, wenn der Verein durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelöst, das Verfahren aber auf Antrag des Vereins eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand des Vereins vorsieht, aufgehoben worden ist.

(3) Die Abwickler haben die Fortsetzung des Vereins zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; sie haben bei der Anmeldung nachzuweisen, dass noch nicht mit der Verteilung des Vermögens des Vereins unter die Anfallberechtigten begonnen worden ist.

(4) Der Fortsetzungsbeschluss hat keine Wirkung, bevor er in das Handelsregister des Sitzes des Vereins eingetragen worden ist.

§ 207

Beitragspflicht im Insolvenzverfahren

(1) Soweit Mitglieder oder ausgeschiedene Mitglieder nach dem Gesetz oder der Satzung zu Beiträgen verpflichtet sind, haften sie bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens dem Verein gegenüber für seine Schulden.

(2) Mitglieder, die im letzten Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag ausgeschieden sind, haften für die Schulden des Vereins, als ob sie ihm noch angehörten.

§ 208

Rang der Insolvenzforderungen

(1) Die Ansprüche auf Tilgung des Gründungsstocks stehen allen übrigen Insolvenzforderungen nach. Unter den Insolvenzforderungen werden Ansprüche aus einem Versicherungsverhältnis, die den bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens dem Verein angehörenden oder im letzten Jahr vor dem Eröffnungsantrag oder nach diesem Antrag ausgeschiedenen Mitgliedern zustehen, im Rang nach den Ansprüchen der anderen Insolvenzgläubiger befriedigt.

(2) Zur Tilgung des Gründungsstocks dürfen keine Nachschüsse oder Umlagen erhoben werden.

§ 209

Nachschüsse und Umlagen im Insolvenzverfahren

(1) Die Nachschüsse oder Umlagen, die das Insolvenzverfahren erfordert, werden vom Insolvenzverwalter festgestellt und ausgeschrieben. Dieser hat sofort, nachdem die Vermögensübersicht nach § 153 der Insolvenzordnung auf der Geschäftsstelle niedergelegt ist, zu berechnen, wie viel die Mitglieder zur Deckung des aus der Vermögensübersicht ersichtlichen Fehlbetrags nach ihrer Beitragspflicht vorzuschießen haben. Für diese Vorschussberechnung und für Zusatzberechnungen gelten § 106 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 sowie die §§ 107 bis 113 des Genossenschaftsgesetzes entsprechend.

(2) Alsbald nach Beginn der Schlussverteilung nach § 196 der Insolvenzordnung hat der Insolvenzverwalter zu berechnen, welche Beiträge die Mitglieder endgültig zu leisten haben. Dafür und für das weitere Verfahren gelten § 114 Absatz 2 und die §§ 115, 115a, 115c und 115d Absatz 1 sowie die §§ 115e bis 118 des Genossenschaftsgesetzes entsprechend.

§ 210

Kleinere Vereine

(1) Für Vereine, die bestimmungsgemäß einen sachlich, örtlich oder dem Personenkreis nach eng begrenzten Wirkungskreis haben (kleinere Vereine), gelten von den Vorschriften dieses Kapitels nur die § 171 und 172 Satz 2, § 173 Absatz 1, § 174 Absatz 1, die §§ 175, 176 und 177 Absatz 1, die §§ 178 bis 182 und 183 Absatz 1, § 188 Absatz 1 Satz 1, die §§ 193 und 194, § 195 Absatz 1 bis 3, die §§ 197, 198 und 199 Absatz 1, 2 Satz 1 und Absatz 3 sowie die §§ 200, 205 und 207 bis 209. Versicherungen gegen festes Entgelt, ohne dass der Versicherungsnehmer Mitglied wird, dürfen nicht übernommen werden.

(2) Soweit sich nach Absatz 1 nichts anderes ergibt, gelten für die kleineren Vereine nur die §§ 24 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. In den Fällen der §§ 29 und 37 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs tritt jedoch an die Stelle des Amtsgerichts die Aufsichtsbehörde. Soll nach der Satzung ein Aufsichtsrat bestellt werden, so gelten dafür § 34 Absatz 1 und 2 Satz 1 und Absatz 6, § 36 Absatz 2 und 3 sowie die §§ 37 bis 40 des Genossenschaftsgesetzes entsprechend.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann für die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb und die Geschäftsführung kleinerer Vereine Abweichungen von § 39 Absatz 1 sowie von den §§ 125, 138, 141, 146, 147, 149, 152 und 156 gestatten. Soweit sich die Abweichungen auf die Geschäftsführung beziehen, können sie besonders davon abhängig gemacht werden, dass im Abstand von mehreren Jahren auf Kosten des Vereins der Geschäftsbetrieb und die Vermögenslage durch einen Sachverständigen geprüft werden und der Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde eingereicht wird.

(4) Ob ein Verein ein kleinerer Verein ist, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Kapitel 5

Kleine Versicherungsunternehmen und Sterbekassen

Abschnitt 1

Kleine Versicherungsunternehmen

§ 211

Kleine Versicherungsunternehmen

(1) Kleine Versicherungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Erstversicherungsunternehmen,

1. deren jährlich gebuchte Bruttobeitragseinnahmen den in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/138/EG genannten Betrag nicht überschreiten,

2. deren gesamte versicherungstechnischen Rückstellungen im Sinne des § 75 ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften den in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/138/EG genannten Betrag nicht überschreiten,

3. deren Geschäftstätigkeit keine Rückversicherungstätigkeiten einschließt, die

   a) die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2009/138/EG genannten Beträge bezogen auf ihre gebuchten Bruttobeitragseinnahmen oder ihre versicherungstechnischen Rückstellungen im Sinne des § 75 ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften oder

   b) 10 Prozent ihrer gebuchten Bruttobeitragseinnahmen oder

   c) 10 Prozent ihrer versicherungstechnischen Rückstellungen im Sinne des § 75 ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften

   überschreiten,

4. deren Geschäftstätigkeit keine Versicherungstätigkeiten zur Abdeckung von Haftpflicht-, Kredit- und Kautionsversicherungsrisiken einschließt, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Risiken im Sinne des § 10 Absatz 4 Satz 1, und

5. die keine grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit gemäß den §§ 57 bis 59 ausüben.

Sofern das Erstversicherungsunternehmen einer Gruppe angehört, dürfen die gesamten versicherungstechnischen Bruttorückstellungen der Gruppe den in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG genannten Betrag nicht überschreiten. Wenn eine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Erstversicherungsunternehmen beantragt wird, ist Satz 1 Nummer 1 bis 3 nicht anzuwenden, wenn zu erwarten ist, dass einer der dort genannten Beträge innerhalb der nächsten fünf Jahre überschritten wird.

(2) Wenn ein Erstversicherungsunternehmen die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt und die in Absatz 1 festgelegten Summengrenzen in den letzten drei aufeinander folgenden Jahren nicht überschritten wurden, stellt die Aufsichtsbehörde von Amts wegen fest, dass es als kleines Versicherungsunternehmen anzusehen ist, es sei denn, in den nächsten fünf Jahren wird voraussichtlich eine dieser Summengrenzen überschritten.

(3) Wird eine der in Absatz 1 genannten Summengrenzen in drei aufeinander folgenden Jahren überschritten, hebt die Aufsichtsbehörde die Feststellung auf. Das Erstversicherungsunternehmen gilt ab dem vierten Jahr nicht mehr als kleines Versicherungsunternehmen.

(4) Auf Antrag ist ein Erstversicherungsunternehmen, das nach den Absätzen 1 und 2 als kleines Versicherungsunternehmen anzusehen wäre, nicht als ein solches zu behandeln.

§ 212

Anzuwendende Vorschriften

(1) Für kleine Versicherungsunternehmen gelten die auf Erstversicherungsunternehmen, die keine Sterbekassen oder Pensionskassen sind, anwendbaren Vorschriften dieses Gesetzes, soweit dieses Kapitel keine abweichenden Regelungen enthält.

(2) Für kleine Versicherungsunternehmen gelten nicht:

1. von den Vorschriften über die Geschäftsorganisation § 26 Absatz 3, 4 und 6 bis 8, die §§ 27, 28 Absatz 1 und 29 Absatz 2 bis 4 sowie die §§ 30 und 31,

2. von den Vorschriften über die Abschlussprüfung § 35 Absatz 2 und § 37 Absatz 2,

3. die Vorschriften über den Bericht über Solvabilität und Finanzlage, §§ 40 bis 42,

4. von den Vorschriften über den Dienstleistungs- und Niederlassungsverkehr die §§ 57 bis 59,

5. von den Vorschriften über die finanzielle Ausstattung die§§ 74 bis 124, 125 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie die §§ 131 und 133,

6. die Vorschriften des Teils 5 Kapitel 1 und § 284, sofern eine Gruppe von der Versicherungsaufsicht unterliegenden Unternehmen ausschließlich durch die Einbeziehung von kleinen Versicherungsunternehmen, Sterbekassen, Pensionskassen oder Pensionsfonds entsteht,

7. von den Vorschriften über Aufgaben und allgemeine Vorschriften § 301 und

8. von den Übergangs- und Schlussbestimmungen die §§ 336 bis 352.

(3) Die folgenden Vorschriften gelten mit der allgemeinen Maßgabe, dass an die Stelle der anrechnungsfähigen Basiseigenmittel die Eigenmittel treten und mit folgenden besonderen Maßgaben:

1. § 9 Absatz 2 Nummer 4 mit der Maßgabe, dass als Bestandteil des Geschäftsplans Angaben über die Eigenmittelbestandteile, die die absolute Grenze der Mindestkapitalanforderung darstellen, einzureichen sind,

2. § 9 Absatz 3 Nummer 4 mit der Maßgabe, dass sich die Regelung auf die versicherungstechnischen Rückstellungen nach dem Handelsgesetzbuch bezieht,

3. § 9 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a mit der Maßgabe, dass Angaben über Art und Umfang der Geschäftsorganisation nur zu machen sind für die Geschäftsleiter, die Mitglieder des Aufsichtsrats und, falls vorhanden, für den Verantwortlichen Aktuar,

4. § 12 Absatz 1 und 3 mit der Maßgabe, dass die Regelung auf jede Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf ein Gebiet im Ausland anzuwenden ist,

5. § 15 Absatz 1 Satz 3 mit der Maßgabe, dass die Aufnahme von Kapital gegen Gewährung von Genussrechten oder gegen Eingehung von nachrangigen Verbindlichkeiten, die mindestens die Anforderungen an die Qualitätsklasse 2 nach § 92 Absatz 2 erfüllen, nicht als Fremdmittelaufnahme gilt,

6. § 23 Absatz 3 mit der Maßgabe, dass die Leitlinien keine Vorgaben zur internen Revision enthalten müssen,

7. § 24 Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass sich die Regelung nur auf Geschäftsleiter und Mitglieder des Aufsichtsrats bezieht,

8. § 26 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Risiken, denen das Unternehmen tatsächlich oder möglicherweise ausgesetzt ist, regelmäßig angemessen zu dokumentieren sind,

9. § 29 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass keine Compliance-Funktion vorzuhalten ist,

10. § 47 Nummer 1 und 2 mit der Maßgabe, dass nur die vorgesehene Einsetzung eines Geschäftsleiters oder die Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds und das Ausscheiden oder der Entzug der Befugnis zur Vertretung des Versicherungsunternehmens einer dieser Personen anzuzeigen ist,

11. § 141 Absatz 5 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Grundsätze der auf Grund des § 88 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung die Grundsätze der auf Grund des § 217 Satz 1 Nummer 7 bis 10 erlassenen Rechtsverordnung treten,

12. § 303 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 mit der Maßgabe, dass die Verwarnung, die Abberufung oder die Untersagung nur hinsichtlich eines Geschäftsleiters oder eines Aufsichtsratsmitglieds möglich ist und

13. § 304 Absatz 1 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass die Aufsichtsbehörde die Erlaubnis widerrufen kann, wenn es dem Unternehmen nicht gelingt, innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Nichtbedeckung der Mindestkapitalanforderung den genehmigten Finanzierungsplan zu erfüllen, und die Erlaubnis zu widerrufen ist, wenn es dem Unternehmen nicht gelingt, innerhalb von neun Monaten nach Feststellung der Nichtbedeckung der Mindestkapitalanforderung den genehmigten Finanzierungsplan zu erfüllen.

§ 213

Solvabilitäts- und Mindestkapitalanforderung

Kleine Versicherungsunternehmen müssen stets über Eigenmittel mindestens in Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 217 Satz 1 Nummer 1 festgelegten Solvabilitätskapitalanforderung verfügen. Ein Drittel der Solvabilitätskapitalanforderung gilt als Mindestkapitalanforderung.

§ 214

Eigenmittel

(1) Eigenmittel im Sinne des § 213 sind

1. bei Aktiengesellschaften das eingezahlte Grundkapital abzüglich des Betrags der eigenen Aktien, bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der eingezahlte Gründungsstock, bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen die dem eingezahlten Grundkapital bei Aktiengesellschaften entsprechenden Posten,

2. die Kapitalrücklage und die Gewinnrücklagen,

3. der sich nach Abzug der auszuschüttenden Dividenden ergebende Gewinnvortrag,

4. Kapital, das gegen Gewährung von Genussrechten eingezahlt ist, nach Maßgabe der Absätze 2 und 4,

5. Kapital, das auf Grund der Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten eingezahlt ist, nach Maßgabe der Absätze 3 und 4,

6. bei Lebensversicherungsunternehmen und bei Krankenversicherungsunternehmen, die die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung betreiben, die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, sofern sie zur Deckung von Verlusten verwendet werden darf und soweit sie nicht auf festgelegte Überschussanteile entfällt, sowie

7. auf Antrag und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde

   a) die Hälfte des nicht eingezahlten Teils des Grundkapitals, des Gründungsstocks oder der bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen dem Grundkapital

bei Aktiengesellschaften entsprechenden Posten, wenn der eingezahlte Teil 25 Prozent des Grundkapitals, des Gründungsstocks oder der bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen dem Grundkapital bei Aktiengesellschaften entsprechenden Posten erreicht,

b) bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit arbeitenden öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen, wenn sie nicht die Lebensversicherung oder die Krankenversicherung betreiben, die Hälfte der Differenz zwischen den nach der Satzung in einem Geschäftsjahr zulässigen Nachschüssen und den tatsächlich geforderten Nachschüssen,

c) die stillen Nettoreserven, die sich aus der Bewertung der Aktiva ergeben, soweit diese Reserven nicht Ausnahmecharakter haben, und

d) bei Lebensversicherungsunternehmen nach Maßgabe der auf Grund des § 217 Satz 1 erlassenen Vorschriften der Wert der in den Beitrag eingerechneten Abschlusskosten, soweit sie bei der Deckungsrückstellung nicht berücksichtigt worden sind.

Mittel gemäß Satz 1 Nummer 7 Buchstabe a und b können den Eigenmitteln nur bis zu einer Höchstgrenze von 50 Prozent des jeweils niedrigeren Betrags der Eigenmittel und der Solvabilitätskapitalanforderung zugerechnet werden. Von der Summe der sich nach Satz 1 Nummer 1 bis 7 ergebenden Beträge sind der um die auszuschüttende Dividende erhöhte Verlustvortrag und die in der Bilanz ausgewiesenen immateriellen Werte abzusetzen, insbesondere ein aktivierter Geschäfts- oder Firmenwert nach § 246 Absatz 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs.

(2) Kapital im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 ist den Eigenmitteln nur zuzurechnen,

1. wenn es bis zur vollen Höhe am Verlust teilnimmt und das Versicherungsunternehmen verpflichtet ist, im Fall eines Verlusts die Zinszahlungen aufzuschieben,

2. wenn vereinbart ist, dass es im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Liquidation des Versicherungsunternehmens erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt wird,

3. wenn es dem Versicherungsunternehmen mindestens für die Dauer von fünf Jahren zur Verfügung gestellt worden ist und nicht auf Verlangen des Gläubigers zurückgezahlt werden muss; die Frist von fünf Jahren braucht nicht eingehalten zu werden, wenn das Kapital vor Rückerstattung durch die Einzahlung anderer, zumindest gleichwertiger Eigenmittel ersetzt worden ist,

4. solange der Rückzahlungsanspruch nicht in weniger als zwei Jahren fällig wird oder auf Grund des Vertrags fällig werden kann und

5. wenn das Versicherungsunternehmen bei Abschluss des Vertrags auf die in den Sätzen 2 und 3 genannten Rechtsfolgen ausdrücklich und in Textform hingewiesen hat.

Nachträglich können die Teilnahme am Verlust nicht geändert, der Nachrang nicht beschränkt und können die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden; im Falle von vereinbarten Kapitalersetzungspflichten oder Zustimmungsvorbehalten seitens der Aufsichtsbehörde kann eine Zurechnung des Kapitals zu den Eigenmitteln weiterhin voll erfolgen. Eine vorzeitige Rückzahlung ist dem Versicherungsunternehmen ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderer, zumindest gleichwertiger Eigenmittel ersetzt worden ist oder die Aufsichtsbehörde der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt; das Versicherungsunternehmen kann sich ein entsprechendes Recht vertraglich vorbehalten. Werden Wertpa-

piere über die Genussrechte begeben, so ist in den Zeichnungs- und Ausgabebedingungen auf die in den Sätzen 2 und 3 genannten Rechtsfolgen hinzuweisen. Ein Versicherungsunternehmen darf in Wertpapieren verbriefte eigene Genussrechte nicht erwerben.

(3) Kapital im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 5 ist den Eigenmitteln nur zuzurechnen,

1. wenn es im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Liquidation des Versicherungsunternehmens nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet wird,

2. wenn es dem Versicherungsunternehmen mindestens für die Dauer von fünf Jahren zur Verfügung gestellt wird und nicht auf Verlangen des Gläubigers zurückgezahlt werden muss; die Frist von fünf Jahren braucht nicht eingehalten zu werden, wenn das Kapital vor Rückerstattung durch die Einzahlung anderer, zumindest gleichwertiger Eigenmittel ersetzt worden ist,

3. wenn die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruchs gegen Forderungen des Versicherungsunternehmens ausgeschlossen ist und für die Verbindlichkeiten keine vertraglichen Sicherheiten durch das Versicherungsunternehmen oder durch Dritte gestellt werden und

4. solange der Rückerstattungsanspruch nicht in weniger als einem Jahr fällig wird oder auf Grund des Vertrags fällig werden kann; sobald der Rückerstattungsanspruch in weniger als zwei Jahren fällig wird oder auf Grund des Vertrags fällig werden kann, erfolgt die Zurechnung nur noch zu 40 Prozent.

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden; im Falle von vereinbarten Kapitalersetzungspflichten oder Zustimmungsvorbehalten seitens der Aufsichtsbehörde kann eine Zurechnung des Kapitals zu den Eigenmitteln weiterhin voll erfolgen. Eine vorzeitige Rückerstattung ist dem Versicherungsunternehmen ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, soweit das Versicherungsunternehmen nicht aufgelöst wurde und sofern nicht

1. das Kapital durch die Einzahlung anderer, zumindest gleichwertiger Eigenmittel ersetzt worden ist oder

2. die Aufsichtsbehörde der vorzeitigen Rückerstattung zustimmt; das Versicherungsunternehmen kann sich ein entsprechendes Recht vertraglich vorbehalten.

Das Versicherungsunternehmen hat bei Abschluss des Vertrags auf die in den Sätzen 2 und 3 genannten Rechtsfolgen in Textform hinzuweisen; werden Wertpapiere über die nachrangigen Verbindlichkeiten begeben, so ist nur in den Zeichnungs- und Ausgabebedingungen auf die genannten Rechtsfolgen hinzuweisen. Ein Versicherungsunternehmen darf in Wertpapieren verbriefte eigene nachrangige Verbindlichkeiten nicht erwerben. Abweichend von Satz 1 Nummer 3 darf ein Versicherungsunternehmen nachrangige Sicherheiten für nachrangige Verbindlichkeiten stellen, die ein ausschließlich für den Zweck der Kapitalaufnahme gegründetes Tochterunternehmen des Versicherungsunternehmens eingegangen ist.

(4) Kapital, das gegen Gewährung von Genussrechten nach Absatz 2 oder auf Grund der Eingehung von nachrangigen Verbindlichkeiten nach Absatz 3 eingezahlt ist, kann den Eigenmitteln nach Absatz 1 nur zugerechnet werden, soweit der Gesamtbetrag dieses Kapitals nach Aufnahme 50 Prozent der Eigenmittel und 50 Prozent der Solvabilitätskapitalanforderung nicht überschreitet. Im Fall fester Laufzeiten beträgt diese Grenze 25 Prozent.

(5) Von der Summe der sich nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7 ergebenden Beträge sind abzuziehen:

1. Beteiligungen des Versicherungsunternehmens im Sinne des § 7 Nummer 4 zweiter Halbsatz an Kreditinstituten im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5 und 7 bis 10 des Kreditwesengesetzes, an Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 4 des Kreditwesengesetzes und an Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes und

2. Forderungen aus Genussrechten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 und Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 5 gegenüber den in Nummer 1 genannten Unternehmen, an denen das Versicherungsunternehmen eine Beteiligung hält oder mit dem zusammen es Mitglied einer horizontalen Unternehmensgruppe ist.

Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag des Versicherungsunternehmens in Bezug auf die Abzugspositionen nach Satz 1 Ausnahmen zulassen, wenn das Versicherungsunternehmen Anteile an den in Satz 1 Nummer 1 genannten Unternehmen vorübergehend besitzt, um das betreffende Unternehmen zwecks Sanierung und Rettung finanziell zu stützen.

(6) Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden auf entsprechende Beteiligungs- und Forderungstitel des Versicherungsunternehmens an oder gegenüber Versicherungsunternehmen, Versicherungsunternehmen eines Drittstaats, Versicherungs-Holdinggesellschaften und Pensionsfonds im Sinne des § 236 Absatz 1.

§ 215

Anlagegrundsätze für das Sicherungsvermögen

(1) Die Bestände des Sicherungsvermögens nach § 125 sind unter Berücksichtigung der Art der betriebenen Versicherungsgeschäfte sowie der Unternehmensstruktur so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Versicherungsunternehmens unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht werden.

(2) Das Sicherungsvermögen darf nur angelegt werden in

1. Darlehensforderungen, Schuldverschreibungen und Genussrechten,

2. Schuldbuchforderungen,

3. Aktien,

4. Beteiligungen,

5. Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

6. Anteilen an Organismen für gemeinschaftliche Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG und für andere Anlagen, die nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt werden, wenn die Organismen einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anteilinhaber unterliegen,

7. laufenden Guthaben und Einlagen bei Kreditinstituten und

8. sonstigen Anlagen, soweit sie in der auf Grund von § 217 Satz 1 Nummer 6 erlassenen Verordnung zugelassen werden.

Darüber hinaus darf das Sicherungsvermögen nur angelegt werden, soweit dies die Aufsichtsbehörde bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände im Einzelfall auf Antrag vorübergehend gestattet.

§ 216

Anzeigepflichten

(1) Zusammen mit dem nach § 341a Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Jahresabschluss und Lagebericht ist der Aufsichtsbehörde jährlich eine Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung vorzulegen und sind ihr die Eigenmittel nachzuweisen.

(2) Die Versicherungsunternehmen haben über ihre gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, zu berichten. Die Pflichten nach § 126 Absatz 2 bleiben unberührt.

§ 217

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt durch Rechtsverordnung Vorschriften für kleine Versicherungsunternehmen zu erlassen

1. über die Berechnung und Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung,

2. über den für die einzelnen Versicherungssparten maßgebenden Mindestbetrag der Mindestkapitalanforderung sowie über seine Berechnung,

3. darüber, wie bei Lebensversicherungsunternehmen nicht in der Bilanz ausgewiesene Eigenmittel errechnet werden und in welchem Umfang sie auf die Solvabilitätskapitalanforderung und die Mindestkapitalanforderung angerechnet werden dürfen,

4. über den Inhalt, die Form und die Stückzahl der gemäß § 216 zu erstellenden Solvabilitätsübersicht und des Berichts über die Vermögensanlagen sowie die Frist für die Einreichung bei der Aufsichtsbehörde,

5. die Art und Weise der Datenübermittlung, die zu verwendenden Datenformate sowie die einzuhaltende Datenqualität,

6. über quantitative und qualitative Vorgaben zur Anlage des Sicherungsvermögens nach Maßgabe des § 215 Absatz 1 und 2 Satz 1; die Verordnung kann die Anlage in sonstigen Anlagen zulassen, wenn diese vergleichbare Sicherheit und Liquidität besitzen wie die in § 215 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 7 genannten Anlagen,

7. über einen oder mehrere Höchstwerte für den Rechnungszins bei Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie,

8. über weitere Vorgaben zur Ermittlung der Diskontierungszinssätze nach § 341f Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs,

9. über die Höchstbeträge für die Zillmerung und

10. über die versicherungsmathematischen Rechnungsgrundlagen und die Bewertungsansätze für die Deckungsrückstellung.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigungen nach Satz 1 Nummer 1 bis 5 durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen. Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates. Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 6 bis 10 sind im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu erlassen.

Abschnitt 2

Sterbekassen

§ 218

Sterbekassen

(1) Sterbekassen sind Lebensversicherungsunternehmen, die nach ihrem Geschäftsplan nur Todesfallrisiken im Inland versichern, soweit der Betrag ihrer Leistungen den Durchschnittswert der Bestattungskosten bei einem Todesfall nicht übersteigt oder diese Leistungen in Sachwerten erbracht werden.

(2) Sterbekassen dürfen nicht die in § 1 Absatz 2 genannten Geschäfte betreiben.

§ 219

Anzuwendende Vorschriften

(1) Auf Sterbekassen finden unabhängig von der Höhe ihrer Beitragseinnahmen und ihrer versicherungstechnischen Rückstellungen die nach den §§ 212 bis 217 auf kleine Versicherungsunternehmen anwendbaren Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit sie Lebensversicherungsunternehmen betreffen und dieser Abschnitt keine abweichenden Regelungen enthält.

(2) Von den besonderen Vorschriften über die Lebensversicherung gilt für Sterbekassen § 140 Absatz 2 bis 4 nicht. Der Verantwortliche Aktuar muss die Berichte nach § 141 Absatz 5 Nummer 2 und 4 nicht erstellen; § 141 Absatz 6 Nummer 2 und 3 ist nicht anzuwenden.

(3) Die folgenden Vorschriften gelten für Sterbekassen jeweils mit folgender Maßgabe:

1. § 9 Absatz 2 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass zusätzlich die allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die fachlichen Geschäftsunterlagen, insbesondere die Tarife und die Grundsätze für die Berechnung der Prämien und der versicherungstechnischen Rückstellungen nach dem Handelsgesetzbuch einschließlich der verwendeten Rechnungsgrundlagen, mathematischen Formeln, kalkulatorischen Herleitungen und statistischen Nachweise einzureichen sind,

2. § 141 Absatz 5 Nummer 1 mit der Maßgabe, dass der Verantwortliche Aktuar nur die Finanzlage des Unternehmens daraufhin überprüfen muss, ob die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen jederzeit gewährleistet ist und das Unternehmen über ausreichende Mittel in Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung verfügt und

3. § 141 Absatz 5 Nummer 2 erster Halbsatz mit der Maßgabe, dass an die Stelle der dort genannten Bestätigung die Bestätigung tritt, dass die Deckungsrückstellung nach dem genehmigten Geschäftsplan gebildet ist (versicherungsmathematische Bestätigung); diese Maßgabe gilt nicht, sofern es sich um einen kleineren Verein nach § 210 handelt.

§ 220

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Berechnung und die Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung von Sterbekassen zu erlassen. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen werden. Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Teil 3

Sicherungsfonds

§ 221

Pflichtmitgliedschaft

(1) Unternehmen, die gemäß § 8 Absatz 1 oder § 67 Absatz 1 zum Geschäftsbetrieb in den in der Anlage 1 genannten Versicherungssparten Nummer 19 bis 23 oder zum Betrieb der substitutiven Krankenversicherung gemäß § 146 zugelassen sind, mit Ausnahme der Pensions- und Sterbekassen, müssen einem Sicherungsfonds angehören, der dem Schutz der Ansprüche ihrer Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und der sonstigen aus dem Versicherungsvertrag begünstigten Personen dient.

(2) Pensionskassen können einem Sicherungsfonds freiwillig beitreten. Zur Gewährleistung vergleichbarer Finanzverhältnisse aller Mitglieder kann der Sicherungsfonds die Aufnahme von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig machen.

§ 222

Aufrechterhaltung der Versicherungsverträge

(1) Stellt die Aufsichtsbehörde fest, dass die Voraussetzungen des § 314 Absatz 1 Satz 1 bei einem Versicherungsunternehmen erfüllt sind, welches Mitglied eines Sicherungsfonds ist, oder liegt eine Anzeige gemäß § 311 Absatz 1 Satz 1 oder 2 eines solchen Versicherungsunternehmens vor, übermittelt sie diese Feststellung dem Sicherungsfonds und informiert hierüber das betroffene Versicherungsunternehmen.

(2) Sofern andere Maßnahmen zur Wahrung der Belange der Versicherten nicht ausreichend sind, ordnet die Aufsichtsbehörde die Übertragung des gesamten Bestandes an Versicherungsverträgen mit den zur Bedeckung der Verbindlichkeiten aus diesen Verträgen erforderlichen Vermögensgegenständen auf den zuständigen Sicherungsfonds an; § 13 ist nicht anzuwenden.

(3) Die Rechte und Pflichten des übertragenden Unternehmens aus den Versicherungsverträgen gehen mit der Bestandsübertragung auch im Verhältnis zu den Versicherungsnehmern auf den Sicherungsfonds über; § 415 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden.

(4) Der Sicherungsfonds verwaltet die übernommenen Verträge gesondert von seinem restlichen Vermögen und legt über sie gesondert Rechnung. Er ermittelt unverzüglich den für die vollständige Bedeckung der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen erforderlichen Betrag und stellt geeignete qualifizierte Vermögensgegenstände bereit. §§ 15, 39, 124, 139, 141, 142, §§ 146 bis 158 und § 336 gelten insoweit entsprechend; § 140 Absatz 1 findet auf die von den Sicherungsfonds verwalteten Versicherungsverträge Anwendung, sobald die Aufsichtsbehörde festgestellt hat, dass die Sanierung eines übernommenen Versicherungsbestandes abgeschlossen ist und das dem Sicherungsfonds hierfür zur Verfügung gestellte Kapital an die einzahlenden Versicherungsunternehmen zurückgewährt wurde.

(5) Ergibt die Prüfung nach Absatz 4, dass die Mittel des Sicherungsfonds gemäß § 226 Absatz 4 bis 6 nicht ausreichen, um die Fortführung der Verträge zu gewährleisten, setzt die Aufsichtsbehörde bei Lebensversicherungsunternehmen die Verpflichtungen aus den Verträgen um maximal 5 Prozent der vertraglich garantierten Leistungen herab. Die Aufsichtsbehörde kann außerdem Anordnungen treffen, um einen außergewöhnlichen Anstieg der Zahl vorzeitiger Vertragsbeendigungen zu verhindern.

(6) Der Sicherungsfonds kann den Versicherungsbestand ganz oder teilweise auf in Deutschland zum Versicherungsgeschäft zugelassene Unternehmen übertragen; auf diese Übertragung ist § 13 entsprechend anzuwenden. Der Sicherungsfonds kann die Versicherungsbedingungen und die Tarifbestimmungen der zu übertragenden Verträge bei der Übertragung ändern, um sie an die Verhältnisse des übernehmenden Versicherers anzupassen, wenn es zur Fortführung der Verträge beim übernehmenden Versicherer zweckmäßig und für die versicherten Personen zumutbar ist. Die Änderung wird wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherten angemessen berücksichtigt und ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass diese Voraussetzung erfüllt ist. Für den Treuhänder gelten die §§ 142 und 157 Absatz 3 entsprechend.

(7) Mit der Anordnung der Bestandsübertragung auf den Sicherungsfonds erlischt die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb des übertragenden Versicherungsunternehmens.

(8) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung der Aufsichtsbehörde haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 223

Sicherungsfonds

(1) Bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau werden ein Sicherungsfonds für die Lebensversicherer und ein Sicherungsfonds für die Krankenversicherer als nicht rechtsfähige Sondervermögen des Bundes errichtet. Die Sicherungsfonds können im Rechtsverkehr handeln, klagen oder verklagt werden.

(2) Aufgabe der Sicherungsfonds ist der Schutz der Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und der sonstigen aus dem Versicherungsvertrag begünstigten Personen. Zu diesem Zweck sorgen die Sicherungsfonds für die Weiterführung der Verträge eines betroffenen Versicherungsunternehmens.

(3) Die Kreditanstalt für Wiederaufbau verwaltet die Sicherungsfonds. Für die Verwaltung erhält sie eine kostendeckende Vergütung aus den Sondervermögen.

(4) Über den Widerspruch gegen Verwaltungsakte eines Sicherungsfonds entscheidet die Bundesanstalt.

§ 224

Beleihung Privater

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ohne Zustimmung des Bundesrates Aufgaben und Befugnisse eines oder beider Sicherungsfonds einer juristischen Person des Privatrechts zu übertragen, wenn diese bereit ist, die Aufgaben des Sicherungsfonds zu übernehmen, und hinreichende Gewähr für die Erfüllung der Ansprüche der Entschädigungs-Versicherten bietet. Eine juristische Person bietet hinreichende Gewähr, wenn

1. die Personen, die nach Gesetz oder Satzung die Geschäftsführung und Vertretung der juristischen Person ausüben, zuverlässig und geeignet sind,

2. sie über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ausstattung und Organisation, insbesondere für die Beitragseinziehung, die Leistungsbearbeitung und die Verwaltung der Mittel, verfügt und dafür eigene Mittel im Gegenwert von mindestens 1 Million Euro vorhält und

3. sie nachweist, dass sie zur Organisation insbesondere der Beitragseinziehung, der Leistungsbearbeitung und der Verwaltung der Mittel im Zeitpunkt der Bestandsübertragung gemäß § 222 Absatz 2 in der Lage ist.

Auch ein nach § 8 zugelassenes Unternehmen kann beliehen werden. Durch die Rechtsverordnung nach Satz 1 kann sich das Bundesministerium der Finanzen die Genehmigung der Satzung und von Satzungsänderungen der juristischen Person vorbehalten.

(2) Im Fall der Beleihung nach Absatz 1 tritt die juristische Person des Privatrechts in die Rechte und Pflichten des jeweiligen Sicherungsfonds ein. § 223 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden. Eine Übertragung der Vermögensmasse erfolgt nicht.

§ 225

Aufsicht

Die Bundesanstalt hat Missständen entgegenzuwirken, welche die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Sicherungsfonds gefährden können. Die Bundesanstalt kann Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, diese Missstände zu beseitigen oder zu verhindern. Der Bundesanstalt stehen gegenüber den Sicherungsfonds die Auskunfts- und Prüfungsrechte nach den §§ 305 und 306 zu. Im Übrigen gelten für die Sicherungsfonds nur die Vorschriften dieses Kapitels sowie § 332.

§ 226

Finanzierung

(1) Die Versicherungsunternehmen, die einem Sicherungsfonds angehören, sind verpflichtet, Beiträge an den Sicherungsfonds zu leisten. Die Beiträge sollen die Fehlbeträge der übernommenen Versicherungsverträge, die entstehenden Verwaltungskosten und sonstige Kosten, die durch die Tätigkeit des Sicherungsfonds entstehen, decken.

(2) Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus übernommenen Versicherungsverträgen haftet der Sicherungsfonds nur mit dem auf Grund der Beitragsleistungen nach Abzug der Kosten nach Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung stehenden Vermögen sowie den nach § 222 Absatz 2 Satz 1 übertragenen Vermögensgegenständen. Dieses Vermögen haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Sicherungsfonds. Ein Sicherungsfonds nach § 224 hat dieses Vermögen getrennt von seinem übrigen Vermögen zu halten und zu verwalten.

(3) Die für die Übernahme von Versicherungsverträgen angesammelten Mittel (Sicherungsvermögen) sind gemäß den Grundsätzen des § 124 Absatz 1 anzulegen.

(4) Der Umfang dieses Vermögens soll ein Promille der Summe der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen im Sinne der §§ 341e bis 341h des Handelsgesetzbuchs aller dem Sicherungsfonds angeschlossenen Versicherungsunternehmen nicht unterschreiten.

(5) Die angeschlossenen Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, Jahresbeiträge zu leisten. Die Summe der Jahresbeiträge aller dem Sicherungsfonds für die Lebensversicherer angehörenden Versicherungsunternehmen beträgt 0,2 Promille der Summe ihrer versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen im Sinne der §§ 341e bis 341h des Handelsgesetzbuchs. Der individuelle Jahresbeitrag jedes Versicherungsunternehmens wird vom Sicherungsfonds nach dem in der Verordnung nach Absatz 7 festgelegten Verfahren jährlich ermittelt. Erträge des Sicherungsfonds werden an die dem Sicherungsfonds angehörenden Versicherungsunternehmen im Verhältnis ihrer Beiträge ausgeschüttet. Der Sicherungsfonds hat Sonderbeiträge bis zur Höhe von maximal einem Promille der Summe der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen im Sinne der §§ 341e bis 341h des Handelsgesetzbuchs der angeschlossenen Versicherungsunternehmen zu erheben, wenn dies zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist. Der Anteil eines Versicherungsunternehmens am Fondsvermögen ist zur Bedeckung seiner versicherungstechnischen Rückstellungen im Sinne der §§ 341e bis 341h des Handelsgesetzbuchsgeeignet.

(6) Auf den Sicherungsfonds für die Krankenversicherer sind die Absätze 2 bis 5 nicht anzuwenden. Der Sicherungsfonds erhebt nach der Übernahme der Versicherungsverträge zur Erfüllung seiner Aufgaben Sonderbeiträge bis zur Höhe von maximal zwei Promille der Summe der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen im Sinne der §§ 341e bis 341h des Handelsgesetzbuchs der angeschlossenen Krankenversicherungsunternehmen.

(7) Das Nähere über den Mindestbetrag des Sicherungsvermögens, die Jahres- und Sonderbeiträge sowie die Obergrenze für die Zahlungen pro Kalenderjahr regelt das Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Hinsichtlich der Jahresbeiträge sind Art und Umfang der gesicherten Geschäfte sowie die Anzahl, Größe und Geschäftsstruktur der dem Sicherungsfonds angehörenden Versicherungsunternehmen zu berücksichtigen. Die Höhe der Beiträge soll auch die Finanz- und Risikolage der Beitragszahler berücksichtigen. Die Rechtsverordnung kann auch Bestimmungen zur Anlage der Mittel enthalten.

(8) Aus den Beitragsbescheiden des Sicherungsfonds findet die Vollstreckung nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes statt. Die vollstreckbare Ausfertigung erteilt der Sicherungsfonds.

§ 227

Rechnungslegung des Sicherungsfonds

(1) Die Sicherungsfonds haben für den Schluss eines jeden Kalenderjahres jeweils einen Geschäftsbericht aufzustellen und einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Vollständigkeit des Geschäftsberichts und der Richtigkeit der Angaben zu beauftragen. Die Sicherungsfonds haben der Bundesanstalt den von ihnen bestellten Prüfer unverzüglich nach der Bestellung anzuzeigen. Die Bundesanstalt kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige die Bestellung eines anderen Prüfers verlangen, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszwecks geboten ist; Widerspruch und Anfechtungsklage hiergegen haben keine aufschiebende Wirkung. Der Geschäftsbericht muss Angaben zur Tätigkeit und zu den finanziellen Verhältnissen des Sicherungsfonds, insbesondere zur Höhe und Anlage der Mittel, zur Verwendung der Mittel für Entschädigungsfälle, zur Höhe der Beiträge sowie zu den Kosten der Verwaltung, enthalten.

(2) Die Sicherungsfonds haben der Bundesanstalt den festgestellten Geschäftsbericht jeweils bis zum 31. Mai einzureichen. Der Prüfer hat der Bundesanstalt den Bericht über die Prüfung des Geschäftsberichts unverzüglich nach Beendigung der Prüfung einzureichen. Die Bundesanstalt ist auf Anforderung auch über die Angaben nach Absatz 1 Satz 4 näher zu unterrichten.

§ 228

Mitwirkungspflichten

(1) Die Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, dem Sicherungsfonds, dem sie angehören, auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, welche der Sicherungsfonds zur Wahrnehmung seines Auftrags nach diesem Gesetz benötigt.

(2) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft zu solchen Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der Verpflichtete ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

(3) Die Mitarbeiter der Sicherungsfonds sowie die Personen, derer sie sich bedienen, können die Geschäftsräume eines Versicherungsunternehmens innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten, sobald die Aufsichtsbehörde die Feststellung gemäß § 222 Absatz 1 getroffen hat. Ihnen sind sämtliche Unterlagen vorzulegen, die sie benötigen, um eine Bestandsübertragung vorzubereiten. Sofern Funktionen des Versicherungsunternehmens auf ein anderes Unternehmen ausgegliedert worden sind, gelten die Sätze 1 und 2 gegenüber diesem Unternehmen entsprechend.

(4) Hat das Unternehmen, dessen Bestand übertragen wird, Verträge über eine Ausgliederung, die der Verwaltung des Bestandes dient, abgeschlossen, kann der Sicherungsfonds anstelle des Unternehmens in den Vertrag eintreten. § 415 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden. Eine ordentliche Kündigung des Vertrags durch den Dienstleister ist frühestens zum letzten Tag des zwölften Monats nach dem Eintritt des Sicherungsfonds möglich. Fordert der andere Teil den Sicherungsfonds zur Ausübung seines Wahlrechts auf, so hat der Sicherungsfonds unverzüglich zu erklären, ob er in den Vertrag eintreten will. Unterlässt er dies, kann er auf Erfüllung nicht bestehen.

§ 229

Ausschluss

(1) Erfüllt ein Versicherungsunternehmen die Beitrags- oder Mitwirkungspflichten nach § 226 oder § 228 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, so hat der Sicherungsfonds die Bundesanstalt zu unterrichten. Ist die Bundesanstalt nicht die zuständige Aufsichtsbehörde, unterrichtet sie diese unverzüglich. Erfüllt das Versicherungsunternehmen auch innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Bundesanstalt seine Verpflichtungen nicht, kann der Sicherungsfonds dem Versicherungsunternehmen mit einer Frist von zwölf Monaten den Ausschluss aus dem Sicherungsfonds ankündigen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Sicherungsfonds mit Zustimmung der Bundesanstalt das Versicherungsunternehmen von dem Sicherungsfonds ausschließen, wenn die Verpflichtungen von dem Versicherungsunternehmen weiterhin nicht erfüllt werden. Nach dem Ausschluss haftet der Sicherungsfonds nur noch für Verbindlichkeiten des Versicherungsunternehmens, die vor Ablauf dieser Frist begründet wurden.

(2) Für Verbindlichkeiten eines Versicherungsunternehmens, die entstanden sind, nachdem seine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erloschen ist, haftet der Sicherungsfonds nicht.

§ 230

Verschwiegenheitspflicht

Personen, die bei einem Sicherungsfonds beschäftigt oder für ihn tätig sind, dürfen fremde Geheimnisse, insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten. Sie sind nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547) von der Bundesanstalt auf eine gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten liegt nicht vor, wenn Tatsachen an die Bundesanstalt weitergegeben werden.

§ 231

Zwangsmittel

(1) Der Sicherungsfonds kann seine Anordnungen nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes durchsetzen.

(2) Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt bei Maßnahmen gemäß § 226 Absatz 1 und 5 Satz 1 sowie § 228 Absatz 1 bis zu fünfzigtausend Euro.

Teil 4

Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

Kapitel 1

Pensionskassen

§ 232

Pensionskassen

(1) Eine Pensionskasse ist ein rechtlich selbständiges Lebensversicherungsunternehmen, dessen Zweck die Absicherung wegfallenden Erwerbseinkommens wegen Alters, Invalidität oder Todes ist und das

1. das Versicherungsgeschäft im Wege des Kapitaldeckungsverfahrens betreibt,

2. Leistungen grundsätzlich erst ab dem Zeitpunkt des Wegfalls des Erwerbseinkommens vorsieht; soweit das Erwerbseinkommen teilweise wegfällt, können die allgemeinen Versicherungsbedingungen anteilige Leistungen vorsehen,

3. Leistungen im Todesfall nur an Hinterbliebene erbringen darf, wobei für Dritte ein Sterbegeld begrenzt auf die Höhe der gewöhnlichen Bestattungskosten vereinbart werden kann, und

4. der versicherten Person einen eigenen Anspruch auf Leistung gegen die Pensionskasse einräumt oder Leistungen als Rückdeckungsversicherung erbringt.

(2) Pensionskassen dürfen die in § 1 Absatz 2 Satz 1, 2 und 4 genannten Geschäfte nicht betreiben.

§ 233

Regulierte Pensionskassen

(1) Pensionskassen in der Rechtsform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit können bei der Bundesanstalt beantragen, reguliert zu werden, wenn

1. ihre Satzung vorsieht, dass Versicherungsansprüche gekürzt werden dürfen,

2. nach ihrer Satzung mindestens 50 Prozent der Mitglieder der obersten Vertretung Versicherte oder ihre Vertreter sein sollen; bei Pensionskassen, die nur das Rückdeckungsgeschäft betreiben, muss ein solches Recht den Versicherungsnehmern eingeräumt werden,

3. sie ausschließlich die unter § 17 des Betriebsrentengesetzes fallenden Personen, die Geschäftsleiter oder die Inhaber der Trägerunternehmen sowie solche Personen versichern, die der Pensionskasse durch Gesetz zugewiesen werden oder die ihr Versicherungsverhältnis mit der Pensionskasse nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses fortführen, und

4. sie keine rechnungsmäßigen Abschlusskosten für die Vermittlung von Versicherungsverträgen erheben und keine Vergütung für die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen gewähren

(regulierte Pensionskassen). Pensionskassen, bei denen die Bundesanstalt festgestellt hat, dass sie die Voraussetzungen des § 156a Absatz 3 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung vom 15. Dezember 2004 erfüllen, können den Antrag ebenfalls stellen. Die Bundesanstalt genehmigt den Antrag, wenn die Voraussetzungen dieses Absatzes erfüllt sind. § 210 Absatz 3 Satz 1, § 219 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Nummer 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden. § 140 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4, § 145 Absatz 2 und § 234 Absatz 3 Nummer 1 und 2 gelten nicht für Pensionskassen, deren Antrag nach Satz 3 genehmigt wurde. Auf regulierte Pensionskassen, die mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 211 Absatz 2 Nummer 2 des Versicherungsvertragsgesetzes von § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes abweichende Bestimmungen getroffen haben, findet § 139 Absatz 3 und 4 keine Anwendung. Regulierte Pensionskassen, die nicht nach Maßgabe des § 211 Absatz 2 Nummer 2 des Versicherungsvertragsgesetzes von § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes abweichende Bestimmungen getroffen haben, können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde den Sicherungsbedarf aus den Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie gemäß § 139 Absatz 4 nach einem abweichenden Verfahren berechnen.

(2) Separate Abrechnungsverbände nach § 2 Absatz 1, Pensionskassen unter Landesaufsicht und Pensionskassen, die auf Grund eines allgemeinverbindlichen Tarifvertrags errichtete gemeinsame Einrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes sind, gelten immer als regulierte Pensionskassen.

(3) Erfüllt eine Pensionskasse nicht mehr die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2, stellt die Bundesanstalt durch Bescheid fest, dass es sich nicht mehr um eine regulierte Pensionskasse handelt. Auf Versicherungsverhältnisse, die vor dem im Bescheid genannten Zeitpunkt in Kraft getreten sind, ist § 336 entsprechend anzuwenden, soweit ihnen ein von der Bundesanstalt genehmigter Geschäftsplan zugrunde liegt. § 142 gilt in diesen Fällen nicht.

(4) Auf die am 2. September 2005 zugelassenen Pensionskassen, die nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 erfüllen, ist Absatz 3 Satz 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

§ 234

Anzuwendende Vorschriften

(1) Auf Pensionskassen sind die nach den §§ 212 bis 216 auf kleine Versicherungsunternehmen anwendbaren Vorschriften anzuwenden, soweit diese Lebensversicherungsunternehmen betreffen und dieser Teil keine abweichenden Regelungen enthält.

(2) Für Pensionskassen gelten § 124 dieses Gesetzes und § 341k des Handelsgesetzbuchs; § 36 Absatz 2 findet keine Anwendung. Außerdem haben sie über eine interne Revision nach § 30 zu verfügen. Satz 2 gilt nicht für Pensionskassen in der Rechtsform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, deren Bilanzsumme am Abschlussstichtag des vorausgegangenen Geschäftsjahres 125 Millionen Euro nicht überstieg. Die Aufsichtsbehörde soll andere Pensionskassen auf Antrag von der Anwendung des § 30 befreien, wenn sie nachweisen, dass der geforderte Aufwand für eine unabhängige interne Revision in Anbetracht der Art, des Umfangs und der Komplexität des betriebenen Geschäfts und der mit ihm verbundenen Risiken unverhältnismäßig wäre. Die Freistellung ist zu widerrufen, wenn der Aufsichtsbehörde bekannt wird, dass ihre Voraussetzungen ent-

fallen sind. Die §§ 52 bis 56, § 212 Absatz 3 Nummer 5 und 6 sowie § 215 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 finden keine Anwendung.

(3) Von den nach Absatz 1 anzuwendenden Vorschriften sind auf Pensionskassen die folgenden Vorschriften nur mit der jeweils folgenden Maßgabe anzuwenden:

1. § 9 Absatz 2 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass mit dem Antrag auf Erlaubnis auch die allgemeinen Versicherungsbedingungen einzureichen sind;

2. § 12 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Genehmigungspflicht nicht für allgemeine Versicherungsbedingungen gilt; Änderungen und die Einführung neuer allgemeiner Versicherungsbedingungen werden erst drei Monate nach Vorlage bei der Aufsichtsbehörde wirksam, falls die Aufsichtsbehörde nicht vorher die Unbedenklichkeit feststellt;

3. § 26 Absatz 1 und 5 mit der Maßgabe, dass Pensionskassen die unternehmensinternen Risikoberichte im Sinne des § 26 Absatz 1 Satz 1 und 2, soweit diese die Berichterstattung gegenüber dem Vorstand betreffen, innerhalb eines Monats nach Vorlage beim Vorstand bei der Aufsichtsbehörde einzureichen haben; die Aufsichtsbehörde soll Pensionskassen auf Antrag von dieser Pflicht befreien, wenn sie nachweisen, dass der geforderte Aufwand in Anbetracht der Art, des Umfangs und der Komplexität des betriebenen Geschäfts und der mit ihm verbundenen Risiken unverhältnismäßig wäre; die Freistellung ist zu widerrufen, wenn der Aufsichtsbehörde bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Freistellung entfallen sind;

4. § 134 Absatz 3 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Aufsichtsbehörde die Frist für Maßnahmen der Pensionskasse um einen angemessenen Zeitraum verlängern kann; § 134 Absatz 6 Satz 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden;

5. § 141 Absatz 5 Nummer 1 und 2 mit der Maßgabe, dass anstelle der Grundsätze der auf Grund des § 88 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung die Grundsätze der auf Grund des § 235 Absatz 1 Nummer 4 bis 7 erlassenen Rechtsverordnung eingehalten werden;

6. § 142 Satz 2 mit der Maßgabe, dass der unabhängige Treuhänder zudem ausreichende Kenntnisse im Bereich der betrieblichen Altersversorgung erworben haben muss;

7. § 144 mit der Maßgabe, dass Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger auch als Versicherungsnehmer die dort genannten Angaben erhalten;

8. § 213 mit der Maßgabe, dass Pensionskassen stets über Eigenmittel mindestens in Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 235 Absatz 1 Nummer 1 festgelegten Solvabilitätskapitalanforderung verfügen müssen; ein Drittel der Solvabilitätskapitalanforderung gilt als Mindestkapitalanforderung;

9. § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe d mit der Maßgabe, dass bei Pensionskassen nach Maßgabe der auf Grund des § 235 Absatz 1 erlassenen Vorschriften der Wert der in den Beitrag eingerechneten Abschlusskosten, soweit sie bei der Deckungsrückstellung nicht berücksichtigt worden sind, auf Antrag und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu den Eigenmittel im Sinne des § 213 zählt;

10. § 216 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass Pensionskassen zusätzlich ihre Anlagepolitik jährlich, nach einer wesentlichen Änderung der Anlagepolitik zudem unverzüglich, gegenüber der Aufsichtsbehörde darzulegen haben; hierzu haben sie eine Erklärung über die Grundsätze der Anlagepolitik zu übersenden, die Angaben über das Verfahren zur Risikobewertung und zur Risikosteuerung sowie zur Strategie enthält, und

11. § 294 Absatz 2 und 3 mit der Maßgabe, dass Gegenstand der rechtlichen Aufsicht auch die Einhaltung der im Bereich der betrieblichen Altersversorgung von den Einrichtungen zu beachtenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften ist.

Von § 138 können Pensionskassen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde abweichen.

(4) Hängt die Höhe der Versorgungsleistungen von der Wertentwicklung eines nach Maßgabe des Geschäftsplans gebildeten Investmentvermögens ab, ist für dieses Investmentvermögen entsprechend den §§ 67, 101, 120, 135, 148 und 158 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder entsprechend § 44 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung gesondert Rechnung zu legen; § 101 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder § 44 Absatz 2 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung ist nicht anzuwenden.

(5) Sofern es sich um kleinere Vereine handelt, ist auf Pensionskassen abweichend von § 210 auch § 184 anzuwenden. Die Satzung hat zu bestimmen, dass der Vorstand vom Aufsichtsrat oder vom obersten Organ zu bestellen ist. Abweichend von § 141 Absatz 5 Nummer 2 hat der Verantwortliche Aktuar die versicherungsmathematische Bestätigung auch bei einem kleineren Verein abzugeben. Er hat darüber hinaus auch zu bestätigen, dass die Voraussetzungen der nach § 235 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 oder 9 erlassenen Rechtsverordnung erfüllt sind.

§ 235

Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Pensionskassen, die nicht der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörden der Länder unterliegen, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen

1. über die Berechnung und die Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung;

2. über den maßgebenden Mindestbetrag der Mindestkapitalanforderung sowie über seine Berechnung;

3. darüber, wie nicht in der Bilanz ausgewiesene Eigenmittel errechnet werden und in welchem Umfang sie auf die Solvabilitätskapitalanforderung und die Mindestkapitalanforderung angerechnet werden dürfen;

4. über einen oder mehrere Höchstwerte für den Rechnungszins bei Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie;

5. über weitere Vorgaben zur Ermittlung der Diskontierungszinssätze nach § 341f Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs;

6. über die Höchstbeträge für die Zillmerung;

7. über die versicherungsmathematischen Rechnungsgrundlagen und die Bewertungsansätze für die Deckungsrückstellung;

8. darüber, wie bei Pensionskassen, bei denen vertraglich sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber zur Prämienzahlung verpflichtet sind, für Lebensversicherungsverträge, denen kein genehmigter Geschäftsplan zugrunde liegt, der auf die Arbeitnehmer entfallende Teil der überrechnungsmäßigen Erträge zu bestimmen ist und welche Beteiligung der Arbeitnehmer an diesen Erträgen angemessen im Sinne des § 140 Absatz 2 ist;

9. über die versicherungsmathematischen Methoden zur Berechnung der Prämien einschließlich der Prämienänderungen und der versicherungstechnischen Rückstellungen im Sinne der §§ 341e bis 341h des Handelsgesetzbuchs, insbesondere der Deckungsrückstellung, bei Pensionskassen mit kollektiven Finanzierungssystemen für Lebensversicherungsverträge, denen kein genehmigter Geschäftsplan zugrunde liegt, insbesondere darüber wie die maßgeblichen Annahmen zur Sterblichkeit, zur Alters- und Geschlechtsabhängigkeit des Risikos und zur Stornowahrscheinlichkeit, die Annahmen über die Zusammensetzung des Bestandes und des Neuzugangs, der Zinssatz einschließlich der Höhe der Sicherheitszuschläge und die Grundsätze für die Bemessung der sonstigen Zuschläge zu berücksichtigen sind;

10. über Anlagegrundsätze qualitativer und quantitativer Art für das Sicherungsvermögen ergänzend zu § 124 Absatz 1, um die Kongruenz sowie die dauernde Erfüllbarkeit des jeweiligen Geschäftsplans sicherzustellen, wobei die Anlageformen des § 215 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 7 und weitere durch diese Verordnung zugelassene Anlageformen sowie die Festlegungen im Geschäftsplan hinsichtlich des Anlagerisikos und des Trägers dieses Risikos zu berücksichtigen sind, sowie über Beschränkungen von Anlagen beim Trägerunternehmen;

11. über den Inhalt der Prüfungsberichte gemäß § 35 Absatz 1, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der von den Pensionskassen durchgeführten Versicherungsgeschäfte zu erhalten;

12. über den Inhalt, die Form und die Stückzahl der gemäß § 216 Absatz 1 zu erstellenden Solvabilitätsübersicht und des Berichts über die Vermögensanlagen sowie die Frist für die Einreichung bei der Aufsichtsbehörde und

13. über die Art und Weise der Datenübermittlung, die zu verwendenden Datenformate sowie die einzuhaltende Datenqualität.

Die Artikel 17 bis 17d und Artikel 18 der Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (ABl. L 235 vom 23.9.2003, S. 10) in derjeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

(2) Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen werden. Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1 und nach Satz 1 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates. Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 und 11 und nach Satz 1, soweit sie die Ermächtigung nach Absatz Satz 1 Nummer 9 und 11 erfassen, ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Kapitel 2

Pensionsfonds

§ 236

Pensionsfonds

(1) Ein Pensionsfonds im Sinne dieses Gesetzes ist eine rechtsfähige Versorgungseinrichtung, die

1. im Wege des Kapitaldeckungsverfahrens Leistungen der betrieblichen Altersversorgung für einen oder mehrere Arbeitgeber zugunsten von Arbeitnehmern erbringt,

2. die Höhe der Leistungen oder die Höhe der für diese Leistungen zu entrichtenden künftigen Beiträge nicht für alle vorgesehenen Leistungsfälle durch versicherungsförmige Garantien zusagen darf,

3. den Arbeitnehmern einen eigenen Anspruch auf Leistung gegen den Pensionsfonds einräumt und

4. verpflichtet ist, die Altersversorgungsleistung als lebenslange Zahlung oder als Einmalkapitalzahlung zu erbringen.

Eine lebenslange Zahlung im Sinne des Satzes 1 Nummer 4 kann mit einem teilweisen oder vollständigen Kapitalwahlrecht verbunden werden.

(2) Pensionsfonds können Altersversorgungsleistungen abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 erbringen, solange Beitragszahlungen durch den Arbeitgeber auch in der Rentenbezugszeit vorgesehen sind. Ein fester Termin für das Zahlungsende darf nicht vorgesehen werden. Satz 1 gilt nicht für Zusagen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Betriebsrentengesetzes.

(3) Als Arbeitnehmer im Sinne dieser Vorschrift gelten auch ehemalige Arbeitnehmer sowie die unter § 17 Abs. 1 Satz 2 des Betriebsrentengesetzes fallenden Personen.

(4) Pensionsfonds bedürfen zum Geschäftsbetrieb der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde.

§ 237

Anzuwendende Vorschriften

(1) Auf Pensionsfonds sind die nach den §§ 212 bis 216 auf kleine Versicherungsunternehmen anwendbaren Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sie Lebensversicherungsunternehmen betreffen und dieser Teil keine abweichenden Regelungen enthält. Nicht anwendbar sind § 10 Absatz 4, § 13 Absatz 2, § 36 Absatz 2, die §§ 52 bis 56, § 125 Absatz 5 und 6, § 139 Absatz 3 und 4, die § 210 und § 212 Absatz 3 Nummer 5 und 6, die §§ 213 bis 215, die §§ 217 und 294 Absatz 6 Satz 2, § 312 Absatz 4 Satz 1, 3 und 4 sowie Absatz 5 Satz 2 und § 313.

(2) Für Pensionsfonds gilt § 124 Absatz 1 entsprechend. Außerdem haben sie über eine interne Revision nach § 30 zu verfügen. Die Aufsichtsbehörde soll Pensionsfonds auf Antrag von der Anwendung des § 30 befreien, wenn sie nachweisen, dass der geforderte Aufwand für eine unabhängige interne Revision in Anbetracht der Art, des Umfangs und der Komplexität des betriebenen Geschäfts und der mit ihm verbundenen Risiken unverhältnismäßig wäre. Die Freistellung ist zu widerrufen, wenn der Aufsichtsbehörde bekannt wird, dass ihre Voraussetzungen entfallen sind.

(3) Von den auf kleine Versicherungsunternehmen anzuwendenden Vorschriften dieses Gesetzes, soweit sie Lebensversicherungsunternehmen betreffen, sind auf Pensionsfonds die folgenden Vorschriften nur mit der jeweils folgenden Maßgabe entsprechend anzuwenden:

1. § 8 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Erlaubnis nur Aktiengesellschaften einschließlich der Europäischen Gesellschaft und Pensionsfondsvereinen auf Gegenseitigkeit erteilt werden darf; auf Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit sind die Vor-

schriften über Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit entsprechend anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist;

2. § 9 Absatz 2 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass mit dem Antrag auf Erlaubnis die Pensionspläne einzureichen sind; Pensionspläne sind die im Rahmen des Geschäftsplans ausgestalteten Bedingungen zur planmäßigen Leistungserbringung im Versorgungsfall;

3. § 12 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Genehmigungspflicht nicht für Pensionspläne gilt; Änderungen der Pensionspläne und die Einführung neuer Pensionspläne werden erst drei Monate nach Vorlage bei der Aufsichtsbehörde wirksam, falls die Aufsichtsbehörde nicht vorher die Unbedenklichkeit feststellt;

4. § 26 Absatz 1, 2 und 5 mit der Maßgabe, dass Pensionsfonds die unternehmensinternen Risikoberichte im Sinne des § 26 Absatz 1 Satz 1 und 2, soweit diese die Berichterstattung gegenüber dem Vorstand betreffen, innerhalb eines Monats nach Vorlage beim Vorstand bei der Aufsichtsbehörde einzureichen haben; die Aufsichtsbehörde soll Pensionsfonds auf Antrag von dieser Pflicht befreien, wenn sie nachweisen, dass der geforderte Aufwand in Anbetracht der Art, des Umfangs und der Komplexität des betriebenen Geschäfts und der mit ihm verbundenen Risiken unverhältnismäßig wäre; die Freistellung ist zu widerrufen, wenn der Aufsichtsbehörde bekannt wird, dass ihre Voraussetzungen entfallen sind;

5. § 134 Absatz 3 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Aufsichtsbehörde die Frist für Maßnahmen des Pensionsfonds um einen angemessenen Zeitraum verlängern kann; § 134 Absatz 6 Satz 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden;

6. § 140 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Belange der Versicherten die Belange der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger sowie an die Stelle der Versicherungsverhältnisse die Versorgungsverhältnisse treten und an die Stelle der Rechtsverordnung nach § 145 Absatz 2 die Rechtsverordnung nach § 240 Satz 1 Nummer 7 tritt;

7. § 141 Absatz 5 Nummer 1 und 2 mit der Maßgabe, dass anstelle der Grundsätze der auf Grund des § 88 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung die Grundsätze der auf Grund des § 240 Satz 1 Nummer 10 bis 12 erlassenen Rechtsverordnung eingehalten werden;

8. § 142 Satz 2 mit der Maßgabe, dass der unabhängige Treuhänder zudem ausreichende Kenntnisse im Bereich der betrieblichen Altersversorgung erworben haben muss;

9. § 144 mit der Maßgabe, dass der Arbeitnehmer die dort genannten Angaben erhält;

10. § 294 Absatz 2 und 3 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Belange der Versicherten die Belange der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger sowie an die Stelle der Versicherungsverhältnisse die Versorgungsverhältnisse treten und dass Gegenstand der rechtlichen Aufsicht auch die Einhaltung der im Bereich der betrieblichen Altersversorgung von den Einrichtungen zu beachtenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften ist und

11. § 300 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Belange der Versicherten die Belange der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger sowie an die Stelle der Versicherungsverhältnisse die Versorgungsverhältnisse treten.

(4) Hängt die Höhe der Versorgungsleistungen von der Wertentwicklung eines nach Maßgabe des Pensionsplans gebildeten Investmentvermögens ab, ist für dieses Investmentvermögen entsprechend den §§ 67, 101, 120, 135, 148 und 158 des Kapitalanlage-

gesetzbuchs oder entsprechend § 44 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung gesondert Rechnung zu legen; § 101 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder § 44 Absatz 2 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung ist nicht anzuwenden.

§ 238

Finanzielle Ausstattung

Pensionsfonds haben stets über Eigenmittel mindestens in Höhe der geforderten Solvabilitätskapitalanforderung zu verfügen, die sich nach dem gesamten Geschäftsumfang bemisst. Ein Drittel der Solvabilitätskapitalanforderung gilt als Mindestkapitalanforderung.

§ 239

Vermögensanlage

(1) Pensionsfonds haben unter Berücksichtigung der jeweiligen Pensionspläne Sicherungsvermögen zu bilden. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Bestände der Sicherungsvermögen in einer der Art und Dauer der zu erbringenden Altersversorgung entsprechenden Weise unter Berücksichtigung der Festlegungen des jeweiligen Pensionsplans angelegt werden.

(2) Die Pensionsfonds sind verpflichtet, jährlich, nach einer wesentlichen Änderung der Anlagepolitik zudem unverzüglich, ihre Anlagepolitik gegenüber der Aufsichtsbehörde darzulegen. Hierzu haben sie eine Erklärung über die Grundsätze der Anlagepolitik zu übersenden, die Angaben über das Verfahren zur Risikobewertung und zur Risikosteuerung sowie zur Strategie in Bezug auf den jeweiligen Pensionsplan, insbesondere die Aufteilung der Vermögenswerte je nach Art und Dauer der Altersversorgungsleistungen, enthält.

(3) Die dauernde Erfüllbarkeit eines Pensionsplans kann auch bei einer vorübergehenden Unterdeckung als gewährleistet angesehen werden, wenn die Unterdeckung 5 Prozent des Betrags der versicherungstechnischen Rückstellungen im Sinne der §§ 341e bis 341h des Handelsgesetzbuchs nicht übersteigt und die Belange der Versorgungsanwärter und -empfänger gewahrt sind. In diesem Fall ist ein zwischen Arbeitgeber und Pensionsfonds vereinbarter Plan zur Wiederherstellung der Bedeckung des Sicherungsvermögens (Bedeckungsplan) erforderlich, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Der Plan muss folgende Bedingungen erfüllen:

1. aus dem Plan muss hervorgehen, wie die zur vollständigen Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Sinne der §§ 341e bis 341h des Handelsgesetzbuchs erforderliche Höhe der Vermögenswerte innerhalb eines angemessenen Zeitraums erreicht werden soll; der Zeitraum darf drei Jahre nicht überschreiten, und

2. bei der Erstellung des Plans ist die besondere Situation des Pensionsfonds zu berücksichtigen, insbesondere die Struktur seiner Aktiva und Passiva, sein Risikoprofil, sein Liquiditätsplan, das Altersprofil der Versorgungsberechtigten sowie gegebenenfalls die Tatsache, dass es sich um ein neu geschaffenes System handelt.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn durch den Arbeitgeber die Erfüllung der Nachschusspflicht zur vollständigen Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Sinne der §§ 341e bis 341h des Handelsgesetzbuchs durch Bürgschaft oder Garantie eines geeigneten Kreditinstituts oder in anderer geeigneter Weise sichergestellt ist. Der

Pensionsfonds hat dem Pensionssicherungsverein die Vereinbarung unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

(4) Für Pensionspläne nach § 236 Absatz 2 ist Absatz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Unterdeckung 10 Prozent des Betrags der versicherungstechnischen Rückstellungen im Sinne der §§ 341e bis 341h des Handelsgesetzbuchs nicht übersteigt. Die Frist, bis zu der die vollständige Bedeckung wieder erreicht werden muss, kann von der Aufsichtsbehörde verlängert werden; sie darf insgesamt zehn Jahre nicht überschreiten.

§ 240

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Pensionsfonds, die nicht der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörden der Länder unterliegen, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. den Wortlaut der versicherungsmathematischen Bestätigung, den Inhalt, den Umfang und die Vorlagefrist des Erläuterungsberichts gemäß § 141 Absatz 5 Nummer 2 sowie über den Inhalt, den Umfang und die Vorlagefrist des Berichts gemäß § 141 Absatz 5 Nummer 4, jeweils in Verbindung mit § 237;

2. die Buchführung, den Inhalt, die Form und die Stückzahl des bei der Aufsichtsbehörde einzureichenden internen Berichts, bestehend aus einer für Aufsichtszwecke gegliederten Bilanz und einer Gewinn-und-Verlustrechnung sowie besonderen Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn-und-Verlustrechnung, soweit dies zur Durchführung der Aufsicht nach diesem Gesetz erforderlich ist;

3. den Inhalt, die Form und die Stückzahl des bei der Aufsichtsbehörde vierteljährlich einzureichenden internen Zwischenberichts, bestehend aus einer Zusammenstellung von aktuellen Buchhaltungs- und Bestandsdaten sowie aus Angaben über die Anzahl der Versorgungsfälle, soweit dies zur Durchführung der Aufsicht nach diesem Gesetz erforderlich ist;

4. den Inhalt des Prüfungsberichts nach § 341k des Handelsgesetzbuchs, soweit dies zur Durchführung der Aufsicht nach diesem Gesetz erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der von den Pensionsfonds durchgeführten Geschäfte zu erhalten;

5. den Inhalt des Prüfungsberichts gemäß § 35 Absatz 1 Satz 1, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der von den Pensionsfonds durchgeführten Geschäfte zu erhalten;

6. die Art und Weise der Datenübermittlung, die zu verwendenden Datenformate sowie die einzuhaltende Datenqualität;

7. die Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung gemäß § 145 Absatz 2 in Verbindung mit § 237;

8. Anlagegrundsätze qualitativer und quantitativer Art für das Sicherungsvermögen ergänzend zu § 124 Absatz 1, um die Kongruenz und die dauernde Erfüllbarkeit des jeweiligen Pensionsplans sicherzustellen, wobei die Anlageformen des § 215 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 7 sowie weitere durch diese Verordnung zugelassene Anlageformen sowie die Festlegungen im Pensionsplan hinsichtlich des Anlagerisikos und des Trägers dieses Risikos zu berücksichtigen sind, sowie über Beschränkungen

von Anlagen beim Trägerunternehmen; Artikel 18 der Richtlinie 2003/41/EG ist zu beachten;

9. die Berechnung und die Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung, den für Pensionsfonds maßgeblichen Mindestbetrag der Mindestkapitalanforderung sowie damit zusammenhängende Genehmigungsbefugnisse einschließlich des Verfahrens, darüber, was als Eigenmittel im Sinne des § 238 anzusehen ist und in welchem Umfang die Eigenmittel auf die Solvabilitätskapitalanforderung angerechnet werden dürfen, darüber, dass der Aufsichtsbehörde über die Solvabilitätskapitalanforderung und die Eigenmittel zu berichten ist sowie über die Form und den Inhalt und die Frist für die Einreichung dieses Berichts bei der Aufsichtsbehörde; dabei sind die Artikel 17 bis 17d der Richtlinie 2003/41/EG zu beachten;

10. Höchstwerte für den Rechnungszins bei Verträgen mit Zinsgarantie;

11. weitere Vorgaben zur Ermittlung der Diskontierungszinssätze nach § 341f Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs sowie

12. die versicherungsmathematischen Rechnungsgrundlagen und die Bewertungsansätze für die Deckungsrückstellung.

Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen werden. Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates. Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 4 und 10 bis 12 und nach Satz 2, soweit sie die Ermächtigungen nach Satz 1 Nummer 4 und 10 bis 12 erfassen, ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Kapitel 3

Grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

§ 241

Grenzüberschreitende Tätigkeit von Pensionskassen

Auf die grenzüberschreitende Tätigkeit von Pensionskassen ist § 242 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden; Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt 7 Unterabschnitt 1 ist nicht anzuwenden. Auf die Geschäfte im Ausland ist § 232 Absatz 1 Nummer 2 und 3 nicht anzuwenden.

§ 242

Grenzüberschreitende Tätigkeit von Pensionsfonds

(1) Pensionsfonds dürfen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 in anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten Geschäft betreiben. Auf dieses Geschäft sind Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt 7 Unterabschnitt 1, § 236 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 und Satz 2 sowie Absatz 2 und § 239 Absatz 3 und 4 nicht anzuwenden. Die Aufsichtsbehörde kann für dieses Geschäft die Bildung eines gesonderten Sicherungsvermögens verlangen.

(2) Pensionsfonds haben der Aufsichtsbehörde ihre Absicht, betriebliche Altersversorgung für ein Trägerunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat

durchzuführen, unter Angabe des betreffenden Mitglied- oder Vertragsstaats anzuzeigen. Gleichzeitig sind der Name des Trägerunternehmens und die Hauptmerkmale des für das Trägerunternehmen zu betreibenden Altersversorgungssystems anzugeben.

(3) Nach Eingang der Anzeige prüft die Aufsichtsbehörde die rechtliche Zulässigkeit der beabsichtigten Tätigkeit, insbesondere die Angemessenheit der Verwaltungsstruktur, der Finanzlage und der Qualifikation der Geschäftsleiter im Verhältnis zu der beabsichtigten Tätigkeit. Bei Unbedenklichkeit übermittelt sie die nach Absatz 2 vorgelegten Angaben innerhalb von drei Monaten nach Erhalt den zuständigen Behörden des anderen Mitglied- oder Vertragsstaats und benachrichtigt hierüber den Pensionsfonds.

(4) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dem Pensionsfonds die von den zuständigen Behörden des anderen Mitglied- oder Vertragsstaats erteilten Informationen über

1. die einschlägigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften im Bereich der betrieblichen Altersversorgung sowie

2. die Vorschriften des Tätigkeitslandes, die nach Artikel 18 Absatz 7 und Artikel 20 Absatz 7 der Richtlinie 2003/41/EG anzuwenden sind.

Nach Erhalt der Mitteilung nach Satz 1, spätestens zwei Monate nach Erhalt der Benachrichtigung nach Absatz 3 Satz 2, darf der Pensionsfonds die Tätigkeit im Einklang mit den in Satz 1 genannten Vorschriften aufnehmen.

(5) Die Aufsichtsbehörde teilt der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung mit, in welchen Mitglied- oder Vertragsstaaten der Pensionsfonds tätig ist. Die Aufsichtsbehörde unterrichtet diese Behörde unverzüglich über die dem betreffenden Pensionsfonds erteilte Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb, wenn er erstmals berechtigt ist, grenzüberschreitend tätig zu werden.

(6) Die Aufsichtsbehörde trifft in Abstimmung mit den zuständigen Behörden des anderen Mitglied- oder Vertragsstaats die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Pensionsfonds die von diesen Behörden festgestellten Verstöße gegen arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften unterbindet. Verstößt das Unternehmen weiterhin gegen die in Satz 1 genannten Vorschriften, kann die Aufsichtsbehörde die Tätigkeit des Unternehmens untersagen oder einschränken.

(7) Bei Pensionsfonds, die der Landesaufsicht unterliegen, informiert die zuständige Landesaufsichtsbehörde die Bundesanstalt über die Anzeige des Unternehmens. Die Bundesanstalt unterstützt die Landesaufsichtsbehörde auf Anforderung bei der Durchführung des Notifikationsverfahrens und bei der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 6.

(8) Für die Erweiterung des Geschäftsbetriebs auf ein Gebiet außerhalb der Mitglied- oder Vertragsstaaten gilt § 12 Absatz 1 und 3 entsprechend.

§ 243

Einrichtungen mit Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat

(1) Zugelassene Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung mit Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat dürfen nach Maßgabe der folgenden Absätze im Inland Geschäfte betreiben. Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt 7 Unterabschnitt 1 ist nicht anzuwenden.

(2) Die Bundesanstalt informiert die zuständigen Behörden des Herkunftsstaats innerhalb von zwei Monaten ab Erhalt der Angaben nach Artikel 20 Absatz 3 der Richtlinie 2003/41/EG über die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften im Bereich der betrieblichen Altersversorgung sowie über die Regelungen des Absatzes 5. Nach Erhalt der Mitteilung der Bundesanstalt über die zuständigen Behörden oder bei Nichtäußerung der zuständigen Behörden nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist darf die Einrichtung den Betrieb des Altersversorgungssystems im Einklang mit den in Satz 1 genannten Vorschriften im Inland aufnehmen.

(3) Die Bundesanstalt stellt fest, welchem Durchführungsweg im Sinne des § 1b Absatz 2 bis 4 des Betriebsrentengesetzes die Einrichtung zuzuordnen ist, und übermittelt die Feststellung an die Einrichtung und den Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.

(4) Die Bundesanstalt benachrichtigt die zuständigen Behörden des Herkunftsstaats über wesentliche Änderungen der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, die sich auf die Merkmale des Altersversorgungssystems auswirken können, und über wesentliche Änderungen der Regelung des Absatzes 5.

(5) Eine zugelassene Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung mit Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat darf zusätzlich zu ihren nationalen aufsichtsrechtlichen Vorschriften für den Fall ihrer Geschäftstätigkeit in Deutschland

1. nicht mehr als 5 Prozent ihrer Vermögenswerte in Aktien und anderen aktienähnlichen Wertpapieren, Anleihen, Schuldverschreibungen und anderen Geld- und Kapitalmarktinstrumenten desselben Unternehmens und nicht mehr als 10 Prozent dieser Vermögenswerte in Aktien und anderen aktienähnlichen Wertpapieren, Anleihen, Schuldverschreibungen und anderen Geld- und Kapitalmarktinstrumenten von Unternehmen anlegen, die einer einzigen Unternehmensgruppe angehören; für Anlagen, bei denen mindestens eine der Verordnungen nach § 235 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 oder § 240 Satz 1 Nummer 8 eine höhere Streuungsquote vorsieht, gilt die jeweils höhere Quote, und

2. nicht mehr als 30 Prozent dieser Vermögenswerte in Vermögenswerten anlegen, die auf andere Währungen als die der Verbindlichkeiten lauten.

Satz 1 ist nur anzuwenden in Bezug auf den Teil der Vermögenswerte der Einrichtung, der der in Deutschland ausgeführten Geschäftstätigkeit im Sinne der Richtlinie 2003/41/EG entspricht. Zusätzlich haben die Einrichtungen die Verbraucherinformationen nach Maßgabe des § 144 zu erteilen.

(6) Die Bundesanstalt überwacht, ob die Einrichtung die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften beachtet und die Verbraucherinformationen erteilt. Bei Unregelmäßigkeiten im Sinne des Artikels 20 Absatz 9 der Richtlinie 2003/41/EG unterrichtet sie unverzüglich die zuständigen Behörden des Herkunftsstaats. Verstößt die Einrichtung weiterhin gegen die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, so kann die Bundesanstalt nach Unterrichtung der zuständigen Behörden des Herkunftsstaats die erforderlichen Maßnahmen treffen, um diese Verstöße zu verhindern. Wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind, kann die Bundesanstalt der Einrichtung die Tätigkeit im Inland untersagen.

(7) Auf Antrag der Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung trifft die Bundesanstalt die erforderlichen Maßnahmen, um die freie Verfügung über Vermögenswerte untersagen zu können, die sich im Besitz eines Treuhänders oder einer Verwahrstelle mit Standort im Inland befinden.

§ 244

Einrichtungen mit Sitz in Drittstaaten

Auf Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung mit Sitz in einem Drittstaat ist Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt 7 Unterabschnitt 3 anzuwenden.

Teil 5

Gruppen

Kapitel 1

Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen in einer Gruppe

§ 245

Anwendungsbereich der Gruppenaufsicht

(1) Versicherungsunternehmen einer Gruppe unterliegen neben der Einzelaufsicht einer Aufsicht auf Ebene der Gruppe nach Maßgabe der Vorschriften dieses Teils. Sofern in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist, sind auf diese Unternehmen die Vorschriften für die Einzelbeaufsichtigung von Versicherungsunternehmen weiterhin anwendbar.

(2) Der Gruppenaufsicht unterliegen

1. Versicherungsunternehmen, die bei mindestens einem Versicherungsunternehmen oder mindestens einem Versicherungsunternehmen eines Drittstaats beteiligte Unternehmen sind,

2. Versicherungsunternehmen, deren Mutterunternehmen

   a) eine Versicherungs-Holdinggesellschaft oder

   b) eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft

   mit Sitz in einem Mitglied- oder Vertragsstaat ist,

3. Versicherungsunternehmen, deren Mutterunternehmen

   a) eine Versicherungs-Holdinggesellschaft oder

   b) eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft oder

   c) ein Versicherungsunternehmen

   mit Sitz in einem Drittstaat ist, und

4. Versicherungsunternehmen, deren Mutterunternehmen eine gemischte Versicherungs-Holdinggesellschaft ist.

(3) Ist das beteiligte Versicherungsunternehmen oder die Versicherungs-Holdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholding-Gesellschaft mit Sitz in einem Mitglied- oder Vertragsstaat verbundenes Unternehmen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 35 vom 11.2.2003, S.1) einer zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegt oder selbst ein solches Unternehmen oder eine solche Gesellschaft, kann die Gruppenaufsichtsbehörde in den in Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Fällen nach Anhörung der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden auf der Ebene des beteiligten Versicherungsunternehmens oder der Versicherungs-Holdinggesellschaft oder gemischten Finanzholding-Gesellschaft von der Überwachung der Risikokonzentration gemäß § 273, der Überwachung der gruppeninternen Transaktionen gemäß § 274 oder von beidem absehen.

(4) Unterliegt eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf die risikobasierte Beaufsichtigung, gleichwertigen Bestimmungen nach Maßgabe der Richtlinie 2009/138/EG und der Richtlinie 2002/87/EG, kann die Gruppenaufsichtsbehörde, nach Anhörung der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden, auf der Ebene der gemischten Finanzholding-Gesellschaft nur die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie 2002/87/EG anwenden. Unterliegt die gemischte Finanzholding-Gesellschaft gleichwertigen Bestimmungen nach Maßgabe der Richtlinie 2009/138/EG und der Richtlinie 2006/48/EG, kann die Grupenaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der konsolidierenden Aufsichtsbehörde für die Banken- und Wertpapierbranche nur die Bestimmungen der Richtlinie zu der am stärksten vertretenen Finanzbranche nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2002/87/EG anwenden.

§ 246

Umfang der Gruppenaufsicht

(1) Eine gruppenweite Beaufsichtigung gemäß § 245 umfasst nicht die Beaufsichtigung auf Einzelebene des Versicherungsunternehmens eines Drittstaats, der Versicherungs-Holdinggesellschaft, der gemischten Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Versicherungs-Holdinggesellschaft. § 293 bleibt unberührt.

(2) Die Gruppenaufsichtsbehörde kann bestimmen, dass ein Unternehmen nicht in die Gruppenaufsicht gemäß § 245 einbezogen wird, wenn

1. sich das Unternehmen in einem Drittstaat befindet, in dem der Übermittlung der notwendigen Informationen rechtliche Hindernisse entgegenstehen; § 260 bleibt unberührt,

2. das einzubeziehende Unternehmen im Verhältnis zu den mit der Gruppenaufsicht verfolgten Zielen nur von untergeordneter Bedeutung ist oder

3. die Einbeziehung des Unternehmens im Verhältnis zu den mit der Gruppenaufsicht verfolgten Zielen unangemessen oder irreführend wäre.

Können mehrere Unternehmen derselben Gruppe einzeln betrachtet nach Satz 1 Nummer 2 von der Gruppenaufsicht ausgeschlossen werden, so sind sie dennoch einzubeziehen, wenn sie in der Gesamtbetrachtung nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Ist die Gruppenaufsichtsbehörde der Auffassung, dass ein Versicherungsunternehmen gemäß

Satz 1 Nummer 2 oder 3 nicht in die Gruppenaufsicht einbezogen werden soll, hört sie vor einer Entscheidung die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden an.

(3) Für die Einhaltung der Anforderungen nach Teil 5 dieses Gesetzes sind alle der Gruppenaufsicht unterworfenen Unternehmen der Gruppe verantwortlich, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(4) Das an der Spitze einer Gruppe stehende Unternehmen ist verpflichtet, auf Ersuchen der Aufsichtsbehörde, die in dem jeweiligen Mitglied- oder Vertragsstaat für ein gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder 3 nicht in die Gruppenaufsicht einbezogenes Versicherungsunternehmen zuständig ist, alle zur Erleichterung der Beaufsichtigung angeforderten Informationen zu geben.

§ 247

Oberstes Mutterunternehmen auf Ebene der Mitglied- oder Vertragsstaaten

(1) Ist das in § 245 Absatz 2 Nummer 1 genannte beteiligte Versicherungsunternehmen oder die in § 245 Absatz 2 Nummer 2 genannte Versicherungs-Holdinggesellschaft oder gemischte Finanzholding-Gesellschaft selbst Tochterunternehmen eines anderen Versicherungsunternehmens oder einer anderen Versicherungs-Holdinggesellschaft oder gemischten Finanzholding-Gesellschaft mit Sitz in einem Mitglied- oder Vertragsstaat, so sind die §§ 250 bis 287 sowie § 293 Absatz 1, § 298 Absatz 1, § 305 Absatz 1 Nummer 1 und § 306 Absatz 1 Nummer 1 nur auf Ebene der obersten Muttergesellschaft anzuwenden, die ein Versicherungsunternehmen oder, eine Versicherungs-Holdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft mit Sitz in einem Mitglied- oder Vertragsstaat ist.

(2) Ist die in Absatz 1 genannte oberste Muttergesellschaft, die ein Versicherungsunternehmen oder eine Versicherungs-Holdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft mit Sitz in einem Mitglied- oder Vertragsstaat ist, Tochterunternehmen eines Unternehmens, das nach Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2002/87/EG einer zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegt, so kann die Gruppenaufsichtsbehörde nach Konsultation der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden auf der Ebene dieses obersten Mutterunternehmens von der Überwachung der Risikokonzentration gemäß § 273, der Überwachung der gruppeninternen Transaktionen gemäß § 274 oder von beidem absehen.

§ 248

Oberstes Mutterunternehmen auf nationaler Ebene

(1) Hat das in § 245 Absatz 2 Nummer 1 genannte beteiligte Versicherungsunternehmen oder die in § 245 Absatz 2 Nummer 2 genannte Versicherungs-Holdinggesellschaft oder gemischten Finanzholding-Gesellschaft seinen oder ihren Sitz im Inland und hat das in § 247 genannte oberste Mutterunternehmen seinen Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat, so kann die Aufsichtsbehörde nach Konsultation der Gruppenaufsichtsbehörde und dieses obersten Mutterunternehmens anordnen, dass das auf nationaler Ebene oberste Mutterversicherungsunternehmen oder die auf nationaler Ebene oberste Muttergesellschaft, die eine Versicherungs-Holdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft ist, der Gruppenaufsicht unterliegt. Die Aufsichtsbehörde begründet ihre Entscheidung in diesem Fall sowohl gegenüber der Gruppenaufsichtsbehörde als auch gegenüber dem obersten Mutterunternehmen auf Ebene der Mitglied- oder Vertragsstaaten. Die Gruppenaufsichtsbehörde unterrichtet das Aufsichtskollegium (§ 283) gemäß Artikel 248 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/138/EG. Vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 sind die §§ 250 bis 287 sowie § 293 Absatz 1,

§ 298 Absatz 1, § 305 Absatz 1 Nummer 1 und § 306 Absatz 1 Nummer 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann eine Beschränkung der Gruppenaufsicht auf einzelne Vorschriften der §§ 250 bis 275 bei dem obersten Mutterunternehmen auf nationaler Ebene feststellen.

(3) Sofern die Aufsichtsbehörde auf das oberste Mutterunternehmen auf nationaler Ebene die §§ 250 bis 272 anwendet, wird die Methode, die von der Gruppenaufsichtsbehörde gemäß § 252 für das in § 247 genannte oberste Mutterunternehmen auf Ebene der Mitglied- oder Vertragsstaaten gewählt worden ist, von der Aufsichtsbehörde als verbindlich anerkannt und angewendet.

(4) Sofern die Aufsichtsbehörde auf das oberste Mutterunternehmen auf nationaler Ebene die §§ 250 bis 272 anwendet und das in § 247 genannte oberste Mutterunternehmen auf Ebene der Mitglied- oder Vertragsstaaten gemäß § 262 oder § 265 Absatz 5 die Erlaubnis erhalten hat, die Solvabilitätskapitalanforderung für die Gruppe sowie die Solvabilitätskapitalanforderung für die Versicherungsunternehmen der Gruppe anhand eines internen Modells zu berechnen, so wird diese Entscheidung von der Aufsichtsbehörde als verbindlich anerkannt und umgesetzt. Ist die Aufsichtsbehörde in einem solchen Fall der Auffassung, dass das auf Ebene der Mitglied- oder Vertragsstaaten genehmigte interne Modell erheblich vom Risikoprofil des obersten Mutterunternehmens auf nationaler Ebene abweicht, so kann sie, wenn das Unternehmen ihre Bedenken nicht angemessen ausräumt, für dieses einen Aufschlag auf die anhand eines solchen Modells berechnete Gruppensolvabilitätskapitalanforderung verlangen. Ist ein solcher Kapitalaufschlag ausnahmsweise nicht angemessen, kann die Aufsichtsbehörde von dem Unternehmen verlangen, seine Gruppensolvabilitätskapitalanforderung anhand der Standardformel zu berechnen. Die Aufsichtsbehörde begründet solche Entscheidungen sowohl gegenüber dem Unternehmen als auch gegenüber der Gruppenaufsichtsbehörde. Die Gruppenaufsichtsbehörde unterrichtet das Aufsichtskollegium gemäß Artikel 248 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/138/EG.

(5) Sofern die Aufsichtsbehörde auf das oberste Mutterunternehmen auf nationaler Ebene die Bestimmungen der §§ 250 bis 272 anwendet, kann nach der Vorschrift des § 267 oder des § 272 diesem Unternehmen nicht die Erlaubnis erteilt werden, auf eines seiner Tochterunternehmen die §§ 269 und 270 anzuwenden.

(6) Eine Anordnung gemäß Absatz 1 kann nicht getroffen oder aufrechterhalten werden, wenn das oberste Mutterunternehmen auf nationaler Ebene ein Tochterunternehmen des in § 247 genannten obersten Mutterunternehmens auf Ebene der Mitglied- oder Vertragsstaaten ist und dieses gemäß der Vorschrift des § 268 oder des § 270 die Erlaubnis erhalten hat, die §§ 269 und 270 auf das Tochterunternehmen anzuwenden.

§ 249

Mutterunternehmen, die mehrere Mitglied- oder Vertragsstaaten umfassen

(1) Die Aufsichtsbehörde kann mit den Aufsichtsbehörden anderer Mitglied- oder Vertragsstaaten, in denen sich ein verbundenes Unternehmen befindet, das ebenfalls oberstes Mutterunternehmen auf nationaler Ebene ist, vereinbaren, auf Ebene einer mehrere Mitglied- oder Vertragsstaaten umspannenden Teilgruppe eine Gruppenaufsicht durchzuführen. Haben die betroffenen Aufsichtsbehörden eine solche Vereinbarung geschlossen, findet auf Ebene eines in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat als der Teilgruppe gelegenen obersten Mutterunternehmens im Sinne des § 248 keine Gruppenaufsicht statt.

(2) § 248 Absatz 2 bis 6 gilt entsprechend.

Kapitel 2

Finanzlage

Abschnitt 1

Solvabilität der Gruppe

§ 250

Überwachung der Gruppensolvabilität

(1) Die Solvabilität der Gruppe wird nach Maßgabe der Absätze 2 und 3, der §§ 275 bis 287 sowie § 293 Absatz 1, § 298 Absatz 1, § 305 Absatz 1 Nummer 1 und § 306 Absatz 1 Nummer 1 überwacht. Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden nach § 74 bewertet.

(2) In dem in § 245 Absatz 2 Nummer 1 genannten Fall haben die beteiligten Versicherungsunternehmen auf Gruppenebene stets über anrechnungsfähige Eigenmittel mindestens in Höhe der nach den §§ 252 bis 265 berechneten Solvabilitätskapitalanforderung zu verfügen.

(3) In dem in § 245 Absatz 2 Nummer 2 genannten Fall haben die Versicherungsunternehmen einer Gruppe auf Gruppenebene stets über anrechnungsfähige Eigenmittel mindestens in Höhe der nach § 266 berechneten Solvabilitätskapitalanforderung zu verfügen.

(4) Die §§ 132 und 134 Absatz 1 bis 6 gelten entsprechend.

§ 251

Häufigkeit der Berechnung

(1) Die Solvabilitätskapitalanforderung auf Gruppenebene ist von den beteiligten Versicherungsunternehmen, der Versicherungs-Holdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft mindestens einmal im Jahr zu berechnen. Sofern das oberste beteiligte Unternehmen ein Versicherungsunternehmen ist, meldet dieses der Gruppenaufsichtsbehörde die für diese Berechnung maßgeblichen Daten und Ergebnisse. Sofern das oberste beteiligte Unternehmen eine Versicherungs-Holdinggesellschaft oder gemischte Finanzholding-Gesellschaft ist, meldet diese die Informationen gemäß Satz 2, sofern nicht die Gruppenaufsichtsbehörde nach Anhörung der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und der Gruppe ein Versicherungsunternehmen als zur Meldung verpflichtetes Unternehmen bestimmt hat.

(2) Die Versicherungsunternehmen, die Versicherungs-Holdinggesellschaft und die gemischte Finanzholding-Gesellschaft im Sinne des Absatzes 1 haben die Solvabilitätskapitalanforderung der Gruppe laufend zu überwachen. Weicht das Risikoprofil der Gruppe erheblich von den Annahmen ab, die der zuletzt gemeldeten Solvabilitätskapitalanforderung für die Gruppe zugrunde liegen, ist die Solvabilitätskapitalanforderung unverzüg-

lich neu zu berechnen und der Gruppenaufsichtsbehörde zu melden. Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass sich das Risikoprofil der Gruppe seit der letzten Meldung der Solvabilitätskapitalanforderung erheblich geändert hat, so kann die Gruppenaufsichtsbehörde eine Neuberechnung der Solvabilitätskapitalanforderung verlangen.

§ 252

Bestimmung der Methode

(1) Die Solvabilität der Gruppe, an deren Spitze ein beteiligtes Versicherungsunternehmen steht, ist auf der Grundlage eines konsolidierten Abschlusses gemäß den §§ 261 bis 264 (Konsolidierungsmethode) zu berechnen.

(2) Die Gruppenaufsichtsbehörde kann nach Anhörung der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und der Gruppe die Verwendung der in § 265 beschriebenen Methode (Abzugs- und Aggregationsmethode) oder, wenn die Verwendung der Konsolidierungsmethode allein nicht angemessen wäre, eine kombinierte Anwendung beider Methoden festlegen.

§ 253

Berücksichtigung des verhältnismäßigen Anteils

(1) Bei der Berechnung der Gruppensolvabilität ist der verhältnismäßige Anteil, den das beteiligte Unternehmen an seinen verbundenen Unternehmen hält, zu berücksichtigen.

(2) Der verhältnismäßige Anteil im Sinne des Absatzes 1 bezeichnet

1. bei Anwendung der Konsolidierungsmethode die bei Erstellung des konsolidierten Abschlusses zugrunde gelegten Prozentsätze und

2. bei Anwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode den Anteil am gezeichneten Kapital, der direkt oder indirekt vom beteiligten Unternehmen gehalten wird.

(3) Ist das verbundene Unternehmen ein Tochterunternehmen, dessen Eigenmittel zur Einhaltung seiner Solvabilitätskapitalanforderung nicht ausreichen, ist diese Solvabilitätslücke unabhängig von der verwendeten Methode bei der Berechnung in voller Höhe zu berücksichtigen. Abweichend von Satz 1 kann die Gruppenaufsichtsbehörde zulassen, dass die Solvabilitätslücke nur anteilig berücksichtigt wird, wenn sich die Haftung des Mutterunternehmens nach Auffassung der betroffenen Aufsichtsbehörden ausschließlich auf den gehaltenen Kapitalanteil beschränkt.

(4) Die Gruppenaufsichtsbehörde legt nach Anhörung der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und der Gruppe den verhältnismäßigen Anteil fest, der zu berücksichtigen ist, wenn

1. zwischen einigen Unternehmen einer Gruppe keine Kapitalbeziehungen bestehen,

2. eine Aufsichtsbehörde entschieden hat, dass auch das direkte oder indirekte Halten von Stimmrechten oder Kapital an einem Unternehmen als Beteiligung anzusehen ist, weil nach Auffassung der Aufsichtsbehörde tatsächlich ein maßgeblicher Einfluss auf dieses Unternehmen ausgeübt wird, oder

3. eine Aufsichtsbehörde entschieden hat, dass ein Unternehmen Mutterunternehmen eines anderen Unternehmens ist, weil es nach Auffassung der Aufsichtsbehörde tatsächlich einen beherrschenden Einfluss auf das andere Unternehmen ausübt.

§ 254

Ausschluss der Mehrfachberücksichtigung anrechnungsfähiger Eigenmittel

(1) Auf die Solvabilitätskapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel dürfen bei mehreren in die Berechnung der Gruppensolvabilität einbezogenen Versicherungsunternehmen nicht mehrfach berücksichtigt werden. Bei der Berechnung der Gruppensolvabilität bleiben, sofern die in den §§ 261 bis 265 beschriebenen Methoden nicht etwas anderes vorsehen, die folgenden Beträge unberücksichtigt:

1. der Wert aller Vermögenswerte des beteiligten Versicherungsunternehmens, mit denen Eigenmittel finanziert werden, die auf die Solvabilitätskapitalanforderung eines seiner verbundenen Versicherungsunternehmen angerechnet werden dürfen,

2. der Wert aller Vermögenswerte eines mit dem beteiligten Versicherungsunternehmen verbundenen Versicherungsunternehmens, mit denen Eigenmittel finanziert werden, die auf die Solvabilitätskapitalanforderung dieses beteiligten Versicherungsunternehmens angerechnet werden dürfen, und

3. der Wert aller Vermögenswerte eines mit dem beteiligten Versicherungsunternehmen verbundenen Versicherungsunternehmens, mit denen Eigenmittel finanziert werden, die auf die Solvabilitätskapitalanforderung eines anderen mit diesem beteiligten Versicherungsunternehmen verbundenen Versicherungsunternehmens angerechnet werden dürfen.

(2) Folgende Bestandteile dürfen nur insoweit in die Berechnung einbezogen werden, als sie auf die Solvabilitätskapitalanforderung des betreffenden verbundenen Unternehmens angerechnet werden dürfen:

1. Überschussfonds nach Artikel 91 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG eines verbundenen Lebensversicherungsunternehmens des beteiligten Versicherungsunternehmens, für das die Solvabilität auf Gruppenebene berechnet wird und

2. nicht eingezahltes gezeichnetes Kapital eines verbundenen Versicherungsunternehmens des beteiligten Versicherungsunternehmens, für das die Solvabilität auf Gruppenebene berechnet wird.

(3) Abweichend von Absatz 2 Nummer 2 sind die folgenden Bestandteile von der Berechnung auszunehmen:

1. nicht eingezahltes gezeichnetes Kapital, das für das beteiligte Versicherungsunternehmen zu einer Verbindlichkeit werden kann,

2. nicht eingezahltes gezeichnetes Kapital des beteiligten Versicherungsunternehmens, das für ein verbundenes Versicherungsunternehmen zu einer Verbindlichkeit werden kann und

3. nicht eingezahltes gezeichnetes Kapital eines verbundenen Versicherungsunternehmens, das für ein anderes mit demselben beteiligten Versicherungsunternehmen verbundenes Versicherungsunternehmen zu einer Verbindlichkeit werden kann.

(4) Sind die betroffenen Aufsichtsbehörden der Auffassung, dass über die in den Absätzen 2 und 3 genannten Bestandteile hinaus bestimmte auf die Solvabilitätskapitalanforderung eines verbundenen Versicherungsunternehmens anrechnungsfähige Eigenmittel zur Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung des beteiligten Versicherungsunternehmens, für das die Gruppensolvabilität berechnet wird, tatsächlich nicht bereitgestellt werden können, so dürfen diese nur insoweit in die Berechnung einbezogen werden, als sie zur Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung des verbundenen Unternehmens angerechnet werden dürfen.

(5) Die Summe der Eigenmittel nach den Absätzen 2 bis 4 darf die Solvabilitätskapitalanforderung des verbundenen Versicherungsunternehmens nicht überschreiten.

(6) Wird die Gruppensolvabilität berechnet, sind die anrechnungsfähigen ergänzenden Eigenmittel eines verbundenen Versicherungsunternehmens des beteiligten Versicherungsunternehmens nur in die Berechnung einzubeziehen, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde dieses verbundenen Versicherungsunternehmens diese Eigenmittel genehmigt hat.

§ 255

Ausschluss der gruppeninternen Kapitalschöpfung

(1) Bei der Berechnung der Gruppensolvabilität bleiben anrechnungsfähige Eigenmittel unberücksichtigt, die aus einer Gegenfinanzierung stammen zwischen dem beteiligten Versicherungsunternehmen und

1. einem verbundenen Unternehmen,

2. einem beteiligten Unternehmen oder

3. einem anderen verbundenen Unternehmen eines seiner beteiligten Unternehmen.

(2) Darüber hinaus bleiben bei der Berechnung der Gruppensolvabilität die Eigenmittel unberücksichtigt, die für die Solvabilitätskapitalanforderung eines verbundenen Versicherungsunternehmens des beteiligten Versicherungsunternehmens herangezogen werden können, wenn diese Eigenmittel aus einer Gegenfinanzierung mit einem anderen verbundenen Unternehmen dieses beteiligten Versicherungsunternehmens stammen.

(3) Eine Gegenfinanzierung liegt insbesondere vor, wenn ein Versicherungsunternehmen oder eines seiner verbundenen Unternehmen Anteile an einem anderen Unternehmen hält oder einem anderen Unternehmen Darlehen gewährt, das seinerseits direkt oder indirekt Eigenmittel hält, die auf die Solvabilitätskapitalanforderung des Versicherungsunternehmens oder eines seiner verbundenen Unternehmen angerechnet werden können.

§ 256

Verbundene Versicherungsunternehmen

(1) Hat das Versicherungsunternehmen mehr als ein verbundenes Versicherungsunternehmen, umfasst die Berechnung der Gruppensolvabilität sämtliche verbundene Versicherungsunternehmen.

(2) Bei der Berechnung der Gruppensolvabilität werden für ein verbundenes Versicherungsunternehmen, das seinen Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat hat

als das Versicherungsunternehmen, für das die Gruppensolvabilität berechnet wird, die Solvabilitätskapitalanforderung dieses anderen Mitglied- oder Vertragsstaats und die dort anrechnungsfähigen Eigenmittel berücksichtigt.

§ 257

Zwischengeschaltete Versicherungs-Holdinggesellschaften

(1) Hält ein Versicherungsunternehmen über eine Versicherungs-Holdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft eine Beteiligung an einem verbundenen Versicherungsunternehmen oder einem Versicherungsunternehmen eines Drittstaats, wird die Versicherungs-Holdinggesellschaft oder gemischte Finanzholding-Gesellschaft in die Berechnung der Gruppensolvabilität einbezogen. Ausschließlich für diese Berechnung wird die zwischengeschaltete Versicherungs-Holdinggesellschaft oder zwischengeschaltete gemischte Finanzholding-Gesellschaft wie ein Versicherungsunternehmen behandelt, für das in Bezug auf die Solvabilitätskapitalanforderung die §§ 96 bis 121 und in Bezug auf die anrechnungsfähigen Eigenmittel die §§ 89 bis 95 gelten.

(2) Nachrangige Verbindlichkeiten und andere nach § 94 nur begrenzt anrechnungsfähige Eigenmittel einer zwischengeschalteten Versicherungs-Holdinggesellschaft oder einer zwischengeschalteten gemischten Finanzholding-Gesellschaft werden nur bis zu der Höhe als anrechnungsfähige Eigenmittel anerkannt, bis zu der sie die auf Gruppenebene geltenden Begrenzungen nicht überschreiten. In die Berechnung der Gruppensolvabilität dürfen anrechnungsfähige ergänzende Eigenmittel einer zwischengeschalteten Versicherungs-Holdinggesellschaft oder zwischengeschalteten gemischten Finanzholding-Gesellschaft nur einbezogen werden, wenn sie zuvor von der Gruppenaufsichtsbehörde genehmigt worden sind.

§ 258

Verbundene Versicherungsunternehmen eines Drittstaats

(1) Ist ein Versicherungsunternehmen beteiligtes Unternehmen eines Versicherungsunternehmens eines Drittstaats und wird die Gruppensolvabilität nach der Abzugs- und Aggregationsmethode berechnet, ist das Versicherungsunternehmen des Drittstaats für diese Berechnung wie ein verbundenes Versicherungsunternehmen zu behandeln. Unterliegt das Versicherungsunternehmen des Drittstaats in seinem Sitzland der Zulassungspflicht und Solvabilitätsvorschriften, die denen in Titel I Kapitel VI der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten zumindest gleichwertig sind, so wird die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung und der anrechnungsfähigen Eigenmittel nach den Vorschriften dieses Drittstaats vorgenommen.

(2) Jedes beteiligte Unternehmen kann eine Gleichwertigkeitsprüfung nach Absatz 1 Satz 2 beantragen. Die Gruppenaufsichtsbehörde entscheidet über die Gleichwertigkeit nach Anhörung der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und Beteiligung der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung. Die Entscheidung wird anhand der durch die Kommission in delegierten Rechtsakten nach Artikel 227 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Kriterien getroffen. Die Gruppenaufsichtsbehörde ist an eine zuvor gegenüber einem Drittstaat getroffene Entscheidung gebunden. Dies gilt nicht, wenn eine erneute Prüfung erforderlich ist, weil sich das in Titel I Kapitel VI der Richtlinie 2009/138/EG beschriebene Aufsichtssystem oder das Aufsichtssystem des Drittstaats wesentlich geändert hat. Sind die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden mit der von der Gruppenaufsichtsbehörde getroffenen Entscheidung nicht einverstanden, können sie gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung der Entscheidung durch die Grup-

penaufsichtsbehörde die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung mit der Angelegenheit befassen und um Unterstützung bitten.

(3) Ein delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission gemäß Artikel 227 Absatz 4 der Richtlinie 2009/138/EG darüber, ob die Solvabilitätsvorschriften eines Drittstaats gleichwertig sind oder nicht, ist für die Gruppenaufsichtsbehörde verbindlich und schließt eine Prüfung nach Absatz 2 aus. Das gleiche gilt, wenn und solange ein delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission gemäß Artikel 227 Absatz 5 der Richtlinie 2009/138/EG über die vorläufige Gleichwertigkeit vorliegt.

§ 259

Verbundene Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und Finanzinstitute

(1) Bei der Berechnung der Gruppensolvabilität eines Versicherungsunternehmens, das an einem Kreditinstitut, einem Wertpapierhandelsunternehmen oder einem Finanzinstitut beteiligt ist, können die beteiligten Versicherungsunternehmen die in Anhang I der Richtlinie 2002/87/EG festgelegten Methoden 1 oder 2 entsprechend anwenden. Die Konsolidierungsmethode darf nur angewendet werden, wenn das integrierte Management und die interne Kontrolle in Bezug auf die in den Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen nach Auffassung der Gruppenaufsichtsbehörde angemessen sind. Die gewählte Methode ist auf Dauer einheitlich anzuwenden.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, dass eine in Absatz 1 genannte Beteiligung von den Eigenmitteln, die auf die Gruppensolvabilität des beteiligten Unternehmens angerechnet werden können, abgezogen wird, wenn sie Gruppenaufsichtsbehörde ist. Das beteiligte Unternehmen kann dies beantragen.

§ 260

Nichtverfügbarkeit der notwendigen Informationen

Sind die für die Berechnung der Gruppensolvabilität eines Versicherungsunternehmens notwendigen Informationen über ein verbundenes Unternehmen mit Sitz in einem Mitglied- oder Vertragsstaat oder Drittstaat nicht verfügbar, wird der Buchwert, den dieses Unternehmen in dem beteiligten Versicherungsunternehmen hat, von den auf die Gruppensolvabilität anrechnungsfähigen Eigenmitteln abgezogen. Die mit dieser Beteiligung verbundenen nicht realisierten Gewinne dürfen nicht als Eigenmittel zur Bedeckung der Gruppensolvabilität herangezogen werden.

§ 261

Konsolidierungsmethode

(1) Nach der Konsolidierungsmethode wird die Gruppensolvabilität des beteiligten Versicherungsunternehmens auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses berechnet. Die Gruppensolvabilität des beteiligten Versicherungsunternehmens ist die Differenz zwischen den auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses errechneten, zur Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung anrechnungsfähigen Eigenmitteln und der auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses errechneten Gruppensolvabilitätskapitalanforderung. Teil 2 Kapitel 2 Abschnitt 2 gilt für die Berechnung der auf die Solvabilitätskapital-

anforderung anrechnungsfähigen Eigenmittel und der Gruppensolvabilitätskapitalanforderung unter Anwendung der Konsolidierungsmethode entsprechend.

(2) Die konsolidierte Gruppensolvabilitätskapitalanforderung wird entweder mit der Standardformel oder mit einem genehmigten internen Modell berechnet.

(3) Der Mindestbetrag der konsolidierten Gruppensolvabilitätskapitalanforderung ist die Summe aus der Mindestkapitalanforderung des beteiligten Versicherungsunternehmens und den der Beteiligungsquote entsprechenden anteiligen Mindestkapitalanforderungen der verbundenen Versicherungsunternehmen. Dieser Mindestbetrag ist mit anrechnungsfähigen Basiseigenmitteln gemäß § 95 zu bedecken. § 250 Absatz 1 Satz 2, die §§ 253 bis 260 und § 135 Absatz 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.

§ 262

Internes Modell für die Gruppe

(1) Ein Versicherungsunternehmen und seine verbundenen Unternehmen oder gemeinsam die verbundenen Unternehmen einer Versicherungs-Holdinggesellschaft oder gemischten Finanzholding-Gesellschaft können beantragen, die konsolidierte Solvabilitätskapitalanforderung auf Gruppenebene sowie die Solvabilitätskapitalanforderungen der Versicherungsunternehmen der Gruppe mit einem internen Modell zu berechnen. Der Antrag ist an die Gruppenaufsichtsbehörde zu richten.

(2) Die Gruppenaufsichtsbehörde informiert unverzüglich die anderen Mitglieder des Aufsichtskollegiums (§ 283) über den Eingang des Antrags. Sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen, leitet sie diese unverzüglich an die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden weiter. Die betroffenen Aufsichtsbehörden arbeiten bei der Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis und bei der Festlegung der Bedingungen, an die die Erteilung der Erlaubnis geknüpft ist, zusammen. Die Entscheidung soll einvernehmlich getroffen werden. Die Aufsichtsbehörden wirken im Rahmen ihrer Befugnisse darauf hin, dass die Entscheidung innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags getroffen wird.

(3) Sind die Aufsichtsbehörden einvernehmlich zu einer Entscheidung im Sinne des Absatzes 2 gelangt, erteilt die Gruppenaufsichtsbehörde dem Antragsteller den Bescheid.

(4) Wird innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags der Gruppe keine einvernehmliche Entscheidung erzielt, entscheidet die Gruppenaufsichtsbehörde über den Antrag. Die Gruppenaufsichtsbehörde trägt allen Auffassungen und Vorbehalten, die die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden innerhalb der Sechsmonatsfrist geäußert haben, angemessen Rechnung. Die Gruppenaufsichtsaufsichtsbehörde erteilt dem Antragsteller den Bescheid und übermittelt diesen den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden. Die Entscheidung der Gruppenaufsichtsbehörde wird von den betroffenen Aufsichtsbehörden als verbindlich anerkannt und umgesetzt.

(5) Hat vor Ablauf der in Absatz 2 genannten Sechsmonatsfrist eine der betroffenen Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung mit der Angelegenheit befasst, ruht das Verfahren bei der Gruppenaufsichtsbehörde, bis die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung entscheidet. Die Gruppenaufsichtsbehörde trifft ihre Entscheidung im Einklang mit der Entscheidung der Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung. Die Entscheidung der Gruppenaufsichtsbehörde wird von den betroffenen Aufsichtsbehörden als verbindlich anerkannt und umgesetzt.

(6) Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung wird nicht mit der Angelegenheit befasst, wenn eine gemeinsame Entscheidung erzielt wurde oder die Sechsmonatsfrist verstrichen ist.

(7) Lehnt die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung die gemäß Artikel 41 Absatz 3 sowie Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 vom Gremium vorgeschlagene Entscheidung ab, trifft die Gruppenaufsichtsbehörde die Entscheidung. Diese wird von den betroffenen Aufsichtsbehörden als verbindlich anerkannt und umgesetzt. Die Sechsmonatsfrist des Absatzes 2 gilt als Frist für die Beilegung der Meinungsverschiedenheiten im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010.

§ 263

Kapitalaufschlag für ein Gruppenunternehmen

(1) Wenn ein Versicherungsunternehmen seine Solvabilitätskapitalanforderung auf Grundlage eines auf Gruppenebene genehmigten internen Modells berechnet und das Risikoprofil dieses Unternehmens nach Auffassung der Aufsichtsbehörde erheblich von den Annahmen abweicht, die diesem internen Modell zugrunde liegen, kann die Aufsichtsbehörde gemäß § 301 einen Kapitalaufschlag auf die anhand des internen Modells ermittelte Solvabilitätskapitalanforderung festsetzen. Der Kapitalaufschlag wird aufgehoben, sobald das betroffene Versicherungsunternehmen die Bedenken der Aufsichtsbehörde ausgeräumt hat.

(2) Ist ein Kapitalaufschlag nach Absatz 1 ausnahmsweise nicht angemessen, kann die Aufsichtsbehörde von dem betreffenden Unternehmen verlangen, dessen Solvabilitätskapitalanforderung nach der Standardformel zu berechnen. Unter den in § 301 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 genannten Voraussetzungen kann die Aufsichtsbehörde zusätzlich einen Kapitalaufschlag auf die anhand der Standardformel ermittelte Solvabilitätskapitalanforderung festsetzen. Die Aufsichtsbehörde begründet jede nach Absatz 1 und Satz 1 und 2 getroffene Entscheidung sowohl gegenüber dem Versicherungsunternehmen als auch gegenüber den anderen Mitgliedern des Aufsichtskollegiums.

§ 264

Kapitalaufschlag für die Gruppe

(1) Die Gruppenaufsichtsbehörde kann einen Kapitalaufschlag auf die konsolidierte Solvabilitätskapitalanforderung für die Gruppe festsetzen, wenn die konsolidierte Solvabilitätskapitalanforderung das Risikoprofil der Gruppe nicht angemessen abbildet. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. ein auf Gruppenebene spezifisches Risiko wegen seiner schweren Quantifizierbarkeit durch die Standardformel oder das verwendete interne Modell nicht hinreichend abgedeckt werden kann oder

2. Kapitalaufschläge für die verbundenen Versicherungsunternehmen nach § 301 und § 263 vorgeschrieben werden.

(2) § 301 und die zu Artikel 37 der Richtlinie 2009/138/EG erlassenen delegierten Rechtsakte sind entsprechend anzuwenden.

§ 265

Abzugs- und Aggregationsmethode

(1) Nach der Abzugs- und Aggregationsmethode ist die Gruppensolvabilität des beteiligten Versicherungsunternehmens die Differenz zwischen

1. den aggregierten anrechnungsfähigen Eigenmitteln der Gruppe gemäß Absatz 2 und

2. dem Wert des verbundenen Versicherungsunternehmens beim beteiligten Versicherungsunternehmen zuzüglich der aggregierten Solvabilitätskapitalanforderung der Gruppe gemäß Absatz 3.

(2) Die aggregierten anrechnungsfähigen Eigenmittel der Gruppe setzen sich zusammen aus

1. den auf die Solvabilitätskapitalanforderung des beteiligten Versicherungsunternehmens anrechnungsfähigen Eigenmitteln und

2. den verhältnismäßigen Anteilen des beteiligten Versicherungsunternehmens an den auf die Solvabilitätskapitalanforderungen der verbundenen Versicherungsunternehmen anrechnungsfähigen Eigenmitteln.

(3) Die aggregierte Solvabilitätskapitalanforderung der Gruppe setzt sich zusammen aus

1. der Solvabilitätskapitalanforderung des beteiligten Versicherungsunternehmens und

2. den verhältnismäßigen Anteilen an den Solvabilitätskapitalanforderungen der verbundenen Versicherungsunternehmen.

(4) Im Fall einer teilweisen oder vollständigen indirekten Beteiligung wird der Wert der indirekten Beteiligung durch Ermittlung des durchgerechneten Anteils zugrunde gelegt. Die in Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 2 genannten Anteile werden entsprechend ermittelt.

(5) Auf den Antrag, die Solvabilitätskapitalanforderung für die Versicherungsunternehmen der Gruppe anhand eines internen Modells zu berechnen, ist § 262 entsprechend anzuwenden.

(6) Die aggregierte Solvabilitätskapitalanforderung der Gruppe muss das Risikoprofil der Gruppe angemessen abbilden. Dabei müssen insbesondere auf Gruppenebene spezifische Risiken, die schwer quantifizierbar sind, angemessen berücksichtigt werden. Weicht das Risikoprofil der Gruppe erheblich von den Annahmen für die aggregierte Solvabilitätskapitalanforderung der Gruppe ab, kann die Gruppenaufsichtsbehörde einen Kapitalaufschlag auf die aggregierte Solvabilitätskapitalanforderung für die Gruppe vorschreiben. § 301 und die zu Artikel 37 der Richtlinie 2009/138/EG erlassenen delegierten Rechtsakte sind entsprechend anzuwenden.

§ 266

Gruppensolvabilität bei einer Versicherungs-Holdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft,

Sind Versicherungsunternehmen Tochterunternehmen einer Versicherungs-Holdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft, ist die Solvabilität

der Gruppe gemäß § 250 Absatz 1 Satz 2 und den §§ 252 bis 265 auf Ebene der Versicherungs-Holdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft zu berechnen. Für diese Berechnung wird die Versicherungs-Holdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholding-Gesellschaft wie ein Versicherungsunternehmen behandelt. Ihre Solvabilitätskapitalanforderung muss gemäß Teil 2 Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitte 2 und 3 und unter der Annahme ermittelt werden, dass sie in Bezug auf die anrechnungsfähigen Eigenmittel den in Teil 2 Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 festgelegten Bestimmungen unterliegt.

§ 267

Bedingungen für Tochterunternehmen eines Versicherungsunternehmens

Die Bestimmungen der §§ 269 und 270 gelten für jedes Versicherungsunternehmen, das Tochterunternehmen eines Versicherungsunternehmens ist, wenn

1. das Tochterunternehmen in die Gruppenaufsicht auf Ebene des Mutterunternehmens einbezogen ist,

2. das Risikomanagement und die interne Kontrollmechanismen des Mutterunternehmens das Tochterunternehmen einschließen und das Mutterunternehmen die betroffenen Aufsichtsbehörden von der umsichtigen Führung des Tochterunternehmens überzeugt hat,

3. das Mutterunternehmen die Zustimmung gemäß § 275 Absatz 4 erhalten hat,

4. das Mutterunternehmen die Zustimmung gemäß § 277 Absatz 2 erhalten hat und

5. das Mutterunternehmen die Inanspruchnahme der Bestimmungen der §§ 269 und 270 beantragt hat und dieser Antrag gemäß § 268 genehmigt worden ist.

§ 268

Beaufsichtigung bei zentralisiertem Risikomanagement

(1) Bei der Entscheidung über die Genehmigung eines Antrags auf Beaufsichtigung der Solvabilität einer Gruppe mit zentralisiertem Risikomanagement gemäß den Bestimmungen der §§ 269 und 270 und bei der Entscheidung über etwaige Bedingungen, unter denen die Genehmigung erteilt wird, arbeiten alle betroffenen Aufsichtsbehörden im Aufsichtskollegium (§ 283) zusammen. Der Antrag ist an die für das Tochterunternehmen zuständige Aufsichtsbehörde zu richten. Diese unterrichtet hiervon unverzüglich die anderen Aufsichtsbehörden im Aufsichtskollegium und leitet den vollständigen Antrag an diese weiter.

(2) Die betroffenen Aufsichtsbehörden sollen über den Antrag innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags bei allen Aufsichtsbehörden einvernehmlich entscheiden.

(3) Sind die Aufsichtsbehörden zu einer einvernehmlichen Entscheidung im Sinne des Absatzes 2 gelangt, übermittelt die für das Tochterunternehmen zuständige Aufsichtsbehörde dem Antragsteller den Bescheid.

(4) Wird innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags der Gruppe keine einvernehmliche Entscheidung erzielt, entscheidet die Gruppenaufsichtsbehörde über den Antrag. Die Gruppenaufsichtsbehörde trägt allen Auffassungen und Vor-

behalten, die die anderen im Aufsichtskollegium vertretenen Aufsichtsbehörden innerhalb der Dreimonatsfrist geäußert haben, angemessen Rechnung. Die Gruppenaufsichtsaufsichtsbehörde erteilt dem Antragsteller den Bescheid und übermittelt diesen den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden. Diese wird von den betroffenen Aufsichtsbehörden als verbindlich anerkannt und umgesetzt.

(5) Hat vor Ablauf der in Absatz 2 genannten Dreimonatsfrist eine der betroffenen Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung mit der Angelegenheit befasst, wartet die Gruppenaufsichtsbehörde deren Entscheidung ab. Die Gruppenaufsichtsbehörde ist bei ihrer Entscheidung inhaltlich an die Entscheidung der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung gebunden. Die Entscheidung der Gruppenaufsichtsbehörde wird von den betroffenen Aufsichtsbehörden als verbindlich anerkannt und umgesetzt.

(6) Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung wird nicht mit der Angelegenheit befasst, wenn eine gemeinsame Entscheidung erzielt wurde oder die Dreimonatsfrist verstrichen ist.

(7) Lehnt die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung die gemäß Artikel 41 Absatz 3 sowie Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 vom Gremium vorgeschlagene Entscheidung ab, trifft die Gruppenaufsichtsbehörde die Entscheidung. Die Entscheidung der Gruppenaufsichtsbehörde wird von den betroffenen Aufsichtsbehörden als verbindlich anerkannt und umgesetzt.

§ 269

Bestimmung der Solvabilitätskapitalanforderung des Tochterunternehmens

(1) Die Solvabilitätskapitalanforderung eines Tochterunternehmens wird gemäß den Absätzen 2, 4 und 5 berechnet. § 262 bleibt unberührt.

(2) Wird die Solvabilitätskapitalanforderung des Tochterunternehmens mit einem auf Gruppenebene gemäß § 262 genehmigten internen Modell berechnet, kann die Aufsichtsbehörde einen Kapitalaufschlag auf die Solvabilitätskapitalanforderung dieses Unternehmens festsetzen, wenn sie der Auffassung ist, dass das Risikoprofil erheblich von dem internen Modell abweicht und die Voraussetzungen des § 301 erfüllt sind. Ist ein Kapitalaufschlag im Einzelfall unangemessen, kann die Aufsichtsbehörde, die das Tochterunternehmen zugelassen hat, verlangen, dass das Unternehmen seine Solvabilitätskapitalanforderung mit der Standardformel berechnet. Die Aufsichtsbehörde hört vor der Entscheidung sowohl das Tochterunternehmen als auch die anderen im Aufsichtskollegium nach § 283 vertretenen Aufsichtsbehörden an.

(3) Wird die Solvabilitätskapitalanforderung des Tochterunternehmens mit der Standardformel berechnet und ist die Aufsichtsbehörde der Auffassung, dass das Risikoprofil des Unternehmens wesentlich von den Annahmen der Standardformel abweicht, so kann sie, solange ihre Bedenken nicht ausgeräumt sind, im Einzelfall verlangen, dass das Unternehmen eine Untergruppe der bei der Berechnung der Standardformel verwendeten Parameter durch unternehmensspezifische Parameter bei der Berechnung der versicherungstechnischen Risikomodule ersetzt oder einen Kapitalaufschlag in den in § 301 genannten Fällen festsetzen. Vor der Entscheidung hört die Aufsichtsbehörde sowohl das Tochterunternehmen als auch die anderen im Aufsichtskollegium nach § 283 vertretenen Aufsichtsbehörden an.

(4) Das Aufsichtskollegium unternimmt im Rahmen seiner Befugnisse alles, um eine Einigung über den Vorschlag der Aufsichtsbehörde, die das Tochterunternehmen zugelassen hat, oder über andere mögliche Maßnahmen zu erreichen. Eine Entscheidung wird von den betroffenen Aufsichtsbehörden als verbindlich anerkannt und umgesetzt.

(5) Gehen die Meinungen der Aufsichtsbehörde, die das Tochterunternehmen zugelassen hat, und der Gruppenaufsichtsbehörde auseinander, kann jede der beiden Stellen innerhalb eines Monats nach dem Vorschlag der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung mit der Angelegenheit befassen und um Unterstützung bitten. Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung wird nicht mit der Angelegenheit befasst, wenn innerhalb des Kollegiums eine einvernehmliche Entscheidung erzielt wurde oder die Einmonatsfrist verstrichen ist.

(6) Die Aufsichtsbehörde, die das Tochterunternehmen zugelassen hat, wartet die Entscheidung der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung ab. Sie trifft ihre Entscheidung im Einklang mit der Entscheidung der Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung. Die Aufsichtsaufsichtsbehörde erteilt dem Tochterunternehmen den Bescheid und übermittelt diesen dem Aufsichtskollegium. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde wird von den betroffenen Aufsichtsbehörden als verbindlich anerkannt und umgesetzt.

§ 270

Nichtbedeckung der Kapitalanforderungen des Tochterunternehmens

(1) Innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung der Nichtbedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung hat das Tochterunternehmen die anrechnungsfähigen Eigenmittel aufzustocken oder seine Risiken so zu reduzieren, dass die Solvabilitätskapitalanforderung wieder bedeckt ist. Die Aufsichtsbehörde, die das Tochterunternehmen zugelassen hat, übermittelt allen Aufsichtsbehörden im Aufsichtskollegium unverzüglich den vom Tochterunternehmen vorgelegten Sanierungsplan. Die Aufsichtsbehörden im Aufsichtskollegium entscheiden einvernehmlich innerhalb von vier Monaten nach Feststellung der Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung über die Genehmigung des Sanierungsplans. Können sich die Aufsichtsbehörden innerhalb dieser Frist nicht einigen, entscheidet die Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der Auffassungen der anderen Aufsichtsbehörden über die Genehmigung des Sanierungsplans.

(2) Stellt die Aufsichtsbehörde eine Verschlechterung der finanziellen Lage des Tochterunternehmens gemäß § 132 Absatz 2 fest, teilt sie den Aufsichtsbehörden im Aufsichtskollegium unverzüglich mit, welche Maßnahmen ihrer Ansicht nach zu ergreifen sind. Handelt es sich nicht um eine Krisensituation, werden die vorgeschlagenen Maßnahmen im Aufsichtskollegium erörtert. Das Kollegium der Aufsichtsbehörden unternimmt im Rahmen seiner Befugnisse alles, um eine Einigung über die vorgeschlagenen zu ergreifenden Maßnahmen zu erzielen. Können sich die Aufsichtsbehörden innerhalb eines Monats nach der Mitteilung nach Satz 1 nicht einigen, entscheidet die Aufsichtsbehörde, die das Tochterunternehmen zugelassen hat, unter gebührender Berücksichtigung der Auffassungen der anderen Aufsichtsbehörden im Aufsichtskollegium über die Maßnahmen.

(3) Bei Nichtbedeckung der Mindestkapitalanforderung übermittelt die Aufsichtsbehörde dem Aufsichtskollegium unverzüglich den vom Tochterunternehmen vorgelegten kurzfristigen Finanzierungsplan, damit innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung der Nichtbedeckung der Mindestkapitalanforderung die anrechnungsfähigen Eigenmittel

aufgestockt werden oder das Risikoprofil so gesenkt wird, dass die Mindestkapitalanforderung wieder bedeckt ist. Die Aufsichtsbehörde informiert das Aufsichtskollegium auch über die Maßnahmen, die sie eingeleitet hat, um die Einhaltung der Mindestkapitalanforderung durchzusetzen.

(4) Wenn die Aufsichtsbehörde, die das Tochterunternehmen zugelassen hat, und die Gruppenaufsichtsbehörde uneinig sind hinsichtlich

1. der Genehmigung des Sanierungsplans, einschließlich einer etwaigen Verlängerung der Frist für die Wiederherstellung, innerhalb der in Absatz 1 genannten Viermonatsfrist, oder

2. der Genehmigung der vorgeschlagenen Maßnahmen innerhalb der in Absatz 2 genannten Einmonatsfrist,

können sie die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung mit der Angelegenheit befassen und um Ihre Unterstützung gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 ersuchen.

(5) Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung wird nicht mit der Angelegenheit befasst, wenn

1. innerhalb des Aufsichskollegiums eine Einigung über die Genehmigung des Sanierungsplans gemäß Absatz 1 oder über die vorgeschlagene Maßnahme gemäß Absatz 2 erzielt wurde,

2. die in Absatz 4 genannten Fristen verstrichen sind oder

3. eine Krisensituation gemäß Absatz 2 Satz 2 eingetreten ist.

(6) Die Aufsichtsbehörde, die das Tochterunternehmen zugelassen hat, wartet die Entscheidung der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung ab. Sie trifft ihre Entscheidung im Einklang mit der Entscheidung der Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung. Die Aufsichtsaufsichtsbehörde erteilt dem Tochterunternehmen den Bescheid und übermittelt diesen dem Aufsichtskollegium. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde wird von den betroffenen Aufsichtsbehörden als verbindlich anerkannt und umgesetzt.

§ 271

Ende der Ausnahmeregelung für ein Tochterunternehmen

(1) Die in den §§ 269 und 270 vorgesehenen Regelungen sind nicht anwendbar, wenn

1. die in § 267 Nummer 1 genannte Bedingung nicht mehr erfüllt ist,

2. die in § 267 Nummer 2 genannte Bedingung nicht mehr erfüllt ist und die Gruppe nicht innerhalb einer angemessenen Frist für erneute Einhaltung sorgt oder

3. die in § 267 Nummer 3 und 4 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.

Entscheidet die Gruppenaufsichtsbehörde in dem in Satz 1 Nummer 1 genannten Fall nach Anhörung des Aufsichtskollegiums, das Tochterunternehmen nicht mehr in die

Gruppenaufsicht einzubeziehen, teilt sie dies der für das Tochterunternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde und dem Mutterunternehmen unverzüglich mit.

(2) Das Mutterunternehmen ist ist dafür verantwortlich, dass die in § 267 Nummer 2, 3 und 4 genannten Bedingungen jederzeit erfüllt werden.. Ist eine Bedingung nicht erfüllt, teilt das Mutterunternehmen dies der Gruppenaufsichtsbehörde sowie der für die Beaufsichtigung des betreffenden Tochterunternehmens zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich mit. Das Mutterunternehmen hat einen Plan vorzulegen, um innerhalb einer angemessenen Frist für die erneute Einhaltung der Bedingungen zu sorgen. Die Gruppenaufsichtsbehörde überprüft mindestens einmal jährlich, ob die Bedingungen nach wie vor erfüllt sind. Eine solche Überprüfung nimmt sie auch auf Antrag der betroffenen Aufsichtsbehörde vor, wenn diese erhebliche Zweifel an der kontinuierlichen Erfüllung dieser Bedingungen hat. Werden bei dieser Überprüfung Schwächen oder Mängel festgestellt, verlangt die Gruppenaufsichtsbehörde von dem Mutterunternehmen einen Plan, der die Beseitigung dieser Schwächen oder Mängel innerhalb einer angemessenen Frist vorsieht. Stellt die Gruppenaufsichtsbehörde nach Anhörung des Aufsichtskollegiums fest, dass der in Satz 3 und Satz 6 genannte Plan unzureichend ist oder nicht fristgerecht umgesetzt wird, gelten die in § 267 Nummer 2 bis 4 genannten Bedingungen als nicht mehr erfüllt. Die Gruppenaufsichtsbehörde teilt dies unverzüglich der betroffenen Aufsichtsbehörde mit.

(3) Stellt das Mutterunternehmen einen neuen Antrag und wird dieser genehmigt, richtet sich das Verfahren erneut nach den §§ 269 und 270.

§ 272

Tochterunternehmen einer Versicherungs-Holdinggesellschaft oder gemischten Finanzholding-Gesellschaft

Für Versicherungsunternehmen, die Tochterunternehmen einer Versicherungs-Holdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft sind, gelten die §§ 267 bis 271 entsprechend.

Abschnitt 2

Risikokonzentration und gruppeninterne Transaktionen

§ 273

Überwachung der Risikokonzentration

(1) Der Gruppenaufsichtsbehörde sind mindestens einmal jährlich alle wesentlichen Risikokonzentrationen auf Gruppenebene zu melden.

(2) Sofern das oberste beteiligte Unternehmen ein Versicherungsunternehmen ist, meldet dieses die Informationen der Gruppenaufsichtsbehörde. Sofern das oberste beteiligte Unternehmen eine Versicherungs-Holdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft ist, meldet diese die Informationen, sofern nicht die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und der Gruppe ein Versicherungsunternehmen als zur Meldung verpflichtetes Unternehmen bestimmt hat.

(3) Nach Anhörung der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und der Gruppe bestimmt die Gruppenaufsichtsbehörde

1. die Arten von Risiken, über die Versicherungsunternehmen einer bestimmten Gruppe auf jeden Fall berichten müssen, sowie

2. angemessene Schwellenwerte für Berichtspflichten über wesentliche Risikokonzentrationen.

Bei der Bestimmung der Risiken ist der individuellen Struktur der Gruppe und der Struktur ihres Risikomanagements Rechnung zu tragen. Die Schwellenwerte orientieren sich an den Solvabilitätskapitalanforderungen, den versicherungstechnischen Rückstellungen oder beiden Größen.

(4) Bei der Beaufsichtigung der Risikokonzentrationen überwacht die Gruppenaufsichtsbehörde Höhe und Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken, insbesondere das mögliche Ansteckungsrisiko innerhalb der Gruppe und das Risiko eines Interessenkonflikts.

§ 274

Überwachung gruppeninterner Transaktionen

(1) Der Gruppenaufsichtsbehörde ist mindestens einmal jährlich über alle wesentlichen gruppeninternen Transaktionen der Versicherungsunternehmen der Gruppe zu berichten, einschließlich der Transaktionen mit natürlichen Personen, die zu einem Unternehmen der Gruppe enge Verbindungen unterhalten. Die Gruppenaufsichtsbehörde kann einen unterjährigen Berichtsturnus festlegen, um die Überwachung der gruppeninternen Transaktionen zu erleichtern.

(2) Sofern das oberste beteiligte Unternehmen ein Versicherungsunternehmen ist, meldet dieses die wesentlichen gruppeninternen Transaktionen der Gruppenaufsichtsbehörde. Sofern das oberste beteiligte Unternehmen eine Versicherungs-Holdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft ist, meldet diese die Informationen, sofern nicht die Gruppenaufsichtsbehörde nach Anhörung der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und der Gruppe ein Versicherungsunternehmen als zur Meldung verpflichtetes Unternehmen bestimmt hat.

(3) Über besonders wesentliche Transaktionen nach Absatz 1 hat das zur Meldung verpflichtete Unternehmen der Gruppenaufsichtsbehörde unverzüglich Bericht zu erstatten.

(4) Die Gruppenaufsichtsbehörde bestimmt nach Anhörung der Gruppe und der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden, über welche Arten von gruppeninternen Transaktionen die Versicherungsunternehmen der Gruppe auf jeden Fall berichten müssen. Bei grenzüberschreitend tätigen Gruppen erfolgt diese Festlegung nach Konsultation der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden. § 273 Absatz 3 Satz 2 und 3, Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 3

Geschäftsorganisation, Berichtspflichten

§ 275

Überwachung des Governance-Systems

(1) Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt 3 gilt auf Gruppenebene entsprechend. Dessen ungeachtet sind das Risikomanagementsystem und das interne Kontrollsystem sowie das Berichtswesen aller in die Gruppenaufsicht nach § 245 Absatz 2 Nummer 1 und 2 einbezogenen Unternehmen so umzusetzen, dass diese Systeme und das Berichtswesen auf der Ebene der Gruppe gesteuert und kontrolliert werden können.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 umfassen die internen Kontrollmechanismen zumindest

1. angemessene Mechanismen in Bezug auf die Gruppensolvabilität, die eine Identifizierung und Messung aller wesentlichen Risiken sowie deren Bedeckung mit anrechnungsfähigen Eigenmitteln ermöglichen, und

2. ein ordnungsgemäßes Berichtswesen und ordnungsgemäße Rechnungslegungsverfahren zur Überwachung und Steuerung der gruppeninternen Transaktionen und der Risikokonzentration.

(3) Das beteiligte Versicherungsunternehmen oder die Versicherungs-Holdinggesellschaft oder die gemischten Finanzholding-Gesellschaft muss auf Gruppenebene eine Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung entsprechend § 27 vornehmen. Bei einer Berechnung der Gruppensolvabilität nach der Konsolidierungsmethode muss das beteiligte Versicherungsunternehmen oder die Versicherungs-Holdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholding-Gesellschaft der Gruppenaufsichtsbehörde die Differenz zwischen der Summe der Solvabilitätskapitalanforderungen aller verbundenen Versicherungsunternehmen der Gruppe und der konsolidierten Solvabilitätskapitalanforderung der Gruppe nachvollziehbar darlegen.

(4) Mit Zustimmung der Gruppenaufsichtsbehörde kann das beteiligte Versicherungsunternehmen oder die Versicherungs-Holdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholding-Gesellschaft die Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung auf Gruppenebene und auf Ebene der Tochterunternehmen zeitgleich vornehmen und die Ergebnisse für die Berichterstattung gegenüber den Aufsichtsbehörden in einem Bericht darstellen. In diesem Fall übermittelt das beteiligte Versicherungsunternehmen oder die Versicherungs-Holdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholding-Gesellschaft den Bericht allen betroffenen Aufsichtsbehörden gleichzeitig. Die Verpflichtung der Tochterunternehmen, für die Einhaltung der Anforderungen des § 27 zu sorgen, bleibt unberührt. Vor Erteilung der Zustimmung nach Satz 1 konsultiert die Aufsichtsbehörde die Mitglieder des Aufsichtskollegiums und trägt deren Auffassungen angemessen Rechnung.

§ 276

Gegenseitiger Informationsaustausch

(1) Die in die Gruppenaufsicht einbezogenen natürlichen und juristischen Personen einschließlich ihrer verbundenen und beteiligten Unternehmen sind befugt, alle Informationen auszutauschen, die für die Anwendung der Vorschriften dieses Teils notwendig sind.

(2) Das oberste beteiligte Unternehmen kann von jedem anderem Unternehmen der Gruppe alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche es zur Erfüllung seiner Pflichten nach diesem Kapitel benötigt.

(3) Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 277

Bericht über Solvabilität und Finanzlage der Gruppe

(1) Das oberste Mutterunternehmen auf Ebene der Mitglied- oder Vertragsstaaten im Sinne des § 247 hat jährlich einen Solvabilitäts- und Finanzbericht auf Gruppenebene zu veröffentlichen. § 29 Absatz 3 und die §§ 40 bis 42 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Mit Genehmigung der Gruppenaufsichtsbehörde ist dieses Unternehmen berechtigt, für die gesamte Gruppe nur einen einzigen Solvabilitäts- und Finanzbericht zu veröffentlichen, der neben den nach Absatz 1 zu veröffentlichenden Informationen auf Gruppenebene auch die nach § 29 Absatz 3 und den §§ 40 bis 42 für jedes Tochterunternehmen der Gruppe zu veröffentlichenden Informationen, die einzeln identifizierbar sein müssen, enthält. In diesem Fall entfallen die Verpflichtungen aus den vorgenannten Vorschriften für die einzelnen Tochterunternehmen.

(3) Vor Erteilung der Genehmigung nach Absatz 2 hört die Gruppenaufsichtsbehörde die Aufsichtsbehörden des Aufsichtskollegiums an und trägt deren Auffassungen angemessen Rechnung.

(4) Ist die Aufsichtsbehörde für ein Tochterunternehmen der Gruppe zuständig und fehlen in dem nach Maßgabe des Absatzes 2 erstellten Solvabilitäts- und Finanzbericht wesentliche Informationen hinsichtlich dieses Tochterunternehmens, kann sie das Tochterunternehmen zur Offenlegung der erforderlichen Zusatzinformationen verpflichten.

§ 278

Gruppenstruktur

Versicherungsunternehmen, Versicherungs-Holdinggesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften veröffentlichen jährlich die rechtliche Struktur und die Governance- und Organisationsstruktur auf Gruppenebene einschließlich einer Beschreibung der zu der Gruppe gehörenden Tochtergesellschaften, wichtigen verbundenen Unternehmen und bedeutenden Zweigniederlassungen.

Kapitel 3

Maßnahmen zur Erleichterung der Gruppenaufsicht

§ 279

Zuständigkeit für die Gruppenaufsicht

(1) Zuständig für die Koordinierung und Wahrnehmung der Gruppenaufsicht ist die Gruppenaufsichtsbehörde. Gruppenaufsichtsbehörde ist die Aufsichtsbehörde der be-

troffenen Mitglied- oder Vertragsstaaten, die die in Absatz 2 genannten Kriterien erfüllt, sofern nicht nach § 280 eine abweichende Bestimmung erfolgt.

(2) Fallen alle Versicherungsunternehmen einer Gruppe in den Zuständigkeitsbereich einer Aufsichtsbehörde, so ist diese die Gruppenaufsichtsbehörde. In allen anderen Fällen ist Gruppenaufsichtsbehörde

1. wenn an der Spitze der Gruppe ein Versicherungsunternehmen steht, die Aufsichtsbehörde, die für dieses Unternehmen zuständig ist,

2. wenn an der Spitze der Gruppe kein Versicherungsunternehmen steht,

   a) wenn das Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens eine Versicherungs-Holdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft ist, die Aufsichtsbehörde, die für dieses Versicherungsunternehmen zuständig ist,

   b) wenn mindestens zwei Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitglied- oder Vertragsstaat als Mutterunternehmen ein und dieselbe Versicherungs-Holdinggesellschaft oder gemischte Finanzholding-Gesellschaft haben und eines dieser Unternehmen in dem Mitglied- oder Vertragsstaat zugelassen wurde, in dem die Versicherungs-Holdinggesellschaft oder gemischte Finanzholding-Gesellschaft ihren Sitz hat, die Aufsichtsbehörde des in diesem Mitglied- oder Vertragsstaat zugelassenen Versicherungsunternehmens,

   c) wenn an der Spitze der Gruppe mindestens zwei Versicherungs-Holdinggesellschaften oder gemischte Finanzholding-Gesellschaften mit Sitz in unterschiedlichen Mitglied- oder Vertragsstaaten stehen und sich in jedem dieser Mitglied- oder Vertragsstaaten ein Versicherungsunternehmen befindet, die für das Versicherungsunternehmen mit der höchsten Bilanzsumme zuständige Aufsichtsbehörde,

   d) wenn mindestens zwei Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitglied- oder Vertragsstaat als Mutterunternehmen ein und dieselbe Versicherungs-Holdinggesellschaft oder gemischte Finanzholding-Gesellschaft haben und keines dieser Unternehmen in dem Mitglied- oder Vertragsstaat zugelassen wurde, in dem die Versicherungs-Holdinggesellschaft ihren Sitz hat, die Aufsichtsbehörde, die für das Versicherungsunternehmen mit der höchsten Bilanzsumme zuständig ist und

   e) wenn die Gruppe kein Mutterunternehmen hat oder ein anderer nicht in den Buchstaben a bis d genannter Fall vorliegt, die Aufsichtsbehörde, die das Versicherungsunternehmen mit der höchsten Bilanzsumme zugelassen hat.

§ 280

Bestimmung der Gruppenaufsichtsbehörde

(1) Wäre die Anwendung der in § 279 Absatz 2 genannten Kriterien aufgrund der Struktur der Gruppe und der relativen Bedeutung der Geschäfte des Versicherungsunternehmens in den verschiedenen Mitglied- oder Vertragsstaaten unangemessen, können die betroffenen Aufsichtsbehörden in besonderen Fällen gemeinsam eine andere Aufsichtsbehörde zur Gruppenaufsichtsbehörde bestimmen. Die Gruppenaufsichtsbehörde soll nicht häufiger als einmal jährlich bestimmt werden.

(2) Die Bestimmung nach Absatz 1 erfolgt auf Antrag einer der betroffenen Aufsichtsbehörden nach Anhörung der betroffenen Gruppe im Einvernehmen aller betroffe-

nen Aufsichtsbehörden innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung. Die betroffenen Aufsichtsbehörden unternehmen im Rahmen ihrer Befugnisse alles, um innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung zu einer gemeinsamen Entscheidung über die Gruppenaufsichtsbehörde zu gelangen. Vor ihrer Entscheidung geben die betroffenen Aufsichtsbehörden der Gruppe Gelegenheit zur Stellungnahme. Die designierte Gruppenaufsichtsbehörde erteilt der Gruppe einen Bescheid über die gemeinsame Entscheidung.

(3) Hat vor Ablauf der in Absatz 2 genannten Dreimonatsfrist eine der betroffenen Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung mit der Angelegenheit befasst, ruht das Verfahren, bis die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung entscheidet. Die betroffenen Aufsichtsbehörden treffen ihre Entscheidung gemeinsam im Einklang mit der Entscheidung der Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung. Die gemeinsame Entscheidung wird von den betroffenen Aufsichtsbehörden als verbindlich anerkannt und umgesetzt. Die designierte Gruppenaufsichtsbehörde erteilt der Gruppe einen Bescheid über die gemeinsame Entscheidung und informiert das Aufsichtskollegium.

(4) Nach Ablauf der Dreimonatsfrist oder nach Einigung auf eine gemeinsame Entscheidung wird die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung nicht befasst.

(5) Wird keine gemeinsame Entscheidung nach Absatz 2 oder 3 erzielt, wird die Aufgabe der Gruppenaufsichtsbehörde von der gemäß § 279 Absatz 2 ermittelten Aufsichtsbehörde wahrgenommen.

§ 281

Aufgaben und Befugnisse der Gruppenaufsichtsbehörde

(1) Die Aufgaben und Befugnisse der Gruppenaufsichtsbehörde umfassen

1. die Überprüfung und Beurteilung der Finanzlage der Gruppe,

2. die Beurteilung der Einhaltung der Vorschriften über die Gruppensolvabilität, über Risikokonzentrationen und über gruppeninterne Transaktionen,

3. die aufsichtsbehördliche Überprüfung des in § 275 genannten Risikomanagement- und des internen Kontrollsystems sowie des Berichtswesens,

4. die Beurteilung der Geschäftsorganisation und der Qualifikation der Geschäftsleiter von beteiligten Unternehmen nach § 275 und nach den §§ 24 und 293,

5. die aufsichtsbehördliche Überprüfung der auf Gruppenebene durchgeführten unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung nach § 27,

6. die Koordinierung des Informationsaustausches zwischen den betroffenen Aufsichtsbehörden im Rahmen der laufenden Aufsicht und in Krisensituationen in Bezug auf sachdienliche, notwendige und für die Erfüllung von Aufsichtspflichten wichtige Informationen,

7. die Planung und Koordinierung der Aufsichtstätigkeiten bei der laufenden Beaufsichtigung sowie in Krisensituationen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Aufsichtsbehörden, die in Form mindestens einmal jährlich abzuhaltender Sitzungen oder auf einem anderen angemessenen Weg erfolgt,

8. die Federführung bei der Validierung interner Modelle oder Partialmodelle auf Gruppenebene,

9. die Federführung bei der Entscheidung über den Antrag auf Anwendung der Bestimmungen zum zentralisierten Risikomanagement und

10. den Vorsitz im Aufsichtskollegium.

(2) Für Informationen, die die Gruppenaufsichtsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, gelten §§ 43, 44 und 305 entsprechend. Benötigt die Gruppenaufsichtsbehörde die in § 305 Absatz 1 Nummer 1 genannten Informationen und wurden diese bereits einer anderen Aufsichtsbehörde erteilt, wendet die Gruppenaufsichtsbehörde sich, soweit dies möglich ist, an die andere Aufsichtsbehörde, um eine mehrfache Übermittlung zu vermeiden.

(3) Nimmt die Gruppenaufsichtsbehörde die in Absatz 1 genannten Aufgaben nicht wahr oder arbeiten die Mitglieder des Aufsichtskollegiums nicht in dem gemäß Absatz 1 erforderlichen Umfang zusammen, kann die Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung mit der Angelegenheit befassen und um Unterstützung bitten.

§ 282

Befreiung von der Berichterstattung auf Gruppenebene

(1) Sind die Intervalle für die regelmäßige aufsichtliche Berichterstattung kürzer als ein Jahr, kann die Gruppenaufsichtsbehörde die Häufigkeit der Berichterstattung auf Gruppenebene begrenzen, sofern alle Versicherungsunternehmen der Gruppe von dieser Begrenzung gemäß § 45 Absatz 1 profitieren, wobei der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der mit der Geschäftstätigkeit der Gruppe verbundenen Risiken Rechnung zu tragen ist.

(2) Die Gruppenaufsichtsbehörde kann auf Gruppenebene von der Einzelpostenberichterstattung befreien, sofern alle Versicherungsunternehmen der Gruppe von der Freistellung gemäß § 45 Absatz 2 profitieren, wobei der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der mit der Geschäftstätigkeit der Gruppe verbundenen Risiken und dem Ziel der finanziellen Stabilität Rechnung zu tragen ist.

§ 283

Aufsichtskollegium

(1) In Bezug auf Gruppen, die nicht ausschließlich im Inland tätig sind, ist die Aufsichtsbehörde Mitglied eines Aufsichtskollegiums unter dem Vorsitz der Gruppenaufsichtsbehörde. Mitglieder des Aufsichtskollegiums sind die Gruppenaufsichtsbehörde, die Aufsichtsbehörden aller Mitgliedstaaten, in denen Tochterunternehmen ihren Sitz haben, und gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung. Die Aufsichtsbehörden von bedeutenden Zweigniederlassungen und verbundenen Unternehmen dürfen im Aufsichtskollegium mitwirken. Ihre Teilnahme ist jedoch darauf beschränkt, einen effizienten Informationsaustausch zu gewährleisten.

(2) Aufgabe des Aufsichtskollegiums ist es sicherzustellen, dass die Verfahren für die Zusammenarbeit, den Informationsaustausch und die Konsultation zwischen den dem

Aufsichtskollegium angehörenden Aufsichtsbehörden wirksam angewendet werden, um die Konvergenz ihrer Maßnahmen und Entscheidungen zu fördern.

(3) Um eine wirksame Funktionsweise des Aufsichtskollegiums sicherzustellen, kann dieses festlegen, dass bestimmte Tätigkeiten von einer verringerten Anzahl der Mitglieder des Aufsichtskollegiums ausgeführt werden.

(4) Die Errichtung und die Funktionsweise des Aufsichtskollegiums werden durch Koordinierungsvereinbarungen zwischen der Gruppenaufsichtsbehörde und den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden geregelt.

(5) Bei Meinungsverschiedenheiten über Koordinierungsvereinbarungen entscheidet die Gruppenaufsichtsbehörde. Jedes Mitglied des Aufsichtskollegiums kann gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung mit der Angelegenheit befassen und um Unterstützung bitten. Die Gruppenaufsichtsbehörde trifft ihre Entscheidung im Einklang mit der Entscheidung der Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung. Die Gruppenaufsichtsbehörde übermittelt den anderen zuständigen Aufsichtsbehörden ihre Entscheidung.

(6) In den Koordinierungsvereinbarungen nach Absatz 4 sind Verfahren festzulegen für

1. die Entscheidungsfindung zwischen den betroffenen Aufsichtsbehörden nach den §§ 262 bis 264 und § 280 sowie

2. die Konsultation gemäß Absatz 5 und § 284 Absatz 4.

(7) Zusätzlich können die Koordinierungsvereinbarungen Verfahren zur Anhörung der betroffenen Aufsichtsbehörden insbesondere gemäß den §§ 245 bis 249, 251 bis 253, 258, 273 bis 275, 277, 285, 288 und 290 sowie die Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden festlegen.

(8) In den Koordinierungsvereinbarungen können der Gruppenaufsichtsbehörde, den übrigen betroffenen Aufsichtsbehörden oder der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung zusätzliche Aufgaben übertragen werden, sofern dadurch die Aufsicht über eine Gruppe effizienter gestaltet wird und die Aufsichtstätigkeiten der Mitglieder des Aufsichtskollegiums im Hinblick auf ihre individuellen Zuständigkeiten nicht beeinträchtigt werden.

§ 284

Zusammenarbeit bei der Gruppenaufsicht

(1) Die für die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen einer Gruppe zuständigen Aufsichtsbehörden und die Gruppenaufsichtsbehörde arbeiten eng zusammen, insbesondere in Fällen, in denen sich ein Versicherungsunternehmen in finanziellen Schwierigkeiten befindet. Ist ein Versicherungsunternehmen direkt oder indirekt mit einem Kreditinstitut oder einem Wertpapierhandelsunternehmen verbunden oder haben diese Unternehmen ein gemeinsames beteiligtes Unternehmen, so arbeiten die Aufsichtsbehörden im Sinne des Satzes 1 und die für die Beaufsichtigung dieser anderen Unternehmen zuständigen Behörden eng zusammen.

(2) Die Aufsichtsbehörden übermitteln sich untereinander unverzüglich alle Informationen, die ihnen die Erfüllung ihrer Aufsichtspflichten im Rahmen der Richtlinie 2009/138/EG erleichtern. Die Gruppenaufsichtsbehörde übermittelt den betroffenen Auf-

sichtsbehörden und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung alle Informationen gemäß den §§ 11 Absatz 2, 40, 47 Nummer 6 und 282 Absatz 2 hinsichtlich der Gruppe, insbesondere hinsichtlich der Rechts-, Governance- und Organisationsstruktur der Gruppe.

(3) Hat eine Aufsichtsbehörde relevante Informationen nicht übermittelt, ein Ersuchen um Zusammenarbeit abgelehnt oder innerhalb von zwei Wochen nicht reagiert, können die betroffenen Aufsichtsbehörden die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung mit der Angelegenheit befassen.

(4) Hat ein beteiligtes Unternehmen gemäß § 250 Absatz 4 der Gruppenaufsichtsbehörde mitgeteilt, dass die Solvabilitätskapitalanforderung der Gruppe nicht mehr bedeckt ist oder die Gefahr besteht, dass dieser Fall innerhalb der nächsten drei Monate eintritt, informiert die Gruppenaufsichtsbehörde die übrigen Aufsichtsbehörden des Aufsichtskollegiums.

(5) Treten außergewöhnliche Umstände ein oder sind sie bereits eingetreten, beruft die Aufsichtsbehörde als für die Beaufsichtigung eines einzelnen Versicherungsunternehmens einer Gruppe zuständige Aufsichtsbehörde oder als Gruppenaufsichtsbehörde unverzüglich eine Sitzung aller Aufsichtsbehörden im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ein, insbesondere, wenn sie

1. einen wesentlichen Verstoß gegen die Solvabilitätskapitalanforderung oder einen Verstoß gegen die Mindestkapitalanforderung eines Versicherungsunternehmens feststellt oder

2. einen wesentlichen Verstoß gegen die Solvabilitätskapitalanforderung der Gruppe feststellt.

§ 285

Gegenseitige Konsultation der Aufsichtsbehörden

(1) Vor jeder Entscheidung, die für die Aufsichtstätigkeit anderer Aufsichtsbehörden von Bedeutung ist, hört die Aufsichtsbehörde im Rahmen des Aufsichtskollegiums die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden an über

1. die Genehmigung von Veränderungen in der Aktionärs-, Organisations- oder Leitungsstruktur eines Versicherungsunternehmens der Gruppe;

2. die Entscheidung über die Verlängerung der Frist für die Sanierung nach § 134 Absatz 3 bis 6;

3. bedeutende Sanktionen oder außergewöhnliche aufsichtsbehördliche Maßnahmen hinsichtlich eines Versicherungsunternehmens der Gruppe.

Als außergewöhnliche Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 Nummer 3 sind insbesondere die Festsetzung eines Kapitalaufschlags auf die Solvabilitätskapitalanforderung und eine Beschränkung der Verwendung des internen Modells anzusehen.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 wird stets die Gruppenaufsichtsbehörde angehört. Beruht eine Entscheidung auf Informationen, die von anderen Aufsichtsbehörden übermittelt wurden, so hören die betroffenen Aufsichtsbehörden einander ebenfalls vor dieser Entscheidung an.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann von der Anhörung anderer Aufsichtsbehörden absehen, wenn Eile geboten ist oder eine solche Anhörung die Wirksamkeit der Entscheidung beeinträchtigen könnte. In diesem Fall setzt die Aufsichtsbehörde die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden unverzüglich von ihrer Entscheidung in Kenntnis.

§ 286

Zusammenarbeit bei verbundenen Unternehmen

(1) Ist ein Versicherungsunternehmen mit Sitz im Inland mit einem Versicherungsunternehmen, einem Kreditinstitut im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG oder einer Wertpapierfirma im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat unmittelbar oder mittelbar verbunden oder hat es mit einem solchen Unternehmen ein gemeinsames beteiligtes Unternehmen, übermittelt die Aufsichtsbehörde der Aufsichtsbehörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaats unverzüglich die Informationen, die dieser die Erfüllung der Aufsichtspflichten im Rahmen der Richtlinie 2009/138/EG ermöglichen oder erleichtern. Zu den Informationen nach Satz 1 gehören insbesondere Informationen über Maßnahmen der Gruppe und der Aufsichtsbehörden sowie Informationen, die von der Gruppe bereitgestellt werden. Auf Anfrage der Aufsichtsbehörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaats übermittelt die Aufsichtsbehörde darüber hinaus Informationen, die geeignet sind, die Beaufsichtigung nach den Richtlinien 2009/138/EG und 2002/87/EG zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Aufsichtsbehörde übermittelt außerdem Informationen, soweit dies in delegierten Rechtsakten der Europäischen Kommission gemäß Artikel 249 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG verlangt wird.

(2) Hat das Mutterunternehmen einer Gruppe seinen Sitz in Deutschland und ist die Aufsichtsbehörde nicht die Gruppenaufsichtsbehörde, so ist die Aufsichtsbehörde auf Ersuchen der Gruppenaufsichtsbehörde hin befugt, von dem Mutterunternehmen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten der Gruppe sowie Vorlage und Übersendung aller die Gruppe betreffenden Geschäftsunterlagen, die für die Wahrnehmung der in § 264 genannten Aufgaben und Befugnisse der Gruppenaufsichtsbehörde zweckdienlich sind, zu verlangen und an die Gruppenaufsichtsbehörde weiterzuleiten.

(3) Die Aufsichtsbehörde erkennt Entscheidungen gemäß Artikel 231 Absatz 3 oder 6 und gemäß Artikel 237 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG einer Aufsichtsbehörde eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaats als Gruppenaufsichtsbehörde an und wendet diese an.

§ 287

Zwangsmaßnahmen

(1) Erfüllt ein Versicherungsunternehmen einer Gruppe die Anforderungen der §§ 250 bis 272 an die Solvabilität der Gruppe nicht oder ist die Solvabilität der Gruppe gefährdet, obwohl es die Anforderungen einhält, oder gefährden gruppeninterne Transaktionen oder Risikokonzentrationen die Finanzlage des Versicherungsunternehmens, fordert die Aufsichtsbehörde das Versicherungsunternehmen auf, Maßnahmen zur unverzüglichen Bereinigung der Situation zu ergreifen. Gleichzeitig verlangt die Gruppenaufsichtsbehörde entsprechende Maßnahmen von der Versicherungs-Holdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft.

(2) Ist die Aufsichtsbehörde Gruppenaufsichtsbehörde und befindet sich der Sitz der Versicherungs-Holdinggesellschaft, der gemischten Finanzholding-Gesellschaft oder des Versicherungsunternehmens in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat, teilt sie der

Aufsichtsbehörde des anderen Staats ihre Erkenntnisse mit, damit diese die notwendigen Maßnahmen einleiten kann.

(3) Die Aufsichtsbehörde koordiniert ihre Zwangsmaßnahmen mit den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und der Gruppenaufsichtsbehörde, insbesondere in Fällen, in denen sich die Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung einer Versicherungs-Holdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft nicht am Ort ihres Sitzes befindet. Dies gilt auch, wenn die Aufsichtsbehörde Gruppenaufsichtsbehörde ist.

Kapitel 4

Drittstaaten

§ 288

Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat

(1) Für ein Versicherungsunternehmen einer Gruppe, dessen Mutterunternehmen eine Versicherungs-Holdinggesellschaft, der gemischten Finanzholding-Gesellschaft oder ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat ist, muss festgestellt werden, ob es von der Aufsichtsbehörde des betreffenden Drittstaats in einer der Gruppenaufsicht in den Mitglied- oder Vertragsstaaten gleichwertigen Weise beaufsichtigt wird. Die Feststellung erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag eines der betroffenen Unternehmen. Hat die Europäische Kommission einen delegierten Rechtsakt nach Artikel 260 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG in Bezug auf einen Drittstaat erlassen, wird dieser als verbindlich anerkannt.

(2) Hat die Europäische Kommission keinen delegierten Rechtsakt über die Gleichwertigkeit des Aufsichtssystems des betreffenden Drittstaats erlassen, so trifft die Aufsichtsbehörde, wenn sie bei Anwendung der in § 279 Absatz 2 genannten Kriterien für die Gruppenaufsicht zuständig wäre, die Feststellung im Sinne des Absatzes 1. Sie hat vor ihrer Entscheidung die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung zu beteiligen.

(3) Die Feststellung wird anhand der durch die Europäische Kommission nach Artikel 260 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Kriterien getroffen. Die Gruppenaufsichtsbehörde ist an eine zuvor gegenüber einem Drittstaat getroffene Feststellung gebunden. Dies gilt nicht, wenn eine erneute Prüfung erforderlich ist, weil sich das in Titel I Kapitel VI der Richtlinie 2009/138/EG beschriebene Aufsichtssystem oder das Aufsichtssystem des Drittstaats erheblich geändert hat.

(4) Ist die Aufsichtsbehörde betroffene Aufsichtsbehörde und ist sie mit der Feststellung nicht einverstanden, kann sie gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung der Entscheidung durch die als Gruppenaufsichtsbehörde handelnde Behörde die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung mit der Angelegenheit befassen und um Unterstützung bitten.

(5) Wenn die Europäische Kommission in einem delegierten Rechtsakt nach Artikel 260 Absatz 5 der Richtlinie 2009/138/EG festgestellt hat, dass die Aufsichtsvorschriften eines Drittstaats vorläufig als gleichwertig gelten, ist während des in dem Rechtsakt genannten Zeitraums § 289 anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn ein Versicherungsunternehmen mit Sitz im Inland eine Bilanzsumme aufweist, die über der Bilanzsumme des Mut-

terunternehmens mit Sitz in einem Drittstaat liegt. In diesem Fall übernimmt die als Gruppenaufsichtsbehörde handelnde Behörde die Aufgabe der Gruppenaufsichtsbehörde.

§ 289

Gleichwertigkeit

(1) Ist im Überprüfungsverfahren nach § 288 die gleichwertige Beaufsichtigung festgestellt worden, erkennt die Aufsichtsbehörde die im Drittstaat durchgeführte Gruppenaufsicht als verbindlich an.

(2) Die §§ 279 bis 287, § 293 Absatz 1, § 298 Absatz 1, § 305 Absatz 1 Nummer 1, § 306 Absatz 1 Nummer 1 und § 309 gelten bei der Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden des Drittstaats entsprechend.

§ 290

Fehlende Gleichwertigkeit

(1) Findet keine gleichwertige Beaufsichtigung im Sinne des § 288 statt, sind die §§ 250 bis 265 und die §§ 271 bis 285 sowie § 309 entsprechend anzuwenden; Absatz 4 bleibt unberührt. Die in den §§ 250 bis 265 und §§ 271 bis 285 festgelegten allgemeinen Grundsätze und Berechnungsmethoden sind auf der Ebene der Versicherungs-Holdinggesellschaft, der gemischten Finanzholding-Gesellschaft oder des Drittstaats-Versicherungsunternehmens anzuwenden.

(2) Handelt es sich bei dem Mutterunternehmen um eine Versicherungs-Holdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft, wird diese ausschließlich für die Berechnung der Solvabilität der Gruppe wie ein Versicherungsunternehmen behandelt. Die Solvabilitätskapitalanforderung wird nach Maßgabe des § 257 berechnet; die Eigenmittel, die zur Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung herangezogen werden können, werden gemäß Teil 2 Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 bestimmt.

(3) Handelt es sich bei dem Mutterunternehmen um ein Versicherungsunternehmen eines Drittstaats, wird dieses ausschließlich für die Berechnung der Solvabilität der Gruppe wie ein Versicherungsunternehmen behandelt. Die Solvabilitätskapitalanforderung wird nach Maßgabe des § 258 berechnet; die Eigenmittel, die zur Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung herangezogen werden können, werden gemäß Teil 2 Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 bestimmt.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann nach Konsultation der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden mit Zustimmung der Gruppenaufsichtsbehörde andere Methoden als die in den §§ 249 bis 265 und §§ 271 bis 285 geregelten verwenden, wenn diese eine angemessene Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen der Gruppe gewährleisten. Sie kann insbesondere die Gründung einer Versicherungs-Holdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft mit Sitz in der Gemeinschaft verlangen und die Vorschriften über die Beaufsichtigung von Gruppen auf die Versicherungsunternehmen der Gruppe anwenden, an deren Spitze diese Versicherungs-Holdinggesellschaft oder gemischte Finanzholding-Gesellschaft steht. Es können nur Methoden gewählt werden, die der Erreichung der Ziele der Gruppenaufsicht dienlich sind. Die Aufsichtsbehörde hat die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und die Europäische Kommission über die gewählten Methoden zu unterrichten.

(5) Für die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden des Drittstaats gilt § 289 Absatz 2.

§ 291

Ebene der Beaufsichtigung

(1) Ist ein Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat selbst Tochterunternehmen einer Versicherungs-Holdinggesellschaft oder gemischten Finanzholding-Gesellschaft mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder eines Drittstaats-Versicherungsunternehmens, wird die in § 288 genannte Überprüfung nur auf der Ebene des obersten Mutterunternehmens, das eine Drittstaats-Versicherungs-Holdinggesellschaft, eine gemischte Drittstaats-Finanzholding-Gesellschaft oder ein Drittstaats-Versicherungsunternehmen ist, vorgenommen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann bei fehlender gleichwertiger Beaufsichtigung auf einer niedrigeren Ebene bei einem Mutterunternehmen von Versicherungsunternehmen eine erneute Überprüfung vornehmen, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine Drittstaats-Versicherungs-Holdinggesellschaft, eine gemischte Drittstaats-Finanzholding-Gesellschaft oder ein Drittstaats-Versicherungsunternehmen handelt. In diesem Fall erläutert die in § 288 Absatz 2 genannte Aufsichtsbehörde der Gruppe die Entscheidung. § 290 ist entsprechend anzuwenden.

Kapitel 5

Versicherungs-Holdinggesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften

§ 292

Gruppeninterne Transaktionen

Haben ein oder mehrere Versicherungsunternehmen eine gemischte Versicherungs-Holdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft als Mutterunternehmen, unterliegen die gruppeninternen Transaktionen zwischen diesen Versicherungsunternehmen und der gemischten Versicherungs-Holdinggesellschaft der allgemeinen Aufsicht. Die §§ 274, 284 bis 286, 287, § 293 Absatz 1, § 298 Absatz 1, § 305 Absatz 1 Nummer 1 und § 328 sind entsprechend anzuwenden.

§ 293

Aufsicht

(1) Für Versicherungs-Holdinggesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften gelten neben dem Absatz 3 die §§ 4, 16 bis 18, 23 bis 26, 29, 30, 32, 47 Nummer 1, 2 und 5 bis 7 sowie die §§ 303, 305, 306, 310 und 333 entsprechend; § 299 bleibt unberührt. Für Unternehmen, die auch das Erst- oder Rückversicherungsgeschäft betreiben, gelten neben Absatz 2 nur die Vorschriften über die Beaufsichtigung von Erst- oder Rückversicherungsunternehmen.

(2) In den Fällen des § 287 kann die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen auch gegenüber der jeweiligen Versicherungs-Holdinggesellschaft oder gemischten Finanzholding-Gesellschaft anordnen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann Befugnisse, die Organen einer Versicherungs-Holdinggesellschaft oder gemischte Finanzholding-Gesellschaft nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung zustehen, ganz oder teilweise auf einen Sonderbeauftragten übertragen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass ein oder mehrere Geschäftsleiter oder ein oder mehrere Aufsichtsratsmitglieder die Voraussetzungen des § 24 nicht erfüllen oder

2. die Versicherungs-Holdinggesellschaft oder gemischte Finanzholding-Gesellschaft nachhaltig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, des Versicherungsvertragsgesetzes, des Geldwäschegesetzes, der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 oder gegen die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 oder der Richtlinie 2009/138/EG erlassenen Rechtsakte oder gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörde verstoßen hat.

§ 307 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Für Unternehmen mit Sitz im Inland, deren Haupttätigkeit der Erwerb und das Halten unmittelbarer oder mittelbarer Beteiligungen an Erst- oder Rückversicherungsunternehmen oder Pensionsfonds ist und die nicht bereits der Aufsicht nach diesem Gesetz unterliegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

Teil 6

Aufsicht: Aufgaben und allgemeine Befugnisse, Organisation

Kapitel 1

Aufgaben und allgemeine Vorschriften

§ 294

Aufgaben

(1) Hauptziel der Beaufsichtigung ist der Schutz der Versicherungsnehmer und der Begünstigten von Versicherungsleistungen.

(2) Die Aufsichtsbehörde überwacht den gesamten Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmen im Rahmen einer rechtlichen Aufsicht im Allgemeinen und einer Finanzaufsicht im Besonderen. Sie achtet dabei auf die Einhaltung der Gesetze, die für den Betrieb des Versicherungsgeschäfts gelten, und bei Erstversicherungsunternehmen zusätzlich auf die ausreichende Wahrung der Belange der Versicherten. Dabei berücksichtigt sie in angemessener Weise die möglichen Auswirkungen ihrer Entscheidungen auf die Stabilität des Finanzsystems in den jeweils betroffenen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums. Im Fall außergewöhnlicher Bewegungen an den Finanzmärkten berücksichtigt sie die potentiellen prozyklischen Effekte ihrer Maßnahmen.

(3) Gegenstand der rechtlichen Aufsicht ist die ordnungsgemäße Durchführung des Geschäftsbetriebs einschließlich der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen, der das Versicherungsverhältnis betreffenden und aller sonstigen die Versicherten betreffenden Vorschriften sowie der rechtlichen Grundlagen des Geschäftsplans.

(4) Im Rahmen der Finanzaufsicht hat die Aufsichtsbehörde für die gesamte Geschäftstätigkeit auf die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen und hierbei insbesondere auf die Solvabilität sowie die langfristige Risikotragfähigkeit des Versicherungsunternehmens, die Bildung ausreichender versicherungstechnischer Rückstellungen, die Anlage in entsprechenden geeigneten Vermögenswerten und die Einhaltung der kaufmännischen Grundsätze einschließlich einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation und die Einhaltung der übrigen finanziellen Grundlagen des Geschäftsbetriebs zu achten.

(5) Die Aufsichtsbehörde prüft und beurteilt regelmäßig die Strategien, Prozesse und Meldeverfahren, die von den Versicherungsunternehmen zwecks Einhaltung der gemäß der Richtlinie 2009/138/EG erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt wurden (aufsichtliches Überprüfungsverfahren). Das aufsichtliche Überprüfungsverfahren umfasst die Bewertung der qualitativen Anforderungen hinsichtlich der Geschäftsorganisation, die Bewertung der Risiken, denen die Unternehmen ausgesetzt sind oder sein könnten, und die Bewertung der Fähigkeit der Unternehmen, diese Risiken unter Berücksichtigung des jeweiligen Geschäftsumfelds zu beurteilen und ihnen standzuhalten. Die Aufsichtsbehörde legt die Mindesthäufigkeit und den Anwendungsbereich dieser Überprüfungen, Beurteilungen und Bewertungen unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Komplexität der Tätigkeiten des betreffenden Versicherungsunternehmens fest.

(6) Die Aufsicht erstreckt sich über das Inland hinaus auf die in anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten über Niederlassungen oder im Dienstleistungsverkehr ausgeübte Geschäftstätigkeit. Dabei wird die Finanzaufsicht in alleiniger Zuständigkeit, die Aufsicht im Übrigen im Zusammenwirken mit der Aufsichtsbehörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaats wahrgenommen.

(7) Die Aufsicht hat sich auch auf die Liquidation eines Unternehmens und auf die Abwicklung der bestehenden Versicherungen zu erstrecken, wenn der Geschäftsbetrieb untersagt oder freiwillig eingestellt oder die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb widerrufen wird.

(8) Die Aufsichtsbehörden nehmen ihre Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

§ 295

Verwenden von Ratings

Die nach diesem Gesetz zuständige Aufsichtsbehörde ist auch sektoral zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009, in der jeweils geltenden Fassung, für die in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 einbezogenen Unternehmen, die der Aufsicht nach diesem Gesetz unterliegen.

§ 296

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Die Aufsichtsbehörde wendet die Vorschriften dieses Gesetzes auf eine Art und Weise an, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der Risiken angemessen ist, die mit der Tätigkeit der von ihnen beaufsichtigten Unternehmen einher gehen.

(2) Absatz 1 gilt für den Verordnungsgeber entsprechend, soweit dieses Gesetz zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt.

§ 297

Ermessen

(1) Die Aufsichtsbehörde trifft ihre Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Kommen zur Abwehr einer Gefahr mehrere Mittel in Betracht, so genügt es, wenn eines davon bestimmt wird. Dem Betroffenen ist auf Antrag zu gestatten, ein anderes ebenso wirksames Mittel anzuwenden, sofern die Belange der Versicherten dadurch nicht stärker beeinträchtigt werden.

§ 298

Allgemeine Aufsichtsbefugnisse

(1) Gegenüber Erstversicherungsunternehmen, den Mitgliedern ihres Vorstands sowie sonstigen Geschäftsleitern und den die Erstversicherungsunternehmen kontrollierenden Personen kann die Aufsichtsbehörde alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet und erforderlich sind, um Missstände zu vermeiden oder zu beseitigen. Ein Missstand ist jedes Verhalten eines Versicherungsunternehmens, das den Aufsichtszielen des § 294 Absatz 2 widerspricht. Missstände sind auch Schwächen oder Mängel, die die Aufsichtsbehörde im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens festgestellt hat.

(2) Gegenüber Rückversicherungsunternehmen, den Mitgliedern ihres Vorstands sowie sonstigen Geschäftsleitern oder den die Rückversicherungsunternehmen kontrollierenden Personen kann die Aufsichtsbehörde alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet und erforderlich sind, um sicherzustellen, dass

1. die Gesetze, die für den Betrieb des Rückversicherungsgeschäfts gelten und die aufsichtsbehördlichen Anordnungen eingehalten werden,

2. insbesondere die Rückversicherungsunternehmen jederzeit in der Lage sind, ihre Verpflichtungen aus den Rückversicherungsverhältnissen zu erfüllen und

3. Schwächen oder Mängel beseitigt werden, die die Aufsichtsbehörde im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens festgestellt hat.

(3) Die Aufsichtsbehörde darf einen Rückversicherungs- oder Retrozessionsvertrag, den ein Versicherungsunternehmen mit einem Rückversicherungsunternehmen oder einem nach Artikel 14 der Richtlinie 2009/138/EG zugelassenen Erstversicherungsunternehmen geschlossen hat, nur aus Gründen zurückweisen, die sich nicht unmittelbar auf die finanzielle Solidität des anderen Unternehmens beziehen.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, allgemein oder für einzelne Versicherungszweige den Versicherungsunternehmen und Vermittlern von Versicherungsverträgen zu untersagen, dem Versicherungsnehmer in irgendeiner Form Sondervergütungen zu gewähren; ebenso kann es allgemein oder für einzelne Versicherungszweige den Versicherungsunternehmen untersagen, Begünstigungsverträge abzuschließen und zu verlängern. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen werden. Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 299

Erweiterung der Aufsichtsbefugnisse

Die Aufsichtsbehörde kann Maßnahmen nach § 298 Absatz 1 oder 2 auch unmittelbar ergreifen gegenüber

1. anderen Unternehmen, auf die ein Versicherungsunternehmen Tätigkeiten ausgegliedert hat, und

2. Versicherungs-Holdinggesellschaften im Sinne des § 7 Nummer 31, gemischte Versicherungs-Holdinggesellschaften im Sinne des § 7 Nummer 11 und gemischten Finanzholding-Gesellschaften im Sinne des § 7 Nummer 10 sowie gegenüber den Personen, die die Geschäfte dieser Holdinggesellschaften tatsächlich führen.

§ 300

Änderung des Geschäftsplans

Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass ein Geschäftsplan vor Abschluss neuer Versicherungsverträge geändert wird. Wenn es zur Wahrung der Belange der Versicherten notwendig erscheint, kann die Aufsichtsbehörde einen Geschäftsplan mit Wirkung für bestehende sowie für noch nicht abgewickelte Versicherungsverhältnisse ändern oder aufheben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Rückversicherungsunternehmen.

§ 301

Kapitalaufschlag

(1) Die Aufsichtsbehörde kann einen Kapitalaufschlag auf die Solvabilitätskapitalanforderung für ein Versicherungsunternehmen nur festsetzen, wenn

1. das Risikoprofil des Versicherungsunternehmens erheblich von den Annahmen abweicht, die der Solvabilitätskapitalanforderung zugrunde liegen, die unter Verwendung der Standardformel berechnet wurde, und wenn die Forderung gemäß § 96 Absatz 2, ein internes Modell zu verwenden, unangemessen ist oder erfolglos war oder ein gemäß § 96 Absatz 2 gefordertes internes Voll- oder Partialmodell noch entwickelt wird,

2. das Risikoprofil des Versicherungsunternehmens erheblich von den Annahmen abweicht, die der Solvabilitätskapitalanforderung zugrunde liegen, die gemäß einem als Voll- oder Partialmodell verwendeten internen Modell berechnet wurde, weil bestimmte quantifizierbare Risiken nur unzureichend erfasst wurden und die Anpassung des

Modells zwecks einer besseren Abbildung des tatsächlichen Risikoprofils innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens fehlgeschlagen ist,

3. die Geschäftsorganisation eines Versicherungsunternehmens erheblich von den in Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt 3 festgelegten Standards abweicht und wenn

   a) diese Abweichungen das Unternehmen daran hindern, die Risiken, denen es ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, angemessen zu erkennen, zu messen, zu überwachen, zu steuern und über sie Bericht zu erstatten, und

   b) die Anwendung anderer Maßnahmen die Mängel wahrscheinlich nicht innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens ausreichend beheben wird

   oder

4. das Versicherungsunternehmen die Matching-Anpassung gemäß § 80, die Volatilitätsanpassung gemäß § 82 oder die Übergangsmaßnahmen gemäß § 350 oder § 351 anwendet und die Aufsichtsbehörde zu dem Schluss gelangt, dass das Risikoprofil dieses Unternehmens erheblich von den Annahmen abweicht, die dieser Anpassung oder Übergangsmaßnahme zugrundeliegen.

(2) In den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Fällen wird der Kapitalaufschlag so berechnet, dass die Erfüllung der Anforderungen des § 97 Absatz 2 durch das Unternehmen sichergestellt ist. In den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannten Fällen muss der Kapitalaufschlag proportional zu den wesentlichen Risiken sein, die mit den Mängeln einhergehen und die zu der Entscheidung der Aufsichtsbehörde geführt haben, den Kapitalaufschlag festzusetzen. In den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 genannten Fällen muss der Kapitalaufschlag proportional zu den wesentlichen Risiken sein, die sich aus den dort bezeichneten Abweichungen ergeben.

(3) Die Festsetzung eines Kapitalaufschlags entbindet in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 genannten Fällen das Versicherungsunternehmen nicht davon, die festgestellten Mängel zu beheben; die Aufsichtsbehörde ergreift, soweit erforderlich, weitere Maßnahmen zur Beseitigung des Missstands.

(4) Der Kapitalaufschlag wird von der Aufsichtsbehörde mindestens einmal jährlich überprüft; er wird aufgehoben, sobald das Unternehmen die ihm zugrunde liegenden Mängel beseitigt hat.

(5) Die Solvabilitätskapitalanforderung einschließlich des vorgeschriebenen Kapitalaufschlags ersetzt die unzureichende Solvabilitätskapitalanforderung. Bei der Berechnung der Risikomarge nach § 78 bleibt ein gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 festgesetzter Kapitalaufschlag außer Betracht.

§ 302

Untersagung einer Beteiligung

(1) Ist ein Erstversicherungsunternehmen an einem anderen Unternehmen, das nicht der Aufsicht unterliegt, beteiligt und ist die Beteiligung nach ihrer Art oder ihrem Umfang geeignet, das Versicherungsunternehmen zu gefährden, so kann die Aufsichtsbehörde dem Versicherungsunternehmen die Fortsetzung der Beteiligung untersagen oder nur unter der Bedingung gestatten, dass sich das Unternehmen nach § 341k des Handelsgesetzbuchs sowie nach den §§ 35 und 36 dieses Gesetzes auf seine Kosten oder auf Kosten des Versicherungsunternehmens prüfen lässt. Verweigert das Unternehmen dies oder

ergeben sich bei der Prüfung Bedenken gegen die Beteiligung, so hat die Aufsichtsbehörde dem Versicherungsunternehmen die Fortsetzung zu untersagen.

(2) Als Beteiligung im Sinne des Absatzes 1 gilt es auch, wenn ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied des Versicherungsunternehmens auf die Geschäftsführung eines anderen Unternehmens maßgebenden Einfluss ausübt oder auszuüben in der Lage ist.

§ 303

Abberufung von Personen mit Schlüsselaufgaben, Verwarnung

(1) Die Aufsichtsbehörde kann eine Person, die ein Versicherungsunternehmen tatsächlich leitet oder für andere Schlüsselaufgaben in einem Versicherungsunternehmen verantwortlich ist, verwarnen, wenn das Versicherungsunternehmen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, des Versicherungsvertragsgesetzes, des Geldwäschegesetzes, der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, gegen die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 oder der Richtlinie 2009/138/EG erlassenen Rechtsakte oder gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörde verstößt. Gegenstand der Verwarnung ist die Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts und des hierdurch begründeten Verstoßes.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann die Abberufung einer Person, die ein Versicherungsunternehmen tatsächlich leitet oder für andere Schlüsselaufgaben in einem Versicherungsunternehmen verantwortlich ist, verlangen und dieser Person die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Person die Voraussetzungen des § 24 nicht erfüllt,

2. die Person als Geschäftsleiter vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, des Versicherungsvertragsgesetzes, des Geldwäschegesetzes, der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, gegen die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 oder der Richtlinie 2009/138/EG erlassenen Rechtsakte oder gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörde verstoßen hat und sie trotz Verwarnung durch die Aufsichtsbehörde dieses Verhalten fortsetzt oder

3. der Person als Aufsichtsratsmitglied wesentliche Verstöße des Unternehmens gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung wegen sorgfaltswidriger Ausübung ihrer Überwachungs- und Kontrollfunktion verborgen geblieben sind oder sie nicht alles Erforderliche zur Beseitigung festgestellter Verstöße veranlasst hat und sie dieses Verhalten trotz Verwarnung durch die Aufsichtsbehörde fortsetzt.

(3) Wenn das Gericht auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied abzuberufen hat, kann dieser Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 Nummer 1 oder 2 auch von der Aufsichtsbehörde gestellt werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abberufungsverlangen der Aufsichtsbehörde nicht nachgekommen ist.

§ 304

Widerruf der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb ist zu widerrufen,

1. soweit das Versicherungsunternehmen ausdrücklich auf sie verzichtet,

2. wenn das Versicherungsunternehmen die Mindestkapitalanforderung nicht erfüllt und die Aufsichtsbehörde der Auffassung ist, dass der vorgelegte Finanzierungsplan offensichtlich unzureichend ist oder es dem Unternehmen nicht gelingt, innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Nichtbedeckung der Mindestkapitalanforderung den genehmigten Finanzierungsplan zu erfüllen,

3. wenn das Versicherungsunternehmen gemäß § 229 von dem Sicherungsfonds ausgeschlossen wurde oder

4. wenn das Insolvenzverfahren eröffnet ist.

Der Widerruf der Erlaubnis steht den im Rahmen des Insolvenzverfahrens erforderlichen Rechtshandlungen des Versicherungsunternehmens nicht entgegen.

(2) Die Erlaubnis soll widerrufen werden, wenn das Versicherungsunternehmen seit der Erteilung innerhalb von zwölf Monaten von ihr keinen Gebrauch gemacht hat oder seit mehr als sechs Monaten den Geschäftsbetrieb eingestellt hat.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann die Erlaubnis ganz oder teilweise widerrufen, wenn

1. das Unternehmen die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nicht mehr erfüllt oder

2. das Unternehmen in schwerwiegender Weise Verpflichtungen verletzt, die ihm nach dem Gesetz oder dem Geschäftsplan obliegen.

(4) Die Aufsichtsbehörde unterrichtet die Aufsichtsbehörden aller übrigen Mitglied- oder Vertragsstaaten, in denen das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit ausübt, und die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung über den Widerruf der Erlaubnis. Allein oder zusammen mit diesen Behörden trifft sie alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Belange der Versicherten eines Erstversicherungsunternehmens oder die Interessen der Vorversicherer eines Rückversicherungsunternehmens zu wahren. Insbesondere kann sie die freie Verfügung über die Vermögensgegenstände des Unternehmens einschränken oder untersagen sowie die Vermögensverwaltung geeigneten Personen übertragen.

(5) Nach dem Widerruf der Erlaubnis dürfen keine neuen Versicherungsverträge mehr abgeschlossen und früher abgeschlossene weder erhöht noch verlängert werden.

(6) Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit wirkt der Widerruf der Erlaubnis für den gesamten Geschäftsbetrieb wie ein Auflösungsbeschluss. Auf Anzeige der Aufsichtsbehörde wird der Widerruf im Handelsregister eingetragen.

(7) 48 Absatz 4 Satz 1 und § 49 Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Jahresfrist sind nicht anzuwenden.

§ 305

Befragung, Auskunftspflicht

(1) Die Aufsichtsbehörde ist befugt,

1. von den Versicherungsunternehmen, den Mitgliedern ihrer Organe, ihren Beschäftigten sowie den die Unternehmen kontrollierenden Personen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten sowie Vorlage oder Übersendung aller Geschäftsunterlagen, im Einzelfall insbesondere der allgemeinen Versicherungsbedingungen, der Tarife,

der Formblätter und sonstigen Druckstücke, die das Versicherungsunternehmen im Verkehr mit den Versicherungsnehmern oder den abgebenden Versicherungsunternehmen (Vorversicherern) verwendet, sowie der Unternehmensverträge und der Verträge über Ausgliederungen zu verlangen und

2. von einem in die Gruppenaufsicht nach Teil 5 einbezogenen Versicherungsunternehmen und den in Nummer 1 genannten Personen Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen über die Geschäftsangelegenheiten zu verlangen, die der Gruppenaufsicht dienlich sind; übermittelt das Versicherungsunternehmen diese Informationen trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, so kann die Aufsichtsbehörde auch von allen anderen der Gruppe angehörigen Unternehmen die Auskünfte sowie Übersendung oder Vorlage der Unterlagen verlangen.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat die Rechte nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 auch gegenüber

1. Personen und Unternehmen, die als Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler an ein Versicherungsunternehmen Versicherungsverträge vermitteln oder vermittelt haben, soweit es für die Beurteilung des Geschäftsbetriebs und der Vermögenslage des Versicherungsunternehmens oder der Erfüllung der Pflichten nach den §§ 53 bis 56 oder den Vorschriften des Geldwäschegesetzes durch ein Versicherungsunternehmen im Sinne des § 52 bedeutsam ist;

2. Personen und Unternehmen, auf die ein Versicherungsunternehmen Funktionen oder Tätigkeiten ausgegliedert hat sowie seinen Abschlussprüfern und unabhängigen Treuhändern im Sinne dieses Gesetzes oder des Versicherungsvertragsgesetzes; die Auskunftspflicht der Abschlussprüfer beschränkt sich auf Tatsachen, die ihnen im Rahmen der Abschlussprüfung bekannt geworden sind;

3. Personen und Unternehmen, die eine Beteiligungsabsicht nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 angezeigt haben oder die im Rahmen eines Erlaubnisantrags nach § 9 als Inhaber bedeutender Beteiligungen angegeben werden;

4. den Inhabern einer bedeutenden Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen und den von ihnen kontrollierten Unternehmen;

5. Personen und Unternehmen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es sich um Personen oder Unternehmen im Sinne der Nummer 4 handelt und

6. Personen und Unternehmen, die mit einer Person oder einem Unternehmen im Sinne der Nummern 3 bis 5 nach § 15 des Aktiengesetzes verbunden sind.

(3) Ein Unternehmen, bei dem feststeht oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es unerlaubte Versicherungsgeschäfte (§ 308 Absatz 1 Satz 1) betreibt oder dass es in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung unerlaubter Versicherungsgeschäfte einbezogen ist oder war, sowie die Mitglieder der Organe und die Gesellschafter und Beschäftigten eines solchen Unternehmens haben der Aufsichtsbehörde auf Verlangen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Mitglieder eines Organs, Gesellschafter sowie Beschäftigte haben auf Verlangen auch nach Ausscheiden aus dem Organ oder dem Unternehmen Auskunft zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

(4) Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden, soweit

1. feststeht oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Unternehmen oder Personen in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung von Versicherungsgeschäften einbezogen sind, die in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat oder in

einem Drittstaat entgegen einem entsprechenden Verbot in diesem Staat erbracht werden und

2. die zuständige Behörde des anderen Staats ein entsprechendes Ersuchen an die Aufsichtsbehörde stellt.

(5) Wer nach den Absätzen 1 bis 3 zur Erteilung einer Auskunft verpflichtet ist, kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(6) Die Aufsichtsbehörde darf einzelne Daten aus der Datei nach § 24c Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes abrufen, soweit dies zur Erfüllung ihrer aufsichtlichen Aufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere im Hinblick auf unerlaubt betriebene Versicherungsgeschäfte, erforderlich ist und besondere Eilbedürftigkeit im Einzelfall vorliegt. § 24c Absatz 4 des Kreditwesengesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 306

Betreten und Durchsuchen von Räumen; Beschlagnahme

(1) Die Aufsichtsbehörde ist befugt,

1. auch ohne besonderen Anlass in den Geschäftsräumen der Versicherungsunternehmen Prüfungen des Geschäftsbetriebs vorzunehmen; dabei darf sie im Rahmen der Gruppenaufsicht nach Teil 5 Prüfungen der Informationen nach § 305 Absatz 1 Nummer 2 und § 284 auch bei dem Versicherungsunternehmen, das der Gruppenaufsicht unterliegt, bei verbundenen Unternehmen dieses Versicherungsunternehmens, bei Mutterunternehmen dieses Versicherungsunternehmens und bei verbundenen Unternehmen eines Mutterunternehmens dieses Versicherungsunternehmens vornehmen und

2. Prüfungen auch so vorzunehmen, dass sie an einer von dem Versicherungsunternehmen nach § 341k des Handelsgesetzbuchs veranlassten Prüfung teilnimmt und selbst die Feststellungen trifft, die sie für nötig hält; dies gilt nicht für Versicherungsunternehmen, die als kleinere Vereine anerkannt sind;

3. an von ihr durchgeführten Prüfungen nach den Nummern 1 und 2 Personen zu beteiligen, die nach § 341k in Verbindung mit § 319 des Handelsgesetzbuchs zu Abschlussprüfern bestimmt werden können oder diese Personen mit der Durchführung von Prüfungen nach den Nummern 1 und 2 zu beauftragen; für diese Personen gilt die Bestimmung des § 323 des Handelsgesetzbuchs für Abschlussprüfer sinngemäß;

4. zu Sitzungen des Aufsichtsrats und Tagungen der Hauptversammlung oder der obersten Vertretung Vertreter zu entsenden, denen auf Verlangen das Wort zu erteilen ist und

5. die Einberufung der in Nummer 4 bezeichneten Sitzungen und Tagungen sowie die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung zu verlangen.

Im Hinblick auf eine Angleichung der bewährten Aufsichtspraktiken haben die Mitarbeiter der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen

und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48) das Recht, sich an Prüfungen der in der Richtlinie 2009/138/EG genannten Aufsichtskollegien in den Geschäftsräumen der Versicherungsunternehmen zu beteiligen, die gemeinsam von der Aufsichtsbehörde und mindestens einer zuständigen Behörde eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaats durchgeführt werden.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat die Rechte nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 auch gegenüber

1. Personen und Unternehmen, die als Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler an ein Versicherungsunternehmen Versicherungsverträge vermitteln oder vermittelt haben,

2. Personen und Unternehmen, auf die ein Versicherungsunternehmen Funktionen oder Tätigkeiten ausgegliedert hat,

3. Personen und Unternehmen, die eine Beteiligungsabsicht nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 angezeigt haben oder die im Rahmen eines Erlaubnisantrags nach § 9 als Inhaber bedeutender Beteiligungen angegeben werden,

4. den Inhabern einer bedeutenden Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen und den von ihnen kontrollierten Unternehmen,

5. Personen und Unternehmen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es sich um Personen oder Unternehmen im Sinne der Nummer 4 handelt und

6. Personen und Unternehmen, die mit einer Person oder einem Unternehmen im Sinne der Nummern 3 bis 5 nach § 15 des Aktiengesetzes verbunden sind.

Für die Fälle des Satzes 1 Nummer 1 gilt dies nur insoweit, als es für die Beurteilung des Geschäftsbetriebs und der Vermögenslage des Versicherungsunternehmens oder der Erfüllung der Pflichten nach den §§ 53 bis 56 oder den Vorschriften des Geldwäschegesetzes durch ein Versicherungsunternehmen im Sinne des § 52 bedeutsam ist. Gegenüber den in Satz 1 Nummer 3 bis 6 genannten Personen und Unternehmen kann die Aufsichtsbehörde Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 ergreifen, wenn Anhaltspunkte für einen Untersagungsgrund nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 und Absatz 2 vorliegen.

(3) Beabsichtigt die Aufsichtsbehörde in Wahrnehmung der Finanzaufsicht in den Geschäftsräumen einer Niederlassung nach § 58, einer Niederlassung eines Rückversicherungsunternehmens oder in den Geschäftsräumen eines Dienstleisters, auf den ein Versicherungsunternehmen Tätigkeiten ausgegliedert hat, durch eigenes Personal oder durch Beauftragte Prüfungen vorzunehmen, so unterrichtet sie hiervon die Aufsichtsbehörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaats. Wird der Aufsichtsbehörde untersagt, ihr Recht auf Durchführung dieser Prüfungen vor Ort wahrzunehmen, oder ist es ihr tatsächlich nicht möglich, an der Prüfung teilzunehmen, kann sie gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung mit der Angelegenheit befassen und um Unterstützung bitten. Die Aufsichtsbehörde kann die Prüfung eines Dienstleisters an die Aufsichtsbehörde des Mitglied- oder Vertragsstaats delegieren, in dem der Dienstleister ansässig ist.

(4) Soweit es zur Feststellung der Art oder des Umfangs der Geschäfte oder Tätigkeiten erforderlich ist, darf die Aufsichtsbehörde Prüfungen in den Räumen der gemäß § 305 Absatz 3 und 4 auskunfts- und vorlagepflichtigen Personen und Unternehmen vornehmen.

(5) Die Bediensteten der Aufsichtsbehörde und die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 beteiligten oder beauftragten Personen dürfen für Prüfungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 und des Absatzes 4 die Geschäftsräume des geprüften Unternehmens innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten und besichtigen, im Fall des Absatzes 4 auch durchsuchen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen sie diese Räume auch außerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten und besichtigen; unter dieser Voraussetzung dürfen sie auch Räume betreten und besichtigen, die zugleich als Wohnung dienen.

(6) Durchsuchungen

1. von Geschäftsräumen, außer bei Gefahr im Verzug, und

2. von Räumen, die zugleich als Wohnung dienen,

sind durch den Richter anzuordnen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die Räume befinden. Gegen die richterliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig; die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozessordnung sind entsprechend anzuwenden. Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die verantwortliche Dienststelle, den Grund, die Zeit und den Ort der Durchsuchung und ihr Ergebnis sowie, falls keine richterliche Anordnung ergangen ist, auch die Tatsachen enthalten, welche die Annahme einer Gefahr im Verzug begründet haben.

(7) Die Bediensteten der Aufsichtsbehörde können Gegenstände beschlagnahmen, die als Beweismittel für die Ermittlung des Sachverhalts von Bedeutung sein können.

(8) Die Betroffenen haben Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3, Absatz 1 Satz 2 sowie nach den Absätzen 2, 4, 5 und 7 zu dulden. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 307

Sonderbeauftragter

(1) Die Aufsichtsbehörde kann Befugnisse eines Organs ganz oder teilweise auf einen Sonderbeauftragten übertragen. Sie bestimmt, in welchem Umfang der Sonderbeauftragte an Stelle der Organe des beaufsichtigten Unternehmens handeln darf. Der Sonderbeauftragte muss unabhängig, zuverlässig und fachlich geeignet sein.

(2) Der Sonderbeauftragte ist im Rahmen seiner Aufgaben berechtigt, von den Mitgliedern der Organe und den Beschäftigten des Unternehmens Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, an allen Sitzungen und Versammlungen der Organe und sonstiger Gremien des Unternehmens in beratender Funktion teilzunehmen, die Geschäftsräume des Unternehmens zu betreten, Einsicht in dessen Geschäftspapiere und Bücher zu nehmen und Nachforschungen anzustellen. Die Organe und Organmitglieder haben den Sonderbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. Er ist gegenüber der Aufsichtsbehörde zur Auskunft über alle Erkenntnisse im Rahmen seiner Tätigkeit verpflichtet.

(3) Die durch die Bestellung des Sonderbeauftragten entstehenden Kosten einschließlich der diesem zu gewährenden angemessenen Auslagen und der Vergütung trägt das beaufsichtigte Unternehmen. Die Höhe der Vergütung setzt die Aufsichtsbehörde fest. Die Aufsichtsbehörde schießt die Auslagen und die Vergütung auf Antrag des Sonderbeauftragten vor.

(4) Bei fahrlässigem Handeln beschränkt sich die Ersatzpflicht des Sonderbeauftragten auf eine Million Euro für eine Tätigkeit bei einem Versicherungsunternehmen. Handelt es sich um eine Aktiengesellschaft, deren Aktien zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, beschränkt sich die Ersatzpflicht im Sinne des Satzes 1 auf vier Millionen Euro. Die Beschränkungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten auch, wenn dem Sonderbeauftragten die Befugnisse mehrerer Organe übertragen worden sind oder er mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen hat.

§ 308

Unerlaubte Versicherungsgeschäfte

(1) Werden ohne die nach § 8 Absatz 1 erforderliche Erlaubnis Versicherungsgeschäfte betrieben, wird die Geschäftstätigkeit entgegen § 61 Absatz 1 oder § 67 Absatz 1 aufgenommen oder entgegen § 62 Absatz 3 Satz 2 oder 3 oder § 169 Absatz 3 Satz 2 fortgeführt (unerlaubte Versicherungsgeschäfte), kann die Aufsichtsbehörde die sofortige Einstellung des Geschäftsbetriebs und die unverzügliche Abwicklung dieser Geschäfte gegenüber dem Unternehmen anordnen. Sie kann für die Abwicklung Weisungen erlassen und eine geeignete Person als Abwickler bestellen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann ihre Maßnahmen nach Absatz 1 veröffentlichen, sofern diese unanfechtbar oder sofort vollziehbar sind; personenbezogene Daten dürfen nur veröffentlicht werden, soweit dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind für Maßnahmen gegenüber den Mitgliedern der Organe und den Gesellschaftern des Unternehmens entsprechend anzuwenden.

(4) Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach den Absätzen 1 bis 3 bestehen auch gegenüber dem Unternehmen und den in Absatz 3 genannten Personen, bei dem oder denen feststeht oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Unternehmen oder die Personen in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung dieser Geschäfte einbezogen ist oder sind; dies gilt insbesondere gegenüber

1. Unternehmen, die für ein Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Verträge abschließen oder vermitteln, und

2. Unternehmen, die für ein solches Unternehmen Funktionen oder Tätigkeiten wahrnehmen.

(5) Der Abwickler ist zum Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens berechtigt.

(6) Der Abwickler, den die Bundesanstalt bestellt, erhält von dieser eine angemessene Vergütung und Ersatz seiner Aufwendungen. Die gezahlten Beträge sind der Bundesanstalt von dem betroffenen Unternehmen gesondert zu erstatten und auf Verlangen der Bundesanstalt vorzuschießen. Die Bundesanstalt kann das betroffene Unternehmen anweisen, den von der Bundesanstalt festgesetzten Betrag im Namen der Bundesanstalt unmittelbar an den Abwickler zu leisten, wenn dadurch keine Beeinflussung der Unabhängigkeit des Abwicklers zu besorgen ist.

(7) Soweit und solange Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Unternehmen unerlaubte Versicherungsgeschäfte betreibt, kann die Aufsichtsbehörde die Öffentlichkeit unter Nennung des Namens oder der Firma des Unternehmens über den Verdacht informieren. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn ein Unternehmen unerlaubte Versicherungsgeschäfte zwar nicht betreibt, aber in der Öffentlichkeit einen entsprechenden Anschein setzt. Vor der Entscheidung über die Veröffentlichung der Information ist

das Unternehmen anzuhören. Stellen sich die von der Aufsichtsbehörde veröffentlichten Informationen als falsch oder die zugrunde liegenden Umstände als unrichtig wiedergegeben heraus, so informiert die Aufsichtsbehörde die Öffentlichkeit hierüber in der gleichen Art und Weise, in der sie die betreffende Information zuvor bekannt gegeben hat.

§ 309

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die bei den Versicherungsaufsichtsbehörden beschäftigten oder von ihnen beauftragten Personen sowie die Mitglieder des Versicherungsbeirats dürfen bei ihrer Tätigkeit erhaltene vertrauliche Informationen an keine andere Person oder Behörde weitergeben. Dies gilt auch für andere Personen, die durch dienstliche Berichterstattung Kenntnis von den in Satz 1 genannten Informationen erhalten. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Weitergabe von Informationen in zusammengefasster oder allgemeiner Form, bei der die einzelnen Versicherungsunternehmen nicht zu erkennen sind.

(2) Die Schweigepflicht nach Absatz 1 Satz 1 verbietet nicht den Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden anderer Mitglied- oder Vertragsstaaten. Für die dabei erhaltenen Informationen gilt die Schweigepflicht nach Absatz 1 Satz 1.

(3) Ein Austausch von Informationen mit zuständigen Behörden von Drittstaaten ist nur zulässig, wenn der Schutz der mitzuteilenden Informationen durch das Berufsgeheimnis mindestens ebenso gewährleistet ist wie nach dieser Vorschrift. Dieser Informationsaustausch muss der Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Aufgaben dieser Behörden dienen. Wenn die Informationen, die ein Mitgliedstaat einem Drittstaat mitzuteilen hat, aus einem anderen Mitgliedstaat stammen, dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Aufsichtsbehörde dieses Mitgliedstaats und dann nur für die Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörde zugestimmt hat.

(4) Die Aufsichtsbehörden dürfen Informationen, die sie auf Grund der Absätze 1 und 2 erhalten, nur verwenden

1. zur Prüfung des Antrags eines Versicherungsunternehmens auf Erteilung der Erlaubnis,

2. zur Überwachung der Tätigkeit eines Versicherungsunternehmens, einer Gruppe oder eines Finanzkonglomerats,

3. für Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten durch die Aufsichtsbehörde,

4. im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens über Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde und

5. im Rahmen von Verfahren vor Verwaltungsgerichten, Insolvenzgerichten, Strafverfolgungsbehörden oder für Straf- und Bußgeldsachen zuständigen Gerichten.

(5) Die Schweigepflicht nach Absatz 1 Satz 1 verbietet insbesondere nicht die Weitergabe von Informationen an

1. Strafverfolgungsbehörden oder für Straf- und Bußgeldsachen zuständige Gerichte,

2. kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung von Versicherungsunternehmen, Versicherungsvermittlern, Kreditinstituten, Kapitalverwaltungsgesellschaften, extern verwalteten Investmentgesellschaften, EU-Verwaltungsgesell-

schaften oder ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften, Finanzunternehmen, der Finanzmärkte oder des Zahlungsverkehrs oder mit der Geldwäscheprävention betraute Stellen sowie von diesen beauftragte Personen,

3. mit der Liquidation oder Insolvenz eines Versicherungsunternehmens, eines Kreditinstituts, eines Finanzdienstleistungsinstituts, einer Investmentgesellschaft oder eines anderen Finanzinstituts befasste Stellen,

4. mit der gesetzlichen Prüfung der Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, Kreditinstituten, Kapitalverwaltungsgesellschaften, extern verwalteten Investmentgesellschaften, EU-Verwaltungsgesellschaften oder ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften oder Finanzunternehmen betraute Personen sowie Stellen, welche die vorgenannten Personen beaufsichtigen,Zentralbanken,

5. die Europäische Zentralbank, die Zentralbanken des Europäischen Systems der Zentralbanken und andere Stellen mit einer ähnlichen Funktion in ihrer Eigenschaft als Währungsinstitutionen,, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, die Europäische Bankenaufsichtsbehörde, die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, den Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden, den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken oder die Europäische Kommission,

6. Behörden, die für die Aufsicht über Zahlungs- und Abwicklungssysteme zuständig sind,

7. Einrichtungen zur Verwaltung von Sicherungsfonds,

8. Parlamentarische Untersuchungsausschüsse nach § 1 des Untersuchungsausschussgesetzes auf Grund einer Entscheidung über ein Ersuchen nach § 18 Absatz 2 des Untersuchungsausschussgesetzes,

9. das Bundesverfassungsgericht,

10. den Bundesrechnungshof, sofern sich sein Untersuchungsauftrag auf die Entscheidungen und sonstigen Tätigkeiten der Bundesanstalt nach diesem Gesetz oder delegierten Rechtsakten aufgrund der Richtlinie 2009/138/EG bezieht,

11. Verwaltungsgerichte in verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten, in denen die Bundesanstalt Beklagte ist, mit Ausnahme von Klagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz,

soweit diese Stellen die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

(6) In einer Krisensituation, insbesondere einer Krisensituation wie sie in Artikel 18 der Verordnung (EU) Nummer 1094/2010 beschrieben ist, können Informationen unverzüglich an die Europäische Zentralbank, an die Zentralbanken des Europäischen Systems der Zentralbanken und an den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken weitergegeben werden, soweit diese Stellen die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

(7) Die Schweigepflicht nach Absatz 1 Satz 1 verbietet nicht den Informationsaustausch mit allen Unternehmen, die einer Gruppe im Sinne des § 7 Nummer 13 angehören, auch wenn es sich um Informationen von anderen gruppenangehörigen Unternehmen handelt.

(8) Für die bei den in Absatz 5 Nummer 1 bis 8 und 10 bis 12 genannten Stellen beschäftigten Personen, die von diesen Stellen beauftragten Personen und die Mitglieder der in Absatz 5 Nummer 9 genannten Ausschüsse gilt die Schweigepflicht nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Befindet sich eine in Absatz 5 Nummer 1 bis 8 und 12 genannte Stelle in einem anderen Staat, so dürfen die Informationen nur weitergegeben werden,

wenn die bei dieser Stelle beschäftigten und von dieser Stelle beauftragten Personen einer dem Absatz 1 Satz 1 entsprechenden Schweigepflicht unterliegen. Die Stelle eines Drittstaats ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Informationen zu keinem anderen Zweck verwendet werden dürfen. Informationen, die aus einem anderen Staat stammen, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Stellen, die diese Informationen mitgeteilt haben, und nur für solche Zwecke weitergegeben werden, denen diese Stellen zugestimmt haben.

(9) Die §§ 93, 97, 105 Absatz 1, § 111 Absatz 5 in Verbindung mit § 105 Absatz 1 sowie § 116 Absatz 1 der Abgabenordnung gelten nicht für die in Absatz 1 bezeichneten Personen, soweit diese zur Durchführung dieses Gesetzes tätig werden. Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Straftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen.

(10) Vertrauliche Informationen, die die Aufsichtsbehörde von den in Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Nummer 2 bis 7 genannten Stellen erhalten hat, dürfen im Wege der dienstlichen Berichterstattung nach Absatz 1 Satz 2 nur dann weitergegeben werden, wenn das Einverständnis der zuständigen Behörde vorliegt, die die Informationen erteilt hat. Gleiches gilt für Informationen, die bei der Durchführung einer örtlichen Prüfung einer Niederlassung in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat erlangt wurden; in diesem Fall ist das Einverständnis der zuständigen Behörde des Mitglied- oder Vertragsstaats, in dem die örtliche Prüfung durchgeführt wurde, erforderlich.

(11) Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 310

Nebenbestimmungen; Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

(1) Verwaltungsakte nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde nach § 18 Absatz 1 und 2, den §§ 20, 36, 134 Absatz 7, § 135 Absatz 3 sowie den §§ 264 und 298 in Verbindung mit den §§ 15, 294 Absatz 6 und 295 sowie den §§ 301, 312 und 314 haben keine aufschiebende Wirkung.

Kapitel 2

Sichernde Maßnahmen

§ 311

Anzeige der Zahlungsunfähigkeit

(1) Sobald das Versicherungsunternehmen zahlungsunfähig wird, hat sein Vorstand dies der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt sinngemäß, wenn das Vermögen des Versicherungsunternehmens nicht mehr die Schulden deckt. Diese Anzeigepflicht tritt an die Stelle der dem Vorstand durch andere gesetzliche Vorschriften auferlegten Pflicht, bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen.

(2) Bleiben bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und nach dem Gegenseitigkeitsgrundsatz arbeitenden öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen, bei denen Nachschüsse oder Umlagen zu leisten sind, ausgeschriebene Nachschüsse oder Umlagen fünf Monate über die Fälligkeit rückständig, so hat der Vorstand zu prüfen, ob sich, wenn die nicht bar eingegangenen Nachschüsse oder Umlagen außer Betracht bleiben, Überschuldung ergibt; ist dies der Fall, so hat er dies innerhalb eines Monats nach Ablauf der bezeichneten Frist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die gleichen Pflichten haben die Liquidatoren.

§ 312

Eröffnung des Insolvenzverfahrens

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Versicherungsunternehmens kann nur von der Aufsichtsbehörde gestellt werden.

(2) Zuständig für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Versicherungsunternehmens sind im Bereich des Europäischen Wirtschaftsraums allein die jeweiligen Behörden des Herkunftsstaats. Wird in einem Mitglied- oder Vertragsstaat ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Versicherungsunternehmens eröffnet, so wird das Verfahren ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen des § 343 Absatz 1 der Insolvenzordnung anerkannt.

(3) Sekundärinsolvenzverfahren oder sonstige Partikularverfahren bezüglich der Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat haben, sind nicht zulässig. Dies gilt nicht in den Fällen des § 65 und nicht hinsichtlich der Niederlassungen von Versicherungsunternehmen eines Drittstaats gemäß § 68.

(4) Das Insolvenzgericht hat den Eröffnungsbeschluss unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu übermitteln, die unverzüglich die Aufsichtsbehörden der anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten unterrichtet. Erhält die Aufsichtsbehörde eine entsprechende Mitteilung der Aufsichtsbehörden eines Mitglied- oder Vertragsstaats, kann sie diese Entscheidung bekannt machen. Unbeschadet der in § 30 der Insolvenzordnung vorgesehenen Bekanntmachung hat das Insolvenzgericht den Eröffnungsbeschluss auszugsweise im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen. In den Bekanntmachungen gemäß § 30 der Insolvenzordnung und in der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union sind das zuständige Gericht, das maßgebliche Recht und der bestellte Insolvenzverwalter anzugeben.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit vom Insolvenzgericht und vom Insolvenzverwalter Auskünfte über den Stand des Verfahrens verlangen. Die Aufsichtsbehörde ist verpflichtet, die Aufsichtsbehörde eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaats auf deren Verlangen über den Stand des Insolvenzverfahrens zu informieren.

(6) Stellt die Aufsichtsbehörde den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Niederlassung eines Versicherungsunternehmens eines Drittstaats, so unterrichtet sie unverzüglich die Aufsichtsbehörden der Mitglied- oder Vertragsstaaten, in denen das Versicherungsunternehmen auch eine Niederlassung hat. Die beteiligten Personen und Stellen bemühen sich um ein abgestimmtes Vorgehen.

§ 313

Unterrichtung der Gläubiger

(1) Mit dem Eröffnungsbeschluss ist den Gläubigern ein Formblatt zu übersenden, das mit den Worten „Aufforderung zur Anmeldung und Erläuterung einer Forderung. Fristen beachten!“ und den entsprechenden Übersetzungen in sämtlichen Amtssprachen der Mitglied- oder Vertragsstaaten überschrieben ist. Das Formblatt wird vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Bundesanzeiger veröffentlicht und enthält insbesondere folgende Angaben:

1. welche Fristen einzuhalten sind und welche Folgen deren Versäumung hat;

2. wer für die Entgegennahme der Anmeldung und Erläuterung einer Forderung zuständig ist;

3. welche weiteren Maßnahmen vorgeschrieben sind;

4. welche Bedeutung die Anmeldung der Forderung für bevorrechtigte oder dinglich gesicherte Gläubiger hat und inwieweit diese ihre Forderungen anmelden müssen;

5. die allgemeinen Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf die Versicherungsverträge;

6. den Zeitpunkt, ab dem Versicherungsverträge oder -geschäfte keine Rechtswirkung mehr entfalten und

7. die Rechte und Pflichten der Versicherten in Bezug auf den betreffenden Vertrag oder das entsprechende Geschäft.

(2) Ist ein bekannter Gläubiger mit gewöhnlichem Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat Inhaber einer Forderung als Versicherungsnehmer, Versicherter, Begünstigter oder geschädigter Dritter mit Direktanspruch gegen den Versicherer, so ist er in einer Amtssprache des Mitglied- oder Vertragsstaats zu unterrichten, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Wohnsitz oder Sitz hat.

(3) Gläubiger mit gewöhnlichem Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat können ihre Forderung in einer Amtssprache dieses anderen Staats anmelden. In diesem Fall muss die Anmeldung in deutscher Sprache mit den Wörtern „Anmeldung und Erläuterung einer Forderung“ überschrieben sein.

(4) Der Insolvenzverwalter hat die Gläubiger regelmäßig in geeigneter Form über den Fortgang des Insolvenzverfahrens zu unterrichten.

§ 314

Zahlungsverbot; Herabsetzung von Leistungen

(1) Ergibt sich bei der Prüfung der Geschäftsführung und der Vermögenslage eines Unternehmens, dass dieses dauerhaft nicht mehr imstande ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen, die Vermeidung des Insolvenzverfahrens aber zum Besten der Versicherten geboten erscheint, so kann die Aufsichtsbehörde das hierzu Erforderliche anordnen, auch die Vertreter des Unternehmens auffordern, innerhalb bestimmter Fristen eine Änderung der Geschäftsgrundlagen oder sonst die Beseitigung der Mängel herbeizuführen. Alle Arten von Zahlungen, besonders Versicherungsleistungen, Gewinnverteilungen und bei Lebensversicherungen der Rückkauf oder die Beleihung des Versicherungsscheins sowie Vorauszahlungen darauf, können zeitweilig verboten werden. Die Vorschriften der Insol-

venzordnung zum Schutz von Zahlungsabrechnungssystemen, Wertpapierliefersystemen und Wertpapierabrechnungssystemen sowie von dinglichen Sicherheiten der Zentralbanken und von Finanzsicherheiten sind entsprechend anzuwenden.

(2) Unter der Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 kann die Aufsichtsbehörde, wenn nötig, die Verpflichtungen eines Lebensversicherungsunternehmens aus seinen Versicherungen dem Vermögensstand entsprechend herabsetzen. Dabei kann die Aufsichtsbehörde ungleichmäßig verfahren, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, insbesondere wenn bei mehreren Gruppen von Versicherungen die Notlage des Unternehmens mehr in einer Gruppe als in einer anderen Gruppe begründet ist. Bei der Herabsetzung werden, soweit Deckungsrückstellungen der einzelnen Versicherungsverträge bestehen, zunächst die Deckungsrückstellungen herabgesetzt und danach die Versicherungssummen neu festgestellt; ist dies nicht möglich, werden die Versicherungssummen unmittelbar herabgesetzt. Die Pflicht der Versicherungsnehmer, die Versicherungsentgelte in der bisherigen Höhe weiterzuzahlen, wird durch die Herabsetzung nicht berührt.

(3) Die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 können auf eine selbständige Abteilung des Sicherungsvermögens (§ 125 Absatz 6) beschränkt werden.

§ 315

Behandlung von Versicherungsforderungen

(1) Bei Befriedigung aus den Werten des Sicherungsvermögens nach § 126 Absatz 1 bis 3 haben

1. die Forderungen der Versicherten, Begünstigten oder geschädigten Dritten, die einen Direktanspruch gegen das Versicherungsunternehmen haben, und

2. Prämienrückzahlungsansprüche, wenn der Versicherungsvertrag vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht zustande gekommen ist oder aufgehoben wurde,

in Höhe des Anteils am Sicherungsvermögen gemäß § 125 Absatz 2 Vorrang vor den Forderungen aller übrigen Insolvenzgläubiger. Dabei sind die Bestände des Sicherungsvermögens nur so weit zu berücksichtigen, wie für sie die Zuführung zum Sicherungsvermögen nach § 125 Absatz 1 und 2, § 126 Absatz 3 sowie § 127 vorgeschrieben ist.

(2) Untereinander haben die gemäß Absatz 1 bevorrechtigten Forderungen denselben Rang.

§ 316

Erlöschen bestimmter Versicherungsverträge

Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen

1. Lebensversicherungen,

2. Krankenversicherungen der in § 146 genannten Art,

3. private Pflegepflichtversicherungen nach § 148,

4. Unfallversicherungen der in § 161 genannten Art und

5. Rentenansprüche aus den in § 162 genannten Versicherungen.

Die Anspruchsberechtigten können den auf sie zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entfallenden Anteil an dem Mindestumfang des Sicherungsvermögens nach § 125 Absatz 2 fordern. § 315 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 317

Pfleger im Insolvenzfall

(1) Das Insolvenzgericht hat den Versicherten zur Wahrung ihrer Rechte nach den §§ 315 und 316 einen Pfleger zu bestellen. Für die Pflegschaft tritt an die Stelle des Betreuungsgerichts das Insolvenzgericht.

(2) Der Pfleger hat den Umfang des vorhandenen Sicherungsvermögens festzustellen sowie die Ansprüche der Versicherten zu ermitteln und anzumelden.

(3) Der Pfleger hat die Versicherten, soweit möglich, vor der Anmeldung anzuhören, sie nach der Anmeldung von dieser zu benachrichtigen und ihnen auf Verlangen auch sonst Auskunft über die Tatsachen zu geben, die für ihre Ansprüche erheblich sind. Das Recht des einzelnen Versicherten, seinen Anspruch selbst anzumelden, bleibt unberührt. Soweit die Anmeldung des Versicherten von der des Pflegers abweicht, gilt, bis die Abweichung beseitigt ist, die Anmeldung, die für den Versicherten günstiger ist.

(4) Der Insolvenzverwalter hat dem Pfleger die Einsicht in alle Bücher und Schriften des Schuldners zu gestatten und ihm auf Verlangen den Bestand des Sicherungsvermögens nachzuweisen.

(5) Der Pfleger kann für die Führung seines Amts eine angemessene Vergütung verlangen. Die ihm zu erstattenden Auslagen und die Vergütung fallen dem Sicherungsvermögen zur Last.

(6) Vor Bestellung des Pflegers und vor Festsetzung der Vergütung ist die Aufsichtsbehörde anzuhören.

Kapitel 3

Veröffentlichungen

§ 318

Veröffentlichungen

(1) Die Bundesanstalt veröffentlicht jährlich Mitteilungen über den Stand der ihrer Aufsicht unterstellten Versicherungsunternehmen sowie über ihre Wahrnehmungen auf dem Gebiet des Versicherungswesens.

(2) Ebenso veröffentlicht sie

1. die Texte der Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der Versicherungsaufsicht;

2. ihre Rechts- und Verwaltungsgrundsätze, insbesondere die Kriterien und Methoden des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens gemäß § 294 Absatz 5 und der Prognoserechnungen gemäß § 44;

3. die Art und Weise der Ausübung der in der Richtlinie 2009/138/EG vorgesehenen Optionen sowie

4. die Ziele der Beaufsichtigung und ihre Hauptfunktionen und -tätigkeiten.

Die Angaben müssen ausreichend sein, um einen Vergleich der von den Aufsichtsbehörden in den verschiedenen Mitglied- oder Vertragsstaaten gewählten Aufsichtsansätze zu ermöglichen.

(3) Die Veröffentlichungen nach den Absätzen 1 und 2 müssen unter einer einzigen elektronischen Adresse abrufbar sein.

§ 319

Bekanntmachung von Maßnahmen

(1) Die Bundesanstalt soll jede gegen ein ihrer Aufsicht unterstehendes Unternehmen oder gegen einen Geschäftsleiter eines Unternehmens verhängte und bestandskräftig gewordene Maßnahme, die sie wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz oder den dazu erlassenen Rechtsverordnungen verhängt hat, und jede unanfechtbar gewordene Bußgeldentscheidung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 3 unverzüglich auf ihren Internetseiten öffentlich bekannt machen und dabei auch Informationen zu Art und Charakter des Verstoßes mitteilen, soweit dies unter Abwägung der betroffenen Interessen zur Beseitigung oder Verhinderung von Missständen geboten ist. Die Rechte der Bundesanstalt nach § 308 Absatz 2 bleiben unberührt.

(2) Die Bundesanstalt hat eine bestandskräftig gewordene Maßnahme oder eine unanfechtbar gewordene Bußgeldentscheidung auf anonymer Basis bekannt zu machen, wenn eine Bekanntmachung nach Absatz 1

1. das Persönlichkeitsrecht natürlicher Personen verletzt oder eine Bekanntmachung personenbezogener Daten aus sonstigen Gründen unverhältnismäßig wäre,

2. die Stabilität der Finanzmärkte der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder den Fortgang einer strafrechtlichen Ermittlung erheblich gefährden würde oder

3. den beteiligten Unternehmen oder natürlichen Personen einen unverhältnismäßig großen Schaden zufügen würde.

Abweichend von Satz 1 kann die Bundesanstalt in den Fällen von Satz 1 Nummer 2 und 3 so lange von der Bekanntmachung nach Absatz 1 absehen, bis die Gründe für eine Bekanntmachung auf anonymer Basis weggefallen sind.

(3) Die Bekanntmachung ist spätestens nach fünf Jahren zu löschen.

Kapitel 4

Zuständigkeit

Abschnitt 1

Bundesaufsicht

§ 320

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

(1) Die Bundesanstalt beaufsichtigt

1. die privaten Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds, die im Inland ihren Sitz oder eine Niederlassung haben oder auf andere Weise das Versicherungs- oder das Pensionsfondsgeschäft betreiben,

2. die Versicherungs-Holdinggesellschaften im Sinne des § 7 Nummer 31, die Versicherungs-Zweckgesellschaften im Sinne des § 168 und die Sicherungsfonds im Sinne des § 223 sowie

3. die öffentlich-rechtlichen Wettbewerbs-Versicherungsunternehmen, die über das Gebiet eines Landes hinaus tätig sind.

(2) Gehört ein unter Aufsicht eines Landes stehendes Erstversicherungsunternehmen einem Finanzkonglomerat im Sinne des § 1 Absatz 2 des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes an, geht mit Eintritt der Bestandskraft der Feststellung nach § 11 Absatz 1 Satz 1 des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes, dass die Unternehmensgruppe, der dieses Erstversicherungsunternehmen angehört, ein Finanzkonglomerat ist, die Aufsicht über dieses Erstversicherungsunternehmen auf die Bundesanstalt über; die zuständige Landesbehörde ist rechtzeitig über die Feststellung zu unterrichten. Hebt die Bundesanstalt die Feststellung auf oder gehört das betreffende Erstversicherungsunternehmen dem Finanzkonglomerat nicht mehr an, kann die Bundesanstalt die Aufsicht über dieses Erstversicherungsunternehmen mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde wieder auf diese übertragen.

(3) Die Bundesanstalt führt die Fachaufsicht über die Einrichtungen der in § 140 Absatz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch genannten Art, wenn diese Einrichtungen über das Gebiet eines Landes hinaus tätig sind.

§ 321

Übertragung der Aufsicht auf eine Landesaufsichtsbehörde

(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann auf Antrag der Bundesanstalt die Aufsicht über private Versicherungsunternehmen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung, über Pensionsfonds und über öffentlich-rechtliche Wettbewerbs-Versicherungsunternehmen mit Zustimmung der zuständigen Landesaufsichtsbehörde auf diese übertragen.

(2) Auch nach Übertragung der Aufsicht kann das Bundesministerium der Finanzen die Aufsicht über Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 wieder der Bundesanstalt übertragen, insbesondere, wenn die Unternehmen größere wirtschaftliche Bedeutung erlangt haben.

§ 322

Übertragung der Aufsicht auf die Bundesanstalt

(1) Die Fachaufsicht über ein öffentlich-rechtliches Wettbewerbs-Versicherungsunternehmen, dessen Tätigkeit sich auf das Gebiet eines Landes beschränkt, kann auf Antrag der zuständigen Landesbehörden von der Bundesanstalt übernommen werden.

(2) Bei anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen, die nicht Wettbewerbs-Versicherungsunternehmen sind, kann die Bundesanstalt die Aufsicht übernehmen, wenn die beteiligten Landesregierungen dies beantragen.

§ 323

Verfahren

(1) Ein nach § 322 Absatz 1 gestellter Antrag kann jederzeit von der früher aufsichtsführenden Landesbehörde zum 1. Januar mit Wirkung zum 1. Januar des folgenden Jahres zurückgenommen werden.

(2) Hat die Bundesanstalt die Aufsicht gemäß § 322 Absatz 2 übernommen, so kann der Antrag mit der Wirkung nach Absatz 1 nur von allen beteiligten Landesregierungen gemeinsam zurückgenommen werden.

(3) Bei dem Übergang von Aufsichtsbefugnissen nach den §§ 321 und 322 hat die Bundesanstalt den Zeitpunkt der Übernahme oder der Übertragung der Aufsicht im Bundesanzeiger mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

§ 324

Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

Die Bundesanstalt und die aufsichtsführenden Landesbehörden sind verpflichtet, einander ihre Rechts- und Verwaltungsgrundsätze mitzuteilen. Dies gilt auch für die Grundsätze, die die Landesbehörden bei der Beaufsichtigung der öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen aufstellen sowie die Entwürfe von Rechtsverordnungen, Allgemeinverfügungen und Richtlinien, wenn Belange der anderen Aufsichtsbehörden berührt sein können.

§ 325

Versicherungsbeirat

(1) Zur Mitwirkung bei der Aufsicht besteht bei der Bundesanstalt ein Beirat aus Sachverständigen des Versicherungswesens.

(2) Der Versicherungsbeirat besteht aus acht die verschiedenen Versicherungszweige ausgeglichen repräsentierenden Vertretern der Versicherungswirtschaft, davon zwei des Versicherungsvertriebs, aus acht Vertretern der Versicherungsnehmer und aus acht Vertretern der Versicherungswissenschaft sowie fachwissenschaftlicher Vereinigungen. Die Vertreter der Versicherungsnehmer setzen sich zusammen aus vier Vertretern von Verbraucherschutzorganisationen sowie je einem Vertreter der Versicherungsmakler, der Industrie, der mittelständischen Vereinigungen und der Gewerkschaften.

(3) Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Die Mitglieder verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt; für ihre Teilnahme an Sitzungen erhalten sie Tagegeld und die Vergütung der Reisekosten.

Abschnitt 2

Aufsicht im Europäischen Wirtschaftsraum

§ 326

Allgemeine Grundsätze für die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

(1) Die Aufsichtsbehörde arbeitet mit der Europäischen Kommission und den Aufsichtsbehörden der Mitglied- oder Vertragsstaaten eng zusammen, um die Aufsicht auf Gemeinschaftsebene zu erleichtern.

(2) Ersucht die Aufsichtsbehörde eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaats um Zusammenarbeit bei der Ausübung der Aufsicht, so trifft die Bundesanstalt die zweckdienlichen Maßnahmen unter Anwendung der §§ 298, 305, 306 und 309 und unterrichtet davon die ersuchende Behörde.

(3) Erlässt die Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats gegenüber einem Unternehmen Verfügungsbeschränkungen gemäß den Artikeln 137 oder 138 Absatz 5, Artikel 139 Absatz 3 oder Artikel 144 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG, so trifft die Bundesanstalt auf Ersuchen dieser Behörde hinsichtlich der im Inland belegenen und in dem Ersuchen bezeichneten Vermögenswerte des Unternehmens in dem Umfang, wie es in dem Ersuchen bezeichnet ist, die gleichen Maßnahmen.

§ 327

Zusammenarbeit bei örtlichen Prüfungen

(1) Soweit es zur Ausübung der Finanzaufsicht nach § 62 Absatz 1 oder § 169 Absatz 1 oder zur Prüfung eines im Inland ansässigen Dienstleisters erforderlich ist, ist die Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats in Begleitung der mit der Aufsicht beauftragten Bediensteten der Aufsichtsbehörde befugt, in den Geschäftsräumen der Niederlassung durch eigenes Personal oder durch Beauftragte Prüfungen des Geschäftsbetriebs vorzunehmen; § 305 Absatz 5 und § 306 Absatz 5 sind entsprechend anzuwenden. Die Bundesanstalt leistet auf Verlangen Amtshilfe. Die Bediensteten der Aufsichtsbehörde und von ihr entsprechend § 306 Absatz 1 Nummer 3 an der Prüfung beteiligte Personen dürfen die Geschäftsräume des Versicherungsunternehmens betreten. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann die Aufsichtsbehörden eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union ersuchen, Informationen über ein beaufsichtigtes Gruppenunternehmen oder ein nicht der Aufsicht unterliegendes Unternehmen aus dem anderen Mitgliedstaat zu überprüfen.

(3) Stellt im Rahmen der Zusammenarbeit bei der Gruppenaufsicht (§ 284) die zuständige Behörde eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaats (ersuchende Behörde) ein Prüfungsersuchen im Sinne des Absatz 2 für ein entsprechendes Unternehmen mit Sitz im Inland, so leistet die Aufsichtsbehörde Amtshilfe. Wenn die Aufsichtsbehörde die Prüfung selbst vornimmt kann sich die ersuchende Behörde an der Prüfung beteiligen oder dabei zugegen sein. § 305 Absatz 5 und § 306 Absatz 5 sind entsprechend anzuwenden. Die Aufsichtsbehörde unterrichtet die Gruppenaufsichtsbehörde über die getroffenen Maßnahmen.

§ 328

Zustellungen

Will die Aufsichtsbehörde eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaats in einem Verfahren nach dessen Vorschriften über die Versicherungsaufsicht einem dort tätigen Versicherungsunternehmen mit Sitz im Inland ein Schriftstück übermitteln, ist die unmittelbare Übermittlung durch die Post nach den für den Postverkehr mit diesem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat geltenden Vorschriften zulässig. Zum Nachweis der Zustellung genügt die Versendung des Schriftstücks als eingeschriebener Brief mit den besonderen Versendungsformen „eigenhändig“ und „Rückschein“. Kann eine Zustellung nicht unmittelbar durch die Post bewirkt werden oder ist dies nach Art oder Inhalt des Schriftstücks nicht zweckmäßig, wird die Zustellung durch die Bundesanstalt bewirkt.

§ 329

Zusammenarbeit mit der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung

(1) Die Aufsichtsbehörde arbeitet gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 für die Zwecke der Richtlinien 2009/138/EG und 2003/41/EG mit der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung zusammen. Sie berücksichtigt soweit wie möglich deren Leitlinien und Empfehlungen und begründet eventuelle Abweichungen.

(2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt jährlich folgende Angaben an die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung:

1. den durchschnittlichen Kapitalaufschlag je Unternehmen und die Verteilung der von der Aufsichtsbehörde während des Vorjahres festgesetzten Kapitalaufschläge, gemessen in Prozent der Solvabilitätskapitalanforderung und wie folgt gesondert ausgewiesen:

   a) für alle Versicherungsunternehmen,

   b) für Lebensversicherungsunternehmen,

   c) für Nichtlebensversicherungsunternehmen,

   d) für Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nichtlebensversicherung tätig sind und

e) für Rückversicherungsunternehmen;

2. für jede Mitteilung im Sinne der Nummer 1 den Anteil der Kapitalaufschläge, die jeweils nach § 301 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 festgesetzt wurden;

3. die Zahl der Versicherungsunternehmen, die teilweise von der regelmäßigen aufsichtlichen Berichterstattung befreit sind, und die Zahl der Versicherungsunternehmen, die ganz oder teilweise von der Einzelpostenberichterstattung befreit sind, zusammen mit dem Volumen ihrer Kapitalanforderungen, Beiträge, versicherungstechnischen Rückstellungen und Vermögenswerten, jeweils gemessen als prozentualer Anteil am Gesamtvolumen der Kapitalanforderungen, Beiträge, versicherungstechnischen Rückstellungen und Vermögenswerten der Versicherungsunternehmen, und

4. die Zahl der Gruppen, die teilweise von der regelmäßigen Berichterstattung befreit sind, und die Zahl der Gruppen, die ganz oder teilweise von der Einzelpostenberichterstattung befreit sind, zusammen mit dem Volumen ihrer Kapitalanforderungen, Beiträgen, versicherungstechnischen Rückstellungen und Vermögenswerten, jeweils gemessen als prozentualer Anteil am Gesamtvolumen der Kapitalanforderungen, Beiträge, versicherungstechnischen Rückstellungen und Vermögenswerte aller Gruppen.

(3) Die Aufsichtsbehörde unterrichtet die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung über nationale Aufsichtsvorschriften, die für den Bereich der betrieblichen Altersversorgungssysteme relevant sind, soweit es sich nicht um nationale sozial- oder arbeitsrechtliche Vorschriften handelt. Änderungen des Inhalts von Angaben, die gemäß Satz 1 übermittelt werden, teilt die Aufsichtsbehörde regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, der Behörde mit.

(4) Die Aufsichtsbehörde stellt der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 auf Verlangen unverzüglich alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben auf Grund der Richtlinie 2003/41/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 erforderlichen Informationen zur Verfügung.

§ 330

Meldungen an die Europäische Kommission

(1) Die Aufsichtsbehörde meldet der Europäischen Kommission

1. die Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 an ein Unternehmen, das Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Drittstaat ist; die Struktur des Konzerns ist in der Mitteilung anzugeben;

2. den Erwerb einer Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen, durch den das Versicherungsunternehmen zu einem Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Drittstaat wird;

3. die Anzahl und die Art der Fälle, in denen die Errichtung einer Niederlassung oder der Betrieb des Erstversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat nicht zustande gekommen ist, weil die Aufsichtsbehörde die Unterlagen nach § 58 Absatz 1 Satz 2 oder § 59 Absatz 1 Satz 2 und 3 nicht an die Aufsichtsbehörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaats weitergeleitet hat;

4. die Anzahl und die Art der Fälle, in denen Maßnahmen nach § 62 Absatz 3 Satz 2 und 3 ergriffen wurden;

5. allgemeine Schwierigkeiten, die Versicherungsunternehmen bei der Errichtung von Niederlassungen, der Gründung von Tochterunternehmen oder in sonstiger Weise beim Betrieb von Versicherungsgeschäften in einem Drittstaat haben;

6. auf Verlangen der Kommission den Erlaubnisantrag eines Unternehmens, das Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Drittstaat ist;

7. auf Verlangen der Kommission die nach § 17 gemeldete Absicht des Erwerbs einer Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen, durch den das Versicherungsunternehmen Tochterunternehmen eines Unternehmens mit Sitz in einem Drittstaat wird;

8. die gewählte Vorgehensweise in den Fällen des § 288;

9. die in § 309 Absatz 5 Nummer 3 und 4 genannten Personen und Stellen;

10. die nach § 170 Absatz 1 erlassenen Vorschriften;

11. die für Versicherungs-Zweckgesellschaften im Sinne des § 168 geltenden Vorschriften und

12. eine Liste aller Rückversicherungsunternehmen, die den Abschluss neuer Rückversicherungsverträge bis zum 10. Dezember 2007 eingestellt haben und ausschließlich ihr Portfolio mit dem Ziel verwalten, ihre Tätigkeit einzustellen.

(2) Die Meldepflichten nach Absatz 1 Nummer 6 und 7 bestehen nur, wenn die Europäische Kommission feststellt, dass in dem Drittstaat Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitglied- oder Vertragsstaat kein effektiver Marktzugang gestattet wird, der demjenigen vergleichbar ist, den die Europäische Union den Unternehmen dieses Staats gewährt oder wenn die Kommission feststellt, dass die Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitglied- oder Vertragsstaat in diesem Staat keine Inländerbehandlung erfahren. Die Meldepflichten nach Absatz 1 Nummer 6 und 7 in Verbindung mit Satz 1 bestehen nicht mehr, wenn mit dem Staat ein Abkommen über den effektiven Marktzugang und die Inländerbehandlung der Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitglied- oder Vertragsstaat abgeschlossen worden ist.

(3) Die Meldepflichten nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 10 bestehen auch gegenüber den zuständigen Behörden der anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten.

(4) Die Meldepflichten nach Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 und 5 bestehen auch gegenüber der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung.

Teil 7

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 331

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ohne Erlaubnis nach § 8 Absatz 1, § 65 Absatz 1 Satz 1, § 67 Absatz 1 Satz 1, § 168 Absatz 1 Satz 3 oder § 236 Absatz 4 ein Versicherungs- oder ein Rückversicherungsgeschäft oder einen Pensionsfonds betreibt oder einen dort genannten Geschäftsbetrieb aufnimmt oder

2. entgegen § 61 Absatz 2 Satz 2 oder Satz 5, Absatz 3 oder oder Absatz 4 eine dort genannte Geschäftstätigkeit aufnimmt, erweitert oder ändert oder eine Krankenversicherung oder eine Pflichtversicherung betreibt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 62 Absatz 3 Satz 2 zuwiderhandelt,

2. entgegen

   a) § 128 Absatz 5 oder

   b) § 141 Absatz 5 Nummer 2 erster Halbsatz, auch in Verbindung mit § 161 Absatz 1 oder § 162,

   eine dort genannte Bestätigung nicht richtig abgibt oder

3. entgegen § 311 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz, auch in Verbindung mit Absatz Satz 2, eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe in den Fällen des Absatzes 1 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe und in den Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 332

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 212 Absatz 3 Nummer 4, § 234 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 erster Halbsatz, § 237 Absatz 3 Nummer 3 erster Halbsatz oder § 242 Absatz 8 eine dort genannte Änderung, eine dort genannte Erweiterung oder einen dort genannten Unternehmensvertrag in Kraft setzt oder den Geschäftsbetrieb eines Rückversicherungsunternehmens ausdehnt,

2. einer vollziehbaren Anordnung nach

   a) § 44 Satz 1, § 293 Absatz 2 oder § 306 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 oder Nummer 5 oder,

   b) § 303 Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3

3. zuwiderhandelt,entgegen § 125 Absatz 1 Satz 2 einen Vermögenswert nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig dem Sicherungsvermögen zuführt,

4. entgegen § 126 Absatz 1 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass die Bestände des Sicherungsvermögens in ein Vermögensverzeichnis einzeln eingetragen werden,

5. entgegen § 130 Absatz 1 einen Betrag aus dem Sicherungsvermögen entnimmt,

6. entgegen § 134 Absatz 1 eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,

7. entgegen § 164 Absatz 3 Satz 2 zugleich für ein Versicherungsunternehmen tätig wird,

8. entgegen § 164 Absatz 3 Satz 3 eine vergleichbare Tätigkeit für ein Versicherungsunternehmen ausübt,

9. entgegen

   a) § 215 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 6 oder Nummer 7, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 235 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 oder § 240 Satz 1 Nummer 8, oder

   b) § 215 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 217 Satz 1 Nummer 6

   einen Bestand des Sicherungsvermögens anlegt oder

10. entgegen § 239 Absatz 1 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass die Bestände der Sicherungsvermögen in der dort genannten Weise angelegt werden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 37 Absatz 1 oder § 227 Absatz 2 Satz 1 ein dort genanntes Dokument nicht oder nicht rechtzeitig einreicht,

2. einer Rechtsverordnung nach § 39 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 68 Absatz 1 Satz 4, oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder

3. entgegen § 40 Absatz 1 Satz 1 eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 17 Absatz 1 oder Absatz 2, § 36 Absatz 1 Satz 1 oder § 59 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder oder nicht rechtzeitig erstattet,

2. einer vollziehbaren Anordnung nach

   a) § 18 Absatz 1, Absatz 2 erster Halbsatz oder Absatz 3 Satz 4, § 19 Absatz 1, § 133 Absatz 1, § 134 Absatz 7 erster Halbsatz, § 135 Absatz 3 erster Halbsatz oder § 305 Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, oder

   b) § 305 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, nach § 308 Absatz 4 Nummer 1, auch in Verbindung mit § 62 Absatz 1 Nummer 6, oder nach § 314 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2

   zuwiderhandelt,

3. entgegen § 48 Absatz 1 oder Absatz 2 mit einem Versicherungsvermittler zusammenarbeitet,

4. entgegen § 135 Absatz 1 eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,

5. einer Rechtsverordnung nach § 160 Satz 1 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder

6. entgegen § 306 Absatz 8 Satz 1 eine Maßnahme nicht duldet.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer als Person, die für ein Unternehmen handelt, das der Aufsicht nach diesem Gesetz unterliegt, gegen die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Eu-ropäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/51/EU (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 1) geändert worden ist, verstößt, indem sie vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 ein Rating verwendet,

2. entgegen Artikel 5a Absatz 1 nicht dafür Sorge trägt, dass ein Unternehmen, das der Aufsicht nach diesem Gesetz unterliegt, eigene Kreditrisikobewertungen vornimmt,

3. entgegen Artikel 8c Absatz 1 einen Auftrag nicht richtig erteilt,

4. entgegen Artikel 8c Absatz 2 nicht dafür Sorge trägt, dass eine beauftragte Ratingagentur eine dort genannte Voraussetzung erfüllt, oder

5. entgegen Artikel 8d Absatz 1 Satz 2 die dort genannte Dokumentation nicht richtig vornimmt.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe b und des Absatzes 2 Nummer 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2, des Absatzes 3 Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 und des Absatzes 4 mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 333

Zuständige Verwaltungsbehörde

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt, soweit die Aufsicht über Versicherungsunternehmen der Bundesanstalt zusteht.

§ 334

Beteiligung der Aufsichtsbehörde und Mitteilungen in Strafsachen

(1) Das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde übermittelt der Bundesanstalt in Strafverfahren gegen Geschäftsleiter von Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds, Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane von Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds sowie gegen Inhaber bedeutender Beteiligungen an Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds oder deren gesetzliche Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafter wegen Verletzung ihrer Berufspflichten oder anderer Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung, ferner in Strafverfahren,

die Straftaten nach § 331 zum Gegenstand haben, im Fall der Erhebung der öffentlichen Klage

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,

2. den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, wenn diesem nicht umgehend entsprochen wird, und

3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung.

Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, so ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln. In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Satz 1 Nummer 1 und 2 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen der Bundesanstalt geboten sind.

(2) In Strafverfahren, die Straftaten nach § 331 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 zum Gegenstand haben, hat die Staatsanwaltschaft die Aufsichtsbehörde bereits über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens zu unterrichten, soweit dadurch eine Gefährdung des Ermittlungszwecks nicht zu erwarten ist. Erwägt die Staatsanwaltschaft das Verfahren einzustellen, so hat sie die Aufsichtsbehörde zu hören.

(3) Werden sonst in einem Strafverfahren Tatsachen bekannt, die auf Missstände in dem Geschäftsbetrieb eines Versicherungsunternehmens oder eines Pensionsfonds einschließlich des Außendienstes hindeuten und ist deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle für Maßnahmen der Versicherungsaufsicht erforderlich, so soll das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde diese Tatsachen ebenfalls mitteilen, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Tatsachen, die auf die Unzuverlässigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds, eines Geschäftsleiters, eines Verantwortlichen Aktuars oder eines Inhabers einer bedeutenden Beteiligung schließen lassen, deuten in der Regel auf Missstände im Geschäftsbetrieb hin.

(4) Betrifft eine Mitteilung nach Absatz 1 oder 2 ein Versicherungsunternehmen oder einen Pensionsfonds, über das oder den die Aufsicht nach diesem Gesetz durch eine Landesbehörde ausgeübt wird, leitet die Bundesanstalt die Mitteilung unverzüglich an diese Behörde weiter.

Teil 8

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 335

Fortsetzung des Geschäftsbetriebs

Die Versicherungsunternehmen, die am 1. Januar 1902 in einem oder in mehreren Ländern landesgesetzlich zum Geschäftsbetrieb befugt gewesen sind, bedürfen keiner Erlaubnis nach diesem Gesetz, wenn sie ihren Geschäftsbetrieb in den Grenzen fortsetzen, die sie bis zum 1. Januar 1902 eingehalten haben oder die ihnen, wenn ihre Befugnis zum Geschäftsbetrieb auf besonderer Erlaubnis beruht hat, durch die Erlaubnis gezogen waren.

§ 336

Weitergeltung genehmigter Geschäftspläne in der Lebensversicherung

Für die vor dem 29. Juli 1994 abgeschlossenen Lebensversicherungsverträge (Altbestand) gilt der von der Aufsichtsbehörde bis zu diesem Zeitpunkt genehmigte Geschäftsplan in vollem Umfang weiter. Auf Änderungen dieses Geschäftsplans findet § 12 Absatz 1 Anwendung. Von den Bestimmungen des § 141 sind die Absätze 1, 2, 3 und 6 entsprechend sowie Absatz 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Deckungsrückstellung nach dem geltenden Geschäftsplan zu berechnen ist.

§ 337

Treuhänder in der Krankenversicherung

Soweit bei der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung die Prämien für die vor dem 29. Juli 1994 abgeschlossenen Versicherungsverträge auf Grund einer Anpassungsklausel mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde geändert werden dürfen, tritt an die Stelle der Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Zustimmung des Treuhänders (§ 155 Absatz 1 und 2).

§ 338

Zuschlag in der Krankenversicherung

Ist ein Vertrag über eine substitutive Krankenversicherung vor dem 1. Januar 2000 geschlossen, gilt § 149 mit der Maßgabe, dass

1. der Zuschlag erstmals am 1. Januar des Kalenderjahres, das dem 1. Januar 2000 folgt, zu erheben ist,

2. der Zuschlag im ersten Jahr 2 Prozent der Bruttoprämie beträgt und an jedem 1. Januar der darauf folgenden Jahre um 2 Prozent, jedoch auf nicht mehr als 10 Prozent der Bruttoprämie, steigt, soweit er nicht wegen Vollendung des 60. Lebensjahres entfällt,

3. das Versicherungsunternehmen verpflichtet ist, dem Versicherungsnehmer rechtzeitig vor der erstmaligen Erhebung des Zuschlages dessen Höhe und die jährlichen Steigerungen mitzuteilen und

4. der Zuschlag nur zu erheben ist, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zugang der Mitteilung nach Nummer 3 schriftlich oder elektronisch widerspricht.

§ 339

Teilbestandsvorschriften in der Unfallversicherung

Unternehmen, die im Rahmen eines einheitlichen Vertrags Risiken decken, die den in der Anlage 1 Nummer 1 und 19 genannten Versicherungssparten zuzuordnen sind, dürfen den Unfallversicherungsteil dieser Verträge auf ein anderes Unternehmen übertragen. § 13 ist entsprechend anzuwenden.

§ 340

Bestandsschutz für Rückversicherungsunternehmen

(1) Für Unternehmen, die ausschließlich die Rückversicherung betreiben, dieses Geschäft bereits vor dem 21. Dezember 2004 ausgeübt haben und als Rückversicherungsunternehmen bei der Aufsichtsbehörde registriert sind, gilt die Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 im Umfang des bisherigen Geschäftsbetriebs als erteilt. Diese Unternehmen unterliegen jedoch ohne Einschränkung der laufenden Aufsicht.

(2) Für Rückversicherungsunternehmen eines Drittstaates, die bestehende Zweigniederlassungen fortführen und dies der Bundesanstalt bis zum 31. Dezember 2007 angezeigt haben, gilt die notwendige Erlaubnis im Umfang des angezeigten Geschäftsbetriebs als erteilt, soweit sie befugt sind, in ihrem Sitzland Rückversicherungsgeschäfte zu betreiben, dort ihre Hauptverwaltung haben, dort nach international anerkannten Grundsätzen beaufsichtigt werden und eine befriedigende Zusammenarbeit der zuständigen Behörden des Sitzlandes mit der Bundesanstalt gewährleistet ist. Diese Unternehmen unterliegen jedoch ohne Einschränkung der laufenden Aufsicht.

§ 341

Bericht über die Solvabilität und die Finanzlage

Versicherungsunternehmen, für die ein Kapitalaufschlag festgesetzt wurde oder die unternehmensspezifische Parameter bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung zu verwenden haben, müssen bis zum 31. Dezember 2020 nur den Gesamtbetrag der Solvabilitätskapitalanforderung ohne gesonderte Nennung des Betrags des Kapitalaufschlags und der quantitativen Auswirkungen der unternehmensspezifischen Parameter veröffentlichen. Die Verpflichtung, die aufsichtsrechtliche Maßnahme und ihre Hintergründe dem Grunde nach offenzulegen bleibt unberührt.

§ 342

Einhaltung der Mindestkapitalanforderung

(1) Versicherungsunternehmen, die die am 31. Dezember 2015 geltenden Solvabilitätsanforderungen erfüllen, deren anrechnungsfähige Basiseigenmittel aber nicht zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung ausreichen, müssen spätestens am 31. Dezember 2016 über anrechnungsfähige Basiseigenmittel in Höhe der Mindestkapitalanforderung verfügen.

(2) Verfügt ein unter Absatz 1 fallendes Versicherungsunternehmen am 31. Dezember 2016 nicht über anrechnungsfähige Eigenmittel in Höhe der Mindestkapitalanforderung, wird ihm die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb entzogen.

(3) Bis zum 31. Dezember 2017 kann die Aufsichtsbehörde von einem Versicherungsunternehmen, für das ein Kapitalaufschlag festgelegt wurde, verlangen, die in Artikel 129 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie 2009/138/EG genannten Prozentsätze ausschließlich auf die ohne den Kapitalaufschlag berechnete Solvabilitätskapitalanforderung anzuwenden.

§ 343

Einstellung des Geschäftsbetriebs

(1) Unbeschadet des § 165 Absatz 1 gilt, dass für Versicherungsunternehmen, die den Abschluss neuer Versicherungsverträge bis zum 1. Januar 2016 einstellen und ihren Versicherungsbestand ausschließlich mit dem Ziel verwalten, ihre Tätigkeit einzustellen, bis zu den in Absatz 2 genannten Zeitpunkten auf Antrag die für kleine Versicherungsunternehmen im Sinne des § 211 geltenden Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung finden, wenn

1. das Unternehmen gegenüber der Aufsichtsbehörde nachweisen konnte, dass es seine Tätigkeit vor dem 1. Januar 2019 einstellen wird, oder

2. das Unternehmen Sanierungsmaßnahmen nach den §§ 312 und 313 durchläuft und ein Verwalter ernannt wurde.

(2) Für Versicherungsunternehmen, die unter

1. Absatz 1 Nummer 1 fallen, gilt ab dem 1. Januar 2019 Absatz 1 nicht mehr.

2. Absatz 1 Nummer 2 fallen, gilt ab dem 1. Januar 2021 Absatz 1 nicht mehr.

Die Aufsichtsbehörde kann in den Fällen des Satzes 1 einen früheren Zeitpunkt bestimmen, wenn voraussichtlich die Tätigkeit des Versicherungsunternehmens nicht zu den in Satz 1 genannten Zeitpunkten eingestellt sein wird.

(3) Versicherungsunternehmen unterliegen den Absätzen 1 und 2 nur unter den folgenden Bedingungen:

1. das Unternehmen gehört nicht zu einer Gruppe, oder es gehört zu einer Gruppe, deren sämtliche Unternehmen den Abschluss neuer Versicherungsverträge einstellen und

2. das Unternehmen legt der zuständigen Aufsichtsbehörde jährlich einen Bericht über die Fortschritte im Hinblick auf die Einstellung seiner Tätigkeit vor.

(4) Die Aufsichtsbehörde hat eine Liste der betroffenen Versicherungsunternehmen den Aufsichtsbehörden aller Mitglied- oder Vertragsstaaten zu übermitteln.

§ 344

Fristen für Berichts- und Offenlegungspflichten

(1) Die Frist, in der Versicherungsunternehmen die Informationen nach § 43 in Verbindung mit einer nach § 39 Absatz 1 Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung jährlich einzureichen haben, beträgt

1. für das am oder nach dem 30. Juni 2016, aber vor dem 1. Januar 2017 endende Geschäftsjahr 20 Wochen nach dem Ende des Geschäftsjahres des Unternehmens,

2. für das am oder nach dem 30. Juni 2017, aber vor dem 1. Januar 2018 endende Geschäftsjahr 18 Wochen nach dem Ende des Geschäftsjahres des Unternehmens,

3. für das am oder nach dem 30. Juni 2018, aber vor dem 1. Januar 2019 endende Geschäftsjahr 16 Wochen nach dem Ende des Geschäftsjahres des Unternehmens und

4. für das am oder nach dem 30. Juni 2019, aber vor dem 1. Januar 2020 endende Geschäftsjahr 14 Wochen nach dem Ende des Geschäftsjahres des Unternehmens.

Für Versicherungsunternehmen, deren Geschäftsjahr am oder nach dem 1. Januar 2016, aber vor dem 1. Juli 2017 endet, beträgt die Frist 20 Wochen nach dem Ende des Geschäftsjahres. In diesem Fall verkürzt sich die Frist in den folgenden drei Geschäftsjahren jeweils um zwei Wochen. Für Informationen, die halbjährlich einzureichen sind, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(2) Die Frist, in der Versicherungsunternehmen die Informationen nach nach § 43 in Verbindung mit einer nach § 39 Absatz 1 Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung vierteljährlich einzureichen haben, beträgt

1. für das am oder nach dem 30. Juni 2016, aber vor dem 1. Januar 2017 endende Geschäftsjahr 8 Wochen nach dem Ende des Quartals des Geschäftsjahres,

2. für das am oder nach dem 30. Juni 2017, aber vor dem 1. Januar 2018 endende Geschäftsjahr 7 Wochen nach dem Ende des Quartals des Geschäftsjahres,

3. für das am oder nach dem 30. Juni 2018, aber vor dem 1. Januar 2019 endende Geschäftsjahr 6 Wochen nach dem Ende des Quartals des Geschäftsjahres und

4. für das am oder nach dem 30. Juni 2019, aber vor dem 1. Januar 2020 endende Geschäftsjahr 5 Wochen nach dem Ende des Quartals des Geschäftsjahres.

Für Versicherungsunternehmen, deren Geschäftsjahr am oder nach dem 1. Januar 2016, aber vor dem 1. Juli 2017 endet, beträgt die Frist 8 Wochen nach dem Ende des Quartals des Geschäftsjahres. Die Frist verkürzt sich in den folgenden drei Geschäftsjahren jeweils um eine Woche.

(3) Die Frist, in der Versicherungsunternehmen den Solvabilitäts- und Finanzbericht nach § 40 zu veröffentlichen haben, beträgt

1. für das am oder nach dem 30. Juni 2016, aber vor dem 1. Januar 2017 endende Geschäftsjahr 20 Wochen nach dem Ende des Geschäftsjahres des Unternehmens

2. für das am oder nach dem 30. Juni 2017, aber vor dem 1. Januar 2018 endende Geschäftsjahr 18 Wochen nach dem Ende des Geschäftsjahres des Unternehmens

3. für das am oder nach dem 30. Juni 2018, aber vor dem 1. Januar 2019 endende Geschäftsjahr 16 Wochen nach dem Ende des Geschäftsjahres des Unternehmens

4. für das am oder nach dem 30. Juni 2019, aber vor dem 1. Januar 2020 endende Geschäftsjahr 14 Wochen nach dem Ende des Geschäftsjahres des Unternehmens.

Für Versicherungsunternehmen, deren Geschäftsjahr am oder nach dem 1. Januar 2016, aber vor dem 1. Juli 2017 endet, beträgt die Frist 20 Wochen nach dem Ende des Geschäftsjahres. Die Frist verkürzt sich in den folgenden drei Geschäftsjahren jeweils um zwei Wochen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind in Verbindung mit §§ 276 und 277 auf Gruppenebene entsprechend für beteiligte Versicherungsunternehmen, Versicherungs-Holdinggesellschaften, gemischten Versicherungs-Holdinggesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften anzuwenden, wobei sich die genannten Fristen jeweils um sechs Wochen verlängern.

§ 345

Eigenmittel

(1) Unbeschadet des § 92 dürfen Basiseigenmittelbestandteile für bis zu 10 Jahre nach dem 1. Januar 2016 als Eigenmittel der Qualitätsklasse 1 angesetzt werden. Dies setzt voraus, dass diese Bestandteile,

1. vor dem 1. Januar 2016 und vor dem Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts nach Artikel 97 der Richtlinie 2009/138/EG ausgegeben wurden,

2. am 31. Dezember 2015 gemäß § 53c des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung auch in Verbindung mit § 121a Absatz 1 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung verwendet werden konnten, um als Eigenmittel bis zu mindestens 50 Prozent auf die geforderte Solvabilitätsspanne angerechnet zu werden und

3. andernfalls nicht als Eigenmittel der Qualitätsklasse 1 oder 2 gemäß § 92 eingestuft würden.

(2) Unbeschadet des § 92 dürfen Basiseigenmittelbestandteile für bis zu 10 Jahre nach dem 1. Januar 2016 als Basiseigenmittel der Qualitätsklasse 2 angesetzt werden. Dies setzt voraus, dass diese Bestandteile,

1. vor dem 1. Januar 2016 und vor dem Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts nach Artikel 97 der Richtlinie 2009/138/EG ausgegeben wurden und

2. am 31. Dezember 2015 gemäß § 53c des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung auch in Verbindung mit § 121a Absatz 1 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung verwendet werden konnten, um als Eigenmittel bis zu mindestens 25 Prozent auf die geforderte Solvabilitätsspanne angerechnet zu werden.

§ 346

Anlagen in Kreditverbriefungen

Für Versicherungsunternehmen, die in handelbare Wertpapiere oder andere Finanzinstrumente auf der Grundlage von neu gebündelten, verbrieften und vor dem 1. Januar 2011 ausgegebenen Krediten investieren, gelten die in von der Kommission nach Artikel 135 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG erlassenen delegierten Rechtsakten genannten Anforderungen nur, wenn nach dem 31. Dezember 2014 zugrundeliegende Forderungen neu hinzugefügt oder ersetzt werden.

§ 347

Standardparameter

(1) Unbeschadet der §§ 89 Absatz 1 Satz 1, 96 Absatz 1, 97 Absatz 3 und §§ 100, 109 Absatz 2 gilt im Hinblick auf die zu verwendenden Standardparameter folgendes:

1. bis zum 31. Dezember 2017 werden bei der Berechnung der Untermodule für das Konzentrationsrisiko und das Spread-Risiko nach der Standardformel für Forderungen an die Mitglied- oder Vertragsstaaten oder deren Zentralbanken, die auf die Landeswährung eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaats lauten und in dieser Wäh-

rung refinanziert sind, dieselben Standardparameter verwendet, wie für Forderungen, die auf die eigene Landeswährung lauten und in dieser Währung refinanziert sind;

2. 2018 werden die Standardparameter, die bei der Berechnung der Untermodule für das Konzentrationsrisiko und das Spread-Risiko nach der Standardformel verwendet werden, gegenüber Forderungen an die Mitglied- oder Vertragsstaaten oder deren Zentralbanken, die auf die Landeswährung eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaats lauten und in dieser Währung refinanziert sind, um 80 Prozent gesenkt;

3. 2019 werden die Standardparameter, die bei der Berechnung der Untermodule für das Konzentrationsrisiko und das Spread-Risiko nach der Standardformel verwendet werden, gegenüber Forderungen an die Mitglied- oder Vertragsstaaten oder deren Zentralbanken, die auf die Landeswährung eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaats lauten und in dieser Währung refinanziert sind, um 50 Prozent gesenkt;

4. ab dem 1. Januar 2020 werden die Standardparameter, die bei der Berechnung der Untermodule für das Konzentrationsrisiko und das Spread-Risiko nach der Standardformel verwendet werden, nicht mehr gegenüber Forderungen an die Mitglied- oder Vertragsstaaten oder deren Zentralbanken, die auf die Landeswährung eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaats lauten und in dieser Währung refinanziert sind, gesenkt.

(2) Für Aktien, die das Unternehmen am oder vor dem 1. Januar 2016 erworben hat, werden unbeschadet der §§ 89 Absatz 1 Satz 1, § 97 Absatz 3, § 98 Absatz 1 und §§ 100, 109 Absatz 2 die Standardparameter, die bei der Berechnung des Aktienrisiko-Untermoduls gemäß der Standardformel zu verwenden sind, als gewichtete Mittelwerte berechnet, und zwar aus

1. dem Standardparameter, der bei der Berechnung des Aktienrisiko-Untermoduls gemäß Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG zu verwenden ist, und

2. dem Standardparameter, der bei der Berechnung des Aktienrisiko-Untermoduls gemäß § 106 zu verwenden ist.

Das Gewicht des in Satz 1 Nummer 2 genannten Parameters steigt zumindest linear am Ende jedes Jahres von 0 Prozent während des am 1. Januar 2016 beginnenden Jahres auf 100 Prozent am 1. Januar 2023.

§ 348

Solvabilitätskapitalanforderung

(1) Erfüllt ein Versicherungsunternehmen abweichend von § 134 die Solvabiltätskapitalanforderung im Jahr 2016 nicht, hätte aber die geforderte Solvabilitätsspanne nach dem bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Recht erfüllt, gewährt die Aufsichtsbehörde auf Antrag eine Fristverlängerung für die Erfüllung der Solvabilitätskapitalanforderungen bis zum 31. Dezember 2017, wenn das Versicherungsunternehmen sich verpflichtet

1. Maßnahmen zu treffen, die zur Aufbringung der anrechnungsfähigen Eigenmittel oder zur Senkung des Risikoprofils notwendig sind, sodass die Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung bis zum 31. Dezember 2017 sichergestellt ist, und

2. der Aufsichtsbehörde alle drei Monate einen Fortschrittsbericht einzureichen, in dem die getroffenen Maßnahmen sowie der bei der Herstellung der Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung erzielte Fortschritt dargestellt werden.

(2) Die Fristverlängerung nach Absatz 1 ist zu widerrufen, wenn aus dem Fortschrittsbericht hervorgeht, dass zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung der Nichtbedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung und dem der Übermittlung des Fortschrittsberichts kein wesentlicher Fortschritt bei der Herstellung der Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung stattgefunden hat.

§ 349

Internes Teilgruppenmodell

Auf Antrag kann die Aufsichtsbehörde dem obersten beteiligten Versicherungsunternehmen die Verwendung eines nur auf einen Teil der Gruppe anwendbaren internen Gruppenmodells genehmigen. Dies setzt voraus, dass sowohl das oberste beteiligte Versicherungsunternehmen als auch das oberste beteiligte Versicherungsunternehmen der Teilgruppe, im Inland ansässig sind und die Teilgruppe einen abgrenzbaren Teil bildet, dessen Risikoprofil sich deutlich von dem der übrigen Gruppe unterscheidet. Die Genehmigung darf nur befristet erteilt werden; die Befristung endet spätestens am 31. März 2022.

§ 350

Gruppenvorschriften

Unbeschadet des § 250 sind auf Gruppenebene die §§ 345 bis 347 und die §§ 351 und 352 entsprechend anzuwenden. Wenn das oberste beteiligte Versicherungsunternehmen die für die bereinigte Solvabilität nach Artikel 9 der Richtlinie 98/78/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über die zusätzliche Beaufsichtigung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in einer Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe (ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2011/89/EU (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 113) geändert worden ist, geltenden Bestimmungen erfüllt, das beteiligte Versicherungsunternehmen, die beteiligte Versicherungs-Holdinggesellschaft, die beteiligte gemischte Versicherungs-Holdinggesellschaft oder die beteiligte gemischte Finanzholding-Gesellschaft aber nicht die Solvabilitätskapitalanforderung für die Gruppe, ist unbeschadet des § 250 der § 348 entsprechend anzuwenden.

§ 351

Risikofreie Zinssätze

(1) Versicherungsunternehmen dürfen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der zulässigen Versicherungsverpflichtungen eine vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve vornehmen.

(2) Die Anpassung wird für jede Währung berechnet als Anteil der Differenz zwischen

1. dem Zinssatz, der vom Versicherungsunternehmen im Einklang mit § 65 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnung in den jeweils maßgeblichen bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassungen festgelegt wurde und

2. dem effektiven Jahreszinssatz, der als derjenige konstanter Abzinsungssatz berechnet wird, der im Falle einer Anwendung auf die Zahlungsströme des Portfolios zulässiger Versicherungsverpflichtungen zu einem Wert führt, der dem besten Schätzwert des Portfolios zulässiger Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen entspricht, wenn der Zeitwert unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve nach § 77 Absatz 1 berücksichtigt wird.

Der in Satz 1 genannte Anteil sinkt am Ende jedes Kalenderjahres linear von 100 Prozent ab 2016 auf 0 Prozent am 1. Januar 2032. Wenn Versicherungsunternehmen die Volatilitätsanpassung nach § 82 anwenden, muss die maßgebliche risikofreie Zinskurve nach Satz 1 Nummer 2 die Volatilitätsanpassung nach § 82 enthalten.

(3) Als zulässige Versicherungsverpflichtungen im Sinne des Absatzes 1 gelten nur die Versicherungsverpflichtungen, die den folgenden Anforderungen entsprechen:

1. die Verträge, aus denen sich die Versicherungsverpflichtungen ergeben, wurden vor dem 1. Januar 2016 geschlossen, Vertragsverlängerungen dieser Verträge zu oder nach diesem Zeitpunkt führen nicht zu zulässigen Versicherungsverpflichtungen,

2. die versicherungstechnischen Rückstellungen wurden für die Versicherungsverpflichtungen entsprechend § 65 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnung in den jeweils maßgeblichen bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassungen festgelegt und

3. für die Versicherungsverpflichtungen erfolgt keine Matching-Anpassung nach § 80.

(4) Wenn Versicherungsunternehmen Absatz 1 anwenden, gilt, dass sie

1. die zulässigen Versicherungsverpflichtungen nicht in die Berechnung der Volatilitätsanpassung nach § 82 einfließen lassen dürfen,

2. § 352 nicht anwenden dürfen,

3. im Rahmen ihres Solvabilitäts- und Finanzberichts nach § 40 offenlegen müssen, dass sie eine vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreie Zinskurve vornehmen, und die Folgen der Nichtanwendung dieser Übergangsmaßnahme für ihre Finanzlage quantifizieren müssen.

§ 352

Versicherungstechnische Rückstellungen

(1) Versicherungsunternehmen dürfen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bei versicherungstechnischen Rückstellungen vorübergehend einen Abzug im Sinne des Absatzes 2 geltend machen. Der Abzug kann auf der Ebene homogener Risikogruppen nach § 75 Absatz 3 zur Anwendung kommen.

(2) Der vorübergehende Abzug entspricht einem Anteil der Differenz zwischen den beiden folgenden Beträgen:

1. den versicherungstechnischen Rückstellungen nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften, die nach § 75 zum 1. Januar 2016 berechnet wurden;

2. den versicherungstechnischen Rückstellungen nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, die nach den Rechts- und Verwaltungsvorschrif-

ten berechnet wurden, die nach §§ 341e bis 341h des Handelsgesetzbuchs und § 65 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in den jeweils bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassungen sowie den gemäß § 330 des Handelsgesetzbuchs und § 65 des Versicherungsaufsichtsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassungen gebildet wurden.

Der maximal abzugsfähige Anteil sinkt am Ende jedes Kalenderjahres linear von 100 Prozent während des Jahres ab 2016 auf 0 Prozent am 1. Januar 2032. Wenn Versicherungsunternehmen die Volatilitätsanpassung nach § 82 am 1. Januar 2016 anwenden, wird der in Nummer 1 genannte Betrag mit der an diesem Tag geltenden Volatilitätsanpassung berechnet.

(3) Die Beträge der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie gegebenenfalls der Betrag der Volatilitätsanpassung, die zur Berechnung des vorübergehenden Abzugs nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 verwendet werden, dürfen mit Genehmigung oder müssen auf Verlangen der Aufsichtsbehörde alle 24 Monate oder, wenn sich das Risikoprofil des Unternehmens wesentlich verändert, häufiger neu berechnet werden.

(4) Der Abzug nach Absatz 2 kann von der Aufsichtsbehörde begrenzt werden, wenn seine Anwendung dazu führen könnte, dass die für das Unternehmen geltenden Finanzmittelanforderungen im Vergleich zu den Anforderungen sinken, die gemäß dem Handelsgesetzbuch, dem Versicherungsaufsichtsgesetz und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassungen berechnet wurden.

(5) Wenn Versicherungsunternehmen Absatz 1 anwenden, dürfen sie § 351 nicht anwenden und müssen

1. wenn sie die Solvabilitätskapitalanforderung nur bei Anwendung des vorübergehenden Abzugs erfüllen können, der zuständigen Aufsichtsbehörde jährlich einen Bericht vorlegen, in dem die Maßnahmen, die zur Aufbringung der anrechnungsfähigen Eigenmittel oder zur Senkung des Risikoprofils notwendig sind, so dass die Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung hergestellt ist, sowie der hierbei erzielte Fortschritt dargestellt werden und

2. im Rahmen ihres Sovabilitäts- und Finanzberichts offenlegen, dass sie den vorübergehenden Abzug im Sinne des Absatzes 2 auf die versicherungstechnischen Rückstellungen anwenden, und die Folgen einer Nichtanwendung dieses vorübergehenden Abzugs für ihre Finanzlage quantifizieren.

§ 353

Plan betreffend die schrittweise Einführung von Übergangsmaßnahmen für risikofreie Zinssätze und versicherungstechnische Rückstellungen

(1) Versicherungsunternehmen, die die Übergangsmaßnahmen nach § 351 oder § 352 anwenden, melden der Aufsichtsbehörde unverzüglich, wenn sie feststellen, dass der Fall einzutreten droht, dass die Solvabilitätskapitalanforderung am Ende des Übergangszeitraums ohne diese Übergangsmaßnahmen nicht mehr bedeckt sein würde. Die Aufsichtsbehörde verpflichtet das betroffene Versicherungsunternehmen in diesem Fall, Maßnahmen zu treffen, die zur Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung am Ende des Übergangszeitraums notwendig und geeignet sind.

(2) Stellt ein Versicherungsunternehmen fest, dass es die Solvabilitätskapitalanforderung ohne die Übergangsmaßnahmen nach § 351 oder § 352 nicht einhalten würde, so legt es innerhalb von zwei Monaten nach dieser Feststellung der Aufsichtsbehörde einen

Plan vor, in dem die schrittweise Einführung der Maßnahmen dargelegt wird, die zur Aufbringung der anrechnungsfähigen Eigenmittel oder zur Senkung des Risikoprofils geplant sind, sodass die Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung am Ende des Übergangszeitraums wiederhergestellt ist. Das betroffene Versicherungsunternehmen kann diesen Plan während des Übergangszeitraums aktualisieren.

(3) Das betroffene Versicherungsunternehmen legt der Aufsichtsbehörde alle zwölf Monate einen Bericht vor, in dem die Maßnahmen zur Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung am Ende des Übergangszeitraums sowie der hierbei erzielte Fortschritt dargestellt sind. Wenn aus dem Fortschrittsbericht deutlich wird, dass eine erneute Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung am Ende des Übergangszeitraums unrealistisch ist, widerruft die Aufsichtsbehörde die Genehmigung für die Anwendung der Übergangsmaßnahme nach § 351 oder § 352.

§ 354

Überprüfung der langfristigen Garantien und der Maßnahmen gegen Aktienrisiken

Die Bundesanstalt informiert die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung bis zum 1. Januar 2021 jedes Jahr über Folgendes:

1. die Verfügbarkeit von langfristigen Garantien bei Versicherungsverträgen auf ihren Binnenmärkten und das Verhalten von Versicherungsunternehmen als langfristige Investoren;

2. die Zahl der Versicherungsunternehmen, welche die Matching-Anpassung, die Volatilitätsanpassung, die Verlängerung der Frist für die Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse nach § 134 Absatz 4, das durationsbasierte Untermodul „Aktienrisiko“ und die Übergangsmaßnahmen nach § 351 und § 352 anwenden;

3. die Auswirkungen der Matching-Anpassung, der Volatilitätsanpassung, der symmetrischen Anpassung der Kapitalanforderung für Aktienanlagen gemäß § 106 Absatz 1, des durationsbasierten Untermoduls „Aktienrisiko“ und der Übergangsmaßnahmen nach § 351 und § 352 auf die Finanzlage der Versicherungsunternehmen auf nationaler Ebene und anonymisiert für jedes Unternehmen;

4. die Auswirkungen der Matching-Anpassung, der Volatilitätsanpassung, der symmetrischen Anpassung der Kapitalanforderungen für Aktienanlagen gemäß § 106 Absatz 1 und des durationsbasierten Untermoduls „Aktienrisiko“ auf das Investitionsverhalten von Versicherungsunternehmen und darauf, ob dies zu einer unangemessenen Kapitalentlastung führt;

5. die Auswirkungen einer Verlängerung der Frist für die Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse nach § 134 Absatz 4 auf die Bemühungen der Versicherungsunternehmen zur Aufbringung der anrechnungsfähigen Eigenmittel oder zur Senkung des Risikoprofils zur Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung;

6. die Erfüllung oder Nichterfüllung der Pläne betreffend Übergangsmaßnahmen nach § 353 durch Versicherungsunternehmen, die diese Übergangsmaßnahmen nach § 351 und § 352 anwenden, und die Wahrscheinlichkeit einer geringeren Abhängigkeit von diesen Übergangsmaßnahmen, einschließlich Maßnahmen, die von den Unternehmen und den Aufsichtsbehörden ergriffen wurden oder voraussichtlich ergriffen werden, wobei dem anwendbaren Regelungsumfeld Rechnung zu tragen ist.

§ 355

Entscheidungen der Aufsichtsbehörde aus Anlass des Inkrafttretens dieses Gesetzes

(1) Ab dem … [einsetzen: Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes, frühestens 1. April 2015] ist die Aufsichtsbehörde befugt, zu entscheiden über die Genehmigung

1. ergänzender Eigenmittel gemäß § 90,

2. der Einstufung von Eigenmittelbestandteilen nach § 91 Absatz 5,

3. von unternehmensspezifischen Parametern gemäß § 109 Absatz 2,

4. von internen Voll- oder Partialmodellen gemäß § 111 und § 112,

5. ergänzender Eigenmittel einer zwischengeschalteten Versicherungsholdinggesellschaft oder einer zwischengeschalteten gemischten Finanzholding-Gesellschaft gemäß § 257 Absatz 2,

6. eines internen Modells für die Gruppe gemäß §§ 261 und 262 sowie § 265 Absatz 5,

7. der Verwendung der Matching-Anpassung für die maßgebliche risikofreie Zinskurve gemäß § 80 und § 81,

8. der Verwendung der Volatilitätsanpassung für die maßgebliche risikofreie Zinskurve gemäß § 82,

9. der Anwendung der Übergangsmaßnahme bei risikofreien Zinssätzen nach § 351,

10. der Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen nach § 352.

(2) Ab dem 1. April 2015 ist die Aufsichtsbehörde befugt,

1. die Ebene und den Umfang der Gruppenaufsicht gemäß §§ 245 bis 249 festzulegen,

2. die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde gemäß § 279 und § 280 festzulegen,

3. ein Aufsichtskollegium gemäß § 283 einzusetzen.

(3) Ab dem 1. Juli 2015 ist die Aufsichtsbehörde befugt,

1. über den Abzug einer Beteiligung gemäß § 259 Absatz 2 zu entscheiden,

2. die Methode zur Berechnung der Solvabilität der Gruppe gemäß § 252 auszuwählen,

3. im Einklang mit § 258 und § 288 über die Gleichwertigkeit zu entscheiden,

4. zu gestatten, dass Versicherungsunternehmen gemäß § 268 unter die §§ 269 und 270 fallen,

5. die Festlegungen gemäß § 289 und § 290 zu treffen,

6. zu entscheiden, dass Übergangsmaßnahmen nach den §§ 343 bis 350 zur Anwendung kommen.

(4) Entscheidungen nach den Absätzen 2 bis 3 werden zum 1. Januar 2016 wirksam, wenn in der Entscheidung kein späteres Datum genannt wird.

Anlage 1

Einteilung der Risiken nach Sparten

1. Unfall

   a) Summenversicherung

   b) Kostenversicherung

   c) kombinierte Leistungen

   d) Personenbeförderung

2. Krankheit

   a) Tagegeld

   b) Kostenversicherung

   c) kombinierte Leistungen

3. Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

   Sämtliche Schäden an:

   a) Kraftfahrzeugen

   b) Landfahrzeugen ohne eigenen Antrieb

4. Schienenfahrzeug-Kasko

   Sämtliche Schäden an Schienenfahrzeugen

5. Luftfahrzeug-Kasko

   Sämtliche Schäden an Luftfahrzeugen

6. See-, Binnensee- und Flussschifffahrts-Kasko

   Sämtliche Schäden an:

   a) Flussschiffen

   b) Binnenseeschiffen

   c) Seeschiffen

7. Transportgüter

   Sämtliche Schäden an transportierten Gütern, unabhängig von dem jeweils verwendeten Transportmittel

8. Feuer- und Elementarschäden

Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die Nummern 3 bis 7 fallen), die verursacht werden durch:

a) Feuer

b) Explosion

c) Sturm

d) andere Elementarschäden außer Sturm

e) Kernenergie

f) Bodensenkungen und Erdrutsch

9. Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

   Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die Nummern 3 bis 7 fallen), die außer durch Hagel oder Frost durch Ursachen aller Art (wie beispielsweise Diebstahl) hervorgerufen werden, soweit diese Ursachen nicht von Nummer 8 erfasst sind

10. Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

    a) Kraftfahrzeughaftpflicht

    b) Haftpflicht aus Landtransporten

    c) sonstige

11. Luftfahrzeughaftpflicht

    Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Luftfahrzeugen ergibt

12. See-, Binnensee- und Flussschifffahrtshaftpflicht

    Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Flussschiffen, Binnenseeschiffen und Seeschiffen ergibt

13. Allgemeine Haftpflicht

    Alle sonstigen Haftpflichtfälle, die nicht unter die Nummern 10 bis 12 fallen

14. Kredit

    a) allgemeine Zahlungsunfähigkeit

    b) Ausfuhrkredit

    c) Abzahlungsgeschäfte

    d) Hypothekendarlehen

    e) landwirtschaftliche Darlehen

15. Kaution

16. Verschiedene finanzielle Verluste

a) Berufsrisiken

b) ungenügende Einkommen (allgemein)

c) Schlechtwetter

d) Gewinnausfall

e) laufende Unkosten allgemeiner Art

f) unvorhergesehene Geschäftsunkosten

g) Wertverluste

h) Miet- oder Einkommensausfall

i) indirekte kommerzielle Verluste außer den bereits erwähnten

j) nichtkommerzielle Geldverluste

k) sonstige finanzielle Verluste

17. Rechtsschutz

18. Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

    a) auf Reisen oder während der Abwesenheit von ihrem Wohnsitz oder ständigem Aufenthaltsort,

    b) unter anderen Bedingungen, sofern die Risiken nicht unter andere Versicherungssparten fallen

19. Leben

    (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)

20. Heirats- und Geburtenversicherung

21. Fondsgebundene Lebensversicherung

22. Tontinengeschäfte

23. Kapitalisierungsgeschäfte

24. Geschäfte der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen

25. Pensionsfondsgeschäfte.

Anlage 2

Bezeichnung der Zulassung, die gleichzeitig für mehrere Sparten erteilt wird

Umfasst die Zulassung zugleich

1. die Nummern 1 Buchstabe d, 3, 7 und 10 Buchstabe a, so wird sie unter der Bezeichnung „Kraftfahrtversicherung“ erteilt;

2. die Nummern 1 Buchstabe d, 4, 6, 7 und 12, so wird sie unter der Bezeichnung „See- und Transportversicherung“ erteilt;

3. die Nummern 1 Buchstabe d, 5, 7 und 11, so wird sie unter der Bezeichnung „Luftfahrtversicherung“ erteilt;

4. die Nummern 8 und 9, so wird sie unter der Bezeichnung „Feuer- und andere Sachschäden“ erteilt;

5. die Nummern 10 bis 13, so wird sie unter der Bezeichnung „Haftpflicht“ erteilt;

6. die Nummern 14 und 15, so wird sie unter der Bezeichnung „Kredit und Kaution“ erteilt;

7. die Nummern 1, 3 bis 13 und 16, so wird sie unter der Bezeichnung „Schaden- und Unfallversicherung“ erteilt.

Anlage 3

Standardformel zur Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung (SCR)

1. Berechnung der Basissolvabilitätskapitalanforderung (BSCR)

Die in § 100 dargelegte Basissolvabilitätskapitalanforderung wird wie folgt ermittelt:

$$BasisSCR = \sqrt{\sum_{i,j} Corr_{i,j} \times SCR_i \times SCR_j}$$

wobei SCR_i das Risikomodul i und SCR_j das Risikomodul j bezeichnet; „i, j“ bedeutet, dass in der Summe alle möglichen Kombinationen von i und j erfasst sein sollten. Bei der Berechnung treten an die Stelle von SCR_i und SCR_j:

$SCR_{Nichtleben}$: Nichtlebensversicherungstechnisches Risikomodul;

SCR_{Leben}: Lebensversicherungstechnisches Risikomodul;

$SCR_{Kranken}$: Krankenversicherungstechnisches Risikomodul;

SCR_{Markt}: Risikomodul Marktrisiken;

$SCR_{Ausfall}$: Risikomodul Gegenparteiausfall.

Der Faktor Corr i, j steht für die Angaben in Zeile i und Spalte j der folgenden Korrelationsmatrix:

j / *i*	*Markt*	*Gegenparteiausfall*	*Lebensversicherung*	*Krankenversicherung*	*Nicht-Lebensversicherung*
Markt	*1*	*0.25*	*0.25*	*0.25*	*0.25*

Gegenpartei-ausfall	*0.25*	*1*	*0.25*	*0.25*	*0.5*
Lebensversi-cherung	*0.25*	*0.25*	*1*	*0.25*	*0*
Krankenversi-cherung	*0.25*	*0.25*	*0.25*	*1*	*0*
Nicht-Lebensversi-cherung	*0.25*	*0.5*	*0*	*0*	*1*

2. Berechnung des nichtlebensversicherungstechnischen Risikomoduls

Das in § 101 genannte nichtlebensversicherungstechnische Risikomodul errechnet sich wie folgt:

$$SCR_{Nichtleben} = \sqrt{\sum_{i,j} Corr_{i,j} \times SCR_i \times SCR_j}$$

wobei SCR_i das Untermodul i und SCR_j das Untermodul j bezeichnet; „„i, j“„ bedeutet, dass in der Summe alle möglichen Kombinationen von i und j erfasst sein sollten. Bei der Berechnung treten an die Stelle von SCR_i und SCR_j :

$SCR_{NL\text{-}Prämien/Rückstellung}$: Untermodul Nichtlebensversicherungprämien- und -reserverisiko;

$SCR_{NL\text{-}Katastrophen}$: Untermodul Nichtlebenskatastrophenrisiko.

3. Berechnung des lebensversicherungstechnischen Risikomoduls

Das in § 102 genannte lebensversicherungstechnische Risikomodul errechnet sich wie folgt:

$$SCR_{Leben} = \sqrt{\sum_{i,j} Corr_{i,j} \times SCR_i \times SCR_j}$$

wobei SCR_i das Untermodul i und SCRj das Untermodul j bezeichnet; „i, j“ bedeutet, dass in der Summe alle möglichen Kombinationen von i und j erfasst sein sollten. Bei der Berechnung treten an die Stelle von SCR_i und SCR_j:

$SCR_{Sterblichkeit}$: Untermodul Sterblichkeitsrisiko;

$SCR_{Langlebigkeit}$: Untermodul Langlebigkeitsrisiko;

$SCR_{Invalidität}$: Untermodul Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko;

$SCR_{LV\text{-}Kosten}$: Untermodul Lebensversicherungskostenrisiko;

$SCR_{Revision}$: Untermodul Revisionsrisiko;

SCR_{Storno}: Untermodul Stornorisiko;

$SCR_{LV\text{-}Katastrophen}$: Untermodul Lebensversicherungskatastrophenrisiko.

4. Berechnung des Risikomoduls Marktrisiken

Struktur des Risikomoduls Marktrisiken

Das in § 104 genannte Marktrisikomodul errechnet sich wie folgt:

$$SCR_{Markt} = \sqrt{\sum_{i,j} Corr_{i,j} \times SCR_i \times SCR_j}$$

wobei SCR_i das Untermodul i und SCR_j das Untermodul j bezeichnet; „i, j“ bedeutet, dass in der Summe alle möglichen Kombinationen von i und j erfasst sein sollten. Bei der Berechnung treten an die Stelle von SCR_i und SCR_j:

SCR_{Zins}: Untermodul Zinsänderungsrisiko;

SCR_{Aktien}: Untermodul Aktienrisiko;

$SCR_{Immobilien}$: Untermodul Immobilienrisiko;

SCR_{Spread}: Untermodul Spreadrisiko;

$SCR_{Konzentration}$: Untermodul Marktrisiko-Konzentrationen;

$SCR_{Wechselkurs}$: Untermodul Wechselkursrisiko.

Artikel 2

Folgeänderungen

(1) Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 330 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Richtlinie 91/674/EWG nach deren Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 3 der Richtlinie 73/239/EWG oder in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 2 oder 3 oder Artikel 3 der Richtlinie 79/267/EWG“ durch die Wörter „Richtlinie 2009/138/EG nach deren Artikeln 4 und 7“ ersetzt.

   b) In Absatz 5 werden die Wörter „§ 112 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 236 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 341 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 112 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 236 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

3. In § 341d werden die Wörter „Lebensversicherungen, für die ein Anlagestock nach § 54b des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu bilden ist“ durch die Wörter „Lebensversicherungsverträgen, bei denen das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird“ ersetzt.

4. In § 341e Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Dabei sind“ die Wörter „mit Ausnahme der Vorschriften der §§ 74 bis 87 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ eingefügt.

5. In § 341m Satz 2, § 341n Absatz 1 und in § 341o Nummer 2 werden jeweils die Wörter „§ 106 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 68 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(2) In § 17 Nummer 1 Buchstabe e des Rechtspflegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778, 2014 I S. 46), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 4 Abs. 3 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 4 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(3) Die Handelsregisterverordnung vom 12. August 1937 (RMBl 1937, 515), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 40 Nummer 3 Buchstabe b werden die Wörter „§ 106 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 68 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 43 Nummer 4 Satz 3 werden die Wörter „§ 106 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 68 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(4) § 2 des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa werden die Wörter „§ 5 Abs. 1, § 105 Abs. 2 oder § 112 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 1, § 67 Absatz 1 oder § 236 Absatz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

2. In Nummer 4 Buchstabe a werden die Wörter „§ 5 Abs. 1, § 105 Abs. 2 oder § 112 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 1, § 67 Absatz 1 oder § 236 Absatz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(5) Die Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378), die zuletzt durch Artikel 27 Absatz 9 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 5 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 und § 11c in Verbindung mit § 156a Abs. 3 Satz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie die auf Grund des § 65 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 234 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 336 und die auf Grund der §§ 88 Absatz 3 und 217

Satz 1 Nummer 7 bis 10 und des § 235 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 7 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 12c Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 160 Nummer 1“ ersetzt.

2. § 28 Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 139 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bleibt unberührt.“

3. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Deckungsstocks nach § 66 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „Sicherungsvermögens nach § 125 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 Buchstabe c werden nach dem Wort „Versicherungsaufsichtsgesetzes“ die Wörter „in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung“ eingefügt.

bb) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a Doppelbuchstabe dd werden die Wörter „§ 12 Abs. 4a des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 149 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe d werden die Wörter „§ 12a des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 150 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

4. In § 62 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Versicherungsaufsichtsgesetzes“ die Wörter „in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung“ eingefügt.

5. Dem § 64 wird folgender Absatz 15 angefügt:

„(15) § 25 Absatz 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die auf Grund des § 65 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung erlassenen Rechtsvorschriften weiter gelten, bis sie durch eine Rechtsverordnung auf Grund des § 217 des Versicherungsaufsichtsgesetzes geändert oder aufgehoben werden.“

6. In Formblatt 1 in der Fußnote 4, in Formblatt 2 in der Fußnote 3 Buchstabe a und b und in Formblatt 3 in der Fußnote 4 Buchstabe b und c wird jeweils die Angabe „§ 37 VAG“ durch die Angabe „§ 193 VAG“ ersetzt.

7. Muster 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „§ 12a des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ werden jeweils durch die Wörter „§ 150 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

b) Die Wörter „§ 12a Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ werden durch die Wörter „§ 150 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(6) Die Pensionsfonds-Rechnungslegungsverordnung vom 25. Februar 2003 (BGBl. I S. 246), die zuletzt durch Artikel 27 Absatz 10 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „§ 112 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 236 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 13 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 116 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 240 Satz 1 Nummer 12 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

3. § 15 Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

   „§ 139 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bleibt unberührt.“

4. In § 17 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 116 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 240 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

5. In § 34 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Deckungsstocks nach § 66 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „Sicherungsvermögens nach § 125 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

6. Dem § 41 wird folgender Absatz 5 angefügt:

   „(5) § 13 Absatz 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die auf Grund des § 116 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung erlassenen Rechtsvorschriften weiter gelten, bis sie durch eine Rechtsverordnung auf Grund des § 240 Satz 1 Nummer 12, Satz 2, 3 und 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes geändert oder aufgehoben werden.“

7. In Formblatt 1 in der Fußnote 3 sowie in Formblatt 2 in der Fußnote 1 Buchstabe a und b wird jeweils die Angabe „§ 37 VAG“ durch die Angabe „§ 193 VAG“ ersetzt.

(7) Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4c Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 5 Absatz 3 Nummer 2 Halbsatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 234 Absatz 3 Nummer 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 4e Absatz 1 werden die Wörter „§ 112 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 236 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

3. In § 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a Satz 3 werden die Wörter „§ 12 Absatz 1d des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 4 und 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982) geändert worden ist,“ durch die Wörter „§ 158 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

4. In § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Zahlungen des Arbeitgebers zur Erfüllung der Solvabilitätsvorschriften nach den §§ 53c und 114 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, Zahlungen des Arbeitgebers in der Rentenbezugszeit nach § 112 Absatz 1a des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „Zahlungen des Arbeitgebers zur Erfüllung der Solvabilitätskapitalanforderung nach den §§ 89, 213 auch in Verbindung mit den §§ 234 und 238 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, Zahlungen des Arbeitgebers in der Rentenbezugszeit nach § 236 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

5. In § 43 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des § 106, § 110a oder § 110d des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „im Sinne der §§ 61, 65 oder des § 68 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(8) Das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874)“ durch die Wörter „vom [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.

      bb) Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

         „a) Lebensversicherungsunternehmen im Sinne der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/51/EU (Abl. L 153 vom 22.5.2014, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie nach § 61 Absatz 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes entsprechende Geschäfte im Inland betreiben dürfen,“.

      cc) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 105 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 67 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

   b) In Absatz 5 Satz 1 Buchstabe a zweiter Halbsatz werden die Wörter „§ 54b des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 124 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 2 Absatz 2 werden das Wort „Basisrentenvertrages“ durch das Wort „Basisrentenvertrags“ sowie die Angabe „§ 118a“ durch die Angabe „§ 232“ und die Angabe „§ 112“ durch die Angabe „§ 236“ ersetzt.

3. In § 8 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 112“ durch die Angabe „§ 236“ ersetzt.

(9) In § 3 Absatz 3 Satz 4 der Krankenversicherungsbeitragsanteil-Ermittlungsverordnung vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2730) werden die Wörter „§ 12 Absatz 1a des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 152 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(10) Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 3 Buchstabe d Satz 1 werden die Wörter „§ 5 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 219 Absatz 3 Nummer 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

   b) Im Einleitungssatz zu Nummer 4 vor Buchstabe a werden die Wörter „§ 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

c) In Nummer 16 Satz 3 werden die Wörter „§§ 126 und 127 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§§ 223 und 224 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 20 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „auf Grund § 55a des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „auf Grund des § 55a des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung“ ersetzt.

3. § 21a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „auf Grund § 116 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „auf Grund des § 240 Nummer 12 des Versicherungsaufsichtsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung ergibt“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „der sich aus § 2 der Deckungsrückstellungsverordnung ergibt“ durch die Wörter „der sich auf Grund der nach § 217 Nummer 7 des Versicherungsaufsichtsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung“ ersetzt.

4. In § 33 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d werden die Wörter „§ 37 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 193 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

5. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) § 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d, Nummer 4 und Nummer 16 Satz 3 in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2016 anzuwenden.“

b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:

„(7a) § 20 Absatz 2 in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2016 anzuwenden.“

c) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) § 21a Absatz 1 in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2016 anzuwenden.“

d) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 10a eingefügt:

„(10a) § 33 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2016 anzuwenden.“

(11) Die Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 365), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. November 2010 (BGBl. I S. 1544) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 53 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7631-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3139),“ durch die Wörter „§ 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Anwendungszeitraum

Die Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2016 anzuwenden.“

(12) Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 35c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d werden die Wörter „§ 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

2. Dem § 36 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 35c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2016 anzuwenden.“

(13) Die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4180), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12a werden die Wörter „§ 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

2. Nach § 36 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) § 12a in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2016 anzuwenden.“

(14) In § 4a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 105 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 7 Nummer 34 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(15) In § 2 Absatz 1 Satz 2 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220), die zuletzt durch Artikel 9 Absatz 12 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 105 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 7 Nummer 34 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(16) In § 3 Absatz 4 Nummer 9 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2010 (BGBl. I S. 692) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2305) geändert worden ist, in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung“ eingefügt.

(17) Das Betriebsrentengesetz vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2014 (BGBl. I S. 787) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 5 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 234 Absatz 3 Nummer 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 3a werden die Wörter „§ 112 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 113 Abs. 2 Nr. 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 237 Absatz 3 Nummer 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

2. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 erster Halbsatz wird die Angabe „§ 65“ durch die Angabe „§ 235 Nummer 4“ ersetzt.

b) In Satz 3 zweiter Halbsatz wird die Angabe „§ 37“ durch die Angabe „§ 193“ ersetzt.

c) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„In Jahren, in denen sich außergewöhnlich hohe Beiträge ergeben würden, kann zu deren Ermäßigung der Ausgleichsfonds in einem von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu genehmigenden Umfang herangezogen werden; außerdem können die nach den Sätzen 1 bis 3 erforderlichen Beiträge auf das laufende und die bis zu vier folgenden Kalenderjahre verteilt werden.“

d) Satz 6 wird aufgehoben.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 und 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für ihn die Vorschriften für kleine Versicherungsunternehmen nach den §§ 212 bis 216 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und die aufgrund des § 217 des Versicherungsaufsichtsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend. Die folgenden Vorschriften gelten mit folgenden Maßgaben:

1. § 212 Absatz 2 Nummer 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass § 30 des Versicherungsaufsichtsgesetzes Anwendung findet;

2. § 212 Absatz 3 Nummer 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gilt ohne Maßgabe; § 212 Absatz 3 Nummer 7, 10 und 11 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass die dort genannten Vorschriften auch auf die interne Revision Anwendung finden; § 212 Absatz 3 Nummer 12 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bei Vorliegen der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb widerrufen kann;

3. § 214 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass grundsätzlich die Hälfte des Ausgleichsfonds den Eigenmitteln zugerechnet werden kann. Auf Antrag des Pensions-Sicherungs-Vereins auf Gegenseitigkeit kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Fall einer Inanspruchnahme des Ausgleichsfonds nach § 10 Absatz 2 Satz 5 festsetzen, dass der Ausgleichsfonds vorübergehend zu einem hierüber hinaus-

gehenden Anteil den Eigenmitteln zugerechnet werden kann; § 214 Absatz 1 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes findet keine Anwendung.;

4. der Umfang des Sicherungsvermögens muss mindestens der Summe aus den Bilanzwerten der in § 125 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes genannten Beträge und dem nicht den Eigenmitteln zuzurechnenden Teil des Ausgleichsfonds entsprechen;

5. § 134 Absatz 3 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass die Aufsichtsbehörde die Frist für Maßnahmen des Pensions-Sicherungs-Vereins um einen angemessenen Zeitraum verlängern kann; § 134 Absatz 6 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist entsprechend anzuwenden;

6. § 135 Absatz 2 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass die Aufsichtsbehörde die genannte Frist um einen angemessenen Zeitraum verlängern kann.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

4. In § 16 Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „§ 65 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 235 Nummer 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

5. In § 30i Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „nach § 65 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „nach der nach § 235 Nummer 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung“ ersetzt.

(18) In § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2467) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 215 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(19) Das Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939, 1947), das zuletzt durch Artikel 10a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I 3057) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „§ 118a des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 232 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 20 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 176 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „abweichend von § 54 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ gestrichen.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 124 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 221 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

3. In § 4 Absatz 2 werden die Wörter „§ 65 Absatz 1 Nummer 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „nach der gemäß § 235 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung“ ersetzt.

(20) In § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1306) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 12 Absatz 1c Satz 5 und 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 152 Absatz 4 Satz 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(21) Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 75 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3a Satz 1 werden die Wörter „Basistarif nach § 12 Abs. 1a des Versicherungsaufsichtsgesetzes und dem Notlagentarif nach § 12h des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „Basistarif nach § 152 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und dem Notlagentarif nach § 153 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

   b) In Absatz 3b Satz 2 werden die Wörter „§ 12 Abs. 1d des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 158 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 171e Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Nummer 1 und 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

3. § 257 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 12 Absatz 1a des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 152 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

   b) Nach Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 wird die folgende Nummer eingefügt:

      „2a. sich verpflichtet, Interessenten vor Abschluss der Versicherung das amtliche Informationsblatt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 146 Absatz1 Nummer 6 Versicherungsaufsichtsgesetz auszuhändigen, welches über die verschiedenen Prinzipien der gesetzlichen sowie der privaten Krankenversicherung aufklärt,“.

4. In § 314 Absatz 1 werden die Wörter „§ 12 Absatz 1a des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 152 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

5. § 315 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 12 Abs. 1c Satz 4 bis 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der ab 1. Januar 2009 geltenden Fassung“ durch die Wörter „§ 152 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

   b) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 12 Abs. 1a des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 152 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(22) In § 219a Absatz 4 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das

zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Nummer 1 und 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(23) Die Unfallversicherungs-Altersrückstellungsverordnung vom 28. September 2009 (BGBl. I S. 3170), die durch Artikel 13 Absatz 25 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 werden die Wörter „§ 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Nummer 1 und 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 4 Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „§ 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Nummer 1 und 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(24) Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 110 Absatz 2 wird wie folgt geändert

   a) In Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „im Basistarif nach § 12 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „im Basistarif nach § 152 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

   b) In Satz 3 werden die Wörter „§ 12 Abs. 1c Satz 4 oder 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 152 Absatz 4 Satz 1 oder 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

   c) In Satz 4 werden die Wörter „§ 12 Abs. 1c Satz 5 oder 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 152 Absatz 4 Satz 2 oder 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ und die Wörter „dabei gilt Satz 6“ durch die Wörter „dabei gilt Satz 3“ ersetzt.

2. In § 127 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „gemäß § 146 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(25) In § 7 Absatz 4 Satz 2 des Gesetz zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579), das zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 1 und 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Nummer 1 und 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(26) In § 26b Absatz 6 Satz 1 des Bundesanstalt Post-Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 92 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 325 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(27) In § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a und Absatz 5 Nummer 1 der Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung vom 21. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2101), die zuletzt durch Artikel 9 Absatz 19 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „§ 1 Abs. 3

Nr. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(28) Die Bundesbeihilfeverordnung vom 13. Februar 2009 (BGBl. I S. 326), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 5 wird aufgehoben.

   b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 5 und 6.

2. § 49 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 5 wird aufgehoben.

   b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

(29) In § 30 Absatz 2 Nummer 3 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 87 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 304 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(30) In § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Vermögensanlagengesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3746) geändert worden ist, werden die Wörter „§§ 1 und 112 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§§ 1 und 236 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(31) Das D-Markbilanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1994 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 12 Absatz 13 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 44 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§§ 55, 56 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§§ 37 und 38 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

2. § 45 Absatz 2 wird aufgehoben.

(32) Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 48 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 118 Satz 1 werden die Wörter „§ 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 291 Absatz 1 werden die Wörter „§ 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

3. In § 315 Absatz 1 wird das Komma vor den Wörtern „§ 151 des Genossenschaftsgesetzes“ durch das Wort „oder“ ersetzt und werden die Wörter „oder § 138 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ gestrichen.

(33) Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11a Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 80 Abs. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 48 Absatz 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

2. § 34d wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „§ 80 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 48 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

   b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 3 werden die Wörter „§ 80 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 48 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

      bb) In Satz 4 werden die Wörter „§ 80 Abs. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 48 Absatz 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(34) § 6 der Versicherungsvermittlungsverordnung vom 15. Mai 2007 (BGBl. I S. 733, 1967); die zuletzt durch Artikel 2a Absatz 5 des Gesetzes vom 4. März 2013 (BGBl. I S. 362) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Wörter „§ 80 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 48 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

2. In Absatz 4 werden die Wörter „§ 80 Abs. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 48 Absatz 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(35) Das Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1862), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 934), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 werden die Wörter „§ 84 Absatz 3 und 4 Satz 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 309 Absatz 4 und 8 Satz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 16 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§§ 53c und 104g des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§§ 89 und 250 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

3. In § 21 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 7a Absatz 1 Satz 4 oder Absatz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 24 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 293 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ und das Wort „Solvabilitätsplan“ durch das Wort „Sanierungsplan“ ersetzt.

4. In § 22 Absatz 2 Satz 2 und § 24 Absatz 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „§ 92 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 325 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

5. § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 werden die Wörter „§ 64a Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§§ 23, 26, 27, 29 und 30 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ und die Wörter „§ 7a Absatz 1 Satz 4 oder Absatz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 24 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 293 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Wörter „§ 64a Absatz 3, § 81 Absatz 1 Satz 5 und § 104e Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 5, § 294 Absatz 4 und § 275 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

c) In Satz 4 werden die Wörter „gilt darüber hinaus § 64b Absatz 1 bis 3, 5 und 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „gelten § 25 und § 34 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

6. § 33 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 124 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

b) In Nummer 4 Buchstabe c werden die Wörter „§ 53c und 104g des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§§ 89 bis 95 und 250 bis 272 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(36) In § 2 Absatz 7 und in § 5 Absatz 1 Satz 3 des Finanzstabilitätsgesetzes vom 28. November 2012 (BGBl. I S. 2369), das zuletzt durch Artikel 21 Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „§ 84 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 309 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(37) In § 37p Absatz 1 Satz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 934) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 83 Abs. 1 Nr. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 306 Absatz 1 Nummer 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(38) In § 32 Absatz 5 Satz 3 des Depotgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1995 (BGBl. I S. 34), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 78 Abs. 2 bis 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 317 Absatz 2 bis 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(39) Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 19 Nummer 2 werden die Wörter „Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen im Sinne des § 104a Abs. 2 Nr. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, Versicherungs-Holdinggesellschaften im Sinne des § 104a Abs. 2 Nr. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder entsprechende Unternehmen mit Sitz im Ausland an.“ durch die Wörter „Erst- und Rückversicherungsunternehmen im Sinne des § 7 Nummer 33 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, Versicherungs-Holdinggesellschaften im Sinne des § 7 Nummer 31 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder entsprechende Unternehmen mit Sitz im Ausland an; zu den Versicherungsunternehmen im Sinne des ersten Halbsatzes gehören weder die Sterbekassen noch die in § 1 Absatz 4 und § 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes genannten Unternehmen und Einrichtungen.“ ersetzt.

2. In § 22d Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „§ 70 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 128 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(40) In den Anlagen 3, 5 und 7 der Anzeigenverordnung vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3245), die zuletzt durch Artikel 27 Absatz 15 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „§ 104a Abs. 2 Nr. 3 VAG“ durch die Angabe „§ 7 Nummer 33 VAG“, die Angabe „§ 104a Abs. 2 Nr. 4 VAG“ durch

die Angabe „§ 7 Nummer 31 VAG“ und die Angabe „§ 104k Nr. 2 Buchstabe a VAG“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 3 Nummer 2 FKAG“ ersetzt.

(41) Die Instituts-Vergütungsverordnung vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4270) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 64b des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit der Versicherungs-Vergütungsverordnung“ durch die Wörter „§ 25 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

2. § 27 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 64b des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit der Versicherungs-Vergütungsverordnung“ durch die Wörter „§ 25 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

   b) In Satz 2 werden die Wörter „und § 64b Absatz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bleiben“ durch das Wort „bleibt“ ersetzt.

(42) § 15 Absatz 1 Nummer 4 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 934) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„4. durch die Bestellung eines Abwicklers nach § 308 Absatz 1 Satz 2, durch eine auf Grund des § 306 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3, auch in Verbindung mit § 306 Absatz 2, oder des § 306 Absatz 4 auch in Verbindung mit Maßnahmen nach § 306 Absatz 5 und 6 jeweils auch in Verbindung mit § 1 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1, § 65 Absatz 2 und 3, § 67 Absatz 2, § 225 Satz 3 oder § 237 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vorgenommene Prüfung,“

(43) In den Anlagen 6, 7 und 8 der ZAG-Anzeigenverordnung vom 15. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3603), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 30. Januar 2014 (BGBl. I S. 322) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „§ 104a Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a VAG“ durch die Angabe „§ 7 Nummer 33 VAG“ und die Angabe „§ 104a Abs. 2 Nr. 4 VAG“ durch die Angabe „§ 7 Nummer 31 VAG“ ersetzt.

(44) Das Geldwäschegesetz vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen (ABl. EG Nr. L 345 S. 1)“ durch die Wörter „Richtlinie 2009/138/EG das Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1)“ ersetzt.

2. In § 5 Absatz 2 Satz 1werden die Wörter „§ 80e des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

3. In § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Versicherungs-Holdinggesellschaft im Sinne des § 104a Abs. 2 Nr. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, derselben gemischten Versicherungs-Holdinggesellschaft im Sinne des § 104a Abs. 2 Nr. 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „Versicherungs-Holdinggesellschaft im Sinne des § 7 Nummer 31 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, derselben gemischten Versicherungs-Holdinggesellschaft im Sinne des § 7 Nummer 11 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ und in Absatz 3 Satz 1 werden die

Wörter „§§ 80d bis 80f des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§§ 53 bis 55 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(45) § 1 der Verordnung zur Durchführung der Richtlinie des Rates vom 20. Juni 1991 über die Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung (91/371/EWG) vom 26. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3202) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „Anlage Teil A Nr. 19 bis 24 zum Versicherungsaufsichtsgesetz“ durch die Wörter Anlage 1 Nummer 19 bis 24 zum Versicherungsaufsichtsgesetz“ und die Wörter „§ 110d Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie § 106 Abs. 3, § 107 und § 110 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 65 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 sowie § 67 Absatz 2 Satz 2, § 68 Absatz 2 und § 72 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

2. In Satz 3 (Nummer 2) werden die Wörter „§ 8 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ und die Wörter „§ 106 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 3“ durch die Wörter „§ 68 Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

3. In Satz 6 (Nummer 4) werden die Wörter „§ 8 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 1 Nummer 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

4. In Satz 7 (Nummer 5) werden die Wörter „§ 5 Abs. 4 Satz 3 und 4 sowie Abs. 5“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 3 und 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

5. In Satz 9 (Nummer 6) und Satz 13 (Nummer 8) werden jeweils die Wörter „§ 81b Abs. 4“ durch die Wörter „§ 133 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(46) In § 1 Absatz 6 Satz 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7633-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) geändert worden ist, werden die Wörter „Anlage Teil A des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „Anlage 1 zum Versicherungsaufsichtsgesetz“ ersetzt.

(47) In § 1 der Verordnung über die Feststellung der Satzung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen VVaG vom 14. Januar 2006 (BGBl. I S. 166) werden die Wörter „§ 17 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 173 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(48) Das Pflichtversicherungsgesetz vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 5 werden die Wörter „§ 1 Abs. 3 Nr. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 5 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 13a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 57 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Halbsatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

3. In § 8 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 13c des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 59 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

4. In § 8a Absatz 4 werden die Wörter „§ 7b des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 163 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

5. In § 13 Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „§ 1 Abs. 3 Nr. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 3 Absatz1 Nummer 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(49) Das Versicherungsvertragsgesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. August 2014 (BGBl. I S. 1330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 153 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „§ 53c, § 54 Absatz 1 und 2, § 56a Absatz 3 und 4 sowie § 81c Absatz 1 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 89, § 124 Absatz 1, die §§ 139 Absatz 3 und 4 und 140 sowie § 214 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 154 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 54b Abs. 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 124 Absatz 2 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

3. In § 169 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 54b des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 124 Absatz 2 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

4. In § 192 Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „§ 12 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 152 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

5. § 193 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „§ 12 Abs. 1a des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 152 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

   b) In Absatz 8 werden die Wörter „§ 12h des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 153 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ und die Wörter „§ 12 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 146 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ und die Wörter „§ 12h Absatz 2 Satz 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 153 Absatz 2 Satz 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

   c) In Absatz 7 und 9 werden jeweils die Wörter „§ 12h des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 153 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

   d) In Absatz 11 werden die Wörter „§ 12 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 152 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ und die Wörter „§ 12 Abs. 1c des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 152 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

6. § 203 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „§§ 12, 12a und 12e in Verbindung mit § 12c des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§§ 146, 149, 150 in Verbindung mit § 160 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 12 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 152 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „§ 12g des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 154 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „§ 12b Abs. 1 bis 2a in Verbindung mit einer auf Grund des § 12c des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 155 in Verbindung mit einer auf Grund des § 160 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

7. In § 210 Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Anlage Teil A zum Versicherungsaufsichtsgesetz“ durch die Wörter „Anlage 1 zum Versicherungsaufsichtsgesetz“ ersetzt.

8. In § 211 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 118b Abs. 3 und 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 233 Absatz 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(50) Die VVG-Informationspflichtenverordnung vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3004), die durch Artikel 9 des Gesetzes vom 1. August 2014 (BGBl. I S. 1330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „§ 12 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 146 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ und die Wörter „§ 12 Abs. 1c des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 152 Absatz 3 und 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 12 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 146 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

b) In Satz 8 werden die Wörter „§ 12 Abs. 1c des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 152 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

c) In Satz 9 werden die Wörter „§ 12 Abs. 1 Nr. 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 146 Absatz 1 Nummer 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(51) In Artikel 7 des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2423) geändert worden ist, werden die Wörter „gemäß § 12h des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 153 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ und die Wörter „§ 12h Absatz 2 Satz 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 153 Absatz 2 Satz 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(52) § 375 Nummer 13 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586, 2587, 2009 I S. 1102), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 2014 (BGBl. I S. 786) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 47 Absatz 2 und § 104 Abs. 2 Satz 3 bis 8 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 19 Absatz 2 Satz 1 bis 6 und § 204 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(53) In § 70 Satz 2 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 BGBl. I S. 1089; das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 14 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 13 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2016 in Kraft. Im Artikel 1 tritt § 355 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Am 1. Januar 2016 treten außer Kraft:

1. das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. August 2014 (BGBl. I S. 1330) geändert worden ist;

2. die Artikel 5 und 6 des Gesetzes zur Umsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen zur Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen und Kreditinstituten vom 10. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2478), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. April 2013 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist;

3. Artikel 6 des Achten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie zur Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes und anderer Vorschriften vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 923);

4. die Anlageverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3913), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist;

5. die Pensionsfonds-Kapitalanlagenverordnung vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4185), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (im Folgenden: „Richtlinie“) in deutsches Recht umgesetzt.

Die Richtlinie sollte ursprünglich durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes in deutsches Recht umgesetzt werden (Bundestags-Drucksache 17/9342 vom 18.04.2012). Noch vor ihrem Inkrafttreten musste die Richtlinie jedoch aufgrund folgender Umstände angepasst werden, weshalb die nationalen Umsetzungsverfahren unterbrochen wurden:

– durch den Vertrag von Lissabon (2009) wurde eine neue Architektur für die zugehörigen Durchführungsmaßnahmen eingeführt;

– mit der Verordnung 1094/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) wurden neue Maßnahmen zur Finanzaufsicht eingeführt;

– es erwies sich, dass die Regelungen in ihrer ursprünglichen Form bei Versicherungsprodukten mit langfristigen Garantien zu künstlicher Volatilität führten, d.h. zu ungerechtfertigten Schwankungen in der Bewertung der Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsgeschäft;

– um Marktstörungen zu vermeiden und um einen reibungslosen Übergang zum neuen Regime unter Solvency II zu ermöglichen waren zusätzliche Übergangsregelungen erforderlich.

Die notwendigen Änderungen wurden schließlich in der sog. Omnibus-II-Richtlinie beschlossen (Richtlinie 2014/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinien 2003/71/EG und 2009/138/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), ABl. L 153 vom 22.05.2014, S. 1–61). Die neue Umsetzungsfrist für die Solvabilität II-Richtlinie ist der 31. März 2015.

Der vorliegende Gesetzentwurf baut auf dem Entwurf für das Zehnte Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf. Er berücksichtigt die Änderungen der Richtlinie und die weiteren zwischenzeitlich eingetretenen Rechtsänderungen.

Der Allgemeine Teil der Begründung des damaligen Entwurfs (BT-Drucksache 17/9342 S. 134ff.) ist weiterhin gültig, so dass an dieser Stelle nur die wesentlichen Gesichtspunkte wiederholt werden.

Die Richtlinie führt weiter entwickelte Solvabilitätsanforderungen für Versicherungsunternehmen ein, denen eine ganzheitliche Risikobetrachtung zugrunde liegt, und stellt neue Bewertungsvorschriften hinsichtlich Vermögenswerten und Verbindlichkeiten auf, die künf-

tig mit Marktwerten anzusetzen sind. Auf diese Weise soll das Risiko der Insolvenz eines Versicherungsunternehmens verringert werden. Gleichzeitig dient die Richtlinie der Harmonisierung des Aufsichtsrechts im europäischen Binnenmarkt. Die Richtlinie sieht nicht in allen Bereichen eine Vollharmonisierung vor, sondern will nur soweit Unterschiede angleichen, als dies notwendig ist, um einheitliche aufsichtliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Das neue VAG hat deshalb die bestehenden Regelungen, auch wenn sie strenger sind, beibehalten, soweit sie nicht im Widerspruch zur Richtlinie stehen. Die Regelungen des neuen VAG, die die Richtlinie umsetzen, gehen nicht über das erforderliche Maß hinaus. Ziel dieses Entwurfs ist es, den Umsetzungsaufwand für die betroffenen Unternehmen möglichst gering zu halten und die Voraussetzungen für eine möglichst reibungslose zukünftige Anwendung der neuen Regeln zu schaffen.

Der Entwurf berücksichtigt den Entwurf eines Gesetzes zur Verringerung der Abhängigkeit von Ratings (BR-Drucksache 185/14) und den Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (BT-Drucksachen 18/1307, 18/1579). Er berücksichtigt noch nicht die Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge (ABl. L 60 vom 28/02/2014, S. 34). Diese ist bisher nicht in nationales Recht umgesetzt worden.

Die Richtlinie muss bis zum 31. März 2015 in nationales Recht umgesetzt sein.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Änderungen aufgrund europäischer Vorgaben

Kern von „Solvabilität II“ ist eine risikobasierte Eigenmittelausstattung. Dabei wird ein Drei-Säulen-Ansatz verfolgt, der demjenigen der Bankenaufsicht (Baseler Rahmenvereinbarung über die Internationale Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen – Basel II – von 2004) vergleichbar ist:

Säule I – Kapitalanforderung. Im Rahmen der ersten Säule werden die Eigenmittelanforderungen, die Bestimmungen für die Kalkulation der versicherungstechnischen Rückstellungen und die Überprüfung der Berechnungsansätze festgelegt. Bei den Kapitalanforderungen wird zwischen Mindestkapital und Solvenzkapital unterschieden. Das Mindestkapital stellt eine absolute Untergrenze dar. Die Mindestkapitalanforderung ist das Eigenkapitalniveau, unterhalb dessen die Interessen der Versicherungsnehmer ernsthaft gefährdet wären, falls das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit fortsetzen dürfte. Es stellt die letzte aufsichtsrechtliche Eingriffsschwelle dar, bevor dem Unternehmen die Zulassung entzogen wird. Das Solvenzkapital wird entweder gemäß einer modular aufgebauten Standardformel oder unter Verwendung eines internen Modells berechnet. Der Solvabilitätskapitalanforderung sollen in gleicher Höhe anrechnungsfähige Eigenmittel gegenüber stehen, die den Versicherungsunternehmen die Möglichkeit geben, hohe unerwartete Verluste auszugleichen, und den Versicherungsnehmern und Begünstigten hinreichende Gewähr dafür bietet, dass bei Fälligkeit Zahlungen geleistet werden.

Säule II – Aufsichtsbehördliches Überprüfungsverfahren. In der zweiten Säule von Solvabilität II werden einerseits die Grundsätze und Methoden der Aufsicht und andererseits die qualitativen Anforderungen an die Ausübung der Tätigkeit der Versicherungsunternehmen festgelegt. In Bezug auf die Aufsichtsregeln wird besondere Aufmerksamkeit dem aufsichtsbehördlichen Überprüfungsverfahren (Supervisory Review Process) gewidmet, in dessen Rahmen die Aufsichtsbehörden die Einhaltung der quantitativen sowie der qualitativen Anforderungen überprüfen und beurteilen sollen. Darüber hinaus wird in der zweiten Säule auf die einzelnen Aspekte der Geschäftsorganisation (Governance) eingegangen. Hierzu gehören insbesondere die Eignungsanforderungen, das Risikomanagement, die

interne Bewertung des Risikos und der Solvabilität (Own Risk and Solvency Assessment – ORSA), die interne Kontrolle, das interne Audit, die versicherungsmathematische Funktion und die Rahmenbedingungen für die Ausgliederung.

Säule III – Marktdisziplin und Veröffentlichungspflichten. Die dritte Säule befasst sich mit Marktdisziplin, Transparenz und Veröffentlichungspflichten und dem Meldewesen gegenüber den Aufsichtsbehörden.

Inhaltlicht neu gegenüber der Richtlinie in ihrer ursprünglichen Fassung sind verbesserte Bedingungen für die Berechnung der langfristigen versicherungstechnischen Rückstellungen und der anrechnungsfähigen Eigenmittel. Das betrifft insbesondere

– die Wahl der sog. risikofreien Zinskurve, die der Berechnung der Rückstellungen zu Grunde gelegt wird,

– eine sog. Matching-Anpassung mit der Auswirkungen von Preisänderungen (Spreadschwankungen) gemindert werden, wenn das Versicherungsunternehmen Anleihen oder andere Vermögenswerte mit ähnlichen Cashflow-Eigenschaften bis zur Endfälligkeit hält und

– eine sog. Volatilitätsanpassung, die eine Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve erlaubt, um übertriebene Anleihe-Spreads zu mindern und prozyklisches Anlageverhalten zu vermeiden,

Die wesentlichen technischen Informationen, die diesen Berechnungen zu Grunde liegen, werden EU-weit einheitlich von der Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung festgelegt.

Bei prinzipienbasierten Regeln ist der Verhältnismäßigkeits- oder Proportionalitätsgrundsatz von besonderer Bedeutung. Die Richtlinie nennt diesen Grundsatz daher ausdrücklich. Entsprechend sieht der Entwurf vor, diesen Maßstab ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen. Dabei folgt der Entwurf dem Wortlaut der Richtlinie, um klarzustellen, dass der Grundsatz in dem Sinne auszulegen ist, der den Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts entspricht.

2. Sonstige Änderungen

Verschiedene Regelungen sollen aus Gründen der Rechtsvereinfachung ersatzlos wegfallen:

– § 9 (Satzungsinhalt). Die Vorschrift regelt, welchen Inhalt die Satzung eines Versicherungsunternehmens haben soll. Die Vorschrift, die noch fast wörtlich aus dem Jahre 1901 stammt, ist seit langem obsolet.

– § 10 (Allgemeine Versicherungsbedingungen) und § 85a (Information über Geschäftstätigkeit im Ausland), soweit er sich auf § 10 bezieht. Vergleichbar § 9 ist die Regelung mittlerweile durch die Weiterentwicklung des Versicherungsvertragsrechts, insbesondere die Vorschriften zur Verbraucherinformation, obsolet.

– § 10a Absatz 1 (Mehrere Anträge) und Absatz 2a (Information bei geschlechtsspezifischer Tarifierung). Absatz 1 regelt den Fall, dass ein Antragsvordruck mehrere Anträge enthält. Die Regelung ist, vergleichbar der des § 10, mittlerweile durch die Weiterentwicklung des Versicherungsvertragsrechts, insbesondere die Vorschriften zur Verbraucherinformation und -beratung, obsolet. Absatz 2 setzte Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2004/113/EG vom 13.12.2004 (ABl. L 373 S. 37) um, der durch Urteil des

Europäischen Gerichtshofs vom 1. März 2011 in der Rechtssache C-236/09 mit Wirkung vom 21. Dezember 2011 für ungültig erklärt wurde.

– § 53d (Entgeltbegrenzung bei Verträgen mit verbundenen Nicht-Versicherungsunternehmen). Die Regelung wird durch die erweiterte Gruppenaufsicht (s. insbes. § 260) obsolet.

– § 81 Absatz 2 Satz 3 (Untersagung der Verbindung von Darlehen und Versicherungen, soweit die Versicherungssumme das Darlehen übersteigt). Die Regelung wurde 1931 eingeführt, weil sich damals Fälle häuften, in denen die Gewährung kurzfristiger Darlehen vom Abschluss langfristiger Lebensversicherungen abhängig gemacht wurde (vgl. *Müller* in Goldberg, Versicherungsaufsichtsgesetz, § 81 Rn 51). Nach dem Zweiten Weltkrieg sind derartige Fälle nicht wieder aufgetreten, die Bundesaufsicht hat nie von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Mittlerweile enthält das Bürgerliche Recht, insbesondere in den Regelungen über Verbraucherkredite, eindeutige Vorgabe für derartige Fälle.

– § 81 Absatz 4 Satz 2 (Eingriffsbefugnisse gegenüber Zeitungsverlagen). Auch diese Regelung wurde 1931 wegen Missständen in der so genannten Zeitschriften- und Abonnementsversicherung eingeführt. Auch von ihr ist seitdem nie wieder Gebrauch gemacht worden. Vergleichbare Fälle könnten heute über das Bürgerliche Recht und das Wettbewerbsrecht adäquat gelöst werden.

– § 81e (Diskriminierung). Die Regelung ist durch den später erlassenen § 19 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 obsolet geworden.

– § 154 (Landesrechtliche Vorschriften). Die Regelung bezieht sich auf im 19. Jahrhundert entstandene landesrechtliche Regelungen zur Feuerversicherung. Sie ist mittlerweile obsolet (vgl. *Kollhosser* in Prölss, VAG, § 154).

Nur indirekt durch die Richtlinie veranlasste Ergänzungen sind in § 13 (Sonderkündigungsrecht des Versicherungsnehmers bei bestimmten Bestandsübertragungen), § 303 (Abberufung von Personen mit Schlüsselaufgaben), § 307 (Sonderbeauftragter) und § 309 (Verschwiegenheitspflicht) vorgesehen (s. jeweils die Begründung im Besonderen Teil).

3. Folgeänderungen

Die Änderungen von anderen Gesetzen als dem VAG beschränken sich auf die Anpassung von Verweisungen auf das VAG sowie die Aufhebung derjenigen Vorschriften, die durch die Gesetzesänderung obsolet werden.

III. Alternativen

Keine

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft: privatrechtliches Versicherungswesen und, hinsichtlich der Regelungen über die Eintragung im Handelsregister, Handel). Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Art. 72 Abs. 2 GG), weil sonst die konkrete Gefahr be-

steht, dass diese Zielvorgaben ohne eine bundeseinheitliche Regelung beeinträchtigt würden.

Der Bund hat durch die zu ändernden Regelungen bereits in der Vergangenheit von seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht. Eine bundeseinheitliche Regelung ist auch weiterhin erforderlich, um im Interesse der Märkte eine Zersplitterung der Rechtsverhältnisse zu vermeiden.

Das Ziel einer Angleichung an europäische Standards wäre bei einer Umsetzung auf Länderebene innerhalb Deutschlands gefährdet. Eine derartige Umsetzung, bei der die fakultativen Ausnahmemöglichkeiten oder bestehende Auslegungsspielräume der Richtlinien unterschiedlich genutzt werden könnten, würde zu Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil der deutschen Versicherungswirtschaft führen. Diese sollen durch die Angleichung an europarechtliche Vorgaben gerade beseitigt werden.

Das Regelungsziel (europaweit einheitliche Kriterien für die Beurteilung der von den Versicherungsunternehmen eingegangenen Risiken und erforderlichen aufsichtlichen Maßnahmen zu schaffen) kann nur durch eine bundeseinheitliche Regelung für alle Institute gleichermaßen erreicht werden. Die vorgesehenen Vorschriften können ihre Wirkung nur entfalten, wenn sie für das gesamte Versicherungswesen, soweit es von der Richtlinie erfasst wird, im Bundesgebiet einheitlich gelten. Daher ist im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Bedingt durch die Umstellung auf ein sowohl inhaltlich (Risikoorientierung) als auch organisatorisch (europäisch) neues Aufsichtssystem ergibt sich für die Unternehmen, auf die die Richtlinie 2009/138/EG anwendbar ist, ein erheblicher Zuwachs an Regulierung.

2. Demografische Auswirkungen und Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz bezweckt eine nachhaltige und langfristige Stärkung des Schutzes der Versicherten und leistet einen Beitrag zur Stabilität der Finanzmärkte. Es entfaltet keine Wirkungen, die im Widerspruch zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung stehen. Dadurch, dass die Aufsicht über Versicherungen stärker riskobasiert wird, werden künftig auch die sich aus der demografischen Entwicklung resultierenden Risiken für die private Lebensversicherung besser berücksichtigt und damit die private Altersvorsorge gestärkt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Gesetz wird weder für die Länder noch für die Gemeinden Haushaltsausgaben – mit oder ohne Vollzugsaufwand – mit sich bringen. Soweit die Richtlinie Änderungen bei der Landesaufsicht über Versicherungsunternehmen verlangt, sind die Länder insoweit selbst für die Umsetzung verantwortlich. Im Bereich des Bundes sind durch die Änderungen im Bereich der laufenden Finanzaufsicht erhöhte Ausgaben für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu erwarten (vgl. unten V.). Diese Ausgaben werden durch Gebühren und Umlagen bei den beaufsichtigten Unternehmen gedeckt.

Auswirkungen auf Kosten und Preise sind nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Die Berechnung der Kosten des Gesetzentwurfs erfasst den gesamten Erfüllungsaufwand der Wirtschaft, der Verwaltung und der Bürger. Der Berechnung liegen Modelle mit eigens identifizierten Standardaktivitäten mit Zeitwerten zugrunde, die mit dem Statistischen Bundesamt und den betroffenen Verbänden abgestimmt wurden. Die Berechnung hat einen periodische Erfüllungsaufwand von insgesamt 109,8 Mio. Euro und einen einmaligen Erfüllungsaufwand von insgesamt 27 Mio. Euro ergeben (Wirtschaft und Verwaltung). Zu berücksichtigen ist bei der Beurteilung des Ergebnisses, dass sich viele Pflichten unmittelbar aus Regelungen der Europäischen Union (delegierte Rechtsakte und technische Regulierungs- oder Durchführungsstandards der EU-Kommission, Aufsichtsleitlinien der neuen europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) ergeben.

Für die Berechnung des Erfüllungsaufwandes wurde auf den Berechnungen für den Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes aufgebaut (vgl. BT-Drs. 17/9342 S. 137ff.) und lediglich die verwendeten Werte aktualisiert und die hinzugekommenen Pflichten berücksichtigt.

Einzelheiten ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen

Erfüllungsaufwand Wirtschaft (ohne Informationspflichten) – periodisch (mehr als 1 Mio. Euro/Jahr)

Norm	Inhalt	Erfüllungs-aufwand (€)
§ 74 Abs. 1	Erstellung einer Solvabilitätsübersicht	4.851.562,50
§ 23 Abs. 4	Entwicklung von angemessenen Vorkehrungen, um Kontinuität und Ordnungsmäßigkeit der Tätigkeiten gewährleisten zu können	4.610.886,72
§ 26 Abs. 5 S. 1 Nr. 1	Zeichnung von Versicherungsrisiken und die Bildung von Rückstellungen - lfd.	4.610.886,72
§ 26 Abs. 5 S. 1 Nr. 2	Aktiv-Passiv-Management - lfd.	4.610.886,72
§ 26 Abs. 5 S. 1 Nr. 3	Kapitalanlagen, insbesondere Derivate und Instrumente von vergleichbarer Komplexität zu erfassen und abzudecken - lfd.	4.610.886,72
§ 26 Abs. 5 S. 1 Nr. 4	Steuerung des Liquiditäts- und Konzentrations-risiko zu erfassen und abzudecken - lfd.	4.610.886,72
§ 26 Abs. 5 S. 1 Nr. 5	Erfassung und Abdeckung der Steuerung operationeller Risiken - lfd.	4.610.886,72
§ 26 Abs. 5 S. 1 Nr. 6	Rückversicher-ung und anderen Risikominder-ungstechniken sind im RMS abdecken - lfd.	4.610.886,72
§ 23 Abs. 3	Erstellung und Umsetzung innerbetrieblicher Leitlinien - laufend	4.435.583,33
§ 26 Abs. 5 S. 2	Erfassung und Umsetzung der Mindestvorgaben in den innerbetrieblichen Leitlinien - laufend	4.435.583,33

§ 75 Abs. 1	Bildung von versicherungstechnischen Rückstellungen innerhalb der Solvabilitätsübersicht	4.176.562,50
§ 27 Abs. 1 S. 2	Einbindung in die interne Risikoberichtserstattung	3.149.264,17
§ 28 Abs. 1	Prüfung der Angemessenheit externer Ratings	3.149.264,17
§ 27 Abs. 1	Umsetzung kontinuierlicher Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung - laufend	3.016.196,67
§ 31 Abs. 1	Umsetzung einer versicherungs-mathematischen Funktion - laufend	3.016.196,67
§ 27 Abs. 2 Nr. 1	regelmäßige Bewertung des Gesamtsolvabi-litätsbedarfs	3.002.335,47
§ 27 Abs. 2 Nr. 2	regelmäßige Beurteilung der Erfüllung von aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen und Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen	3.002.335,47
§ 27 Abs. 2 Nr. 3	Beurteilung von Abweichungen des Risikoprofils	3.002.335,47
§ 26 Abs. 8	Unterhaltung einer Risikocontrollingfunktion - lfd.	2.661.350,00
§ 79 Abs. 1	Einrichtung und Erhaltung von internen Prozessen und Systemen, die der Umsetzung und Aufbereitung benötigter Daten im Rahmen der versicherungs-technischen Rückstellungen dienen - laufend	2.426.525,00
§ 98 Abs. 1 S.1	Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung einmal jährlich	2.426.525,00
§ 98 Abs. 1 S.2	laufende Überwachung der Solvabilitätskapitalanforderung und der Eigenmittel	2.426.525,00
§ 89 Abs. 1	Erfüllung der Anforderung an die Höhe der anrechnungsfähigen Eigenmittel	2.414.294,53
§ 91 Abs. 1	Einstufung der Eigenmittel-bestandteile in drei Qualitätsklassen	2.414.294,53
§ 35 Abs. 2	Prüfung der Solvabilitätsübersicht auf Einzel- und Gruppenebene	2.055.937,50
§ 26 Abs. 7 S. 3	Bewertungen in Bezug auf das Aktiv-Passiv-Management	1.475.483,75

Erfüllungsaufwand Wirtschaft (ohne Informationspflichten) – einmalig (mehr als 1 Mio. Euro)

Norm	Inhalt	Erfüllungs-aufwand (€)
§ 23 Abs. 3	Erstellung und Umsetzung innerbetrieblicher Leitlinien - Initialisierung	4.610.886,72
§ 26 Abs. 5 S. 2	Erfassung und Umsetzung der Mindestvorgaben in den innerbetrieblichen Leitlinien - Initialisierung	4.610.886,72
§ 132 Abs. 1	Pflicht über geeignete Verfahren zur Feststellung einer Verschlechterung der finanziellen Lage zu Verfügen	4.044.208,33

§ 27 Abs. 1	Umsetzung kontinuierlicher Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung - Initialisierung	3.135.402,97
§ 31 Abs. 1	Umsetzung einer versicherungsmathematischen Funktion - Initialisierung	3.135.402,97
§ 26 Abs. 8	Errichtung Risikocontrollingfunktion - Initialisierung	2.766.532,03
§ 79 Abs. 1	Einrichtung und Erhaltung von internen Prozessen und Systemen, die der Umsetzung und Aufbereitung benötigter Daten im Rahmen der versicherungs-technischen Rückstellungen dienen - Initialisierung	2.531.707,03

Informationspflichten Wirtschaft (Periodisch) (mehr als 100.000 Euro)

Norm	Inhalt	Informations-pflichten (€)
§ 27 Abs. 1 S. 3	Information über das Ergebnis der Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	529.408,33
§ 98 Abs. 1	Meldung über die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung	381.906,25
§ 40 Abs. 1	Veröffentlichung eines Solvenz- und Finanzberichts, Übersendung an Aufsichtsbehörde	336.666,67
§ 26 Abs. 7 S. 3	Übermittlung der Bewertungen in Bezug auf das Aktiv-Passiv-Management	249.133,33
§ 47 Nr. 8, 9	Funktionsausgliederung, Absicht und Änderungen	185.166,67

Informationspflichten Wirtschaft (Einmalig) (mehr als 100.000 Euro)

Norm	Inhalt	Informations-pflichten (€)
§ 111 Abs. 3	Verwendung interner Modelle (Genehmigungsantrag)	576.833,33 €

Erfüllungsaufwand Verwaltung (Periodisch) (mehr als 100.000 Euro)

Norm	Inhalt	Erfüllungsaufwand (€)
§ 123 Abs. 1	Vierteljährlicher Überprüfung der Mindestkapital-anforderung	2.254.633,50 €
§ 294 Abs. 5	Aufsichtliches Überprüfungsverfahren	2.242.158,33 €

Für Bürger werden Informationspflichten weder eingeführt noch geändert oder abgeschafft.

VII. Befristung; Evaluation

Die Richtlinie sieht Evaluationen ihrer Vorschriften durch die EU-Kommission an mehreren Stellen vor (inbes. Artikel 77f, 111, 242). Ein Bericht über die Erfahrungen mit Solvency II ist spätestens nach fünf Jahren vorzulegen (vgl. Erwägungsgrund 60 der Richtlinie 2014/51/EU). Die Bundesregierung wird anläßlich der Prüfung durch die EU-Kommission selbständig prüfen, welche Kosten im Zusammenhang mit den europäischen Regelungen auf nationaler Ebene entstehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG))

Zu Teil 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Zu Absatz 1 und 2

Absatz 1 und 2 der Vorschrift entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 1 Absatz 1 und 4 VAG a.F. In Absatz 1 werden Versicherungs-Holdinggesellschaften nunmehr neben den anderen beaufsichtigten Unternehmen erwähnt; im Zusammenhang mit den neuen Regelungen über die Beaufsichtigung von Gruppen werden Versicherungs-Holdinggesellschaften ungeachtet der Tatsache, dass die Richtlinie ihre Beaufsichtigung ausdrücklich nicht verlangt, verstärkt Adressaten aufsichtsrechtlicher Maßnahmen sein. Die bisher in § 1b VAG a.F. (Versicherungs-Holdinggesellschaften) enthaltene materielle Regelung der Aufsicht wird nach § 293 verschoben. Die bisher bestehende Unklarheit, dass in § 1b und in § 104a Abs. 2 Nummer 4 VAG a.F. derselbe Begriff unterschiedlich definiert wird, soll dadurch vermindert werden. Die Definition für Versicherungs-Holdinggesellschaften folgt nunmehr Artikel 212 Absatz 1 (f) der Richtlinie.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 1a Absatz 1 VAG a.F., Satz 2 dem bisherigen § 1a Absatz 4 VAG a.F.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 159 Absatz 1 VAG a.F. Dabei wird ein offensichtlicher Fehler – fehlende Verweisung auf § 310 Absatz 2 (§ 89a VAG a.F.): sofortige Vollziehbarkeit – korrigiert. Der bisherige § 159 Absatz 3 VAG a.F. entfällt ersatzlos, da er durch die vorliegende Neufassung obsolet wird (vgl. Kollhosser in Prölss, VAG, § 159 Rn 3).

Zu § 2 (Öffentlich-rechtliche Versorgungseinrichtungen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 1a Absatz 2 VAG a.F.

Zu § 3 (Ausnahmen von der Aufsichtspflicht, Verordnungsermächtigung)

Absatz 1 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 1 Absatz 3 VAG a.F.

Absatz 2 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 153 VAG a.F.

Zu § 4 (Feststellung der Aufsichtspflicht)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 2 VAG a.F.

Zu § 5 (Freistellung von der Aufsicht)

Zu Absatz 1 und 2

Absatz 1 und 2 entsprechen inhaltlich weitgehend unverändert dem bisherigen § 157a VAG a.F.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 1a Absatz 3 VAG a.F.

Zu § 6 (Bezeichnungsschutz)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 4 VAG a.F. Die Überschrift wurde an diejenige der Parallelvorschriften im Kreditwesengesetz (§ 39ff. KWG) und Kapitalanlagegesetzbuch (§ 3 KAGB) angepasst. Da sich in der Verwaltungspraxis Zweifel ergeben haben, ob die Befugnisse der BaFin gemäß § 4 VAG enger sind als nach §§ 42, 43 des Kreditwesengesetzes (KWG), für eine solche unterschiedliche Behandlung jedoch keine Gründe bestehen und sie bei Schaffung der Norm auch nicht beabsichtigt waren (vgl. BT-Drs. 14/4453 S. 27f.) wurde ein neuer Absatz 3 eingefügt, der inhaltlich mit § 43 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes übereinstimmt.

Zu § 7 (Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift entspricht, soweit erforderlich Artikel 13, Artikel 268 und Artikel 212 der Richtlinie. Die Liste ist nicht abschließend. Viele der im VAG verwendeten Begriffe werden in den von der EU-Kommission zu erlassenden delegierten Rechtsakten konkretisiert.

In Nummer 3 wurde die Definition der bedeutenden Beteiligung an den Wortlaut des § 1 Absatz 9 KWG in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Nummer 36 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) angepasst, um einheitliche Begriffsbestimmungen in der europäischen Finanzaufsicht zu schaffen. Der Einschub „ob im Eigen- oder Fremdinteresse“ in § 7a Absatz 2 Satz 3 VAG a.F. stellte klar, dass treuhänderisch gehaltener Anteilsbesitz sowohl dem Treuhänder als auch dem Treugeber zugerechnet wird. Diese Regelung ergibt sich aber bereits aus dem geltenden Recht. Nach wie vor kann der Sinn und Zweck dieser Regelung nicht dadurch umgangen werden, dass Beteiligungen auf mehrere Personen (Strohmänner) so verteilt werden, dass sie jeweils den Schwellenwert des § 7 Nummer 3 unterschreiten. Dies wird durch Verweis auf die entsprechenden Regelungen des Wertpapierhandelsgesetzes gewährleistet, die im Übrigen Artikel 63 der Richtlinie umsetzen.

In Nummer 15 wurde der Wortlaut des bisherigen § 104a Absatz 2 Nummer 1 Satz 4 Nummer 2 VAG a.F. leicht verändert übernommen, um klarzustellen, dass das tatsächliche Vorhandensein eines konsolidierten Abschlusses nicht Voraussetzung für die Annahme einer horizontalen Unternehmensgruppe im Sinne des § 7 Nummer 15 ist. Es wird nur der Zeitraum festgelegt, in dem sich die Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane mehrheitlich im Amt befunden haben müssen, um von einem Gleichordnungskonzern ausgehen zu können. Dieser beträgt ein Jahr zuzüglich der in § 290 Absatz 1 HGB bezeichneten Monate.

Nummer 21 nimmt Bezug auf Artikel 77e Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie. Artikel 77a, der Richtlinie, der die Festlegung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve regelt, richtet sich an die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und wird daher in diesem Gesetz nicht umgesetzt.

Zu Teil 2 (Vorschriften für die Erstversicherung und die Rückversicherung)

Zu Kapitel 1 (Geschäftstätigkeit)

Zu Abschnitt 1 (Zulassung und Ausübung der Geschäftstätigkeit)

Zu § 8 (Erlaubnis; Spartentrennung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 der Vorschrift entspricht dem bisherigen § 5 Absatz 1 bzw. § 120 Absatz 1 VAG a.F.

Zu Absatz 2 und 3

Absatz 2 und 3 entsprechen dem bisherigen § 7 Absatz 1 und 1a VAG a.F.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 entspricht § 120 Absatz 1 Satz 3. Absatz 4 Satz 2 entspricht dem bisherigen § 8 Absatz 1a VAG a.F.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 6 bzw. § 119 Absatz 4 VAG a.F. Er trägt dem Umstand Rechnung, dass die Erlaubnis nur noch im Wege des Widerrufs zurückgenommen werden kann. Erlaubnis und Widerruf sind entsprechend den Vorgaben in Artikel 31 der Richtlinie zu veröffentlichen.

Zu § 9 (Antrag)

Absatz 1 bis 4 der Vorschrift entsprechen grundsätzlich dem bisherigen § 5 Absatz 2 bis 5 VAG a.F. Die Regelung setzt Artikel 18 und 23 der Richtlinie um. Dazu wird der Inhalt des „Geschäftsplans“ im Sinne des VAG a.F. an den des „Tätigkeitsplans“ im Sinne der Richtlinie angepasst. Der Umfang der geforderten Angaben und Nachweise wird entsprechend neu gegliedert und erweitert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 entspricht den bisherigen § 5 Absatz 5 Nummer 2 VAG a.F. und § 119 Absatz 2 Nummer 7 VAG a.F., wird jedoch an den Wortlaut des Artikels 23 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie angepasst.

Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 bedeutet nicht, dass ein Versicherungsunternehmen im Geschäftsbetrieb nur die absolute Grenze der Mindestkapitalanforderung zu bedecken hat. Für den Antrag ist aber ausreichend, dass das Unternehmen nachweist, dass es bei Beginn des Geschäftsbetriebes über Basiseigenmittelbestandteile nur in dieser Höhe verfügt. Denn mangels Geschäftsbetriebs können weder die Solvabilitäts- noch die Mindestkapitalanforderung errechnet werden. Dennoch müssen für diese nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 Schätzungen abgegeben werden. Mit Aufnahme des Geschäftsbetriebs müssen die Eigenmittel aber die dann errechnete Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung erreichen.

Zu Absatz 3

Die in Absatz 3 Nummer 1 verlangte Plan-Bilanz bzw. Plan-Gewinn-und-Verlustrechnung entspricht der in Artikel 23 Absatz 2 der Richtlinie verlangten Bilanzprognose. Materiell

handelt es sich um dieselben Anforderungen, die der bisherige § 5 Absatz 4 Satz 3 und 4 VAG a.F. enthielt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe c entspricht § 5 Absatz 3 Nummer 4 VAG a.F., ergänzt um eine der bisherigen Regelung in § 119 Absatz 2 Nummer 6 VAG a.F. entsprechende Regelung für Rückversicherungsunternehmen, damit es für sie beim bisherigen Rechtszustand bleibt. Absatz 4 Nummer 2 entspricht § 5 Absatz 5 Nr. 6 und § 119 Absatz 2 Satz 1 Nr. 10 VAG a.F.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 5a VAG a.F., wobei in Nummer 1 eine redaktionelle Angleichung an Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe a und b der Richtlinie vorgenommen wird. Die 1994 geschaffene und bisher in § 5 Absatz 6 VAG a.F. geregelte Verordnungsermächtigung hat sich als unnötig erwiesen und wird daher aufgehoben.

Zu § 10 (Umfang der Erlaubnis)

Zu Absatz 1, 2, 4

Absatz 1, 2 und 4 der Vorschrift entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 6 Absatz 1 bis 4 VAG a.F. Da die Vorschrift nunmehr auch für Rückversicherungsunternehmen gilt, wird Absatz 1 Satz 2 angelehnt an Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie neu formuliert, um Zweifel zu vermeiden, dass die bisherige Praxis bei der Zulassung von Rückversicherungsunternehmen fortgesetzt wird: Die Erlaubnis kann von vornherein auch für Drittstaaten erteilt werden, wenn dies beantragt ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 120 Absatz 3 VAG a.F.

Zu § 11 (Versagung und Beschränkung der Erlaubnis)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 8 sowie § 121 VAG a.F. Der bisherige Absatz 1 wird zur besseren Unterscheidung von Ermessens- und gebundenen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde in zwei Absätze aufgeteilt. Der bisherige § 8 Absatz 1a VAG a.F. wird inhaltlich unverändert nach § 8 Absatz 4 verschoben. Der bisherige § 8 Absatz 3 VAG a.F. ist ersatzlos entfallen, weil die entsprechenden EU-Vorgaben entfallen sind. Die bisherige Unterscheidung zwischen Geschäftsleitern und Aufsichtsratsmitgliedern entfällt, weil auch im neuen § 24 (Qualifikation der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben innehaben) nicht zwischen ihnen unterschieden wird.

Der bisher in § 120 Absatz 4 VAG a.F. enthaltene Vorbehalt für Nebenbestimmungen entfällt aufgrund der neuen allgemeinen Regelung in § 310 Absatz 1.

Zu § 12 (Änderungen des Geschäftsplans und von Unternehmensverträgen)

Die Vorschrift entspricht den bisherigen § 13 VAG a.F. und für Rückversicherungsunternehmen § 119 Absatz 1 2. Alt. VAG a.F. Unternehmensverträge waren nach deutschem Recht bisher Teil des Geschäftsplans (§ 5 Absatz 3 Nummer 3 VAG a.F.). Aufgrund der Vorgaben der Richtlinie (Artikel 23) muss diese Zuordnung aufgehoben werden. An der Genehmigungspflicht soll sich jedoch nichts ändern. Die Ergänzung des ersten Absatzes dient also nur der Erhaltung des status quo. Der bisherige § 13 Absatz 1a VAG a.F. über die Vorlage von Funktionsausgliederungsverträgen entfällt wegen der Neuregelung des

§ 47 Nummer 8. § 13 Absatz 2 Satz 2 VAG a.F. entfällt, da die dort genannten Angaben bereits in § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 verlangt werden.

Außerdem ist § 9 auf Erweiterungen des Geschäftsbetriebs nur noch „entsprechend“ anzuwenden um klarzustellen, dass nicht bei jeder Änderung alle in § 9 genannten Angaben und Nachweise erbracht werden müssen.

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 13 Absatz 3 VAG a.F., wird aber auf Rückversicherungsunternehmen ausgedehnt. Damit ist über Absatz 2 und 3 jetzt klar geregelt, welche Unterlagen im Falle einer sachlichen (Absatz 2) oder räumlichen Erweiterung des Geschäftsbetriebes außerhalb des Gebietes der Mitglied- und Vertragsstaaten (Absatz 3) von Rückversicherungsunternehmen vorzulegen sind.

Zu § 13 (Bestandsübertragungen)

Zu Absatz 1 bis 6

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 14 VAG a.F. Durch Verwendung des Wortes „Erstversicherungsunternehmen“ wird klargestellt, dass die Vorschrift wie bisher nicht für Rückversicherungsunternehmen gilt.

Zu Absatz 7

Absatz 7 wurde überarbeitet. Die Versicherungsnehmer erhalten ein Sonderkündigungsrecht, wenn das aufnehmende Versicherungsunternehmen unter der Aufsicht einer anderen Aufsichtsbehörde steht als das übertragende Versicherungsunternehmen. Hintergrund dieser Anknüpfung ist, dass bis auf weiteres die Sicherungseinrichtungen (Garantiefonds), national organisiert bleiben, und zwar in der Regel entsprechend der Zuständigkeit der für die Finanzaufsicht zuständigen Aufsichtsbehörde. Der durch diese Einrichtungen gebotene Schutz und ihre Leistungsfähigkeit sind sehr unterschiedlich. Gerade die Erfahrungen in der letzten Finanzkrise haben jedoch gezeigt, dass die Sicherheit ihrer Ansprüche für viele Versicherungsnehmer eine ausschlaggebende Rolle bei ihrer Entscheidung, einen Versicherungsvertrag abzuschließen, spielt. Eine generelle Einführung eines Sonderkündigungsrechts ginge dagegen zu weit, da damit Bestandsübertragungen zum Zwecke der Sanierung eines Bestands verhindert werden könnten.

Zu § 14 (Umwandlungen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich weitgehend unverändert dem bisherigen § 14a VAG a.F. Durch Verwendung des Wortes „Erstversicherungsunternehmen“ wird nun lediglich klargestellt, dass die Vorschrift wie schon bisher nicht für Rückversicherungsunternehmen gilt.

Zu § 15 (Versicherungsfremde Geschäfte)

Zu Absatz 1 und 3

Absatz 1 und 3 entsprechen dem bisherigen § 7 Absatz 2 und 3 VAG a.F. Da es künftig außer bei kleinen Versicherungsunternehmen im Sinne des § 211 kein „gebundenes Vermögen“ mehr geben wird, tritt an seine Stelle das „Sicherungsvermögen“. Die bisherige Verweisung auf § 53c VAG a.F. in Absatz 1 entfällt, weil das entsprechende Kapital unter Solvabilität II per Definition bei Erfüllung der Anforderungen an die Qualitätsklassen 1 bis 3 Eigenmittel darstellt. Der Inhalt der Regelung bleibt dadurch gegenüber dem bisherigen Rechtszustand unverändert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 120 Absatz 1 Satz 3 und 4 VAG a.F. Durch die Gegenüberstellung wird klargestellt, dass es bei der unterschiedlichen Behandlung von Erst- und Rückversicherungsunternehmen bleibt.

Zu Abschnitt 2 (Bedeutende Beteiligungen)

Zu § 16 (Inhaber bedeutender Beteiligungen)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 59 der Richtlinie. Sie entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 7a Absatz 2 Satz 1 und 2 VAG a.F.

Zu § 17 (Anzeige bedeutender Beteiligungen)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 104 Absatz 1, 1a und 3 VAG a.F. Die Regelung setzt Artikel 57 und 58 der Richtlinie um.

Zu § 18 (Untersagung oder Beschränkung einer bedeutenden Beteiligung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 104 Absatz 1b VAG a.F. Die Regelung setzt Artikel 59 der Richtlinie um.

Zu § 19 (Untersagung der Ausübung der Stimmrechte)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 104 Absatz 2 Satz 2 bis 10 VAG a.F. und setzt Artikel 62 der Richtlinie um.

Zu § 20 (Prüfung des Inhabers)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 104 Absatz 2 Satz 1 VAG a.F.

Zu § 21 (Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden in anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten)

Die Regelung setzt Artikel 60 der Richtlinie um.

Zu § 22 (Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 104 Absatz 6 VAG a.F. Der Inhalt der Ermächtigung wird an die des § 2c des Kreditwesengesetzes angeglichen, der vergleichbare Sachverhalte im Bereich der Bankenaufsicht regelt. In der Verordnung kann angeordnet werden, dass interessierte Erwerber die genannten Unterlagen generell oder nur unter bestimmten Voraussetzungen, z.B. aufgrund einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde, die diese im pflichtgemäßen Ermessen trifft, vorlegen müssen. In der Rechtsverordnung selbst kann eine Einzelfallentscheidung nicht getroffen werden.

Zu Abschnitt 3 (Geschäftsorganisation)

Der neue Abschnitt 3 (Geschäftsorganisation) stellt inhaltlich eine Verfeinerung des bisherigen § 64a VAG a.F. dar.

Nicht alle Risiken, denen ein Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist, können durch die in der Solvabilitätskapitalanforderung enthaltenen quantitativen Anforderungen hinreichend erfasst werden. Diese Risiken müssen angemessen gesteuert und überwacht werden. Insofern sind zusätzliche Anforderungen an die Geschäftsorganisation (Governance) notwendig, die sicherstellen, dass das Unternehmen in geeigneter Weise aufgestellt ist,

um alle seine Risiken zu erkennen und aktiv zu bewältigen. Ein wirksames Governance-System ist daher sowohl für die angemessene Führung eines Versicherungsunternehmens als auch für das Regulierungssystem unerlässlich.

Eine Funktion im Sinne dieses Abschnitts ist in Übereinstimmung mit der Definition der Richtlinie eine administrative Kapazität zur Übernahme bestimmter Aufgaben. Sofern sich aus dem Gesetz oder den delegierten Rechtsakten nicht etwas anderes ergibt, sind die Unternehmen frei in ihrer Entscheidung, wie sie eine Funktion in der Praxis organisieren. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die Richtlinie von einer völligen Unabhängigkeit der internen Revision von allen operativen Tätigkeiten ausgeht und eine angemessene Trennung von Zuständigkeiten im Rahmen der allgemeinen Anforderungen an die Geschäftsorganisation zwingend verlangt wird. Funktionen können von eigenem Personal oder mit Unterstützung externer Sachverständiger ausgeführt oder innerhalb der durch das Gesetz gesetzten Grenzen ausgegliedertt werden. Darüber hinaus kann grundsätzlich gerade in kleineren und mittleren Unternehmen eine Person oder organisatorische Einheit mehr als eine Funktion wahrnehmen.

Die bisherige Vorschrift zur Geschäftsorganisation in § 64a VAG a.F. hat bereits einige der Anforderungen enthalten, die jetzt in den §§ 23, 26, 27, 29, 30 und 32 geregelt sind. Obwohl die Vorschriften dieses Abschnitts sich vom Wortlaut her deutlich am Richtlinientext orientieren und daher bis auf wenige Sätze, die aus § 64a Absatz 1 bis 4 VAG a. F. übernommen werden, neu formuliert sind, werden die Regelungen des § 64a VAG a. F. grundsätzlich nicht geändert, sondern nur ergänzt. Eine Ausnahme stellt die bislang vorgenommene Einstufung des internen Kontrollsystems als Teil des Risikomanagements dar. Im Unterschied zu § 64a VAG a.F. trifft die Richtlinie keine Aussage in Bezug auf das Verhältnis des Risikomanagementsystems zum internen Kontrollsystem. Diese Neutralität wird hier übernommen.

Die Nähe zum Richtlinientext dient dazu, möglichen Inkonsistenzen zu den delegierten Rechtsakten vorzubeugen.

Nicht wörtlich übernommen wurde § 64a Absatz 7 VAG a. F., der in seinem Detaillierungsgrad deutlich über den der Anforderungen des Richtlinientextes hinausging. Die Streichung dieses Absatzes bedeutet allerdings nicht automatisch, dass die mit ihm verbundene Konkretisierung der Anforderungen des § 64a Abs. 1 Nummer 1 bis 4 VAG a. F., hinfällig werden. Nach der neuen Konzeption des Versicherungsaufsichtsrechts werden Detailregelungen künftig grundsätzlich nicht mehr im Versicherungsaufsichtsgesetz, sondern in den delegierten Rechtsakten der Kommission oder Rechtsverordnungen geregelt.

Zu § 23 (Allgemeine Anforderungen an die Geschäftsorganisation)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 41 der Richtlinie. Dabei sind teilweise Regelungen aus dem bisherigen § 64a VAG a.F. übernommen worden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 betont die Beachtung des Proportionalitätsgrundsatzes bei der Gestaltung der Geschäftsorganisation. Er ist bei der Anwendung aller Vorschriften dieses Abschnitts besonders zu beachten. Unternehmen sind in den Entscheidungen zu ihrer Organisation weitgehend frei, müssen aber die Einhaltung dieses Grundsatzes und der anderen genannten Ziele einer angemessenen Geschäftsorganisation sicherstellen. Außerdem sind die in diesem Gesetz vorgenommenen Zuständigkeitszuweisungen zu beachten.

Zu den aufsichtsbehördlichen Anforderungen, deren Beachtung sicherzustellen ist, gehören nicht nur aufsichtsbehördliche Anordnungen wie Verwaltungsakte und Sammelverfügungen, sondern insbesondere auch Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung sowie Grundsätze und Auslegungen, zu deren Einhaltung sich die Aufsichtsbehörde verpflichtet hat.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird klargestellt, dass die ordnungsgemäße, wirksame Geschäftsorganisation und die Sicherstellung ihrer regelmäßigen Überprüfung der nicht delegierbaren Verantwortung des Vorstands unterliegen. Die Sorge für die Überprüfung der Geschäftsorganisation umfasst die Befassung mit den Ergebnissen der Überprüfung und die Entscheidung über etwaige Maßnahmen, die aufgrund dieser Ergebnisse zu treffen sind.

Zu Absatz 3

Unternehmen müssen die Zielfestlegung, Aufgaben, Berichtspflichten und wie vorzugehen ist in schriftlichen Leitlinien festlegen, die die verschiedenen Strategien des Unternehmens für das Tagesgeschäft konkretisieren und damit ihre Umsetzung ermöglichen. Absatz 3 nennt dabei die Bereiche, für die schriftliche Leitlinien erforderlich sind, nicht abschließend. Es ist jedoch nicht in das Belieben der Unternehmen gestellt, ob sie weitere Leitlinien aufstellen. Die Notwendigkeit ergibt sich teilweise aus anderen Regelungen der Richtlinie, kann aber auch daraus folgen, dass anders ein ordnungsgemäßer Ablauf eines bestimmten Bereichs nicht sichergestellt werden kann. Eine Leitlinie zur Ausgliederung ist erforderlich, wenn ein Unternehmen von Ausgliederungen Gebrauch macht oder plant dies zu tun. Leitlinien und jedenfalls, wenn sie nicht unwesentlich sind, ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands, bevor sie umgesetzt werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 41 Absatz 4 der Richtlinie um.

Zu Absatz 5

Mit Absatz 5 wird die bisherige Regelung aus § 64a Absatz 3 VAG a. F. aufrechterhalten. Die Risikostrategie ist weiterhin zu dokumentieren, obwohl in Bezug auf sie eine Dokumentationspflicht nicht mehr ausdrücklich formuliert wird: Strategien legen fest, was wie erreicht werden soll und gehören wie interne Leitlinien, Prozesse und Verfahren zu den aufbau- und ablauforganisatorischen Regelungen.

Zu § 24 (Anforderungen an Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben wahrnehmen)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 42 Absatz 1 der Richtlinie und integriert konkretisierende Regelungen des § 7a Absatz 1 VAG a.F.

Nicht in der Vorschrift umgesetzt wurde, wie schon bisher nicht, der auf Artikel 61 der Richtlinie 2002/83/EG und Artikel 31 der Richtlinie 88/357/EWG beruhende Artikel 43 der Richtlinie. In der allgemeinen Verwaltungspraxis der Aufsichtsbehörde, nach der die Vorlage eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister erforderlich ist, wenn jemand als Geschäftsleiter oder Mitglied des Aufsichtsrats bestellt werden soll, wird die Regelung seit jeher sinngemäß beachtet.

Anstelle des Begriffs „Schlüsselfunktionen“ aus der Richtlinie wird hier der Begriff „Schlüsselaufgaben“ verwendet. Die Richtlinie benutzt den Begriff Schlüsselfunktionen in Artikel 42 der Richtlinie als Oberbegriff für „Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben“. Außerhalb von Artikel 42 wird Schlüsselfunktion aber in einem engeren Sinne verwendet, nämlich für die vier ausdrücklich als solche bezeichneten Schlüsselfunktionen Risikomanagementfunktion, Compliance-Funktion, versicherungsmathematische Funktion und interne Revision. Zur Differenzierung zwischen Schlüsselfunktionen im engeren und Schlüsselfunktionen im weiteren Sinne verwendet dieses Gesetz für letztere den Begriff Schlüsselaufgaben.

Die Richtlinie unterschiedet zwischen Personen, die Schlüsselfunktionen innehaben und Personen, die für Schlüsselfunktionen verantwortlich sind. Letztere sind eine Teilmenge der Personen, die Schlüsselfunktionen innehaben, d.h. der Personen, die mit der Wahrnehmung der Schlüsselfunktionen betraut sind. Verantwortlich für eine Schlüsselfunktion ist immer nur eine Person. Wird die Schlüsselaufgabe von einer Person allein wahrgenommen, ist diese verantwortlich, bei der Wahrnehmung der Aufgaben durch zwei oder mehr Personen ist verantwortlich die Person, der die Führungsrolle zukommt. Die Unterschiedung wird bei der Anzeige von Bestellungen bei der Aufsichtsbehörde relevant: während alle Personen, die Schlüsselfunktionen innehaben den Qualifikationsanforderungen des Artikel 42 der Richtlinie unterliegen, gilt die Anzeigepflicht nur für Personen, die für Schlüsselfunktionen verantwortlich sind. Da ein „Inhaber“ normalerweise eine Person mit hervorgehobener Stellung ist, ist das verwandte „innehaben“ geeignet, im Sinne eines „verantwortlich sein“ missverstanden zu werden. Dieses Gesetz wählt deshalb bewusst eine andere Formulierung, die besser verdeutlicht, dass die Qualifikationsanforderungen für sämtliche Personen erfassen, die Schlüsselaufgaben zugewiese Aufgaben ausführen.

Zu Absatz 1

Den Qualifikationsanforderungen unterliegen sämtliche Personen, die in Bezug auf als Schlüsselaufgaben identifizierte Aufgaben tätig sind. Welche Anforderungen konkret an die fachliche Eignung zu stellen sind, richtet sich nach der jeweiligen Schlüsselaufgabe und den Zuständigkeiten einer Person im Rahmen ihrer Erfüllung. Das Gleiche gilt in Bezug auf Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten; auch hier muss der individuelle Aufgabenbereich berücksichtigt werden. Außerdem haben Art, Umfang und Komplexität der Risiken, die mit dem Geschäftsbetrieb eines Unternehmens verbunden sind, Einfluss auf die Anforderungen an die fachliche Eignung. Hingegen gelten in Bezug auf die persönliche Zuverlässigkeit für alle Personen im Anwendungsbereich des § 24 die gleichen Anforderungen, unabhängig vom individuellen Risikoprofil des Unternehmens.

Als andere „Schlüsselaufgaben“ gelten mindestens die in diesem Abschnitt genannten vier Funktionen (Risikocontrolling-Funktion, Compliance-Funktion, versicherungsmathematische Funktion, interne Revision). Abhängig von den Gegebenheiten des jeweiligen Unternehmens können aber weitere Bereiche als Schlüsselaufgaben angesehen werden, wenn sie für den Geschäftsbetrieb des Unternehmens von erheblicher Bedeutung sind.

Personen, die andere Schlüsselaufgaben innehaben, sind außerdem die Mitglieder des Aufsichtsrats. Für diese ergeben sich trotz des Abstellens auf die fachliche Eignung anstatt auf die erforderliche Sachkunde wie bisher nach § 7a Absatz 4 VAG a.F. keine geänderten Anforderungen. Unter der Geltung des Proportionalitätsprinzips gibt es keine absoluten, für alle betroffenen Personen gleichen Anforderungen an die fachliche Eignung, sondern es ist den konkreten Umständen des Einzelfalls Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 2

Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, sind neben den Geschäftsleitern Personen, die unterhalb der Ebene der Geschäftsleitung auf Unternehmensentscheidungen erheblichen Einfluss haben. Ob es in einem Unternehmen solche nachgelagerten Führungsebenen gibt und welche Personen ihr zuzuordnen sind, unterliegt der Beurteilung im Einzelfall.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 7a Absatz 1 Satz 5 und 6 VAG a.F.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 7a Absatz 4 Satz 3 und 4 VAG a.F.

Zu § 25 (Vergütung)

Die Vorschrift übernimmt grundsätzlich den Inhalt des bisherigen § 64b VAG a.F. Die Regelung des bisherigen Absatzes 4 wird aus systematischen Gründen in § 275 Absatz 1 Satz 1 übernommen, der bisherige Absatz 5 nach § 34 verschoben. Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 81b Absatz 1a VAG a.F. mit Ausnahme des Satzes 3. Der bisherige Absatz 6 des § 64b VAG a.F. sowie § 81b Absatz 1a Satz 3 VAG a.F. sind in Absatz 5 zusammengefasst.

Zu § 26 (Risikomanagement)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 44 der Richtlinie.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 ist ein unternehmensinternes Berichtssystem nur angemessen, wenn es sicherstellt, dass die Personen, die in besonderem Maße bei ihrer Entscheidungsfindung auf Informationen aus dem Risikomanagementsystem angewiesen sind, ihrem erhöhten Informationsbedürfnis gemäß unterrichtet werden. Dazu müssen die Risikomanagement-Informationen verlässlich sein und zeitnah und vollständig an die jeweils erforderlichen Adressaten weitergeleitet werden. Satz 4 entspricht dem bisherigen § 64d Absatz 1 VAG a.F.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beruht auf § 64a Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 7 Nummer 1 VAG a. F. Der Wortlaut ist prinzipienorientiert gefasst und daher nicht mit dem Wortlaut der bisherigen Regelung identisch; er erfasst aber alle Elemente, die nach Auslegung der bisherigen Regelung zur Risikostrategie gehören.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt den durch Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe a der Richtlinie 2014/51/EU neu eingefügten Unterabsatz in Artikel 44 Absatz 2 der Richtlinie um.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt den letzten Unterabsatz des durch Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe b der Richtlinie 2014/51/EU neu eingefügten Artikel 44 Absatz 2a der Richtlinie um.

Zu Absatz 5

Das Risikomanagementsystem hat nach Absatz 5, der Artikel 44 Absatz 2 der Richtlinie umsetzt, sämtliche Risiken des Unternehmens zu erfassen, das heißt alle Risiken, denen es ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, unabhängig davon, ob sie in der Standardformel berücksichtigt werden. Satz 2 stellt klar, dass es nicht ohne weiteres ausreicht, wenn ein Unternehmen die in Satz 1 genannten Bereiche in seiner Risikomanagement-Leitlinie abdeckt, sondern dies lediglich die Minimalanforderung darstellt. Inwieweit es erforderlich ist, den Umfang der Risikomanagement-Leitlinie auf weitere Bereiche und Risiken auszudehnen, hängt von der individuellen Risikosituation eines Unternehmens ab.

Zu Absatz 6

Absatz 6 dient der Umsetzung von Artikel 44 Absatz 3 der Richtlinie. Die Verweisung bezieht sich lediglich auf die Einhaltung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht, da Kapitel VI Abschnitt 6 der Richtlinie im Übrigen nur die Mitgliedstaaten adressiert.

Zu Absatz 7

Absatz 7 setzt den durch die Richtlinie 2014/51/EU neu eingefügten Artikel 44 Absatz 2a der Richtlinie um.

Zu Absatz 8

Absatz 8 fasst die Aufgaben der Risikocontrolling-Funktion nach Artikel 44 Absatz 4 und 5 der Richtlinie zusammen. Anstelle des Begriffs „Risikomanagementfunktion“ aus der Richtlinie verwendet dieses Gesetz den inzwischen etablierten und auch in § 64a Absatz 7 VAG a. F. verwendeten Begriff „unabhängige Risikocontrollingfunktion“. Dieser hat seinerzeit in Kenntnis des vorgesehenen englischen Richtlinienbegriffs in Abstimmung mit und auf Initiative der Versicherungswirtschaft Eingang in die Verwaltungspraxis gefunden. Die Risikocontrollingfunktion ist dann unabhängig, wenn sie nicht für das Eingehen von Risiken oder die Steuerung von Risiken auf operativer Ebene verantwortlich zeichnet (Prozessunabhängigkeit). Im Gegensatz zur Internen Revision, bei der die gesamte Funktion als solche einer strikten Unabhängigkeitsanforderung unterliegt und diese Funktion daher ohne jede Abstufung unabhängig von operativen Tätigkeiten auszugestalten ist, bemessen sich die Anforderungen an die Risikocontrollingfunktion nach dem Grundsatz der Proportionalität. Dabei müssen die jeweiligen Personen bezogen auf die Aufgaben, die sie im Rahmen der Ausübung der Risikocontrollingfunktion wahrzunehmen haben, soweit als möglich prozessunabhängig sein. Dies kann bei entsprechender Komplexität und Risikoträchtigkeit des Geschäftes auch eine ebenso strikte Unabhängigkeit der Funktion wie die der Internen Revision erforderlich machen. Die geforderte Unabhängigkeit schließt dabei eine Zusammenarbeit mit den operativen Bereichen (Einforderung von Zuarbeiten und Einbeziehen von Fachwissen) nicht aus. Bei der Implementierung der Risikocontrollingfunktion im Unternehmen sind neben der Einrichtung einer separaten Stabsstelle auch integrierte Ansätze denkbar, soweit hierdurch die Prozessunabhängigkeit in angemessener Weise gewahrt ist.

Zu § 27 (Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 45 Absatz 1 bis 5 der Richtlinie. Die Berichtspflichten über das Ergebnis jeder internen Bewertung des Risikos und der Solvabilität gegenüber der Aufsichtsbehörde nach Artikel 45 Absatz 6 sind in § 47 als Anzeigepflichten umgesetzt bzw. werden sich aus den delegierten Rechtsakten der Europäischen Kommission ergeben. Auf die Umsetzung der ausdrücklichen Klarstellung in Artikel 45 Absatz 7, wonach die interne Bewertung des Risikos und der Solvabilität keine dritte Solvabilitätskapitalanforderung darstellt, wird verzichtet. Diese Aussage ist rein deklaratorisch und bedeutet lediglich, dass ein Unternehmen nicht verpflichtet ist, anrechnungsfähige Eigenmittel in Höhe eines seine aufsichtliche Solvabilitätskapitalanforderung übersteigenden ermittelten Solvabilitätsbedarfs vorzuhalten. Eine Regelung, die eine gegenteilige Interpretation zulassen würde, enthält die Richtlinie aber ohnehin nicht.

Die interne Bewertung des Risikos und der Solvabilität (Own Risk and Solvency Assessment – ORSA) erfüllt zwei Aufgaben. Zum einen handelt es sich um einen internen Bewertungsprozess im Unternehmen. Dieser muss in die strategischen Entscheidungen des Unternehmens einfließen und in deren Rahmen angemessen berücksichtigt werden. Zum anderen liefert sie auch den Aufsichtsbehörden, die über die Ergebnisse der internen Bewertung des Risikos und der Solvabilität des Unternehmens unterrichtet werden müssen, wichtige Erkenntnisse über das Unternehmen. Die Aufsichtsbehörden prüfen die interne Bewertung im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens, vgl. § 294 Absatz 5. Diese erlaubt erstens eine Beurteilung der Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, gibt zweitens Aufschlüsse über die Fähigkeit des Unternehmens, diese Risiken beurteilen zu können, und erlaubt drittens eine Beurteilung, inwieweit das Unternehmen in der Lage ist, möglichen Ereignissen oder künftigen Veränderungen standzuhalten, die sich ungünstig auf die allgemeine finanzielle Leistungsfähigkeit

des Unternehmens auswirken könnten. Außerdem erhalten die Aufsichtsbehörden gegebenenfalls Anhaltspunkte dafür, dass das Risikoprofil des Unternehmens durch die Standardformel bzw. bei Verwendung eines internen Modells durch dieses nicht ausreichend abgebildet wird. Dies ermöglicht eine Prüfung, ob das Unternehmen ein internes Modell entwickeln oder das bestehende interne Modell anpassen sollte oder ob die Verhängung eines Kapitalaufschlages angemessen wäre.

Für die interne Bewertung des Risikos und der Solvabilität muss das Unternehmen kein internes Modell im Sinne der §§ 111 ff. entwickeln und anwenden. Verwendet es jedoch ein Voll- oder Partialmodell als internes Modell, so ist das Ergebnis des Modells für die interne Bewertung des Risikos und der Solvabilität zwingend, wenn auch nicht notwendig ausschließlich, zu verwenden. Ansonsten verlangen die Richtlinie und entsprechend die Vorschrift nicht die Einsetzung bestimmter Methoden durch das Unternehmen. Dieses muss lediglich sicherstellen, dass die Komplexität der für die interne Bewertung des Risikos und der Solvabilität verwendeten Methoden im Hinblick auf Art, Umfang und Komplexität der Risiken des Unternehmens angemessen ist. Deshalb ist nicht für jedes Unternehmen die Verwendung von sonstigen Modellen oder anderer anspruchsvoller Methoden erforderlich.

Die interne Bewertung des Risikos und der Solvabilität durch ein Unternehmen erfordert im erheblichen Umfang die Einbindung der Geschäftsleitung und der oberen Führungsebene des Unternehmens. Der Gesamtvorstand muss aktiv in den Prozess eingebunden sein und die Annahmen und Ergebnisse, die der internen Bewertung des Risikos und der Solvabilität zugrunde liegen, kritisch hinterfragen.

Die Vorschrift verzichtet auf die wörtliche Umsetzung von Artikel 45 Absatz 7, wonach die interne Bewertung des Risikos und der Solvabilität nicht zur Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung dient. Diese Aussage ist rein deklaratorisch und bedeutet lediglich, dass die Aufsichtsbehörde nicht automatisch den ermittelten höheren Solvabilitätsbedarf als Kapitalaufschlag festsetzen darf. Regelungen, die eine gegenteilige Interpretation zulassen würde, enthält die Richtlinie aber ohnehin nicht.

Zu Absatz 1

Für die Durchführung der internen Bewertung des Risikos und der Solvabilität nach Absatz 1 entsprechend Artikel 45 Absatz 5 der Richtlinie ist keine bestimmte Frequenz vorgeschrieben. Regelmäßig dürfte aber ein jährlicher Abstand die Obergrenze darstellen. Die Angemessenheit der gewählten Frequenz ist vom Unternehmen zu rechtfertigen. Eine neue Bewertung ist auf jeden Fall immer dann durchzuführen, wenn sich das Risikoprofil des Unternehmens wesentlich verändert. Eine solche Veränderung kann auch auf externen Faktoren beruhen.

Die nach Satz 3 vorgesehene vierzehntätige Frist für die Vorlage eines Berichts (ORSA-Bericht) über das Ergebnis der Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung bei der Aufsichtsbehörde ergibt sich aus den delegierten Rechtsakten. Sie beginnt, wenn der Gesamtvorstand den internen schriftlichen Bericht über die Beurteilung abgenommen hat und die Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung damit formal abgeschlossen ist. Bei ordnungsgemäßer internen Organisation ist dies zeitnah im Anschluss an die Durchführung des eigentlichen Beurteilungsprozesses der Fall. Die Berichtspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde gilt sowohl für die Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung, die regelmäßig durchgeführt wird, als auch für eine solche Beurteilung, die durch eine wesentliche Änderung des Risikoprofils veranlasst ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt den nach Artikel 45 Absatz 2 der Richtlinie erforderlichen Mindestumfang der internen Bewertung des Risikos und der Solvabilität fest.

Zu Nummer 1

Die Bewertung des Solvabilitätsbedarfs nach Nummer 1 verlangt vom Unternehmen eine Quantifizierung des nach unternehmenseigener Auffassung für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Kapitals. Diese Beurteilung kann in Bezug auf die zugrunde gelegten Annahmen und das Ergebnis von der Quantifizierung gemäß Standardformel oder internem Modell nach Kalibrierung auf die Solvabilitätskapitalanforderung abweichen. Die Berücksichtigung des Risikoprofils verlangt dabei von dem Unternehmen, seine gegenwärtigen Risiken und ihre mögliche Entwicklung in der Zukunft zu betrachten. Außerdem sind neue Risiken in die Bewertung einzubeziehen, die das Unternehmen unter Berücksichtigung seiner Geschäftsplanung und Ausnutzung festgelegter Risikoobergrenzen erwartet. Auch externe Faktoren können für die Beurteilung eine Rolle spielen. Die prospektive Sicht auf die Risiken hat zumindest einen mittelfristigen Zeitraum einzubeziehen. Außerdem kann es erforderlich sein, auch sich erst langfristig manifestierende Risiken in ihren Auswirkungen innerhalb des betrachteten Zeitraums zu berücksichtigen.

Die Quantifizierung kann außer die Bewertung der Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte auch unterschiedliche Steuerungsimpulse einbeziehen, zum Beispiel steuerrechtliche oder handelsrechtliche Anforderungen oder Vorgaben von Ratingagenturen.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 ist ein Unternehmen gehalten zu beurteilen, ob es die aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen jederzeit einzuhalten in der Lage ist. Das betrifft sowohl die Einhaltung der Mindestkapitalanforderung als auch die Erfüllung der Solvabilitätskapitalanforderung. In diesem Zusammenhang muss das Unternehmen die Höhe der Kapitalanforderungen und seiner Eigenmittel angemessen überwachen und ein Kapitalmanagement etablieren, das die ständige Einhaltung der Eigenmittelanforderungen sicherstellt. Die Überwachung der Höhe der Kapitalanforderungen und der zu ihrer Bedeckung zur Verfügung stehenden anrechnungsfähigen Eigenmittel muss kontinuierlich erfolgen; zu ihr gehören regelmäßig volle oder teilweise Neukalkulationen von ausreichender Häufigkeit, um die stete Einhaltung der Kapitalanforderungen zu gewährleisten. Die gewählten Frequenzen bedürfen gegebenenfalls einer Rechtfertigung durch das Unternehmen.

Nach Nummer 2 ist außerdem auch die dauernde Einhaltung der Anforderungen gemäß §§ 75 ff. an die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu beurteilen. Dabei sind die Erkenntnisse der versicherungsmathematischen Funktion im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 31 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 heranzuziehen.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 muss ein Unternehmen sein Risikoprofil mit den Annahmen vergleichen, die der Standardformel oder, bei Verwendung eines internen Modells, dem internen Modell zugrunde liegen, um festzustellen, ob sich wesentliche Abweichungen ergeben und damit das Risikoprofil bei der Berechnung der Solvablilitätskapitalanforderung nicht hinreichend abgebildet wird. Um die Signifikanz einer festgestellten Abweichung beurteilen zu können, kann gegebenenfalls eine Quantifizierung erforderlich sein.

Zu Absatz 3

Absatz 3 unterstreicht die Zukunftsorientierung der Bewertung des Solvabilitätsbedarfs. Es reicht nicht aus, von einem einjährigen Zeithorizont auszugehen, wie er in der Standardformel zugrunde gelegt wird. Vielmehr müssen mindestens die Risiken betrachtet werden, denen das Unternehmen mittelfristig im Verlauf seiner Geschäftsplanungsperiode ausgesetzt sein könnte. Damit sind je nach individuellem Planungshorizont des Unternehmens drei bis fünf zukünftige Jahre zu betrachten. Auch sich möglicherweise langfris-

tig manifestierende Risiken sind zu berücksichtigen, soweit sie für die mittelfristige Perspektive relevant werden.

Die Verwendung des Wortes „selbständig“ in Bezug auf die durchzuführenden Stresstests und Szenarioanalysen drückt aus, dass Unternehmen auch ohne aufsichtsrechtlichen Vorgaben über zu verwendende Szenarien derartige Tests und Analysen vorzunehmen haben. Dies schließt allerdings zusätzliche Vorgaben nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie im Rahmen der Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung nicht aus. Grundsätzlich muss ein Unternehmen aber erst einmal selbst entscheiden, welche Szenarien für seine individuelle Situation relevant sind und in welchem Umfang solche Tests und Analysen erforderlich sind, um angemessene Beurteilungen durchführen zu können.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 muss ein Unternehmen der Aufsichtsbehörde gegenüber die bei der internen Bewertung des Risikos und der Solvabilität verwendeten Methoden angeben soweit sie sich auf die Bewertung des Solvabilitätsbedarf beziehen und gegebenenfalls deren Angemessenheit rechtfertigen. Die Bewertung des Solvabilitätsbedarfs lässt sich nicht von der Bewertung der Risiken trennen; die Methoden für deren Beurteilung sind daher ebenfalls erfasst.

Zu Absatz 5

Absatz 5 setzt Artikel 45 Absatz 3 der Richtlinie um.

Zu Absatz 6

Absatz 6 Satz 1 übernimmt die durch das Lebesnversicherungsreformgesetz eingefügte Ergänzung des bisherigen § 64a Absatz 7 Nummer 1 Buchstabe a VAG a.F. Im Übrigen setzt die Regelung Artikel 45 Absatz 2a der Richtlinie um

Zu § 28 (Externe Ratings)

Nach der Richtlinie stellt die Überprüfung der Angemessenheit externer Ratings eine Aufgabe der Unternehmen im Rahmen des Risikomanagements dar. Die Regelung wird in diesem Gesetz aber nicht in den § 26 übernommen, sondern einem eigenen Paragraphen zugewiesen, um sie mit der bereits bestehenden Regelung zu externen Ratings im bisherigen § 64c VAG a. F. zusammenzufassen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 44 Absatz 4a der Richtlinie.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 64c VAG a.F.

Zu § 29 (Internes Kontrollsystem)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 46 der Richtlinie.

Zu Absatz 1 und 2

Absatz 1 und 2 dienen der Umsetzung von Artikel 46 der Richtlinie. Der Begriff „Compliance-Funktion“ wird mangels geeignetem deutschen Äquivalent verwendet, wie bereits in § 33 des Wertpapierhandelsgesetzes. Eine „Funktion“ kann nach der Definition in Artikel 13 Nummer 19 der Richtlinie nicht nur von einer Person sondern von mehreren wahrge-

nommen werden. Deshalb wird hier dem Begriff „Compliance-Funktion“ gegenüber dem Begriff „Compliance-Beauftragter“ der Vorzug gegeben.

Die Compliance-Funktion hat nach Absatz 2 neben der sich aus Absatz 1 ergebenden Überwachungsaufgabe auch eine Beratungs-, eine Risikokontroll- und eine Frühwarnaufgabe. Die Überwachungsaufgabe bezieht sich nicht auf die Einhaltung interner Vorgaben; diese Aufgabe ist der internen Revision zugewiesen. Zur Überwachung gehört aber, zu prüfen, ob die internen Vorgaben die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben sicherstellen.

Zu Absatz 3 und 4

Absatz 3 und 4 setzen Artikel 55 Absatz 1 und Artikel 35 Absatz 5 der Richtlinie um.

Zu § 30 (Interne Revision)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 47 der Richtlinie. Sie ersetzt den bisherigen § 64a Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 7 Nummer 4 VAG a.F.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt den Aufgabenbereich der internen Revision fest. Die Vorschrift unterstreicht die Bedeutung, die der Überprüfung der Wirksamkeit und Angemessenheit des internen Kontroll- und Steuerungssystems durch die interne Revision zukommt.

Zu Absatz 2

Die interne Revision ist eine der in der Richtlinie genannten vier Schlüsselfunktionen. Als solche muss sie nach Absatz 2 Satz 1 unabhängig von anderen betrieblichen Funktionen sein. Anders als bei anderen Funktionen ist es ungeachtet der Geltung des Proportionalitätsgrundsatzes in Bezug auf die interne Revision nicht möglich, dass Personen neben den Aufgaben der internen Revision noch andere operationelle Aufgaben wahrnehmen. Der Richtliniengeber nimmt hier bewusst in Kauf, dass diese Anforderung von Unternehmen mit wenigen Mitarbeitern nur durch eine Ausgliederung der internen Revision erfüllt werden kann.

Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass die Entscheidung über Abhilfemaßnahmen bei festgestellten Mängeln nicht bei der internen Revision sondern beim Vorstand liegt. Bei der Überprüfung, ob die beschlossenen Maßnahmen auch tatsächlich vollständig umgesetzt werden, kann sich der Vorstand aber der Hilfe der internen Revision bedienen.

Zu § 31 (Versicherungsmathematische Funktion)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 48 der Richtlinie.

Zu Absatz 1 und 2

Absatz 1 zählt die Aufgaben der versicherungsmathematischen Funktion in Bezug auf die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach den Anforderungen der Richtlinie auf; der versicherungsmathematischen Funktion sind keine Aufgaben in Bezug auf die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Handelsrecht zugewiesen.

Absatz 2 zählt die weiteren Aufgaben auf, die der versicherungsmathematischen Funktion nach Artikel 48 der Richtlinie zufallen. Die genannten Stellungnahmen sind regelmäßig, mindestens jährlich schriftlich abzugeben.

Der versicherungsmathematischen Funktion können über die in Absatz 1 und 2 genannten Aufgaben hinaus weitere Aufgaben zugewiesen werden, sofern diese Aufgabenzu-

weisung mit dem Grundsatz angemessener Funktionstrennung und den Zuständigkeitszuweisungen vereinbar ist, die nach diesem Gesetz vorgenommen werden.

Zu Absatz 3

Die versicherungsmathematische Funktion ist eine Schlüsselfunktion und damit auch eine Schlüsselaufgabe im Sinne des § 24. Die Personen, die Aufgaben wahrnehmen, die der versicherungsmathematischen Funktion zugeordnet sind und damit die versicherungsmathematische Funktion ausüben, unterliegen daher den in § 24 genannten Qualifikationsanforderungen. In Bezug auf die fachliche Eignung konkretisiert Absatz 3 die allgemeinen Anforderungen, die § 24 aufstellt. Die Ausübung der versicherungsmathematischen Funktion setzt versicherungs- und finanzmathematische Kenntnisse voraus, die aber nicht in bestimmter Weise erworben worden sein müssen. Der Umfang der erforderlichen Kenntnisse bestimmt sich nach Art, Umfang und Komplexität des Geschäfts des betreffenden Versicherungsunternehmens. Ebenso wenig wie beim Institut des Verantwortlichen Aktuars nach § 141 müssen die Personen, die die versicherungsmathematische Funktion ausüben, Versicherungsmathematiker (Aktuare) sein.

Zu § 32 (Ausgliederung)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 38 Absatz 1 und 49 der Richtlinie. Absatz 3 von Artikel 49 der Richtlinie wird in § 47 Nummer 8 umgesetzt. Artikel 38 Absatz 2 der Richtlinie wird in den §§ 306 und 327 berücksichtigt.

Die Absätze 1, 2 und 4 finden auf sämtliche Ausgliederungen von Funktionen und Versicherungstätigkeiten Anwendung, unabhängig davon ob diese wichtig sind. Nur Absatz 3 gilt ausschließlich für die Ausgliederung wichtiger Funktionen und Versicherungstätigkeiten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 49 Absatz 1 der Richtlinie um. Ein Aspekt der weiterhin bestehenden Verantwortung des ausgliedernden Unternehmens für die Erfüllung aller aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Anforderungen ist auch, dass die einzuhaltenden Vorschriften und Anforderungen durch eine Ausgliederung nicht berührt werden. Zum Bespiel müssen im Fall der Ausgliederung einer Schlüsselfunktion die Personen, die bei dem Dienstleister die entsprechenden Aufgaben der Schlüsselfunktion wahrnehmen, den Qualifikationsanforderungen nach § 24 genügen. Auch ist trotz Ausgliederung die für die Schlüsselfunktion verantwortliche Person der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Das ist die Person, die beim ausgliedernden Versicherungsunternehmen mit der Überwachung betraut ist, dass die ausgegliederte Schlüsselfunktion vom Dienstleister ordnungsgemäß wahrgenommen wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 38 Absatz 1 der Richtlinie um, wobei Satz 1 aus § 64a Abs. 4 Satz 1 VAG a. F übernommen wird. Um eine wirksame Beaufsichtigung ausgegliederter Funktionen oder Versicherungstätigkeiten sicherzustellen, müssen die Aufsichtsbehörden des ausgliedernden Versicherungsunternehmens Zugang zu allen einschlägigen Daten des Dienstleisters haben, unabhängig davon, ob letzterer der Aufsicht unterliegt, sowie über das Recht und die tatsächliche Möglichkeit verfügen, Prüfungen vor Ort durchzuführen.

Zu Absatz 3 und 4

Absatz 3 setzt Artikel 49 Absatz 2 der Richtlinie um. In Absatz 4 wird die Regelung des bisherigen § 64a Absatz 4 Satz 3 VAG a. F übernommen.

Zu § 33 (Entsprechende Anwendung gesellschaftsrechtlicher Vorschriften)

Zu Absatz 1

Absatz 1 der Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 156 Absatz 1 VAG a.F.

Zu Absatz 2

Absatz 2 der Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert den bisherigen §§ 3 und 156 Absatz 2 VAG a.F.

Zu § 34 (Verordnungsermächtigung)

Absatz 1 enspricht dem bisherigen § 64d Absatz 2 VAG a.F. Absatz 2 enthält die bisher in § 64b Absatz 5 VAG a.F. geregelte Ermächtigung.

Zu Abschnitt 4 (Allgemeine Berichtspflichten)

Zu Unterabschnitt 1 (Abschlussprüfung)

Zu § 35 (Pflichten des Abschlussprüfers)

Die Vorschrift setzt Artikel 72 der Richtlinie um und berücksichtigt zusätzlich Regelungen aus dem bisherigen § 57 Absatz 1 VAG a.F.

Zu Absatz 1

Absatz 1 der Vorschrift entspricht in Bezug auf die Feststellung der Erfüllung der Anzeigepflichten dem bisherigen § 57 Abs. 1 Satz 1 VAG a.F.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird vorgesehen, dass auch die neue Solvabilitätsübersicht (Solvency II balance sheet) auf Einzel- und auf Gruppenebene von einem Wirtschaftsprüfer geprüft wird, bevor das Unternehmen sie der Aufsichtsbehörde übermittelt. Da der Wirtschaftsprüfer bereits die Handelsbilanz prüft, ist die zusätzliche Prüfung der Solvabilitätsübersicht durch ihn im Ergebnis für die beaufsichtigten Unternehmen mit weniger Aufwand verbunden als wenn die Aufsichtsbehörde diese Prüfung durchführen würde. Damit steht der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers der Aufsichtsbehörde bei der Beurteilung der Einhaltung der Solvabilitätsvorschriften zur Verfügung ohne eine eigenständige, gegebenenfalls abweichende Beurteilung durch die Aufsichtsbehörde auszuschließen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung des § 57 Absatz 1 Satz 3 VAG a. F.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die durch die Richtlinie verlangten neuen Meldepflichten der Prüfer zur Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung. Der Wortlaut hält sich so eng wie möglich an den des Artikels 72 der Richtlinie; damit wird dessen Regelungsgehalt ungeachtet der weitgehenden inhaltlichen Übereinstimmung mit dem auch auf Versicherungsunternehmen anwendbaren § 321 des Handelsgesetzbuchs, abweichend von der bisherigen Regelung nunmehr vollständig spezialgesetzlich im vorliegenden Gesetz umgesetzt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 57 Abs. 1a VAG a.F.; die Verweisung wurde auf den durch durch das Gesetz zur Umsetzung der Zweiten E-Geld-Richtlinie vom 1. März 2011 eingefügten § 80g VAG a.F. (§ 56) erweitert. Damit wird sichergestellt, dass sich die Prüfpflicht des Prüfers auf alle geldwäscherelevanten Vorschriften erstreckt.

Zu § 36 (Anzeige des Abschlussprüfers gegenüber der Aufsichtsbehörde; Prüfungsauftrag)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 58 Absatz 2 VAG a.F.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die Regelung des bisherigen § 64 VAG a.F. in Bezug auf die Nichtanzeige von Abschlussprüfern kleinerer Vereine.

Zu § 37 (Vorlage bei der Aufsichtsbehörde)

Zu Absatz 1, 3 und 4

Die Regelungen in Absatz 1, 3 und 4 entsprechen inhaltlich unverändert dem bisherigen § 55 Absatz 2 bis 4 VAG a.F.

Zu Absatz 2

Absatz 2 steht in Zusammenhang mit der in § 35 Absatz 2 neu aufgenommenen Pflicht der Prüfung der Solvabilitätsübersicht durch Wirtschaftsprüfer.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht § 59 VAG a.F.

Zu Absatz 6

Absatz 6 übernimmt die Regelung des bisherigen § 64 VAG a.F. in Bezug auf die Nichtvorlage des Prüfungsberichts bei der Aufsichtsbehörde.

Zu § 38 (Rechnungslegung und Prüfung öffentlich-rechtlicher Versicherungsunternehmen)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 55 Absatz 1 und § 60 VAG a.F.

Zu § 39 (Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Die Regelung orientiert sich am bisherigen § 55a Absatz 1 VAG a.F., da nicht alle bisherigen Vorschriften über die interne Berichterstattung durch die beabsichtigte harmonisierte Berichterstattung gegenüber der Aufsichtsbehörde nach Solvabilität II obsolet werden. Die Berichtspflichten, die unter Solvabilität II harmonisiert werden, werden auf europäischer Ebene mit unmittelbarer Geltung durch sogenannte Technische Standards geregelt. Sie berücksichtigen lediglich Informationen, welche die Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einhaltung der neuen Regelungen benötigt oder die darüber hinaus harmonisierungsbedürftig sind; nicht von der Harmonisierung betroffen sind Informa-

tionen, die auf der weiterhin national unterschiedlichen handelsrechtlichen Rechnungslegung von Unternehmen basieren. Die handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften werden nicht nur für Versicherungsunternehmen, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, sondern auch für die richtlinienunterworfenen Unternehmen weiterhin eine Rolle spielen, da sich Geschäftserfolg und Insolvenz der Unternehmen weiterhin nicht nach versicherungsaufsichtsrechtlichen Vorschriften richten. Der Umstand, dass die Vorschriften der auf der bisherigen Ermächtigungsgrundlage erlassenen Rechtsverordnungen im Hinblick auf die Umgestaltung des Aufsichtssystems und damit verbundene neue strategische Ausrichtung der Versicherungsaufsicht inhaltlich auf den Prüfstand zu stellen sind, beeinflusst die Formulierung der Ermächtigungsgrundlage nicht.

Die Regelung aus § 55a Abs. 1 Nummer 1b VAG a. F. wird nicht übernommen, weil die Berichterstattung über gruppeninterne Transaktionen nicht mehr auf nationaler Ebene geregelt wird. Zeitpunkt, Form und in einem gewissen Rahmen der Umfang der Angaben zu gruppeninternen Transaktionen werden durch die Solvabilität II-Berichterstattungspflichten vorgegeben.

Zu Nummer 1 bis 4

Nummer 1, 2, und 4 entsprechen inhaltlich unverändert dem bisherigen § 55a Absatz 1 Nummer 1, 1a und 4 VAG a.F. unter Berücksichtigung von § 55a Absatz 1 Nr. 2 VAG a. F.

Zu Nummer 3

Nummer 3 entspricht dem bisherigen § 55a Absatz 1 Nummer 3 und § 57 Absatz 2 VAG a.F.

Zu Nummer 5

Nummer 5 berücksichtigt, dass Unternehmen, die den Anforderungen der Richtlinie unterliegen, eine „Bilanz“ für Aufsichtszwecke (Solvabilitätsübersicht) aufstellen müssen, um ihre Solvabilitätskapitalanforderung und ihre Eigenmittel ermitteln zu können. Da sie damit die Basis für wichtigen Kennzahlen liefert, ist die Vorlage der Solvabilitätsübersicht bei der Aufsichtsbehörde unerlässlich.

Zu Nummer 6

Der Inhalt der Informationen, die die beaufsichtigten Unternehmen zum Zwecke der Aufsicht übermitteln müssen, wird künftig von der Kommission oder der Europäischen Aufsichsbehörde festgelegt werden. Diese Regelungen werden den nationalen Aufsichtsbehörden jeweils Fristen für die Übermittlung der Informationen vorgeben, nicht jedoch den Unternehmen selbst. Den Aufsichtsbehöden muss daher die Möglichkeit gegeben werden, solche Fristen zu bestimmen, soweit es zur Erfüllung Ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Zu Nummer 7

Nummer 7 regelt ausdrücklich, dass für die Berichtspflichten die für eine elektronische Übermittlung von den Unternehmen notwendigen Parameter allgemein festgelegt werden können. Die Festlegung ist nicht nur in Bezug auf die in den übrigen Nummern der Vorschrift aufgeführten Berichtspflichten möglich, sondern insbesondere auch in Bezug auf die Berichtspflichten nach Solvabilität II, die in delegierten Rechtsakten sowie technischen Standards festgelegt werden. Der Wortlaut der Regelung orientiert sich an § 12a Absatz 4 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes. Die Regelung zur Unternehmenskennung schafft eine Ermächtigungsgrundlage dafür von Aufsichts wegen für Unternehnmen die Beantragung einer sogenannten LEI (legal identity identifier) Nummer zu verlangen. Damit wird einem Unternehmen zur weltweit eindeutigen Identifizierung eine 20 stellige Nummer zugewiesen, die für die Berichterstatttung gegenüber Aufsichtsbehörden dient. Versicherungsunternehmen, die Berichtspflichten nach der sog. EMIR-Verordnung (Verordnung

(EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (European Market Infrastructure Regulation, EMIR), ABl. L vom 27. Juli 2012 S. 201) zu erfüllen haben, sind bereits verpflichtet eine LEI Nummer zu verwenden.

Zu Absatz 2

Die Regelung übernimmt unverändert den bisherigen § 55a Absatz 3 VAG a.F.

Zu Unterabschnitt 2 (Bericht über Solvabilität und Finanzlage)

Zu § 40 (Solvabilitäts- und Finanzbericht)

Um Transparenz zu gewährleisten, müssen Versicherungsunternehmen mindestens einmal jährlich wesentliche Informationen über ihre Solvabilitäts- und Finanzlage veröffentlichen, d. h. die Informationen der Öffentlichkeit in elektronischer und gegebenenfalls zusätzlich in gedruckter Form kostenlos verfügbar machen. Die Veröffentlichung weiterer Informationen ist den Unternehmen freigestellt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt den ersten Unterabsatz des Absatzes 1 von Artikel 51 der Richtlinie um, außerdem, soweit es um die Fristenregelung geht, Teile von Artikel 308b Absatz 5 bis 8. Der Solvabilitäts- und Finanzbericht bezieht sich auf einen einjährigen Berichtszeitraum, der mit dem zurückliegenden Geschäftsjahr des Unternehmens identisch ist. Soweit keine Aktualisierung nach § 42 erforderlich ist, muss der Bericht nur einmal jährlich veröffentlicht werden. Zusätzlich ist der Bericht bei der Aufsichtsbehörde einzureichen. Die Fristen für die Veröffentlichung und die Information gegenüber der Aufsichtsbehörde wird die Europäische Kommission im Rahmen der delegierten Rechtsakte festlegen.

Zu Absatz 2 und 4

Absatz 2 und 4 setzen Teile des zweiten Unterabsatzes von Absatz 1 des Artikels 51 der Richtlinie um. In Absatz 2 wird außerdem ausdrücklich geregelt, dass der erforderliche Detaillierungsgrad der zu veröffentlichenden Information eine Frage der Proportionalität ist und die Angaben auch für Nichtexperten verständlich formuliert sein müssen. Eine nähere Konkretisierung, welche Informationen unter den einzelnen Nummern offenzulegen sind, wird die Kommission in den von ihr zu erlassenden delegierten Rechtsakte vornehmen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 51 Absatz 1a der Richtlinie um. Unter den bezeichneten Voraussetzungen können Versicherungsunternehmen eine Matching-Anpassung an die maßgebliche risikofreie Zinskurve vornehmen. Die Matching-Anpassung ist entsprechend zu beschreiben.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 sind Verstöße gegen die Kapitalanforderungen offenzulegen. Das gilt auch für Verstöße, die bei Veröffentlichung des Solvabilitäts- und Finanzberichtes bereits behoben sind. Relevant ist in Bezug auf die Mindestkapitalanforderung auch ein noch so geringfügiger Verstoß. Hingegen müssen Unterschreitungen der Solvabilitätskapitalanforderung nur veröffentlicht werden, wenn sie zu irgendeinem Zeitpunkt wesentlich sind. Die Festlegung, was als wesentliche Nichteinhaltung zu betrachten ist, bleibt der auf europäische Ebene harmonisierten aufsichtsrechtlichen Praxis überlassen. Im Fall einer Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung liegt grundsätzlich auch eine Unterschreitung der Solvabilitätskapitalanforderung vor. Das betroffene Unternehmen hat hier die erforderlichen Angaben in Bezug auf beide Kapitalanforderungen zu machen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 setzt den zweiten Unterabsatz von Absatz 2 des Artikels 51 der Richtlinie um. Kapitalaufschläge sind als wesentliche Information für die Öffentlichkeit im Solvabilitäts- und Finanzbericht samt ihrer Rechtfertigung durch die Aufsichtsbehörde offenzulegen. Betroffenen Unternehmen müssen neben der Solvabilitätskapitalanforderung inklusive des Kapitalaufschlages – das ist der Betrag der Solvabilitätskapitalanforderung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 5 – den Betrag des Kapitalaufschlages und den vor Festsetzung des Kapitalaufschlages ermittelten Betrag der Solvabilitätskapitalanforderung getrennt angeben.

Bei der Berechnung des versicherungstechnischen Risikos können unternehmensspezifische Parameter zur Anwendung kommen. Dies kann auf einer Entscheidung des Unternehmens beruhen oder auf einer Anforderung der Aufsichtsbehörde. Eine Verpflichtung, die Auswirkung der Verwendung dieser Parameter im Solvabilitäts- und Finanzbericht darzulegen besteht nur, wenn deren Verwendung von der Aufsichtsbehörde verlangt worden ist. Eine Darstellung der Auswirkung erfordert die Quantifizierung der Differenz zwischen einer Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung mit und ohne unternehmensspezifische Parameter.

Zur Offenlegung der Gründe, die die Aufsichtsbehörde zur Festsetzung des Kapitalaufschlages oder zur Anweisung unternehmensspezifische Parameter zu verwenden veranlasst hat, muss nicht die vollständige Begründung der Aufsichtsbehörde wiedergegeben oder aus dem Schreiben der Aufsichtsbehörde zitiert werden. Das Unternehmen verfasst die entsprechende Information für die Veröffentlichung selbst; die Angabe kann kurz sein, darf aber keine entscheidungsrelevanten Gründe zurückhalten.

Zu Absatz 7

Absatz 7 verlangt in Umsetzung des vierten Unterabsatzes von Absatz 2 des Artikels 51 der Richtlinie, dass Unternehmen einen entsprechenden Hinweis zu veröffentlichen haben, wenn die Aufsichtsbehörde die Solvabilitätskapitalanforderung noch prüft. Dadurch soll die Öffentlichkeit darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Angabe nur die Unternehmensauffassung widerspiegelt. In der Praxis wird voraussichtlich die weit überwiegende Mehrheit aller Unternehmen den entsprechenden Hinweis geben müssen, da die Prüfung der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung sehr aufwändig und der Zeitraum zwischen Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde und Veröffentlichung des Berichts bei Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Fristen durch ein Unternehmen zu kurz ist.

Zu Absatz 8

Gemäß Absatz 8 darf in Umsetzung von Artikel 53 Absatz 2 der Richtlinie anstelle der Angabe der erforderlichen Informationen auch die Verweisung auf äquivalente Veröffentlichungen stehen, die aufgrund anderer rechtlicher Anforderungen zu machen sind. Um sicherzustellen, dass die Information auch tatsächlich sowohl nach Art als auch nach Umfang gleichwertig ist, bedarf die Verweisung der aufsichtsbehördlichen Zustimmung. Die Aufsichtsbehörde hat für die Erteilung der Zustimmung keinen Ermessensspielraum; wenn die Gleichwertigkeit nach Art und Umfang zu bejahen ist, muss die Zustimmung erteilt werden. Die Kommission wird voraussichtlich in den von ihr zu erlassenden delegierten Rechtsakten festlegen, wie eine Verweisung gegebenenfalls zu erfolgen hat.

Zu § 41 (Nichtveröffentlichung von Informationen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift setzt Artikel 53 der Richtlinie um. Der Ausdruck „ungerechtfertigter Vorteil“ orientiert sich an § 32 und § 293a Aktiengesetz.

Unternehmen sind in jedem Fall verpflichtet, die erforderlichen Informationen zu ihrem Kapitalmanagement zu publizieren. Damit sind auch die Informationen über Kapitalaufschläge und die Anforderung unternehmensspezifische Parameter zu verwenden zwingend zu veröffentlichen. In Bezug auf die sonstigen Themenbereiche, die mit dem Solvabilitäts- und Finanzbericht abzudecken sind, kann ein Unternehmen von der Veröffentlichung einzelner erforderlicher Informationen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde absehen sofern und soweit dies erforderlich ist, um den Eintritt einer der in Absatz 2 abschließend aufgezählten Konsequenzen zu verhindern. Das Unternehmen muss angeben inwieweit es mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Informationen nicht veröffentlicht und welche Gründe der Veröffentlichung entgegenstehen.

Zu Absatz 2

Gemäß Absatz 2 darf die Aufsichtsbehörde den ausnahmsweisen Verzicht auf eine Veröffentlichung nur genehmigen, wenn und soweit die Unternehmen ihr gegenüber glaubhaft machen, dass eine der dort genannten Voraussetzungen erfüllt ist; in diesem Fall muss die Genehmigung erteilt werden.

Zu § 42 (Aktualisierung des Solvabilitäts- und Finanzberichts)

Die Vorschrift setzt Artikel 54 Absatz 1 der Richtlinie um. Von der ausdrücklichen Umsetzung von Absatz 2 wird abgesehen, da es der in Artikel 54 Absatz 2 der Richtlinie enthaltenen Klarstellung nicht bedarf, wonach Versicherungsunternehmen über die in den Artikeln 51 und 53 der Richtlinie aufgestellten Anforderungen hinaus, freiwillig weitere Informationen in ihren Solvabilitäts- und Finanzbericht aufnehmen können.

Die in Absatz 1 unter Nummer 1 und 2 genannten wichtigen Entwicklungen stellen keine abschließende Aufzählung dar, sondern nennen nur Umstände, die auf jeden Fall als wichtige Entwicklungen betrachtet werden müssen.

Von der Aktualisierungspflicht erfasst werden nicht nur wichtige Entwicklungen, die sich direkt auf die veröffentlichten Informationen auswirken, sondern auch solche, deren Kenntnis die Beurteilung von Informationen aus dem Bericht durch die Adressaten des Solvabilitäts- und Finanzberichts wesentlich verändern würde.

Zu Unterabschnitt 3 (Für Aufsichtszwecke beizubringende Informationen)

Zu § 43 (Informationspflichten; Berechnungen)

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 Informationspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde allgemein und erfasst damit vor allem auch diejenigen Informationspflichten, die sich nicht bereits aus den delegierten Rechtsakten und technischen Durchführungsstandards ergeben. Es sind dies Informationspflichten, die nationale Besonderheiten sowie die nationalen Rechnungslegungsvorschriften berücksichtigen.

Mit Absatz 2 werden Grundsätze aus Artikel 35 Absatz 4 der Richtlinie umgesetzt, soweit sie als Anforderungen für Unternehmen bei der Berichterstattung gegenüber der Aufsichtsbehörde relevant sind.

Zu § 44 (Prognoserechnungen)

Die Regelung entspricht inhaltlich § 55b VAG a. F., wobei dessen Satz 1 Nummer 2 und 3 jedoch keinen Bestand mehr haben. Prognosen in Bezug auf die Solvabilitätskapitalanforderung beziehen sich nunmehr nicht mehr allein auf das Ende des laufenden Geschäftsjahres, sondern sind im Rahmen der Beurteilung nach § 27 mittelfristig vorzunehmen; über sie ist im Rahmen der Berichterstattung nach § 27 Absatz 1 gegenüber der Aufsichtsbehörde zu berichten. Vermögenswerte sind nach Solvabilität II ökonomisch zu bewerten. Insofern kann aus dem Vergleich der Angaben im Rahmen der Berichterstattung

nach Solvabilität II mit den Angaben nach nationaler Rechnungslegung eine Vorstellung über vorhandene Bewertungsreserven gewonnen werden.

Versicherungsunternehmen müssen nicht nur Stresstests und Szenarioanalysen vornehmen, die von der Aufsichtsbehörde vorgegeben sind, sondern auch eigene Tests und Analysen vornehmen. Satz 2 in Verbindung mit Satz 4 ermöglicht es der Aufsichtsbehörde gegebenenfalls eigene Tests und Analysen vom Unternehmen zu verlangen, wenn es diese nicht im angemessenen Umfang durchführt.

Zu § 45 (Befreiung von Berichtspflichten)

Die Vorschrift setzt die durch Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie 2014/51/EU neu eingefügten Artikel 35 Absatz 6 bis 8 der Richtlinie um. Wie sich aus Artikel 35 Absatz 9 ergibt, gelten diese Befreiungsmöglichkeiten nur für Berichtspflichten aufgrund europäischen Rechts. Die Methoden zur Festlegung des Marktanteils nach Absatz 3 werden durch Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung näher konkretisiert.

Zu § 46 (Informationspflichten gegenüber der Bundesanstalt)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 151 VAG a.F.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 152 VAG a.F.

Zu § 47 (Anzeigepflichten)

Die Regelung entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 13d VAG a.F. Einige Anzeigepflichten mussten aber im Lichte der Änderungen durch Solvabilität II angepasst oder zusätzlich eingeführt werden:

Zu Nummer 1

Nummer 1 stellt eine inhaltliche Erweiterung des bisherigen § 13d Nummer 1 VAG a.F. dar, die Artikel 42 Absatz 2 der Richtlinie umsetzt. Die Regelung stellt– außer in Bezug auf Aufsichtsratsmitglieder - weiterhin auf die Absicht der Bestellung ab, behält also die Verpflichtung zur vorherigen Anzeige bei. Es sind wie bisher alle erforderlichen Informationen vorzulegen, um eine Prüfung der Einhaltung der Qualifikationsanforderungen durch die Aufsichtsbehörde zu ermöglichen. Die Regelung berücksichtigt den gegenüber dem bisherigen § 7a VAG a.F. erweiterten Kreis von Personen, der Qualifikationsanforderungen unterliegt. Allerdings sind nicht alle Personen, die die Anforderungen von § 24 zu erfüllen haben, anzeigepflichtig. Soweit es um andere Schlüsselaufgaben geht, müssen der Aufsichtsbehörde lediglich die natürliche Personen gemeldet werden, die für die jeweilige Schlüsselaufgabe verantwortlich ist. Damit ist, wenn eine Schlüsselaufgabe von zwei oder mehr Personen wahrgenommen wird, für die meisten Schlüsselaufgaben immer nur der „Inhaber der Führungsrolle“ relevant. Durch die inhaltliche Erweiterung ist die Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats mit umfasst; diese sind für das Unternehmen Personen, die für andere Schlüsselaufgaben verantwortlich sind. Insofern sind hier ausnahmsweise für die gleiche Schlüsselaufgabe sämtliche ein Aufsichtsratsmandat wahrnehmende Personen anzeigepflichtig. Der bisherige § 13d Nr. 12 VAG a.F. (Bestellung eines Mitglieds des Aufsichtsrats) wird durch Nummer 1 obsolet und ist nicht übernommen worden.

Zu Nummer 2

Mit Nummer 2 ist eine der bisherigen Regelung in § 13d Nummer 2 VAG a. F. vergleichbare Anzeigepflicht inhaltlich konkretisiert worden. Dadurch wird Artikel 42 Absatz 3 der Richtlinie umgesetzt und der Zweck der Anzeigepflicht besser verwirklicht, die Aufsichtsbehörde über mögliche Qualifikationsdefizite von Personen zu informieren, die voraussichtlich eine vergleichbare Stellung bei einem anderen Versicherungsunternehmen anstreben werden. Die Aufsichtsbehörde wird infolge der Anzeige in die Lage versetzt, bei der Beurteilung der Qualifikation eines bei einem anderen Unternehmen ausgeschiedenen Bewerbers eine besonders kritische Prüfung vorzunehmen. Die Anzeigepflicht entfällt nicht, wenn das Unternehmen mit einer Person, die das Unternehmen verlässt, eine einvernehmliche Trennung vereinbart hat oder die Kündigung vom Mitarbeiter ausgeht. Vielmehr ist das Unternehmen immer dann zur Anzeige an die Aufsichtsbehörde verpflichtet, wenn das tatsächliche Motiv für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder eine Freistellung von den Aufgaben auf Seiten des Unternehmens die Auffassung ist, dass die betreffende Person den Anforderungen des § 24 nicht oder nicht mehr genügt.

Zu Nummer 3

Nummer 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 13d Nummer 3 VAG a.F.

Zu Nummer 4

Nummer 4 enthält die bisher in § 121a Abs. 3 VAG a.F. geregelten Anzeigepflichten von Rückversicherungsunternehmen. Außerdem ist zusätzlich jede Änderung des tatsächlichen Geschäftsgebietes anzeigepflichtig. Damit ist gemeint, dass ein Rückversicherungsunternehmen seine Tätigkeit auf einen weiteren Staat auf dem gleichen Kontinent erweitert für den es bereits insgesamt eine Zulassung erhalten hat. Weiter ist auch die Errichtung einer Niederlassung in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat erfasst. Dies dient dazu, dass die Aufsichtsbehörde über die tatsächlichen Geschäftsgebiete informiert ist.

Zu Nummer 5

Bisher § 13d Nummer 4 VAG a.F.

Zu Nummer 6

Bisher § 13d Nummer 4a VAG a.F.

Zu Nummer 7

Bisher § 13d Nummer 5 VAG a.F.

Zu Nummer 8 und 9

Treten an die Stelle des bisherigen § 13 Absatz 1a VAG a.F. Nummer 8 und Nummer 9 setzen Artikel 49 Absatz 2 der Richtlinie um. Mit Nummer 8 wird eine Anzeigepflicht begründet, die vor Abschluss eines Vertrags zu erfüllen ist, während Nummer 9 Informationspflichten regelt, die erst nach Vertragsschluss eintreten können. Zur deutlichen Differenzierung der beiden Anzeigepflichten erfolgt eine getrennte Regelung. Wesentliche Umstände in Bezug auf die ausgegliederten wichtigen Funktionen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 9 sind alle Umstände, die auf die Beurteilung der Aufsichtsbehörde über das ordnungsgemäße Funktionieren der Ausgliederung und die Einhaltung aller Anforderungen des § 32 beeinflussen könnten. Das sind beispielsweise wesentliche Vertragsänderungen, die Nutzung eines Subdelegationsrechts, finanzielle Probleme des Dienstleisters, Vertragsstörungen oder Vertragsverletzungen von nicht ganz unerheblicher Bedeutung.

Zu Nummer 10

Bisher § 13d Nummer 11 VAG a.F.

Zu Nummer 11 und 12

Um zur Erleichterung für die Rechtsanwender Anzeigepflichten innerhalb des VAG zusammen zu fassen, sind mit den Nummern 11 und 12 Regelungen des bisherigen § 54 Absatz 4 Nummer 2 und 3 VAG a. F. hier aufgenommen worden.

Zu Nummer 13

Bisher § 13d Nummer 7 VAG a.F. Die Vorlagepflicht für Krankenversicherungsunternehmen ist nunmher in § 158 geregelt.

Zu Abschnitt 5 (Zusammenarbeit mit Versicherungsvermittlern)

Zu § 48 (Qualifikation der Versicherungsvermittler)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 80 Absatz 1 bis 4 VAG a.F.

Zu § 49 (Stornohaftung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 80 Absatz 5 VAG a.F.

Zu § 50 (Entgelt bei der Vermittlung substitutiver Krankenversicherungsverträge)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 12 Absatz 7 bis 9 VAG a.F. Da der bisherige § 53d VAG a.F., auf den in § 12 Absatz 8 verwiesen wird, nicht mehr existiert, wurde die Verweisung in Absatz 8 durch den Text, auf den verwiesen wurde, ersetzt, mit Ausnahme des § 53d Absatz 1 Satz 2 VAG a.F., da diese Regelung bei Verträgen zwischen einem Versicherungsunternehmen und einem Vermittler praktisch keine Rolle spielt.

Zu § 51 (Beschwerden über Versicherungsvermittler)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 80a a.F.

Zu Abschnitt 6 (Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung)

Der neue Abschnitt 6 (Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung) enthält keine Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage.

Zu § 52 (Verpflichtete Unternehmen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 80c. Die bisherige Verweisung auf die Richtlinie 2002/83/EG durch einen Verweis auf die Richtlinie ersetzt. Außerdem entfällt der bisherige Absatz 2, da er lediglich § 1 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes wiederholt und daher obsolet ist.

Zu § 53 (Interne Sicherungsmaßnahmen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 80d a.F.

Zu § 54 (Vereinfachte Sorgfaltspflichten)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 80e a.F.

Zu § 55 (Vereinfachungen bei der Durchführung der Identifizierung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 80f a.F.

Zu § 56 (Verstärkte Sorgfaltspflichten)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 80g VAG a.F.

Zu Abschnitt 7 (Grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit)

Zu Unterabschnitt 1 (Dienstleistungsverkehr, Niederlassungen)

Zu § 57 (Versicherungsgeschäfte über Niederlassungen oder im Dienstleistungsverkehr)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 13a VAG a.F. Absatz 1, wird jedoch aus sprachlichen Gründen neu formuliert. Aus systematischen Gründen wird neben die bereits im Gesetz enthaltene Definition des Dienstleistungsverkehrs auch die Definition einer Niederlassung in Absatz 2 Satz 1 übernommen.

Zu § 58 (Errichtung einer Niederlassung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 13b VAG a.F. Sie setzt Artikel 145 und 146 der Richtlinie um.

Zu § 59 (Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 13c VAG a.F. Sie setzt Artikel 147, 148 und 149 der Richtlinie um.

Zu § 60 (Statistische Angaben über grenzüberschreitende Tätigkeiten)

Die Vorschrift setzt Artikel 159 der Richtlinie um. Da delegierte Rechtsakte der Europäischen Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unmittelbar für die Adressaten verbindlich sind, muss der Hinweis in Artikel 159 Satz 1 auf die weitere Unterteilung der statistischen Angaben nach Geschäftsbereichen nicht in das Gesetz übernommen werden.

Zu Unterabschnitt 2 (Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum)

Zu § 61 (Geschäftstätigkeit durch eine Niederlassung oder im Dienstleistungsverkehr)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 110a Absatz 1 bis 2b VAG a.F. Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 111a VAG a.F. Aufgrund des § 121h Absatz 1 Satz 1 VAG a.F gilt die Vorschrift nur für Erstversicherungsunternehmen. Dies entspricht auch den Artikeln 145 und 147 der Richtlinie.

Soweit § 110a Absatz 1 VAG a.F. im Fall der Tätigkeit im Dienstleistungsverkehr dieses sog. Notifikationsverfahren nur unter der qualifizierten Vorgabe verlangte, dass der Dienstleistungsverkehr „durch Mittelspersonen“ erfolgte, wird die Rechtslage durch Streichung dieses Tatbestandsmerkmals an die Rechtslage nach der Richtlinie angepasst. Es erscheint im Sinne des Schutzes des inländischen Marktes nicht mehr zeitgemäß nur eine Tätigkeit im Dienstleistungsverkehr „durch Mittelspersonen“ in den Ordnungsrahmen des VAG aufzunehmen, und dagegen eine Tätigkeit unmittelbar aus dem Ausland, etwa über das Internet, unreguliert zu belassen. Auf diese Weise wird auch eine dem Gesetz über

das Kreditwesen (§ 32 Abs. 1 Satz 1, § 53b KWG) vergleichbare Rechtslage herbeigeführt. Die Korrespondenzversicherung, bei der die im Inland ansässige Person auf eigene Initiative Versicherungsschutz bei einem gebietsfremden Versicherungsunternehmen sucht, bleibt (im Einklang mit der Position Deutschlands im Rahmen der OECD-Code of Liberalisation of Current Invisible Operations 2013) nicht erlaubnispflichtig. Diese Änderung betrifft auch § 65 Absatz 3 und § 67 Absatz 1.

Zu § 62 (Beaufsichtigung der Geschäftstätigkeit)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 110a Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 VAG a.F. Neu eingefügt ist Absatz 1 Satz 2 Nummer 4. Zum Zwecke einer wirksamen Verhinderung von Geldwäsche sind die §§ 52 ff. dieses Gesetzes nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe f der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie (2005/60/EG) auch auf inländische Niederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat anzuwenden. Dem Aufnahmestaat ist insoweit die geldwäscherechtliche Regelungs- und Aufsichtskompetenz zugewiesen worden. Die Anwendung auf Niederlassungen ausländischer Versicherungsbehörden in Deutschland führt darüber hinaus zu einer Gleichbehandlung mit deutschen Versicherungsunternehmen.

Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird wegen der Neugliederung der Regelungen für die Krankenversicherung ausdrücklich um §152 (Basistarif) ergänzt, jedoch ohne § 152 Absatz 5, der die Finanzaufsicht betrifft.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 111b Absatz 3 VAG a.F.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 111b Absatz 1 VAG a.F., wird jedoch im Hinblick auf Artikel 155 Absatz 3 der Richtlinie ergänzt um die Möglichkeit, die Europäsiche Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung zu beteiligen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 111b Absatz 5 VAG a.F.

Zu § 63 (Bestandsübertragungen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 111d VAG a.F.

Zu § 64 (Bei Lloyd's vereinigte Einzelversicherer)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 110b VAG a.F.

Zu § 65 (Niederlassung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 110d Absatz 1, 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3, Nummer 5, Satz 2, Absatz 3 VAG a.F.

Zu § 66 (Dienstleistungsverkehr; Mitversicherung)

Zu Absatz 1 und 2

Die Vorschriften entsprechen inhaltlich unverändert dem bisherigen § 111 Absatz 1 und 2 VAG a.F.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 87a VAG a.F.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 111 Absatz 3 VAG a. F. Die Verordnungsermächtigung in Absatz 4 Nummer 2 erfasst sowohl die Fälle des Artikels 171 als auch die des Artikels 172 der Richtlinie.

Zu Absatz 5

Die in Absatz 5 geregelte Möglichkeit, Unternehmen aus Drittstaaten im Einzelfall zum Dienstleistungsverkehr zuzulassen, soll im Sinne einer Einheitlichkeit der Aufsicht künftig von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und nicht vom Bundesministerium der Finanzen getroffen werden, wie es der bisherigen Regelung nach § 111 Absatz 4 VAG a. F. entspricht. Aufgrund ihrer Einbindung in die europäische und internationale Versicherungsaufsicht ist sie besser in der Lage, Anträge einzelner Unternehmen zu beurteilen.

Zu Unterabschnitt 3 (Unternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums)

Zu § 67 (Erlaubnis; Spartentrennung)

Die Vorschrift entspricht grundsätzlich den bisherigen § 105 Absatz 2 und 3 und § 121i Absatz 1 und 2 VAG a.F. Die Definition für „Versicherungsunternehmen eines Drittstaates“ ist aus dem bisherigen § 105 Absatz 1 VAG a. F. in die Begriffsbestimmungen des § 7 verschoben worden und ist dort unter Nummer 6 enthalten.

Zu Absatz 1

Für Rückversicherungsverträge sieht Absatz 1 Satz 2 in Umsetzung von Artikel 172 der Richtlinie eine Ausnahme vor. Sie werden wie Verträge von Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union behandelt, wenn sie in ihrem Herkunftsland einer gleichwertigen Finanzaufsicht unterliegen. Der zweite Halbsatz von Absatz 1 Satz 2 setzt Artikel 172 Absatz 3 und 6 der Richtlinie um.

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 Satz 2 entspricht dem bisherigen § 110 VAG a.F. Im Sinne einer Einheitlichkeit der Aufsicht entscheidet zukünftig die Aufsichtsbehörde, nicht das Bundesministerium der Finanzen, über den Antrag. Die Regelung gilt, wie die Artikel 162ff der Richtlinie, grundsätzlich sowohl für Erst- als auch für Rückversicherungsunternehmen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 106c VAG a.F.

Zu § 68 (Niederlassung; Hauptbevollmächtigter)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 106 VAG a.F.

Zu § 69 (Antrag; Verfahren)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 106b Absatz 1 und 4 VAG a.F. Sie setzt Artikel 162, 168 der Richtlinie um. Statt des Bundesministeriums der Finanzen entscheidet

zukünftig die Aufsichtsbehörde über den Antrag (s.o. zu § 62). Aus sprachlichen Gründen wird die bisherige Regelung des § 106b VAG a. F. aufgeteilt (s. §§ 70, 71).

Zu § 70 (Erleichterungen für Unternehmen, die bereits in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat zugelassen sind)

Die Vorschrift setzt Artikel 167 der Richtlinie um. Sie entspricht inhaltlich dem bisherigen § 106b Absatz 5 Satz 1 und Absatz 8 VAG a.F.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 2 bis 7 setzt Artikel 167 der Richtlinie um.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 167 Absatz 3 Unterabsatz 3 und Artikel 168 der Richtlinie.

Zu § 71 (Widerruf der Erlaubnis)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 106b Absatz 7 VAG a.F.

Zu § 72 (Versicherung inländischer Risiken)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 107 VAG a.F.

Zu § 73 (Bestandsübertragung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 108 VAG a.F. Sie setzt Artikel 164 der Richtlinie um. Absatz 3 entspricht teilweise dem bisherigen § 108 Absatz 3 VAG a. F. Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 108 Absatz 1VAG a.F.

Zu Kapitel 2 (Finanzielle Ausstattung)

Zu Abschnitt 1 (Solvabilitätsübersicht)

Mit dem neuen Abschnitt 1 beginnen die Regelungen, die den Kern der neuen Solvabilitätsanforderungen darstellen. Für unter Solvabilität II fallende Versicherungsunternehmen werden die quantitativen Anforderungen durch eine an den konkreten Unternehmensrisiken orientierte Solvabilitätskapitalanforderung bestimmt, die entweder durch die Standardformel oder ein Internes Modell berechnet werden kann, sowie durch eine Mindestkapitalanforderung, deren Einhaltung essentiell für die Fortführung des Versicherungsgeschäfts ist. Die zur Einhaltung der Kapitalanforderungen notwendigen Eigenmittel werden durch die Bildung einer ökonomischen Bilanz ermittelt, die neben der für Zwecke der Rechnungslegung erstellten Bilanz zu bilden ist. Im Rahmen dieser ökonomischen Bilanz werden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten fortlaufend zu Zeitwerten bewertet. Eigenmittel im Sinn der Solvabilitätsübersicht sind dann der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten sowie die nachrangigen Verbindlichkeiten, soweit sie die Eigenmittelkriterien von Solvabilität II erfüllen. Der auf die Kapitalanforderungen anrechnungsfähige Betrag der Eigenmittel wird in einem zweiten Schritt abhängig vom Grad des Verlustausgleichs durch Einstufung in eine von drei Qualitätsklassen bestimmt und bei geringerer Verlustausgleichsfähigkeit begrenzt. Zur Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung können neben den vorgenannten Eigenmitteln (Basiseigenmittel) auch außerbilanzielle Instrumente (ergänzende Eigenmittel) herangezogen werden. Hingegen sind zur Einhaltung der Mindestkapitalanforderung nur Basiseigenmittel geeignet.

Einzelheiten zu den in diesem Abschnitt geregelten Sachverhalten bestimmt die EU-Kommission durch delegierte Rechtsakte auf der Grundlage von Artikel 86 der Richtlinie.

Zu § 74 (Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten)

Die Vorschrift setzt Artikel 75 der Richtlinie um. Die Regelung beruht auf der derzeitigen IFRS-Definition (International Financial Reporting Standards) des beizulegenden Zeitwerts. Die Europäische Kommission wird in Durchführungsbestimmungen Näheres zur Berechnung des beizulegenden Zeitwerts einzelner Bilanzposten regeln, um eine EU-weit einheitliche Praxis zu gewährleisten. Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass die Bestimmung der Eigenmittel sich nicht in der Ermittlung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten erschöpft. Stattdessen findet nach § 91 zusätzlich eine Merkmalsprüfung zur Einstufung in Qualitätsklassen statt. Darüber hinaus unterstreicht der Satz den zusätzlichen Charakter der Solvabilitätsübersicht zu der für den Zweck der Rechnungslegung erstellten Bilanz.

Zu § 75 (Allgemeine Vorschriften für die Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen)

Die Vorschrift setzt Artikel 76 und 80 der Richtlinie um.

Zu § 76 (Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen)

Die Vorschrift setzt Artikel 77 Absätze 1 und 4 der Richtlinie um. Die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen soll die Beschaffenheit des zugehörigen Versicherungsportfolios widerspiegeln, also des Betrages, den ein anderes Unternehmen erwartungsgemäß benötigen würde, um die zugrundeliegenden Verpflichtungen zu übernehmen und zu erfüllen. Unternehmensspezifische Informationen, wie Informationen über Schadensregulierung und -aufwendungen, sollen folglich nur insofern in ihre Berechnung eingehen, als diese Informationen Versicherungsunternehmen in die Lage versetzen, die Beschaffenheit ihres Versicherungsportfolios besser abzubilden, vgl. Erwägungsgrund 55 der Richtlinie.

Zu § 77 (Bester Schätzwert)

Die Vorschrift setzt Artikel 77 Absatz 2 der Richtlinie um. Absatz 5 setzt Artikel 77e Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie um.

Zu § 78 (Risikomarge)

Die Vorschrift setzt Artikel 77 Absatz 3 und 5 der Richtlinie um.

Zu § 79 (Allgemeine Grundsätze für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen)

Die Vorschrift setzt Artikel 82 der Richtlinie um.

Zu § 80 (Matching-Anpassung an die maßgebliche risikofreie Zinskurve)

Die Vorschrift setzt Artikel 77b der Richtlinie um. Versicherungsunternehmen, die Anleihen oder andere Vermögenswerte mit ähnlichen Zahlungsstrom-Eigenschaften bis zur Endfälligkeit halten, um den besten Schätzwert des Portfolios der Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen zu bedecken, sind in Bezug auf diese Vermögenswerte grundsätzllich nicht dem Risiko von Spreadschwankungen ausgesetzt. Um zu verhindern, dass sich Spreadschwankungen bei Vermögens-werten auf die Höhe der Eigenmittel dieser Unternehmen auswirken, ist es diesen Unternehmen gestattet, die maßgebliche risikofreie Zinskurve für die Berechnung des besten Schätzwerts im Einklang mit den Spreadbewegungen ihrer Vermögenswerte anzupassen. Dafür ist eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Für die Erteilung einer Genehmigung müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein. Es muss sicher gestellt werden, dass die Unternehmen ihre Vermögenswerte bis zur Endfälligkeit halten können. Insbesondere sollten die Zah-

lungsströme der Vermögenswerte und der Verbindlichkeiten aufeinander abgestimmt sein (Matching). Verrmögenswerte sollten nur ersetzt werden, wenn sich die erwarteten Cashflows wesentlich geändert haben, beispielsweise wenn eine Anleihe herabgestuft wird oder ausfällt. Unternehmen, die die Matching-Anpassung anwenden, sollten das Portfolio an Aktiva und Passiva getrennt von anderen Geschäftsbereichen organisieren und verwalten, und es sollte ihnen daher nicht erlaubt sein, Risiken, die in anderen Geschäftsbereichen entstehen, mittels des zugeordneten Vermögensportfolios zu begegnen. Die Regeln für Sonderverbände finden entsprechende Anwendung.

Zu § 81 (Berechnung der Matching-Anpassung)

Die Vorschrift setzt Artikel 77c Absatz 1 der Richtlinie um.

Zu § 82 (Volatilitätsanpassung)

Die Vorschrift setzt Artikel 77d sowie Artikel 77e Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Richtlinie um.

Die Volatilitätsanpassung ist eine der Maßnahmen, die nachträglich in die Richtlinie eingeführt wurden. Zur Vermeidung eines prozyklisches Anlageverhaltens wird es Versicherungsunternehmen gestattet, die maßgebliche risikofreie Zinskurve für die Berechnung des besten Schätzwerts der versicherungstechnischen Rückstellungen anzupassen, um die Auswirkung übertriebener Anleihe-Spreads zu mindern. Dies reduziert die Höhe der versicherungstechnischen Verbindlichkeiten des Versicherungsunternehmens und die Höhe des Kapitals, dass es vorhalten muss.

Einzelheiten, wie die Volatilitätsanpassung zu berechnen und anzuwenden ist, werden in delegierten Rechtsakten geregelt werden. Dem Grunde nach wird bei der Volatilitätsanpassung zunnächst die Differenz zwischen dem risikofreien Zinssatz nach Solvency II und der Rendite eines Referenz-Portfolios von Vermögenswerten ermittelt. 65% der so ermittelten risikoadjustierten Währungsverteilung werden dann auf den risikofreien Zinssatz aufgeschlagen. Versicherungsunternehmen haben die Auswirkung der Volatilitätsanpassung auf ihre Finanzlage zu veröffentlichen.

Allerdings kann die Verwendung der Volatilitätsanpassung aufsichtsrechtliche Fragen aufwerfen, weil sie dem Wortlaut der Richtlinie nach bei allen Arten von Verbindlichkeiten angewendet werden kann, nicht nur denjenigen, die wirklich langfristiger Art sind. Denkbar ist z.B. der Fall, dass es bei bestimmten Produkten kurzfristig zu hohen Auszahlungen kommen kann und die dafür notwendigen Mittel nur durch den Verkauf von Kapitalanlagen unter Inkaufnahme von Verlusten bereit gestelllt werden können. Wenn in solchen Fällen die Volatilitätsanpassung uneingeschränkt angewendet wird, könnte der Fall eintreten, dass für diese Situation keine ausreichenden Rückstellungen zur Verfügung stehen.

Daher soll die Anwendung der Volatilitätsanpassung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde möglich sein. Insoweit wird von der Mitgliedstaatenoption des Artikels 77d Absatz 1 der Richtlinie Gebrauch gemacht. Eine Genehmigung würde erteilt, wenn die Anwendung der Maßnahme mit dem Schutz der Versicherungsnehmer vereinbar ist. Insbesondere muss die Anwendung der Maßnahme den Liquiditätsbedarf des Versicherungsunternehmens angemessen berücksichtigen. Dies kann insbesondere auf Grundlage des Liquiditätsplans beurteilt werden, der nach § 26 Absatz 3 bei Anwendung der Volatilitätsanpassung zu erstellen ist

Zu § 83 (Zu berücksichtigende technische Informationen)

Absatz 1 setzt Artikel 77e Absatz 3 der Richtlinie um.

Absatz 2 setzt Artikel 77d Absatz 4 Satz 2 der Richtlinie um.

Absatz 3 enthält eine vorsorgliche Regelung für den Fall, dass die technischen Informationen nicht vollständig alle Fälle abdecken, in denen Unternehmen Berechnungen brauchen. Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung wird eine vollständige, den technischen Informationen zugrunde liegende technische Dokumentation auf ihrer Website veröffentlichen, die für eigene Berechnungen des Unternehmens herangezogen werden kann.

Zu § 84 (Weitere Sachverhalte, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen sind)

Die Vorschrift setzt Artikel 78 der Richtlinie um. Zusätzlich wird in Absatz 2 nun die handelsrechtliche Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) in der Krankenversicherung, die nach Art der Lebensversicherung betrieben wird, sowie die RfB bei Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr genauso wie die RfB in der Lebensversicherung eigenmittelfähig gestellt. Dies hat den Vorteil (vgl. Artikel 91 Absatz 2 der Richtlinie), dass die Mittel zunächst eigenmittelfähig sind und auf die Solvabilität angerechnet werden. Im Fall wirtschaftlicher Schwierigkeiten eines Unternehmens ergibt sich aus der Sicht der Versicherten keine Verschlechterung: Entweder würden die Mittel über § 140 Absatz 1 als Eigenmittel im Fall eines Notstandes herangezogen oder in Folge der schwierigen wirtschaftlichen Lage des Unternehmens könnte keine Beitragsrückerstattung gewährt werden.

Zu § 85 (Finanzgarantien und vertragliche Optionen in den Versicherungsverträgen)

Die Vorschrift setzt Artikel 79 der Richtlinie um.

Zu § 86 (Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften)

Die Vorschrift setzt Artikel 81 der Richtlinie um.

Zu § 87 (Vergleich mit Erfahrungsdaten)

Die Vorschrift setzt Artikel 83 der Richtlinie um.

Zu § 88 (Befugnisse der Aufsichtsbehörde in Bezug auf versicherungstechnische Rückstellungen; Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 84 der Richtlinie.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 85 der Richtlinie um.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 65 Absatz 1 VAG a.F. Zwar verliert die Deckungsrückstellung mit der Einführung von Solvabilität II ihre Bedeutung für die Bestimmung der aufsichtsrechtlich erforderlichen Eigenmittel, doch hat ihre Berechnung weiterhin Rückwirkungen auf die finanzielle Lage eines Unternehmens sowie die Überschussbeteiligung der Versicherten, sofern vereinbart, und ist daher weiter für die Aufsicht von Bedeutung. Im Zuge der Umstellung auf die neuen Solvabilitätsvorschriften und der weiteren Harmonisierung des europäischen Binnenmarkts ist damit zu rechnen, dass zunehmend neue Produkte nach Konstruktionen eingeführt werden, die in Deutschland bislang nicht bekannt waren. Dazu könnten beispielsweise die in angelsächsischen Ländern verbreiteten Variable Annuities zählen. Für die sachgerechte Bilanzierung innerhalb des von den Regelungen des Handelsgesetzbuches vorgegebenen Rahmens müssen ggf.

spezielle Regelungen, wie z.B. die Bildung von Bewertungseinheiten zwischen Aktiv- und Passivseite, geschaffen werden können. Auch deswegen werden in Nummer 4 künftig ausdrücklich auch Bewertungsansätze erwähnt. Für kleine Versicherungsunternehmen, Pensionskassen und Pensionsfonds enthält das Gesetz jeweils vergleichbare Ermächtigungen.

Zu Abschnitt 2 (Solvabilitätsanforderungen)

Der neue Abschnitt 2 regelt die Berechnung der Solvbilitätskapitalanforderung.

Versicherungsunternehmen müssen regelmäßig und langfristig über ausreichende anrechnungsfähige Eigenmittel in Höhe ihrer Solvabilitätskapitalanforderung verfügen. Unterschreitet der Betrag der anrechnungsfähigen Eigenmittel die Solvabilitätskapitalanforderung, liegt er aber noch über der Höhe des Betrags der Mindestkapitalanforderung, so muss das Unternehmen die Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung wieder herstellen. Es reicht also (dauerhaft) nicht aus, dass das Unternehmen über anrechnungsfähige Eigenmittel nur in Höhe der Mindestkapitalanforderung verfügt. Die Eigenmittel eines Versicherungsunternehmens sollen als Haftungskapital dienen und hohe unerwartete Verluste ausgleichen können (Risikopuffer).

Sie werden unterteilt in Basiseigenmittel und in ergänzende Eigenmittel (außerbilanzielle Eigenmittel).

Die Basiseigenmittel werden errechnet als Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten. Zu den Basiseigenmitteln zählen auch die nachrangigen Verbindlichkeiten, soweit sie bestimmte Mindestanforderungen erfüllen.

Da nicht alle Eigenmittelbestandteile Verluste im laufenden Geschäftsbetrieb auffangen und auch sonst unterschiedlich ausgestaltet werden (beispielsweise im Hinblick auf ihre Laufzeit), werden sie in drei verschiedene Qualitätsklassen einsortiert.

Hinsichtlich der Qualitätsklassen gibt es Anrechnungslimite, die sicherstellen, dass die Solvabilitätskapitalanforderung mit einem bestimmten Mindestbetrag von Eigenmitteln der höchsten Qualitätsklasse bedeckt und der Einsatz von Eigenmitteln der niedrigeren Qualität begrenzt wird. Es ist wünschenswert, dass Versicherungsunternehmen mehr Eigenmittel vorhalten als sie zur Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung anrechnen können.

Die anrechnungsfähigen Eigenmittel werden in einem dreistufigen Verfahren bestimmt:

– In einem ersten Schritt wird die Höhe der vorhandenen Eigenmittel bestimmt, indem der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der Betrag der eigenmittelfähigen nachrangigen Verbindlichkeiten und der Betrag der außerbilanziellen, ergänzenden Eigenmittel ermittelt wird.

– In einem zweiten Schritt werden die einzelnen Eigenmittelbestandteile in drei Qualitätsklassen, sog. „Tiers“, unterteilt, je nach ihrer Eignung, Verluste auffangen zu können (vgl. § 91), wobei die Einstufung sich auch danach richtet, ob es sich um Basis- oder ergänzende Eigenmittel handelt.

– In einem dritten Schritt wird die Anerkennung der Qualitätsklassen 2 und 3 hinsichtlich ihrer Anrechnungsfähigkeit bezogen auf die Kapitalanforderungen begrenzt (vgl. §§ 94f.).

Zu Unterabschnitt 1 (Bestimmung der Eigenmittel)

Zu § 89 (Eigenmittel)

Die Eigenmittelanforderung wird nach einem risikoorientierten Verfahren festgelegt, das auf einer prospektiven Berechnung beruht, um ein angemessenes und zeitiges Eingreifen der Aufsichtsbehörden sicherzustellen (Solvabilitätskapitalanforderung) sowie auf einer aufsichtsrechtlichen Eingriffsschwelle, unter die die Finanzmittel nicht absinken sollten (Mindestkapitalanforderung).

§ 89 konkretisiert den Eigenmittelbegriff entsprechend den Vorgaben der Richtlinie: Absatz 1 setzt Artikel 100 Absatz 1 und Artikel 128 der Richtlinie um, Absatz 1 und 2 setzen Artikel 87 der Richtlinie um, Absatz 3 setzt Artikel 88 der Richtlinie um und Absatz 4 und 5 setzen Artikel 89 der Richtlinie um.

Zu § 90 (Genehmigung ergänzender Eigenmittel)

Die Vorschrift setzt Artikel 90 der Richtlinie um.

Zu § 91 (Einstufung der Eigenmittelbestandteile)

Absatz 1 und 2 setzen Artikel 93 Absatz 1 der Richtlinie um, Absatz 3 und 4 setzen Artikel 93 Absatz 2 der Richtlinie um. Absatz 5 setzt Artikel 95 Absatz 2 und 3 der Richtlinie um.

Die Genehmigung der Einstufung von Eigenmittelbestandteilen ist nur dort erforderlich, wo ein Eigenmittelbestandteil nicht in der Liste der von der Europäischen Kommission erlassenen Durchführungsmaßnahmen enthalten ist. Ein Großteil der derzeit bekannten Eigenmittelbestandteile wird in der Liste enthalten sein, so dass eine Genehmigung im Regelfall nicht erforderlich sein wird. Das Genehmigungserfordernis soll möglichen Kapitalmarktinnovationen in Bezug auf Eigenmittelinstrumente Rechnung tragen.

Zu § 92 (Kriterien der Einstufung)

Die Vorschrift setzt Artikel 94 der Richtlinie um. Eigenmittel der höchsten Qualitätsklasse 1 zeichnen sich dadurch aus, dass sie sowohl nachrangig sind, d.h. im Fall der Insolvenz die Gläubiger erst nach allen nicht nachrangigen Gläubigern befriedigt werden, als auch Verluste im laufenden Geschäftsbetrieb ausgleichen können. Dies trifft beispielsweise auf die Rücklagen zu. Bei nachrangigen Verbindlichkeiten muss die Teilnahme am operativen Verlust sowohl hinsichtlich des Rückzahlungsanspruchs als auch hinsichtlich der Zinsen, explizit in den Vertragsbedingungen vereinbart sein, damit die nachrangige Verbindlichkeit der Qualitätsklasse 1 zugeordnet werden kann.

Grundanforderung der Qualitätsklasse 2 ist die Nachrangigkeit. Bei der Einstufung ergänzender Eigenmittel und der Beurteilung der Verlusttragungsfähigkeit stellt man auf den Zustand nach einer fiktiven Einzahlung ab (hypothetische Einstufung) und stuft sie dann mangels Einzahlung eine Qualitätsklasse niedriger ein als bei der hypothetischen Einstufung. Deswegen können nicht eingezahlte ergänzende Eigenmittel nicht die Qualitätsklasse 1 haben. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden und bei Bedarf erst in das Unternehmen hereingeholt werden müssen. Diese Realisierung ist immer mit Unsicherheit behaftet. Diesem Umstand trägt die niedrigere Einstufung Rechnung. Ergibt der Zustand nach der Einzahlung eine volle Verlusttragungsfähigkeit im laufenden Geschäft, wie es etwa bei den satzungsgemäß einforderbaren Beitragsnachschüssen der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit der Fall ist, wenn die Satzung keine Rückzahlungsmöglichkeit an die Vereinsmitglieder vorsieht, sind sie theoretisch in Qualitätsklasse 1 einzustufen und werden aufgrund ihres ergänzenden Charakters im Ergebnis in Qualitätsklasse 2 eingeordnet.

Bei der Kriterienprüfung ist allerdings zu beachten, dass in delegierten Rechtsakten die Kriterien konkretisiert werden. Darüber hinaus wird es Leitlinien der europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung geben. Es ist also nicht ausreichend, dass nur die oben genannten Grundanforderungen erfüllt sind.

Zu § 93 (Einstufung bestimmter Eigenmittelbestandteile)

Die Vorschrift setzt Artikel 96 Unterabsatz 1 der Richtlinie um. Eine Umsetzung von Unterabsatz 2 erscheint nicht erforderlich, weil das dort beschriebene Ergebnis sich aus der üblichen Einstufungstechnik ergänzender Eigenmittel ergibt: Unter den in Unterabsatz 2 beschriebenen Voraussetzungen sind die Nachschüsse immer als Qualitätsklasse 2 einzustufen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt die Bestimmung der Eigenmittel nach Artikel 91 Absatz 2 der Richtlinie fest, auf den in Artikel 96 Unterabsatz 1 der Richtlinie Bezug genommen wird. Danach ist der wahrscheinlichkeitsgewichtete Durchschnitt künftiger Zahlungsströme an Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte unter Berücksichtigung des Zeitwertes des Geldes (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve aus dem Teil der zum Bewertungsstichtag vorhandenen handelsrechtlichen Rückstellung für Beitragsrückerstattung, der zur Deckung von Verlusten verwendet werden darf und auf festgelegte Überschussanteile entfällt, bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung nicht zu berücksichtigen.

Bei einer Entnahme aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist im Allgemeinen nicht unterscheidbar, wann der betreffende Eurobetrag der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugeführt wurde. Es ist daher sachgerecht, davon auszugehen, dass die Beträge, welche als erste der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugeführt werden, auch wieder als erste entnommen werden. Dies bedeutet, dass bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen die anfänglichen Entnahmen aus der zum Bewertungsstichtag noch nicht festgelegten Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht zu berücksichtigen sind, bis diese in Summe den oben genannten Teil der zum Bewertungsstichtag vorhandenen handelsrechtlichen Rückstellung für Beitragsrückerstattung erreicht haben.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass nicht alle nicht festgelegten Teile der handelsrechtlichen Rückstellung für Beitragsrückerstattung zur Deckung von Verlusten verwendet werden können. Zum Beispiel ist die deklarierte Direktgutschrift den Versicherungsnehmern auch dann zu gewähren, wenn der Aufwand nicht aus dem laufenden Geschäftsergebnis finanziert werden kann. Diese Beträge werden dann häufig der nicht festgelegten handelsrechtlichen Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Ökonomisch ist es für das Versicherungsunternehmen in diesem Fall unerheblich, ob die Überschussbeteiligung als Direktgutschrift oder als Entnahme aus der handelsrechtlichen Rückstellung für Beitragsrückerstattung gewährt wird. Da diese Mittel damit tatsächlich nicht zur Deckung von Verlusten zur Verfügung stehen, sind die Mittel aus der nicht festgelegten handelsrechtlichen Rückstellung für Beitragsrückerstattung um die als Direktgutschrift deklarierte Überschussbeteiligung zu kürzen. Entsprechendes gilt für Zahlungen aus dem Schlussüberschussanteilfonds, die gegenüber Versicherungsnehmern bereits verbindlich zugesagt sind.

Hintergrund für die Eigenmittelfähigkeit von Teilen der handelsrechtlichen Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist, dass diese Teile unter den in § 140 genannten Voraussetzungen in Ausnahmefällen nicht zur Überschussbeteiligung verwendet werden müssen. Grundsätzlich ist es auch möglich, die Anwendung von § 140 als Managementregel direkt bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung zu berücksichtigen.

In diesen Fällen ist jedoch der Nachweis zu erbringen, dass Teile der Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht doppelt als Eigenmittel verwendet werden.

Zusätzlich werden in Absatz 1 nun die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) in der Krankenversicherung, die nach Art der Lebensversicherung betrieben wird sowie die RfB bei der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr, wie die RfB in der Lebensversicherung eigenmittelfähig gestellt. Dies hat den Vorteil (vgl. Artikel 91 Absatz 2 der Richtlinie), dass die Mittel zunächst eigenmittelfähig sind und auf die Solvabilität angerechnet werden, letztlich aber doch an die Versicherten ausgeschüttet werden. Im Fall wirtschaftlicher Schwierigkeiten eines Unternehmens ergibt sich aus der Sicht der Versicherten keine Verschlechterung: Entweder würden die Mittel über § 151 Absatz 1 i.V.m. § 140 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 als Eigenmittel im Fall eines Notstandes herangezogen oder in Folge der schwierigen wirtschaftlichen Lage des Unternehmens könnte keine Beitragsrückerstattung gewährt werden.

Zu § 94 (Eigenmittel zur Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung)

Die Vorschrift setzt Artikel 98 Absatz 1 und 3 der Richtlinie um. Dabei wird um Missverständnissen vorzubeugen statt auf „Eigenmittel“ auf die Solvabilitätskapitalanforderung Bezug genommen, weil dies der Interpretation der Richtlinie auf europäischer Ebene entspricht. Diese Interpretation ist auch in Entwürfe der delegierten Rechtsakte aufgenommen worden, die Näheres über die Qualität der Eigenmittelbestandteile regeln werden. Dort sind die festgelegten Anrechnungslimite auf die Kapitalanforderungen bezogen.

Zu § 95 (Eigenmittel zur Einhaltung der Mindestkapitalanforderung)

Die Vorschrift setzt Artikel 98 Absatz 2 und 4 der Richtlinie um. Dabei wird um Missverständnissen vorzubeugen statt auf „Eigenmittel“ auf die Mindestkapitalanforderung Bezug genommen, weil dies der Interpretation der Richtlinie auf europäischer Ebene entspricht. Diese Interpretation ist auch in Entwürfe der delegierten Rechtsakte aufgenommen worden, wo die festgelegten Anrechnungslimite auf die Kapitalanforderungen bezogen sind.

Zu Unterabschnitt 2 (Solvabilitätskapitalanforderung)

Zu § 96 (Ermittlung der Solvabilitätskapitalanforderung)

Absatz 1 setzt Artikel 100 Absatz 2 der Richtlinie um. Absatz 2 setzt Artikel 119 der Richtlinie um. Die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung kann mittels der Standardformel erfolgen oder durch ein internes Modell nach Maßgabe der §§ 111 ff. Die Standardformel soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Risikosensitivität und Praktikabilität darstellen. Sie ist modular aufgebaut, das heißt, in einem ersten Schritt sollten die Risiken in den einzelnen Risikokategorien ermittelt und in einem zweiten Schritt zusammengerechnet werden (vgl. Anlage 3).

Kann das tatsächliche versicherungstechnische Risikoprofil des Versicherungsunternehmens durch Verwendung unternehmensspezifischer Parameter besser abgebildet werden, können die Versicherer von der Standardformel abweichen (vgl. § 109). Damit kann insbesondere der Situation kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung getragen werden. Umgekehrt kann auch die Aufsichtsbehörde die Verwendung eines internen Modells verlangen, wenn das Risikoprofil wesentlich von den Annahmen abweicht, die der Standardformel zugrunde liegen (Absatz 2), oder dem Unternehmen die Verwendung unternehmensspezifischer Parameter aufgeben, § 109 Absatz 2.

Zu § 97 (Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung)

Die Vorschrift setzt Artikel 101 der Richtlinie um.

Zu § 98 (Häufigkeit der Berechnung)

Die Vorschrift setzt Artikel 102 der Richtlinie um.

Zu § 99 (Struktur der Standardformel)

Die Vorschrift setzt Artikel 103 der Richtlinie um.

Zu § 100

Die Vorschrift setzt Artikel 104 Absatz 1 bis 6 der Richtlinie um. Die Vorgabe des Absatzes 4, dass der Aufbau und die Spezifikationen der Risikomodule für alle Versicherungsunternehmen gleich sein müssen, wird in der Praxis durch die Befolgung der delegierten Rechtsakte der Europäischen Kommission sichergestellt, in denen entsprechende Vorgaben gemacht werden.

Zu § 101 (Nichtlebensversicherungstechnisches Risikomodul)

Die Vorschrift setzt Artikel 105 Absatz 2 der Richtlinie um. Statt des in der Richtlinie verwendeten Begriffs „Rückstellungsrisiko“ wird der dem deutschen Handelsrecht angepasste Begriff „Reserverisiko“ verwendet.

Zu § 102 (Lebensversicherungstechnisches Risikomodul)

Die Vorschrift setzt Artikel 105 Absatz 3 der Richtlinie um.

Zu § 103 (Krankenversicherungstechnisches Risikomodul)

Die Vorschrift setzt Artikel 105 Absatz 4 der Richtlinie um.

Zu § 104 (Marktrisikomodul)

Die Vorschrift setzt Artikel 105 Absatz 5 der Richtlinie um.

Zu § 105 (Gegenparteiausfallrisikomodul)

Die Vorschrift setzt Artikel 105 Absatz 6 der Richtlinie um.

Zu § 106 (Aktienrisikountermodul)

Die Vorschrift setzt Artikel 106 der Richtlinie um. Die Vorgabe des Absatzes 2 wird in der Praxis durch die Befolgung der delegierten Rechtsakte der Europäischen Kommission sichergestellt, die näheres dazu regeln. Der Wortlaut berücksichtigt die Unterschiede des Wortlauts der englischen und der deutschen Fassung der Richtlinie.

Zu § 107 (Kapitalanforderung für das operationelle Risiko)

Die Vorschrift setzt Artikel 107 der Richtlinie um.

Zu § 108 (Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern)

Die Vorschrift setzt Artikel 108 der Richtlinie um.

Zu § 109 (Abweichungen von der Standardformel)

Absatz 1 setzt Artikel 109, Absatz 2 setzt Artikel 104 Absatz 7 der Richtlinie um.

Zu § 110 (Wesentliche Abweichungen von den Annahmen, die der Berechnung mit der Standardformel zugrunde liegen)

Die Vorschrift setzt Artikel 110 der Richtlinie um.

Zu Unterabschnitt 3 (Interne Modelle)

Entsprechend dem risikoorientierten Ansatz der Solvabilitätskapitalanforderung können Versicherungsunternehmen anstelle der Standardformel vollständige oder partielle interne Modelle zur Berechnung dieser Anforderung verwenden. Damit Versicherungsnehmer und Begünstigte das gleiche Sicherheitsniveau wie bei einer Berechnung nach der Standardformel genießen, müssen interne Modelle von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden (vgl. Erwägungsgrund 68 der Richtlinie).

Zu § 111 (Verwendung interner Modelle)

Die Vorschrift setzt Artikel 112, 115 und 117 der Richtlinie um.

Interne Leitlinien werden Bestandteil des internen Modells. In ihnen wird vom Unternehmen selbst festgelegt, wann Modelländerungen größere und dann genehmigungspflichtig bzw. kleinere und dann genehmigungsfrei sind. Die internen Leitlinien sind von der Aufsichtsbehörde mit dem Erstantrag und bei späteren Änderungen zu genehmigen, um sicherzustellen, dass die Klassifikation in größere und kleinere Modelländerungen angemessen ist.

Mit Absatz 3 Satz 1 wird die Rückkehr zur Standardformel einem Genehmigungsvorbehalt unterworfen und damit Artikel 117 der Richtlinie umgesetzt.

Es ist eine Sechs-Monatsfrist vorgesehen, in der die Aufsichtsbehörde über den Antrag entscheidet.

Zu § 112 (Interne Modelle in Form von Partialmodellen)

Die Vorschrift setzt Artikel 113 der Richtlinie um.

Zu Absatz 2

Für die Verwendung von Partialmodellen werden in Absatz 2 zusätzliche Anforderungen eingeführt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass das Partialmodell den qualitativen Anforderungen, die hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Elemente an das Vollmodell gestellt werden, entsprechen muss. Daher sind die Gründe für den begrenzten Anwendungsbereich nach Absatz 3 anzugeben.

Zu Absatz 4

Absatz 4 gibt der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, von dem Versicherungsunternehmen einen realistischen Übergangsplan in Richtung eines vollständigen Risikomoduls oder eines Vollmodells zu verlangen. Dies soll gewährleisten, dass innerhalb eines spezifischen Risikomoduls der überwiegende Teil der Versicherungstätigkeit abgedeckt wird.

Zu § 113 (Verantwortung des Vorstands; Mitwirkung Dritter)

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 116 und 120 Unterabsatz 3 der Richtlinie um. Die Verantwortung des Vorstands ist in Absatz 1 dieser Vorschrift verankert. Aufgrund der hohen Bedeutung werden die in den Nummern 1 bis 4 genannten Voraussetzungen auf der obersten Unternehmensebene angesiedelt. Hierzu gehört es auch, dass die Leitungsebene ein weitreichendes Verständnis für das interne Modell hat und sich bei Entscheidungen deren Auswirkungen auf das geforderte Solvabilitätskapital bewusst ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 126 der Richtlinie um. Die Regelung stellt klar, dass ein Versicherungsunternehmen die Anforderungen gemäß den §§ 115 bis 121 nicht dadurch umgehen darf, dass es Funktionen oder Aufgaben an Dritte ausgliedert.

Zu § 114 (Nichterfüllung der Anforderungen an das interne Modell)

Die Vorschrift setzt Artikel 117 und 118 der Richtlinie um.

Bei der Verwendung eines internen Modells sind die Anforderungen, die in den §§ 115 bis 121 geregelt sind, einzuhalten. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, obliegt es dem Versicherungsunternehmen, dafür Sorge zu tragen, dass diese Anforderungen wieder erfüllt werden. Hierfür ist die Vorlage eines Plans nach Absatz 1 erforderlich bzw. ein Nachweis, dass es sich lediglich um eine unwesentliche Auswirkung auf das interne Modell handelt. Eine Rückkehr zur Standardformel nach Absatz 2 kann nur dann angeordnet werden, wenn der Plan nicht ordnungsgemäß umgesetzt wird.

Zu § 115 (Verwendungstest)

Die Vorschrift setzt Artikel 120 der Richtlinie um.

Dem Verwendungstest kommt eine zentrale Bedeutung zu. Das interne Modell muss sich in der täglichen Unternehmenspraxis laufend bewähren. Ein internes Modell soll nicht allein der Erfüllung regulatorischer Zwecke dienen, sondern von den Versicherungsunternehmen tatsächlich zur Unternehmenssteuerung verwendet und in der Geschäftsorganisation verankert werden. Zudem geht es über die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung im technischen Sinn hinaus, indem es mit den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verknüpft wird. Das interne Modell muss in der Lage sein, alle wesentlichen Risiken, denen das Unternehmen begegnet, abzudecken. Zudem muss es die Grundlage dafür bilden, dass die Ergebnisse für das Risikomanagement und die Entscheidungsfindung nutzbar sind.

Zu § 116 (Statistische Qualitätsstandards für Wahrscheinlichkeitsverteilungsprognosen)

Artikel 121 der Richtlinie wird auf Grund seiner Länge aufgeteilt und in den Paragraphen §§ 116 und 117 umgesetzt. § 116 setzt Artikel 121 Absatz 1 bis 4 der Richtlinie um.

Zu § 117 (Sonstige statistische Qualitätsstandards)

Die Vorschrift setzt Artikel 121 Absatz 5 bis 9 der Richtlinie um.

Zu § 118 (Kalibrierungsstandards)

Die Vorschrift setzt Artikel 122 der Richtlinie um.

Zu § 119 (Zuordnung von Gewinnen und Verlusten)

Die Vorschrift setzt Artikel 123 der Richtlinie um.

Zu § 120 (Validierungsstandards)

Die Vorschrift setzt Artikel 124 der Richtlinie um.

Zu § 121 (Dokumentationsstandards)

Die Vorschrift setzt Artikel 125 der Richtlinie um.

Zu Unterabschnitt 4 (Mindestkapitalanforderung)

Die Mindestkapitalanforderung konkretisiert das Eigenkapitalniveau, unterhalb dessen die Interessen der Versicherungsnehmer ernsthaft gefährdet wären, setzte das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit fort. Ein Verstoß gegen die Mindestkapitalanforderung rechtfertigt die härtesten aufsichtlichen Maßnahmen, bis zum Widerruf der Zulassung. Da in manchen Mitgliedstaaten für den Widerruf der Zulassung eine gerichtliche Genehmigung erforderlich sein kann, muss die Mindestkapitalanforderung vierteljährlich nach einer einfachen und strengen Formel auf der Grundlage auditfähiger Daten berechnet werden. Die genauen Kriterien für die Berechnung werden in delegierten Rechtsakten durch die Europäischen Kommission bestimmt.

Um einen reibungslosen Übergang auf den neuen Standard zu ermöglichen, gilt für die Versicherungsunternehmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie die Kapitalanforderungen von Solvabilität I, aber nicht die Mindestkapitalanforderung erfüllen, gemäß § 342 eine Übergangsfrist von einem Jahr.

Zu § 122 (Bestimmung der Mindestkapitalanforderung; Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift setzt Artikel 129 Absatz 1 bis 4, 130 der Richtlinie um. Jedoch sind die in Artikel 129 Absatz 1 (d) aufgestellten absoluten Mindestbeträge nicht in der Vorschrift aufgenommen, sondern sollen in einer Verordnung festgelegt werden, da sich die Beträge aufgrund von Inflationsanpassungen häufiger ändern können und eine Verordnung leichter zu ändern ist als ein formelles Gesetz. Ebenso findet sich in § 122 keine Bestimmung zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung wieder, da sich die entsprechenden Vorgaben bereits in unmittelbar anwendbarem EU-Recht finden.

Die Grenzwerte der Mindestkapitalanforderung sollen ebenfalls in der genannten Verordnung geregelt werden. Sie sorgen dafür, dass die Mindestkapitalanforderung in einer bestimmten Relation (Korridor) zur Solvabilitätskapitalanforderung steht. Dadurch stellt sich die Frage, ob für die vierteljährliche Berechnung der Mindestkapitalanforderung auch jeweils zur Bestimmung der Grenzwerte eine Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung erforderlich wird. Der durch die Richtlinie 2014/51/EU neu in Artikel 129 der Richtlinie eingefügte Absatz 4 klärt jetzt eindeutig, dass dies nicht der Fall ist. Stattdessen ist die letzte Be-rechnung der Solvabilitätskapitalanforderung maßgeblich.

Zu § 123 (Berechnungsturnus; Meldepflichten)

Die Vorschrift setzt Artikel 129 Absatz 4 der Richtlinie um.

Zu Abschnitt 3 (Anlagen; Sicherungsvermögen)

Der neue Abschnitt 3 enthält die fortbestehenden Regelungen für Kapitalanlagen und das Sicherungsvermögen. Die bisherigen quantitativen und qualitativen Anlagebeschränkungen für Kapitalanlagen, die die versicherungstechnischen Rückstellungen bedecken, werden unter Solvabilität II nicht beibehalten. Die neuen ökonomischen Bewertungsstan-

dards, die auf Risikoadäquanz ausgerichtete Solvabilitätskapitalanforderung und die Verpflichtung auf den Grundsatz unternehmerischer Vorsicht sollen – in Verbindung mit den entsprechenden Offenlegungspflichten – für eine gleichwertige Sicherheit sorgen. Falls jedoch, wie in Anbetracht der Marktentwicklung nicht auszuschließen, neue Risiken auftreten, die von einem Untermodul der Standardformel nicht angemessen erfasst werden, gibt Artikel 111 Absatz 2 der Richtlinie der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung das Recht, technische Regulierungsstandards zu erlassen, in denen quantitative Anlagebeschränkungen und Kriterien für die Eignung von Kapitalanlagen festgelegt werden, die die versicherungstechnischen Rückstellungen bedecken, soweit das Kapitalanlagerisiko vom Versicherungsunternehmen getragen wird. Diese Maßnahmen würden im Lichte von Entwicklungen der Standardformel und der Kapitalmarktentwicklungen von der Europäischen Kommission überprüft werden.

Zu § 124 (Anlagegrundsätze)

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 132 Absatz 1, 2 und 4 der Richtlinie um. Die Regelung gilt aber nicht nur für Versicherungsunternehmen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. sondern auch für Pensionskassen und Pensionsfonds. Für Versicherungsunternehmen tritt sie an die Stelle der Anlagegrundätze für das gebundene Vermögen nach § 54 Absatz 1 bis 3 VAG a.F. einschließlich der auf seiner Grundlage erlassenen Anlageverordnung bzw. den § 121b VAG a.F.; für Pensionsfonds teilweise an die Stelle von § 115 Absatz 1 VAG a.F. Für Kapitalanlagen wird es weiterhin Meldepflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde geben. Diese werden in den Technischen Standards zur Berichterstattung festgelegt und damit auf europäischer Ebene harmonisiert sein.

Die neuen Anlagegrundsätze bedeuten für die Unternehmen keine uneingeschränkte Freiheit bei der Kapitalanlage. Der bisherige Sicherheitsstandard wird nicht gelockert; anstelle der Einhaltung konkreter aufsichtsrechtlicher Vorgaben wird den Unternehmen lediglich mehr Eigenverantwortung bei der vorsichtigen Kapitalanlage abverlangt.

Während die Anlagegrundsätze bisher nur für die Kapitalanlagen galten, die zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen bestimmt waren, gelten die Regelungen des § 124 unterschiedslos für das gesamte Anlageportfolio eines Unternehmens. Die insoweit missverständliche Formulierung des zweiten Unterabsatzes von Absatz 2 des Artikels 132 der Richtlnie, die eine höhere Qualität der Anlagen suggeriert, die zur „Bedeckung“ der Kapitalanforderungen erforderlich sind, wird deshalb in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 nicht übernommen.

Absatz 1 legt qualitative Anlagegrundsätze fest, ohne bestimmte quantitative Anlagebeschränkungen vorzugeben. Um die Einhaltung der qualitativen Anforderungen sicherzustellen ist es jedoch erforderlich, dass Unternehmen sich im Rahmen ihrer Kapitalanlageleitlinien selbst in Bezug auf Art und Granularität ausreichende Limite auferlegen, die diesen Anforderungen angemessen Rechnung tragen.

Satz 1 stellt klar, dass der Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht die Einhaltung der nachfolgend genannten Anforderungen voraussetzt, sich aber nicht in diesen erschöpft. Unternehmen müssen auch in Bezug auf die Organisation der Vermögensanlage und -verwaltung, Verhaltensregelungen, Risikosteuerung und Qualifikation des Personals angemessene Standards einhalten.

Die Regelung in Absatz 1 Satz 2 Nummer 5, nach der die Anlage in derivative Finanzinstrumente bestimmten Beschränkungen unterliegt, ist eine Anforderung, die schon bisher galt. Nummer 5 stellt deshalb ausdrücklich klar, wann derivative Finanzinstrumente nicht zur Verringerung von Risiken oder zur Erleichterung einer effizienten Portfolioverwaltung

beitragen und deshalb unzulässig sind. Dieses Verständnis entspricht gefestigter Verwaltungspraxis.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt die Unterabsätze 2 bis 4 des Absatzes 3 von Artikel 132 der Richtlinie um.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 54c VAG a.F.

Zu § 125 (Sicherungsvermögen)

Die Vorschrift entspricht grundsätzlich inhaltlich unverändert dem bisherigen § 66 VAG a.F., abgesehen von den Absätzen 2 und 3, die als eigene Regelung in § 124 verschoben werden, dem Absatz 3b, der entfällt (vgl. dazu die Begründung zu § 124), sowie den Absätzen 6 und 6a, deren Inhalt künftig in § 126 geregelt sein wird. Der bisherige § 66 Absatz 1 Satz 2 VAG a.F. wird gestrichen, da er keine praktische Bedeutung hatte.

Absatz 1 Satz 2 und 3 enthalten neue Anforderungen an die Kapitalanlagen, die dem Sicherungsvermögen zuzuführen sind. Anders als bisher wird wegen der Anlagefreiheit nach Artikel 133 der Richtlinie aufsichtsrechtlich nicht mehr vorgeschrieben, in welche Anlagen Erstversicherungsunternehmen das Sicherungsvermögen investieren müssen. Sie müssen aber, sofern sie bestimmte Anlagen halten – die den Anlagen entsprechen, in denen das Sicherungsvermögen bisher anzulegen war – diese Anlagen dem Sicherungsvermögen zuordnen. Nur wenn die entsprechenden Anlagen nicht ausreichen, um den Mindestbetrag des Sicherungsvermögens zu bedecken, können auch andere Anlagen dem Sicherungsvermögen zugeführt werden. Diese Regelung dient der Sicherstellung einer angemessenen Qualität der Anlagen im Sicherungsvermögen im weitern Sinne. Als weitere Anforderung zur Qualitätssicherung wird für die Anlagen des Sicherungsvermögens mindestens das Nieveau an Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und Qualität abverlangt, die das Anlagenportfolio insgesamt aufweist.

Zu § 126 (Vermögensverzeichnis)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 66 Absatz 6 Satz 1 bis 5 VAG a.F.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 66 Absatz 6 Satz 6 und 7 VAG a.F.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 66 Absatz 6a Satz 1 und Satz 2 VAG a.F.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 66 Absatz 6a Satz 3 VAG a.F. und dem bisherigen § 67 VAG a.F.

Zu § 127 (Zuführungen zum Sicherungsvermögen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 66 Absatz 2 und 4 VAG a.F.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 66 Absatz 3 VAG a.F. Die Verordnungsermächtigung im bisherigen § 66 Absatz 3b VAG a.F. entfällt, da von ihr nie Gebrauch gemacht wurde und zukünftig erst recht kein Bedarf mehr für sie bestehen wird, da sie die Handelsbilanz betrifft und nicht die für die Zwecke der Aufsicht künftig maßgebliche Solvabilitätsübersicht.

Zu § 128 (Treuhänder für das Sicherungsvermögen)

Die Vorschrift fasst die bisherigen Regelungen über den Treuhänder inhaltlich unverändert zusammen: Absatz 1 und 2 entsprechen den bisherigen §§ 70, 76, 79, 79a VAG a.F. Aufgrund der Vergleichbarkeit des dortigen Sparvorgangs mit dem bei der kapitalbildenden Lebensversicherung wird die verpflichtende Bestellung des Treuhänders nunmehr auch für die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr eingeführt. Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 71 Absatz 1 VAG a.F., Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 71 Absatz 2 und 3 VAG a.F., Absatz 5 dem bisherigen § 73 VAG a.F. und Absatz 6 dem bisherigen § 75 VAG a.F.

Zu § 129 (Sicherstellung des Sicherungsvermögens)

Absatz 1 bis 3 entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 72 VAG a.F., Absatz 4 dem bisherigen § 74 VAG a.F. Die bisher in § 72 Absatz 1 VAG a.F. enthaltene explizite Ermächtigung für die Aufsichtsbehörde, nähere Bestimmungen über die Sicherstellung des Sicherungsvermögens zu treffen, hat sich in der Praxis nicht als notwendig erwiesen und entfällt daher.

Zu § 130 (Entnahme aus dem Sicherungsvermögen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert den bisherigen § 77 VAG a.F.

Zu § 131 (Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift beruht auf Artikel 135 der Richtlinie. Absatz 1 Nummer 1 entspricht dem bisherigen § 54d VAG a.F.

Zu Abschnitt 4 (Versicherungsunternehmen in besonderen Situationen)

Die neuen Regelungen, die die Artikel 132 bis 137 der Richtlinie umsetzen, verschärfen gegenüber der bisherigen Rechtslage die Anforderungen an Versicherungsunternehmen, die sich in einer regelwidrigen Lage befinden, durch strengere Fristenregelungen.

Zu § 132 (Feststellung und Anzeige einer sich verschlechternden finanziellen Lage)

Die Vorschrift setzt Artikel 136 der Richtlinie um. Um die Anzeigepflicht für die Versicherungsunternehmen zu konkretisieren und klarzustellen, dass nicht bereits jede geringe Verschlechterung der finanziellen Situation des Unternehmens die Anzeigepflicht auslöst, stellt Absatz 2 auf die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen oder eine mögliche Gefährdung der Zahlungsfähigkeit des Versicherungsunternehmens ab.

Zu § 133 (Unzureichende Höhe versicherungstechnischer Rückstellungen)

Die Vorschrift setzt Artikel 137 der Richtlinie um. Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 81b Absatz 4 VAG a.F.

Zu § 134 (Nichtbedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung)

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 81b VAG a.F. Die Regelungen des bisherigen Absatzes 2b entfallen ersatzlos.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 138 Absatz 1 der Richtlinie um. Wenn eine Unterschreitung der Solvabilitätskapitalanforderung eingetreten ist oder damit zu rechnen ist, dass dies innerhalb des nächsten Vierteljahres der Fall sein könnte, müssen Unternehmen die Aufsichtsbehörde über diesen Umstand ohne schuldhaftes Zögern unterrichten. Die Mitteilungspflicht bereits im Vorfeld einer möglichen Unterdeckung dient dazu, der Aufsichtsbehörde ein rechtzeitiges Eingreifen gegen die drohende regelwidrige Lage zu ermöglichen und sie zu informieren, dass eine intensivere Überwachung des Unternehmens indiziert ist. Es berührt die Anzeigepflicht nicht, wenn nach Identifizierung der drohenden Unterschreitung aufgrund sofortiger Gegenmaßnahmen des Unternehmens in der Dreimonatssicht keine drohende Unterdeckung mehr gegeben ist.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2, der Artikel 138 Absatz 2 der Richtlinie umsetzt, ist bei Feststellung unzureichender Eigenmittel von dem betroffenen Unternehmen wie bisher der Aufsichtsbehörde ein Plan zur Genehmigung vorzulegen. Nunmehr legt aber Absatz 2 für die Vorlage des Plans, der jetzt als „Sanierungsplan“ und nicht mehr als „Solvabilitätsplan“ bezeichnet wird, eine Frist von höchstens zwei Monaten nach Feststellung der Unterdeckung fest. Dieser Sanierungsplan muss nach Auffassung der Aufsichtsbehörde realistisch, d. h. geeignet sein, die aufgetretene Unterdeckung innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeitspanne zu heilen, um genehmigt werden zu können. Ein Unternehmen kann einen geprüften und für nicht genehmigungsfähig befundenen Sanierungsplan nur nachbessern, wenn die zweimonatige Vorlagefrist nicht bereits abgelaufen ist. Wenn ein Unternehmen nicht fristgerecht einen genehmigungsfähigen Sanierungsplan eingereicht hat, müsste die Aufsichtsbehörde selbst über Maßnahmen zur Beseitigung der Unterdeckung innerhalb der vorgesehenen Frist zur Wiederherstellung der Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung entscheiden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 138 Absatz 3 der Richtlinie um.

Zu Absatz 4

Die Regelungen des Absatzes 4 beruhen auf Artikel 138 Absatz 4 der Richtlinie und sind nur auf eine extreme Ausnahmesituation zugeschnitten. Ihr Sinn und Zweck ist es der Aufsichtsbehörde zu ermöglichen, zur Vermeidung von prozyklischen Effekten oder Verwerfungen auf dem Versicherungsmarkt in einer akuten schwer krisenhaften Ausnahmesituation ausnahmsweise die Frist für die Wiederherstellung der Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung individuell für Unternehmen zu verlängern. Die Entscheidung, ob die Frist verlängert wird und welcher Zeitraum gegebenenfalls angemessen ist, stellt eine Ermessensentscheidung dar. Die Aufsichtsbehörde kann nicht selbst entscheiden, ob außergewöhnliche widrige Umstände eingetreten sind; diese Entscheidung obliegt der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung. Fristverlängerungen sind nur möglich, nachdem die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung den Eintritt

des außergewöhnlichen Einbruchs festgestellt hat und solange dessen Beendigung nicht von der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung erklärt wurde. Die maximal zulässige Zeitspanne für die Verlängerung der Wiederherstellungsfrist wird durch die delegierten Rechtsakte der EU-Kommission festgelegt. Das gleiche gilt für die Faktoren, welche die Aufsichtsbehörde bei der Entscheidung berücksichtigen soll, ob und für wie lange sie die Frist für ein Unternehmen verlängert.

Unternehmen, denen eine Fristverlängerung auf Antrag gewährt wurde, sind verpflichtet, im Abstand von drei Monaten ihre Fortschritte bei der Wiederherstellung der Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Aufsichtsbehörde nachzuweisen. Die Aufsichtsbehörde muss die gewährte Fristverlängerung widerrufen, wenn sich anhand der Fortschrittsberichte keine wesentlichen Fortschritte bei der Wiederherstellung der Einhaltung erkennen lassen. Betrachtet wird dabei die Veränderung der Solvabilitätssituation zwischen der Feststellung der Unterdeckung und Erstellung des jeweiligen Fortschrittsberichts.

Zu Absatz 5 bis 8

Die Absätze 5 bis 8 setzen den Absatz 5 von Artikel 138 der Richtlinie um, soweit sich dieser nicht an die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung richtet.

Zu § 135 (Nichtbedeckung der Mindestkapitalanforderung)

Die Vorschrift setzt Artikel 139 der Richtlinie um.

Zu § 136 (Sanierungs- und Finanzierungsplan)

Die Vorschrift setzt Artikel 142 der Richtlinie um.

Zu § 137 (Fortschreitende Verschlechterung der Solvabilität)

Die Vorschrift setzt Artikel 141 der Richtlinie um. Die beschriebenen Maßnahmen sind nur möglich, soweit die fortschreitende Verschlechterung der Solvabilität während einer Unterdeckung der Solvabilitätskapitalanforderung oder Mindestkapitalanforderung eintritt.

Absatz 2 übernimmt den bisherigen § 81b Absatz 2a VAG a.F., soweit dies im Rahmen der Vorgaben der Richtlinie möglich ist.

Die Vorschrift unterscheidet nicht zwischen Erst- und Rückversicherungsunternehmen.

Zu Kapitel 3 (Besondere Vorschriften für einzelne Zweige)

Der neue Abschnitt 1 fasst die bestehenden Vorschriften über die Lebensversicherung zusammen.

Zu Abschnitt 1 (Lebensversicherung)

Zu § 138 (Prämienkalkulation in der Lebensversicherung; Gleichbehandlung)

§ 138 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 11 VAG a.F.; der Wortlaut des Absatzes 1 wird sprachlich an den Wortlaut des Artikels 209 der Richtlinie angepasst.

Zu § 139 (Überschussbeteiligung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 56a VAG a.F. Absatz 1 bis 4. Die Verordnungsermächtigung aus § 56a Absatz 5 VAG a.F. findet sich nunmehr in § 145 Absatz 1.

Zu § 140

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 56b Absatz 3 VAG a.F. Der Wortlaut wird redaktionell geändert, um die Neugliederung des VAG (eigene Abschnitte für Lebens-, Kranken- und sonstige Nicht-Lebensversicherung) zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2 bis 4

Die Absätze 2 und 3 entsprechen dem bisherigen § 81c VAG a.F., lediglich die Verordnungsermächtigung des § 81c Absatz 3 wird aus redaktionellen Gründen in einen besonderen Paragraphen (§ 145 Absatz 1 und Absatz 5) verschoben. Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 81c Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 und 2 VAG a.F. Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung in § 81c Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 3 VAG a.F.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 56b Absatz 2 Satz 1. Die Verordnungsermächtigung aus dem bisherigen § 56b Absatz 2 Satz 2 bis 4 a. F. wird in § 145 Absatz 6 verschoben. Die Ausnahmen für Pensions- und Sterbekassen werden nicht mehr ausdrücklich erwähnt, weil sie in § 219 Absatz 2 und § 233 Absatz 1 bereits geregelt sind.

Zu § 141 (Verantwortlicher Aktuar in der Lebensversicherung)

Die neue Vorschrift entspricht dem bisherigen § 11a VAG a.F., lediglich die Verordnungsermächtigung in Absatz 6 wird aus redaktionellen Gründen in einen besonderen Paragraphen (§ 145 Absatz 3) verschoben.

In Absatz 5 Nummer 1 entfällt die bisherige Verpflichtung des Verantwortlichen Aktuars zu bestätigen, dass das Unternehmen über ausreichende Mittel in Höhe der Solvabilitätsspanne verfügt, da die die sich Höhe Solvabilitätskapitalanforderung künftig nicht mehr nach der Höhe bilanziellen Rückstellungen richtet.

Zu § 142 (Treuhänder in der Lebensversicherung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 11b VAG a.F.

Zu § 143 (Besondere Anzeigepflichten in der Lebensversicherung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 13d Nummer 6 VAG a.F.

Zu § 144 (Information bei betrieblicher Altersversorgung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 10a Absatz 2 VAG a.F. i.V.m. der Anlage D, die daher entfällt, sowie dem bisherigen § 115 Absatz 4 VAG a.F.

Zu § 145 (Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift fasst die bisher auf verschiedene Stellen im VAG a.F. verstreuten Verordnungsermächtigungen mit Bezug zur Lebensversicherung redaktionell zusammen.

Zu Abschnitt 2 (Krankenversicherung)

Der neue Abschnitt 2 fasst die besonderen Vorschriften über die private Krankenversicherung zusammen. Die Richtlinie erlaubt die Fortsetzung der bestehenden Sonderregelungen für die Krankenversicherung, die an die Stelle des durch die Sozialversicherung ge-

botenen Schutzes im Krankheitsfall treten kann, vgl. Erwägungsgrund 84f. und Artikel 206 Absatz 1 der Richtlinie. Um die Lesbarkeit des Gesetzes zu erhöhen, wird der bisherige § 12 VAG a.F. auf mehrere Vorschriften aufgeteilt. Am Inhalt der Regelungen, auch unter Berücksichtigung der bisher insbesondere zum Basistarif ergangenen Rechtsprechung, ändert sich hieraus nichts.

Zu § 146 (Substitutive Krankenversicherung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 12 Absatz 1, 4 und 6 VAG a.F., Absatz 1 Nummer 6 entspricht dem bisherigen § 10a Absatz 3 VAG a.F.

In Absatz 3 (vorher § 12 Absatz 6 VAG a.F.) wird ein Redaktionsfehler beseitigt. Nach der bisherigen Regelung konnten „Substitutive Krankenversicherungen … nach … § 196 des Versicherungsvertragsgesetzes“ ohne Alterungsrückstellung kalkuliert werden. Gemeint war ausweislich der Begründung des Regierungsentwurfs (BT-Drucksache 16/3945 S. 122) dabei jedoch nur „die Krankentagegeldversicherung nach Vollendung des 65. Lebensjahres“. Die substitutive Krankentagegeldversicherung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nach § 196 Absatz 1 Satz 1 VVG sollte von der Ausnahmeregelung nicht erfasst werden.

Zu § 147 (Sonstige Krankenversicherung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 12 Absatz 5 VAG a.F.

Zu § 148 (Pflegeversicherung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 12f VAG a.F.

Zu § 149 (Prämienzuschlag in der substitutiven Krankenversicherung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 12 Absatz 4a VAG a.F.

Zu § 150 (Alterungsrückstellung; Direktgutschrift)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 12a VAG a.F. Der bisherige § 12a Absatz 3 Satz 2 VAG a.F. hat sich durch Zeitablauf erledigt und wird daher gestrichen.

Zu § 151 (Überschussbeteiligung der Versicherten)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 81d VAG a.F., lediglich die Verordnungsermächtigung in Absatz 3 wird aus redaktionellen Gründen nach § 160 verschoben.

Zu § 152 (Basistarif)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 12 Absatz 1a bis 1c und 4b VAG a.F.

Zu § 153 (Notlagentarif)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 12h VAG a.F.

Zu § 154 (Risikoausgleich)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 12g VAG a.F.

Zu § 155 (Prämienänderungen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 12b Absatz 1 bis 2a VAG a.F. Die Regelungen über den Treuhänder in § 12b Absatz 3 bis 5 VAG a.F. werden aus redaktionellen Gründen in einen besonderen Paragraphen (§ 157) verschoben.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 12b Absatz 2 und Absatz 4 dem bisherigen § 12b Absatz 2a.

Zu § 156 (Verantwortlicher Aktuar in der Krankenversicherung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 12 Absatz 2 und 3 VAG a.F. Die bisherige Verpflichtung des Verantwortlichen Aktuars zu bestätigen, dass das Unternehmen über ausreichende Mittel in Höhe der Solvabilitätsspanne verfügt, enfällt, da die die sich Höhe Solvabilitätskapitalanforderung künftig nicht mehr nach der Höhe bilanziellen Rückstellungen richtet (siehe bereits die Begründung zu § 141).

Zu § 157 (Treuhänder in der Krankenversicherung)

Die Vorschrift entspricht grundsätzlich inhaltlich unverändert dem bisherigen § 12b Absatz 3 bis 5 VAG a.F.

Zu § 158 (Besondere Anzeigepflichten in der Krankenversicherung; Leistungen im Basis- und Notlagentarif)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 13d Nummer 7 und 8 VAG a.F.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 12 Absatz 1d VAG a.F.

Zu § 159 (Statistische Daten)

Absatz 1 und 2 entsprechen dem bisherigen § 103a VAG a.F. Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 111a Absatz 2 VAG a.F.

Zu § 160 (Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 12c VAG a.F. Lediglich Nummerierung und die Gliederung ändern sich. Der bisherige § 12c Absatz 1 Nummer 5 hat sich durch Zeitablauf erledigt und wird daher gestrichen. Die bisher in § 81d Absatz 3 VAG a.F. geregelte Verordnungsermächtigung findet sich nunmehr in Satz 1 Nummer 6.

Zu Abschnitt 3 (Sonstige Nichtlebensversicherung)

Der neue Abschnitt 3 fasst die besonderen Regelungen zur Nicht-Lebensversicherung (außer der Krankenversicherung) zusammen.

Zu § 161 (Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr)

Absatz 1 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 11d VAG a.F.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 13d Nummer 6 VAG a.F.

Zu § 162 (Deckungsrückstellung für Haftpflicht- und Unfall-Renten)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 11e VAG a.F.

Zu § 163 (Schadenregulierungsbeauftragte in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert den bisherigen § 7b VAG a.F. und § 13d Nummer 9 VAG a.F. (Absatz 2).

Zu § 164 (Schadenabwicklung in der Rechtsschutzversicherung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 8a VAG a.F.

Zu Abschnitt 4 (Rückversicherung)

Der neue Abschnitt 4 fasst die besonderen Regelungen zur Rückversicherung zusammen.

Zu § 165 (Rückversicherungsunternehmen in Abwicklung)

Die Vorschrift setzt Artikel 12 der Richtlinie um. Absatz 1 der Vorschrift bestimmt für Rückversicherungsunternehmen, die spätestens seit dem 10. Dezember 2007 kein neues Geschäft mehr betrieben haben und die nach Artikel 12 der Richtlinie nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, die Anwendbarkeit der Regelungen für kleine Versicherungsunternehmen. Damit wird im Hinblick auf die sehr geringe praktische Bedeutung der Vorschrift aus rechtstechnischen Gründen eine gewisse Abweichung vom bisherigen Solvency I Regime für Rückversicherungsunternehmen hingenommen und in Abwicklung befindliche Rückversicherungsunternehmen werden im Wesentlichen Solvency I für Erstversicherungsunternehmen unterworfen. Ausgenommen von der Anwendbarkeit ist § 215, da die Absätze 2 bis 4 eigene Anlagegrundsätze für das bisher im Versicherungsaufsichtsgesetz nicht ausdrücklich als solche bezeichnete sogenannte „qualifizierte Vermögen“ aufstellen. Diese Anlagegrundsätze entsprechen inhaltlich im Wesentlichen den im bisherigen § 121b Abs. 2 VAG a. F. geregelten und berücksichtigen, dass Rückversicherungsunternehmen unter dem Solvency I Regime anstelle des Sicherungsvermögens qualifiziertes Vermögen vorhalten mussten, das weniger strengen Anlagegrundsätzen unterlag als das Sicherungsvermögen von Erstversicherungsunternehmen.

Zu § 166 (Bestandsübertragungen; Umwandlungen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 121f VAG a.F. Absatz 3 Satz 4 entspricht dem bisherigen § 121a Absatz 3 VAG a.F., soweit er Umwandlungen betrifft.

Zu § 167 (Finanzrückversicherung)

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 121e Absatz 1 VAG a.F., der lediglich an die Vorgaben der Richtlinie angepasst wird.

In Absatz 2 wird Artikel 210 Absatz 1 der Richtlinie umgesetzt. Die Verordnungsermächtigung des bisherigen § 121e Absatz 2 VAG a.F. wird aus redaktionellen Gründen in einen eigenen Paragraphen (§ 165) verschoben; sie berücksichtigt den Umfang, in dem nunmehr die EU-Kommission gemäß Artikel 211 der Richtlinie delegierte Rechtsakte zur Finanzrückversicherung erlässt.

Zu § 168 (Versicherungs-Zweckgesellschaften)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 121g Absatz 1 VAG a.F. Da die materiellen Anforderungen an die Geschäfte der Zweckgesellschaften zukünftig in delegierten Rechtsakten der EU-Kommission geregelt werden (Artikel 211 Absatz 2 der Richtlinie) enthält die Vorschrift nur noch Regelungen über die Ausübung der Aufsicht (Eingriffsbefugnisse und Anzeigepflichten).

Die in Absatz 2 angeordnete entsprechende Anwendung des § 8 Absatz 4 auf Versicherungs-Zweckgesellschaften bedeutet, dass die Erlaubnis für bestimmte Aktivitäten erteilt wird, die sich im Rahmen der Definition für eine Versicherungs-Zweckgesellschaft halten; diese können sich auch auf die Übernahme von Risiken unter mehr als einer vertraglichen Vereinbarung von einem oder mehreren Versicherungsunternehmen beziehen.

Zu § 169 (Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 121h VAG a.F.

Zu § 170 (Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 121e Absatz 2 VAG a.F.

Zu Kapitel 4 (Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit)

Das neue Kapitel 4 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen Abschnitt 3 über Versicherungsvereine.

Zu § 171 (Rechtsfähigkeit)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 15 VAG a.F.

Zu § 172 (Anwendung handelsrechtlicher Vorschriften)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 16 VAG a.F.

Zu § 173 (Satzung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 17 VAG a.F.

Zu § 174 (Firma)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 18 VAG a.F.

Zu § 175 (Haftung für Verbindlichkeiten)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 19 VAG a.F.

Zu § 176 (Mitgliedschaft)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 20 VAG a.F.

Zu § 177 (Gleichbehandlung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 21 VAG a.F.

Zu § 178 (Gründungsstock)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 22 VAG a.F. Die Wörter „nach freiem Ermessen“ werden gestrichen, um klar zu stellen, dass § 40 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch insoweit gilt.

Zu § 179 (Beiträge)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 24 VAG a.F.

Zu § 180 (Beitragspflicht ausgeschiedener oder eingetretener Mitglieder)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 25 VAG a.F.

Zu § 181 (Aufrechnungsverbot)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 26 VAG a.F.

Zu § 182 (Ausschreibung von Umlagen und Nachschüssen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 27 VAG a.F.

Zu § 183 (Bekanntmachungen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 28 VAG a.F.

Zu § 184 (Organe)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 29 VAG a.F.

Zu § 185 (Anmeldung zum Handelsregister)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 30 VAG a.F.

Zu § 186 (Unterlagen zur Anmeldung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 31 VAG a.F.

Zu § 187 (Eintragung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 32 VAG a.F.

Zu § 188 (Vorstand)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 34 VAG a.F.

Zu § 189 (Aufsichtsrat)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 35 VAG a.F.

Zu § 190 (Schadenersatzpflicht)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 35a VAG a.F.

Zu § 191 (Oberste Vertretung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 36 VAG a.F. Es wird klar gestellt, dass § 120 Absatz 4 Aktiengesetz, der nur für börsennotierte Gesellschaften gilt, nicht anzuwenden ist.

Zu § 192 (Rechte von Minderheiten)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 36b VAG a.F.

Zu § 193 (Verlustrücklage)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 37 VAG a.F.

Zu § 194 (Überschussverwendung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 38 VAG a.F.

Zu § 195 (Änderung der Satzung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 39 VAG a.F.

Zu § 196 (Eintragung der Satzungsänderung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 40 VAG a.F.

Zu § 197 (Änderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 41 VAG a.F. Die Verweisung auf § 10 VAG a.F. in Absatz 1 entfällt, da diese Norm ersatzlos gestrichen wird.

Zu § 198 (Auflösung des Vereins)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 42 VAG a.F.

Zu § 199 (Auflösungsbeschluss)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 43 VAG a.F.

Zu § 200 (Bestandsübertragung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 44 VAG a.F.

Zu § 201 (Verlust der Mitgliedschaft)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 44a VAG a.F.

Zu § 202 (Anmeldung der Auflösung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 45 VAG a.F.

Zu § 203 (Abwicklung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 46 VAG a.F.

Zu § 204 (Abwicklungsverfahren)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 47 VAG a.F.

Zu § 205 (Tilgung des Gründungsstocks; Vermögensverteilung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 48 VAG a.F.

Zu § 206 (Fortsetzung des Vereins)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 49 VAG a.F.

Zu § 207 (Beitragspflicht im Insolvenzverfahren)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 50 VAG a.F.

Zu § 208 (Rang der Insolvenzforderungen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 51 VAG a.F.

Zu § 209 (Nachschüsse und Umlagen im Insolvenzverfahren)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 52 VAG a.F. Die Verweisungen auf das Genossenschaftsgesetz werden korrigiert, da sie mit § 115b und § 115d Absatz 2 Genossenschaftsgesetz unbeabsichtigt nachträglich eingefügte neue Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes erfassten.

Zu § 210 (Kleinere Vereine)

Absatz 1, 2 und 4 entsprechen inhaltlich unverändert dem § 53 VAG a.F. Absatz 3 entspricht dem § 157 VAG a.F., soweit er kleinere Vereine betrifft; die Verweisungen werden sinngemäß angepasst. Das Vier-Augen-Prinzip soll auch für kleinere Vereine gelten. Daher wird auf § 188 Absatz 1 Satz 1 verwiesen. In der Praxis wurde bereits so verfahren, da der Vorstand auch nach bisherigem Recht aus mindestens zwei Personen bestehen musste.

Zu Kapitel 5 (Kleine Versicherungsunternehmen und Sterbekassen)

Das Kapitel 5 (Kleine Versicherungsunternehmen und Sterbekassen) enthält Regelungen für Erstversicherungsunternehmen, die auf Grund ihrer geringen Größe nicht von der Richtlinie erfasst werden. Für diese Unternehmen soll es weitestgehend bei der bisherigen Aufsicht bleiben.

Zu Abschnitt 1 (Kleine Versicherungsunternehmen)

Zu § 211 (Kleine Versicherungsunternehmen)

Die Vorschrift definiert durch eine Verweisung auf Artikel 4 der Richtlinie die Unternehmen, auf die dieser Abschnitt anzuwenden ist. Die Verweisung ist zweckmäßig, da die Richtlinie die Europäische Kommission ermächtigt, die maßgeblichen Beträge an die Inflation anzupassen (vgl. Artikel 300 der Richtlinie). Würden die aktuellen Beträge im Gesetz festgeschrieben, müsste bei jeder von der Kommission veranlassten Anpassung das Gesetz geändert werden.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass Umlagebeiträge von Versicherungsvereinen, die nach dem Umlageverfahren arbeiten, als Beitragseinnahmen im Sinne der Richtlinie – und des Gesetzes – anzusehen sind.

Die Feststellung, dass ein Erstversicherungsunternehmen als kleines Versicherungsunternehmen anzusehen ist, erfolgt nach dieser Vorschrift sowohl im Fall des Absatzes 1 Satz 3 als auch in dem Fall, in dem ein Erstversicherungsunternehmen kürzer oder länger als drei Jahre zugelassen ist.

Zu § 212 (Anzuwendende Vorschriften)

Die Vorschrift bestimmt, welche Vorschriften dieses Gesetzes für kleine Versicherungsunternehmen nicht oder nur mit einer Maßgabe gelten. Dadurch wird die Anwendung der durch die Richtlinie neu eingeführten Anforderungen weitgehend ausgeschlossen. Kleine Versicherungsunternehmen müssen insbesondere drei der vier Schlüsselfunktionen, die von der Richtlinie verlangt werden, nicht vorhalten: die Compliance-Funktion, die versicherungsmathematische Funktion und die interne Revision. Nicht ausgenommen ist die Risikocontrollingfunktion. Obwohl keine Compliance-Funktion gefordert wird, ist die Geschäftsleitung aber dafür verantwortlich, für die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu sorgen. Außerdem müssen kleine Versicherungsunternehmen keine Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung im Sinne des § 27 durchführen. Dies befreit sie allerdings nicht von der Beurteilung ihrer Risikotragfähigkeit zur Sicherstellung jederzeit ausreichender Eigenmittel.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 5

Absatz 3 Nummer 5 enthält eine besondere Regelung über die Fremdmittelaufnahme, die durch eine durch die Richtlinie vorgegebene Änderung bei der Beurteilung von Eigenmitteln erforderlich wird: Für Unternehmen, die der Richtlinie unterfallen, ist per Definition die Aufnahme von Kapital, das den Anforderungen einer Qualitätsstufe genügt, Eigenmittelaufnahme, auch wenn das Kapital aufgrund von Anrechnungsgrenzen tatsächlich nicht als Eigenmittel anrechnungsfähig ist. Für kleine Versicherungsunternehmen dagegen ist von Dritten zur Verfügung gestelltes Kapital Kapital, soweit es die Anrechnungsgrenzen überschreitet, als Fremdmittel zu beurteilen, auch wenn es eigenmittelfähig ausgestaltet ist. Die Regelung erlaubt kleinen Versicherungsunternehmen über die Anrechnungsgrenzen hinaus die Aufnahme von eigenmittelfähigem Kapital. Es wird nur auf Qualitätsstufe 2 und nicht auf Qualitätsstufe 3 abgestellt, um Wertungsprobleme zu vermeiden. Qualitätsstufe 3 ist zwar in mancher Hinsicht strenger als die Anforderungen für eigenmittelfähiges Hybridkapital für kleine Versicherungsunternehmen, ist aber bei der Laufzeit weiter: hier reichen drei Jahre, während für die Eigenmittelfähigkeit normalerweise mindestens fünf Jahre gefordert sind. Im Ergebnis wird die bisherige quantitative Höchstgrenze für die Aufnahme von eigenmittelfähigen Fremdmitteln durch ein qualitatives Moment ersetzt, nämlich das Erfordernis der Ausgestaltung der entsprechenden Mittel mindestens nach den Kriterien der Qualitätsklasse 2.

Zu Nummer 8

Hiermit wird klargestellt, dass auch bei kleinen Unternehmen im Sinne des VAG eine interne Dokumentation der Risiken erforderlich ist – was auch schon bisher galt, aber nicht explizit im Gesetz geregelt wurde. Eine Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Zu Nummer 13

Mit Absatz 3 Nummer 13 wird auch für kleine Versicherungsunternehmen eine Zeitspanne festgelegt, innerhalb derer bei einer Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung ein ordnungsgemäßer Zustand wieder herzustellen ist, da andernfalls zwingend die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb von der Aufsichtsbehörde zu widerrufen ist. Bisher galt unter den vergleichbaren Voraussetzungen des § 81b Absatz 2 VAG a. F. weder eine maximale Wiederherstellungsfrist noch war bei deren erfolglosem Verstreichen der Erlaubniswiderruf als einzig mögliche aufsichtsrechtliche Maßnahme vorgesehen. Im Gegensatz zu Versicherungsunternehmen, die der Richtlinie unterworfen sind, ist der Erlaubnisentzug erst nach erfolglosem Ablauf einer Frist von sechs Monaten obligatorisch vorgesehen; ein Verzicht auf den Erlaubniswiderruf oder eine längere Wiederherstellungsfrist sind ange-

sichts der Risiken, die für die Versicherungsnehmer mit der Unterschreitung der Mindestkapitalanforderung verbunden sind, nicht vertretbar.

Zu § 213 (Solvabilitäts- und Mindestkapitalanforderung)

Die Vorschrift bestimmt die Eigenmittelanforderungen für kleine Versicherungsunternehmen. Sie entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 53c Absatz 1 und 2 VAG a.F.

Zu § 214 (Eigenmittel)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 53c Absatz 3 bis 3e VAG a. F. Die Regelungen des bisherigen § 53c Absatz 3d Satz 3 bis 7 und Absatz 3e Satz 2 VAG a. F. sind als für kleine Versicherungsunternehmen praktisch nicht relevant entfallen; aufgrund der Regelung in § 208 Absatz 1 Satz 2 ist im Falle einer Gruppenangehörigkeit die Möglichkeit eines Erstversicherungsunternehmens als kleines Versicherungsunternehmen eingestuft zu werden faktisch begrenzt. Der Wortlaut wird an einigen Stellen klarer gefasst.

Zu § 215 (Anlagegrundsätze für das Sicherungsvermögen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 54 Absatz 1 und 2 VAG a.F. Auf die Kategorie des „sonstigen gebundenen Vermögens“ wird jedoch verzichtet. Sie bestand ursprünglich zum größten Teil aus den Teilen der Rückstellung für Beitragsrückerstattung, die nicht zum Sicherungsvermögen gehören. Seit der Umsetzung der Richtlinie 2001/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen wurden diese Teile bereits durch Übergangsregelung vom sonstigen gebundenen Vermögen ausgenommen. Da die verbleibenden Posten bei kleinen Versicherungsunternehmen wirtschaftlich keine Rolle spielen (Rückstellungen aus dem übernommenen Geschäft) oder künftig nicht als Verbindlichkeit gegenüber den Versicherten anzusehen sind (Schwankungsrückstellung), kann für sie auf besondere Anlagevorschriften verzichtet werden.

Zu § 216 (Anzeigepflichten)

Die Vorschrift fasst die besonderen Anzeigepflichten für kleine Versicherungsunternehmen zusammen. Sie entspricht dem bisherigen § 53c Absatz 4 und § 54d VAG a.F.

Zu § 217 (Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 53c Absatz 2 und § 54 Absatz 3 VAG a. F.

Zu Abschnitt 2 (Sterbekassen)

Dieser Abschnitt fasst die bisher über das ganze Versicherungsaufsichtsgesetz verstreuten Sonderregeln für Sterbekassen zusammen. § 157 Absatz 1 Satz 2 VAG a.F. (Verbraucherinformation bei Sterbekassen) ist obsolet und entfällt daher.

Zu § 218 (Sterbekassen)

Die Vorschrift definiert Sterbekassen gemäß Artikel 10 Nummer 1 der Richtlinie. Das Angebot gemischter Lebensversicherungen neben der Versicherung von Todesfallrisiken ist Sterbekassen damit zukünftig nicht mehr möglich, wenn sie nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen wollen. Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 4 Satz 5 VAG a. F.

Zu § 219 (Anzuwendende Vorschriften)

Sterbekassen im Sinne des § 218 unterliegen nicht den Anforderungen der Richtlinie. Die Vorschrift erklärt deshalb grundsätzlich die für kleine Versicherungsunternehmen geltenden Regelungen für anwendbar und fasst die bisher über das Gesetz verstreuten Sonderregelungen für Sterbekassen inhaltlich fast unverändert zusammen.

Zu § 220 (Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift erlaubt dem Bundesministerium für Finanzen, ergänzend zu § 214, besondere Regelungen zu den Eigenmittelanforderungen für Sterbekassen zu treffen. Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 53c Absatz 2 Nummer 1 VAG a. F.

Zu Teil 3 (Sicherungsfonds)

Teil 3 enthält nahezu unverändert die Regelungen über die Sicherungsfonds. Lediglich bei der Berechnung der Beiträge für den Sicherungsfonds für die Lebensversicherung ist eine technische Anpassung erforderlich.

Zu § 221 (Pflichtmitgliedschaft)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 124 VAG a.F.

Zu § 222 (Aufrechterhaltung der Versicherungsverträge)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 125 VAG a.F.

Zu § 223 (Sicherungsfonds)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 126 VAG a.F.

Zu § 224 (Beleihung Privater)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 127 VAG a.F.

Zu § 225 (Aufsicht)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 128 VAG a.F. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird der allgemeine Begriff „Aufsichtsbehörde“ durch den Begriff „Bundesanstalt“ ersetzt.

Zu § 226 (Finanzierung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 129 VAG a.F. Der bisherige Absatz 5a wird Absatz 6, wodurch sich die Nummerierung der folgenden Absätze ändert.

Die Verweisung auf die Anlageverordnung in Absatz 1 entfällt, da diese Verordnung durch die Umsetzung der Richtlinie entfällt. Eine Regelung, die materiell zum selben Ergebnis führt, wird an Absatz 5 als Satz 5 angefügt.

Zu § 227 (Rechnungslegung des Sicherungsfonds)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 130 VAG a.F.

Zu § 228 (Mitwirkungspflichten)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 131 VAG a.F.

Zu § 229 (Ausschluss)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 132 VAG a.F.

Zu § 230 (Verschwiegenheitspflicht)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 133 VAG a.F.

Zu § 231 (Zwangsmittel)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 133a VAG a.F.

Zu Teil 4 (Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung)

Die Regelungen über die Betriebliche Altersversorgung im VAG bleiben im wesentlichen inhaltlich unverändert. Die neue Gliederung als eigener Teil 4 hebt ihre Sonderstellung im Vergleich zur allgemeinen Versicherungsaufsicht hervor.

Zu Kapitel 1 (Pensionskassen)

Zu § 232 (Pensionskassen)

Absatz 1 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 118a VAG a.F., Absatz 2 dem bisherigen § 1 Absatz 4 Satz 5 VAG a.F., soweit er Pensionskassen betrifft.

Zu § 233 (Regulierte Pensionskassen)

Die bisherigen § 118b Absatz 3 bis 6 werden zur besseren Lesbarkeit in einem eigenen Paragraphen geregelt.

Der bisherige § 118b Absatz 7 VAG a. F. ist durch Zeitablauf erledigt und entfällt daher.

Zu § 234 (Anzuwendende Vorschriften)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 118b VAG a.F. Da die Richtlinie für Pensionskassen größenunabhängig keine Anwendung findet, wird grundsätzlich auf die für kleine (Lebens-)Versicherungsunternehmen geltenden Vorschriften verwiesen, die ebenfalls nicht unter die Richtlinie fallen. Damit werden für Pensionskassen in weitem Umfang die bisherigen Regelungen aufrechterhalten.

Außerdem sollen Pensionskassen anders als kleine Versicherungsunternehmen nicht die Möglichkeit haben, sich freiwillig per Antrag der Anwendung der Richtlinie zu unterwerfen, um der weiteren Entwicklung auf EU-Ebene nicht vorzugreifen. Dort wird gegenwärtig noch beraten, inwieweit Regelungen der Richtlinie oder ähnliche Regelungen aufgrund einer eigenen Richtlinie für Pensionskassen und Pensionsfonds auch auf diese Unternehmen Anwendung finden sollen.

Zu Absatz 2

Mit der Verweisung auf § 124 werden nur die Anlagegrundsätze für Pensionskassen für anwendbar erklärt. Soweit § 124 Absatz 1 Nummer 1 auf § 27 Bezug nimmt, geht diese Bezugnahme für Pensionskassen ins Leere; über die Verweisung auf die §§ 212 bis 216 in Absatz 1 Satz 1 wird die Anwendbarkeit von § 27 für Pensionskassen ausgeschlossen

Mit Absatz 2 Satz 2 bis 4 wird in Bezug auf die Einrichtung einer internen Revision die Regelung des bisherigen § 64a Absatz 5 VAG a. F. aufrechterhalten, soweit sie auf Pen-

sionskassen anwendbar war. In Absatz 2 Satz 6 wird nunmehr klar gestellt, dass die Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz für Pensionskassen nicht gelten. Dies entspricht der Richtlinie 2005/60/EG und der bisherigen Praxis.

Über Absatz 2 Satz 6 findet § 15 Absatz 1 Satz 3 direkt Anwendung. Wegen Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 2003/41/EG dürfen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung regelmäßig keine Fremdmittel aufnehmen, wobei die Aufnahme von sog. Hybridkapital für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung im Rahmen der Eigenmittelvorschriften weiterhin möglich bleibt.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird ergänzend klargestellt, dass im Fall einer Unterdeckung für Pensionskassen nicht ohne weiteres dieselben Fristen gelten wie für andere Versicherungsunternehmen (Satz 1 Nummer 4). Dies entspricht der bisherigen Aufsichtspraxis zu § 81b VAG a.F. Außerdem wird klargestellt, dass die Informationspflicht des § 144 anzuwenden ist (Absatz 3 Satz 1 Nummer 7). Dadurch wird gewährleistet, dass die Versorgungsanwärter und -empfänger unabhängig vom Durchführungsweg – soweit er im VAG geregelt ist – dieselben Informationen erhalten. Absatz 3 Satz 2 entspricht dem bisherigen § 157 Absatz 1 Satz 3 VAG a.F.

Zu § 235 (Verordnungsermächtigung)

Bisher stimmten die Verfahren für die Bestimmung der Solvabilität für Lebensversicherungsunternehmen und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung überein. Mit Inkrafttreten der Richtlinie gilt dies nicht mehr. Für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung bleibt es beim bisherigen Rechtszustand, vgl. Artikel 303 der Richtlinie. Absatz 1 erlaubt dem Bundesministerium der Finanzen den Erlass der insoweit zur Umsetzung der Richtlinie notwendigen Regelungen. Für die Unternehmen wird sich im Ergebnis die Rechtslage nicht ändern.

Absatz 1 Nummer 8 und 9 sowie Absatz 2 entsprechen inhaltlich unverändert dem bisherigen § 118d VAG a.F.

Zu Kapitel 2 (Pensionsfonds)

Zu § 236 (Pensionsfonds)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 112 VAG a.F. Der bisherige Absatz 1a wird Absatz 2. Dadurch verschiebt sich die Nummerierung des folgenden Absatzes. Die Regelung des § 112 Abs. 3 VAG a. F. wurde wegen des Sachzusammenhanges in Absatz 1 eingefügt.

Zu § 237 (Anzuwendende Vorschriften)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 113 VAG a.F. Pensionsfonds unterfallen nicht der Richtlinie. Deshalb wird nicht mehr auf die Anwendung der Vorschriften verwiesen, die allgemein für Lebensversicherungsunternehmen gelten, sondern auf die für kleine (Lebens-)Versicherungsunternehmen geltenden Vorschriften. Dadurch bleibt es grundsätzlich bei der bisherigen Regelung.

Zu Absatz 2

Das Bundesministerium der Finanzen bleibt wie bisher ermächtigt, bei Bedarf per Rechtsverordnung nähere Anlagegrundsätze quantitativer und qualitativer Art festzulegen (§ 240 Absatz 1 Nummer 8, bisher § 115 Absatz 2 VAG a.F.).

Mit Absatz 2 Satz 3 bis 4 wird in Bezug auf die Einrichtung einer internen Revision die Möglichkeit nach dem bisherigen § 64a Absatz 5 Satz 2 VAG a. F. in Verbindung mit § 113 Absatz 1 VAG a. F. aufrechterhalten, Pensionsfonds von der Einrichtung einer internen Revision freizustellen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 113 Absatz 2 VAG a.F. Die Regelung wird neu nummeriert und die obsolete Verweisung in der bisherigen Nummer 11 auf den bereits 2002 aufgehobenen § 101 wird entfernt. Die neue Nummer 6 und 9 stellen klar, dass Versorgungsanwärter und –empfänger eines Pensionsfonds im Hinblick auf den Gesetzeszweck nicht anders zu behandeln sind als Versicherte einer Pensionskasse.

Die Anordnung, dass die Regelungen über den Dienstleistungs- und Niederlassungsverkehr in den Mitglied- oder Vertragsstaaten (§ 113 Absatz 3 VAG a.F.) nicht anzuwenden sind, entfällt. Dieses folgt bereits durch den Verweis auf Kleine Versicherungsunternehmen in Absatz 1.

Zu § 238 (Finanzielle Ausstattung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 114 VAG a.F. Für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung bleibt es hinsichtlich der Eigenmittelausstattung bei dem bisherigen Verfahren („Solvabilität I“, vgl. Artikel 303 der Richtlinie 2009/138/EG). Daher wird lediglich in der Verordnungsermächtigung (§ 240 Satz 1 Nummer 9) direkt auf die entsprechenden Regelungen der Richtlinie 2003/41/EG verwiesen. Dadurch wird bewirkt, dass die Rechtslage für die Adressaten der Norm im Ergebnis unverändert bleibt. Die Wörter „freie unbelastete“ werden gestrichen, da sie schon bisher keine materielle Bedeutung hatten.

Zu § 239 (Vermögensanlage)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 115 VAG Absatz 2a bis 3 a.F. Die Regelung des bisherigen § 115 Absatz 1 VAG a. F. ist teilweise durch die Anwendung von § 124 auf Pensionsfonds ersetzt worden. Der bisherige Absatz 4 (Information der Versorgungsberechtigten über die die Berücksichtigung ethischer, sozialer und ökologischer Belange) findet sich nunmehr in § 144.

Zu § 240 (Verordnungsermächtigung)

Absatz 1 entspricht den bisherigen § 118 und § 115 Absatz 2 VAG a.F. Die Verweisung auf § 5 Absatz 6 VAG a.F. wird wegen Wegfalls dieser Verordnungsermächtigung obsolet. Der neue Absatz 1 Nummer 4 orientiert sich an der bisher bereits für Pensionsfonds geltenden Regelung. Aus Gründen der Rechtsförmlichkeit werden die Verordnungsermächtigungen nunmehr ausdrücklich genannt. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht beabsichtigt. Die Verordnungsermächtigung zur Regelung der Kapitalanlage wird ergänzt, um insoweit von den in Artikel 18 der Richtlinie 2003/41/EG enthaltenen Optionen Gebrauch machen zu können und es beim Status quo zu belassen.

Der bisherige § 116 VAG a.F. wird durch die neuen Verordnungsermächtigungen in Absatz 1 Nummer 10 bis 12 ersetzt.

Zu Kapitel 3 (Grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung)

Zu § 241 (Grenzüberschreitende Tätigkeit von Pensionskassen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 118c VAG a.F.

Zu § 242 (Grenzüberschreitende Tätigkeit von Pensionsfonds)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 117 VAG a.F.

Zu § 243 (Einrichtungen mit Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 118e VAG a.F. In Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 entfällt die Verweisung auf die Anlageverordnung (§ 118e Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 VAG a.F.).

Zu § 244 (Einrichtungen mit Sitz in Drittstaaten)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 118f VAG a.F.

Zu Teil 5 (Gruppen)

Dieser Teil tritt an die Stelle der bisherigen §§ 104a bis 104i VAG a.F. Diese Vorschriften werden durch neue Solvabilität II-Regelungen vollständig ersetzt. Aufsichtskollegien werden eine größere Bedeutung haben. Hinsichtlich der Versicherungs-Holdinggesellschaften, die wie bisher auch individuell beaufsichtigt werden, ist auch der Regelungsgehalt des bisherigen § 1b VAG a.F. einbezogen.

Zu Kapitel 1 (Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen in einer Gruppe)

Zu § 245 (Anwendungsbereich der Gruppenaufsicht)

Die Vorschrift setzt Artikel 213 der Richtlinie um, der durch Artikel 4 Nummer 2 der Richtlinie 2011/89/EU vom 16. November 2011 geändert worden ist.

Zu § 246 (Umfang der Gruppenaufsicht)

Die Vorschrift setzt Artikel 213 Absatz 1 und Artikel 214 der Richtlinie um.

Zu § 247 (Oberstes Mutterunternehmen auf Ebene der Mitglied- oder Vertragsstaaten)

Die Vorschrift setzt Artikel 215 der Richtlinie um. Um den Aufwand durch die Gruppenaufsicht für die beaufsichtigten Unternehmen zu begrenzen, sieht die Richtlinie vor, dass die Gruppenaufsicht grundsätzlich nur auf höchster Ebene in der EU durchgeführt werden sollte. Es ist zu erwarten, dass sich die Zahl der Aufsichtsebenen dadurch auf maximal drei verringert (EU-Gruppen, nationale Teilgruppen, Einzelunternehmen), was mit der Eigenkapital-Richtlinie (Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG) in Einklang steht.

Zu § 248 (Oberstes Mutterunternehmen auf nationaler Ebene)

Die Vorschrift setzt Artikel 216 der Richtlinie um. Damit wird von der Mitgliedstaatenoption Gebrauch gemacht, für grenzüberschreitend tätige Gruppen aufgrund von Einzelfallentscheidungen der Aufsichtsbehörde eine nationale Teilgruppenaufsicht zu ermöglichen. Nicht zulässig ist eine Teilgruppenaufsicht bei einer rein nationalen Versicherungsgruppe.

Zu Absatz 2

Die in Absatz 2 vorgesehene Beschränkung der Anwendung der für Versicherungsgruppen geltenden Regelungen auf einzelne Vorschriften bei der Teilgruppenaufsicht, erlaubt nur die Anwendung der Regelungen zur Solvabilität auf Gruppenebene, zur Risikokonzentration und gruppeninternen Geschäften sowie zu Risikomanagement und interner

Kontrolle insgesamt vorzusehen oder nicht vorzusehen. Die Aufsichtsbehörde kann nicht lediglich jeweils bestimmte Vorschriften aus diesen drei Themenbereichen auf Teilgruppenebene anwenden. Eine Entscheidung zur Beschränkung der Teilgruppenaufsicht auf einen oder zwei der genannten Bereiche, wäre von der Aufsichtsbehörde bei der Unterrichtung der Gruppenaufsichtsbehörde und des obersten Mutterunternehmens auf Ebene der Mitglied- und Vertragsstaaten zu kommunizieren.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 kann die Aufsichtsbehörde auf nationaler Teilgruppenebene keine Berechnung der Teilgruppen-Solvabilität nach einer Methode verlangen, die von der Methode abweicht, die nach der Entschiedung der Gruppenaufsichtsbehörde auf der Ebene des obersten Mutterunternehmens auf Ebene der Mitglied- oder Vertragsstaaten anzuwenden ist.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 eine von der Gruppenbehörde erteilte Erlaubnis, ein internes Gruppenmodell zur Berechnung sowohl auf Ebene der Gruppe als auch auf Ebene der individuellen Versicherungsunternehmen der Gruppe zu verwenden, grundsätzlich von der Aufsichtsbehörde zu beachten, so dass auf Teilgruppenebene ebenfalls das interne Modell zur Berechnung der Teilgruppen-Solvabilitätskapitalanforderung zu verwenden ist. Eine Ausnahme gilt, wenn das auf Gruppenebene genehmigte interne Modell dem Risikoprofil des obersten Mutterunternehmens der Teilgruppe auf nationaler Ebene nicht gerecht wird. Dies ist der Fall, wenn das Risikoprofil dieses Unternehmens wesentlich von den Annahmen abweicht, die der Berechnung der Solvablitätskapitalanforderung nach dem internen Modell zugrunde liegen. Die Aufsichtsbehörde kann dann, wenn das oberste Mutterunternehmen der Teilgruppe auf nationaler Ebene nicht aufzeigt, dass keine wesentliche Abweichung seines Risikoprofils vorliegt oder wenn es eine wesentliche Abweichung nicht beseitigt, einen Kapitalaufschlag auf Ebene der Teilgruppe festsetzen. Anstelle eines Kapitalaufschlages kann die Aufsichtsbehörde auch verlangen, dass die Solvabilitätskapitalanforderung auf Teilgruppenebene von dem obersten Mutterunternehmen auf nationaler Ebene nicht mit dem internen Modell der Gruppe, sondern nach der Standardformel berechnet wird. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur in besonders zu begründenden Ausnahmefällen, wenn die wesentliche Abweichung des Risikoprofils des obersten Mutterunternhemens auf nationaler Ebene über einen Kapitalaufschlag nicht angemessen berücksichtigt werden kann.

Zu Absatz 5 und 6

Die Absätze 5 und 6 bringen zu Ausdruck, dass sich eine nationale Teilgruppenaufsicht und die Anwendung der Vorschriften über Gruppen mit zentralisiertem Risikomanagement gegenseitig ausschließen. Obwohl dieser Fall nicht ausdrücklich in Absatz 5 geregelt ist, könnte die Aufsichtsbehörde deshalb eine nationale Teilgruppe nicht mehr einer Teilgruppenaufsicht unterwerfen, nachdem sie dem obersten Mutterunternehmen auf nationaler Ebene die Anwendung der Vorschriften über Gruppen mit zentralsiertem Risikomanagement auf seine Tochterunternehmen genehmigt hat.

Nach Absatz 6 kann die Unterwerfung einer nationalen Teilgruppen unter eine Teilgruppenaufsicht durch eine Entscheidung der Gruppenaufsichtsbehörde blockiert werden: Die Aufsichtsbehörde muss zwingend auf die Anwendung oder Fortsetzung der Teilgruppenaufsicht verzichten, sobald die Gruppenaufsichtsbehörde gegenüber dem obersten Mutterunternehmen auf Gemeinschaftsebene entschieden hat, dass diese die Vorschriften über Gruppen mit zentralisiertem Risikomanagement auf das oberste Mutterunternhmen auf nationaler Ebene als sein Tochterunternehmen anwenden darf.

Zu § 249 (Mutterunternehmen, die mehrere Mitglied- oder Vertragsstaaten umfassen)

Die Vorschrift setzt Artikel 217der Richtlinie um.

Zu Kapitel 2 (Finanzlage)

Zu Abschnitt 1 (Solvabilität der Gruppe)

Zu § 250 (Überwachung der Gruppensolvabilität)

Die Vorschrift setzt Artikel 218 und 224 der Richtlinie um.

Zu § 251 (Häufigkeit der Berechnung)

Die Vorschrift setzt Artikel 219 der Richtlinie um. Absatz 1 legt die Mindesthäufigkeit für die Berechnung der Gruppensolvablität mit einmal jährlich fest. Eine häufigere Berechnung ist nicht allein in das Belieben der Gruppe gestellt. Da die Gruppe die Gruppensolvabilität laufend zu überwachen hat, können zusätzliche Berechnungen erforderlich sein, um sicherzustellen, dass die Gruppensolvabilität jederzeit eingehalten wird. Eine neue Berechnung der Gruppen-Solvabilitätskapitalanforderung hat auf jeden Fall zu erfolgen, wenn eine wesentliche Veränderung des Risikoprofils der Gruppe eintritt.

Das vorlegende Unternehmen ist grundsätzlich das oberste Unternehmen auf Gruppenebene, das ein Versicherungsunternehmen, eine Versicherungs-Holdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft ist. Die Festlegung eines anderen Unternehmens als einreichendes Unternehmen durch die Gruppenaufsichtsbehörde ist möglich. Ob eine solche abweichende Festlegung erfolgen soll, wird aber nur auf Initiative der Gruppe geprüft, die sich auch dazu äußern müsste, welches Unternehmen abweichend die Berichtspflichten erfüllen soll.

Eine wesentliche Änderung des Risikoprofils der Gruppe könnte sich beispielsweise aus Änderungen der Gruppenstruktur, Bestandsübernahmen, Verschmelzungen oder Änderungen des Risikoprofils von gruppenangehörigen Unternehmen ergeben. Die Meldung der Neuberechnung der Gruppen-Solvabilitätskapitalanforderung nach Absatz 2 erfordert alle Angaben gegenüber der Gruppenaufsichtsbehörde, die auch bei der Einreichung der jährlichen Berechnung der Gruppen-Solvabilitätskapitalanforderung zu machen sind. Zusätzlich hat die Gruppe im Einzelnen darzulegen, woraus sich die wesentliche Änderung des Risikoprofils der Gruppe ergibt. Mit der Einreichung der neuen Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung auf Gruppenebene wird diese Solvablitätskapitalanforderung die von der Gruppe einzuhaltende Solvablitätskapitalanforderung. Sofern die Gruppe die neue Solvablitätskapitalanforderung nicht einhält oder eine Nichteinhaltung innerhalb der nächsten drei Monate droht, ist zeitgleich eine Anzeige dieses Umstandes an die Gruppenaufsichtsbehörde erforderlich. Die Gruppenaufsichtsbehörde kann sich bei Zweifeln an der Einhaltung der neuen Solvabilitätskapitalanforderung außerdem die Höhe der anrechnungsfähigen Eigenmittel nachweisen lassen, über die die Gruppe aktuell verfügt.

Die Aufsichtsbehörde wird von der Befugnis, eine Neuberechnung der Gruppensolvabilität zu verlangen, nur Gebrauch machen, wenn sie davon ausgeht, dass sich aufgrund der Neuberechnung der Solvabilitätskapitalanforderung auf Gruppenebene eine höhere Gruppen-Solvabilitätskapitalanforderung ergeben würde.

Zu § 252 (Bestimmung der Methode)

Die Vorschrift setzt Artikel 220 der Richtlinie um. Die Gruppensolvabilität ist grundsätzlich auf der Grundlage der in den §§ 261 bis 264 beschriebenen Konsolidierungsmethode zu berechnen.Für die betroffene Gruppe ist es weder erforderlich noch möglich, einen formalen Antrag auf Festlegung einer anderen Berechnungsmethode zu stellen. Die Aufsichts-

behörde wird allerdings wegen der Vorgabe der Konsolidierungsmethode als „Standardmethode“ nicht von Amts wegen, sondern nur auf Initiative der Gruppe prüfen, ob die Festlegung einer anderen Methode gerechtfertigt ist.

Zu § 253 (Berücksichtigung des verhältnismäßigen Anteils)

Die Vorschrift setzt Artikel 221 der Richtlinie um.

Zu § 254 (Ausschluss der Mehrfachberücksichtigung anrechnungsfähiger Eigenmittel)

Die Vorschrift setzt Artikel 222 der Richtlinie um. Überschussfonds im Sinne des Absatz 2 Nummer 1 sind nach nationalem Recht der zur Deckung von Verlusten verwendbare, nicht auf festgelegte Überschussanteile entfallende und eigenmittelfähige Teil der handelsrechtlichen Rückstellung für Beitragsrückerstattung eines verbundenen Lebensversicherungsunternehmens, eines die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung betreibenden verbundenen Krankenversicherungsunternehmens oder eines verbundenen Schaden- und Unfallversicherungsunternehmens, das die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr betreibt. Der Verweis auf die Richtlinie ist jedoch notwendig, da in die Berechnung auch Überschussfonds von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitglieds- oder Vertragsstaat eingehen können.

Zu § 255 (Ausschluss der gruppeninternen Kapitalschöpfung)

Die Vorschrift setzt Artikel 223 der Richtlinie um.

Zu § 256 (Verbundene Versicherungsunternehmen)

Die Vorschrift setzt Artikel 225 der Richtlinie um.

Zu § 257 (Zwischengeschaltete Versicherungs-Holdinggesellschaften)

Die Vorschrift setzt Artikel 226 der Richtlinie um.

Zu § 258 (Verbundene Versicherungsunternehmen eines Drittstaats)

Die Vorschrift setzt Artikel 227 der Richtlinie um.

Zu § 259 (Verbundene Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und Finanzinstitute)

Die Vorschrift setzt Artikel 228 der Richtlinie um. Nach Absatz 1 ist nicht nur ausschließlich die Verwendung der Methode 1 oder 2, sondern auch eine Kombination beider Methoden zulässig. Die Aufsichtsbehörde kann den Abzug der Beteiligung von den Eigenmitteln nach Absatz 2 nicht nur auf Antrag des Unternehmens, sondern auch von sich aus anordnen.

Zu § 260 (Nichtverfügbarkeit der notwendigen Informationen)

Die Vorschrift setzt Artikel 229 der Richtlinie um.

Zu § 261 (Konsolidierungsmethode)

Die Vorschrift setzt Artikel 230 der Richtlinie um. Die Konsolidierungsmethode ist nach der Richtlinie die bevorzugte Methode. Sie gewährleistet so weit wie möglich, dass Gruppen von Diversifikationsseffekten profitieren können. Sofern die Gruppenaufsichtsbehörde nicht die Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode zulässt, ist immer die Konsolidierungsmethode zu verwenden.

Zu § 262 (Internes Modell für die Gruppe)

Die Vorschrift setzt Artikel 231 Absatz 1 bis 6 der Richtlinie um. Damit wird einer Gruppe ermöglicht, die Solvabilitätskapitalanforderung der Gruppe und die Einzelsolvabilitätskapitalanforderung verbundener Unternehmen anhand eines Internen Gruppen-Modells zu berechnen. Das Verfahren lehnt sich stark an dasjenige des Artikels 129 der Richtlinie 2006/48/EG (Eigenkapital-Richtlinie) an.

Während bei Eingang eines Antrags auf Genehmigung eines internen Modells die Information über den Eingang des Antrags sogleich ohne schuldhaftes Zögern von der Gruppenaufsichtsbehörde an die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden weiterzuleiten ist, müssen die Antragsunterlagen nach Absatz 2 erst an die betroffenen Aufsichtsbehörden weitergegeben werden, sobald diese vollständig vorliegen. Dies steht einer früheren Weiterleitung von Antragsunterlagen durch die Gruppenaufsichtsbehörde und einer Einbeziehung der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden in die Beurteilung, ob die Unterlagen als vollständig betrachtet werden können, aber nicht entgegen. Aus Satz 3 ergibt sich für die Aufsichtsbehörde eine Verpflichtung, im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten nach Kräften ihren Beitrag dafür zu leisten, dass eine einvernehmliche Entscheidung der betroffenen Aufsichtsbehörden zustande kommt.

Zu § 263 (Kapitalaufschlag für ein Gruppenunternehmen)

Die Vorschrift ergänzt § 252; sie setzt Artikel 231 Absatz 7 der Richtlinie um.

Zu § 264 (Kapitalaufschlag für die Gruppe)

Die Vorschrift setzt Artikel 232 der Richtlinie um.

Zu § 265 (Abzugs- und Aggregationsmethode)

Die Vorschrift setzt Artikel 233 der Richtlinie um.

Zu § 266 (Gruppensolvabilität bei einer Versicherungs-Holdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft)

Die Vorschrift setzt Artikel 235 der Richtlinie um.

Zu § 267 (Bedingungen für Tochterunternehmen eines Versicherungsunternehmens)

Die Vorschrift setzt Artikel 236 der Richtlinie um.

Zu § 268 (Beaufsichtigung bei zentralisiertem Risikomanagement)

Die Vorschrift setzt Artikel 237 der Richtlinie um.

Zu § 269 (Bestimmung der Solvabilitätskapitalanforderung des Tochterunternehmens)

Die Vorschrift setzt Artikel 238 der Richtlinie um.

Zu § 270 (Nichtbedeckung der Kapitalanforderungen des Tochterunternehmens)

Die Vorschrift setzt Artikel 239 der Richtlinie um.

Zu § 271 (Ende der Ausnahmeregelung für ein Tochterunternehmen)

Die Vorschrift setzt Artikel 240 der Richtlinie um.

Zu § 272 (Tochterunternehmen einer Versicherungs-Holdinggesellschaft oder gemischten Finanzholding-Gesellschaft)

Die Vorschrift setzt Artikel 243 der Richtlinie um.

Zu Abschnitt 2 (Risikokonzentration und gruppeninterne Transaktionen)

Zu § 273 (Überwachung der Risikokonzentration)

Die Vorschrift setzt Artikel 244 der Richtlinie um.

Zu § 274 (Überwachung gruppeninterner Transaktionen)

Die Vorschrift setzt Artikel 245 der Richtlinie um.

Zu Abschnitt 3 (Geschäftsorganisation, Berichtspflichten)

Zu § 275 (Überwachung des Governance-Systems)

Die Vorschrift setzt Artikel 246 der Richtlinie um.

Zu § 276 (Gegenseitiger Informationsaustausch)

Die Vorschrift setzt Artikel 254 Absatz 1 der Richtlinie um. Absatz 2 gibt dem oberste beteiligte Unternehmen einen eigenen Anspruch, um die zur Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen der Gruppenaufsicht benötigten Informationen zu erhalten. Der Wortlaut der Regelung orientiert sich an § 294 Absatz 3 Satz 2 HGB. Absatz 3 stellt klar, dass bei der Weitergabe personenbezogener Daten die besonderen Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind.

Zu § 277 (Bericht über Solvabilität und Finanzlage der Gruppe)

Die Vorschrift setzt Artikel 256 der Richtlinie um.

Zu § 278 (Gruppenstruktur)

Die Vorschrift setzt Artikel 256a der Richtlinie um. Die Vorschrift verlangt keine Veröffentlichung im Rahmen des Solvabilitäts- und Finanzberichts. Sie richtet sich an das jeweils oberste Mutterunternehmen der Gruppe, das seinen Sitz im Inland hat. Die Darstellung der rechtlichen Struktur schließt eine Angabe der bestehenden Beteiligungsverhältnisse sowie Angaben zur Wahrnehmung von Geschäftsleiterfunktionen ein. Es ist eine Zeitpunktangabe zum Stand der Struktur erforderlich. Die Governance- und Organisationsstruktur ist nur für die Gruppenebene darzustellen. Bedeutende Zweigniederlassungen können Niederlassungen innerhalb der Europäischen Union und in Drittstaaten sein. Zweigniederlassungen sind zumindest dann bedeutend, wenn die Aufsichtsbehörden der Staaten, in denen die Niederlassungen belegen sind, zusätzliche Teilnehmer des Aufsichtskollegiums der Gruppe im Sinne von § 283 sind. Verbundene Unternehmen sind nicht auf Versicherungsunternehmen beschränkt. Die Wichtigkeit verbundener Unternehmen richtet sich nicht allein nach der Höhe der Beteiligung sondern kann sich auch aus ihrer Bedeutung für die Geschäftsstrategie der Gruppe oder einzelner Gruppenunternehmen ergeben.

Zu Kapitel 3 (Maßnahmen zur Erleichterung der Gruppenaufsicht)

Die Richtlinie führt das Konzept einer „für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde“ ein. Für jede Gruppe wird eine einzige Behörde mit konkreten Koordinierungs- und Entscheidungsbefugnissen benannt. Die Kriterien sind an die Richtlinie über Finanzkonglomerate angelehnt, gehen über diese jedoch hinaus. Die für die Gruppenaufsicht zuständige Be-

hörde ist hauptverantwortlich für alle wichtigen Aspekte der Gruppenaufsicht (Solvabilität der Gruppe, gruppeninterne Geschäfte, Risikokonzentration, Risikomanagement und Interne Kontrolle). Diese Zuständigkeit wird in Zusammenarbeit mit den örtlichen Aufsichtsbehörden ausgeübt. Zusätzlich legen die betroffenen Aufsichtsbehörden für jede Gruppe die Koordinierungsmodalitäten fest.

Zu § 279 (Zuständigkeit für die Gruppenaufsicht)

Die Vorschrift setzt Artikel 247 Absatz 1 und 2 der Richtlinie um.

Zu § 280 (Bestimmung der Gruppenaufsichtsbehörde)

Die Vorschrift setzt Artikel 247 Absatz 3 bis 8 der Richtlinie um.

Zu § 281 (Aufgaben und Befugnisse der Gruppenaufsichtsbehörde)

Die Vorschrift setzt Artikel 248 Absatz 1 und Absatz 2, dritter Unterabsatz, Artikel 251, zweiter Unterabsatz der Richtlinie um.

Zu Absatz 1

Der Aufgabenkatalog in Absatz 1 zählt weitere Aufgaben auf, die sich aus der Richtlnie ergeben, und ist nicht abschließend.

Zu Absatz 2

Die mehrfache Einholung von Informationen von Gruppenunternehmen durch verschiedene Aufsichtsbehörden soll nach Möglichkeit vermieden werden. Deshalb regelt Absatz 2, dass die Gruppenaufsichtsbehörde gehalten ist für Informationen, die an die nationale Aufsichtsbehörde übermittelt werden müssen, sich zunächst an die betreffenden Aufsichtsbehörden zu wenden.

Zu § 282 (Befreiung von der Berichterstattung auf Gruppenebene)

Die Vorschrift setzt Artikel 254 Absatz 2 Unterabsatz 2 und 3 der Richtlinie um.

Die Richtlinie erlaubt es den Mitgliedstaaten, im Rahmen der Berichterstattung auf Gruppenebene unter bestimmten eng umgrenzten Voraussetzungen vorzusehen, dass die Gruppenauf-sichtsbehörde von Teilen der vierteljährlichen quantitativen Berichterstattung und der Einzelpostenberichterstattung befreien kann. Eine Befreiung auf Gruppenebene setzt voraus, dass alle Versicherungsunternehmen der Gruppe bereits auf individueller Ebene in gleichem Umfang von den betreffenden Berichtspflichten befreit sind. Da Befreiungen auf individueller Ebene vorrangig den kleinsten Versicherungsunternehmen zu gewähren sind und die Gesamtheit aller betroffenen Unternehmen einen Marktanteil von 20 Prozent nicht überschreiten darf, müssen die Versicherungsunternehmen der Gruppen alle relativ klein sein, damit es zu einer Befreiung auf Gruppenebene kommen kann.

Zu § 283 (Aufsichtskollegium)

Die Vorschrift setzt Artikel 248 Absatz 2, Unterabsätze 1 und 2 sowie die Absätze 3 bis 5 der Richtlinie um.

Aufsichtsbehörden von bedeutenden Zweigniederlassungen sowie anderen verbundenen Unternehmen als Tochterunternehmen haben nach Absatz 1 ein Teilnahmerecht beim Aufsichtskollegium. Sie sind aber keine Mitglieder des Aufsichtskollegiums und haben dort nicht die gleichen Mitspracherechte wie die übrigen Aufsichtsbehörden. Was unter einer bedeutenden Zweigniederlassung zu verstehen ist, wird von der Europäischen Kommission durch delegierte Rechtsakte festgelegt.

Zu § 284 (Zusammenarbeit bei der Gruppenaufsicht)

Die Vorschrift setzt Artikel 249 Absatz 1, Unterabsätze 1 und 2 Satz 1, Absatz 1a Unterabsatz 1 sowie Artikel 252, Unterabsatz 2 der Richtlinie um.

Zu § 285 (Gegenseitige Konsultation der Aufsichtsbehörden)

Die Vorschrift setzt Artikel 250 der Richtlinie um.

Zu § 286 (Zusammenarbeit bei verbundenen Unternehmen)

Absatz 1 setzt Artikel 252 der Richtlinie um. Dabei entspricht Absatz 1 Satz 1 inhaltlich dem bisherigen § 111f, auch i.V.m. § 121a Absatz 1 VAG a.F. Absatz 1 Satz 4 berücksichtigt, dass sich Informationspflichten auch aus den technischen Regulierungsstandards ergeben werden, die von der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung gemäß Artikel 249 Absatz 3 der Richtlinie vorzubereiten sind.

Absatz 2 setzt Artikel 251 Absatz 1 der Richtlinie in den Fällen um, in denen eine andere Aufsichtsbehörde die Gruppenaufsichtsbehörde ist.

Absatz 3 setzt für die Fälle, in denen die Aufsichtsbehörde nicht die Gruppenaufsichtsbehörde ist, Artikel 231 Absatz. 3 Satz 2 und Absatz 6 Unterabsatz 4 sowie Artikel 237 Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie um.

Zu § 287 (Zwangsmaßnahmen)

Die Vorschrift setzt Artikel 258 der Richtlinie um.

Zu Kapitel 4 (Drittstaaten)

Der Abschnitt fasst die Regelungen für Unternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zusammen.

Zu § 288 (Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat)

Die Vorschrift setzt Artikel 260 Absatz 1, soweit dieser sich nicht an die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung richtet, sowie die Absätze 4 und 7 der Richtlinie um.

Zu § 289 (Gleichwertigkeit)

Die Vorschrift setzt Artikel 261 der Richtlinie um und berücksichtigt in Absatz Artikel 260 Absatz 4 soweit dieser noch nicht in § 288 umgesetzt ist.

Zu § 290 (Fehlende Gleichwertigkeit)

Die Vorschrift setzt Artikel 262 der Richtlinie um. Nach Absatz 5 ist es für die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörde des Drittstaats nicht relevant, ob die Vorschriften zur Gruppenaufsicht in dem Drittstaat gleichwertig sind; es werden die gleichen Vorschriften entsprechend angewendet wie bei Feststellung der Gleichwertigkeit.

Zu § 291 (Ebene der Beaufsichtigung)

Die Vorschrift setzt Artikel 263 der Richtlinie um. Mit Absatz 2 wird von der den Mitgliedstaaten gewährten Option Gebrauch gemacht, bei fehlender Gleichwertigkeit der Gruppenaufsicht auf der Ebene des obersten Mutterunternehmens mit Sitz in einem Drittstaat, der Aufischtbehörde zu erlauben, auf einer beliebigen niedrigeren Ebene bei dem Mutter-

unternehmen eines Versicherungsunternehmens der Gruppe eine Gleichwertigkeitsprüfung vorzunehmen. Damit könnte die Aufsichtsbehörde von einer Gruppenaufsicht absehen, wenn auf Ebene einer Teilgruppe, deren Mutterunternehmen seinen Sitz in einem Drittstaat hat, eine gleichwertige Gruppenaufsicht stattfindet.

Die erneute Prüfung der Gleichwertigkeit unterliegt den gleichen Anforderungen wie eine originär von der Aufsichtsbehörde durchgeführte Gleichwertigkeitsprüfung.

Zu Kapitel 5 (Versicherungs-Holdinggesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften)

Zu § 292 (Gruppeninterne Transaktionen)

Die Vorschrift setzt Artikel 265 der Richtlinie um.

Zu § 293 (Aufsicht)

Die Vorschrift setzt Artikel 257 der Richtlinie um und entspricht dem bisherigen § 1b VAG a.F. Insbesondere um zukünftig auf europäischer Ebene Unklarheiten zu vermeiden wird der Begriff „Versicherungs-Holdinggesellschaften“ einheitlich nur noch in dem Sinne verwendet, den ihm das Recht der Europäischen Union zumisst. Soweit der Regelungsgehalt des bisherigen § 1b VAG a.F. darüber hinaus ging, wird dies in Absatz 4 eigenständig geregelt.

In Bezug auf die Anforderungen an die Geschäftsorganisation war § 64a VAG a. F. teilweise anwendbar. Nachdem die Regelungen des § 64a VAG a. F. aufgrund der Umsetzung der Richtlinie durch die §§ 23, 24 und 26 bis 32 teilweise inhaltlich ergänz werden, sind nicht alle durch Richtlinie ergänzend eingeführten Anforderungen für Versicherungs-Holdinggesellschaften anwendbar. Reine Versicherungs-Holdinggesellschaften haben keine versicherungstechnischen Rückstellungen zu bilden und haben keine eigene Solvabilitätskapitalanforderung zu erfüllen. Absatz 1 verlangt daher von ihnen weder die Einrichtung einer versicherungsmathematischen Funktion noch eine Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung oder die Einhaltung der Anforderungen bei der Verwendung externer Ratings (§§ 27, 28 und 31). Das schließt nicht aus, dass Versicherungs-Holdinggesellschaften auf Gruppenebene für die Einhaltung entsprechender Anforderungen verantwortlich sind.

Indem § 24 für anwendbar erklärt wird, setzt Absatz 1 auch Artikel 257 der Richtlinie um.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 258 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie um und ermöglicht es der Aufsichtsbehörde als Gruppenaufsichtsbehörde bei Verstößen gegen die in § 287 genannten Anforderungen auf Gruppenebene Maßnahmen auch gegenüber der Versicherungs-Holdinggesellschaft zu treffen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt inhaltlich die Regelung von § 1b Absatz 4 VAG a. F., berücksichtigt aber zusätzlich, dass sich Anforderungen auf Gruppenebene für Versicherungs-Holdinggesellschaften auch aus delegierten Rechtsakten ergeben können.

Zu Teil 6 (Aufsicht: Aufgaben und allgemeine Befugnisse, Organisation)

Zu Kapitel 1 (Aufgaben und allgemeine Vorschriften)

Zu § 294 (Aufgaben)

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 27 der Richtlinie um. Die Aufsichtsbehörden müssen über das Mandat verfügen, das Hauptziel der Aufsicht, den Schutz der Versicherungsnehmer und der Begünstigten von Versicherungsleistungen von Erstversicherungsunternehmen, zu erreichen. Versorgungsberechtigte und -empfänger werden nicht ausdrücklich genannt, da die Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (ABl. L 235 vom 23.9.2003, S. 10) keine vergleichbare Regelung enthält.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 81 Absatz 1 VAG a.F. Er setzt Artikel 28 der Richtlinie um.

Der in Absatz 2 Satz 3 und 4 umgesetzte Artikel 28 verlangt, dass Auswirkungen auf die Stabilität der betroffenen Finanzsysteme (national sowie auf Gemeinschaftsebene) lediglich in den Fällen zu berücksichtigen sind, in denen Entscheidungen hierauf Auswirkungen haben. Die im Artikel 28 vorgesehene Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt vorliegenden Informationen ist dem deutschen Verwaltungsrecht immanent und deshalb nicht in den Gesetzestext übernommen worden. Die Vorschrift nennt keine Nebenziele der Aufsicht, sondern lediglich Aspekte, die gegebenenfalls im Rahmen der Zielverfolgung mit zu berücksichtigen sind. Die Aufsichtsbehörde hat weder die Aufgabe, die Finanzstabilität zu sichern und prozyklische Effekte zu verhindern, noch entsprechende Anordnungs- oder Eingriffsbefugnisse. Sie ist aber gehalten, bei ihrer Aufsichtstätigkeit, wo dies in Frage kommt, potentielle Einflüsse ihrer Entscheidungen auf die Finanzstabilität in Betracht zu ziehen und gegebenenfalls ohne Verstoß gegen das Gesetzesziel des Absatz 1 gebührend zu berücksichtigen. Dabei kann nicht nur die nationale Finanzstabilität relevant werden sondern die Finanzstabilität innerhalb der Europäischen Gemeinschaft.

Prozyklischen Effekten muss die Aufsichtsbehörde bei ihren Entscheidungen nur unter besonderen Umständen, nämlich in Zeiten außergewöhnlicher widriger Umstände, Rechnung tragen. Die in Satz 4 genannte außergewöhnlichen Bewegungen auf den Finanzmärkten betreffen Situationen, die schwerwiegender sind als die normalen Tiefpunkte eines wirtschaftlichen Zyklus, die aber nicht mit der gleichen krisenhaften Intensität und Dynamik eintreten müssen, wie ein unvorhergesehener heftiger und steiler Einbruch an den Finanzmärkten im Sinne des Artikel 138 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Richtlinie.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 81 Absatz 1 Satz 4 VAG a.F.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 81 Absatz 1 Satz 5 und § 121a Absatz 4 Satz 1 VAG a.F. Die Aufsichtsbehörde überwacht aber nunmehr nicht nur die Einhaltung der handelsrechtlichen Vorschriften über die Bildung versicherungstechnsicher Rückstellungen, sondern auch die Einhaltung der Anforderungen an die Bildung der durch Solvabilität II eingeführten aufsichtsrechtlichen versicherungstechnischen Rückstellungen. Diese wird durch eine entsprechende Ergänzung des Textes berücksichtigt.

Zu Absatz 5

Absatz 4 setzt Artikel 36 Absatz 1 und 6 der Richtlinie um. Die von der Richtlinie verlangten Überwachungs- und Eingriffsbefugnisse (Artikel 36 Absatz 3 und 5) ergeben sich daraus, dass ein im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens festgestellter Mangel zugleich den Tatbestand des Absatzes 1 erfüllt. Durch das aufsichtliche Überprüfungsverfahren sollen insbesondere Unternehmen ermittelt werden, die auf Grund finanzieller, organisatorischer oder sonstiger Merkmale ein höheres Risikoprofil aufweisen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 85 VAG a.F.

Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 86 VAG a.F.

Zu Absatz 8

Absatz 8 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 81 Absatz 1 Satz 3 VAG a.F., der Wortlaut wird jedoch an § 4 Absatz 4 FinDAG angeglichen. Hiermit ist keine inhaltliche Änderung verbunden.

Zu § 295 (Verwenden von Ratings)

Die Regelung entspricht inhaltlich der Regelung in § 64c VAG a. F.

Zu § 296 (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)

Die Vorschrift setzt Artikel 29 Absatz 3 der Richtlinie um. Die Terminologie folgt der Terminologie der Richtlinie. In Absatz 2 wird die Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhälnismäßigkeit in Entsprechung zur Regelung in Artikel 29 Absatz 4 für die Rechtssetzung auf europäischer Ebene auch dem deutschen Verordnungsgeber auferlegt.

Zu § 297 (Ermessen)

Die neue Vorschrift ergänzt § 296.

Zu § 298 (Allgemeine Aufsichtsbefugnisse)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift setzt in erster Linie Artikel 34 Absatz 1 und 2 der Richtlinie um.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 81 Absatz 2 Satz 1 und 2 VAG a.F. § 81 Absatz 2 Satz 3 VAG a.F. wird aufgehoben (s.o. A. III. 4.), der bisherige Satz 4 wird wegen des Sachzusammenhanges nach § 299 Nummer 2 verschoben. Absatz 1 Satz 3 setzt Artikel 36 Absatz 5 der Richtlinie um. Die von der Richtlinie verlangten Überwachungs- und Eingriffsbefugnisse ergeben sich daraus, dass ein im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens festgestellter Mangel zugleich den Tatbestand des Absatzes 1 erfüllt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 121a Absatz 4 VAG a.F. Die Ergänzung in Nummer 3 ist entsprechend der Regelung für Erstversicherungsunternehmen zur Umsetzung von Artikel 36 Absatz 5 der Richtlinie erforderlich.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 32 der Richtlinie um.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 81 Absatz 3 VAG a.F.

Zu § 299 (Erweiterung der Aufsichtsbefugnisse)

Die Vorschrift entspricht mit einer Erweiterung der Eingriffsbefugniss gegenüber gemischten Finanzholding-Gesellschaften und Personen, die deren Geschäfte tatsächlich führen, dem bisherigen § 81 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 4 Satz 1 VAG a.F. Die Ergänzung dient der Umsetzung von Artikel 258 Absatz 2 der Richtlinie.

Zu § 300 (Änderung des Geschäftsplans)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 81a VAG a.F. Die Ausnahme für Rückversicherungsunternehmen in Satz 3 ist erforderlich, um den bisherigen Rechtszustand beizubehalten. Bisher gab es für Rückversicherer keinen Geschäftsplan im Sinne des VAG a.F., sondern nur einen Tätigkeitsplan (vgl. § 119 Absatz 2 Satz 1 VAG a.F.).

Zu § 301 (Kapitalaufschlag)

Die Vorschrift setzt Artikel 37 der Richtlinie um. Grundsätzlich richten sich die regulatorischen Kapitalanforderungen an ein Versicherungsunternehmen nach der durch die Standardformel oder ein internes Modell berechneten Solvabilitätskapitalanforderung. Die Aufsichtsbehörde kann nur bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen fordern, dass Versicherungsunternehmen über mehr Kapital verfügen müssen. Den vier in Absatz 1 beschriebenen Anwendungsfällen ist gemeinsam, dass das Unternehmen wesentlichen Risiken ausgesetzt ist, die nicht durch die nach den §§ 96ff.

berechnete Solvabilitätskapitalanforderung abgedeckt werden.

Die verschiedenen in Absatz 1 genannten Gründe können auch kumulativ vorliegen. Sowohl für die Benutzer der Standardformel als auch für die Benutzer interner Modelle kann zu einem Kapitalaufschlag wegen unzureichender Berücksichtigung des Risikoprofils bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung zusätzlich bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Kapitalaufschlag wegen qualitativer Defizite der Geschäftsorganisation festgelegt werden. Kapitalaufschläge nach Nummer 4 können ebenfalls mit Kapitalaufschlägen nach Nummer 3 zusammentreffen. Kapitalaufschläge nach den Nummern 1 und 2 des Absatzes 1 schließen sich hingegen regelmäßig gegenseitig aus.

Kapitalaufschläge dienen allein dazu, wesentliche, quantifizierbare Risiken eines Unternehmens abzudecken, die durch die Standardformel oder das interne Modell nicht ausreichend berücksichtigt werden oder die aufgrund wesentlicher Defizite des Unternehmens bei den qualitativen Anforderungen entstehen.

Ein Kapitalaufschlag soll nur vorübergehend angeordnet werden. Nur wenn das Risikoprofil eines Unternehmens wesentlich von den Standards abweicht, die der Standardformel zugrunde liegen, und die Entwicklung eines internen Voll- oder Teilmodells ineffizient ist, kann ein Kapitalaufschlag dauerhafter Natur sein.

Gemäß Absatz 4 sind Kapitalaufschläge mindestens jährlich zu überprüfen. Diese Prüfung bezieht sich auf Grund und Höhe des Aufschlags.

Absatz 5 Satz 1 stellt klar, dass durch die Festsetzung eines Kapitalaufschlages die Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung geändert wird; die bisherige Solvabilitätskapitalanforderung wird durch eine neue Solvabilitätskapitalanforderung ersetzt. Damit sind bei Nichteinhaltung der neuen, erhöhten Solvabilitätskapitalanforderung alle aufsichtsrechtlichen Maßnahmen möglich, die bei einer Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung ergriffen werden können.

Zu § 302 (Untersagung einer Beteiligung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 82 VAG a.F.

Zu § 303 (Abberufung von Personen mit Schlüsselaufgaben, Verwarnung)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 87 Absatz 6 und 8 VAG a.F. und § 121c Absatz 5 und 6 VAG a.F. Die Gliederung wird vereinheitlicht. Um der Erweiterung des Personenkreises Rechnung zu tragen, dessen Qualifikation von der Aufsichtsbehörde zu prüfen ist (vgl. §§ 24 und 47 Nummer 1) wird der Kreis der Personen, deren Abberufung die Aufsichtsbehörde verlangen kann entsprechend ausgeweitet.

Zu Absatz 1

Die Abberufungsgründe werden um Verstöße gegen das Versicherungsvertragsgesetz und die zur Durchführung der Richtlinie erlassenen Rechtsakte ergänzt, damit die Aufsichtsbehörde künftig auch derartige Verstöße sanktionieren kann, wenn sie zugleich einen Missstand im Sinne des § 298 Absatz 1 darstellen.

Neu aufgenommen wird eine nähere Regelung zum Instrument der Verwarnung. Dies dient der Rechtssicherheit, da bisher nicht ausdrücklich geregelt war, welche Rechtsnatur eine Verwarnung hat und damit für den Adressaten einer Verwarnung unklar war, ob und gegebenenfalls welche Rechtsmittel er gegen eine Verwarnung ergreifen kann. Absatz 1 Satz 1 bestimmt, in welchen Fällen die Aufsichtsbehörde eine Verwarnung aussprechen kann. Die Tatbestände sind gegenüber der bisherigen Regelung dem Grunde nach unverändert, sie werden lediglich an die neue Rechtslage angepasst. Außerdem wird klargestellt, dass es für die Verwarnung nicht auf Vorsatz oder Leichtfertigkeit (wie bei einer Abberufung) ankommt, sondern lediglich auf die Verantwortlichkeit des Adressaten. Satz 2 regelt die Rechtsnatur der Verwarnung als Verwaltungsakt (§ 35 VwVfG) und ihren Regelungsgegenstand.

Zu Absatz 2

Bei Aufsichtsratsmitgliedern (Absatz 2 Nummer 3) sind Maßnahmen der Aufsichtsbehörde möglich, wenn diese ihre Überwachungs- und Kontrollfunktion sorgfaltswidrig ausgeübt haben. Gegenüber der bisherigen Regelung in § 87 Absatz 8 Satz 1 VAG a.F. wird die Formulierung „kann die Aufsichtsbehörde von den Organen des betroffenen Unternehmens verlangen“ gestrichen. Diese ist hinsichtlich der Tätigkeitsuntersagung unzutreffend, da sich diese unmittelbar an das betreffende Aufsichtsratsmitglied selbst richtet. Die bisherige Regelung in § 87 Absatz 8 Satz 2 VAG a.F. lässt offen, welches Organ des Unternehmens verwarnt worden sein muss, bevor eine Maßnahme gegen das Aufsichtsratsmitglied in Betracht kommt. Sinnvollerweise kann es sich hierbei nur um das Aufsichtsratsmitglied selbst handeln. Andernfalls wäre ein Abberufungsverlangen in aller Regel unverhältnismäßig.

Die Erwähnung von Pensionsfonds, § 87 Absatz 8 Satz 1 VAG a.F., wird gestrichen, weil sie im Hinblick auf § 223 Absatz 1 überflüssig ist. Die Erwähnung der Versicherungs-Holdinggesellschaft und der gemischten Finanzholding-Gesellschaft wird wegen der parallelen Regelung in § 276 Absatz 4 gestrichen. Außerdem wird ein Redaktionsfehler in § 87 Absatz 8 Satz 2 VAG a.F. („Versicherungsunternehmen“ statt „Unternehmen“) beseitigt.

Zu § 304 (Widerruf der Erlaubnis)

Der neue § 304 setzt Artikel 144 der Richtlinie um und ersetzt die bisherigen § 6 Absatz 5 und 6, § 87 Absatz 1 bis 5 sowie § 121c Absatz 1 bis 4 VAG a.F. Das bisherige Nebeneinander von „Erlöschen“ und „Widerruf“ der Zulassung wird beseitigt, aus dem sich schon bisher keine unterschiedlichen Rechtsfolgen ergaben. Die in § 87 Absatz 1 Nummer 3 und § 121c Absatz 2 Nummer 3 VAG a.F. genannten Widerrufsgründe entfallen aus Gründen der Vereinfachung. Die dort genannten Tatbestände sind bereits im jetzigen Absatz 3 Nummer 2 enthalten (vgl. die Kommentierung bei Prölss-Kollhosser § 87 Rn 9 und Goldberg Müller § 87 Rn 7 – die dort genannten Beispiele wären jetzt alles Gesetzesverstöße). Dort wo der verbleibende Wortlaut des § 87 VAG a.F. und des § 121c VAG a.F. sich unterscheiden, orientiert sich der Text an demjenigen des neueren § 121c VAG a.F. Die in § 121c Absatz 4 Satz 1 VAG a.F. genannten Vorversicherer sind Versicherte im Sinne des neuen Absatz 4, sie werden dennoch ausdrücklich genannt, weil bei Rückversicherungsunternehmen nicht dieselbe umfassende Aufsicht ausgeübt wird wie bei Erstversicherungsunternehmen.

Zu § 305 (Befragung, Auskunftspflicht)

Der neue § 305 VAG setzt Artikel 35 der Richtlinie um, soweit es dort um Auskunftsverlangen im Gegensatz zu Anzeige- oder Berichtspflichten geht, und enthält die bisher in § 83 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 1a VAG a.F. geregelten Auskunftsrechte der Aufsichtsbehörde. Absatz 1 Nummer 1 wird an § 44 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes angeglichen. Dadurch wird die Auskunftspflicht von Aufsichtsratsmitgliedern und Beschäftigten des Unternehmens gegenüber der Aufsichtsbehörde ergänzt. Absatz 2 enthält die bisher in § 83 Absatz 5 und 5a VAG a. F. festgelegten Auskunftsrechte. Absatz 2 Nummer 2 wird ausdrücklich um Abschlussprüfer und unabhängige Treuhänder im Sinne dieses Gesetzes oder des Versicherungsvertragsgesetzes ergänzt, da diese nicht Tätigkeiten ausüben, die ansonsten vom Versicherungsunternehmen selbst ausgeübt werden könnten, wie es Voraussetzung für die Annahme einer Ausgliederung wäre (vgl. § 8 Nummer 4). Die Ergänzung ist notwendig um Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie umzusetzen. Der Wortlaut der Ergänzung orientiert sich an § 37o Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes. Absatz 3 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 83b Absatz 1 VAG a.F., Absatz 4 dem bisherigen § 83b Absatz 6 VAG a.F., Absatz 5 dem bisherigen § 83b Absatz 7 VAG a. F. und Absatz 6 dem bisherigen § 83b Absatz 8 VAG a.F.

Zu § 306 (Betreten und Durchsuchen von Räumen; Beschlagnahme)

Die Vorschrift enthält inhaltlich unverändert die bisher in § 83 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis Absatz 6 VAG a.F. geregelten Rechte der Aufsichtsbehörde. Absatz 3 in entspricht dem bisherigen § 111c Absatz 2 VAG a.F. Der Inhalt der Regelung wurde an Artikel 38 Absatz 2 der Richtlinie angepasst.

Zu § 307 (Sonderbeauftragter)

Der neue § 307 entspricht dem bisherigen § 83a VAG a.F. Die Terminologie wurde an § 45c KWG angepasst. Damit ist keine Erweiterung der Befugnisse eines Sonderbeauftragten verbunden: übertragen können weiterhin nur Befugnisse, die Organen des Versicherungsunternehmens zustehen. Es kommen also nicht alle Personen, die Schlüsselaufgaben wahrnehmen, in Betracht für eine Ersetzung durch den Sonderbeauftragten.

Zu § 308 (Unerlaubte Versicherungsgeschäfte)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 81f VAG a.F.

Zu § 309 (Verschwiegenheitspflicht)

Die Vorschrift setzt die Artikel 64 bis 70 der Richtlinie und entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 84 VAG a.F.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bleibt gegenüber § 84 Absatz 1 VAG a. F. inhaltlich unverändert.

Der bisherige Absatz 2 von § 84 VAG a. F. wird der besseren Übersichtlichkeit wegen in zwei Absätze aufgegliedert und inhaltlich verändert. Absatz 2 betrifft jetzt den Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden anderer Mitglied- und Vertragsstaaten während Absatz 3 den Austausch von Informationen mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten regelt.

Zu Absatz 2 und 3

Absatz 2 stellt jetzt sicher, dass ein umfassender Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Mitglied- und Vertragsstaaten jederzeit zulässig ist. Wie Artikel 65 der Richtlinie zu entnehmen ist, soll die Regelung zur Verschwiegenheit in dieser Richtlinie einen umfassenden Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbe-hörden nicht ausschließen.

In Absatz 3 regelt für den Informationsaustausch mit zuständigen Behörden von Drittstaaten nunmehr, dass die Schweigepflicht in dem Drittstaat mindestens gleichwertig sein muss. Dies ist zur Umsetzung von Artikel 66 Absatz 1 der Richtlinie erforderlich. Absatz 3 Satz 2 setzt Artikel 66 Absatz 3 Satz 3 der Richtlinie um. Die Regelung dieses Absatzes insgesamt entspricht damit inhaltlich den Anforderungen und dem Schutzniveau der Richtlinie.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht weitgehend dem bisherigen § 84 Absatz 3 VAG a. F. Nach Nummer 2 ist die Informationsweitergabe jetzt ausdrücklich auch zum Zwecke der Beaufsichtigung der Tätigkeit von Versicherungsgruppen und Finanzkonglomeraten zulässig.

Zu Absatz 5

Absatz 5 ist gegenüber dem bisherigen § 84 Absatz 4 VAG a. F. erweitert und die Nummern 8 bis 12 wurden ergänzt. In den Nummern 2 bis 4 sind Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung vorgenommen worden. Nummer 6 setzt Artikel 70 Absatz 1 Buchstaben a und c der Richtlinie um. Die Aufnahme der zusätzlichen Tatbestände der Nummern 9 bis 12 erfolgt in Anlehnung an die Erweiterung des § 9 KWG zum 1. Januar 2014, um die Anforderungen an die Weitergabe von Informationen durch die Bundesanstalt, soweit erforderlich, anzugleichen. Die Weitergabe von Informationen ist im Falle Parlamentarischer Untersuchungsausschüsse aufgrund § 18 Absatz 1 PUAG und im Falle des Bundesrechnungshofes aufgrund § 95 BHO zulässig. Die Aufnahme in den Katalog des Absatz 5 Nummer 8 und 12 VAG stellt klar, dass die Verschwiegenheitspflicht des Absatzes 1 Satz 1 der Weitergabe nicht entgegensteht. Verwaltungsgerichte in Nummer 12 werden vor dem Hintergrund der Nummern 8 bis 10 zur Klarstellung genannt. Im Übrigen ist die Bundesanstalt in laufenden Verwaltungsstreitverfahren nach § 99 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung verpflichtet, auf Anforderung dem Verwaltungsgericht die Akten offenzulegen. Eine Ausnahme gilt nur für das Informationsfreiheitsgesetz, da hier besondere Regeln eingreifen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 setzt Artikel 70 Absatz 2 der Richtlinie um.

Zu Absatz 7

Absatz 7 dient dazu den Anforderungen der Gruppenaufsicht hinsichtlich des dabei erforderlichen Informationsaustausches gerecht werden zu können, Im Rahmen der Prüfung eines internen Gruppenmodells müssen zwangsläufig auch Informationen von der Aufsichtsbehörde angesprochen werden, die andere gruppenangehörige Unternehmen betreffen.

Zu Absatz 8

Absatz 8 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 84 Absatz 4 Satz 2 bis 5 VAG a. F.

Zu Absatz 9 bis 11

Die Absätze 9 bis 11 entsprechen inhaltlich dem § 84 Abs. 4a, 5 und 6 VAG a. F.

Zu § 310 (Nebenbestimmungen; Ausschluss der aufschiebenden Wirkung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt für alle Verwaltungsakte der Aufsichtsbehörde, dass diese mit Nebenbestimmungen versehen werden können. Bislang war dies an verschiedenen Stellen im Gesetz geregelt, was zu Rechtsunsicherheit führte.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 89a VAG a.F. Die Vorschrift enthält nunmehr nur Tatbestände, bei denen eine Verfahrensverzögerung regelmäßig zu erheblichen Gefahren oder irreparablen Schäden führen würde. Daraus ergibt sich gegenüber der früheren Fassung des VAG eine Verringerung der Tatbestände, bei denen der Widerspruch von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung hat.

Zu Kapitel 2 (Sichernde Maßnahmen)

Zu § 311 (Anzeige der Zahlungsunfähigkeit)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 88 Absatz 2 VAG a.F.

Zu § 312 (Eröffnung des Insolvenzverfahrens)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 88 VAG a.F., mit Ausnahme des Absatzes 2, der aus redaktionellen Gründen in einem eigenen Paragraphen geregelt werden soll (§ 311).

Zu § 313 (Unterrichtung der Gläubiger)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 88a VAG a.F.

Zu § 314 (Zahlungsverbot; Herabsetzung von Leistungen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 89 VAG a.F.

Zu § 315 (Behandlung von Versicherungsforderungen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert den bisherigen § 77a VAG a.F

Zu § 316 (Erlöschen bestimmter Versicherungsverträge)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert den bisherigen § 77b VAG a.F.

Zu § 317 (Pfleger im Insolvenzfall)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert den bisherigen § 78 VAG a.F.

Zu Kapitel 3 (Veröffentlichungen)

Zu § 318 (Veröffentlichungen)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 103 Absatz 1 VAG a.F. In Absatz 2 wird der Umfang der zu veröffentlichenden Sachverhalte und die Art der Veröffentlichung entsprechend Artikel 31 Absatz 2 der Richtlinie erweitert.

Die in Artikel 31 Absatz 1 verlangte Verantwortlichkeit der Aufsichtsbehörden ergibt sich in Deutschland bereits aus allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen (Rechtsstaatprinzip), während die Geheimhaltung vertraulicher Informationen durch § 309 gewährleistet wird.

Die zu veröffentlichenden Informationen müssen den aktuellen Stand widerspiegeln. Daraus ergibt sich auch eine Verpflichtung zur regelmäßigen Aktualisierung der Daten. Um die Vergleichbarkeit der Daten der verschiedenen europäischen Aufsichtsbehörden zu fördern, werden die Daten von den Aufsichtsbehörden in einem übereinstimmenden Format veröffentlicht.

Nach Absatz 3 ist die Verwendung eines elektronischen Informationsmediums jetzt in Umsetzung von Artikel 31 Absatz 2, zweiter Unterabsatz der Richtlinie für sämtliche Informationen zwingend vorgeschrieben.

Zu § 319 (Bekanntmachung von Maßnahmen)

Öffentliche Warnungen und die öffentliche Bekanntmachung von Sanktionen können erheblich zur allgemeinen Prävention von Verstößen beitragen. So werden potenzielle Rechtsbrecher eher von Verstößen abgehalten, wenn sie wissen, dass die gesetzlich vorgesehenen Sanktionen aktiv angewandt und vollstreckt werden und tatsächlich die Gefahr besteht, dass die Behörden Verstöße aufdecken und sanktionieren. Für Finanzdienstleistungen existieren entsprechende Regelungen bereits EU-weit im Bereich der Banken- und Wertpapieraufsicht. Im Versicherungssektor werden nach Angaben der Europäischen Kommission Sanktionen bisher nur von vierzehn Aufsichtsbehörden konsequent bekanntgemacht (Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Stärkung der Sanktionsregelungen im Finanzdienstleistungssektor, vom 8.12.2010, KOM(2010) 716 endgültig).

Die unterschiedliche Behandlung von Sanktionen im Versicherungsbereich im Vergleich zu anderen Finanzdienstleistungen ist nicht zu rechtfertigen, wenn dadurch vergleichbare Sachverhalte ungleich behandelt werden. Auch wenn sich die Zwecke von Banken- und Versicherungsaufsicht unterscheiden, so gibt es doch viele aufsichtsrechtliche sanktionierte Verhaltensweisen, die im Hinblick auf Ihre Auswirkungen auf die Öffentlichkeit und die Verbraucher vergleichbar sind. Die Sanktionsmöglichkeiten der Versicherungsaufsichtsbehörden sollen daher insoweit an diejenigen in anderen Bereichen der Finanzdienstleistungsaufsicht angenähert werden. Der Tatbestand der neuen Regelung orientiert sich an dem des § 60b Kreditwesengesetz, der seinerseits auf EU-Recht beruht (Art. 68 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013, ABl. L 176 vom 27.06.2013, S. 338) sowie an dem des Artikels 38 Absatz 2 der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien

2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, ABL. EU v. 28.2.2014 L 60/34), der bis zum 21. März 2016 sowieso in deutsches Recht umzusetzen ist, und der - soweit in dieser Richtlinie geregelte Sachverhalte betroffen sind - auch für die Versicherungsaufsichtsbehörden gilt.

Die Aufsichtsbehörden haben bei der Bekanntmachung in jedem Einzelfall eine Güterabwägung, insbesondere im Hinblick auf das Grundrecht auf informelle Selbstbestimmung, vorzunehmen. Bei dieser Abwägung berücksichtigen sie auch die mögliche "Pranger-Wirkung" einer Veröffentlichung. Andererseits kommt dem mit diesem Gesetz angestrebten erhöhten Schutz Versicherten ein besonderer Stellenwert zu, weswegen die Regelung, wie § 60b KWG, als Soll-Vorschrift ausgestaltet ist.

Zu Kapitel 4 (Zuständigkeit)

Zu Abschnitt 1 (Bundesaufsicht)

Zu § 320 (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 146 VAG a.F.

Zu § 321 (Übertragung der Aufsicht auf eine Landesaufsichtsbehörde)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 147 VAG a.F.

Zu § 322 (Übertragung der Aufsicht auf die Bundesanstalt)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 148 VAG a.F.

Zu § 323 (Verfahren)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 149 VAG a.F.

Zu § 324 (Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 150 VAG a.F. Neu ist der Hinweis darauf, dass sich die Aufsichtsbehörden gegenseitig Entwürfe allgemeiner Regelungen übermitteln. Dies entspricht der bisherigen Praxis. Dafür entfallen die bisher unsystematisch in den Verordnungsermächtigungen enthaltenen Hinweise auf das „Benehmen“ mit den jeweils anderen Aufsichtsbehörden.

Zu § 325 (Versicherungsbeirat)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 92 VAG a.F.

Zu Abschnitt 2 (Aufsicht im Europäischen Wirtschaftsraum)

Zu § 326 (Allgemeine Grundsätze für die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden)

Die Vorschrift fasst die Regeln zusammen, die gelten, wenn eine ausländische Aufsichtsbehörde Maßnahmen ergreift, die sich im Inland auswirken. Sie übernimmt wesentliche Teile von §§ 111b Absatz 4 und 111c VAG a.F. und setzt Artikel 33, 38, 71 und 155 Absatz 9 der Richtlinie um.

Zu § 327 (Zusammenarbeit bei örtlichen Prüfungen)

Die Vorschrift fasst die Regeln zusammen, die gelten, wenn eine ausländische Aufsichtsbehörde im Inland eine örtliche Prüfung durchführt. Sie setzt Artikel 33 Unterabsatz 3 und Artikel 38 Absatz 2 sowie Artikel 255 der Richtlinie um.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 110a Absatz 3 Satz 2 VAG a.F. Nach nationalem Recht können im Inland keine Hoheitsbefugnisse ausüben. Sofern Auf-sichtsbehörden aus anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten im Inland örtliche Prüfungen bei hier ansässigen Versicherungsunternehmen oder Dienstleistern durchführen will, muss die Aufsichtsbehörde deshalb diese Prüfung für die andere Aufsichtsbehörde durchführen oder – wenn die ander Aufsichtsbehörde von Iihrem Recht Gebrauch macht, die örtliche Prüfung mit eigenem Personal oder beauftragten Personen selbst durchzuführen – die andere Aufsichtsbeöhörde bei ihrer Prüfung begleiten. Dem trägt Absatz 1 Rechnung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt Prüfungsersuchen der Aufsichtsbehörde gegenüber den Aufsichtsbehörden der Mitglied- und Vertragstaaten. Die Vorschrift ist zur Umsetzung von Artikel 255 Absatz 2 der Richtlinie erforderlich

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 255 Absatz 2 der Richtlinie um, soweit die Aufsichtsbehörden der anderen Mitglied- und Vertragsstaaten sich mit Prüfungsersuchen an die Aufsichtsbehörde wenden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 255 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie um.

Zu § 328 (Zustellungen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 111c Absatz 3 VAG a.F.

Zu § 329 (Zusammenarbeit mit der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung)

Die Vorschrift setzt Artikel 71 Absatz 1 und 2 um.

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet zur allgemeinen Zusammenarbeit mit der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und stellt diesen der Richtlinie immanenten Gedanken zur Zusammenarbeit ausdrücklich klar. Absatz 2 setzt Artikel 52 der Richtlinie um. Aufsichtsbehörden müssen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Konvergenz der Aufsichtsinstrumente und –praktiken Rechnung tragen, soweit es um die Anwendung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften geht, die auf der Richtlinie basieren. Dazu müssen die Aufsichtsbehörden insbesondere soweit ihnen dies möglich ist, die von der Europäischen Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 veröffentlichten Leitlinien und Empfehlungen befolgen und im Rahmen des sogenannten Comply-or-Explain Mechanismus darlegen, ob sie die Leitlinien befolgen werden oder aus welchen Gründen sie dies nicht zu tun beabsichtigen. Die Aufsichtsbehörde ist damit wenn auch nicht de lege so doch de facto verpflichtet, sich an Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörde zu halten sofern keine zwingenden Gründe – wie etwa nationale Rechtsvorschriften - entgegenstehen. Die Teilnahme der Aufsichtsbehörde an den Tätigkeiten der Europäischen Aufsichtsbehörde einem ihrer personellen Ausstattung angemessenen Umfang. Sie schießt unter anderem die Mitgliedschaft und Mitarbeit in Arbeitsgruppen und an Prüfungstätigkeiten im Rahmen von peer reviews oder Gleichwertigkeitsprüfungen ein.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die sich aus Artikel 52 der Richtlinie ergebenden Meldepflichten im Zusammenhang mit der Verhängung von Kapitalaufschlägen und der Befreiung von Versicherungsunternehmen von Berichtspflichten nach Artikel 35 der Richtlinie. Die Angaben sind jährlich in aggregierter Form zu machen; eine Identifizierung der betroffenen Unternehmen ist nicht erforderlich. Die Richtlinie enthält keine Frist für die Erfüllung der Meldepflichten; diese wird von der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung bestimmt, die ihrerseits auf der Grundlage der von allen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten übermittelten Informationen einen Bericht an das Europäische Parlament, den Rat und die Europäische Kommission zu fertigen hat.

Absatz 3 entspricht § 117a Absatz 2 VAG a.F.

Absatz 4 entspricht § 117a Absatz 1 und 3 VAG a.F.

Zu § 330 (Meldungen an die Europäische Kommission)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 111g VAG a.F. Entfallen ist lediglich der bisherige § 111g Absatz 1 Nummer 8 VAG a. F. Sie setzt Artikel 176, 177 der Richtlinie um. Absatz 4 setzt Artikel 155 Absatz 9, 176 und 177 Absatz 1 der Richtlinie um.

Zu Teil 7 (Straf- und Bußgeldvorschriften)

Die Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben im Kern unverändert, wurden aus Gründen der Rechtsförmlichkeit jedoch inhaltlich und formal gestrafft. Die Bewertung der Taten wurde im Lichte der Erfahrungen der letzten Jahre an diejenige in den anderen Sektoren der Finanzaufsicht angepasst, was zu einer Verringerung der Zahl der möglichen Tatbestände, jedoch tendenziell zu einer Erhöhung der Bußgeldbewehrung führte.

Zu § 331 (Strafvorschriften)

Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 2 Nummer 1 entsprechen § 140 VAG a.F., Absatz 2 Nummer 2 entspricht § 139 VAG a.F. und Absatz 2 Nummer 3 dem § 141 VAG a.F. Das Strafmaß des Absatz 1 wurde an das des § 54 Kreditwesengesetz angeglichen, der verbotene Geschäfte und Handeln ohne Erlaubnis im Bereich des Bankaufsichtsrechts regelt. Der bisherige § 140 Absatz 1 Nummer 3 VAG a. F. ist entfallen, § 140 Absatz 1 Nummer 4 wird jetzt von Absatz 1 Nummer 1 erfasst.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 3

Nummer 3 orientiert sich an dem bisherigen § 142 Absatz 1 VAG a.F. Die Norm muss daran angepasst werden, dass § 64a VAG a. F. in Umsetzung von Solvabilität II durch die §§ 23, 26, 27, 29, 30 und 32 ersetzt wird. Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie werden die Anforderungen an die Geschäftsorganisation damit nicht mehr in dem Maße konkretisiert, wie dies durch § 64a Absatz 7 a.F. geschehen ist. Der Tatbestand knüpft nunmehr an die Nichteinhaltung der Anforderungen an das Risikomanagement und das interne Kontrollsystem sowie an bestimmte Anforderungen im Rahmen der Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung an. Mit der Nichteinhaltung dieser Anforderungen ist im erhöhten Maße das Risiko des Eintritts einer finanziellen Schieflage des Unternehmens verbunden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 140 Absatz 2 VAG a.F.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 142 Absatz 3 VAG a.F.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 142 Absatz 4 VAG a.F.

Zu § 332 (Bußgeldvorschriften)

Die Vorschrift entspricht grundsätzlich den bisherigen §§ 144 bis 144c VAG a.F. Die Höhe der Bußgelder wird an die vergleichbarer Tatbestände des Kreditwesengesetzes angeglichen.

Zu § 333 (Zuständige Verwaltungsbehörde)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 145a VAG a.F. Der Kreis der Verfahren, bei denen die Bundesanstalt zu informieren ist, wurde um Verfahren gegen Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane von Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds erweitert. Dabei handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Erweiterung der Aufsicht auf Personen, die Schlüsselaufgaben für ein Unternehmen wahrnehmen (vgl. §§ 24, 297). Zu den von der Aufsichtsbehörde zu prüfenden Anforderungen gehört auch die Zuverlässigkeit jedes Organmitglieds, für deren Beurteilung Strafverfahren eine entscheidende Rolle spielen können. Nicht einbezogen sind sonstige Personen, die für Schlüsselaufgaben verantwortlich sind. Für diese erfolgt zwar ebenfalls eine Zuverlässigkeitsprüfung, es ist aber für die Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden in diesen Fällen nicht ohne weiteres eindeutig festzustellen, ob jemand zu dem betreffenden Personenkreis zu zählen ist.

Zu § 334 (Beteiligung der Aufsichtsbehörde und Mitteilungen in Strafsachen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 145b VAG a.F. Dabei werden Verweisungen in Absatz 1 Satz 1 entfernt, die wegen Wegfalls der Ziel-Normen obsolet geworden sind.

Zu Teil 8 (Übergangs- und Schlussbestimmungen)

Teil 8 enthält neben den Übergangsbestimmungen, die inhaltlich aus dem VAG a. F. übernommen wurden, in den Paragraphen 341 bis 353 verschiedene zusätzliche Übergangsfristennach den Artikel 308a bis 308c der Richtlinie. Die Regelungen sind soweit sie thematisch zusammengehören wegen der besseren Übersichtlichkeit jeweils in einem gesonderten neuen Paragraphen zusammengefasst aus dessen Überschrift sich der geregelte Sachverhalt ergibt.

Zu § 335 (Fortsetzung des Geschäftsbetriebs)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 122 VAG a.F. §§ 123a, 123b, 123d, 123e und 123f VAG a.F. haben sich durch Zeitablauf erledigt.

Zu § 336 (Weitergeltung genehmigter Geschäftspläne in der Lebensversicherung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 11c VAG a.F. Der Kreis der anzuwendenden Vorschriften wird um § 141 Absatz 3 (§ 11a Absatz 2a VAG a.F.) erweitert, um ein Redaktionsversehen in § 11c VAG a.F. zu beseitigen.

Zu § 337 (Treuhänder in der Krankenversicherung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 12d VAG a.F.

Zu § 338 (Zuschlag in der Krankenversicherung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 12e VAG a.F.

Zu § 339 (Teilbestandsvorschriften in der Unfallversicherung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 160 VAG a.F.

Zu § 340 (Bestandsschutz für Rückversicherungsunternehmen)

Absatz 1 und 2 entsprechen inhaltlich unverändert dem bisherigen § 121i Absatz 3 und § 121j VAG a.F.

Rückversicherungsunternehmen, die vor dem 10. Dezember 2007 den Abschluss neuer Rückversicherungsverträge eingestellt haben und ihr Portfolio nur noch zum Zweck der Einstellung ihrer Tätigkeit verwalten, fallen nach Artikel 12 der Richtlinie nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie. Für diese Unternehmen muss national geregelt werden, welchen Vorschriften Anwendung finden. Da Rückversicherungsunternehmen nur ganz ausnahmsweise nach Artikel 12 oder Artikel 308b Absatz 1 bis 3 der Richtlinie nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, weil sie sich in Abwicklung befinden, sieht dieses Gesetz keine Regelungen mehr speziell für Rückversicherungsunternehmen vor, die nicht von der Richtlinie erfasst werden. Absatz 3 unterwirft deshalb diese Unternehmen den Vorschriften, die für Erstversicherungsunternehmen gelten, auf die die Richtlinie keine Anwendung findet.

Zu § 341 (Bericht über die Solvabilität und die Finanzlage)

Die Regelung macht von der in Artikel 51 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie eingeräumten Option Gebrauch, für eine Übergangszeit von maximal fünf Jahren keine gesonderte Veröffentlichung eines festgesetzten Kapitalaufschlags im Solvabilität- und Finanzbericht zu verlangen. Nicht veröffentlichungspflichtig ist dabei allein die Höhe des von der Aufsichtsbehörde auferlegten Kapitalaufschlags. Damit kein unzutreffendes Bild von der Solvabilitätslage des Unternehmens vermittelt wird, muss die Solvabilitätskapitalanforderung aber trotzdem inklusive Kapitalaufschlag veröffentlicht werden.

Die Übergangszeit gilt auch, wenn die Verwendung unternehmensspezifischer Parameter auf einer aufsichtsbehördlichen Anordnung beruht. In diesem Fall kann das Unternehmen davon absehen anzugeben, wie seine Solvabilitätskapitalanforderung durch die Verwendung der unternehmensspezifischen Parameter beeinflusst wird. Es muss lediglich mitteilen, dass es aufgrund aufsichtsbehördlicher Anordnung entsprechende Parameter verwendet und welche dies sind.

In Bezug auf die Hintergründe für die aufsichtsrechtliche Maßnahme reicht in beiden Fällen während der Übergangszeit eine knappe pauschale Angabe aus.

Zu § 342 (Einhaltung der Mindestkapitalanforderung)

Die Vorschrift setzt Artikel 129 Absatz 3, zweiter Unterabsatz sowie Artikel 131 der Richtlinie um. Sie soll den Unternehmen den Übergang zu den aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen nach der Richtlinie erleichtern.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 wird Unternehmen, die am 1. Januar 2016 nicht über Basiseigenmittel in der erforderlichen Höhe und Qualität verfügen um ihre Mindestkapitalanforderung zu bedecken, eine Übergangsfrist von einem Jahr gewährt, bevor sie diese Basiseigenmittel nachweisen müssen. Die Regelung wirkt sich lediglich auf die zu beachtenden Fristen zur Herstellung der Einhaltung aus; es ist auch in diesem Fall innerhalb eines Monats der

Aufsichtsbehörde nach § 135 Absatz 2 ein realistischer Finanzierungsplan zur Genehmigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann außerdem ebenfalls Maßnahmen nach § 135 Absatz 3 ergreifen.

Zu Absatz 2

Die bei Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung zwingend vorgeschriebene aufsichtsrechtliche Konsequenz, wonach die Geschäftsbetriebserlaubnis des Unternehmens zu entziehen ist, muss nach Absatz 2 erst gezogen werden, wenn es einem Unternehmen, dessen Mindestkapitalanforderung am 1. Januar 2016 unterdeckt war, nicht gelingt, sich bis zum 31. Dezember 2016 anrechnungsfähige Eigenmittel in Höhe der Mindestkapitalanforderung zu besorgen.

Zu Absatz 3

Eine weitere Erleichterung gilt nach Absatz 3 für eine Übergangszeit von zwei Jahren. Danach wird ein etwaiger für ein betroffenes Unternehmen festgesetzter Kapitalaufschlag für das vorgeschriebene Verhältnis der Mindestkapitalanforderung zur Solvabilitätskapitalanforderung (Korridor) nicht berücksichtigt, so dass die zu bedeckende Mindestkapitalanforderung durch den Kapitalaufschlag nicht angehoben wird.

Zu § 343 (Einstellung des Geschäftsbetriebs)

Die Vorschrift setzt Artikel 308b Absätze 1 bis 4 der Richtlinie um.

Auf nicht gruppenangehörige Erst- und Rückversicherungsunternehmen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes den Abschluss neuer Versicherungsverträge aufgrund eines entsprechenden Beschlusses faktisch eingestellt haben und ihr Geschäft abwickeln, finden die in Umsetzung der Richtlinie 2009/1138/EG erlassenen Regelungen auf Antrag nach Feststellung der Aufsichtsbehörde keine Anwendung. Mit dem Antragserfordernis wird Artikel 308b Absatz 3, zweiter Unterabsatz der Richtlinie Rechnung getragen, demzufolge Unternehmen nicht am Betrieb gemäß Titel I, II und III der Richtlinie 2009/138/EG gehindert werden.

Zu Absatz 2

Voraussetzung für die Nichtanwendbarkeit der Regelungen ist nach Absatz 2, dass ein Unternehmen entweder gegenüber der Aufsichtsbehörde die Einstellung seiner Tätigkeit im Wege einer Beendigung der Abwicklung bis zum 1. Januar 2019 nachweist oder das Unternehmen Sanierungsmaßnahmen nach § 312 und 313 Titel IV Kapitel II der Richtlinie 2009/138/EG durchläuft und ein Verwalter ernannt wurde. Für den Nachweis der Einstellung der Tätigkeit muss die Aufsichtsbehörden die Absicht die Tätigkeit bis zu dem genannten Zeitpunkt abgewickelt zu haben aufgrund der Angaben des Unternehmens als realistisch einschätzen.

Die Übergangszeit für die Einstellung der Tätigkeit beträgt nach Absatz 2 in der erst genannten Alternative maximal drei Jahre, wenn Sanierungsmaßnahmen durchlaufen werden, maximal fünf Jahre. Die Aufsichtsbehörde kann diese Fristen verkürzen, wenn ein früherer Abschluss der Einstellung abzusehen ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 nennt als weitere Voraussetzung für eine Nichtanwendung der Regelungen der Richtlinie, dass das betroffene Unternehmen sich zur Vorlage von jährlichen Fortschrittsberichten über die Einstellung seiner Tätigkeit verpflichtet. Anstelle der Regelung von Solvabilität II finden die Regelungen für kleine Versicherungsunternehmen Anwendung, das heißt es werden weiterhin die vor dem 1. Januar 2016 für Erstversicherungsunternehmen geltenden Anforderungen angewendet. Dies gilt auch für Rückversicherungsunterneh-

men, die ihren Geschäftsbetrieb einstellen; insoweit wird nicht extra eine kurzfristige Sonderregelung zur Übernahme des bisherigen Aufsichtsregimes eingeführt.

Sofern ein Versicherungsunternehmen einer Gruppe angehört, ist nach Absatz 3 eine Nichtanwendung der in Umsetzung der Richtlinie 2009/138/EG getroffenen Regelungen infolge einer Einstellung des Geschäftsbetriebes nur möglich, wenn alle Versicherungsunternehmen der Gruppe ihren Geschäftsbetrieb einstellen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 verlangt von der Aufsichtsbehörde Unternehmen, die wegen einer Einstellung des Geschäftsbetriebes nicht unter die Regelungen der Richtlinie fallen, den anderen Mitgliedstaaten zu benennen. Diese Mitteilung kann gegenüber den zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden erfolgen. Die Mitteillung muss ungeachtet der fehlenden zeitlichen Vorgabe nach Sinn und Zweck der Informationspflicht spätestens Anfang 2016 erfolgen.

Zu § 344 (Fristen für Berichts- und Offenlegungspflichten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 308b Absatz 5 der Richtlinie um. Die Fristen für jährlich vorzulegende Information verkürzen sich für die Berichterstattung über die ersten drei Geschäftsjahre jeweils um zwei Wochen und erreichen damit erst im vierten Jahr die endgültige, in § 43 Absatz 3 geregelte Frist von 14 Wochen nach Ende des Geschäftsjahres. Für Versicherungsunternehmen, deren Geschäftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, gilt dies ebenfalls, unabhängig davon, wann innerhalb des Kalenderjahres ihr Geschäftsjahr endet. Für diese Unternehmen hat daher unter Umständen die erste reguläre Berichterstattung nach den Vorschriften von Solvabilität II bereits im Jahr 2016 zu erfolgen.

Bei den häufiger als jährlichen vorzulegenden Informationen, die keine vierteljährlich vorgesehenen Informationen sind, handelt es sich um halbjährlich bei der Aufsichtsbehörde einzureichende Informationen. Diese werden gemäß Artikel 308b Absatz 5 der Richtlinie genauso behandelt wie die jährlich vorzulegenden Informationen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 308b Absatz 7 der Richtlinie um. Die Fristen für die vierteljährlich vorzulegenden Informationen verkürzen sich jeweils für die vierteljährliche Berichterstattung für die ersten drei Geschäftsjahre unter dem Solvabilität II Regime um eine Woche und erreichen damit erst im vierten Geschäftsjahr die in § 43 Abs. 3 geregelte endgültige Frist von 5 Wochen nach Ende des Quartals.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 308b Absatz 6 der Richtlinie um. Für die Fristen für die Veröffentlichung des Solvabilitäts- und Finanzberichts gilt entsprechend der übergangsweisen Fristenregelung für die Berichterstattung gegenüber der Aufsichtsbehörde eine Verkürzung der Fristen von jeweils zwei Wochen pro Jahr in den ersten drei Geschäftsjahren, so dass im vierten Geschäftsjahr die in § 40 Absatz 1 geregelte endgültige Frist von 14 Wochen erreicht ist. Für Versicherungsunternehmen, deren Geschäftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, gilt dies wiederum ebenfalls, unabhängig davon, wann innerhalb des Kalenderjahres ihr Geschäftsjahr endet. Für diese Unternehmen hat daher unter Umständen der erste Veröffentlichung eines Solvabilitäts- und Finanzberichts bereits im Jahr 2016 zu erfolgen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 308b Absatz 8 der Richtlinie um. Dabei wird ein offensichtlicher Redaktionsfehler (Nichterwähnung der gemischten Versicherungs-Holdinggesellschaften) korrigiert.

Die grundsätzliche Verlängerung der Fristen für die Berichterstattung auf Gruppenebene um 6 Wochen gegenüber der Berichterstattung auf Einzelunternehmensebene gilt auch, solange die Übergangsregelung eingreift.

Zu§ 345 (Eigenmittel)

Die Vorschrift setzt Artikel 308b Absätze 9 und 10 der Richtlnie um.

Absatz 1 enthält eine maximal zehnjährige Übergangsregelung für die Zurechnung von Basiseigenmitteln zur Qualitätsklasse 1.

Absatz 2 enthält eine maximal zehnjährige Übergangsregelung für die Zurechnung von Basiseigenmitteln zur Qualitätsklasse 2.

Die Anrechenbarkeit endet für Basiseigenmittel nach Absatz 1 und 2 früher, wenn sie zurückerstattet worden sind. Eine Ersetzung der betroffenen Basiseigenmittel führt nicht zur Anwendbarkeit der Übergangsregelung auf die Ersatz-Basiseigenmittel.

Soweit nach den ab 1. Januar 2016 geltenden Regelungen zu den Eigenmitteln Anrechnungsgrenzen zu berücksichtigen sind, gelten diese auch für Basiseigenmittel, die unter die Übergangsregelung fallen.

Zu § 346 (Anlagen in Kreditverbriefungen)

Die Vorschrift setzt Artikel 308b Absatz 11 der Richtlinie um.

Für Anlagen in Kreditverbriefungen, die vor dem 31.Dezember 2014 getätigt wurden, gelten die Anforderungen nach den auf der Basis von Artikel 135 Absatz 2 der Richtlinie erlassenen delegierten Rechtsakten grundsätzlich nicht. Diese Anforderungen sind allerdings für die gesamte Anlage einzuhalten sobald einer Anlage dieses Altbestandes an Kreditverbriefungen neue Forderungen hinzugefügt werden, oder Forderungen aus diesem Bestand durch neue Forderungen ersetzt werden.

Zu § 347 (Standardparameter)

Die Regelung setzt Artikel 308b Absätze 12 und 13 der Richtlinie um. Für die in Absatz 2 geregelte Berechnung muss unmittelbar auf Artikel 304 der Richtlinie Bezug genommen werden, da Deutschland von der dort geregelten Option keinen Gebrauch macht.

Zu § 348 (Solvabilitätskapitalanforderung)

Die Regelung setzt Artikel 308b Absatz 14 der Richtlinie um.

Die Übergangsregel kommt jedem Unternehmen zugute, dass die Anforrderungen nach Absatz 1 erfüllt; die Aufsichtsbehörde hat insofern kein Ermessen die Frist nicht zu gewähren oder zu verkürzen.

Voraussetzung für die aufsichtsbehördliche Genehmigung ist, dass das betroffene Versicherungsunternehmen nachweist, durch eine Senkung seines Risikoprofils oder eine Erhöhung seiner anrechnungsfähigen Eigenmittel bzw. eine Kombination solcher Maßnahmen eine Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung bis zum 31. Dezember 2017 sicherstellen zu wollen und zu können. Dieser Nachweis erfolgt wie üblich durch die Vorla-

ge eines realistischen Sanierungsplanes innerhalb von zwei Monaten nach Feststellung der Nichtbedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung, der von der Aufsichtsbehörde zusammen mit der Fristverlängerung bis zum 31. Dezember 2017 genehmigt wird. Die Aufsichtsbehörde kann die Genehmigung nur aussprechen, wenn nach ihrer Überzeugung der Sanierungsplan vom Unternehmen eingehalten werden kann und geeignet ist, die Unterdeckung fristgerecht zu beseitigen. Die Übergangsregelung kommt auch nicht zur Anwendung, wenn das Unternehmen den Sanierungsplan nicht fristgerecht vorlegt. Die Frist für die Vorlage des Sanierungsplanes beginnt nicht mit dem 1. Januar 2016 sondern erst mit der Feststellung, dass zu diesem Zeitpunkt eine Unterdeckung vorgelegen hat.

Die Fristverlängerung kann nur mit der Maßgabe genehmigt werden, dass das betroffene Unternehmen sich zur Vorlage vierteljährlicher Fortschrittsberichte verpflichtet, in denen es die getroffenen Maßnahmen und den bei der Herstellung der Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung erzielten Fortschritt darstellt. Letzteres erfordert jeweils eine aktuelle Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung und der anrechnungsfähigen Eigenmittel des Unternehmens.

Die gewährte Fristverlängerung ist nach Absatz 3 zwingend von der Aufsichtsbehörde zu widerrufen, wenn sich aus den Fortschrittsberichten kein wesentlicher Fortschritt bei der Herstellung der Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung ergibt. Maßstab für die Beurteilung des erzielten Fortschritts ist der vom betroffenen Versicherungsunternehmen gemäß vorgelegter Sanierungsplanung zum fraglichen Zeitpunkt vorgesehene Fortschritt.

Bei Widerruf der Fristverlängerung ist es für das Unternehmen nicht mehr möglich, einen Sanierungsplan gemäß § 134 mit einer Laufzeit von sechs bzw. neuen Monaten vorzulegen. Dann ordnet die Aufsichtsbehörde an, wie die fortbestehende Unterdeckung so schnell wie möglich zu beseitigen ist.

Zu § 349 (Internes Teilgruppenmodell)

Mit der Regelung wird von der den Mitgliedstaaten durch Artikel 308b Absatz 16 der Richtlinie gewährten Option Gebrauch gemacht, für eine Übergangszeit einer nationalen Teilgruppe ein internes Teilgruppenmodell zu genehmigen.

Nach der Richtlinie ist es nicht möglich, für eine Teilgruppe eine Teilgruppenaufsicht einzuführen, wenn das oberste Mutterunternehmen einer Gruppe nicht in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist als die Teilgruppe. Findet keine Teilgruppenaufsicht statt, muss die Teilgruppe auch keine Solvabilitätskapitalanforderung auf der Ebene der Teilgruppe nachweisen. Da ein internes Modell normalerweise nur für die Berechnung der Solvaiblitätskapitalanforderung genehmigt wird, kommt ohne das Bestehen einer Solvabilitätskapitalanforderung auf Teilgruppenebene die Genehmigung eines internen Teilgruppenmodells generell nicht in Frage. Nur aufgrund der Übergangsregelung ist deshalb die Erteilung einer Modellgenehmigung und die Berufung darauf möglich, über ein aufsichtsrechtlich genehmigtes internes (Teilgruppen)Modell zu verfügen. Als Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung zur Verwendung eines internen Teilgruppenmodells muss die betreffende Teilgruppe sich zusätzlich zur Erfüllung aller Voraussetzungen für die Genehmigung eines internen Modells durch ein wesentlich anderes Risikoprofil vom Rest der Gruppe abgrenzen lassen.

Die Übergangsregelung bezieht sich allein auf die Genehmigungsfähigkeit eines internen Teilgruppenmodells. Sie erlaubt keine – auch keine indirekte – Teilgruppenaufsicht in Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 248 nicht erfüllt sind.

Die Genehmigung für ein internes Teilgruppenmodell kann nur befristet erteilt werden. Die Frist endet zwingend und gegebenenfalls automatisch spätestens am 31. März 2022. Nach diesem Zeitpunkt liegt keine Genehmigung mehr vor und die Teilgruppe kann ihr

Teilgruppenmodell nicht mehr als von der Aufsichtsbehörde genehmigt angeben, selbst wenn es ohne Veränderungen weiter verwendet wird.

Zu § 350 (Gruppenvorschriften)

Die Regelung setzt Artikel 308b Absatz 17 der Richtlinie um.

Sie stellt die Entsprechung auf Gruppenebene zu § 348 dar. Wenn das oberste beteiligte Unternehmen der Gruppe die Sovabilitätskapitalanforderung auf Gruppenebene zum 1. Januar 2016 nicht erfüllt, das verpflichtete Versicherungsunternehmen aber die bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Anforderungen an die bereinigte Solvabilität gemäß den Anforderungen der Versicherungsgruppen-Richtlinie, wie sie in der Sovablitätsvereinigungs-Verordnung umgesetzt waren, am 31. Dezember 2015 erfüllt hat, kann die Aufsichtsbehörde die nach § 250 Absatz 4 in Verbindung mit § 134 Absatz 3 vorgesehene Frist von sechs beziehungweise neun Monaten für die Herstellung der Einhaltung bis zum 31. Dezember 2017 verlängern. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung der Fristverlängerung und die Konsequenzen, wenn kein wesentlicher Fortschritt bei der Herstellung einer ausreichenden Einhaltung nachgewiesen werden kann, entsprechen denen auf individueller Unternehmensebene (vgl. die Begründung zu § 348).

Zu § 351 (Risikofreie Zinssätze)

Die Vorschrift setzt Artikel 308c der Richtlinie um. In Absatz 3 wird bestimmt, welche Anforderungen Versicherungsverpflichtungen erfüllen müssen, damit eine vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve für diese Verpflichtungen in Betracht kommt. Die Anpassung ist ausschließlich für Versi-cherungsverpflichtungen möglich, die am 1. Januar 2016 bereits begründet waren und für die vor diesem Zeitpunkt eine Deckungsrückstellung gebildet worden ist. Sofern Altverträge ab diesem Zeitpunkt verlängert werden, können die aus ihnen resultierenden Versiche-rungsverpflichtungen nicht mehr für eine vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve einbezogen werden. Die Formulierung unter Nummer 2 stellt sicher, dass für die Altbestand weiterhin die Deckungsrückstellungsverordnung in der Fassung Anwendung findet, die jeweils zum Zeitpunkt des Abschlusses der betroffenen Versiche-rungsverträge gegolten hat; der für die verschiedenen Vertragsgenerationen geltende unterschiedliche Höchstrechnungszins wird damit weiterhin berücksichtigt.

Um die Verwendung der Übergangsregelung für die Öffentlichkeit transparent zu machen, legt Absatz 4 in Nummer 3 die Verpflichtung des betroffenen Versicherungsunternehmens fest, auf die Verwendung der Übergangsregelung im Rahmen seines Solvabilitäts- und Finanzberichts einzugehen. Um dem Leser eine umfassende Beurteilung der in Anspruch genommenen Übergangsregelung zu ermöglichen, muss nicht nur die Verwendung der Übergangsregelung als solche offen gelegt werden, vielmehr muss auch vom Unternehmen quantifiziert werden, welche Auswirkungen die Anwendung der Maßnahme auf die Finanzlage des Unternehmens hat. Dabei beschränkt sich die Darstellung nicht auf die Auswirkungen auf die betroffenen Versicherungsverpflichtungen oder die versicherungstechnischen Rückstellungen insgesamt, sondern umfasst sämtliche materiellen Auswirkungen für die finanzielle Situation des Unternehmens aufgrund von Wechselwirkungen, also insbesondere auch die Auswirkungen auf die Solvablilitätskapitalanforderung, die Mindestkapitalanforderung, die Basiseigenmittel und die Höhe der Eigenmittel, die für die Einhaltung der Solvabilitätskapitalanofrderung und der Mindestkapitalanforderung anrechenbar sind, sowie die Solvenzquote.

Zu § 352 (Versicherungstechnische Rückstellungen)

Die Regelung setzt Artikel 308d der Richtllinie um.

Absatz 1 erlaubt Versicherungsunternehmen mit vorheriger Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde Abzüge bei den versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen vorzu-

nehmen. Der Abzug ist nur auf Ebene homogener Risikogruppen möglich. Die aufsichtsrechtliche Genehmigung bezieht sich auf die konkret berechnete Differenz, die die Basis für einen anteiligen Abzug ist.

Der Abzug kann sich als zu hoch oder zu niedrig erweisen. Nach Absatz 3 kann deshalb die anteilige Differenz zwischen den versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvabilität II und nach den zuletzt geltenden handelsrechtlichen Vorschriften mindestens nach 24 Monaten neu berechnet werden. Dazu ist entweder ein Antrag des betroffenen Versicherungsunternehmens und dessen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde erforderlich oder ein Verlangen der Aufsichtsbehörde. Beides setzt voraus, dass seit der letzten Berechnung mindestens 24 Monate vergangen sind. Ein Antrag kann unter Berücksichtigung der erforderlichen Bearbeitungszeit bereits vor Ablauf der 24 Monate bei der Aufsichtsbehörde gestellt werden; die Genehmigung tritt aber nicht vor Ablauf von 24 Monaten in Kraft. Sofern sich das Risikoprofil eines Versicherungsunternehmens wesentlich ändert, ist die Stellung eines Antrag bzw. ein aufsichtsbehördliches Verlangen unabhängig vom Zeitablauf seit der letzten Berechnung möglich.

Die Übergangsregelung dient ausschließlich dazu, in Bezug auf die versicherungstechnischen Rückstellungen den Übergang auf die Regelungen von Solvabilität II zu erleichtern. Das Ergebnis des Abzugs soll daher nicht sein, eine Reduzierung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter den Betrag zu ermöglichen, der sich auf der Grundlage einer Berechnung der nach den zuletzt vor Einführung von Solvabilität II geltenden handelsrechtlichen Vorschriften ergibt. Absatz 4 sieht daher als Korrektiv die Möglichkeit für die Aufsichtsbehörde vor, im erforderlichen Umfang eine Begrenzung des Abzugs zu verlangen, falls dieser Fall ansonsten eintreten würde.

Um die Verwendung der Übergangsregelung für die Öffentlichkeit transparent zu machen, verpflichtet Absatz 5 das betroffene Versicherungsunternehmen, die Verwendung der Übergangsregelung im Rahmen seines Solvabilitäts- und Finanzberichts offenzulegen. Um eine Einschätzung zu ermöglichen, was dies de facto bedeutet, muss dabei quantifiziert werden, welche Auswirkungen die Anwendung der Maßnahme auf die Finanzlage des Unternehmens hat. Diese Darstellung umfasst sämtliche materiellen Auswirkungen für die finanzielle Situation des Unternehmens, nicht nur die Auswirkungen auf die versicherungstechnischen Rückstellungen.

Zu § 353 (Plan betreffend die schrittweise Einführung von Übergangsmaßnahmen für risikofreie Zinssätze und versicherungstechnische Rückstellungen)

Die Vorschrift setzt Artikel 308e der Richtlinie um. Die Möglichkeit für Übergangsmaßnahmen in Bezug auf risikofreie Zinssätze und versi-cherungstechnische Rückstellungen wird Versicherungsunternehmen für eine relativ lange Zeit eingeräumt, um ihnen in Bezug auf ihren Altbestand, einen gleitenden Übergang zu Solvabilität II zu ermöglichen. Denn für in der Vergangenheit eingegangene Verpflich-tungen können sich die Unternehmen nicht mehr von den Konsequenzen lösen, die diese Verpflichtungen unter Solvabilität für sie haben und die sie für ihr Neugeschäft in Anbe-tracht der damit verbundenen Anforderungen ggfs. nicht mehr eingehen würden.

Ziel ist dabei für die betroffenen Unternehmen am Ende des Zeitraums von 16 Jahren auch ohne Übergangsmaßnahmen für den Altbestand ihre Solvabilitätskapitalanforderung einhalten zu können. Es wäre nicht gerechtfertigt, eine Übergangszeit von 16 Jahren zu gewähren, wenn an deren Ende nicht zuverlässig die volle Erfüllung der Anforderungen steht. Deshalb sind von den betroffenen Unternehmen geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Erfüllung der Solvabilitätskapitalanforderung bei Auslaufen der Übergangsmaßnahmen herbeizuführen. Die Unternehmen müssen außerdem überwachen, ob sichergestellt ist, dass dieses Ziel erreicht werden wird und gegebenenfalls rechtzeitig gegensteuern, wenn dies nicht mehr der Fall ist. Die Überwachung, ob tatsächlich ausreichend gegengesteuert wird, sollte durch die Aufsichtsbehörde erfolgen.

Deshalb legt Absatz 1 fest, dass Versicherungsunternehmen zur unverzüglichen Anzeige gegenüber der Aufsichtsbehörde verpflichtet sind, wenn es ernstzunehmende Anzeichen gibt, wonach die bisher vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichend sein werden, um die Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung am Ende des Zeitraums für die Übergangsmaßnahmen zu gewährleisten. Die Anzeige muss angeben, wann die Situation erkannt wurde und in welchem Umfang ohne Gegenmaßnahmen mit einer Unterdeckung zu rechnen wäre.

Entsprechend der Regelung bei Nichteinhaltung der Solvablilitätskapitalanforderung muss das betroffene Unternehmen nach Absatz 2 der Aufsichtsbehörde innerhalb von zwei Monaten einen Plan vorlegen, sobald es erkennt, dass die Einhaltung der Sovablitätskapitalanforderung am Ende der Übergangszeit nicht mehr sichergestellt ist.

Damit die Aufsichtsbehörde überwachen kann, ob tatsächlich ausreichende Anstrengungen unternommen werden, um im weiteren Zeitverlauf bis zum Ende der Übergangsmaßnahmen das Risikoprofil des betroffenen Unternehmens zu senken oder zusätzlich anrechnungsfähige Eigenmittel zu generieren, benötigt die Aufsichtsbehörde Informationen über die von den Unternehmen durchgeführten Maßnahmen und erzielten Fortschritte. Deshalb verpflichtet Absatz 3 die betroffenen Unternehmen zu jährlichen Fortschrittsberichten an die Aufsichtsbehörde, auf deren Basis die Aufsichtsbehörde entscheidet, ob weiterhin von einer Einhaltung der Solvaiblitätskapitalanforderung am Ende der Übergangszeit ausgegangen werden kann. Da nur dann die Verwendung der Übergangsmaßnahme weiterhin gerechtfertigt ist, ist zwingend die Genehmigung für die Übergangsmaßnahme von der Aufsichtsbehörde zu widerrufen, wenn sich nach Auswertung der Fortschrittsberichte die Erreichung der vollständigen Einhaltung am Ende des Übergangszeitraums als nicht realistisch darstellt.

In Folge des Widerrufs der Genehmigung der Übergangsmaßnahme tritt unmittelbar eine Unterdeckung der Solvabilitätskapitalanforderung ein. Für die Wiederherstellung der Bedeckung gilt dann § 134 mit seiner kurzen Wiederherstellungsfrist von sechs bzw. neun Monaten.

Zu § 354 (Überprüfung der langfristigen Garantien und der Maßnahmen gegen Aktienrisiken)

Die Vorschrift setzt Artikel 77f Absatz 1 der Richtlinie um. Um sicherzustellen, dass unerwünschte Auswirkungen der Maßnahmen im Zusammenhang mit langfristigen Garantien erkannt werden und Anpassungen der Regelungen vorgenommen werden können, um diese Auswirkungen zu reduzieren oder zu vermeiden, begründet die Vorschrift für die Dauer von fünf Jahren eine jährliche Berichterstattungspflicht der Bundesanstalt über die Auswirkungen dieser Maßnahmen gegenüber der Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersver-sorgung. Diese wertet die Berichte aller europäischen Aufsichtsbehörden aus und berichtet ihrerseits für die Dauer von fünf Jahren jährlich über die Auswirkungen der Maßnahmen gegenüber der Europäischen Kommission.

Die Bewertung der Auswirkungen wird vor allem in Bezug auf die Verfügbarkeit von langfristigen Garantien bei Versicherungsprodukten, das Verhalten von Versicherungsunternehmen als langfristige Investoren und die Finanzstabilität im Allgemeinen vorgenommen.

Zu § 354 (Entscheidungen der Aufsichtsbehörde aus Anlass des Inkrafttretens dieses Gesetzes)

Die Richtlinie sollen grundsätzlich ab dem 1. Januar 2016 in Kraft treten. Um den betroffenen Unternehmen den Übergang auf das neue Aufsichtsregime zu erleichtern sieht Artikel 308a der Richtlinie eine schrittweise Einführung der Richtlinie vor. § 354 enthält die hierfür notwendigen Regellungen. Damit wird es den Aufsichtsbehörden ermöglicht, Anträge bereits vor dem 1. Januar 2016 nach den danach geltenden Regeln und Maßstäben

zu beurteilen. Den Unternehmen wird auf diese Weise Rechtssicherheit hinsichtlich der von ihnen zu erfüllenden Anforderungen ab dem ersten Tag von deren Inkrafttreten ermöglicht. Materiell bleibt es bis zum 31. Dezember 2015 bei den bisherigen Anforderungen.

Zu Anlage 1 (Einteilung der Risiken nach Sparten)

Die neue Anlage 1 (Einteilung der Risiken nach Sparten) entspricht inhaltlich unverändert der bisherigen Anlage Teil A zum VAG a.F.

Zu Anlage 2 (Bezeichnung der Zulassung, die gleichzeitig für mehrere Sparten erteilt wird)

Die neue Anlage 2 (Bezeichnung der Zulassung, die gleichzeitig für mehrere Sparten erteilt wird) entspricht inhaltlich unverändert der bisherigen Anlage Teil B zum VAG a.F.

Zu Anlage 3 (Standardformel zur Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung (SCR))

Die neue Anlage 3 (Standardformel zur Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung (SCR)) entspricht Anhang IV der Richtlinie.

Zu Artikel 2 (Folgeänderungen)

In dem Artikel werden die Verweisungen in anderen Rechtsvorschriften an die geänderte Nummerierung des Versicherungsaufsichtsgesetzes angepasst.

Die Ergänzung in § 341e Absatz 1 Satz 2 HGB (Absatz 1 Nummer 4) stellt sicher, dass die Regelungen zur Solvabilitätsübersicht keine Auswirkungen auf die handelsrechtliche Bewertung versicherungstechnischer Rückstellungen haben.

Hervorzuheben sind zwei Änderungen des Betriebsrentengesetzes (Absatz 17): Im neuen § 10 Absatz 2 Satz 5 werden die bisherigen Regelungen in den Sätzen 5 und 6 zusammengeführt und modifiziert. Um außergewöhnlich hohe Beiträge abzumildern, soll künftig in der Regel vorrangig der Ausgleichsfonds eingesetzt werden, bevor von der Möglichkeit des Glättungsverfahrens Gebrauch gemacht wird. Anders als bisher wird der Einsatz des Glättungsverfahrens nicht mehr an die Beitragsdifferenz zum Vorjahr und eine feste Laufzeit geknüpft, womit eine notwendig höhere Flexibilität des Instruments erreicht wird. In § 14 weden die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an den Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG) an die neue Rechtslage angepasst. Der PSVaG als Träger der Insolvenzsicherung ist Teil eines gesetzlichen Systems der Sozialen Sicherheit und damit gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2009/138/EG vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen. Dem wird Rechnung getragen, indem der PSVaG künftig grundsätzlich nach denjenigen Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes beaufsichtigt wird, die für Versicherungsunternehmen gelten, die gemäß Artikel 4 RL 2009/138/EG vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind („Kleine Versicherungsunternehmen“). Den Besonderheiten beim PSVaG gegenüber den Kleinen Versicherungsunternehmen wird in einem Katalog abweichender Sondervorschriften entsprochen.

Die Änderung der Bundesbeihilfeverordnung (Absatz 28) dient der Anpassung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Mit Urteil vom 17. April 2014, 5 C 16.13, hat das Bundesverwaltungsgericht die Leistungseinschränkung des § 6 Absatz 5 in Bezug auf den Basistarif als gleichheitswidrig angesehen. Aufgrund der vergleichbaren Rechtslage im beihilfeergänzenden Standarttarif ist die Vorschrift des § 6 Absatz 5 in Gänze aufzuheben. Nummer 2 ist eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 6 Absatz 5.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Richtlinie ist nach Artikel 309 Absatz 1 bis zum 31. März 2015 in deutsches Recht umzusetzen. Die Regelungen der Richtlinie sollen ab dem 1. Januar 2016 in Kraft treten, mit Ausnahme derjenigen nach Artikel 308a der Richtlinie, die bereits ab dem 1. April 2015 anwendbar sein sollen (vgl. Artikel 1 § 354).Entsprechend regelt Absatz 1 das Inkrafttreten des neuen Versicherungsaufsichtsgesetzes. Absatz 2 regelt das Außerkrafttreten des früheren Versicherungsaufsichtsrechts einschließlich zweier Verordnungen der Bundesregierung. Diese Verordnungen werden nach dem 31. Dezember 2013 gegenstandslos bzw. durch Verordnungen des Bundesministeriums der Finanzen ersetzt.

Dokumentenname	zuleitungsexemplar_1808044.doc
Ersteller	BMF
Stand	01.09.2014 17:10